Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates
09.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Tagesordnung -öffentlich- 4

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken 2024

Berichtvorlage BDR/004/2025 7

Sicherheitsbericht PPMfr 2024 BDR/004/2025 10

TOP Ö 2 Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2024

Berichtvorlage BDR/003/2025 154

Sicherheitsbericht 2024 BDR/003/2025 157

* TOP Ö 2.1 Inhaftierung von Ekrem Imamoglu: Resolution zur aktuellen Situation in der Türkei

Gemeinsamer Antrag der Stadtratsfraktionen Grüne und CSU vom 08.04.2025 234

* TOP Ö 3 Haushaltsgenehmigung 2025

Sitzungsvorlage Ref.I/II/019/2025 236

Sachverhalt Ref.I/II/019/2025 239

Anlage 1_Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept Ref.I/II/019/2025 243

Anlage 2_ Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Ref.I/II/019/2025 248

* TOP Ö 3.1 Frankenschnellweg - aktueller Sachstand

Berichtvorlage 3. BM/001/2025 249

2025-04-09 StR_Anlage_2_Terminplan FSW-Abschnitt West 3. BM/001/2025 252

2025-04-09_StR_Anlage_1_Sachstandsbericht 3. BM/001/2025 253

2025-04-09_StR_Anlage_3_Urteil_BVerwG 3. BM/001/2025 256

Antrag_Frankenschnellweg_CSU 3. BM/001/2025 265

* TOP Ö 3.2 Beauftragung Umsetzung Frankenschnellwegausbau Abschnitt West

Sitzungsvorlage SÖR/035/2025 266

* TOP Ö 4 Ausrichtung Landesturnfest 2027

Sitzungsvorlage SpS/005/2025 270

Sachverhalt SpS/005/2025 273

Empfehlung BLSV SpS/005/2025 276

Stellungnahme RefI-II-StK SpS/005/2025 278

TOP Ö 5 VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft AG

Sitzungsvorlage Ref.I/II/014/2025 280

Sachverhalt Ref.I/II/014/2025 283

* TOP Ö 5.1 Änderung des Fraktionsvorstands der SPD-Stadtratsfraktion gemäß § 6 Satz 2 Stadtratsgeschäftsordnung

Anzeige der SPD-Stadtratsfraktion - Fraktionsvorstand 290

* TOP Ö 5.2 Änderung der Stellvertretung OBM (gem. § 15 Stadtrats-Geschäftsordnung)

Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion über Änderung OBM-Vertretungs-Reihenfolge 291

* TOP Ö 5.3 Beitritt der Stadträtin Frau Eleni Kasfiki zur Stadtratsgruppe Die Linke

Schreiben der Stadträtin Kasfiki 292

Schreiben der Stadtratsgruppe Die Linke 293

Schreiben des Herrn OBM an Frau Stadträtin Kasfiki 294

Antwortschreiben der Stadträtin Frau Kasfiki vom 07.04.2025 297

Antwortschreiben der Stadtratsgruppe Die Linke vom 07.04.2025 299

Programm der Stadtratsgruppe Die Linke vom 07.04.2025 301

* TOP Ö 5.4 Änderungen in den Besetzungen von Ausschüssen und Kommissionen
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.04.2025 304
Antrag der Linken bezügl.Änderungen in den Stellvertretungen der Ausschüsse 306
TOP Ö 6 Änderung der Taxitarifordnung (TTO)
Sitzungsvorlage OA/001/2025 307
Antrag der Taxi-Zentrale Nürnberg auf Änderung der Taxitarifordnung vom 12.12.2024 OA/001/2025 311
Niederschrift zur Sitzung der Taxikommission am 04.02.2025 OA/001/2025 321
Taxitarifverordnung bisherige Fassung OA/001/2025 324
Verordnung über die Änderung der Taxitarifordnung OA/001/2025 330
TOP Ö 7 Verordnung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO)
Sitzungsvorlage OA/003/2025 336
Sachbericht des Ordnungsamtes OA/003/2025 340
Waffen- und Messerverbotszonenverordnung (neu) OA/003/2025 348
Plan (Anlage der Verordnung) OA/003/2025 351
TOP Ö 8 Anpassung BaumSchVO
Sitzungsvorlage UwA/005/2025 352
Sachverhalt UwA/005/2025 355
Anlage 1 Präsentation Naturschutzbeirat UwA/005/2025 356
Anlage 2 Naturschutzrecht Urteil BayVGH UwA/005/2025 365
Anlage 3 BaumSchVO Verordnungstext UwA/005/2025 386
Anlage 4 Beschluss Naturschutzbeirat UwA/005/2025 389
Anlage 5 Änderungsverordnung UwA/005/2025 390

TAGESORDNUNG

Sitzung
Sitzung des Stadtrates

Sitzungszeit
Mittwoch, 09.04.2025, 15:00 Uhr

Sitzungsort
Rathaus, Fünferplatz 2, Großer Sitzungssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken 2024 — Bericht BDR/004/2025

Sachverständige:
Herr Polizeipräsident Adolf Blöchl, Polizeipräsidium Mittelfranken
Herr Polizeivizepräsident Gernot Rochholz, Polizeipräsidium Mittelfranken
Herr Leitender Polizeidirektor Holger Stein, Polizeipräsidium Mittelfranken
Frau Helen Townson, Leiterin der Bundespolizeiinspektion Nürnberg

König, Marcus

2. Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2024 — Bericht BDR/003/2025

König, Marcus

2.1 Inhaftierung von Ekrem Imamoglu: Resolution zur aktuellen Situation in der Türkei
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von B‘90/DIE GRÜNEN und CSU vom 08.04.2025

König, Marcus

TISCHVORLAGE

3. Haushaltsgenehmigung 2025 — Beschluss Ref.I/II/019/2025

Brehm, Thorsten

TISCHVORLAGE

3.1 **Frankenschnellweg** Bericht
hier: Bericht über den aktuellen Sachstand 3. BM/001/2025
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 31.03.2025

Vogel, Christian
TISCHVORLAGE

3.2 **Beauftragung Umsetzung Frankenschnellwegausbau Abschnitt West** Beschluss
SÖR/035/2025

Vogel, Christian
TISCHVORLAGE

4. **Ausrichtung Landesturnfest 2027** Beschluss
hier: Verweisung aus der Sportkommission vom 14.03.2025 SpS/005/2025

Trinkl, Cornelia

5. **VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft AG** Beschluss
hier: Bürgschaftsübernahme für die Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG Ref.I/II/014/2025

Brehm, Thorsten

Stadtratsangelegenheiten:

5.1 **Änderung des Fraktionsvorstands der SPD-Stadtratsfraktion gemäß § 6 Satz 2 Stadtratsgeschäftsordnung**
hier: Schreiben der SPD-Stadtratsfraktion vom 08.04.2025

König, Marcus
TISCHVORLAGE

5.2 **Änderung der Stellvertretung OBM (gem. § 15 Stadtrats-Geschäftsordnung)**

König, Marcus
TISCHVORLAGE

5.3 **Beitritt der Stadträtin Frau Eleni Kasfiki zur Stadtratsgruppe Die Linke**
hier: Schreiben der Stadträtin Eleni Kasfiki vom 03.04.2025
Schreiben der Stadtratsgruppe Die Linke vom 03.04.2025
Schreiben des Oberbürgermeisters Marcus König vom 07.04.2025

König, Marcus
TISCHVORLAGE

5.4 Änderungen in den Besetzungen von Ausschüssen und Kommissionen
hier: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 07.04.2025 sowie der Linken vom 08.04.2025

König, Marcus
TISCHVORLAGE

Auflagen des BDR :

6. Änderung der Taxitarifordnung (TTO) — Beschluss-Auflage OA/001/2025

7. Verordnung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO) — Beschluss-Auflage OA/003/2025

8. Auflage des Referates III: — Beschluss-Auflage UwA/005/2025

Anpassung BaumSchVO
Ergänzung um einen Genehmigungstatbestand zur Sicherung der Möglichkeit von Ersatzforderungen in Folge des BayVGH-Urteils vom 24.07.2024

9. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.03.2025, öffentlicher Teil

Berichtsvorlage
BDR/004/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:
Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken 2024

Sachverständige:
Herr Polizeipräsident Adolf Blöchl, Polizeipräsidium Mittelfranken
Herr Polizeivizepräsident Gernot Rochholz, Polizeipräsidium Mittelfranken
Herr Leitender Polizeidirektor Holger Stein, Polizeipräsidium Mittelfranken

Anlagen:
StR 25-04-09 Sicherheitsbericht PPMfr 2024

Bericht:
Es wird der Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken für das Jahr 2024 vorgestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Berichtsteile betreffen verschiedenste Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Polizeipräsidium
Mittelfranken







SICHER HEITS BERICHT 2024









IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Polizeipräsidium Mittelfranken
Präsidialbüro
Jakobsplatz 5
90402 Nürnberg

VERANTWORTLICHER REDAKTEUR
POR Markus Feder, Leiter Präsidialbüro

REDAKTIONSMITGLIEDER
POR Markus Feder, Leiter Präsidialbüro,
LPD Herbert Donner, Leiter Sachgebiet E 2
(Ordnungs- und Schutzaufgaben),
KD Holger Stein, Leiter Sachgebiet E 3
(Kriminalitätsbekämpfung),
PD Ingo Lieb, Leiter Sachgebiet E 4
(Polizeiliche Verkehrsaufgaben),
PD Holger Pöllath, Leiter Sachgebiet EZ
(Einsatzzentrale)

GESTALTUNG
PANG Moritz Bohner, Präsidialbüro

FOTOS
Wenn nicht anders angegeben:
Polizeipräsidium Mittelfranken

DRUCK
Druckerei Stock GmbH
Marienplatz 35
92676 Eschenbach i. d. OPf.

Auflage: 350 Stück
Erscheinungsweise: jährlich

ISSN: 2513-034X

Alle Rechte vorbehalten.
Jede Form der Vervielfältigung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Herausgeber.

© Polizeipräsidium Mittelfranken
Stand: 17.03.2025

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,



Polizeipräsident **Adolf Blöchl** und
Polizeivizepräsident **Gernot Rochholz** (v. l. n. r)

das Jahr 2024 ist passé und das Jahr 2025 schon einige Monate alt; zwischenzeitlich konnten wir alle relevanten Auswertungen vornehmen, die es uns nun ermöglichen, fundierte, objektive Aussagen zu den polizeilichen Kernthemen Kriminalität, Einsatz und Verkehr treffen zu können und so aus Sicht der Polizei in Mittelfranken ein Resümee zur Entwicklung der Sicherheitslage des vergangenen Jahres zu ziehen.

Wir freuen uns außerordentlich, konstatieren zu können, dass es sich – trotz einer Vielzahl von konfliktbeladenen Umständen im In- wie auch im Ausland – in Mittelfranken weiterhin sehr sicher leben lässt. Die etwa 1,81 Millionen Menschen, die im Schutzbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken beheimatet sind, blieben im vergangenen Jahr von so schrecklichen Vorfällen, wie sie sich in der jüngeren Vergangenheit etwa in Solingen, Magdeburg, Aschaffenburg und München ereignet hatten, verschont. Auch wenn Polizei und Sicherheitsbehörden alles in ihrer Macht Stehende tun, um solche Ereignisse zu verhindern, ist niemand davor gefeit – denn eine hundertprozentige Sicherheit kann es leider nicht geben. Insofern ist es trotz aller staatlicher Vorsorgemaßnahmen auch als ein großes Glück zu bezeichnen, dass solch entsetzliche Taten im vergangenen Jahr in Mittelfranken nicht zu beklagen waren.

Selbstverständlich sind es aber nicht nur die aufmerksamkeitserregenden Vorfälle, die Leid und Schaden verursachen – denn hinter jeder Straftat steckt ein Opfer, das von Folgen betroffen ist – unerheblich, ob diese materieller oder immaterieller Natur sind.

Sehr glücklich macht uns daher der Umstand, dass – nachdem im Jahr 2023 ein Anstieg der Straftaten um 6,4 Prozent (bzw. 5,4 Prozent ohne ausländerrechtliche Verstöße) verzeichnet werden musste – die erfassten Straftaten im Jahr 2024 mit -8,7 Prozent (bzw. -8,0 Prozent ohne ausländerrechtliche Verstöße) deutlich rückläufig waren.

Als markant ist der erhebliche Rückgang bei den Rauschgiftdelikten hervorzuheben; dies ist sicherlich unter anderem auf das im letzten Jahr verabschiedete Gesetz zum Cannabis-Konsum zurückzuführen. Es ist jedoch erfreulicherweise auch festzustellen, dass viele Deliktsbereiche, die in besonderem Maße dazu geeignet sind, das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung zu beeinträchtigen, teils deutlich rückläufig sind. Zu erwähnen sind hier insbesondere Rohheitsdelikte (-5,0 Prozent), gefährliche Körperverletzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen (-6,2 Prozent) sowie Fälle der sexuellen Belästigung (-14,0 Prozent) und exhibitionistische Handlungen (-34,4 Prozent).

In einzelnen Deliktsbereichen sind jedoch auch Zunahmen zu verzeichnen; beispielhaft seien hier die Fälle des Taschendiebstahls oder des schweren Diebstahls in/aus Kfz angeführt.

Durch gezielte repressive sowie präventive Maßnahmen werden wir weiterhin alles daransetzen, die Kriminalität in allen Bereichen zu senken. Der markante, ausgeprägte Rückgang der Straftaten in Mittelfranken 2024 ist für uns Ansporn und Motivation, noch besser und effektiver zu werden.

Bekanntlich sind objektive Kriminalität und Sicherheitsgefühl zwei Seiten derselben Medaille. Wir verstehen es daher als unsere Aufgabe, die uns anvertrauten Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalität zu schützen und ihnen gleichzeitig das Gefühl zu vermitteln, sicher zu leben und sich frei entfalten zu können. Sicherheit ist ein elementares menschliches Bedürfnis und entscheidend für unser Wohlbefinden. Daher betrachten wir es als unsere primäre Pflicht, auch im Jahr 2025 unsere größte Aufmerksamkeit auf diesen Bereich zu richten, erforderlichenfalls neue Wege einzuschlagen und gemeinsam mit unseren Sicherheitspartnern die gebotenen Maßnahmen zu treffen, um das Sicherheitsniveau in Mittelfranken zu erhalten und wo möglich zu verbessern.

Ihr

Adolf Blöchl
Polizeipräsident

Gernot Rochholz
Polizeivizepräsident

SICHERHEIT 2024
IN MITTELFRANKEN

STRAFTATEN
GESAMT

79.736 (2024) — **-8,7 %**
87.339 (2023)

GEWALTKRIMINALITÄT
3.307 — **+1,0 %**
3.273

STRAßENKRIMINALITÄT
13.633 — **-1,0 %**
13.777

ROHHEITSDELIKTE
13.816 — **-5,0 %**
14.548

RAUSCHGIFTDELIKTE
3.949 — **-45,4 %**
7.235

AUFKLÄRUNGSQUOTE
OHNE AUSLÄNDERRECHTLICHE VERSTÖßE

66,1 %
67,8 %

Über dem bayerischen **Durchschnitt** von **64,9 %**

HÄUFIGKEITSZAHL
OHNE AUSLÄNDERRECHTLICHE VERSTÖßE

4.184 — **-8,4 %**
4.570

CALLCENTERBETRUG
VOLLENDETE TATEN

366 — **-40,0 %**
610

PER TELEFON
276 — **+40,1 %**
197

PER MESSENGER
90 — **-78,2 %**
413

WOHNUNGSEINBRUCH

551 — **+1,8 %**
541

AUFKLÄRUNGSQUOTE
26,3 %
34,8 %

Wichtige Aussagen **auf den Punkt gebracht.**

EINSÄTZE	↗	**299.598** (2024) 291.364 (2023)	**+2,83 %**
NOTRUFE	↘	**244.854** 246.627	**-0,72 %**
VERSAMMLUNGEN	↗	**1.715** 1.626	**+5,47 %**
VERKEHRSUNFÄLLE	↘	**48.934** 50.262	**-2,64 %**
UNTER ALKOHOLEINFLUSS	↘	**560** 630	**-11,11 %**
UNTER DROGENEINFLUSS	↘	**68** 79	**-13,92 %**
GETÖTETE	↗	**60** 58	**+3,45 %**
VERLETZTE	↘	**7.944** 8.140	**-2,41 %**

1 POLIZEI MITTELFRANKEN

1.1 Daten und Zahlen 9
1.2 Unsere Dienststellen 10
1.3 Unsere Einsatzzentrale 12

2 KRIMINALITÄT

Vorwort 15

2.1 Begriffserläuterungen 16

2.2 Kriminalitätslage Regierungsbezirk Mittelfranken 18
2.2.1 Gesamtentwicklung 18
2.2.2 Aufklärungsquote 19
2.2.3 Häufigkeitszahl 19
2.2.4 Tatverdächtige 20
2.2.5 Jugendkriminalität/Kinderdelinquenz 20
Jugendliche Intensivtäter 22
2.2.6 Kriminalität durch Nichtdeutsche 22
Reisende Tatverdächtige 23
2.2.7 Kriminalitätsopfer 23
2.2.8 Straftaten gegen das Leben 24
2.2.9 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 25
2.2.10 Rohheitsdelikte 26
2.2.11 Eigentumsdelikte 26
2.2.12 Vermögens- und Fälschungsdelikte 28
2.2.12.1 Callcenterbetrug 28
2.2.12.2 Schockanruf/Enkeltrick (per Messenger) 28
2.2.13 Sachbeschädigung 29
2.2.14 Aufenthaltsgesetz 29
2.2.15 Betäubungsmittelkriminalität 29
Rauschgifttote 29
2.2.16 Gewaltkriminalität 30
2.2.16.1 Messerangriff 30
2.2.16.2 Häusliche Gewalt 30
2.2.17 Straßenkriminalität 31
2.2.18 Cybercrime und Straftaten „Tatmittel Internet“ 31
2.2.19 Auslandsstraftaten 33
2.2.20 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 34
2.2.20.1 Entwicklung der PMK – Gesamt 34
2.2.20.2 Entwicklung der PMK – Links 34
2.2.20.3 Entwicklung der PMK – Rechts 35
2.2.20.4 Entwicklung der PMK – Ausländische Ideologie 36
2.2.20.5 Entwicklung der PMK – Religiöse Ideologie 36
2.2.20.6 Entwicklung der PMK – Sonstige Zuordnung 37
2.2.20.7 Reichsbürger/Selbstverwalter 37
2.2.20.8 Querdenker 37
2.2.20.9 Klimaaktivismus 38
2.2.20.10 Hasskriminalität 38
2.2.21 Organisierte Kriminalität 39
2.2.21.1 Kriminalitätsphänomen Rocker 39
2.2.21.2 Menschenhandel/Prostitution 39
2.2.22 Prävention 40

2.3 Kriminalitätsbericht Stadt Nürnberg 42
2.3.1 Gesamtentwicklung 42
2.3.2 Aufklärungsquote 42
2.3.3 Häufigkeitszahl 42
2.3.4 Tatverdächtige 43
2.3.5 Jugendkriminalität/Kinderdelinquenz 43
Jugendliche Intensivtäter 43
2.3.6 Kriminalität durch Nichtdeutsche 45
Reisende Tatverdächtige 46
2.3.7 Kriminalitätsopfer 46
2.3.8 Straftaten gegen das Leben 48
2.3.9 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 49
2.3.10 Rohheitsdelikte 50
2.3.11 Eigentumsdelikte 51
2.3.12 Vermögens- und Fälschungsdelikte 53
2.3.13 Sachbeschädigung 53
2.3.14 Aufenthaltsgesetz 53
2.3.15 Betäubungsmittelkriminalität 53
2.3.15.1 Konsumcannabisgesetz (KCanG) 54
2.3.15.2 Rauschgifttote 54
2.3.16 Gewaltkriminalität 54
2.3.17 Straßenkriminalität 55
2.3.18 Cybercrime und Straftaten „Tatmittel Internet“ 55
2.3.19 Politisch motivierte Kriminalität (PMK) 55

2.4 Kriminalitätslage Regional 56
2.4.1 Kriminalitätsbericht Stadt Fürth 56
2.4.2 Kriminalitätsbericht Stadt Erlangen 59
2.4.3 Kriminalitätsbericht Stadt Schwabach 63
2.4.4 Kriminalitätsbericht Stadt Ansbach 66
2.4.5 Kriminalitätsbericht Landkreis Ansbach 69
2.4.6 Kriminalitätsbericht Landkreis Erlangen-Höchstadt 71
2.4.7 Kriminalitätsbericht Landkreis Fürth 74
2.4.8 Kriminalitätsbericht Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 77
2.4.9 Kriminalitätsbericht Landkreis Nürnberger-Land 80
2.4.10 Kriminalitätsbericht Landkreis Roth 83
2.4.11 Kriminalitätsbericht Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen 85

3 EINSATZ Ordnungs- und Schutzaufgaben

Vorwort *89*

3.1 Herausragende Einsatzanlässe 90
3.1.1 Proteste gegen Kürzungen von Subventionen im Agrarsektor 90
3.1.2 Einsatzgeschehen Jahreswechsel 2024/2025 90
3.1.3 Counter Terrorism Excercise (CTE) 2024 91

3.2 Allgemeines Einsatzgeschehen 93
3.2.1 Versammlungen 93
3.2.2 Volksfeste und Kirchweihen 94
3.2.3 Festivals 95
3.2.4 Sporteinsätze 95
3.2.4.1 Fußball 95
3.2.4.2 Eishockey 96

3.3 Umfeld Hauptbahnhof Nürnberg 97

3.4 Besondere Einsatzeinheiten – PI Zentrale Einsatzdienste MFr. 98

3.5 Weiteres aus dem Einsatzbereich 99
3.5.1 Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden 99
3.5.2 Sicherheitswacht 99

4 VERKEHR

Vorwort *101*

4.1 Begriffe und Strukturdaten 102
4.1.1 Begriffe 102
4.1.2 Strukturdaten 103

4.2 Verkehrsunfallentwicklung Regierungsbezirk Mittelfranken 104
4.2.1 Unfallbilanz und -entwicklung 104
4.2.2 Entwicklung der Personenschäden 105
4.2.3 Örtliche und zeitliche Verteilung der Verkehrsunfälle 106
4.2.4 Allgemeine Unfallursachen 108
4.2.5 Besondere Unfallursachen 109
4.2.6 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 111
4.2.7 Besondere Risikogruppen 112
4.2.8 Herausragende Verkehrsunfälle 115

4.3 Verkehrsunfallentwicklung Stadt Nürnberg 116
4.3.1 Unfallbilanz und -entwicklung 116
4.3.2 Entwicklung der Personenschäden 116
4.3.3 Zeitliche Verteilung der Verkehrsunfälle 118
4.3.4 Besondere Unfallarten 119
4.3.5 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort 121
4.3.6 Besondere Risikogruppen 122

4.4 Verkehrsunfallentwicklung Regional 124
4.4.1 Stadt Fürth 124
4.4.2 Stadt Erlangen 125
4.4.3 Stadt Schwabach 126
4.4.4 Stadt Ansbach 127
4.4.5 Landkreis Ansbach 128
4.4.6 Landkreis Erlangen-Höchstadt 129
4.4.7 Landkreis Fürth 130
4.4.8 Landkreis Nürnberger Land 131
4.4.9 Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim 132
4.4.10 Landkreis Roth 133
4.4.11 Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen 134

4.5 Verkehrsüberwachung 135
4.5.1 Verkehrsdelikte 135
4.5.2 Einsatz der Messgeräte 135
4.5.3 Gurtanlegepflicht und Benutzung von Mobiltelefonen 136
4.5.4 Überwachung des Güter- und Personenverkehrs 136
4.5.5 Schwerpunktaktionen 137
4.5.5.1 Länderübergreifende Verkehrs-sicherheitsaktion „sicher.mobil.leben – Güterverkehr im Blick“ 137
4.5.5.2 24-Stunden-Blitzmarathon 137
4.5.5.3 Aktionsmonat für mehr Sicherheit im Radverkehr 137
4.5.5.4 Schwerpunkteinsatz Geschwindigkeit 138
4.5.5.5 Präventionsaktionen zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen 138
4.5.5.6 Aktionstage Gurtanlege- und Kindersicherungspflicht 138
4.5.5.7 Kontrollaktion „Truck & Bus“ 139
4.5.5.8 Kontrollgruppe Motorrad Mittelfranken 139
4.5.5.9 Kontrollgruppe CarTuning Mittelfranken 139

4.6 Verkehrsprävention 140
4.6.1 Verkehrserziehung/Jugendverkehrsschule 140
4.6.2 Infostand und Pressetermin anlässlich Schwerpunktmonat Radverkehrssicherheit 141
4.6.3 Internationales Puppenbühnenfestival 141
4.6.4 Schuljahresauftakt (sicherer Schulweg) 141
4.6.5 „Süßes oder Saures“ – Senioren und Kinder 142
4.6.6 Sicher zur Schule – Sicher nach Hause 142



1 POLIZEI MITTELFRANKEN

1.1 Daten und Zahlen



Personal

4.343 Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen (PVB)

670 Polizeiangestellte

215 Verwaltungsbeamte/-beamtinnen (technisch/nichttechnisch)

Stand: 31.12.2024

Reiterstaffel

20 PVB

19 Dienstpferde



Diensthundestaffel

44 PVB

50 Diensthunde



Fahrzeuge

1.305

davon:

465 Pkw uniformiert

812 Pkw neutral

41 Motorräder

5 Boote







1.2 Unsere Dienststellen

POLIZEIPRÄSIDIUM MITTELFRANKEN

Personalvertretungen

Polizeipräsident

Präsidialbüro

Abteilung Personal: P1 | P2 | P3

Abteilung Einsatz: E1 | E2 | E3 | E4 | EZ

Abteilung Versorgung: V1 | V2 | V3 | V4 | V5 | V6

SCHUTZPOLIZEI

- PI Altdorf b. Nürnberg
- PI Ansbach
- PI Bad Windsheim
- PI Dinkelsbühl
- PI Erlangen-Land
- PI Erlangen-Stadt
- PI Feuchtwangen
- PI Fürth
- PI Gunzenhausen
- PI Heilsbronn
- PI Hersbruck
- PI Herzogenaurach
- PI Hilpoltstein
- PI Höchstadt a. d. Aisch
- PI Lauf a. d. Pegnitz
- PI Neustadt a. d. Aisch
- PI Nürnberg-Mitte
- PI Nürnberg-Ost
- PI Nürnberg-Süd
- PI Nürnberg-West
- PI Roth
- PI Rothenburg o. d. Tauber
- PI Schwabach
- PI Stein
- PI Treuchtlingen
- PI Weißenburg i. Bay.
- PI Zirndorf

KRIMINALPOLIZEI

- KFD 1 Nürnberg
- KFD 2 Nürnberg
- KFD 3 Nürnberg
- KFD 4 Nürnberg
- KFD 5 Nürnberg
- KPI Ansbach
- KPI Erlangen
- KPI Fürth
- KPI Schwabach

VERKEHRSPOLIZEI

- VPI Ansbach
- VPI Erlangen
- VPI Feucht
- VPI Fürth
- VPI Nürnberg

SPEZIALKRÄFTE

- PI Zentrale Einsatzdienste Mittelfranken
- PI Spezialeinheiten Nordbayern

GRENZPOLIZEI

- GPI Nürnberg-Flughafen



EZ Einsatzzentrale Polizei Mittelfranken
GPI Grenzpolizeiinspektion mit schutzpolizeilichen Aufgaben
PI Polizeiinspektion
KFD Kriminalfachdezernat
KPI Kriminalpolizeiinspektion
VPI Verkehrspolizeiinspektion

Wir sind eines von zehn bayerischen Landespolizeipräsidien.
Der **Zuständigkeitsbereich** deckt sich mit dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken.



Stand: 31.12.2024

Wir betreuen
ca. **1,81 Mio.**
Einwohner und eine **Fläche**
von ca. **7.243 km²**.

1.3 Unsere Einsatzzentrale

Die polizeiliche Einsatzzentrale steht allen Bürgerinnen und Bürgern zur Seite, die den Notruf 110 wählen. Die dort ca. 90 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren die ersten Ansprechpartner der täglich im Jahr 2024 durchschnittlich 671 Hilfesuchenden.

Unser Ziel ist es, den Anrufern schnellstmöglich und umfassend Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Aus diesem Grund werden die eingehenden Anrufe systematisch bewertet und alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen veranlasst.

Die Anzahl der Notrufe überstieg 2024 das 5-Jahresmittel von 237.909 Notrufen um 2,9 Prozent.

Im Zusammenwirken mit den Polizei- und Kriminaldienststellen des Schutzbereichs Mittelfranken wurden 2024 insgesamt 299.698 Einsätze gesteuert und koordiniert. Das Spektrum reicht hierbei von der verparkten Ausfahrt bis zum Tötungsdelikt.

Die Top 5 der Einsatzanlässe waren im Jahr 2024:

1. *Verkehrsunfall mit Sachschaden*
2. *Streit*
3. *Parkverstoß*
4. *Verkehrsgefahr*
5. *Ruhestörung*

Daneben hat die Einsatzzentrale eine Vielzahl weiterer Aufgaben. Beispielhaft hierfür ist die Verständigung von Abschleppdiensten, der Stadtreinigung, von Ärzten und Bestattern, der Autobahnmeisterei und sonstiger Notfalldienste. Zusätzlich obliegt ihr die Leitung von komplexen Einsatzlagen.

Die einsatzbegleitende Recherche in den sozialen Medien hat sich in der Einsatzsatzzentrale bereits als Standard etabliert und kommt fast täglich zum Einsatz. Außerdem werden Verkehrsdurchsagen und Warnmeldungen an die Bevölkerung gesteuert, angeschlossene Alarmanlagen betreut und Mobiltelefone von vermissten oder hilflosen Personen geortet.

Die Zusammenarbeit mit den Integrierten Leitstellen Nürnberg, Ansbach und Mittelfranken Süd, ebenso der Kontakt zu den Leitstellen des angrenzenden Bundeslandes Baden-Württemberg und der Bundespolizei ist hervorragend.

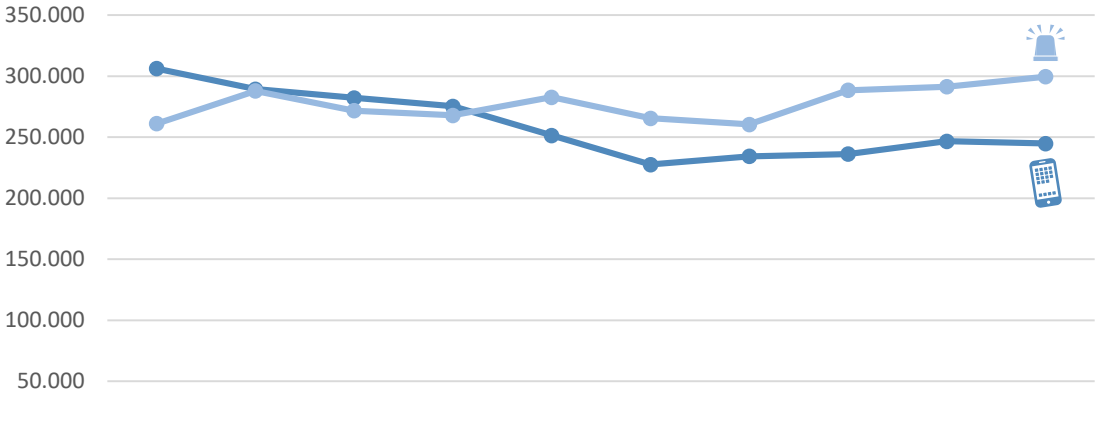
Mit der Eingliederung der Funktion des Führungsbeamten 4. QE in das SG Einsatzzentrale und die Erhöhung von Präsenzzeiten, können komplexe und gefahrenträchtige Einsatzlagen noch effizienter und effektiver abgearbeitet werden. Zusätzlich steht dieser als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung, auch ohne Einsatzlagen zu übernehmen.

Der Führungsbeamte 4. Qualifikationsebene und in dessen Abwesenheit der Leiter der Einsatzzentrale vertritt außerhalb der Geschäftszeiten die Behördenleitung. Er ist somit Dienstvorgesetzte aller, zu dieser Zeit eingesetzter Polizeibeamtinnen und -beamten. Herausragende Einsatzlagen werden zunächst von ihm geleitet.

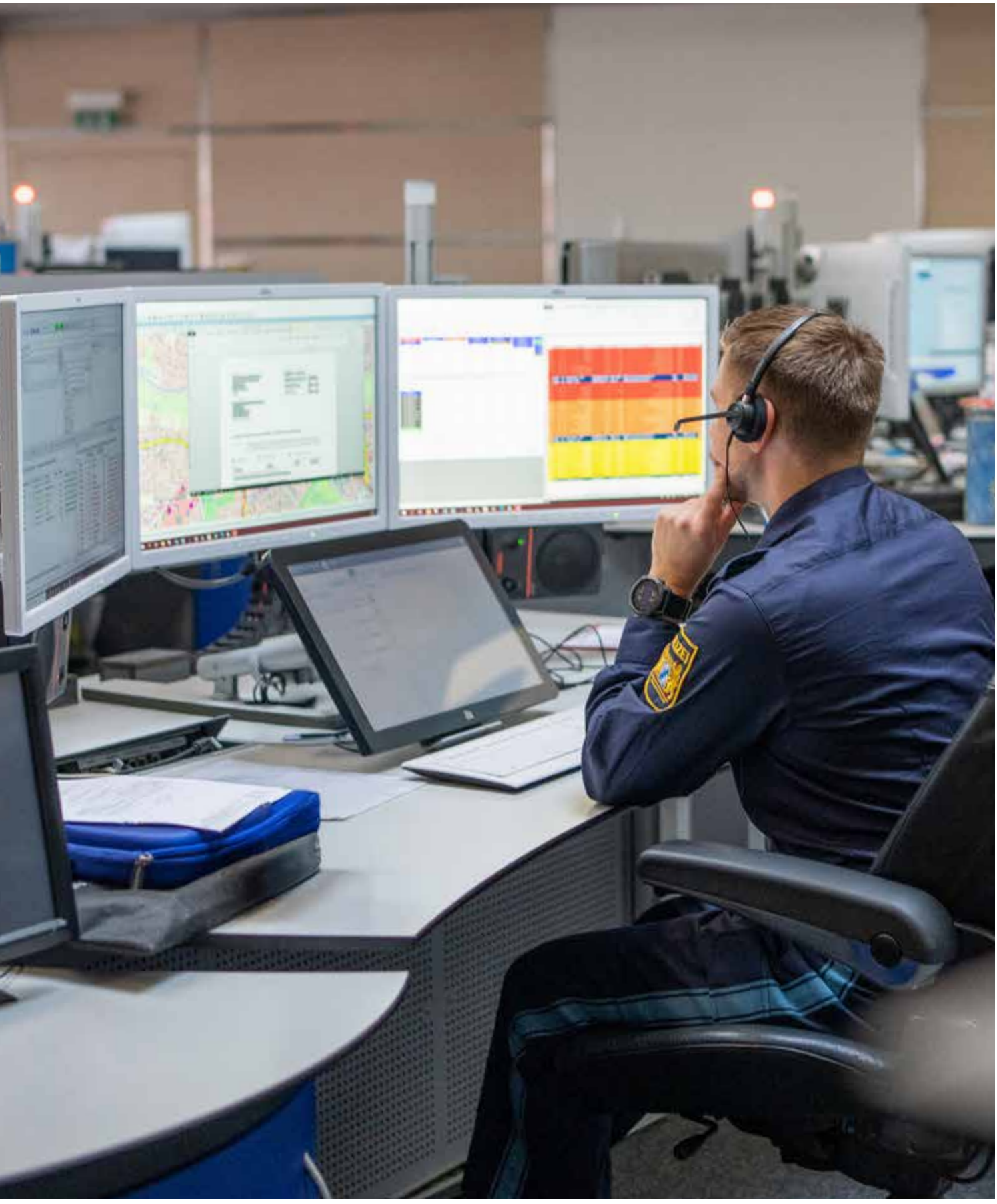
Dank der Advanced Mobile Location (AML)-Technologie, die bereits für die Notrufnummer 112 für Feuerwehr und Rettungsdienst bundesweit eingeführt ist, können seit Januar 2025 die Standortdaten während eines Notrufs mittels 110 über Mobiltelefon auch an die polizeilichen Einsatzzentralen übertragen werden.

Die Notrufdisponenten erhalten somit die Grundlage selbst dann Einsatzkräfte schnell zum Tat- oder Unfallort zu entsenden, wenn die Bürgerinnen und Bürger ihren Standort aus irgendeinem Grund nicht genau angeben können. Dem bundesweiten Pilotprojekt wird äußerst positiv entgegengesehen.

Statistik der Einsatzzentrale des Polizeipräsidiums Mittelfranken



	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Notrufe	306.168	289.406	282.166	275.350	251.459	227.594	234.278	236.190	246.627	244.854
Einsätze	261.061	287.834	271.749	267.916	282.665	265.452	260.473	288.410	291.364	299.598





2 KRIMINALITÄT

Zuständiges Sachgebiet:
E 3 Kriminalitätsbekämpfung

Die Zahl der registrierten Straftaten ist im Jahr 2024 in Mittelfranken deutlich und stark gesunken!

Mussten wir 2024 noch einen deutlichen Zuwachs von über 6,0 % berichten, blicken wir in diesem Jahr auf einen Rückgang von knapp 9,0 %. Rund 7.500 Straftaten weniger wurden durch die Polizei bearbeitet, etwa 3.500 Menschen weniger wurden straffällig und 500 Menschen weniger wurden Opfer einer Straftat.

Auch wenn die PKS immer nur das Hellfeld darstellt, sind dies beeindruckende Rückgänge – die stärksten in ganz Bayern.

Dies ist für die mittelfränkische Polizei allerdings kein Anlass, sich auf vermeintlichen Lorbeeren auszuruhen.

Für die knapp 18.000 Menschen, die 2024 Opfer von Straftätern wurden, ist es nur ein schwacher Trost, wenn die Polizei von wachsender Sicherheit und sinkendem Kriminalitätsrisiko spricht. Tatsächlich ist festzustellen, dass die Herausforderungen der vergangenen Jahre auch weiterhin unsere volle Aufmerksamkeit – gemeinsam mit unseren Sicherheitspartnern – erfordern.

» Sinkenden Zahlen im Bereich der Eigentumsdelikte, etwa bei den Ladendiebstählen, stehen immer noch viel zu häufig Einbrüche in den unmittelbaren Privatbereich gegenüber. Häufig in der „dunklen Jahreszeit“ stehen viel zu oft Menschen vor aufgebrochenen Türen und Fenstern in dem schlimmen Gefühl, dass fremde Menschen ihren Wohnbereich durchwühlt haben.
» Im Bereich der Gewaltkriminalität und Rohheitsdelikte sind in Teilen zwar leichte Rückgänge zu messen – die Bereitschaft, Konflikte mittels Gewalt oder gar Waffen auszutragen ist aber ungebrochen hoch. Es zeigt sich, dass Gewalt als Strategie zur Problem- und Konfliktlösung – besonders auch im öffentlichen Raum – viel zu selbstverständlich eingesetzt wird.
» Auch wenn sich der sogenannte Callcenterbetrug und die Schockanrufe nicht weiter rasant nach oben entwickelt haben, sind Täter dabei nach wie vor sehr erfolgreich. Viel zu oft lassen sich ältere und auch jüngere Menschen am Telefon davon überzeugen, ihre gesamten Ersparnisse zu übergeben, um angeblich einen Familienangehörigen vor Haft oder Gericht zu bewahren.
» Hoffnung gibt ein Blick auf die Entwicklung der Delinquenz von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden! Die Anzahl der delinquenten „Erwachsenen von morgen“ sinkt in allen drei Altersgruppen zum Teil mit erfreulich deutlicher Tendenz. Da aber immer noch über 7.500 junge Menschen „mit dem Gesetz in Konflikt“ kommen, kann von Entwarnung keine Rede sein.

Hat sich also nichts verändert?

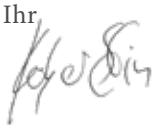
Ich denke, trotz erkennbaren Schatten bei der Kriminalitätsentwicklung ist andererseits deutlich Licht zu sehen!

» Das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden ist deutlich gesunken.
» Die besonders in den Blick zu nehmenden Phänomene mit unmittelbarer Auswirkung für die Menschen entwickeln sich in die richtige Richtung.
» Junge Menschen begehen erkennbar weniger Straftaten.
» Aufwändige Bemühungen zur Prävention (wie im Bereich der Schockanrufe) entfalten Wirkung und bewahren vor großem Schaden.

Wir sind in Mittelfranken auf dem richtigen Weg und müssen diesen zusammen mit allen Verantwortlichen und mit vereinten und gebündelten Kräften weiter konsequent beschreiten.

„In Bayern und in Mittelfranken leben heißt sicher leben!“ Dieser Satz stimmt und er soll auch künftig Wahrheit sein.

Ihr



Holger Stein



KD Holger Stein
Leiter Sachgebiet E 3

2.1 Begriffserläuterungen

2.1.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden alle polizeilich erfassten Straftaten nach dem Strafgesetzbuch und dem Nebenstrafrecht, die innerhalb eines Jahres bekannt wurden, registriert und statistisch aufbereitet. Die PKS bildet die Grundlage zur Betrachtung und Beobachtung der Kriminalitätsentwicklung insgesamt sowie auch einzelner Delikte bzw. Deliktsgruppen. Nicht in der PKS enthalten sind Staatsschutz- und Verkehrsdelikte.

2.1.2 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohner einer bestimmten Region. Sie ist ein Index der Kriminalitätsbelastung in Relation zur Wohnbevölkerung und dient bundesweit als gebräuchlicher und griffiger Vergleichswert.

2.1.3 Tatverdächtige (TV)

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis zumindest hinreichend verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

2.1.4 Jugendliche Intensivtäter (JUIT)

Jugendlicher Intensivtäter ist weder eine Zuschreibung noch ein Persönlichkeitsmerkmal. Unter diese Bezeichnung fallen junge Menschen (bis zum 21. Lebensjahr), um die sich die Sicherheitsbehörden in einem hohen Maße kümmern. Dies beinhaltet nicht nur eine konsequente Strafverfolgung, sondern sieht auch diverse Unterstützungsmaßnahmen oder die Vermittlung von Hilfsangeboten vor.

2.1.5 Nichtdeutsche und Zuwanderer

Nichtdeutsche TV sind Personen mit ausländischer oder ungeklärter Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.

Als Zuwanderer werden bundesweit einheitlich diejenigen nichtdeutschen TV bezeichnet, bei denen folgende Aufenthaltsgründe erfasst wurden: unerlaubter Aufenthalt, Asylbewerber, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, Duldung und international/national Schutzberechtigte sowie Asylberechtigte.

2.1.6 Kriminalitätsopfer

Opfer sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar gerichtet hat. Hierbei ist zu erwähnen, dass die Opferzahlen in der PKS grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, also bei Straftaten gegen das Leben, gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Raub- und Körperverletzungsdelikten, Nötigung und Bedrohung, Freiheitsberaubung sowie Widerstandshandlungen statistisch ausgewiesen werden.

2.1.7 Öffentlicher Raum (ÖR)

Der „Öffentliche Raum“ i.S. der PKS umfasst alle Tatörtlichkeiten, die für ein breites Spektrum der Bevölkerung zugänglich sind (also bspw. auch Einzelhandelsgeschäfte, Fitness-Studios, Erholungsorte in der freien Natur etc.). Zugangsbeschränkungen alleine heben diese Festlegung nicht zwangsläufig auf.

2.1.8 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Unter dem Begriff „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ werden unter anderem die Vergewaltigung, se-



xuelle Nötigung, sexuelle Missbrauchshandlungen, der Menschenhandel und exhibitionistische Handlungen, aber auch Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (hierbei handelt es sich um die Verbreitung, den Erwerb, Besitz und die Herstellung kinderpornografischer Schriften), erfasst.

2.1.9 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Zu den Vermögens- und Fälschungsdelikten werden u.a. Betrugsdelikte, Untreue, Geld- und Wertzeichenfälschung sowie die Urkundenfälschung gezählt.

2.1.10 Gewaltkriminalität[1]

Die Gewaltkriminalität umfasst u.a. folgende Delikte: Straftaten gegen das Leben, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raubdelikte, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub sowie Geiselnahme.

2.1.11 Messerangriff

Messerangriffe im Sinne der PKS sind solche Taten, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen nicht aus.

2.1.12 Häusliche Gewalt

„Häusliche Gewalt“ beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. „Häusliche Gewalt“ liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.

2.1.13 Straßenkriminalität[1]

Unter den Begriff der Straßenkriminalität fallen z. B. gefährliche und schwere Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen (auch Graffiti), ausgewählte Diebstahls- und Raubdelikte sowie zwei Arten von Sexualdelikten, die sich im öffentlichen Raum zutragen oder sich dort fortsetzen.

2.1.14 Cybercrime[1]

Der in bundesweiten Gremien festgelegte Begriff „Cybercrime“ umfasst sämtliche Straftaten, die sich gegen das Internet, weitere Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten. Das Strafgesetzbuch kennt dabei zwölf Tatbestände, die als Cybercrime im engeren Sinn bezeichnet werden. Lediglich diese Straftatbestände werden in der PKS als Cybercrime geführt. Daneben umfasst Cybercrime auch solche Straftaten, die mittels Informations- und Kommunikationstechnik (Tatmittel Internet) begangen werden, z. B. Rauschgifthandel im Darknet, Beleidigung in sozialen Netzwerken.

2.1.15 Auslandsstraftaten

Unter Auslandstaten sind in der PKS die zu erfassenden Straftaten zu verstehen, bei denen der Tatort (Handlungsort des Täters) der PKS-relevanten Straftat im Ausland (einschließlich ungeklärter Tatortstaaten), der Erfolgsort aber nicht in Deutschland liegt.

Erfolgsort

Erfolgsort der Tat ist der Ort, an dem eine zum gesetzlichen Tatbestand gehörende Rechtsgutverletzung eingetreten bzw. versucht worden ist. Zur Auslandsstraftaten-Erfassung i.S. der PKS muss der Ort der vollendeten bzw. versuchten Rechtsgutverletzung in Deutschland sein.

2.1.16 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Der Politisch motivierten Kriminalität werden neben den klassischen Staatsschutzdelikten, wie zum Beispiel §§ 86 a, 89 a, b, 129 a, b StGB, auch Delikte zugeordnet, bei denen in Würdigung der Tatumstände und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine politische Motivation für die Tatbegehung gegeben war. Demzufolge ist jedes Delikt, z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Beleidigung aus einer politischen Motivation heraus begehbar.

Das Definitionsfeld der Politisch motivierten Kriminalität differenziert dabei zwischen den Phänomenbereichen „links“, „rechts“, „ausländische Ideologie“, „religiöse Ideologie“ und „sonstige Zuordnung“.

2.1.17 Prävention

In der polizeilichen Kriminalprävention wird zwischen der verhaltensorientierten und der sicherungstechnischen Prävention unterschieden.

[1] Für eine detaillierte Erläuterung der enthaltenen Straftaten siehe Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes *https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html* unter dem jeweiligen Berichtsjahr „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“

2.2 Kriminalitätslage Regierungsbezirk Mittelfranken

Stand: 31.12.2024

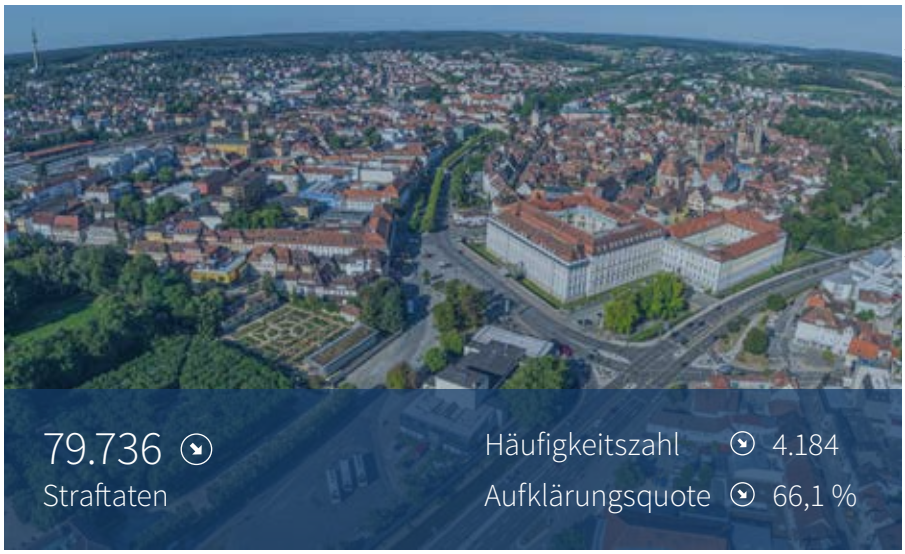
Regierungsbezirk Mittelfranken

1.813.946
Einwohner

Bevölkerungsdichte
250 Einwohner je km²

17,2 %
Ausländeranteil

7.243,69 km²
Fläche



Ansbach. Foto: ARochau - stock.adobe.com

79.736 ↘
Straftaten

Häufigkeitszahl ↘ 4.184
Aufklärungsquote ↘ 66,1 %

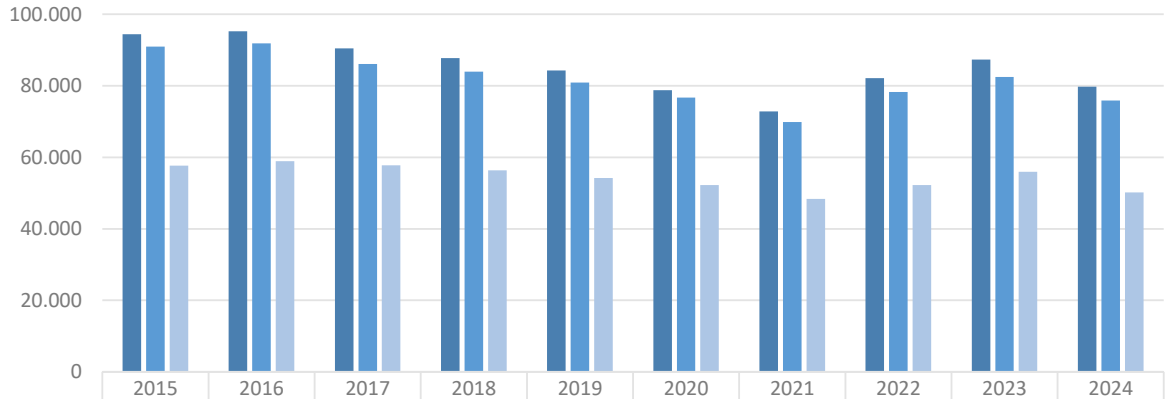
Allgemeines

2.2.1 Gesamtentwicklung

Für den Regierungsbezirk Mittelfranken verringerte sich im Jahr 2024 die Anzahl der in der PKS erfassten Straftaten im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um beachtliche 8,7 %. Dies bedeutet, mit Ausnahme der beiden Pandemiejahre 2020 und 2021, den mit Abstand niedrigsten Wert der vergangenen zehn Jahre.

Wie bereits in den Vorjahren angemerkt, werden die Fallzahlen von der Flüchtlings- und Zuwanderersituation nicht unwesentlich mitbeeinflusst. Im Bereich der Straftaten gegen das Aufenthalts- bzw. Asylverfahrensgesetz wurden im abgelaufenen Jahr zwar weniger Delikte registriert; natürlich wirkt sich dies aber auch in der PKS aus und beeinflusst u.a. die Aufklärungsquote und Häufigkeitszahl. Allerdings handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl um Delikte, die juristisch nur

Straftaten Zehnjahresvergleich – Bezirk Mittelfranken



	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamt	94.462	95.260	90.498	87.792	84.256	78.745	72.845	82.120	87.339	79.736
ohne AufenthG	90.985	91.846	86.149	83.942	80.904	76.714	69.917	78.262	82.523	75.898
geklärte Fälle ohne AufenthG	57.722	58.945	57.798	56.345	54.258	52.244	48.411	52.274	55.915	50.174

von Nichtdeutschen begangen werden können (z. B. illegale Einreise/Aufenthalt) und es in der Folge zu statistischen Verzerrungen kommen kann. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass die folgenden Fallzahlen, Häufigkeitszahlen sowie die Aufklärungsquoten des Sicherheitsberichts 2024 analog der Vorjahre ohne ausländerrechtliche Verstöße (PKS-Schlüssel *890000) dargestellt werden.

Bei der Betrachtung der 75.898 in der PKS registrierten Gesamtstraftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße ist ein Rückgang um immerhin noch 8,0 % zu verzeichnen.

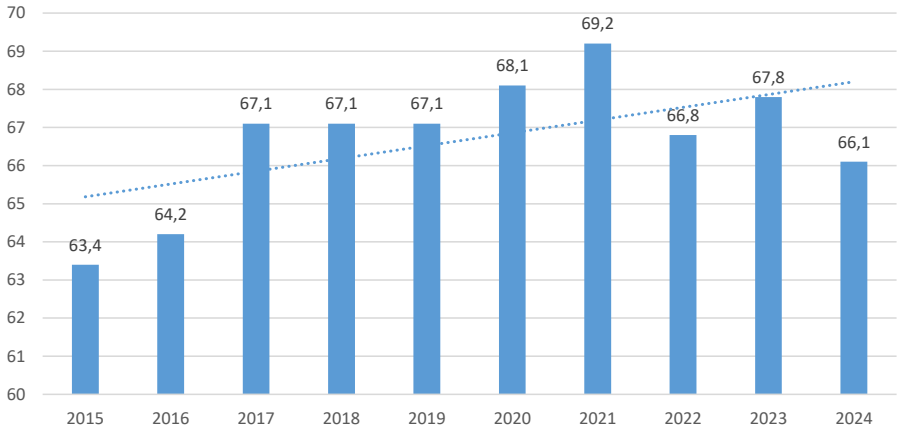
2.2.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote (AQ) ohne ausländerrechtliche Verstöße sank um 1,7 Prozentpunkte auf 66,1 %. Sie liegt weiterhin über dem bayernweiten Durchschnittswert von 64,9 %. Die mittelfränkische Polizei hat durch ihre professionelle Ermittlungsarbeit somit auch 2024 wieder rund zwei von drei Straftaten aufgeklärt.

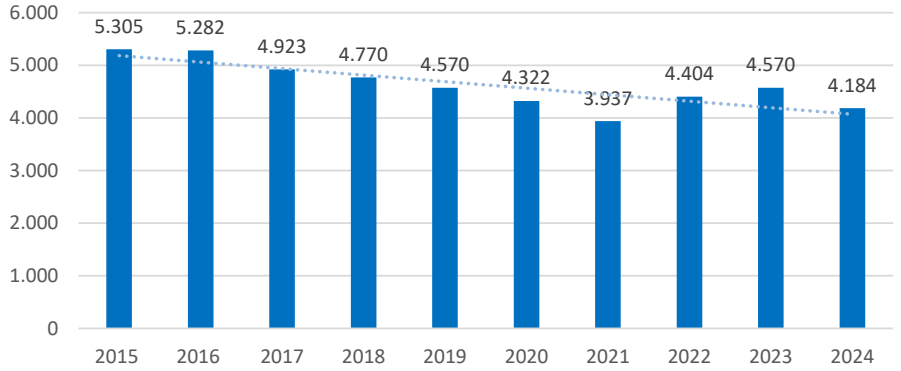
2.2.3 Häufigkeitszahl

Auch die Häufigkeitszahl (HZ) als vergleichbarer Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung einer bestimmten Region ist ohne ausländerrechtliche Verstöße berechnet. Im Präsidiumsbereich Mittelfranken sank die HZ im Vergleich zum Jahr 2023 um erfreuliche 8,4 % von 4.570 auf 4.184, bei einer gestiegenen Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2023). Im Vergleich der bayerischen Polizeipräsidien hat Mittelfranken nach München (5.336) und Oberfranken (4.280) die dritthöchste Häufigkeitszahl. Sie liegt aber unter dem bayerischen Durchschnittswert von 4.218.

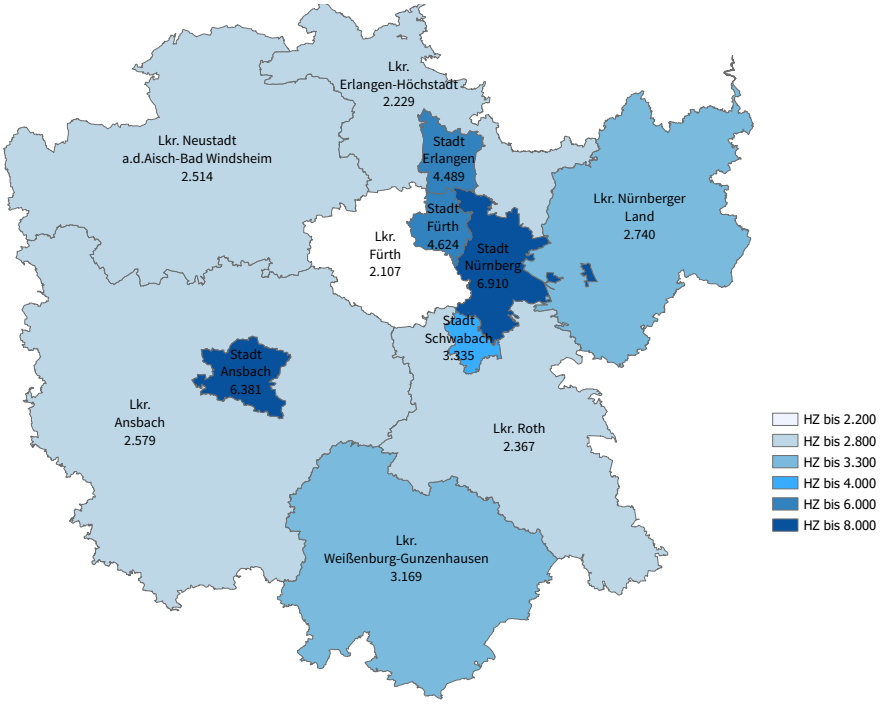
Aufklärungsquote (in Prozent) – Bezirk Mittelfranken



Häufigkeitszahl – Bezirk Mittelfranken



Häufigkeitszahl Kriminalitätsbelastung – Bezirk Mittelfranken



2.2.4 Tatverdächtige

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 39.456 Tatverdächtige (TV) ermittelt. Ohne Berücksichtigung der ausländerrechtlichen Verstöße betrug deren Anzahl 36.060. Hiervon waren rund drei Viertel männlich.

Den größten Teil der TV stellen die Erwachsenen (Personen über 21 Jahre).



2.2.5 Jugendkriminalität/ Kinderdelinquenz

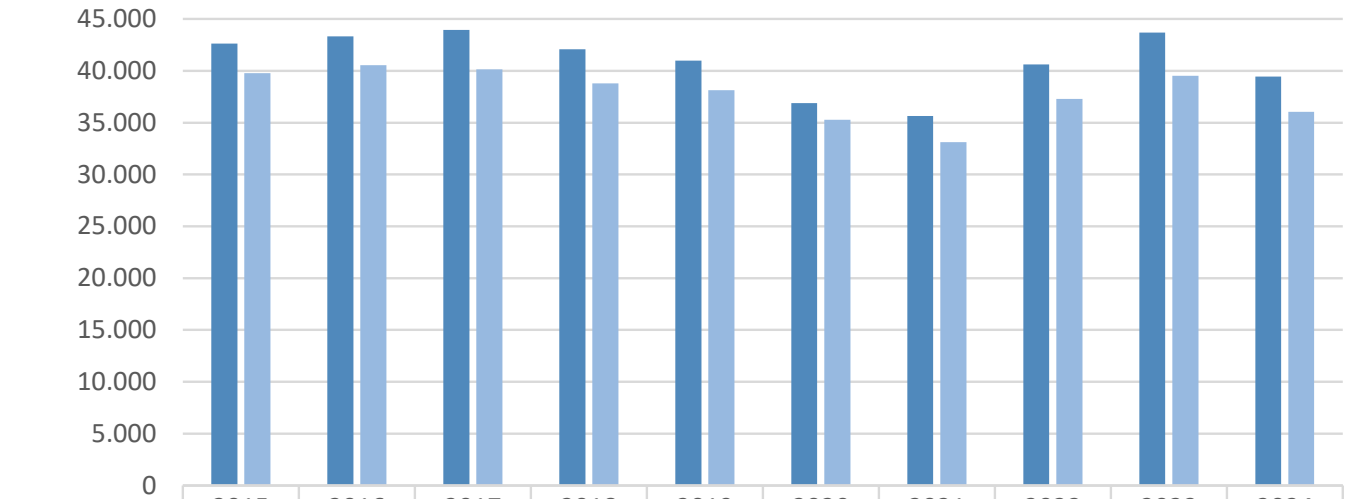
Die Anzahl der in der PKS erfassten delinquenten Kinder, tatverdächtigen Jugendlichen sowie Heranwachsenden (also Personen unter 21 Jahren) betrug zusammen 7.669 Personen. Sie ist im Vergleich zum Vorjahr um 1.081 Personen gesunken.

Personen unter 21 Jahren waren an insgesamt 10.395 aufgeklärten Straftaten tatbeteiligt.

Mit 1.615 delinquent handelnden Kindern (Personen unter 14 Jahre) sank deren Anzahl zwar im Vergleich zum Vorjahr leicht, trotzdem handelt es sich um den dritthöchsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Die Delinquenten waren insbesondere an Eigentums-, Rohheits- und Gewaltdelikten, aber auch an Sachbeschädigungen und Sexualstraftaten beteiligt.

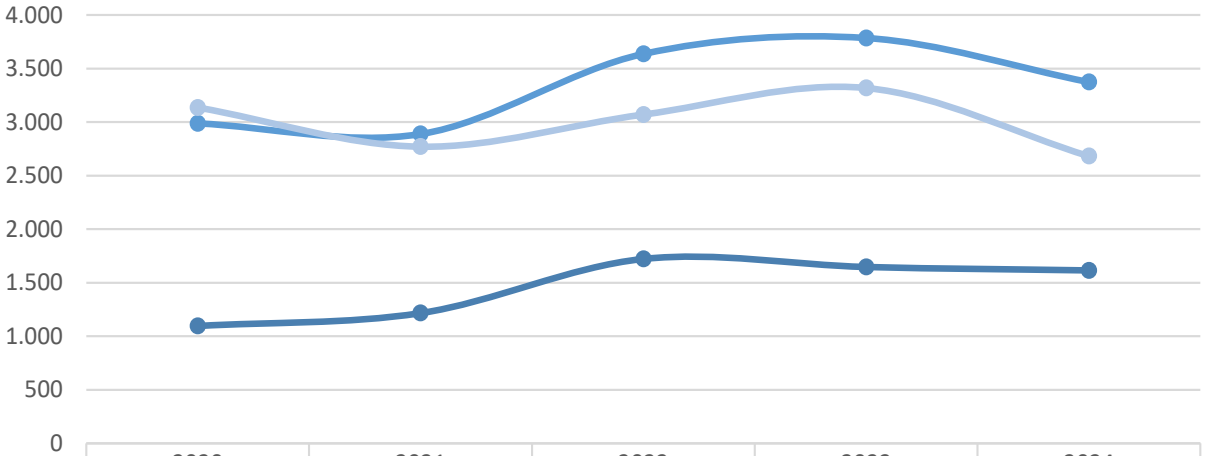
Im Bereich der Jugendkriminalität (Personen zwischen 14 und 18 Jahren) wurden 3.373 Tatverdächtige zur PKS gemeldet. Dies bedeutet ebenfalls einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Die tatverdächtigen Jugendlichen wurden vor allem bei der Straßenkriminalität, den Rohheits- und Gewaltdelikten, Eigentumsdelikten sowie den Sexualstraftaten und bei Verstößen

Entwicklung der Tatverdächtigen – Bezirk Mittelfranken



	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
TV	42.627	43.326	43.937	42.061	40.978	36.884	35.641	40.602	43.685	39.456
TV *890000	39.768	40.549	40.146	38.785	38.144	35.271	33.119	37.289	39.531	36.060

Tatverdächtige Kinder/Jugendliche/Heranwachsende – Bezirk Mittelfranken



	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder	1.096	1.216	1.722	1.647	1.615
Jugendliche	2.988	2.888	3.636	3.785	3.373
Heranwachsende	3.136	2.770	3.070	3.318	2.681

gegen das Betäubungsmittelgesetz auffällig.

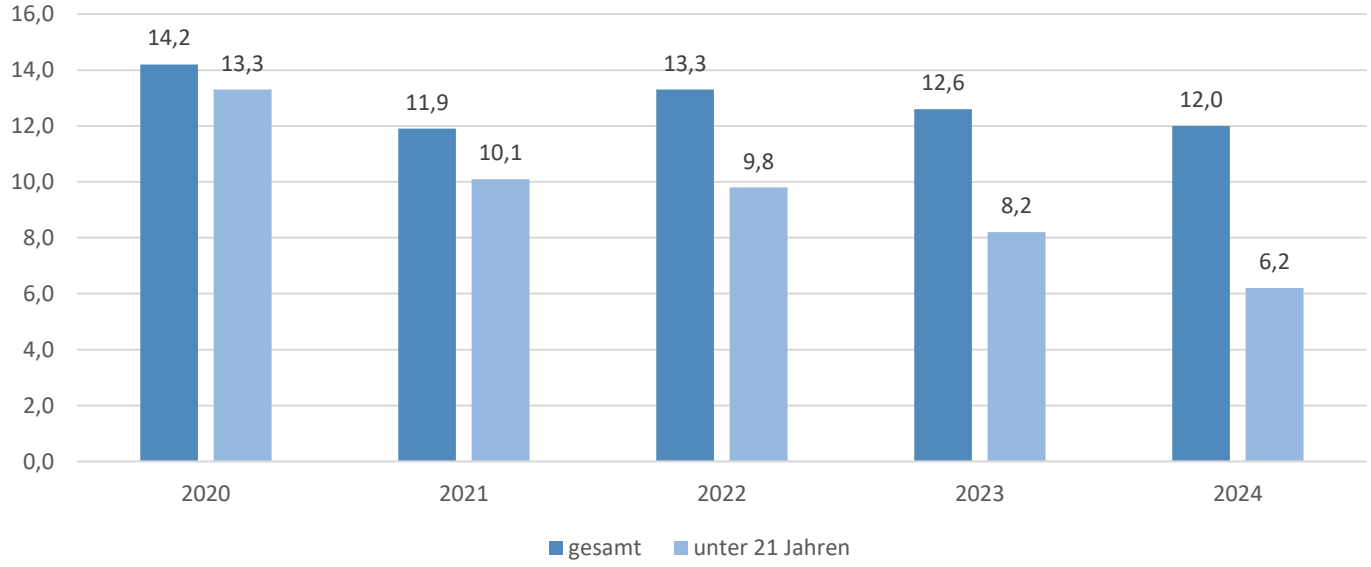
Es wurden 2.681 Heranwachsende als Tatverdächtige ermittelt (also Personen zwischen 18 und 21 Jahren), was den niedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich bedeutet.

Im Vergleich zum Vorjahr sank die Zahl aller Tatverdächtigen, die während der Tatausführung unter Alkoholeinfluss standen, auf 12,0 %. Mit Ausnahme des Pandemiejahres 2021 bedeutet dies den niedrigsten Wert seit 2015.

Bei der Anzahl der Straftaten, die durch unter Alkoholeinfluss stehende Tatverdächtige unter 21 Jahren begangen wurden, messen wir einen erneuten Rückgang auf 6,2 %. Dies ist mit Abstand der niedrigste Wert der letzten zehn Jahre und hat sich seitdem mehr als halbiert.

Die Anzahl aller Tatverdächtigen, die aufgrund polizeilicher Erkenntnisse Konsumenten harter Drogen sind, weist mit 8,9 % den zweitniedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich auf. Die Anzahl dieser Tatverdächtigen unter 21 Jahren, stieg hier auf 4,2 %.

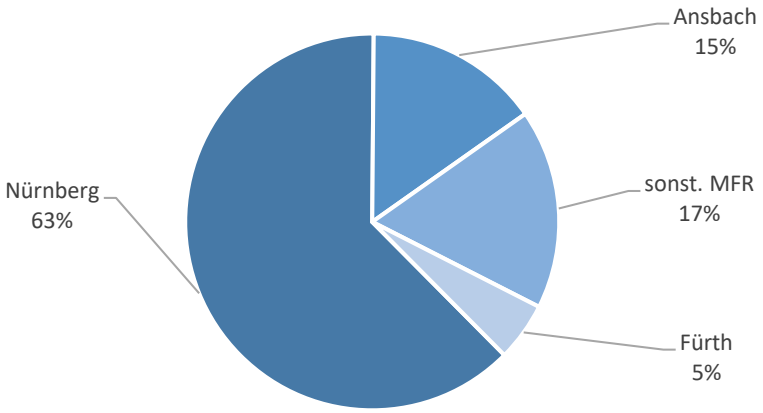
Straftaten begangen unter Alkoholeinfluss (in Prozent) – Bezirk Mittelfranken



Jugendliche Intensivtäter

Junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr werden entsprechend einer bayernweit verbindlichen konzeptionellen Vorgabe als jugendliche Intensivtäter (JUIT) geführt, wenn nach intensiver Fall- und biografischer Analyse damit gerechnet werden kann, dass sie weiterhin eine Vielzahl von Delikten in einer kurzen zeitlichen Abfolge begehen oder in der Zukunft schwerwiegende Straftaten verüben werden. Dann wird durch einen personenorientierten Ermittlungsansatz versucht, dieser prognostisch ungünstigen Entwicklung interdisziplinär vorzubeugen.

Jugendliche Intensivtäter nach Wohnorten – Bezirk Mittelfranken



In Nürnberg wurden im Berichtsjahr 62 Kinder, Jugendliche und Heranwachsende als JUIT geführt. In Ansbach waren es 15 und in Fürth fünf Personen. Insgesamt wurden in Mittelfranken 99 Jugendliche Intensivtäter durch die polizeiliche Jugendsachbearbeitung betreut.

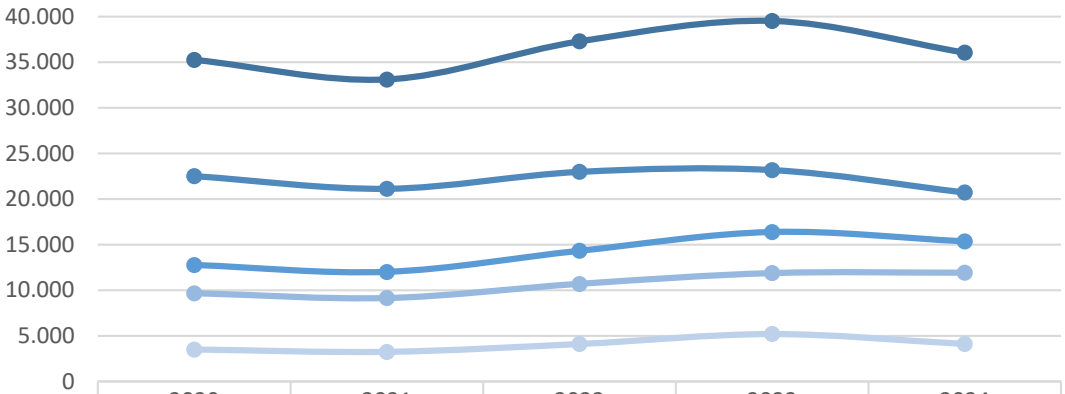
Die 2022 in Betrieb genommene polizeiliche Arbeitsdatei für JUIT (EASy) wurde im Jahr 2024 durch den Landesdatenschutzbeauftragten überprüft. Die Prüfung wurde zum Jahreswechsel abgeschlossen und verlief umfassend positiv. Die Datei erfüllt alle datenschutzrechtlichen Vorgaben. Zwischenzeitlich leistet die Arbeitsdatei gute Dienste und konnte wiederholt zur Fallaufklärung beitragen. Auf Anregung der Kriminalpolizeiinspektion Schwabach wurde die Arbeitsdatei nun für den gesamten mittelfränkischen Raum freigeschaltet. Der Datenschutz wird durch die restriktive Vergabe von Nutzungsrechten gewährleistet. Das Leserecht ist auf die Jugendbeamten der mittelfränkischen Dienststellen beschränkt. Tatsächlich zeigt sich, dass insbesondere die durch schwerwiegende Sachverhalte polizeiauffälligen Jugendlichen überregional auftreten und aus ganz Mittelfranken und darüber hinaus den Weg hauptsächlich nach Nürnberg finden.

2.2.6 Kriminalität durch Nichtdeutsche

(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

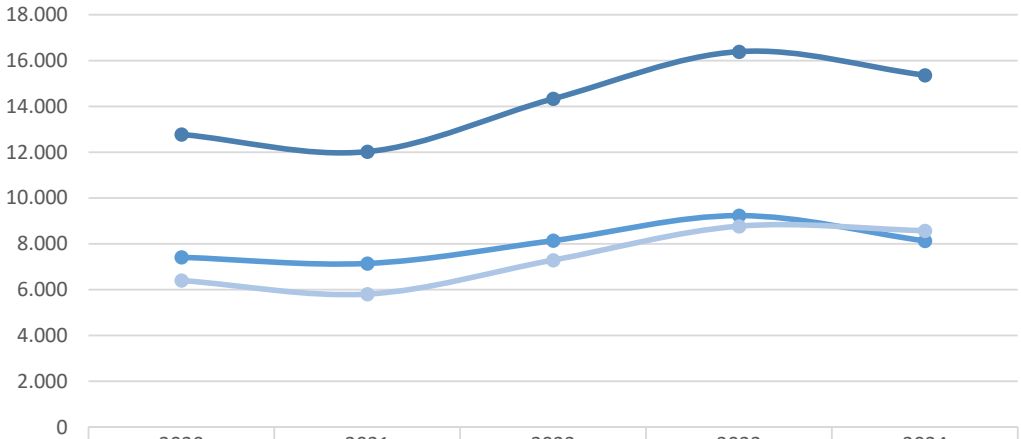
Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen sank parallel zum Rückgang der Tatverdächtigen insgesamt von 16.390 auf 15.363 Personen. Der prozentuale Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen (TV) an der Gesamtkriminalität hingegen stieg erneut an und liegt mit 42,6 % auf dem höchsten Stand der letzten zehn Jahre (weniger Personen begingen also mehr Straftaten). Der Bevölkerungsanteil dieser Gruppe stieg in Mittelfranken zugleich von 16,7 % auf aktuell 17,2 %. Nichtdeutsche TV traten vor allem bei der

Tatverdächtigenverteilung – Bezirk Mittelfranken



	2020	2021	2022	2023	2024
TV gesamt	35.271	33.119	37.289	39.531	36.060
TV deutsch	22.516	21.126	22.981	23.178	20.718
TV nichtdeutsch	12.776	12.021	14.329	16.390	15.363
TV nichtdeutsch o. Zuwanderer	9.681	9.147	10.707	11.883	11.928
TV Zuwanderer	3.505	3.248	4.105	5.195	4.116

Tatort-Wohnort-Beziehung nichtdeutscher Tatverdächtiger – Bezirk Mittelfranken



	2020	2021	2022	2023	2024
TV gesamt	12.776	12.021	14.329	16.390	15.363
Örtl. TV (wohnhaft in TO-Gemeinde/TO-Landkreis)	7.410	7.141	8.135	9.229	8.126
Reisende TV (BY, Bund, Ausland, ofW)	6.397	5.804	7.288	8.769	8.571

Eigentums-, Rohheits- und Gewaltkriminalität sowie bei Vermögens- und Fälschungsdelikten in Erscheinung.

Zuwanderer sind eine Teilmenge der Gruppe der nichtdeutschen TV. Der Anteil der Zuwanderer an der Gesamtzahl der TV sank und betrug im Berichtszeitraum 11,4 % (Vorjahr: 13,1 %). Er sank ebenfalls zeitgleich mit der rückläufigen Zahl aller Tatverdächtigen.

Der Status „Zuwanderer“ wird von den Meldebehörden allerdings nicht gesondert erfasst, sodass zu ihrem Bevölkerungsanteil und damit zu den üblichen Relationen innerhalb der statistischen Indexwerte keine exakte Aussage getroffen werden kann. Nach einer vorläufigen Statistik des Ausländerzentralregisters – Stand: 31.12.2024 – leben in Mittelfranken derzeit ca. 63.500 Zuwanderer. Etwa 23.700 Personen stammen aus der Ukraine. Vor Beginn des russischen Angriffskrieges belief sich deren Zahl noch auf ca. 2.800 Personen.

Auf der Grundlage dieses statistisch allerdings „nicht amtlichen“ Wertes ergibt sich bei den Zuwanderern ein Bevölkerungsanteil von ca. 3,5 %.

Zuwanderer traten hauptsächlich bei Eigentums-, Rohheits- und Gewaltkriminalität, Vermögens- und Fälschungsdelikten, der Straßenkriminalität sowie Verstößen nach dem Betäubungsmittelgesetz in Erscheinung.

Der Anteil der deutschen TV an der Gesamtzahl der TV beträgt 57,4 %. In Relation hierzu liegt der Bevölkerungsanteil Deutscher in Mittelfranken bei 82,8 %.

Reisende Tatverdächtige

Wie die nachfolgende Grafik im Mehrjahresvergleich zeigt, wohnte mehr als jeder zweite tatverdächtige, in der mittelfränkischen PKS erfasste, nichtdeutsche Straftäter nicht in der jeweiligen Tatortgemeinde (55,8 %).

Im Vergleich hierzu lebten ca. 26 % der deutschen Tatverdächtigen nicht in der Tatortgemeinde.

2.2.7 Kriminalitätsopfer

Im Berichtszeitraum wurden im Regierungsbezirk Mittelfranken 17.925 Menschen Opfer von Straftaten, was, trotz eines Rückgangs im Vergleich zum Vorjahr, den zweithöchsten Wert der letzten zehn Jahre bedeutet.

Der Großteil der Kriminalitätsopfer sind Erwachsene, die meisten von ihnen männlich.

Es wurden 1.517 Kriminalitätsopfer im Kindesalter erfasst, ein erneuter Anstieg. Im Bereich der Sexualstraftaten (und hier hauptsächlich beim sexuellen Missbrauch, der sexuellen Belästigung sowie der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern) wurden Kinder 293 mal Opfer.

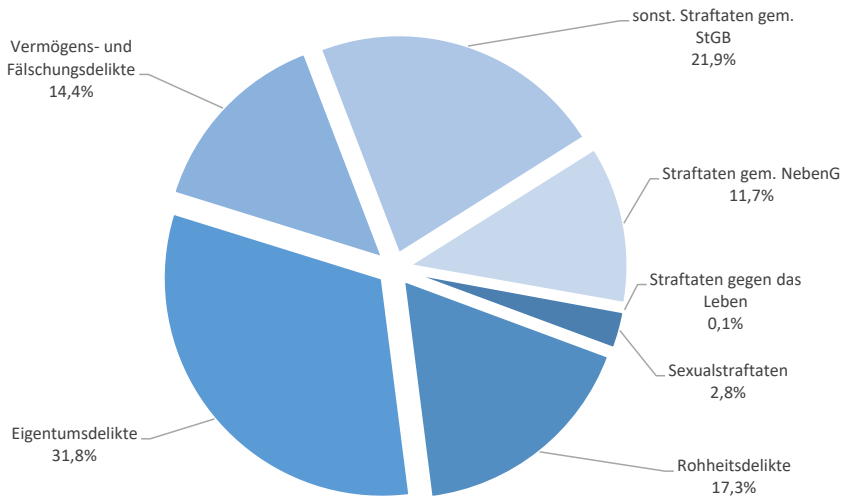
Kriminalitätsopfer – Bezirk Mittelfranken

	Anzahl Opfer	männlich	weiblich
Straftaten insgesamt	17.925	10.773	7.152
Straftaten gegen das Leben	99	70	29
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1.077	136	941
Gewaltkriminalität	3.817	2.615	1.202
Straßenkriminalität	1.600	1.046	554
Raub, räuberische Erpressung	613	485	128
Körperverletzungsdelikte	10.704	6.758	3.946

PKS-Entwicklung – Bezirk Mittelfranken

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	78.745	72.845	82.120	87.339	79.736	-7.603	-8,7%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	76.714	69.917	78.262	82.523	75.898	-6.625	-8,0%	
AQ von 890000	68,1	69,2	66,8	67,8	66,1	-1,7		
Mord	16	15	13	14	19	5	35,7%	
Totschlag	29	33	41	50	48	-2	-4,0%	
Sexualdelikte	1.321	1.728	2.058	2.025	2.202	177	8,7%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	142	150	209	189	233	44	23,3%	
sexuelle Belästigung	223	237	308	335	288	-47	-14,0%	
exhibitionistische Handlungen	175	139	164	157	103	-54	-34,4%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	257	671	816	752	873	121	16,1%	
Rohheitsdelikte	12.882	11.360	13.943	14.548	13.816	-732	-5,0%	
Raub	369	319	407	468	541	73	15,6%	
Straßenraub	103	95	98	100	123	23	23,0%	
KV-Delikte insgesamt	9.751	8.099	10.182	10.585	9.996	-589	-5,6%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	716	669	881	932	874	-58	-6,2%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	22.464	18.678	23.398	25.938	25.371	-567	-2,2%	
einfacher Diebstahl	13.782	11.722	15.805	17.605	16.886	-719	-4,1%	
schwerer Diebstahl	8.682	6.956	7.593	8.333	8.485	152	1,8%	
Wohnungseinbruch	810	391	525	541	551	10	1,8%	
Ladendiebstahl	5.456	4.879	6.984	8.492	7.869	-623	-7,3%	
Taschendiebstahl	723	379	593	581	757	176	30,3%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	739	429	481	551	615	64	11,6%	
schwerer Diebstahl von Kfz	184	187	230	246	228	-18	-7,3%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	119	110	233	323	210	-113	-35,0%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	4.224	3.233	3.881	3.929	3.573	-356	-9,1%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	11.548	11.690	12.521	13.099	11.460	-1.639	-12,5%	
Betrug	8.704	8.465	8.835	9.603	8.375	-1.228	-12,8%	
Cybercrime	937	925	1.201	1.194	1.209	15	1,3%	
Sachbeschädigung	9.882	9.600	9.576	9.104	9.016	-88	-1,0%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	1.727	1.773	1.713	1.610	1.667	57	3,5%	
Rauschgiftdelikte	7.217	6.341	6.599	7.235	3.949	-3.286	-45,4%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	3.701	3.334	3.771	4.174	1.135	-3.039	-72,8%	
Straßenkriminalität	14.546	12.447	13.815	13.777	13.633	-144	-1,0%	
AufenthG	2.031	2.928	3.858	4.816	3.838	-978	-20,3%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	2.203	2.807	3.246	3.343	3.752	409	12,2%	

Anteil der Deliktsgruppen an Gesamtstraftaten – Bezirk Mittelfranken



Ausgewählte Deliktsbereiche

2.2.8 Straftaten gegen das Leben

Im Jahr 2024 erfassten wir 92 Fälle von versuchten und vollendeten Straftaten gegen das Leben (darunter 19 Mord- und 48 Totschlagsdelikte) bei einer Aufklärungsquote von 90,2 %.

2.2.9 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Mit 2.202 Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung messen wir den höchsten Wert der letzten zehn Jahre. Die Aufklärungsquote stieg um 5,3 Prozentpunkte auf 85,5 %.

Wir konnten 1.688 Tatverdächtige ermitteln. Hiervon waren 1.545 männlich und 1.177 hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. 511 Tatverdächtige waren nichtdeutsch. Unter den 511 nichtdeutschen Tatverdächtigen waren wiederum 147 Zuwanderer. Deren Anteil an der Gesamtzahl der im Bereich der Sexualdelikte erfassten Tatverdächtigen beträgt somit 8,7 %.

In Mittelfranken mussten wir 1.077 Opfer von Sexualstraftaten zählen, die allermeisten hiervon, nämlich 87,4 %, waren weiblich. 18,1 % der Opfer hatten eine familiäre bzw. verwandtschaftliche Beziehung zum Tatverdächtigen. 45,5 % hatten erweiterte Vorbeziehungen, gehörten bspw. zum Freundeskreis oder zum beruflichen Umfeld. Der Rest hatte keinerlei Vorbeziehung zum Tatverdächtigen bzw. ließ sich dies nicht feststellen.

Von den insgesamt 2.202 Sexualstraftaten ereigneten sich 576 Fälle im öffentlichen Raum (26,2 %).

Die Anzahl der gemeldeten Vergewaltigungen/sexuellen Übergriffe stieg von 189 auf 233 Delikte. Hiervon ereigneten sich 66 Vergewaltigungen im öffentlichen Raum (Vorjahr: 48).

Ein Rückgang der Fallzahlen war sowohl bei der sexuellen Belästigung als auch bei den exhibitionistischen Handlungen festzustellen.

Die Fallzahlen beim sexuellen Missbrauch von Kindern stiegen mit 240 gemeldeten Delikten im Vergleich zum Vorjahr (215) an.

Mit 873 registrierten Delikten messen wir bei der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern den höchsten Wert der vergangenen fünf Jahre. Diese Taten werden größtenteils mit dem Tatmittel Internet bzw. über die sozialen Medien (WhatsApp, Instagram etc.) begangen. Für diesen Bereich ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten zur Ermittlungsarbeit immer mehr Fälle bekannt werden und es sich somit auch um eine Aufhellung des Dunkelfeldes handelt. Hierzu wurde im Juli 2024, beim KFD 1 Nürnberg, die „BAO Argus“ eingerichtet, die sich seitdem ausschließlich mit diesem Deliktsbereich intensiv befasst.

Neue Wege im Kinderschutz

Am 17.11.2024 wurde am Klinikum Fürth das „Amalie-Nathan-Haus“ für Kinder- und Jugendschutz eröffnet. Es wurde geschaffen, um Kindern und Jugendlichen, die Geschädigte von sexualisierter, seelischer, psychischer und/oder körperlicher Gewalt wurden, einen möglichst strukturierten und angenehmen Verfahrensrahmen der kurzen Wege zu schaffen. Durch die zentrale und multidisziplinäre Anlaufstelle für den Kinderschutz soll eine sogenannte Sekundärviktimisierung möglichst vermieden werden. Das Haus steht unter der Trägerschaft des Klinikums Fürth und wurde von der Stiftung Kinderförderung von Playmobil initiiert und gefördert. Weitere Kooperationspartner sind neben dem Polizeipräsidium Mittelfranken mit der Kriminalpolizeiinspektion Fürth, das Jugendamt der Stadt Fürth, das Kreisjugendamt im Landkreis Fürth, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, das Landgericht Nürnberg-Fürth sowie die Amtsgerichte in Fürth und Nürnberg.



Sexualstraftaten PKS-Entwicklung – Bezirk Mittelfranken

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023/2024 Anzahl	Veränderung 2023/2024 in %	Verlauf
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1.321	1.728	2.058	2.025	2.202	177	8,7%	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung	460	485	631	627	630	3	0,5%	
Vergewaltigung u. sexuelle Nötigung/Übergriffe	142	150	209	189	233	44	23,3%	
Vergewaltigung §177 Abs. 6,7,8 StGB	134	140	202	179	226	47	26,3%	
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	8	10	7	10	7	-3	-30,0%	
sexuelle Belästigung	223	237	308	335	288	-47	-14,0%	
Exhibitionistische Handlungen	175	139	164	157	103	-54	-34,4%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	257	671	816	752	873	121	16,1%	
sexueller Missbrauch	481	398	377	376	348	-28	-7,4%	
sexueller Missbrauch von Kindern	279	249	207	215	240	25	11,6%	

2.2.10 Rohheitsdelikte

Bei den Rohheitsdelikten (hierunter werden u. a. Raub und Körperverletzungen subsumiert), wurden mit 13.816 Fällen fünf Prozent weniger als 2023 zur PKS gemeldet. Während die Anzahl der Körperverletzungsdelikte insgesamt rückläufig war, wurde im Bereich der Raubstraftaten eine Steigerung festgestellt. Die AQ bei den Rohheitsdelikten blieb mit 90,7 % nahezu auf Vorjahresniveau.

Im öffentlichen Raum wurden 8.243 Rohheitsdelikte registriert. Auch hier ein Rückgang zum Vorjahr.

2.2.11 Eigentumsdelikte

Ebenso war ein Rückgang bei den Diebstahlsdelikten zu verzeichnen. Mit insgesamt 25.371 erfassten Delikten wurde jedoch der zweithöchste Wert der letzten fünf Jahre gemessen. Die AQ sank um 1,5 Prozentpunkte auf 45,9 %.

Der Rückgang der Fallzahlen im Bereich der Diebstahlsdelikte insgesamt fußt auf der positiven Entwicklung beim einfachen Diebstahl. Mit 16.886 registrierten Fällen wurden 4,1 % weniger an die PKS gemeldet.

Erfreulich zeigt sich hierbei die Entwicklung bei den Ladendiebstählen. Hier wurden mit 7.869 Delikten 7,3 % weniger als im Vorjahr registriert.

Hingegen war beim schweren Diebstahl (also Ein- und Aufbrüche) eine Fallzahlensteigerung um 1,8 % zu verzeichnen.

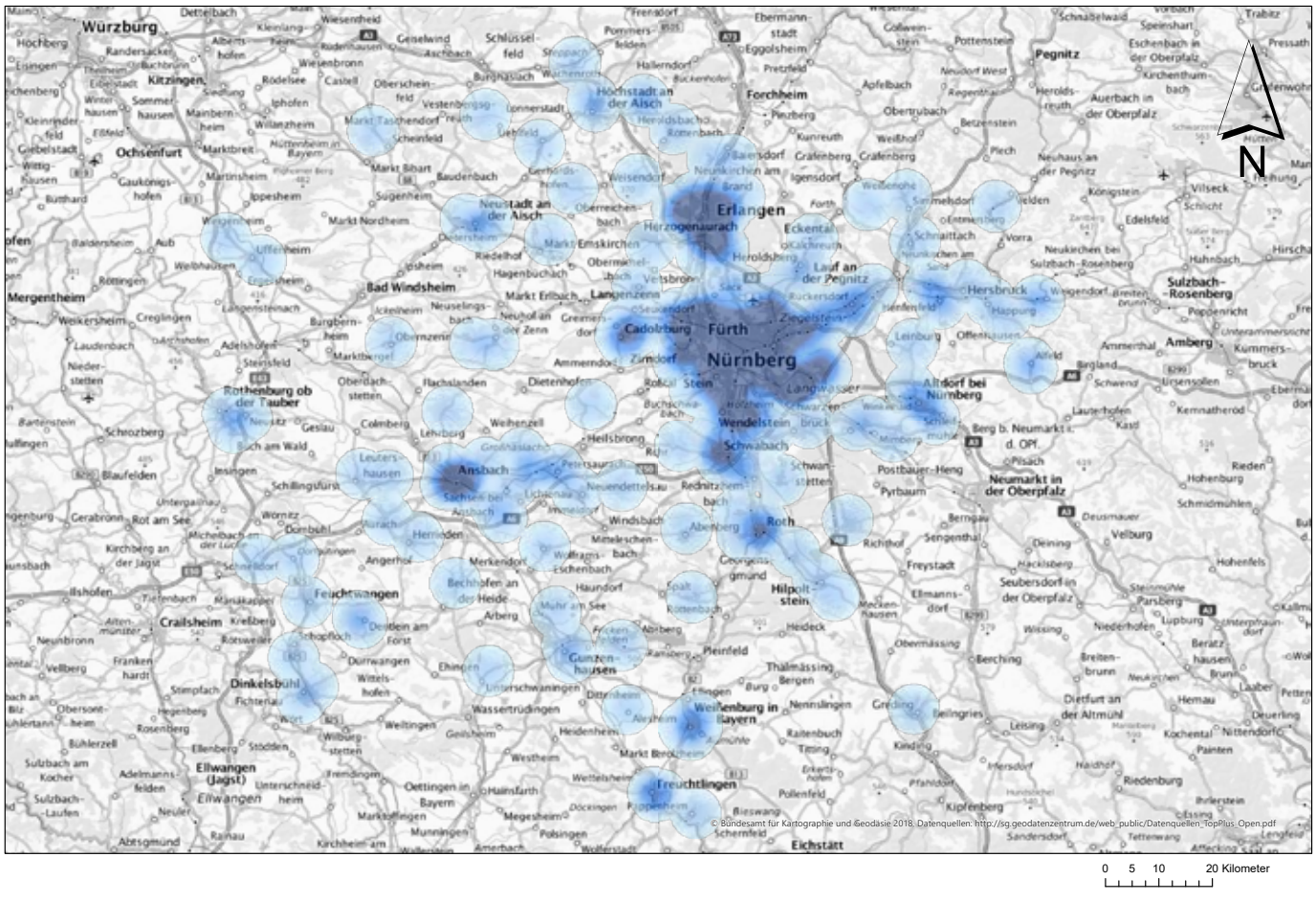
Insbesondere die Aufbrüche von Kraftfahrzeugen weisen mit 615 Fällen eine Steigerung von 11,6 % auf.

Die Fahrraddiebstähle sanken auf 3.573, den zweitniedrigsten Wert der letzten fünf Jahre. Ebenso waren Rückgänge bei den Kfz-Diebstählen sowie den Diebstählen von Krafträdern zu verzeichnen.

Im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) kam es im Berichtszeitraum zu einem minimalen Anstieg auf 551 Delikte. In den Vorcoronajahren 2019 und 2018 meldeten wir noch 789 bzw. 886 Wohnungseinbrüche. Die Fallzahlen der Jahre davor lagen sogar noch deutlich höher.

Der Wohnungseinbruchdiebstahl (WED) wird von der Bevölkerung nach wie vor als besorgniserregend wahrgenommen und beeinträchtigt das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen substantiell. Die mit enormem Kräfteansatz sowohl präventive wie auch repressive polizeiliche Schwerpunktsetzung wird deshalb auch im Jahr 2025 unvermindert fortgeführt.

Wohnungseinbruchdiebstahl Karte – Bezirk Mittelfranken



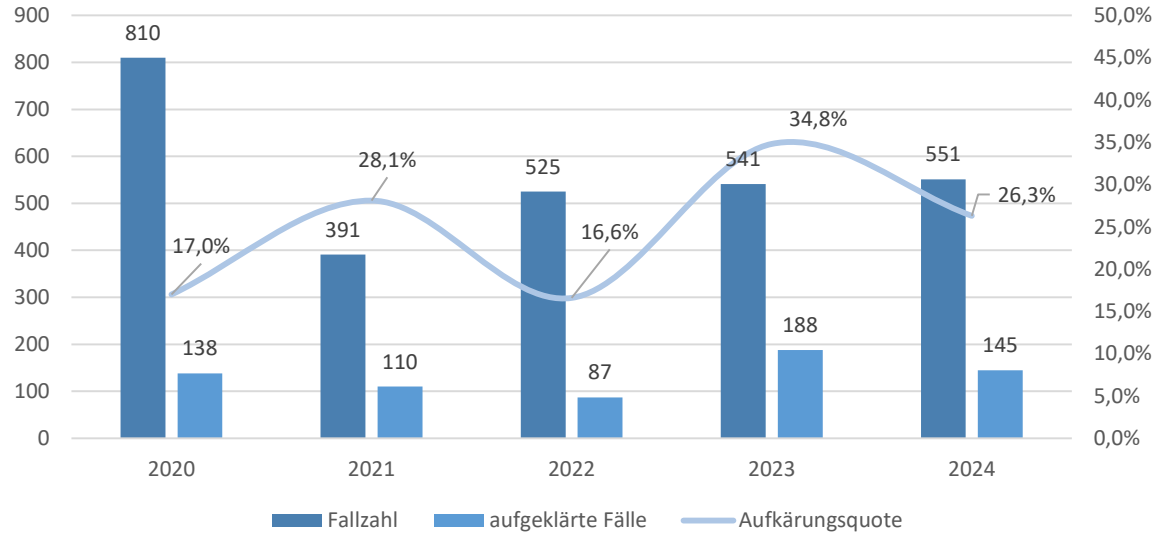
Herausragender Fall zu 2.2.11

Seit dem Sommer 2023 brachen Unbekannte mit brachialer Gewalt eine Vielzahl von Geldautomaten in Bayern auf und entwendeten hierbei Bargeld in Höhe von knapp einer Million Euro. Der Nürnberger Kriminalpolizei gelang es in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mehrere Tatverdächtige zu identifizieren. Acht Personen befinden sich derzeit in Untersuchungshaft. Seit dem Sommer 2023 brachen zunächst Unbekannte bayernweit Geldausgabeautomaten auf, welche sowohl in Räumlichkeiten von Geldinstituten als auch autark in öffentlichen Einrichtungen aufgestellt waren. Auffällig war hierbei der Einsatz hydraulisch betriebener Rettungsspreizer, welche häufig durch Einbrüche in Feuerwehrhäuser erlangt wurden. Um an die Geräterückseite zu gelangen, brachen die Tatverdächtigen oftmals in angrenzende Gewerbeobjekte ein und gelangten mittels Wanddurchbruch in die entsprechenden Technikräume. Das für Bandendelikte zuständige Fachkommissariat der Nürnberger Kriminalpolizei richtete daraufhin in enger Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eine Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Tatkomplexe und möglicher Täterstrukturen ein. Hierbei gelang es im Rahmen der intensiv und umfangreich geführten kriminaltaktischen Maßnahmen eine international verzweigte Gruppierung zu identifizieren, welche in wechselnder Besetzung die Taten begingen. Daraufhin nahmen die Ermittler drei Tatverdächtige im Nürnberger Stadtgebiet fest, welche verdächtigt werden, Geldausgabeautomaten in Mittelfranken und der Oberpfalz aufgebrochen zu haben. Nach weiteren Taten im April 2024 in Pilsach (Oberpfalz) und im September 2024 in Oberbayern (Riederau und Fürstenfeldbruck) konnten fünf weitere Tatverdächtige durch Spezialeinsatzkräfte festgenommen werden. Der gesamte Ermittlungskomplex umfasst insgesamt elf Tathandlungen in Mittelfranken, Oberfranken, Oberpfalz sowie in Oberbayern. Hierbei entwendete die Bande circa 950.000 Euro Bargeld und verursachte Sachschaden in Gesamthöhe von circa 230.000 Euro. Die Ermittlungen der Nürnberger Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth werden gegen gut ein Dutzend Tatverdächtige mit albanischer, nordmazedonischer oder kosovarischer Staatsangehörigkeit geführt. Bayernweit konnten bereits acht Tatverdächtige festgenommen werden und befinden sich aufgrund der erlassenen Haftbefehle in Untersuchungshaft.



Symbolfotos: Raphael Koch / Klaus Eppele - stock.adobe.com

Wohnungseinbruchdiebstahl – Bezirk Mittelfranken



2.2.12 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten war ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Mit 11.460 Delikten wurde hier der niedrigste Wert der vergangenen fünf Jahre zur PKS gemeldet.

Insbesondere beim Betrug konnte ein Rückgang um 12,8 % vermeldet werden.

Anzumerken bleibt jedoch, dass vor allem bei den Betrugsarten mit dem Tatmittel Internet (z. B. Warenbetrug), aber auch beim sog. „Callcenterbetrug" eine nicht unerhebliche Anzahl an Straftaten kriminalstatistisch mit dem Marker „Tatort Ausland bzw. unbekannt" erfasst worden sind. Die sog. „Auslandsstraftaten" werden in einem anderen Abschnitt dieses Berichts (Ziffer 2.2.19) gesondert behandelt.

2.2.12.1 Callcenterbetrug

Die im Jahr 2021 errichtete Besondere Aufbauorganisation (BAO) „Herbst", die für die Endsachbearbeitung von Callcenterbetrugsdelikten mit telefonischer Kontaktaufnahme und avisierter persönlicher Abholung für den gesamten Bereich Mittelfranken zuständig war, wurde zum 01.06.2024 als K27.2 in die AAO (also in den regulären Dienstbetrieb) eingegliedert. Das K27.2 bearbeitet weiterhin mittelfrankenweit alle Callcenterbetrugsdelikte, die vormals in den Zuständigkeitsbereich der BAO Herbst fielen.

In Mittelfranken wurden im Jahr 2024 bei 100 vollendeten Taten 4,4 Millionen Euro von Opfern eines Schockanrufs/Enkeltricks, sowie bei 43 vollendeten Taten 1,1 Millionen Euro von Geschädigten an falsche Polizeibeamte übergeben. Insgesamt konnten in Mittelfranken 28 Abholer festgenommen werden. Zudem kommt noch ein Vielfaches an Versuchstaten hinzu, bei denen die Täter mit den Opfern Kontakt hatten, es jedoch aus verschiedenen Gründen zu keiner Geldübergabe kam (Schockanruf/Enkeltrick: 1.330 Versuche; Falsche Polizeibeamte: 802 Versuche).

Während die absoluten Gesamt-Fallzahlen beider Phänomene im Vergleich zu 2023 auf gleichbleibendem Niveau verblieben, war ein signifikanter Anstieg der Festnahmen/Haftsachen zu beobachten. Im Jahr 2024 kam es zu 28 Festnahmen, während im Jahr 2023 acht Festnahmen zu verzeichnen waren. Auffallend im Bereich des Phänomens falscher Polizeibeamter ist, dass die Fallzahlen im Jahr 2024 wieder angestiegen sind. Diese hatten im Jahr 2023 mit 397 Taten einen Tiefpunkt erreicht. Hingegen findet sich im Bereich Schockanruf/Enkeltrick ein signifikanter Fallzahlenrückgang nach deutlichem Spitzenwert im Vorjahr.

Herausragender Fall zu 2.2.12.1
Im Februar und März 2024 kam es unter anderem zu drei herausragenden Taten. Die Täter nutzten zunächst die übliche Legende der falschen Polizeibeamten. Bei der ersten Tat erbeutete der Abholer 13.000 Euro von einer 88-jährigen Geschädigten. Hier verließ der Täter die Wohnung noch ohne Gewaltanwendung. Bei der zweiten Tat übergab ihm eine 82-jährige Geschädigte 60.000 Euro. Beim Verlassen der Wohnung versprühte der falsche Polizeibeamte Pfefferspray auf den Boden, ohne direkt auf die Geschädigte zu zielen. Dennoch erlitt die Geschädigte hierdurch einen Hustenanfall. Bei der dritten Tat ließ ein 93-jähriger Geschädigter den Täter in die Wohnung. Auf dem Weg ins Wohnzimmer schlug der Täter den Geschädigten unvermittelt und ohne erkennbaren Grund ins Gesicht, woraufhin dieser zu Boden fiel und bewusstlos liegen blieb. Der Abholer nahm die durch den Geschädigten bereits bereitgelegten 12.000 Euro an sich, sperrte den schwerverletzten Senior in das Wohnzimmer und verließ das Haus. Nach umfangreichen Ermittlungen stellte sich heraus, dass bei allen drei Taten derselbe Abholer tätig war. Dieser wurde festgenommen.

2.2.12.2 Schockanruf/Enkeltrick (per Messenger)

Zu einem späteren Zeitpunkt etablierte sich ein neuer Modus Operandi im Bereich des Callcenterbetrugs. Die Täter nehmen mittels SMS oder Whats-App-Textnachrichten Kontakt mit den Geschädigten auf und suggerieren durch die vermeintliche persönliche Ansprache und Wortwahl zunächst, dass es sich bei ihnen tatsächlich um einen nahen Verwandten (Sohn oder Tochter) handelt, um somit ohne größere Nachfragen seitens der Geschädigten die geforderten Überweisungen generieren zu können.

Anders als beim „klassischen Callcenterbetrug" ist für die Erfüllung des Delikts kein im Inland befindlicher Abholer notwendig. Die geforderte Geldsumme im unteren vierstelligen Bereich wird ausschließlich per On-

Bitte beachten Sie folgende Präventionshinweise

- Sollte Ihnen ein Anruf seltsam vorkommen, legen Sie einfach auf und lassen Sie sich von einem nochmaligen Anruf des Täters nicht verunsichern.
- Geben Sie am Telefon niemals Auskunft über ihre Kontodaten bzw. Vermögenswerte zu Hause, auf dem Konto oder einem Schließfach. Die echte Polizei fragt Bürger niemals am Telefon nach Bargeld oder Wertgegenständen bzw. bittet Sie in keinem Fall, diese auszuhändigen.
- Möchte der angebliche Polizist seine Echtheit am Telefon durch einen Notruf bestätigen lassen und fordert Sie auf, die Notrufnummer „110" zu wählen, legen Sie den Hörer immer korrekt auf und lassen Sie sich niemals durch den Anrufer weiterverbinden.
- Wählen Sie erst nach dem korrekten Auflegen und nach dem erneuten Abheben mit Freizeichen den Notruf „110". Nur so können Sie sicher sein, eine Verbindung mit der echten Polizei hergestellt zu haben.

line-Banking – entweder auf ein online eröffnetes Konto bei einer deutschen Bank oder auch auf eine ausländische Bankverbindung – transferiert.

Hinsichtlich der angegebenen Bankverbindungen im Inland ist festzustellen, dass die meist gutgläubigen Kontoinhaber unter verschiedenen Vorgehensweisen dazu gebracht werden, ihr Konto für die Überweisungen zur Verfügung zu stellen. Sie werden z. B. mittels eines Minijob-Inserats (auch online), der angeblichen Testung von Banking Apps oder aufgrund persönlicher Kontakte als „Finanzagent" angeworben. Später wurde die Legende dahingehend gewandelt, dass Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen dazu gebracht wurden, ihre Bankkarten samt Zugangsdaten an Abholer zu übergeben, woraufhin dann diese Karten mehrfach missbräuchlich benutzt wurden.

Die Erscheinungsformen unterliegen also einem stetigen Wandel, dem nur durch eine hohe Flexibilität begegnet werden kann. Durch die oft variierenden Legenden gelingt es den Tätern auch immer wieder, die polizeilichen Präventionsmaßnahmen zu umgehen und immer neue Opfer zu finden.

Im Laufe des Jahres 2024 war ein deutlicher Abwärtstrend der bearbeiteten Fälle beim Phänomen mit der Textnachricht „Hallo Mama/Papa, dies ist meine neue Telefonnummer…" zu erkennen. Ursächlich für diesen rückläufigen Trend dürfte u.a. auch eine veränderte juristische Einschätzung zu den Versuchstaten sein. So wurden im Berichtszeitraum 62 Fälle mit darunter 29 Vollendungen und einem hierdurch entstandenen Vermögensschaden in Höhe von rund 95.000 Euro verzeichnet.

2.2.13 Sachbeschädigung

Erfreulich zeigte sich weiterhin der positive Trend bei den Sachbeschädigungen, deren Zahl erneut auf den niedrigsten Stand der letzten fünf Jahre sank. Die AQ bei den Sachbeschädigungen insgesamt stieg um 2,4 Prozentpunkte auf für dieses Phänomen beachtliche 30,3 %.

2.2.14 Aufenthaltsgesetz

Die Verstöße gegen ausländerrechtliche Bestimmungen sanken um 20,3 %. Hier war im Vorjahr noch ein Anstieg auf einen Zehnjahreshöchstwert zu verzeichnen.

2.2.15 Betäubungsmittelkriminalität

Die Einführung des KCanG zum 1. April 2024 und die teilweise Entkriminalisierung von Cannabis hatten selbstverständlich Auswirkungen auf die Deliktszahlen der Betäubungsmittelkriminalität, da Tatbestände, die zuvor noch im BtMG aufgeführt waren, entweder komplett weggefallen sind oder ins KCanG übertragen wurden. Aus diesem Grund ist ein Vergleich mit den Vorjahren zurzeit nicht aussagekräftig, weshalb in diesem Bericht in den Ausführungen für die kreisfreien Städte und Landkreise darauf verzichtet wird. Ein valider Vergleich der Deliktszahlen des BtMG und des KCanG ist somit erst in den Folgejahren möglich.

Rauschgifttote

Das Jahr 2024 zeigte im Vergleich zum Vorjahr 2023 erneut eine erheblich geringere Anzahl der Rauschgifttoten im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken. Im Jahr 2023 wurden 26 Rauschgifttote verzeichnet; 2024 waren es 13 Personen im Alter zwischen 16 und 58 Jahren. Hiervon waren elf männlich und zwei weiblich.

Die Ursachen für RG-Todesfälle lassen sich nach wie vor nicht an einem bestimmten Einzelfaktor festmachen. Vielmehr besteht häufig ein Kausalzusammenhang zwischen einem schlechten gesundheitlichen Allgemeinzustand, diversen Vorerkrankungen und der Verbindung mit Polytoxikomanie oder auch der verfügbaren Stoffqualität.

Aus den erstellten Gutachten geht hervor, dass nach wie vor der Heroinkonsum die vorwiegende Todesursache war. Aber auch Mischintoxikationen u.a. mit Fentanyl oder Benzodiazepin, bei häufig gleichzeitiger Einnahme von Alkohol, wurden angeführt.

Im Jahr 2024 war kein Rauschgifttoter im öffentlichen Raum zu verzeichnen.

Sicherstellungsmengen mit Stoffgruppen in Gramm – Bezirk Mittelfranken

Stoffart	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung
Amfetamin	92.585	16.322	14.636	8.538	8.073	
Haschisch	14.822	15.974	20.572	50.602	30.972	
Heroin	1.307	2.269	3.719	844	659	
Kokain	4.673	974	3.657	45.490	40.021	
Marihuana	155.121	114.499	324.860	429.093	67.264	
Methamfetamin	13.491	4.514	7.019	3.625	14.613	
NPS-Fertigprodukt	3.004	731	586	753	2.945	
NPS-Reinsubstanz	130	130	3	0	94	
Psilocybin	191	379	1.092	1.711	155	

Rauschgifttote – Bezirk Mittelfranken

	2020			2021			2022			2023			2024			5-Jahres-Verlauf
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	
Ansbach	1	0	1	2	0	2	3	0	3	1	1	2	0	1	1	
Erlangen	5	1	6	1	0	1	2	0	2	3	1	4	2	1	3	
Fürth	3	0	3	1	2	3	2	1	3	4	1	5	1	0	1	
Nürnberg	19	4	23	21	4	25	20	7	27	15	0	15	8	0	8	
Schwabach	3	0	3	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	
Mittelfranken	31	5	36	26	6	32	28	8	36	23	3	26	11	2	13	

Ausgewählte Phänomenbereiche

2.2.16 Gewaltkriminalität

Die Gewaltkriminalität, worunter u.a. Kapitalverbrechen wie Tötungsdelikte, Vergewaltigung und Raub, aber auch die schwere und gefährliche Körperverletzung subsumiert werden, stieg leicht von 3.273 auf 3.307 Delikte an, was den zweithöchsten Wert der vergangenen zehn Jahre bedeutet. Die AQ stieg gleichzeitig auf 85,5 %.

Von den gemeldeten 3.307 Gewaltdelikten ereigneten sich 2.140 im öffentlichen Raum (64,7 %).

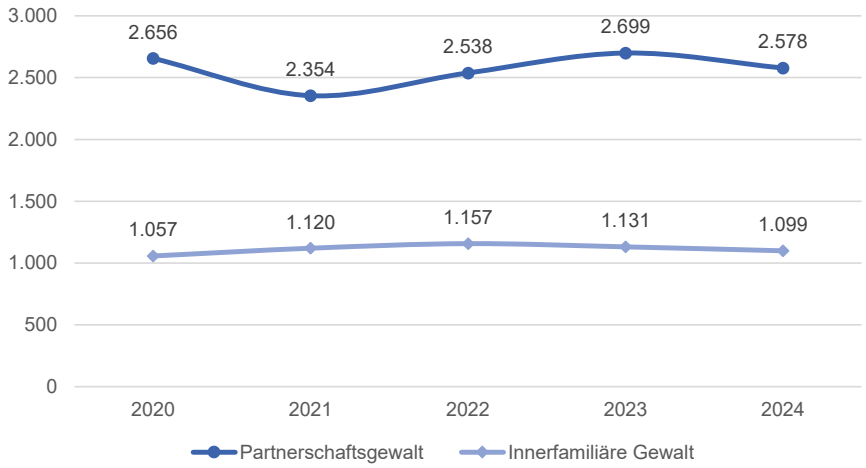
2.2.16.1 Messerangriffe

Aufgrund der Brisanz des polizeilichen und inzwischen auch politischen Themas „Messerangriffe“ (siehe hierzu Ziffer 2.1.11 Begriffserläuterungen) wurde die Notwendigkeit erkannt, derartige Vorfälle auch in der PKS recherchierbar zu machen. Aus diesem Grund wurden umfangreiche qualitätssichernde Maßnahmen in den polizeilichen Datensystemen durchgeführt, um zukünftig hinsichtlich des Phänomens valide Zahlen zur Verfügung stellen zu können. Dies ist im aktuellen Bericht nun erstmalig möglich.



Symbolfoto: Rawf8 - stock.adobe.com

Entwicklung „Häusliche Gewalt“ – Bezirk Mittelfranken



In Mittelfranken kam es im Jahr 2024 zu 298 erfassten Delikten mit dem Merker „Messerangriff“. Hierbei wurden 247 Tatverdächtige ermittelt. Die AQ der Messerdelikte betrug 92,3 %.

Von den 247 ermittelten Messerangreifern waren 81,8 % männlichen Geschlechts. Des Weiteren waren 56,7 % der Messerangreifer Nichtdeutsche, 19,4 % hatten den Status eines Zuwanderers.

Im öffentlichen Raum ereigneten sich 143 Delikte des Phänomens, was 48,0 % der Gesamtzahl entspricht. Die AQ betrug 84,6 %. Es konnten 104 Personen als Tatverdächtige ermittelt werden. 88,5 % von ihnen waren Männer. Von den 104 erfassten Tatverdächtigen hatten 54,8 % keine deutsche Staatsangehörigkeit. 20,2 % hatten den Status eines Zuwanderers.

Als Opfer der 298 Messerdelikte in Mittelfranken wurden insgesamt 349 Personen zur PKS gemeldet. Hiervon waren 36,6 % weiblichen Geschlechts. Unter den Opfern befanden sich 15 Kinder, 28 Jugendliche sowie 33 Heranwachsende. Für die 143 registrierten Messerdelikte im öffentlichen Raum wurden 170 Personen als Opfer zur PKS gemeldet (23,9 % davon weiblich), darunter zwölf Kinder, 20 Jugendliche sowie 19 Heranwachsende.

2.2.16.2 Häusliche Gewalt

Das Phänomen „Häusliche Gewalt“ war zuvor auf Gewalt innerhalb von ehelichen oder nicht ehelichen Partnerschaften beschränkt, auch wenn sie sich nach oder im Zusammenhang mit einer Trennung ereignete.

Inzwischen wurde eine bundeseinheitliche polizeiliche Definition erarbeitet, die von der Bayerischen Polizei übernommen wurde. Diese umfasst nun neben der Partnerschaftsgewalt auch die familiäre Gewalt. Beiden Ausprägungen ist gemein, dass sich die Opfer durch die Gewalt in ihrem engsten sozialen Nahraum oftmals in Abhängigkeiten zu den Tatverdächtigen befinden und sich nur schwer Hilfe holen können.

Gleichzeitig mit der Erweiterung der Definition werden die Fallzahlen bayern- und bundesweit einheitlich auf Basis der polizeilichen Kriminalstatistik erhoben. Die Änderung der Datenerhebung hatte zur Folge, dass die Zahlen nicht mehr mit der Statistik aus früheren Sicherheitsberichten vergleichbar sind. Deshalb wird in der beiliegenden Grafik die Entwicklung der letzten fünf Jahre, erweitert um den Bereich der familiären Gewalt, dargestellt.

Bei der Häuslichen Gewalt waren im Berichtszeitraum die Fallzahlen im Bereich der Partnerschaftsgewalt leicht rückläufig. Sie sanken um von 2.699 auf 2.578. Dies entspricht einem Rückgang um 121 Fälle bzw. knapp 4,5 %. Die Fallzahlen bei der familiären Gewalt blieben in den vergangenen Jahren nahezu konstant; heuer ist ein Rückgang um 32 Fälle bzw. 2,8 % zu verzeichnen. Der Anteil der nichtdeutschen Tat-

Herausragender Fall zu 2.2.18
Ein verwitweter Rentner aus Nürnberg wollte in Kryptowährungen investieren, registrierte sich auf einer Webseite und legte dort seine Lebensersparnisse an. Die Entwicklung des Investments konnte er im Login-Bereich, generiert durch eine deliktische Tradingsoftware, verfolgen und hatte deshalb Vertrauen in die Kapitalanlage. Seine persönliche Anlageberaterin (Callcenter-Agentin) drängte frühzeitig, weiteres Geld durch Kreditaufnahme zu investieren und suchte mit ihm bei „check24" nach günstigen Krediten. Letztendlich nahm er drei Kredite im Gesamtwert von 85.000 Euro auf und investierte auch diese vollständig. In Gesamtsumme legte er 187.000 Euro bei der Betrugsplattform an. Der Rentner ist finanziell ruiniert, da er monatlich 1.300 Euro Kreditraten zu begleichen hat und dies mit seiner Rente nicht finanzieren kann. Er ist noch im Besitz einer Eigentumswohnung, ein Verlust dieser ist nicht auszuschließen. Die Lebensersparnisse sind nicht mehr vorhanden.



Symbolfoto: Kateryna - stock.adobe.com

verdächtigen liegt im gesamten Phänomenbereich, wie in den Vorjahren auch, weiterhin bei etwas über 40 Prozent.

Im Bereich der Partnerschaftsgewalt sind 80,0 % der Opfer weiblich und 20,0 % männlichen Geschlechts. Bei der familiären Gewalt ist das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Opfern nahezu ausgeglichen.

Die Deliktsqualität reicht von psychischer Gewalt bis hin zu Kapitalverbrechen, wie Vergewaltigungen und Tötungsdelikten. Von den insgesamt 92 in Mittelfranken registrierten Straftaten gegen das Leben entfielen 18 Fälle auf den Phänomenbereich „Häusliche Gewalt" (19,6 %). Der Großteil der dem Phänomen zugerechneten Straftaten entfällt auf Delikte der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit, wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Bedrohung und Nötigung. Diese Delikte sind entsprechend der Gesamtzahlen rückläufig. Lediglich bei den Nachstellungen (Stalking) zeigt sich ein gegenläufiger Trend; hier stiegen die Fallzahlen um elf Prozent auf nun 112 Fälle.

Sowohl im Bereich der Partnerschaftsgewalt, als auch bei der familiären Gewalt befinden sich die Opfer in ihrem engsten sozialen Nahraum. Es bestehen oftmals Abhängigkeiten zu den Tatverdächtigen und vielfältige Gründe, warum sich Opfer nur schwer Hilfe holen können oder sich nicht trauen, eine Anzeige erstatten.

Deshalb kommt der Vernetzung und Kooperation mit anderen Behörden und Beratungsstellen eine hohe Bedeutung zu. Das Jugendamt erhält beispielweise regelmäßig Mitteilungen über die polizeilichen Erkenntnisse, wenn bei Fällen Häuslicher Gewalt Kinder und Jugendliche betroffen oder anwesend waren. Ferner erfolgt – mit Einverständnis der geschädigten Person – eine Datenweitergabe an geeignete Fachberatungsstellen. Die Beratungsstelle nimmt dann proaktiv Kontakt mit der betroffenen Person auf und versucht durch Hilfestellungen ein Durchbrechen der Gewaltspirale zu ermöglichen.

Ein hilfreiches Instrument für das Opfer ist das Erwirken einer strafbewehrten Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz beim zuständigen Familiengericht. Dieses kann ein Kontakt- und Näherungsverbot aussprechen oder eine Wohnungszuweisung vornehmen.

2.2.17 Straßenkriminalität

Die Delikte des Summenschlüssels Straßenkriminalität (darunter fallen u.a. Sexual- und Raubstraftaten, qualifizierte Körperverletzungsdelikte sowie Eigentums- und Sachbeschädigungsdelikte im öffentlichen Raum) lagen mit einem leichten Rückgang in etwa auf Vorjahresniveau.

2.2.18 Cybercrime und Straftaten „Tatmittel Internet"

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird der Deliktsbereich Cybercrime im engeren Sinn durch den Summenschlüssel „Cybercrime" (bis 2020 als Computerkriminalität bezeichnet) abgebildet.

Einige Phänomene, die als Cybercrime bezeichnet werden, wie beispielsweise „Gesperrter Computer mittels Schadsoftware" oder „Betreiben von Fakeshops" erscheinen in der PKS als Erpressung oder Betrug. Dies führt dazu, dass die PKS für den Deliktsbereich Cybercrime nur eine eingeschränkte Aussagekraft besitzt.

Cybercrime ist darüber hinaus ein internationales Phänomen; die Tä-

ter agieren oft aus dem Ausland bzw. nutzen Logistik im Ausland zur Tatbegehung. In der Vergangenheit war es nicht möglich, diese sogenannten Auslandsstraftaten in der PKS darzustellen. Die sog. „Auslandsstraftaten" werden unter Ziffer 2.2.19 heuer erstmals gesondert behandelt.

Bei den PKS-Fallzahlen für das Internet als Tatmittel mit Tatort im Inland ist für das Jahr 2024 – wie in den beiden Vorjahren – ein leichter Anstieg zu verzeichnen. Die Anzahl der Auslandstaten mit Erfolgsort im Inland zeigt sich im Vorjahresvergleich nahezu unverändert.

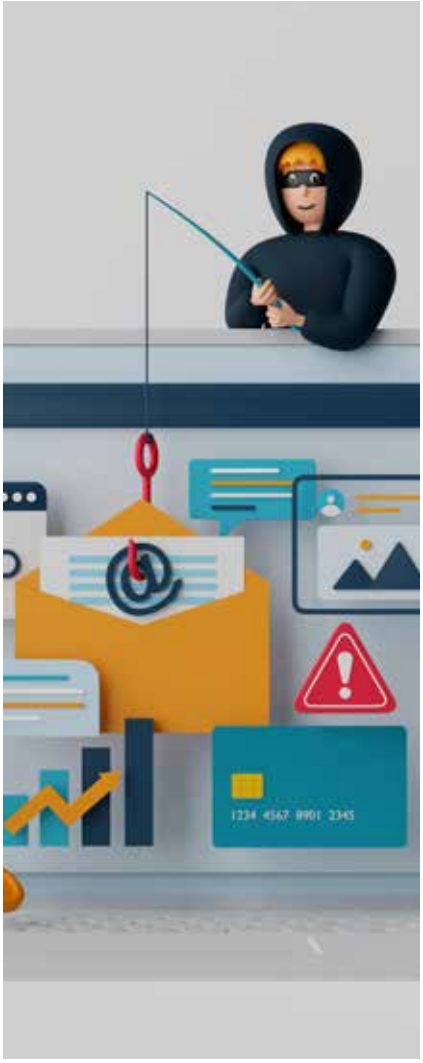
Auffällig ist zudem erneut die deutliche Steigerung der Fallzahlen im Deliktsbereich der Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern/Jugendlichen sowie der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit dem Tatmittel Internet. Ebenso ist eine Steigerung im Bereich der Betrugsdelikte zu verzeichnen.

Aktuelle Phänomene/ Falldarstellungen

Phishing-E-Mails

Seit August 2023 führen das Kriminalfachdezernat 5, Kommissariat 52, der Nürnberger Kriminalpolizei und die Zentralstelle Cybercrime Bayern der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg umfangreiche Ermittlungen wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs gegen eine international agierende Gruppierung. Diese soll nach den bisherigen Ermittlungen spätestens seit November 2022 bis in die jüngste Vergangenheit eine Vielzahl von Geschädigten in ganz Europa betrogen haben.

Ausgang der Betrugshandlungen waren sogenannte Phishing-E-Mails, mit denen die Täter an Daten gelangten und sich hierdurch Zugang zu Händlerkonten eines großen Online-Versandhandels verschafften. Im Zeitraum von November 2022 bis Oktober 2024 kompromittierte die Gruppierung mindestens 120 solcher Konten. Nach der Übernahme boten die Täter hierüber diverse Waren wie beispielsweise Fernsehgeräte oder Spielekonsolen



Symbolfoto: NuTz - stock.adobe.com

zum Kauf an. Zahlreiche Kunden tätigten daraufhin Bestellungen im Gesamtwert von rund 110 Millionen Euro. Die Betrüger wiesen die Käufer im Anschluss über die Nachrichtenfunktion des Online-Versandhandels an, den Kaufpreis vorab auf eine – meist spanische – Kontoverbindung zu überweisen. Die Warenlieferungen selbst wurden hingegen von den Tätern nie ausgeführt.

Derzeit sind erst 381 Geschädigte namentlich ermittelt, die in Summe rund 192.000 Euro an die Tätergruppierung bezahlt haben, ohne jemals ihre bestellten Waren zu erhalten. Die Ermittlungen zu weiteren Geschädigten dauern an.

Darüber hinaus agierten die Täter in betrügerischer Art und Weise in der Immobilienbranche. Hier inserierten sie nichtexistente bzw. nicht in deren Eigentum befindliche Wohnungen auf diversen Portalen zur Miete. Tatsächlich hatte die Gruppierung zu keinem Zeitpunkt vor, eine Wohnung zu vermieten, vielmehr wollte sie die Interessenten dazu bewegen, die fällige Mietkaution in Vorkasse zu bezahlen. Nach derzeitigem Ermittlungsstand überwiesen mindestens sieben Geschädigte rund 17.000 Euro.

Im Zuge intensiver Ermittlungen gelang es den Beamten im Rahmen einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe mit den rumänischen Strafverfolgungsbehörden unter Beteiligung von „Eurojust" (Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), sieben Tatbeteiligte im Alter zwischen 22 und 38 Jahren zu identifizieren und deren Aufenthalt zu lokalisieren.

Am 17.12.2024 vollzogen Beamte der Nürnberger Kriminalpolizei gemeinsam mit zwei Staatsanwältinnen und zwei IT-Forensikern der Zentralstelle Cybercrime Bayern, des Landeskriminalamts Tirol und der rumänischen Spezialeinheit zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terrorismus (D.I.I.C.O.T) umfangreiche Maßnahmen gegen mutmaßliche Mitglieder der Tätergruppierung in Deutschland, Österreich und Rumänien. Gemeinsam mit den rumänischen und österreichischen Behörden durchsuchten die Kräfte insgesamt 13 Objekte in Tirol, Bukarest, Ramnicu Valcea und im Raum Regensburg. Es konnten insgesamt ca. 70.000 Euro Bargeld, zahlreiche Mobiltelefone und Computer sichergestellt werden. Gegen zwei Personen ergingen in Rumänien Haftbefehle der dortigen Behörden, eine weitere Person wurde in Rumänien aufgrund eines Europäischen Haftbefehls des Amtsgerichts Bamberg festgenommen. Je ein Haftbefehl des Amtsgerichts Bamberg wurde in Österreich und im Raum Regensburg vollstreckt. Bei den fünf männlichen Beschuldigten handelt es sich um rumänische Staatsangehörige.

Insgesamt waren ca. 150 Polizeikräfte – davon zehn Polizeibeamte des Nürnberger Kriminalfachdezernats 5 – so-

wie zwei Staatsanwältinnen und zwei IT-Forensiker der ZCB in Deutschland, Rumänien und Österreich im Einsatz.

Durch die akribische Ermittlungsarbeit der Beamtinnen und Beamten der Nürnberger Kriminalpolizei und der Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg sowie der hervorragend funktionierenden länderübergreifenden Strafverfolgung bayerischer, österreichischer und rumänischer Ermittler, ist mit der Festnahme- und Durchsuchungsaktion ein empfindlicher Schlag gegen die internationale Kriminalität gelungen.

Die Ermittlungen aller Beteiligten, deren Fokus in erster Linie auf der detaillierten Aufklärung der Bandenstrukturen sowie der Identifizierung etwaiger Mitttäter liegt, dauern weiter an.

Cybertrading (Anlagebetrug)

K 42 bearbeitet die stetig zunehmenden Fälle von Cybertrading (Anlagebetrug auf online-Plattformen), bei denen primär digitale Spuren verfolgt werden müssen (Cybercrime im weiteren Sinne). Geschädigte von Cybertrading geraten häufig in eine finanziell ausweglose Situation, da die Schadenssummen in diesem Deliktsbereich extrem hoch sind. Die Täter nutzen manipulative Strategien und technische Täuschungen, um das Vertrauen der Opfer zu gewinnen, was in vielen Fällen zu einem vollständigen Verlust des investierten Kapitals führt.

Als neues Phänomen werden die Opfer für die Tätergruppierungen nicht mehr uninteressant, wenn deren Kapital zum Investieren ausgeschöpft ist. Vielmehr drängen sie auf Kreditaufnahmen, leiten die Opfer an oder bereiten alles vor, sodass sich das Opfer nur noch bei der jeweiligen Bank legitimieren muss. Dies führt nicht nur zu existenziellen wirtschaftlichen Problemen, sondern macht es den Betroffenen oft unmöglich, sich finanziell zu erholen und ruiniert Existenzen.

2.2.19 Auslandsstraftaten

Versuchte und vollendete Straftaten mit ausländischem oder ungeklärtem Tatort unterliegen einer gesonderten Betrachtung in der PKS (siehe hierzu Ziffern 2.1.14 und 2.1.14.1 der Begriffserläuterungen) und werden zum besseren Verständnis separat und getrennt von der Inlands-PKS dargestellt. Die Darstellung der sog. Auslandsstraftaten findet hier erstmalig und daher ohne Vergleichswerte zu den Vorjahren statt.

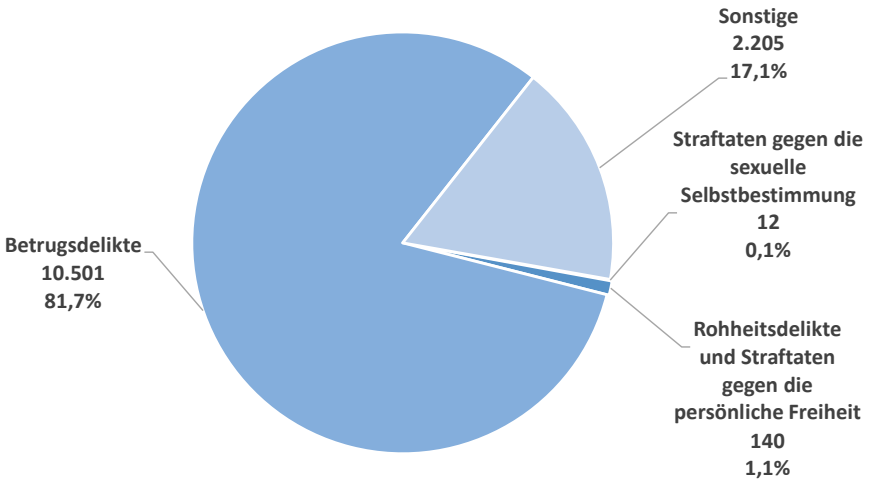
Es wurden insgesamt 12.858 Auslandsstraftaten, die durch mittelfränkische Polizeidienststellen endsachbearbeitet wurden, zur PKS gemeldet. Aufgrund der auf der Hand liegenden niedrigen AQ – hier 7,0 % – ist eine belastbare Aussage zu Täterstrukturen nicht möglich.

Im Berichtsjahr wurde bei 8.712 vollendeten Auslandsstraftaten ein Vermögensschaden in Höhe von ca. 52 Millionen Euro festgestellt.

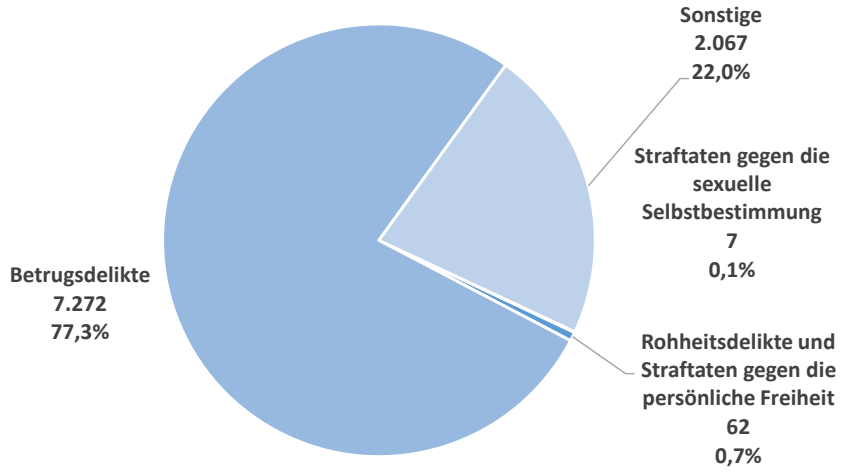
Ein nicht unwesentlicher Anteil an den Auslandsstraftaten sind Delikte, die unter der Verwendung des Tatmittels Internet (Delikte, bei denen das Internet und/oder IT-Geräte als Kommunikationsmedium bei der Tatbestandsverwirklichung eingesetzt werden) begangen wurden.

Für 2024 wurden insgesamt 9.408 Auslandsstraftaten unter der Verwendung des Tatmittels Internet registriert. Deren Anteil an der Gesamtzahl der Auslandsstraftaten beträgt somit 73,2 %. Bei 7.950 vollendeten Auslandsstraftaten unter der Begehung mit dem Tatmittel Internet (und das sind sogar 91,3 % aller vollendeten Auslandsstraftaten) entstand ein Vermögensschaden in Höhe von rund 48 Millionen Euro.

Registrierte Auslandstaten – Bezirk Mittelfranken



Registrierte Auslandstaten mit „Tatmittel Internet“ – Bezirk Mittelfranken



2.2.20 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Nach den bundesweit einheitlichen PKS-Erfassungsrichtlinien wird der Phänomenbereich „politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) grds. nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst. Der nachfolgende Bericht stützt sich auf den vorgeschriebenen Meldedienst der mittelfränkischen Staatsschutzdienststellen, welcher im Zuge der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung dem BLKA übermittelt und dort in der Falldatenbank für politisch motivierte Kriminalität (kurz PMK) erfasst wird.

Der PMK werden neben den sog. „echten“ Staatsschutzdelikten, z. B. §§ 86 a (u. a. Zeigen des „Hitlergrußes“) und 130 StGB (Volksverhetzung), auch Delikte zugeordnet, bei denen in Würdigung der Tatumstände und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine politische Motivation für die Tatbegehung gegeben war.

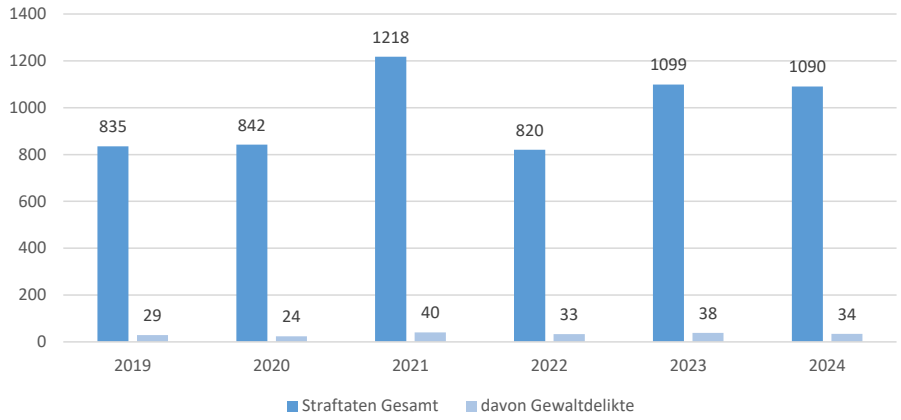
Demzufolge kann jedes Delikt, z. B. Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Beleidigung, aus einer politischen Motivation heraus begangen werden. Beachte:

- *Einer Straftat können mehreren Unterthemenfeldern zugeordnet werden.*
- *Ein Unterthemenfeld beschränkt sich nicht automatisch auf einen Phänomenbereich. Z. B. muss eine antisemitische Straftat nicht zwangsläufig rechtsmotiviert sein.*
- *Beleidigungen und Drohungen gegen Parlamentarier und lokale Mandatsträger fallen statistisch nicht unter die Rubrik der Hasskriminalität.*

2.2.20.1 Entwicklung der PMK – Gesamt

Im Berichtszeitraum wurden in Mittelfranken 1.090 politisch motivierte Straftaten, davon 34 Gewaltdelikte, registriert. Die Fallzahlen liegen damit nahezu unverändert auf dem Niveau des Vorjahres (-0,8 %) und leicht über dem Medianwert der letzten fünf Jahre (1.013). Die AQ lag bei 52,7 % und damit über dem Wert des Vorjahreszeitraums (47,5 %).

PMK – Gesamt – Bezirk Mittelfranken



2.2.20.2 Entwicklung der PMK – Links

Im Phänomenbereich „Links“ wurden im Berichtszeitraum 2024 insgesamt 116 Straftaten und somit 86 weniger als im Vorjahreszeitraum (-42,6 %) registriert. Zwei Straftaten waren der Deliktsqualität der Gewaltstraftaten zuzuordnen. Der Median der letzten fünf Jahre liegt bei 157 Straftaten. Die AQ lag bei 33,6 % (Vorjahr 21,8 %).

Linksextremismus ist ein Überbegriff für alle gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten politischen Bestrebungen, die sich an den Grundideen von Sozialismus, Marxismus und Anarchismus orientieren. Linksextremisten versuchen, gesellschaftliche Debatten und Konflikte im Sinne ihrer revolutionären Ziele zu instrumentalisieren. Dafür engagieren sie sich in verschiedenen gesellschaftlichen Aktionsfeldern wie zum Beispiel dem Antifaschismus, dem Kampf gegen den Staat, der Ablehnung des Kapitalismus und der Globalisierung.

Die linke Szene in Mittelfranken setzt sich aus einer breiten Basis nicht gewaltbereiter Personen und aus gewaltbereiten linksextremistischen/autonomen Aktivisten zusammen. Politische Ereignisse und bundesweite Szeneaufrufe werden tagesaktuell aufgegriffen und im Rahmen eigenhändig geplanter Aktionen (u. a. durch Versammlungen) umgesetzt. Dabei hängt das jeweilige Mobilisierungspotential von bis zu mehreren hundert Personen nicht zuletzt davon ab, ob thematisch ein emotionaler Bezug zu aktuellen lokalen Ereignissen und darüber hinaus ein breiter Konsens innerhalb der Szene gefunden werden kann. Die „linke Szene“ in Mittelfranken ist gut organisiert und verfügt über eine bundesweite Vernetzung. Vor diesem Hintergrund finden klassische, im Fokus der Öffentlichkeit stehende „linke Themen“, zumeist positives Medienecho.

Zentrale Themenfelder der linken Szene in Mittelfranken waren der Kampf gegen „Rechts“ („Antifaschismus“) und der Kampf gegen den Staat und seine Einrichtungen („Konfrontation/politische Einstellung“). Schwerpunktmäßig wurden dabei erneut Sachbeschädigungen durch Graffiti (87) und Propagandadelikte (5) zur Verbreitung politischer Botschaften und der eigenen Ideologie begangen.

Im Kampf gegen den Rechtsextremismus fokussierte man sich insbesondere darauf Versammlungen mit Beteiligung rechter Aktivisten mit Gegenversammlungen zu begegnen. Auch die Partei „AfD“ stand weiterhin im Fokus linksextremistischer Aktionen. In Mittelfranken manifestierte sich dieses Feindbild in den vergangenen Jahren durch Übergriffe auf Informationsstände bei Wahlkampfveranstaltungen, Diebstahl von bzw. Sachbeschädigung an Wahlplakaten,

öffentlichen Outings von Parteifunktionären sowie Sachbeschädigungen an deren Wohnhäusern und Fahrzeugen.

Dem Kampf gegen den Staat wurde insbesondere durch Protestaktionen und Solidaritätskundgebungen gegen sog. „politische Gefangene“ Ausdruck verliehen. Die europaweiten Fahndungsmaßnahmen und erfolgreichen Festnahmen bzw. Auslieferungen im Zusammenhang mit der linksextremistischen Gruppierung um „Lina E.“ resultierten in einer Emotionalisierung der hiesigen linken Szene, in deren Folge neben den bereits genannten Protestaktionen vor der JVA Nürnberg die Justiz kritisiert und zur Gewalt gegen Polizeibeamte aufgerufen wurde.

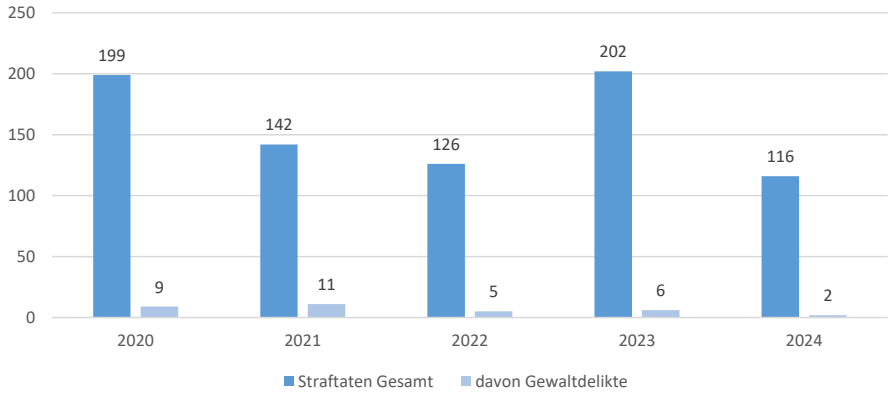
Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine sowie der Nahost-Konflikt wurde durch die linksextremistische Szene Mittelfranken aufgegriffen und im Rahmen von zahlreichen Protestaktionen und Kundgebungen thematisch umgesetzt. Im Fokus des „Antimilitarismus“ standen hier neben einer offen zur Schau gestellten Israelfeindlichkeit insbesondere die deutsche Rüstungsindustrie und deren Waffenlieferungen. Die Aktionsformen „ideologisch legitimierter Straftaten“ reichen dabei von einfachen Meinungsäußerungs- oder Sachbeschädigungsdelikten bis hin zu sorgfältig vorbereiteten Angriffen auf Infrastruktureinrichtungen (Bahn, Strom und Telekommunikation) sowie Fahrzeuge und Gebäude.

2.2.20.3 Entwicklung der PMK – Rechts

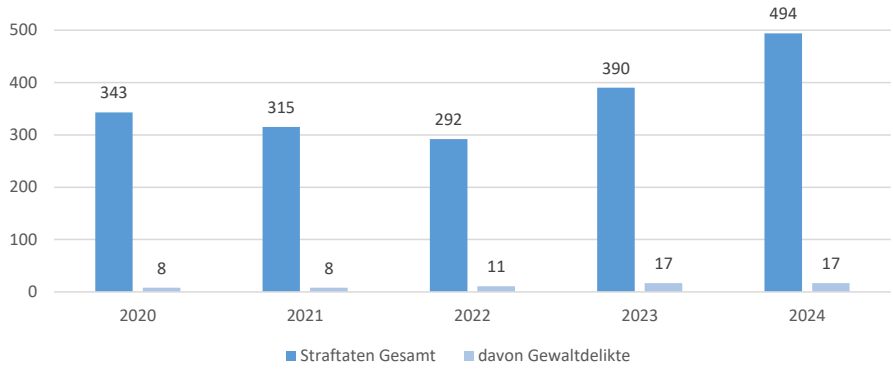
Im Phänomenbereich „Rechts“ wurden im Berichtszeitraum 2024 insgesamt 494 Straftaten und somit 104 mehr als im Vorjahreszeitraum registriert (+26,7 %). Siebzehn Straftaten waren der Deliktsqualität der Gewaltstraftaten zuzuordnen. Der Mittelwert der letzten fünf Jahre liegt bei 366 Straftaten. Die AQ lag bei 51,8 % (Vorjahr 57,7 %).

Rechtsextremistische Straftaten sind insbesondere geprägt von Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus und

PMK – Links – Bezirk Mittelfranken



PMK – Rechts – Bezirk Mittelfranken



Geschichtsrevisionismus sowie Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit.

Der deliktische Schwerpunkt im Phänomenbereich „Rechts“ liegt mit 307 Fällen bei den Propagandadelikten (z.B. öffentliches Zeigen und Rufen verbotener Parolen oder Verbreiten von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und Volksverhetzung in 84 Fällen. Bei den Gewaltdelikten handelt es sich um 15 Körperverletzungsdelikte, einen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und ein Raubdelikt.

Die rechtsextremistische Szene in Mittelfranken besteht aus einzelnen Mitgliedern der Parteien „Die Heimat“ (ehemals NPD, welche sich im Juni 2023, im Rahmen des Bundesparteitags in Riesa umbenannte) und „Der III. Weg“. Letztgenannte Kleinpartei konnte sich durch die Eröffnung eines Parteibüros in Schweinfurt im Oktober 2022 entsprechend niederlassen. Aufgrund des Austrittes bzw. Wegzuges führender Kader sind die Organisationsstrukturen in Mittelfranken geschwächt und es kam im Berichtszeitraum nicht zu offiziellen Auftritten der genannten Parteien. Allerdings traten Mitglieder von „Die Heimat“ im Rahmen anderer Organisationen regelmäßig als Veranstalter von Versammlungen in Erscheinung.

Die Veranstaltungs- und Protestformate beschäftigten sich im Jahr 2024 federführend mit den Themen „Energiekrise“, „Zuwanderung“, „Ampelkoalition“ und „Krieg im Nahen Osten“. Aktivisten beteiligen sich an Kundgebungen, dokumentierten ihre Teilnahme auf Social-Media-Kanälen und versuchten über Online-Beiträge die Kritik an den staatlichen Vorgaben der Regierung als rhetorisches Vehikel für die eigene staats- und verfassungsfeindliche Propaganda zu nutzen.

Auch im Jahr 2024 konnte sich rechtsextremes Gedankengut innerhalb von Chatgruppen und in den Sozialen Medien weiter ausbreiten. Vermeintlich patriotische Social-Media-Kommentare zu den Themen „Zuwanderung, Finanz- und Energiepolitik“ zeigen auch im Jahr 2024, dass der digitale Raum eine hohe

Gefahr für isolierte Radikalisierungsprozesse einzelner Personen birgt.

Zahlreiche Straftaten PMK „Rechts“ fallen aufgrund ihres Modus Operandi unter die Rubrik „Hasskriminalität“ (siehe Ziffer 2.2.20.10).

2.2.20.4 Entwicklung der PMK – Ausländische Ideologie

Im Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ wurden im Berichtszeitraum 2024 insgesamt 77 Straftaten registriert. Dies stellt im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um elf Fälle (20,3 %) dar. Sieben Straftaten waren der Deliktsqualität der Gewaltstraftaten zuzuordnen. Der Mittelwert der letzten fünf Jahre liegt bei 46 Straftaten. Die AQ lag bei 48,1 % (Vorjahr 42,2 %).

In Deutschland leben aktuell ca. 13,9 Millionen (Quelle: Bundesamt für Statistik) Menschen mit ausländischer, ethnisch teils stark divergierender Herkunft . Von daher ist Deutschland schon seit jeher Spiegel und Resonanzboden außerdeutscher Konflikte, die aufgrund der in Deutschland geltenden Meinungs- und Versammlungsfreiheit hier offen ausgetragen werden.

Im Bereich des Polizeipräsidium Mittelfranken wurde der Bereich „ausländische Ideologie“ in den letzten Jahren wesentlich durch den türkisch-kurdischen Konflikt geprägt. Andere Themenkomplexe spielten, wenn überhaupt, nur eine untergeordnete Rolle.

Allerdings war mit Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 eine Verlagerung dieses Schwerpunktes zu beobachten, die noch bis dato anhält. Pro-russische Propagandadelikte, wie z. B. das Zerstören oder Verunstalten ukrainischer Flaggen oder das Anbringen des „Z-Symbols“ im öffentlichen Raum waren auch 2024 festzustellen. Das Verwenden des „Z-Symbols“ stellt nach einhelliger Rechtsauffassung den Anfangsverdacht der Belohnung und Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB i. v. m dem VStGB dar („Za Podeu“ bedeutet „für den Sieg“).

Darüber hinaus wirkte sich die militärische Eskalation des Nahost-Konflikts in der Folge des Angriffs der Hamas auf Israel mit einer hohen Gefährdungsrelevanz auf die Sicherheitslage in der Bundesrepublik Deutschland und das subjektive Sicherheitsgefühl der jüdischen Bevölkerung im Besonderen aus (Quelle: Bundeslagebild Nr. 90 des BKA vom 01.08.2024). Im Zusammenhang mit dem Palästinakonflikt kam es auch in Mittelfranken zu zahlreichen pro-israelischen und pro-palästinensischen Kundgebungen. Nach dem Vereinsverbot der „Hamas“ und „Samidoun“ durch das Bundesministerium des Innern zum Jahresende 2023 mussten israelkritische Redebeiträge regelmäßig auf strafrechtliche Relevanz geprüft werden. Öffentlich skandierte Parolen und die öffentliche Verwendung von Symbolen dieser Vereinigungen sind seitdem nach dem Vereinsgesetz strafbar und trugen neben weiteren israelfeindlichen Straftaten, wie z. B. Angriffe auf israelische Flaggen, zu dem überdurchschnittlich erhöhten Straftatenaufkommen im Phänomenbereich „ausländische Ideologie bei (siehe auch Ziffer 2.2.20.10).

Grundsätzlich bestehen im Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ thematische Überschneidungen mit dem Phänomenbereich „Links“. Dies zeigte sich u.a. bei Solidaritätskundgebungen für die Opfer von Bürgerkriegen oder politische Gefangene. Die fortlaufenden Waffenlieferungen deutscher Rüstungsunternehmen an Israel und die Ukraine werden durch linksextremistische Gruppierungen aufgegriffen und im Rahmen von Demonstrationen und Aktionen bis hin zur Sabotage von Einrichtungen und Angriffen gegen Einzelpersonen politisch umgesetzt (siehe Ziffer 2.2.20.2).

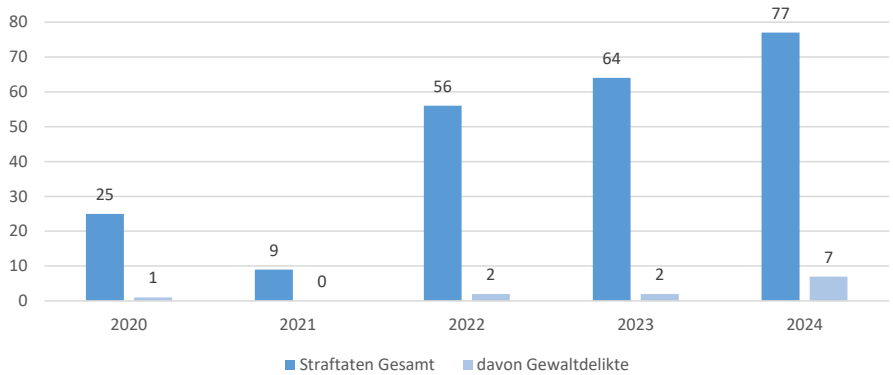
2.2.20.5 Entwicklung der PMK – Religiöse Ideologie

Im Berichtszeitraum 2024 waren 46 Straftaten dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ zuzurechnen; das entspricht einem Anstieg von 4,5 %. Gewalttaten waren nicht zu verzeichnen. Der Mittelwert der letzten fünf Jahre liegt bei 23 Straftaten. Die AQ lag bei 84,8 % (Vorjahr 63,6 %).

Der andauernde Krieg im Nahen Osten und die nach wie vor hohe Migration wirken sich unverändert negativ auf die Sicherheitslage in Deutschland, Bayern und Mittelfranken aus. Propagandadelikte, wie Sympathiebekundungen mit dem sog. „islamischen Staat“, stellen einen Großteil des Fallaufkommens dar. Darüber hinaus spielt der Israel-Palästina-Konflikt, wie bereits ausgeführt, auch in diesem Phänomenbereich eine Rolle.

Nach Einschätzung des Bundeskriminalamtes besteht in Deutschland die anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten weiter fort. Diese kann sich jederzeit in Form von gefährdungsrelevanten Ereignissen bis hin zu jihadistisch motivierten Anschlägen, ausgehend von Einzelpersonen oder autonom agierenden Gruppen, konkretisieren. Rückkehrer aus Kriegsgebieten stellen hier ein besonderes Risiko dar. Die Nutzung von einfach zu beschaffenden und einzusetzenden

PMK – Ausländische Ideologien – Bezirk Mittelfranken



Tatmitteln (z. B. Messer oder Fahrzeug) haben an Bedeutung gewonnen.

2.2.20.6 Entwicklung der PMK – Sonstige Zuordnung

Im Phänomenbereich „sonstige Zuordnung“ wurden im Berichtszeitraum 357 Straftaten festgestellt. Dies entspricht einem Rückgang von 10,5 %. Acht Straftaten waren der Deliktsqualität der Gewaltstraftaten zuzuordnen. Der Mittelwert der letzten fünf Jahre liegt bei 420 Straftaten. Die AQ lag bei 45,4 % (Vorjahr 50,9 %).

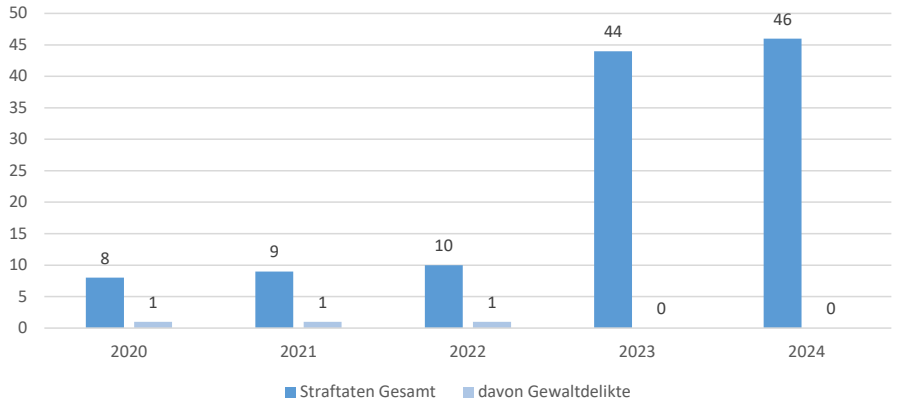
Der Phänomenbereich „sonstige Zuordnung“ kommt zum Tragen, wenn ein polizeilicher Sachverhalt nicht eindeutig einem der Phänomenbereiche zugeordnet werden kann. Beispiele hierfür sind u.a. die sogenannte „Reichsbürgerbewegung“ oder auch die sogenannte „Querdenker-Szene“.

2.2.20.7 Reichsbürger/ Selbstverwalter

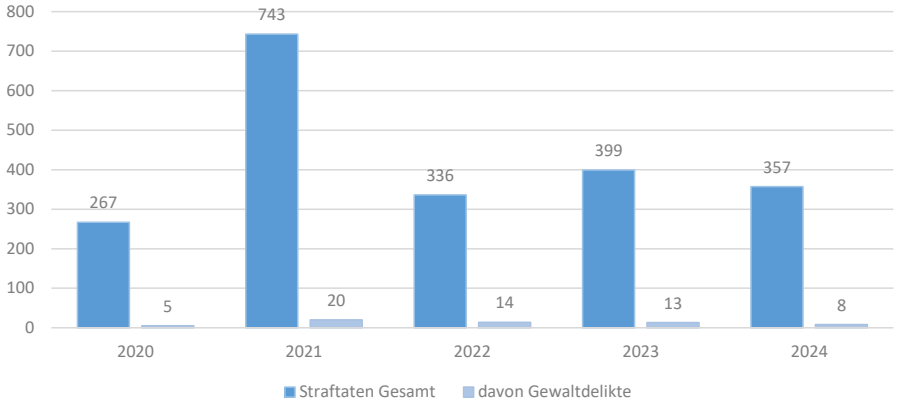
Sogenannte „Reichsbürger“ lehnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland strikt ab. Sie sprechen Politik, Justiz und Verwaltung jedwede Legitimation ab und sehen sich als außerhalb der Rechtsordnung stehend an. Dabei bedienen sie sich unterschiedlicher Argumentationsmuster. Sie halten sich nach wie vor für Bürger des „Deutschen Reichs“, das derzeit lediglich handlungsunfähig sei. Vorrangiges Ziel ist demnach die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichs.

Die sogenannten „Selbstverwalter“ unterscheiden sich von den „Reichsbürgern“ im Wesentlichen durch den oftmals fehlenden Bezug auf ein vermeintliches Fortbestehen des „Deutschen Reiches“. Jedoch bedienen sie sich in ihren mündlichen und schriftlichen Ausführungen nahezu identischer Argumente und Wortschöpfungen. Hauptsächlich wird dabei unter Berufung auf den Art. 9 der UN-Resolution behauptet, dass man sich über diese zum „Selbstverwalter“ erklären könnte.

PMK – Religiöse Ideologien – Bezirk Mittelfranken



PMK – Sonstige Zuordnung – Bezirk Mittelfranken



Beide Bewegungen eint die Delegitimierung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fallen den Behörden vor allem durch ihre einschlägigen Petitionen und Massenschreiben auf. Sie positionieren sich klar außerhalb der Rechtsordnung und stellen somit unmissverständlich eine Gefahr für die Freiheitlich demokratische Grundordnung dar.

In Mittelfranken waren mit Ende 2024 insgesamt 598 Personen (Vorjahr 649) als sog. „Reichsbürger/Selbstverwalter“ identifiziert.

2.2.20.8 Querdenker

Sog. „Querdenker“ unterstützen eine Protestform, die sich ursprünglich gegen die staatlichen Maßnahmen während der Coronapandemie gerichtet hat und die individuellen Freiheitsrechte sowie das Recht zur Selbstbestimmung besonders betont. Sie ist gekennzeichnet durch eine hohe Distanz zu staatlichen und politischen Systemen, Staatsverdrossenheit und Elitenfeindlichkeit. So steht die Querdenkerszene auch den Medien und der Wissenschaft kritisch gegenüber. Innerhalb der Bewegung werden nicht selten Falschinformationen und Verschwörungstheorien bewusst verbreitet.

Extreme Positionen finden in einschlägigen Netzwerken entsprechendes Gehör, u.a. auch solche von Rechtspopulisten und Rechtsextremisten.

In Nürnberg und Umgebung fanden auch im Jahr 2024 wieder zahlreiche Kundgebungen aus der Querdenker-Szene statt. Inhaltlich rückten verstärkt Themen wie die Energiekrise, die aktuellen Krisenherde und andere weltpolitische bzw. wirtschaftliche Ereignisse in den Vordergrund. Dabei

war eine zunehmende Unterwanderung der Szene durch rechtsextreme Aktivisten feststellbar.

2.2.20.9 Klimaaktivismus

Vor vier Jahren vernetzten sich auf Bundesebene zahlreiche Gruppierungen von Umweltaktivisten, die sich mit dem politischen Instrument des zivilen Ungehorsams die Einhaltung des Pariser Übereinkommens und das Erreichen des sog. 1,5-Grad-Zieles zur Aufgabe machten. Im Berichtszeitraum dominierten insbesondere die Aktionen der Gruppierung „Letzte Generation“, welche im Volksmund umgangssprachlich als „Klimakleber“ bezeichnet wurde.

Die Szene kann immer noch als heterogen beschrieben werden und setzt sich in der Gesamtschau aus Personen des zivil-bürgerlichen Spektrums aber auch aus Aktivisten des linksextremistischen Spektrums zusammen.

Auch 2024 setzte sich das Protestgeschehen der Klimabewegung weiter fort, obgleich Mittelfranken nicht mehr in dem Ausmaß im Fokus der Gruppierung stand wie noch im Jahr zuvor. Es kam zu mehreren Werbe- und Plakatierungsaktionen. Im August 2024 wurde kurzfristig das Rollfeld des Nürnberger Flughafens blockiert, wenige Tage später kam es zu einer Demonstration in der Nürnberger Innenstadt, bei der jedoch von „Klebeaktionen“ abgesehen wurde.

2.2.20.10 Hasskriminalität

Dem Themenfeld „Hasskriminalität“ sind Straftaten aus allen verschiedenen Phänomenbereichen immanent. Der Einfachheit halber erfolgt eine zusammenfassende Darstellung für diesen Bericht.

In der öffentlichen Wahrnehmung war in den letzten Jahren eine zunehmende Verrohung der Kommunikation in der digitalen, als auch der analogen Welt zu beobachten. Insbesondere in der vermeintlichen Anonymität des Internets sind viele Menschen nicht mehr willens oder in der Lage dazu, Stereotype und die eigene Einstellung zu hinterfragen und kommunizieren frei und ungefiltert. Letztlich erfüllen diese öffentlich ausgesprochenen Vorurteile nicht selten einen Straftatbestand, der dem kriminalpolizeilichen Themenfeld der Hasskriminalität zugeordnet werden muss.

Was fällt alles unter Hasskriminalität? Per Definition reden wir von Hasskriminalität, wenn die Umstände der Tat oder die Einstellung des Täters darauf schließen lassen, dass sie sich gegen eine Person oder Gruppierung aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, ihres Geschlechts, ihrer geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung oder ihr äußeres Erscheinungsbild richtet.



Symbolfoto: deagreez - stock.adobe.com

Problematisch an der zunehmend erodierenden Kommunikationsethik ist dabei nicht nur die Verletzung entsprechender Straftatbestände. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und der politische Diskurs in der demokratischen und pluralistischen Gesellschaftsordnung werden angegriffen und infrage gestellt. In diesem verrohten Umfeld kommt es dazu, dass bestimmte Meinungen aus Sorge vor solchen Reaktionen nicht mehr geäußert werden. Dies kann sogar dazu führen, dass sich Menschen vollständig aus dem öffentlichen Diskurs zurückzuziehen. Damit ist der freie Meinungsaustausch im Internet und die Meinungsfreiheit im Allgemeinen gefährdet. Die Auswirkungen auf die Opfer können dabei schwerer wiegen als bei Opfern, die keiner vulnerablen Randgruppe angehören.

Dem Individuum wird ein spezifisches psychologisches und emotionales Leid zugefügt, welches Rückwirkungen auf die Identität und das Selbstwertgefühl des Opfers hat. Opfer von Hasskriminalität können stärker von psychologischen Nachwirkungen und Krankheiten betroffen sein als Opfer vergleichbarer Gewalttaten. Durch entsprechende Unterstützung können die Folgewirkungen nach der Tat gemindert werden. Zusätzlich ist der Grad der Gewalttätigkeit oft viel extremer als bei anderen Taten. Vor diesem Hintergrund hat das Polizeipräsidium Mittelfranken Kooperationsvereinbarungen mit den externen Beratungsstellen „B.U.D“, „Strong!“ und „WEISSER RING e.V.“ getroffen. Im Rahmen des proaktiven Beratungsansatzes soll den Opfern von Hasskriminalität ein Angebot für weiterführende Beratung unterbreitet werden.

In Mittelfranken wurden im Jahr 2024 294 politisch motivierte Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität registriert. Im Vorjahr waren es 250 Straftaten, was einer Steigerung von 17,6 % entspricht.

2.2.21 Organisierte Kriminalität

2.2.21.1 Kriminalitätsphänomen Rocker

In Mittelfranken ist, wie auch in den anderen Regierungsbezirken Bayerns, die Lageentwicklung in dem Phänomenbereich der Rockerkriminalität nach wie vor weitestgehend als moderat zu bewerten. Im Gegensatz hierzu kam es in anderen Bundesländern wiederholt zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, welche auch in der Bevölkerung wahrgenommen bzw. in den Medien publiziert wurden.

Die Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) meiden im Zuständigkeitsbereich des KFD 4 Nürnberg, K41, zwar weiterhin öffentlich wahrnehmbare Auseinandersetzungen, jedoch stand es im Rahmen der traditionellen Motorradveranstaltung zum 1. Mai in Nürnberg kurz vor einer Eskalation zwischen dem Hells Angels MC und Bandidos MC gegen den Outlaws MC.

Das bestehende Kuttentrageverbot wurde von den Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) strikt beachtet.

In 2024 wurden beim K41 zwei Ermittlungsverfahren mit Bezug in die Rockerszene geführt. Ein 2023 begonnenes Ermittlungsverfahren wegen Betruges durch ein Mitglied der Hells Angels wurde 2024 beendet und insgesamt vier Haftbefehle vollstreckt. Die Hauptverhandlung ist für Sommer 2025 terminiert. Außerdem wurde ein Verfahren wegen des Verdachts des Handels mit Betäubungsmitteln gegen ein Mitglied der Hells Angels geführt, das zum Jahresende 2024 noch nicht abgeschlossen war.

Bezüge ins Rotlichtmilieu sind bei den Angehörigen der hiesigen Rockerclubs weiterhin nicht festzustellen.

In Mittelfranken waren zum Jahresende 111 Mitglieder (Vorjahr: 108) in sechs OMCG-Clubs (Vorjahr: sieben) bekannt. Ein Supporter-Chapter der OMCG-Clubs bestand wie im Vorjahr in Mittelfranken nicht. In dieser Mitgliederzahl sind auch 30 in Mittelfranken wohnende Personen enthalten, die Mitglieder in teils neu gegründeten Outlaw Motorcycle Gangs bzw. MCs außerhalb Mittelfrankens sind (Vorjahr: 32).

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Polizei trotz der geringeren Anzahl von Ermittlungsverfahren 2024 die Situation weiterhin aufmerksam beobachten muss. Derartige Entwicklungen, das zeigt die Vergangenheit, sind Momentaufnahmen und können sich in kurzer Zeit, beispielsweise durch das Auftreten neuer Konkurrenten oder die Verschiebung von Machtverhältnissen vor Ort, rasch ändern. Dies zeigte sich insbesondere bei der o. a. heiklen Situation im Rahmen der Motorradveranstaltung. Es bleibt daher eine vordringliche Aufgabe, die regionalen und auch überregionalen Strukturen aufzuklären, neue Mitglieder zu identifizieren und deliktische Aktivitäten frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

2.2.21.2 Menschenhandel/ Prostitution

Der vorliegende Jahresbericht beschreibt die aktuellen Lageerkenntnisse und Entwicklungen im Bereich der Prostitutionsausübung in Mittelfranken für das zurückliegende Kalenderjahr 2024. Die dargestellten Erkenntnisse und Zahlen basieren auf polizeilichen Daten, die im Rahmen der Konzeption zur Überwachung und Bekämpfung der Milieukriminalität erhoben, gespeichert sowie ausgewertet wurden.

Nach wie vor wird zunehmend festgestellt, dass Prostituierte ihre Dienstleistungen vermehrt außerhalb der bekannten und bewilligten Prostitutionsbetriebe anbieten, wie z. B. in Feri-

Herausragender Fall zu 2.2.21.2 „EV Kennedy“ – Menschenhandel durch bulgarisches Zuhälterpärchen

Mittels zuvor durchgeführter Milieukontrollen fiel auf, dass Prostituierte aus einer Gruppe bulgarischer Staatsangehöriger in den Stadtgebieten Nürnberg und Fürth an unterschiedlichen Orten ihrer Arbeit nachgehen. Es bestand der Verdacht, dass die Prostituierten ihre Einnahmen an drei Brüder abgaben. Ein weiterer Einsatz, bei dem in aufwendiger Weise der Ort des Treffens per „WhatsApp“-Chat erfragt werden musste, sollte in einem Nürnberger Hotel stattfinden. Das spätere Opfer wurde durch ein Pärchen in einem SUV „angeliefert“. Bei dem 47-jährigen Fahrer handelte es sich offensichtlich um den Zuhälter, bei der Beifahrerin um seine Komplizin und Lebensgefährtin. Die Geschädigte wurde eingeschüchtert auf der Rücksitzbank angetroffen. Wenngleich sie weder über Bargeld, Ausweisdokumente oder ein Mobiltelefon verfügte, gab sie an, dass alles in Ordnung sei. Aufgrund der Gesamtumstände wurde der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft vorgelegt und Beschlüsse zur Telekommunikationsüberwachung gegen die Beteiligten beantragt. Im Rahmen der operativen Maßnahmen wurde bekannt, dass die Geschädigte durch die Beschuldigten mittels physischer und psychischer Gewalt zur Prostitution gezwungen wurde. Unterbringung, Transport, Terminplanung und die komplette Kommunikation mit Freiern übernahmen die Beschuldigten für die Geschädigte, die hierfür intellektuell nicht in der Lage gewesen wäre. Die Hauptverhandlung vor dem LG Nürnberg endete am 12.08.2024. Der Hauptbeschuldigte wurden zu sieben Jahren und neun Monaten verurteilt, seine Lebensgefährtin wegen Beihilfe zu vier Jahren und zehn Monaten. Das Gericht hat jeden Grenzübertritt mit der Geschädigten als neuen Tatentschluss zur schweren Zwangsprostitution angesehen. Zudem wurden die Angeklagten in 19 Fällen der Vergewaltigung in mittelbarer Täterschaft verurteilt. Hierbei waren die Vernehmungen der 19 Freier ausschlaggebend, die bestätigten, mit der Geschädigten Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. In zwei Fällen sogar strafverschärfend, da die Geschädigte den Geschlechtsverkehr ohne Kondom ausüben musste, was die Freier so bestätigten.

en-, Privatwohnungen oder Hotels. An diesen Örtlichkeiten ist die Ausübung der Prostitution häufig verboten (Sperrbezirk, Gemeinden unter 30.000 Einwohner). Da die Wahrscheinlichkeit einer Kontrolle durch Behörden gering ist, kümmern sich die Betreffenden häufig nicht um die rechtlichen Voraussetzungen (Anmeldebescheinigung). Dort arbeitende Sexdienstleistende können folglich durch Dritte leichter überwacht und/oder ausgebeutet werden.

Im Jahr 2024 wurden in Mittelfranken bei 181 durchgeführten Kontrollen insgesamt 350 Prostituierte festgestellt. Einen weiteren Schwerpunkt zur Aufklärung im Rotlichtbereich stellen die allgemeinen (Verkehrs-)Kontrollen im Umfeld von Prostitutionsstätten sowie neuralgische Örtlichkeiten (bspw. an der Frauentormauer) dar. Kontrolliert werden hier zielgerichtet männliche Personen, die Prostituierte zu Bordellbetrieben bringen oder von dort abholen. Im Jahr 2024 wurden in diesem Zusammenhang insgesamt 19 Fahrzeugkontrollen durchgeführt und hierbei 25 Männer und 32 Frauen angetroffen.

In die aufgezeigte Kontrollstatistik fließen zudem grundsätzlich auch die Erkenntnisse aus Kontrollen, die im Rahmen von europaweiten „Joint Actions Days“ durchgeführt werden. Diese Kontrolltage werden von Europol bzw. dem BKA initiiert.

Im Jahr 2024 wurden 187 Prostitutionsstätten festgestellt. Davon wurden fünf von den Betreibern abgemeldet und fünf neu- oder wiedereröffnet. Dadurch konnten weitere 13 Ferienwohnungen, Pensionen oder Hotelzimmer lokalisiert werden, in denen Prostituierte ihre Dienste anboten (Vorjahr: 28).

Durch das Kommissariat 41 wurden insgesamt acht Verfahren wegen Menschenhandels, Zwangsprostitution u.a. Delikte geführt. Die Anzahl der Ermittlungsverfahren befand sich damit auf etwa gleichbleibendem Niveau.

Auch im Jahr 2024 wurden dem Bayerischen Landeskriminalamt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einige Fälle mitgeteilt, in denen weibliche Asylsuchende Opfer von Menschenhandel/Zwangsprostitution im Ausland wurden. Die Geflüchteten machten entsprechende Angaben im Rahmen ihrer Anhörung beim Bundesamt.

Für den Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken wurden insgesamt fünf Anzeigen (2023: zwei Anzeigen) vom K 41 bearbeitet.

Grundsätzlich handelt es sich bei Prostitution aus rechtlicher Sicht um eine legale Tätigkeit. Die Überwachung des Prostitutionsgewerbes obliegt gem. § 29 ProstSchG den zuständigen Behörden, in diesem Fall der Stadt Nürnberg. Mit dem ProstSchG sollen Menschen, die in der Prostitution tätig sind, geschützt und ihre Rechte gestärkt werden. Eine Begrenzung oder Eindämmung der Prostitution sieht das Gesetz nicht vor. Diese und viele gleichlautenden Pressemitteilungen sind daher eher im Zusammenhang mit der in § 38 des ProstSchG für den 01.07.2025 vorgesehen Evaluation dieses Gesetzes zu sehen.

2.2.22 Prävention

Jeden Tag wehren Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ab. Ihr Aufgabenfeld umfasst dabei auch die verhaltensorientierte und sicherungstechnische Prävention. Seit 50 Jahren arbeiten der Bund



Mockup: Pixelbuddha Studio - stock.adobe.com; Plakat: www.polizei-beratung.de



Mockup: Gforgraphic - stock.adobe.com

und die Länder eng zusammen, um in diesem Verbund und mit hoher Expertise eine möglichst große Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen. Die Bandbreite der Themenfelder ist weit und erstreckt sich von diversen Betrugsformen über Eigentumskriminalität, Sucht, Formen der Diskriminierung, Integration von Flüchtlingen, allgemeine Gewaltkriminalität, sexualisierte Gewalt, Jugendkriminalität, bis hin zum Erkennen und Bewerten von Bedrohungslagen sowie Opferschutz.

Das Maßnahmenbündel hierfür ist ebenso vielfältig wie die potenziellen Gefahren, die es abzuwehren gilt. Die Rechtsgrundlage hierfür bietet das Bayerische Polizeiaufgabengesetz.

Um Gefahren langfristig abwehren zu können, ist es notwendig, täter- und opferorientiert zu handeln. Polizeibeamtinnen und -beamte sprechen mit Personen, die ein Fehlverhalten gezeigt haben. Durch Aufzeigen der Konsequenzen aber auch möglicher alternativer Handlungsstrategien sowie im Bedarfsfall der Vermittlung hin zu polizeiexternen Beratungsstellen, unterbleibt erneutes gefahrenträchtiges oder strafbares Handeln in der Mehrzahl der Fälle. Zum anderen werden potenzielle Opfer gestärkt. Sofern es bereits zu einer schädigenden Handlung gekommen ist, werden die Geschädigten über ihre Rechte im Strafverfahren informiert und im Bedarfsfall Handlungsempfehlungen ausgesprochen, wie sich die Personen zukünftig vor weiteren Übergriffen schützen können. Zudem werden sie mit Einverständnis proaktiv an bedürfnisgerechte Beratungsstellen vermittelt.

Anlassunabhängig wird die Bevölkerung durch Präventionsbeamte in den Kriminalpolizeiinspektionen der Fläche, dem Präventionsfachkommissariat 34 in Nürnberg oder speziell fortgebildete Beamtinnen und Beamte bei den Polizeiinspektionen zu den verschiedenen Präventionsthemen beraten. Auch hier wird durch unterschiedliche Methoden versucht, Wissen zu transportieren. Dabei versuchen wir möglichst viele Alterskategorien zielgerichtet zu den Themen zu erreichen, die sie individuell betreffen können. Dazu bieten wir unsere Präventionsarbeit z. B. in Form von Öffentlichkeitsarbeit, etwa im Schulunterricht, bei Elternabenden, Multiplikatorenschulungen, Seniorenveranstaltungen, Bürgersprechstunden, in Fernseh- sowie Rundfunkbeiträgen oder auch auf Messen an.

Im Gegensatz zur Repression ist Prävention nur schwer messbar. Der Erfolg lässt sich lediglich aus verschiedenen mittelbar erkennbaren Faktoren ableiten, beispielsweise durch themenspezifisches Feedback aus der Bevölkerung, dem Rückgang von Straftaten oder ein empirisch gemessen gutes Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung.

Prävention wird durch neuen Escape-Room zum Erlebnis

Am 07.11.2024 eröffnete das Museum für Kommunikation zusammen mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken einen Escape Room zum Thema „Gefahren im Internet“. In der sogenannten „Cyberforce Academy“ schlüpfen die Spieler in die Rolle polizeilicher Ermittler, um in einem 60-minütigen Abenteuer das Verschwinden eines Teenagers aufzuklären. Auf der Suche nach „Maxi“ finden sie digitale Spuren, entschlüsseln Hinweise und lösen Rätsel, die auf spielerische Weise über Gefahren der digitalen Welt aufklären und Medienkompetenz vermitteln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Cybergrooming (gezielte Anbahnung sexueller Kontakte mit Minderjährigen über das Internet), aber auch grundlegende Regeln für den Umgang im Netz werden behandelt. So können die Spieler lernen, wie sie sich selbst schützen, Opfer zu werden und wie sie vermeiden, selbst Täter und damit strafbar zu werden. Nachdem die Mission im Escape Room erfolgreich absolviert wurde, erhält jede Klasse von Beamten des K34 eine kurze Unterrichtseinheit vor Ort. Dabei werden die Themen aus dem Spiel weiter vertieft und offene Fragen geklärt. Der Escape-Room richtet sich an Schulklassen der siebten Jahrgangsstufe und ist aus Kapazitätsgründen zunächst auf Schulen des Stadtgebiets Nürnberg beschränkt. Familien und Gruppen stehen die Wochenenden und Feiertage zur Verfügung. Sie können den Escape-Room zusätzlich im Rahmen ihres Museumsbesuchs über das Museum buchen.





Nähere Infos gibt es auf: *www.mfk-nuernberg.de/escape-room-nuernberg*

2.3 Kriminalitätsbericht Stadt Nürnberg

Stand: 31.12.2024

Stadt Nürnberg

526.091
Einwohner

Bevölkerungsdichte
2.822 Einwohner je km²

26,9 %
Ausländeranteil

186,44 km²
Fläche

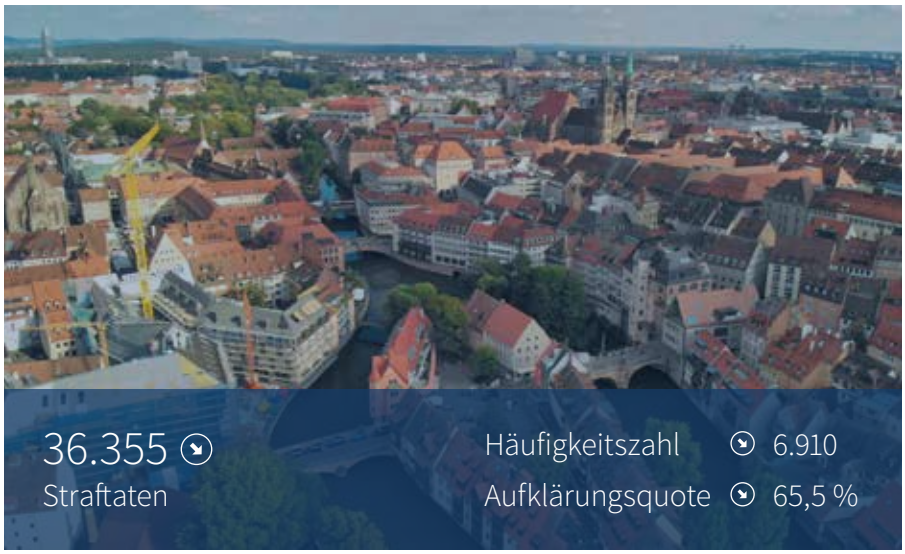
Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Nürnberg-Mitte
PI Nürnberg-Ost
PI Nürnberg-Süd
PI Nürnberg-West
GPI Nürnberg-Flughafen
KFD 1 Nürnberg
KFD 2 Nürnberg
KFD 3 Nürnberg
KFD 4 Nürnberg
KFD 5 Nürnberg
VPI Nürnberg

Personal Polizei Nürnberg

1.763 (Gesamt*);
davon:
1.553 Polizeivollzugsbeamte (PVB)
(1.113 männlich, 440 weiblich):
Schutzpolizei: 903 PVB (651m, 252w);
Verkehrspolizei: 183 PVB (133m, 50w);
Kriminalpolizei: 467 PVB (329m, 138w);
und 196 Polizeiangestellte (39m, 157w),
sowie 14 Verwaltungsbeamte (11m, 3w).

**Ohne Polizeipräsidium und PI Spezialeinheiten Nordbayern.*



Symbolfoto: Lionello Rovati - stock.adobe.com

36.355 ↘
Straftaten

Häufigkeitszahl ↘ 6.910
Aufklärungsquote ↘ 65,5 %

2.3.1 Gesamtentwicklung

Für die Stadt Nürnberg meldeten wir im Jahr 2024 insgesamt 37.241 Straftaten zur PKS.

Es wird – wie bereits im mittelfränkischen Teil des Sicherheitsberichts erwähnt – auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass die Fallzahlen, Häufigkeitszahlen sowie die Aufklärungsquoten bereinigt, demnach ohne ausländerrechtliche Verstöße (PKS-Schlüssel *890000), dargestellt werden.

Bei der Betrachtung der registrierten Gesamtstraftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße liegt deren Anzahl bei 36.355.

2.3.2 Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote (AQ) sank gleichzeitig um 1,8 Prozentpunkte auf 65,5 %, liegt damit aber noch über dem bayernweiten Durchschnittswert von 64,9 %.

2.3.3 Häufigkeitszahl

Die Häufigkeitszahl (HZ) in der Stadt Nürnberg als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung in Relation zur Bevölkerungsentwicklung sank im Berichtszeitraum auf 6.910. Hierbei handelt es sich um den zweitbesten Wert der letzten zehn Jahre.

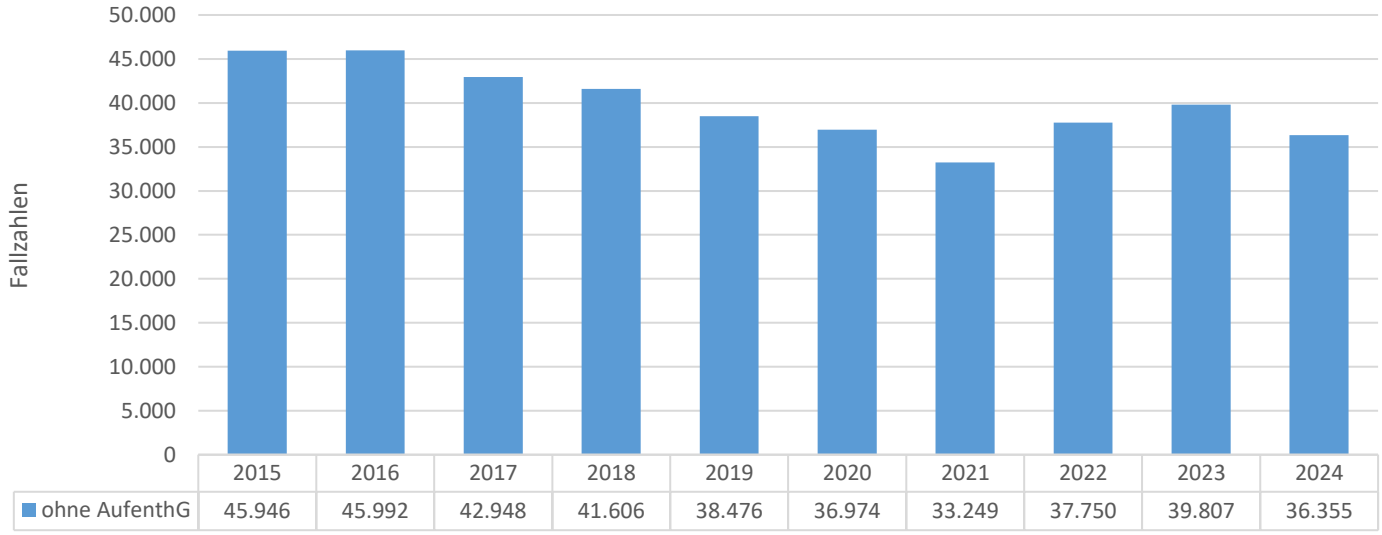
AQ – Stadt Nürnberg

Jahr	AQ in %
2024	65,5
2023	67,3
2022	66,4
2021	68,7
2020	67,3

HZ – Stadt Nürnberg

Jahr	HZ
2024	6.910
2023	7.611
2022	7.393
2021	6.449
2020	7.133

Straftaten Zehnjahresvergleich – Stadt Nürnberg



	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
ohne AufenthG	45.946	45.992	42.948	41.606	38.476	36.974	33.249	37.750	39.807	36.355

2.3.4 Tatverdächtige

Ohne Berücksichtigung der ausländerrechtlichen Verstöße sank die Anzahl der Tatverdächtigen (TV) um 10,5 % von 18.922 auf 16.937 (12.760 männlich/4.177 weiblich). Den größten Teil der TV insgesamt stellen die Erwachsenen (Personen über 21 Jahre).

2.3.5 Jugendkriminalität/ Kinderdelinquenz

Bei der Kinderdelinquenz verzeichneten wir einen weiteren Rückgang. Die Anzahl deviant handelnder Kinder (Personen unter 14 Jahre) sank von 643 auf 639. Kinder traten insbesondere bei der Eigentumskriminalität (vor allem Ladendiebstahl) sowie bei den Rohheitsdelikten in Erscheinung.

Die Anzahl der straffällig gewordenen Jugendlichen (Personen von 14 bis 18 Jahre) sank im letzten Jahr ebenfalls, und zwar von 1.772 auf 1.579 Personen. Die in Nürnberg straffällig gewordenen Jugendlichen fielen insbesondere bei der Eigentumskriminalität (hiervon ein erklecklicher Anteil Ladendiebstähle), der Rohheits- und Gewaltkriminalität, bei den Rauschgiftdelikten sowie den Vermögens- und Fälschungsdelikten (z. B. der Leistungserschleichung) auf.

Bei heranwachsenden Tatverdächtigen (Personen zwischen 18 und 21 Jahre) können wir den zweitniedrigsten Wert der letzten zehn Jahre vermelden. Insgesamt wurden hier 1.419 Personen zur PKS gemeldet.

Personen unter 21 Jahren waren insgesamt an 4.730 Straftaten beteiligt, ein Rückgang um 16,3 %.

Unter Alkoholeinfluss begangene Straftaten sanken von 3.594 auf 3.062, was mit den niedrigsten Wert seit 2015 bedeutet.

Bei den Straftaten unter Alkoholeinfluss, die durch Tatverdächtige unter 21 Jahren begangen wurden, messen wir einen massiven Rückgang. Die erfassten 284 Delikte sind mit Abstand der beste Wert der vergangenen zehn Jahre!

Jugendliche Intensivtäter

Die Anzahl der beim K 22 als Jugendliche Intensivtäter (JUIT) geführten Personen betrug zum Stichtag 31.12.2024 insgesamt 52 Personen (Vorjahr 47). Davon waren 26 Jugendliche im Sinne des JGG, 23 waren Heranwachsende. Außerdem wurden drei Kinder im Alter von zwölf und 13 Jahren als Jugendliche Intensivtäter geführt.

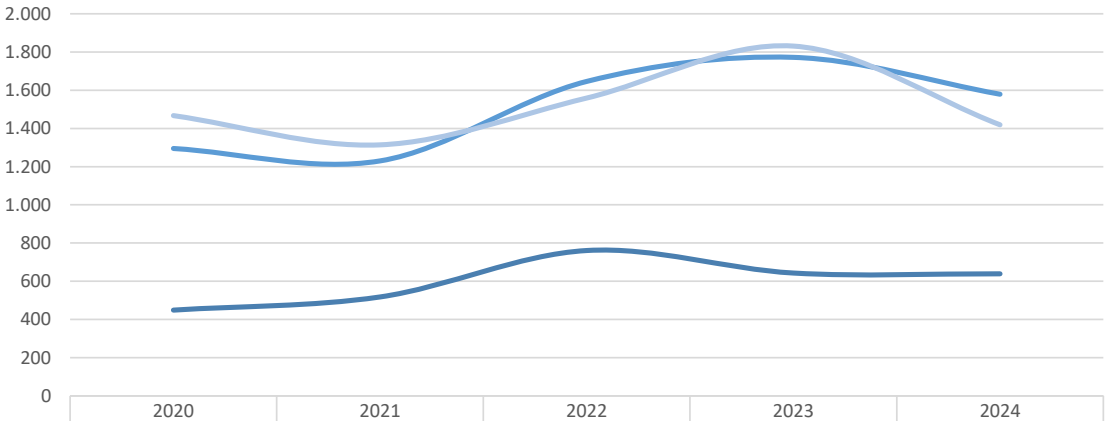
Von den 52 JUIT hatten 22 die deutsche Staatsangehörigkeit, elf die syrische und fünf kamen aus dem Irak. Weitere neun Personen hatten die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaates.

In Ergänzung zu den 52 JUIT wurden im Berichtsjahr 62 Personen als besonders auffällige jugendliche Straftäter (BaJuS) in das polizeiliche Monitoring aufgenommen. Durch diese Kategorie soll der Informationsaustausch zwischen den Polizeidienststellen intensiviert werden. Die bisher gemachten Erfahrungen sind positiv. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich aus den als besonders auffälligen jugendlichen Straftätern geführten Personen zukünftige JUIT herauskristallisieren. Damit wird der vom BLKA erstellten Indikatorenliste vorgegriffen, die mit einer Zeitverzögerung von sechs Monaten generiert wird und qualitative Auffälligkeiten nicht berücksichtigen kann.

Hinzu kommen vier weitere Personen, die als Gefährder im Rahmen des Bedrohungsmanagements betreut werden (drei Fälle aus dem Bedrohungsmanagement aus den Jahren 2021 bis 2023 befinden sich weiterhin im Monitoring durch das K 22; neu hinzugekommen sind ein sexuell übergriffiger Junge und ein impulskontrollgestörtes Kind).

Einmal im Jahr treffen sich die Teams der Jugendstaatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und des K 22 zu einem allgemeinen Erfahrungsaustausch. Ferner fand im Berichtsjahr ein Treffen mit den Richtern des Jugendgerichts beim AG Nürnberg statt. Erstmals

Tatverdächtige Kinder/Jugendliche/Heranwachsende – Stadt Nürnberg



	2020	2021	2022	2023	2024
Kinder	449	518	761	643	639
Jugendliche	1.295	1.230	1.646	1.772	1579
Heranwachsende	1.467	1.314	1.559	1.831	1419

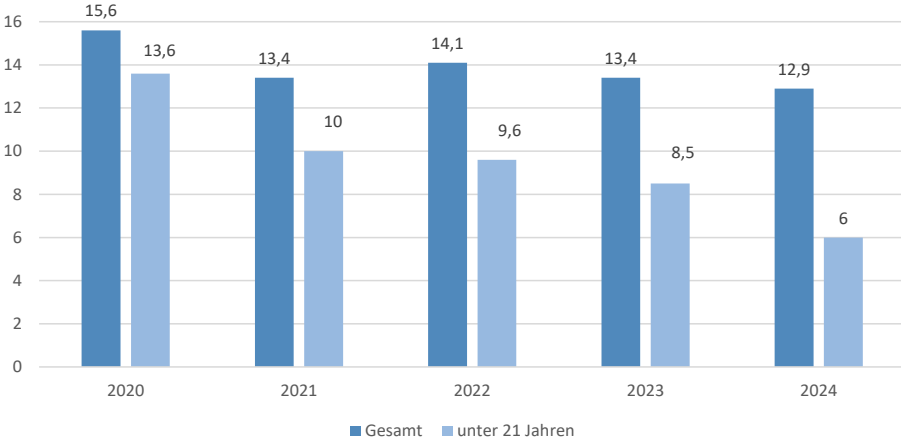
waren hierzu auch die Richter des Familiengerichts eingeladen. Das K22 trifft sich auf Arbeits- und Leitungsebene regelmäßig mit Vertretern der Kinder- und Jugendpsychiatrie und des Kinder- und Jugendnotdienstes. Anlassbezogen und fix einmal im Jahr finden Kooperationsgespräche mit der Bewährungshilfe und deren Schwerpunktsachbearbeiter für jugendliche Intensivtäter statt (Konzeption RUBIKON). Ferner ist das K22 im Beirat des „Treffpunkt e. V." vertreten, der erzieherische Maßnahmen und den Täter-Opfer-Ausgleich für die Stadt Nürnberg anbietet.

Im Berichtsjahr wurden zwei Einsätze zur Erkenntnisgewinnung der örtlichen Jugendszene gefahren. Am 24. und 25.10.2024 wurden dem K22 hierzu Kräfte des E-Zuges Schwabach und des USK Mittelfranken unterstellt. Hierbei kam es zu Widerstandshandlungen eines 13-jährigen Mädchens, das bei einer Kontrolle ausrastete und die eingesetzten Beamten beleidigte.

Weiterhin war das K22 am 04.04.2024 sowie am 05. und 28.09.2024 beim Nürnberger Volksfest unterwegs, wobei insbesondere die Jugendgruppen am Autoscooter angesprochen wurden und ein Schlagring sichergestellt wurde.

Die fachliche Kompetenz des K22 wird im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege von verschiedenen Stellen abgefragt. Regelmäßig kommen Studierende der sozialen Arbeit oder aus dem Bereich der Polizeiausbildung auf das Kommissariat zu, um Einzelfragen in dieser Thematik abzuklären. Soweit es der Dienstbetrieb zulässt, erfolgen kurzzeitige Hospitationen oder sog. „Experteninterviews", die für Fach- und Zulassungsarbeiten verschriftet werden. Das Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei fordert regelmäßig Referenten aus dem K22 für das Seminar Gefährderansprache bei Kindern und Jugendlichen an.

Straftaten unter Alkoholeinfluss (in Prozent) – Stadt Nürnberg



Bereits im Vorfeld der teilweisen Entkriminalisierung von Cannabis konnte bei jungen Menschen ein verändertes Konsumverhalten beobachtet werden. Während der Alkoholkonsum unter Jugendlichen seit Jahren rückläufig ist, besteht nunmehr ein gesteigertes Interesse an Cannabisprodukten und anderen Rauschmitteln sowie an Lachgas oder Vapes. Gerade Cannabisprodukte scheinen in großen Mengen vorhanden und dementsprechend verbreitet zu sein. Dabei können Haschisch und Marihuana von Jugendlichen, ebenso wie die anderen Substanzen, nicht legal bezogen werden. Die Minderjährigen übernehmen aus diesem Grund konspirative Methoden zur Beschaffung der Substanzen, was letztendlich zu einer delinquenten Subkultur führt, die sich stark an den Vorbildern aus der (Gangster-)Rap-Kultur orientiert. Häufig werden Messer, PTB-Waffen und andere gefährliche Gegenstände mitgeführt. In der Folge wurde das K22 im Berichtsjahr 2024 mit zum Teil erheblichen Banden- und Gewaltdelikten konfrontiert, die vor diesem Hintergrund zu sehen sind.

Herausragender Fall zu 2.3.5
Im März verübten zwei bulgarische Jugendliche im Alter von 15 und 16 Jahren einen Raubüberfall auf einen jungen Mann aus Syrien. Während der Tat wurden sie von einer zufällig vorbeikommenden Streife festgenommen. Es wurde kein Haftantrag gestellt. Noch in der derselben Nacht gingen die Jugendlichen einen weiteren jungen Mann an, dem sie den Geldbeutel und das Mobiltelefon abnahmen. Auch hierbei wurden sie wieder im Rahmen der Fahndung festgenommen. Diesmal wurde Haftantrag gestellt. Durch Ermittlungen des K 22 wurde bekannt, dass zwischen den beiden Taten zusätzlich eine obdachlose Person angegangen und Lebensmittel aus einem Automaten entwendet worden waren. Offensichtlich hatten sich die Täter durch die erste Festnahme mit anschließender erkennungsdienstlicher Behandlung nicht beeindrucken lassen und wurden unmittelbar nach der Entlassung (noch in räumlicher Nähe zum Polizeipräsidium) erneut straffällig.

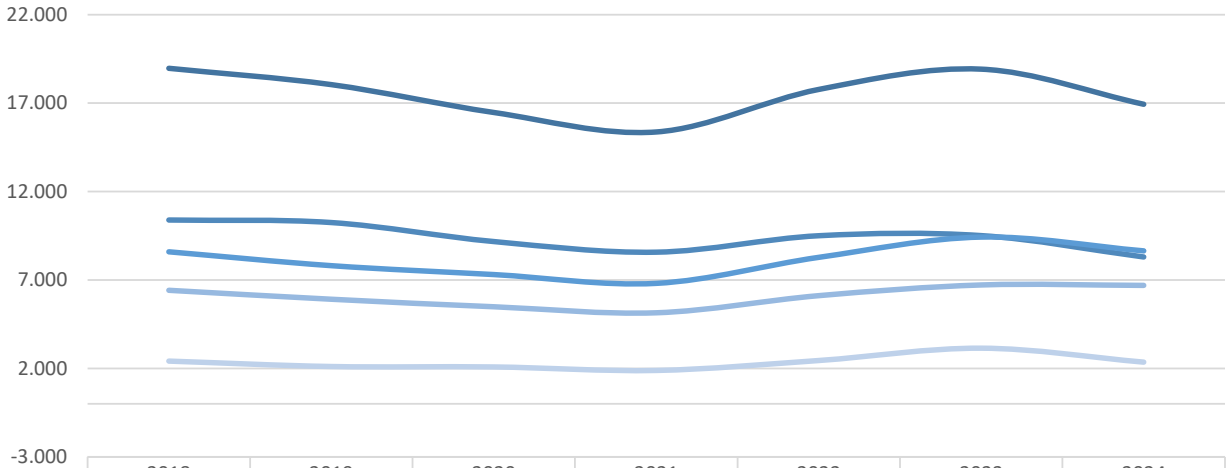
2.3.6 Kriminalität durch Nichtdeutsche
(ohne ausländerrechtliche Verstöße)

Obwohl die Anzahl der nichtdeutschen TV im Vergleich zum Vorjahr sank, beträgt deren Anteil an der Gesamtzahl der aufgeklärten Straftaten in Nürnberg 51,1 %; der höchste Wert der vergangenen zehn Jahre. In Relation hierzu beträgt der Wohnbevölkerungsanteil dieser Gruppe 26,9 %. Die Anzahl der nichtdeutschen TV sank parallel zur ebenfalls sinkenden Zahl der Gesamt-Tatverdächtigen. Zuwanderer sind hierbei eine Teilmenge der Gruppe der nichtdeutschen TV.

Der Anteil der straffällig gewordenen Zuwanderer an der Gesamtzahl der TV liegt mit 13,9 % nahezu auf Vorjahresniveau. Der Status „Zuwanderer“ wird von den Meldebehörden nicht gesondert erfasst. Somit kann zu ihrem Bevölkerungsanteil und damit zu den Relationen innerhalb der üblichen Indexwerte keine exakte relationale Aussage getroffen werden.

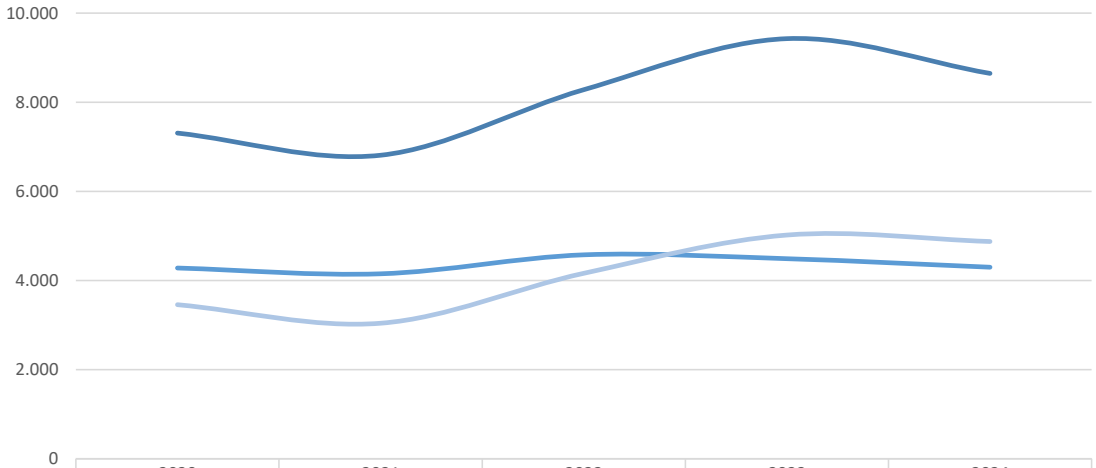
Der Anteil der deutschen TV an der Gesamtzahl der TV beträgt 48,9 %, ihr Bevölkerungsanteil in Nürnberg liegt bei 73,1 %.

Tatverdächtigenverteilung – Stadt Nürnberg



	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
TV gesamt	18.969	18.046	16.472	15.370	17.775	18.922	16.937
deutsche TV	10.392	10.249	9.174	8.573	9.504	9.511	8.302
TV nichtdeutsch	8.595	7.811	7.308	6.811	8.281	9.427	8.647
TV nichtdeutsch ohne Zuwanderer	6.418	5.913	5.487	5.147	6.115	6.720	6.696
TV Zuwanderer	2.415	2.109	2.085	1.887	2.449	3.146	2.357

Tatort-Wohnort-Beziehung nichtdeutscher Tatverdächtiger – Stadt Nürnberg



	2020	2021	2022	2023	2024
TV gesamt	7.308	6.811	8.281	9.427	8647
Örtl. TV (wohnhaft in TO-Gemeinde)	4.280	4.150	4.576	4.489	4298
Reisende TV (BY, Bund, Ausland, ofW)	3.457	3.041	4.161	5.020	4875

Reisende Tatverdächtige

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, wohnte in den vergangenen Jahren nahezu jeder zweite nichtdeutsche Straftäter außerhalb der Stadt Nürnberg; aktuell sind es 50,3 %.

Im Vergleich hierzu lebten im Berichtszeitraum ca. 33,0 % der deutschen Tatverdächtigen nicht in der Tatortgemeinde.

Nürnberg ist und bleibt demnach auch weiterhin kriminologisches „Attraktionsgebiet“, was bei der Relation der Tatverdächtigen im Vergleich zur Wohnbevölkerung besonders berücksichtigt werden muss.

2.3.7 Kriminalitätsopfer

Im Jahr 2024 wies die Statistik für die Stadt Nürnberg insgesamt 7.985 Kriminalitätsopfer aus und somit 346 Personen weniger als im Vorjahr.

Beim Großteil der Kriminalitätsopfer handelt es sich um Erwachsene (6.083), der überwiegende Teil davon männlich. Die Zahl der heranwachsenden Opfer liegt bei 660, die der Jugendlichen bei 710 und die der Kinder bei 532 (Vorjahr: 508).

Kinder wurden hauptsächlich Opfer von Rohheits- und Gewaltdelikten, die häufig von Gleichaltrigen begangen worden waren. Ein Rückgang konnte erneut bei Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern beobachtet werden. Waren 2023 noch 80 Kinder hiervon betroffen, wurden im Jahr 2024 fünf Kinder weniger zum Opfer.

Kriminalitätsopfer – Stadt Nürnberg

	Anzahl Opfer	männlich	weiblich
Straftaten insgesamt	7.985	4.988	2.997
Straftaten gegen das Leben	30	26	4
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	383	42	341
Gewaltkriminalität	1.981	1.410	571
Straßenkriminalität	913	672	241
Raub, räuberische Erpressung	355	293	62
Körperverletzungsdelikte	4.983	3.227	1.756

PKS-Entwicklung – Stadt Nürnberg

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	37.683	33.952	38.905	40.838	37.241	**-3.597**	**-8,8%**	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	36.974	33.249	37.750	39.807	36.355	**-3.452**	**-8,7%**	
AQ von 890000	67,3	68,7	66,4	67,3	65,5	**-1,8**		
Mord	3	6	4	6	4	**-2**	**-33,3%**	
Totschlag	16	18	19	23	18	**-5**	**-21,7%**	
Sexualdelikte	415	579	804	818	797	**-21**	**-2,6%**	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	42	59	94	88	95	**7**	**8,0%**	
sexuelle Belästigung	105	107	142	160	103	**-57**	**-35,6%**	
exhibitionistische Handlungen	89	80	67	84	40	**-44**	**-52,4%**	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	60	153	293	312	333	**21**	**6,7%**	
Rohheitsdelikte	6.009	5.365	6.443	6.506	6.207	**-299**	**-4,6%**	
Raub	200	178	245	272	314	**42**	**15,4%**	
Straßenraub	76	75	84	77	97	**20**	**26,0%**	
KV-Delikte insgesamt	4.742	4.014	4.886	4.986	4.681	**-305**	**-6,1%**	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	453	423	586	596	555	**-41**	**-6,9%**	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	12.461	9.598	12.315	13.427	13.411	**-16**	**-0,1%**	
einfacher Diebstahl	7.625	6.067	8.227	8.884	8.956	**72**	**0,8%**	
schwerer Diebstahl	4.836	3.531	4.088	4.543	4.455	**-88**	**-1,9%**	
Wohnungseinbruch	405	198	270	250	307	**57**	**22,8%**	
Ladendiebstahl	3.559	3.010	4.245	4.764	4.770	**6**	**0,1%**	
Taschendiebstahl	420	293	477	406	576	**170**	**41,9%**	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	418	173	175	215	226	**11**	**5,1%**	
schwerer Diebstahl von Kfz	62	69	93	82	82	**0**	**0,0%**	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	60	66	133	148	115	**-33**	**-22,3%**	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	2.191	1.618	1.854	1.926	1.717	**-209**	**-10,9%**	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	5.181	5.525	6.207	6.459	5.524	**-935**	**-14,5%**	
Betrug	3.989	4.131	4.541	5.080	4.241	**-839**	**-16,5%**	
Cybercrime	402	436	584	506	641	**135**	**26,7%**	
Sachbeschädigung	4.287	4.180	4.139	3.832	3.865	**33**	**0,9%**	
Sachbeschädigung durch Graffiti	772	694	766	757	743	**-14**	**-1,8%**	
Rauschgiftdelikte	3.767	3.290	3.523	4.353	2.426	**-1.927**	**-44,3%**	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	1.759	1.626	1.904	2.422	639	**-1.783**	**-73,6%**	
Straßenkriminalität	7.152	6.030	6.673	6.567	6.425	**-142**	**-2,2%**	
AufenthG	709	703	1.155	1.031	886	**-145**	**-14,1%**	
Straftaten mit Tatmittel Internet	800	997	1.324	1.276	1.518	**242**	**19,0%**	

Ausgewählte Deliktsbereiche

2.3.8 Straftaten gegen das Leben

Im Jahr 2024 wurden in Nürnberg 30 versuchte und vollendete Straftaten gegen das Leben zur PKS gemeldet, darunter vier Mord- und 18 Totschlagsdelikte. Die AQ konnte auf 93,3 % gesteigert werden und liegt weiterhin auf einem konstant sehr hohen Niveau.

Herausragender Fall (1) zu 2.3.8
An einem Sonntagabend im Januar 2024 griffen zwei gemeinsam agierende Täter einen 36-jährigen Mann in Nürnberg-Eberhardshof an. Der 36-Jährige hielt sich am Abend auf einer Parkbank im Bereich des Spielplatzes am Leiblsteg auf. Gegen 19:45 Uhr gingen die Täter auf den Mann zu und attackierten ihn unvermittelt. Im Anschluss rannten sie in unbekannte Richtung davon. Der 36-Jährige erlitt in diesem Zusammenhang unter anderem mehrere Schnittwunden im Oberkörperbereich. Passanten wurden auf die Situation aufmerksam, verständigten den Notruf und leisteten dem Verletzten Erste Hilfe. Nach einer medizinischen Versorgung seiner schweren Verletzungen durch Notarzt und Rettungsdienst vor Ort kam der Geschädigte zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus, wo er umgehend operiert werden musste. Trotz einer sofort eingeleiteten Fahndung durch mehrere Streifen der Polizeiinspektion Nürnberg-West konnten die Täter nicht angetroffen werden. Noch am gleichen Abend wurden intensive Ermittlungen wegen des Verdachts eines versuchten Tötungsdelikts eingeleitet und die ersten kriminalpolizeilichen Maßnahmen getroffen. Nach langen und intensiven Ermittlungen der Nürnberger Mordkommission wurden zwei Personen ermittelt und als Täter identifiziert. Der Vorgang befindet sich derzeit bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Mit einer Anklage ist im Frühjahr 2025 zu rechnen.

Herausragender Fall (2) zu 2.3.8
Ein Pkw-Fahrer steht im Verdacht, an einem Samstagnachmittag im März 2024 bewusst einen Zusammenstoß mit mehreren Fahrzeugen im Nürnberger Stadtteil Weiherhaus verursacht zu haben, bei dem er selbst sowie eine weitere Person leicht verletzt wurden. Die Mordkommission der Nürnberger Kriminalpolizei führte die Ermittlungen und nahm zeitnah einen 50-Jährigen wegen des Verdachts eines versuchten Tötungsdelikts vorläufig fest. Der 50-Jährige befuhr gegen 15:30 Uhr, mutmaßlich mit überhöhter Geschwindigkeit, mit seinem weißen Pkw den Marthweg von Pillenreuth kommend in Richtung Katzwang. Hierbei geriet er in den Gegenverkehr und streifte das entgegenkommende Fahrzeug einer 35-jährigen Frau seitlich. Auf Höhe der Radmeisterstraße stieß er mit dem Pkw eines 36-jährigen Mannes zusammen. Durch die Wucht der Kollision prallte dieses Fahrzeug gegen einen Baum. Der 36-Jährige trug durch den Aufprall leichte Verletzungen davon. Der 50-jährige Beschuldigte zog sich Verletzungen zu, welche in einem Krankenhaus behandelt wurden. Die 35-jährige Pkw-Fahrerin sowie die Beifahrerin des 50-Jährigen blieben unverletzt. An den Fahrzeugen entstand nicht unerheblicher Sachschaden. Bereits im Rahmen der Unfallaufnahme durch alarmierte Streifen der Verkehrspolizei Nürnberg ergaben sich Anhaltspunkte, dass der 50-Jährige vorsätzlich gehandelt hat. Die Staatsanwaltschaft stellte Haftantrag gegen den 50-Jährigen, welchen der Ermittlungsrichter bestätigte. Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen sind abgeschlossen, der Vorgang liegt bei der Staatsanwaltschaft.



Symbolfoto: Kadmy - stock.adobe.com

Herausragender Fall (3) zu 2.3.8
An einem Samstagmorgen im Juni 2024 kam es in der Nürnberger Innenstadt zu einer Auseinandersetzung zwischen mehreren Personen, bei der sich ein 31-jähriger Mann akut lebensgefährliche Verletzungen zuzog und im Krankenhaus seinen Verletzungen erlag. Gegen 04:00 Uhr kam es in einem Club in der Adlerstraße zu einer Auseinandersetzung. Nachdem die Streitigkeit vorerst geklärt war, entfernten sich die Gruppen, trafen aber wenig später im Nahbereich abermals aufeinander. Hier entwickelte sich erneut eine handfeste Auseinandersetzung, in deren Verlauf der 31-Jährige zu Boden ging. Bei Eintreffen einer Streifenbesatzung der Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte wurde der Geschädigte reanimationspflichtig und verstarb später in einem Nürnberger Krankenhaus. Die Mordkommission der Nürnberger Kriminalpolizei führte über Monate hinweg intensive Ermittlungen bzgl. des genauen Tathergangs und identifizierte die agierenden Verantwortlichen. Gegen die Beschuldigten wurde Haftbefehl wegen Totschlags erlassen. Mit einer Anklage ist im Frühjahr 2025 zu rechnen.

2.3.9 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Im Berichtszeitraum registrierten wir insgesamt 797 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und somit einen Rückgang im Vergleich zum Vorjahr. Die AQ stieg auf 85,4 %.

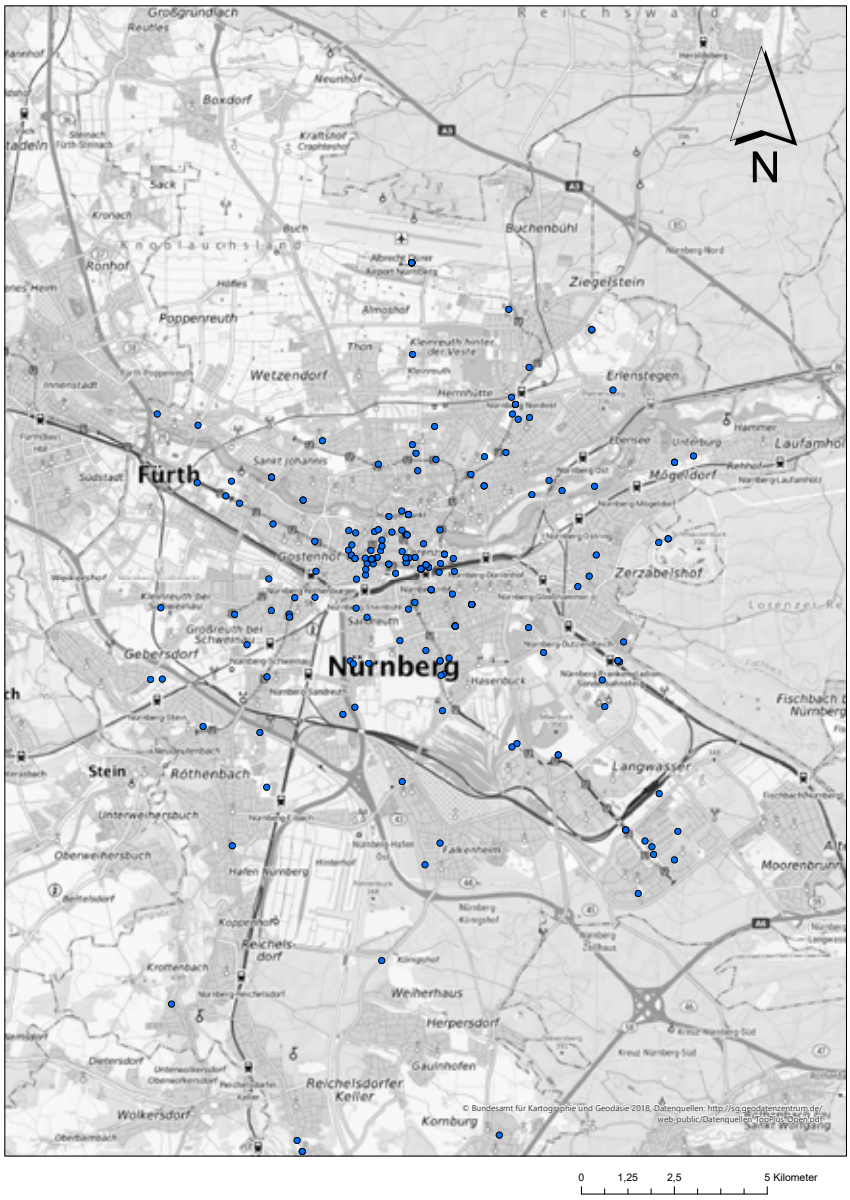
Bei der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern verzeichneten wir erneut einen Anstieg (6,7 %). Die 333 gemeldeten Delikte bedeuten ein Fünfjahreshoch. Eine große Anzahl der Delikte ereignete sich unter Nutzung des Tatmittels Internet. Markante Rückgänge hingegen gab es bei den exhibitionistischen Handlungen von 64 auf 27 Delikte und bei den sexuellen Belästigungen von 160 auf 103 Delikte.

Bei den Vergewaltigungen und sexuellen Übergriffen muss mit 95 gemeldeten Delikten der zweithöchste Wert im Zehnjahresvergleich vermeldet werden. In der Mehrzahl der Delikte bestand zwischen Täter und Opfer zumindest eine lose Vorbeziehung.

Bei Sexualdelikten ermittelte die Nürnberger Polizei 595 Personen als Tatverdächtige, darunter 231 Nichtdeutsche.

Für das Jahr 2024 weist die PKS 383 Opfer von Sexualstraftaten aus, 88 weniger als im Vorjahr. Von den Opfern waren 89,0 % weiblichen und 11,0 % männlichen Geschlechts. 32,9 % der Opfer hatten eine familiäre/verwandt-

Sexualdelikte im öffentlichen Raum – Stadt Nürnberg



Sexualstraftaten PKS-Entwicklung – Stadt Nürnberg

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023/2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	415	579	804	818	797	**-21**	**-2,6%**	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung	183	210	292	294	242	**-52**	**-17,7%**	
Vergewaltigung u. sexuelle Nötigung/Übergriffe	42	59	94	88	95	**7**	**8,0%**	
Vergewaltigung §177 Abs. 6,7,8 StGB	41	54	89	83	89	**6**	**7,2%**	
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung	1	5	5	5	6	**1**	**20,0%**	
sexuelle Belästigung	105	107	142	160	103	**-57**	**-35,6%**	
Beleidigung auf sexueller Grundlage	42	38	43	36	45	**9**	**25,0%**	
Exhibitionistische Handlungen	89	80	67	84	40	**-44**	**-52,4%**	
Verbreitung pornografischer Schriften	83	183	359	365	433	**68**	**18,6%**	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	60	153	293	312	333	**21**	**6,7%**	
sexueller Missbrauch	146	183	139	153	106	**-47**	**-30,7%**	
sexueller Missbrauch von Kindern	57	98	72	66	65	**-1**	**-1,5%**	

Herausragender Fall zu 2.3.9
Eine Bewohnerin der Flüchtlingsunterkunft „Schmausenbuck“ erhob im April 2022 zunächst innerhalb der Unterkunft bei einer Sozialpädagogin Vorwürfe wegen sexueller Übergriffe zu ihrem Nachteil durch einen dort beschäftigten Security-Mitarbeiter. Zeitgleich erstattete der Beschuldigte Anzeige wegen falscher Verdächtigung gegen die Anzeigenerstatterin. Die polizeilichen Ermittlungen erhärteten den Verdacht, dass der Beschuldigte im Zeitraum von Januar bis April 2022 in fünf Fällen entgegen dem Willen der Geschädigten Geschlechtsverkehr mit dieser ausübte. Zur Durchsetzung wendete er keine Gewalt an, sondern drohte der Geschädigten subtil damit, dass er seine Position als Mitarbeiter in der Unterkunft ausnutzen und dafür sorgen werde, dass der Geschädigten ihr fünfjähriges Kind vom Jugendamt weggenommen werden würde. Aus Angst davor, dass der Beschuldigte tatsächlich für die angedrohten Nachteile sorgen könnte, fügte sich die Geschädigte den sexuellen Forderungen des Beschuldigten. Während der laufenden Ermittlungen, bei denen eine große Anzahl an aktuellen und ehemaligen Bewohnerinnen der Flüchtlingsunterkunft vernommen wurden, erhob eine zweite Frau Vorwürfe wegen mehrfacher Vergewaltigung durch den Beschuldigten zu ihrem Nachteil. Die Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte im Zeitraum von September 2018 bis April 2022 bei mindestens 62 Gelegenheiten auch mit dieser Geschädigten trotz ihres entgegenstehenden Willens Geschlechtsverkehr mit dieser durchführte. Zur Durchsetzung habe der Beschuldigte auch dieser Geschädigten in Aussicht gestellt, dass er ihr erhebliche Probleme bei Behörden wie dem Ausländer- oder Jugendamt bereiten könne, sollte sie sich seinen sexuellen Forderungen nicht fügen. Aus Angst vor den Konsequenzen ließ auch diese Geschädigte den Geschlechtsverkehr über sich ergehen. Der Beschuldigte verübte die Taten jeweils in unterschiedlichen Räumlichkeiten innerhalb der Flüchtlingsunterkunft. Das Landgericht Nürnberg-Fürth verurteilte den Angeklagten, der sich aufgrund der Ermittlungen seit Januar 2023 in Untersuchungshaft befand, im Februar 2024 zu einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren. Seine Revision verlief erfolglos; das Urteil wurde im November 2024 rechtskräftig.

schaftliche Beziehung zum Tatverdächtigen, ca. 39,2 % hatten weitere räumlich soziale Vorbeziehungen, wie z. B. über Freundeskreis und durch den Beruf. Bei etwa einem Drittel der Fälle hatte das Opfer keinerlei Vorbeziehungen zum TV bzw. ließ sich dieser Umstand bei den Ermittlungen nicht feststellen.

75 Kinder wurden Opfer von Sexualstraftaten (im Jahr zuvor waren es noch 80 Kinder). Die Kinder wurden hierbei hauptsächlich Opfer sexuellen Missbrauchs und sexueller Belästigung.

Von den 797 Sexualstraftaten in Nürnberg ereigneten sich 213 Fälle im öffentlichen Raum, darunter 28 Vergewaltigungen. Die nachfolgende Karte bietet eine Grobübersicht der Tatörtlichkeiten, die – mit Ausnahme eines geografischen Schwerpunktes in der Innenstadt – relativ gleichmäßig über das Stadtgebiet verteilt liegen.

2.3.10 Rohheitsdelikte

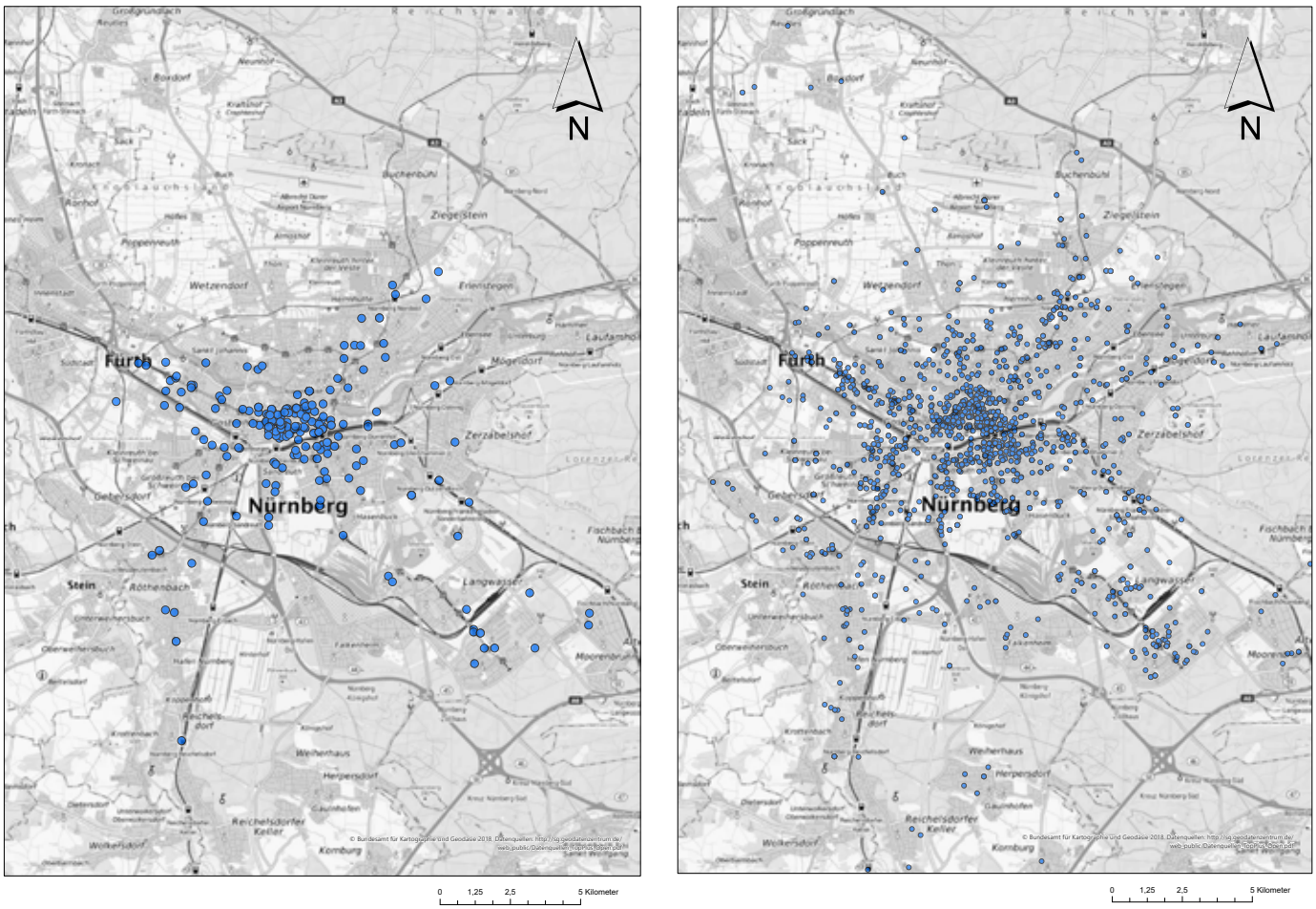
Die Anzahl der Rohheitsdelikte sank auf 6.207 Fälle (-4,6 %). Im öffentlichen Raum registrierten wir mit 4.107 Rohheitsdelikten 355 weniger als im Vorjahr.

Die AQ bei den Rohheitsdelikten sank leicht um 0,7 Prozentpunkte auf aktuell 87,2 %.

Leicht rückläufig waren ebenso die Rohheitsdelikte mit der Tatörtlichkeit Schule, entsprechende Straftaten also, die in und an Schulen begangen wurden. Trotzdem bedeuten die 570 registrierten Fälle den zweithöchsten Wert seit 2020. Unter diesen 570 Fällen wurden 53 Delikte verzeichnet, die unter den Summenschlüssel der Gewaltkriminalität fallen. Eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr und auch dies der zweithöchste Wert der letzten fünf Jahre.

Geografische Schwerpunkte der Raub- und Körperverletzungsdelikte befinden sich in der Innenstadt, insbesondere in der Altstadt mit Hauptbahnhof und Königstorpassage sowie im Bereich Plärrer.

Raubdelikte (links) und Körperverletzungsdelikte (rechts) im öffentlichen Raum – Stadt Nürnberg



2.3.11 Eigentumsdelikte

Bei den Diebstahlsdelikten insgesamt registrierten wir mit 13.411 Delikten nahezu denselben Stand wie im Vorjahr. Während beim einfachen Diebstahl ein geringer Anstieg um 0,8 % festzustellen war, gingen die Fallzahlen beim schweren Diebstahl (Ein- und Aufbrüche) um 1,9 % zurück. Die AQ blieb konstant bei 48,1 %.

Zu Fallzahlensteigerungen kam es insbesondere in den Bereichen Taschendiebstahl, Aufbruch von Kraftfahrzeugen und beim Wohnungseinbruch.

Rückläufige Zahlen hingegen waren beim Fahrraddiebstahl und beim Diebstahl von Krafträdern (darunter auch Elektrokleinstfahrzeuge, sog. E-Scooter) zu vermelden.

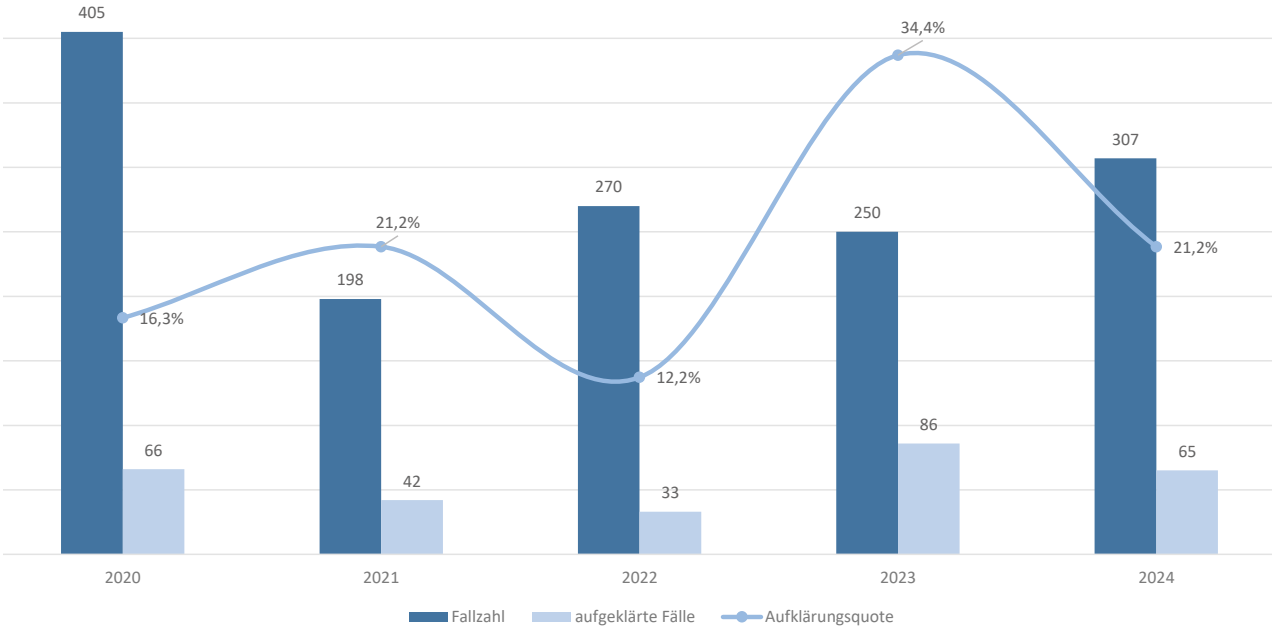
Herausragender Fall zu 2.3.11

Im Februar 2024 wurde ein neuwertiger Mercedes-Benz, G 63 AMG/ Brabus, G 800, im Wert von 360.000 Euro aus einer niedergelassenen Tuning-Werkstatt entwendet. Durch Manipulation der Bordelektronik vor Ort, namentlich dem Austausch der Steuergeräte durch solche, die durch die Täter mitgebracht worden waren, konnte der Pkw gestartet und in ein nahegelegenes Waldstück gefahren werden. Dort sollte der hochwertige Pkw nach Ermittlungsstand in einen geschlossenen Lkw verladen werden, was jedoch an einer mehrstündigen Vollsperrung der nahegelegenen Autobahn scheiterte. Aufgrund dessen konnte der Lkw nicht zeitgerecht anfahren, weshalb das entwendete Fahrzeug teilweise ausgeschlachtet wurde und lediglich die hochpreisigen elektronischen Bauteile mitgenommen wurden.



Symbolfoto: jetcityimage - stock.adobe.com

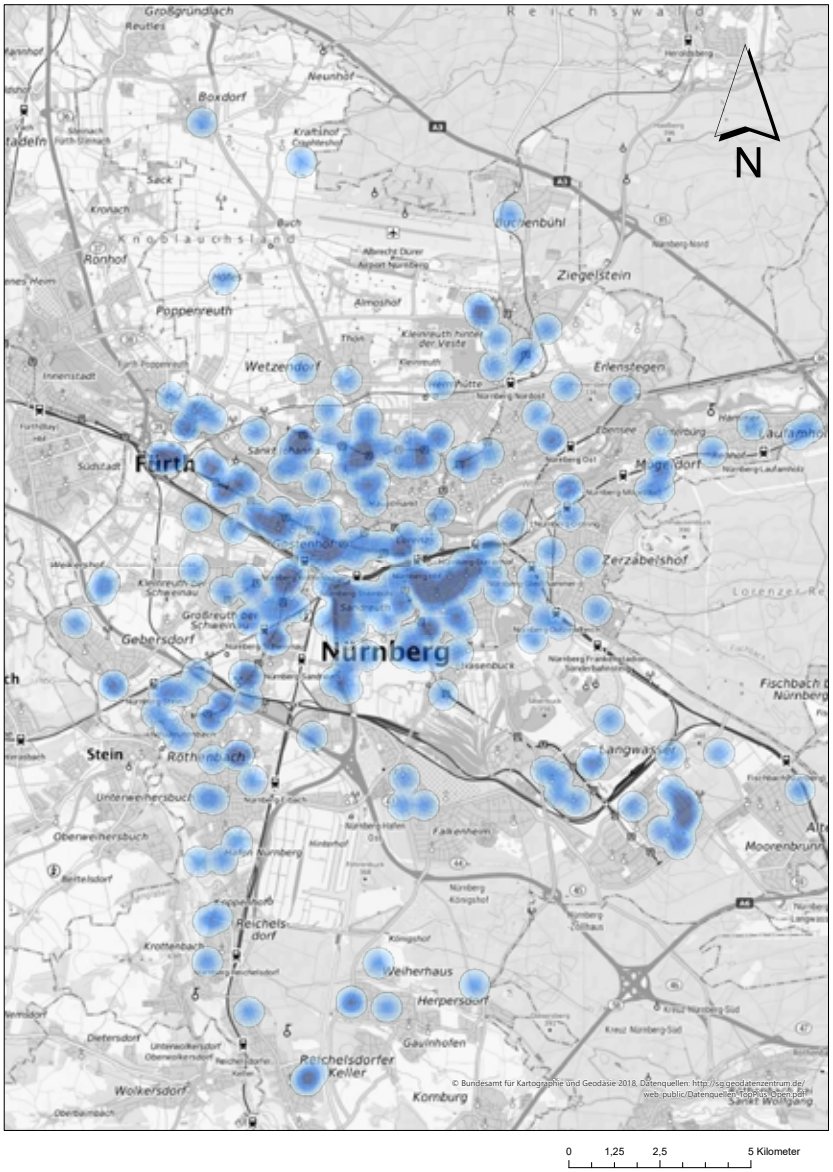
Wohnungseinbruchdiebstahl – Stadt Nürnberg



Mit 307 zur PKS gemeldeten Wohnungseinbrüchen (WED) wurden 57 Fälle mehr als im Vorjahr gezählt. Mit einer AQ von 21,2 % konnte mehr als ein Fünftel davon durch die Nürnberger Kriminalpolizei aufgeklärt werden.

Der WED wird von der Bevölkerung auch weiterhin als besorgniserregendes Phänomen wahrgenommen und beeinträchtigt das subjektive Sicherheitsgefühl der Menschen entsprechend stark. Die mit beachtlichem Kräfteeinsatz sowohl präventive wie auch repressive polizeiliche Schwerpunktsetzung wird daher auch im Jahr 2025 intensiv fortgeführt.

Wohnungseinbruchdiebstahl Karte – Stadt Nürnberg



2.3.12 Vermögens- und Fälschungsdelikte

Die Fallzahlen sanken um 14,5 % auf 5.524. Allein beim Betrug mit all seinen Unterformen registrierten wir einen Rückgang von 16,5 %. Die AQ bei den Vermögens- und Fälschungsdelikten konnte um 0,2 Prozentpunkte auf 74,1 % gesteigert werden.

2.3.13 Sachbeschädigung

Der positive Trend der vergangenen zwei Jahre setzte sich fort; die Fallzahlen der Sachbeschädigungen stagnierten mit 3.865 Delikten nahezu und bedeuten den zweitniedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich. Die AQ bei den Sachbeschädigungen stieg auf 30,1 %.

2.3.14 Aufenthaltsgesetz

Ein erneuter Rückgang der Fallzahlen war auch im Bereich der Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU feststellbar. Hier wurden mit insgesamt 886 Delikten 14,1 % weniger zur PKS gemeldet als noch im Vorjahr.

2.3.15 Betäubungsmittelkriminalität

Die Einführung des KCanG zum 1. April 2024 und die teilweise Entkriminalisierung von Cannabis hatten selbstverständlich Auswirkungen auf die Deliktszahlen der Betäubungsmittelkriminalität, da Tatbestände, die zuvor noch im BtMG aufgeführt waren entweder komplett weggefallen sind oder ins KCanG übertragen wurden. Aus diesem Grund ist ein Vergleich mit den Vorjahren zurzeit nicht aussagekräftig, weshalb in diesem Bericht in den Ausführungen für die kreisfreien Städte und Landkreise darauf verzichtet wird.

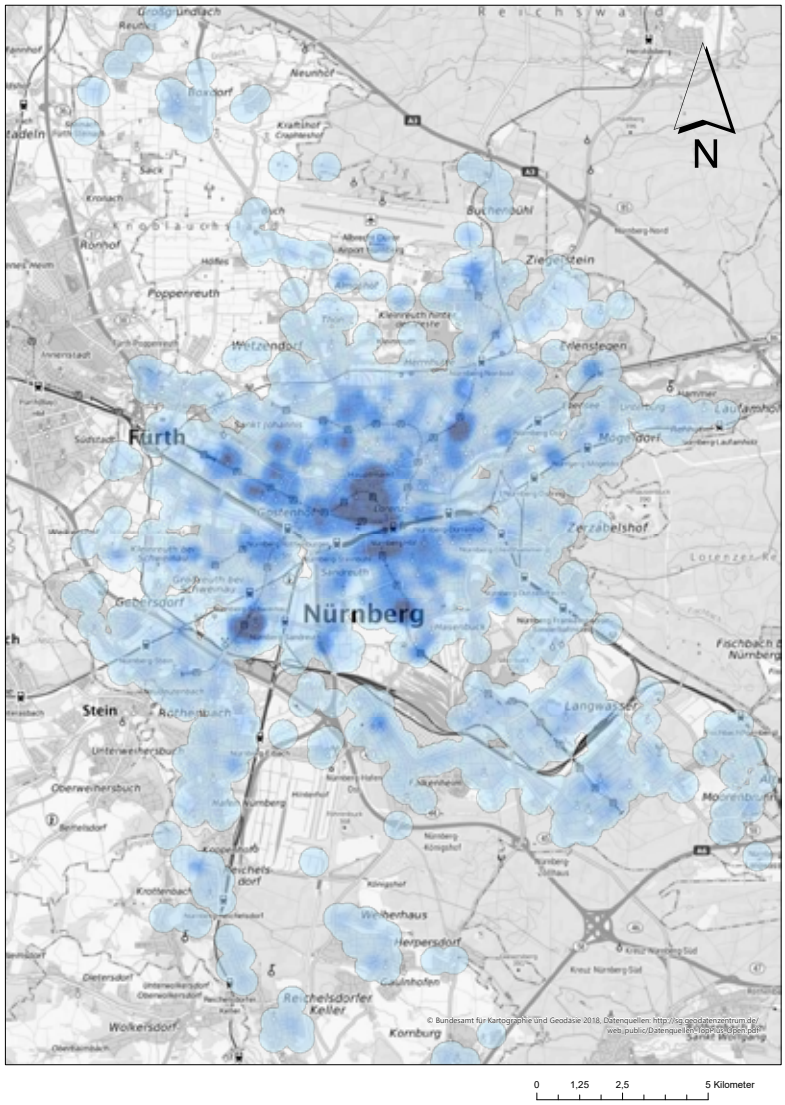
Ein sinnvoller Vergleich der Deliktszahlen des BtMG und des KCanG ist erst in den Folgejahren möglich.

Trotz der (Teil-)Entkriminalisierung zum 01.04.2024 verzeichnete Cannabis im Jahr 2024 wieder die meisten Fallzahlen. Bemerkenswert war die immense Anzahl an Cannabisverstößen im ersten Quartal (820), als Cannabis noch dem BtMG unterlag. Ursächlich für diese Entwicklung waren insbesondere die einfachen und qualifizierten Handelsdelikte (181 Fälle in nur drei Monaten!). Demgegenüber standen 289 Handelsdelikte im gesamten Jahr 2023.

Nach Cannabis folgten auf dem zweiten und dritten Platz Methamphetamin und Amphetamin. Der rückläufige Trend von Methamphetamin seit 2021 war im Jahr 2024 nicht mehr feststellbar. Sowohl die Konsumentendelikte als auch die qualifizierten Handelsfälle haben das hohe Niveau von 2020 wieder erreicht. Diese Entwicklung spiegelte sich auch in den stark gestiegenen Sicherstellungsmengen an Methamphetamin wider. Klassisches Amphetamin reihte sich zwar hinter Methamphetamin ein, allerdings war hier ein deutlicher Rückgang an Konsumentendelikten zu verzeichnen (-48,0 %). Die Steigerung der einfachen Handelsfälle (+65,0 %) war mit den verstärkten Kontrollmaßnahmen im Bereich der Straßenszene an innerstädtischen Brennpunkten (u. a. Nelson-Mandela-Platz) erklärbar und bezog sich überwiegend auf Ecstasy-Tabletten mit dem Amphetaminderivat MDMA.

Der Konsum von Heroin war für das Stadtgebiet Nürnberg weiterhin rückläufig (-21,0 %). Die einfachen und qualifizierten Handelsdelikte sind geringfügig um jeweils zwei Fälle gestiegen. Als eine Erklärung wird der über das Jahr 2024 durch das K44 festgestellte

Sachbeschädigungen im öffentlichen Raum – Stadt Nürnberg



niedrige Wirkstoffgehalt im Heroin angenommen. Es war deshalb eine Verlagerung der Heroinszene zum Konsum von neuen psychoaktiven Substanzen (NPS) zu verzeichnen. Bei diesen Stoffarten sind sowohl die Konsumentendelikte (+41,0 %), als auch die Handelsfälle (sechs auf 17 Fälle) angestiegen.

Der Aufwärtstrend von Kokain wurde im Jahr 2024 entgegen der aktuellen Tendenz gestoppt. Alle Deliktsbereiche waren rückläufig (Konsum -34,0 %, Handel -25,0 %). Deshalb nahm Kokain in der Gesamtschau nur den fünften Platz ein. Nichtsdestotrotz ist Kokain keinen bestimmten Bevölkerungskreisen vorbehalten, sondern in der Gesellschaft angekommen. Die Verfügbarkeit spiegelte sich auch in den hohen Sicherstellungszahlen wider.

2.3.15.1 Konsumcannabisgesetz (KCanG)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) zum 01.04.2024 ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis in der Öffentlichkeit und bis zu 50 Gramm Cannabis am Wohnsitz, unabhängig von der Herkunft, gestattet. Für das Stadtgebiet Nürnberg können folgende wesentlichen Auswirkungen aufgrund der (Teil-)Entkriminalisierung festgestellt werden:

- *Einfacher und qualifizierter Handel mit Cannabis (gemäß dem BtMG) sind in den Monaten Januar bis März 2024 massiv angestiegen (das bedeutet allein 63,0 % aller Fälle im gesamten Jahr 2023).*
- *Fundierte Aussagen zu Verstößen nach dem KCanG ab April 2024 können nicht getroffen werden, da alle Straftaten nach § 34 KCanG in der PKS-Schlüsselzahl 736000 zusammengefasst sind.*
- *Die Sicherstellungsmengen im Jahr 2024, insbesondere ab 1. April, belegen eine extrem hohe Verfügbarkeit von Cannabis. Daraus muss der Schluss gezogen werden, dass der Schwarzmarkt für Cannabis floriert.*
- *Zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des KCanG sind die strafprozessualen Befugnisse der Polizei im Vergleich zur Verfolgung von Straftaten nach dem BtMG eingeschränkt. Beispielsweise sind im Falle des § 34 III Satz 2 Nr. 4 KCanG (Handel mit Cannabis in nicht geringer Menge) keine Maßnahmen gemäß § 100 a StPO (Überwachung der Telekommunikation) zulässig.*
- *Verstöße nach dem BtMG generieren sich zu einem wesentlichen Teil aus Kontrolltätigkeiten der Schutzpolizei. Die zulässigen Eigenbedarfsmengen von 25 Gramm Cannabis (im Rahmen des KCanG) im öffentlichen Raum schränken Folgemaßnahmen, wie z. B. Durchsuchungen, ein. Erfahrungen zeigen, dass BtM-Konsumenten häufig verschiedene Rauschgifte konsumieren und im Falle positiver Personenkontrollen am Wohnsitz weitere Betäubungsmittel vorhanden sind.*
- *Darüber hinaus reduzieren sich Ermittlungsansätze zu Rauschgift-Lieferanten, z. B. im Rahmen des § 31 BtMG in Vernehmungen, aufgrund der Freimengen des KCanG erheblich.*

2.3.15.2 Rauschgifttote

Im Jahr 2024 wurden insgesamt acht Rauschgifttote im Stadtgebiet Nürnberg registriert. Dies entspricht einem Rückgang um 50,0 % im Vergleich zum Vorjahr (16 Todesfälle). Bei den Verstorbenen handelt es sich ausschließlich um Männer mit einem Durchschnittsalter von 47 Jahren. Sechs der Verstorbenen waren in Nürnberg wohnhaft, eine Person war ohne festen Wohnsitz und ein weiterer Verstorbener hatte seinen Wohnsitz außerhalb Nürnbergs. Keine der Personen ist im öffentlichen Raum verstorben.

In fünf Fällen war eine Heroinintoxikation ursächlich, zwei weitere Verstorbene wiesen eine Vergiftung durch betäubungsmittelhaltige Arzneimittel bzw. Ersatzstoffe auf. Ein Todesfall ist auf jahrelangen, exzessiven Rauschgiftkonsum zurückzuführen.

Für alle gemeldeten Rauschgifttoten liegen chemisch-toxikologische Gutachten vor.

Die mehrjährigen statistischen Auswertungen zur Anzahl der Drogentoten lassen regelmäßig Wellenbewegungen erkennen. Die Gründe dafür sind in der Regel vielschichtig und nicht monokausal erklärbar. Die rückläufigen Fallzahlen bei Heroin-Konsumentendelikten sowie der geringe Wirkstoffgehalt wirkten sich aber zweifelsohne auf die Zahl der RG-Toten im Jahr 2024 aus.

2.3.16 Gewaltkriminalität

Die Gewaltkriminalität liegt mit 1.724 Delikten auf dem Niveau von 2023 (1.727) bei einer gleichbleibenden AQ von 80,9 %.

Von den erfassten 1.724 Delikten der Gewaltkriminalität ereigneten sich 1.222 im öffentlichen Raum (70,9 %).

Rauschgifttote – Bezirk Mittelfranken

	2020			2021			2022			2023			2024			5-Jahres-Verlauf
	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	männlich	weiblich	gesamt	
Ansbach	1	0	1	2	0	2	3	0	3	1	1	2	0	1	1	
Erlangen	5	1	6	1	0	1	2	0	2	3	1	4	2	1	3	
Fürth	3	0	3	1	2	3	2	1	3	4	1	5	1	0	1	
Nürnberg	19	4	23	21	4	25	20	7	27	15	0	15	8	0	8	
Schwabach	3	0	3	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	0	
Mittelfranken	31	5	36	26	6	32	28	8	36	23	3	26	11	2	13	

2.3.17 Straßenkriminalität

Bei der Straßenkriminalität verzeichneten wir einen leichten Rückgang um 2,2 % auf jetzt 6.425 Delikte. Dies bedeutet den zweitniedrigsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Die AQ stieg hierbei um 2,7 Prozentpunkte auf 27,2 %.

Herausragender Fall zu 2.3.17
Aufgrund einer Häufung von Straftaten im Innenstadtbereich (insbesondere Rauschgiftdelikte, Taschendiebstähle, Körperverletzungs- und Raubdelikte) wurde Ende Juli beim KFD 2 Nürnberg die „EKO Kette“ gegründet. In enger Zusammenarbeit mit den tangierten Dienststellen (insbesondere KFD 4 Nürnberg, PI Nürnberg-Mitte und PI Nürnberg-Süd) wurden personenorientierte Ermittlungen geführt. In der Folge konnten ca. 70 entsprechende Straftaten 13 Beschuldigten zugeordnet werden. Gegen die Beschuldigten wurden Haftanträge gestellt. Bei zwei weiteren Probanden wurden die Vorgänge an die „EKO Carport“ der KPI Bamberg übergeben. Aufgrund der Ermittlungserfolge sowie der starken offensiven Präsenz durch die Schutzpolizeidienststellen konnte ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen im o.g. Bereich verzeichnet werden und die öffentliche Sicherheit im Innenstadtbereich erheblich gestärkt werden.

2.3.18 Cybercrime und Straftaten „Tatmittel Internet“

In Nürnberg wurde im Jahr 2021 das Kriminalfachdezernat (KFD) 5 als Dienststelle zur Bekämpfung der Cybercrime neu eingerichtet. Es ist zuständig für die Bearbeitung von Fällen der Cybercrime im engeren Sinn für den Stadtbereich Nürnberg. Darüber hinaus ist das KFD 5 Nürnberg mittelfrankenweit zuständig für Digitale Forensik sowie mit Einzelfallzuweisung auch für die Bearbeitung von herausragenden Ermittlungsverfahren aus den Bereichen Ansbach, Erlangen, Fürth und Schwabach.

Das KFD 5 Nürnberg deckt mittelfrankenweit Themenfelder im Bereich Cybercrime ab, die einer gewissen Spezialisierung hinsichtlich Wissens, Erfahrung und Ausstattung bedürfen und gewährleistet dadurch die Unterstützung der Dienststellen bei der Bearbeitung von „Digitalen Spuren“.

Beim KFD 5 Nürnberg sind beispielsweise IT-Kriminalisten tätig, die sich im Bereich Kryptowährung spezialisiert haben. Mit spezieller Analyse-Software können die IT-Spezialisten den Geldfluss der virtuellen Währung nachverfolgen und Ermittlungsansätze generieren.

Für die Bearbeitung der Fälle mit Tatmittel Internet im Betrugsbereich (E-Commerce) ist in Nürnberg überwiegend das Fachkommissariat 25 des Kriminalfachdezernats 2 Nürnberg zuständig.

Aktion der „Letzten Generation“
Am 30.01.2024 veröffentlichte die Gruppierung „Letzte Generation“ (LG) ihre neue (Protest)Strategie für das Jahr 2024. Während die Forderungen nach einem „gerechten Ausstieg aus Öl, Gas & Kohle bis spätestens 2030“ sowie einem Gesellschaftsrat gleichblieben, wurde eine Veränderung der Protestformen angekündigt. Der für die Gruppierung prägende Modus Operandi des Blockierens von Straßen mittels Festklebens sollte nicht mehr durchgeführt werden. Stattdessen wurde für den Zeitpunkt ab März 2024 zu „ungehorsamen Versammlungen im ganzen Land“ aufgerufen. Weiter kündigte die Gruppierung an, die „Verantwortlichen für die Klimazerstörung der Zukunft“ öffentlich und vor laufender Kamera mit Fragen und Forderungen zu konfrontieren. Darüber hinaus sollte der Protest verstärkt an „Orten der fossilen Zerstörung“ stattfinden. Beispielhaft wurden vergangene Aktionen an Öl-Pipelines und Flughäfen genannt. Am 15.08.2024 erfolgte eine anonyme telefonische Mitteilung, dass sich Klimaaktivisten auf dem Flughafengelände in Nürnberg befinden sollen. Vor Ort konnten zwei Aktivisten der „LG“ im Sicherheitsbereich des Flughafen Nürnberg festgestellt werden. Sie waren über ein Loch im Zaun im Außenbereich des Flughafens eingedrungen und hatten sich auf der Rollbahn festgeklebt. Der Flugverkehr wurde umgehend eingestellt. Die Werksfeuerwehr Flughafen Nürnberg löste die Personen umgehend von der Rollbahn. Die beiden Tatverdächtigen wurden durch Kräfte der Grenzpolizeiinspektion Flughafen vorläufig festgenommen und nach der Sachbehandlung durch das zuständige Kriminalfachdezernat wieder entlassen. Ein Platzverweis sowie eine Gefährderansprache wurden durchgeführt. Es waren insgesamt zehn Flüge (1.377 Fluggäste) von der Einschränkung betroffen. Sieben Flüge konnten erst verspätet starten, eine Maschine landete in Prag zwischen und zwei Flüge wurden komplett gestrichen.

2.3.19 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Gesamtzahl der politisch motivierten Straftaten im Zuständigkeitsbereich des Kriminalfachdezernates 1 in Nürnberg stieg im Jahr 2024 von 418 auf 432, also um 3,3 %. Während im Bereich der PMK Links ein Rückgang verzeichnet wurde, stiegen die Fallzahlen in allen anderen Bereichen z. T. stark an.

Die Straftaten im Phänomenbereich PMK Links sanken von 130 auf 69 und somit auf den zweitniedrigsten Wert der letzten zehn Jahre. Bei der PMK Rechts stiegen die Fallzahlen von 152 auf 170. Im Phänomenbereich der PMK mit dem Merker „Ausländische Ideologie“ ist ein Anstieg von 32 auf 58 Straftaten zu verzeichnen gewesen. Ebenfalls einen Anstieg der Straftaten verzeichneten wir im Bereich der PMK mit dem Merker „Sonstige Zuordnung“ von 418 auf 432.

Stand: 31.12.2024

Stadt Fürth

132.032
Einwohner

Bevölkerungsdichte
2.084 Einwohner je km²

22,5 %
Ausländeranteil

63,35 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Fürth
KPI Fürth
VPI Fürth

2.4 Kriminalitätslage Regional

2.4.1 Kriminalitätsbericht Stadt Fürth

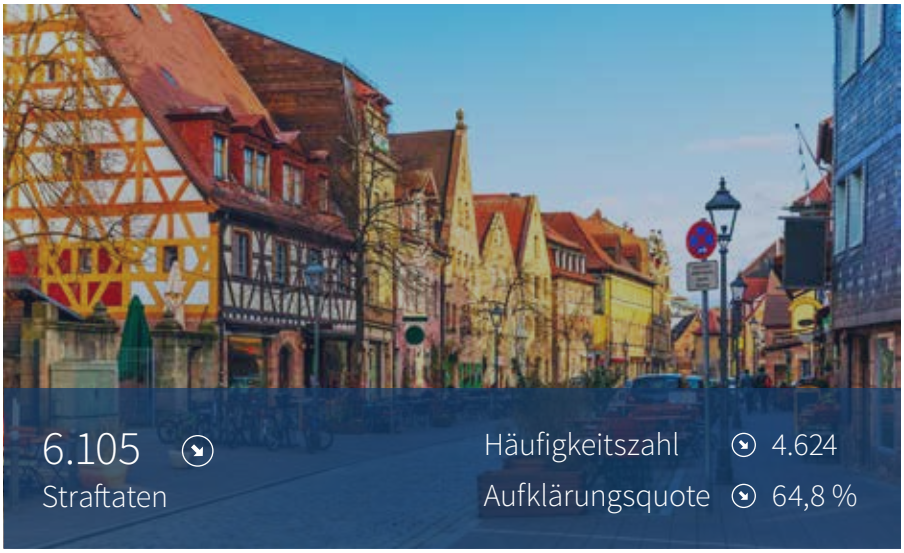
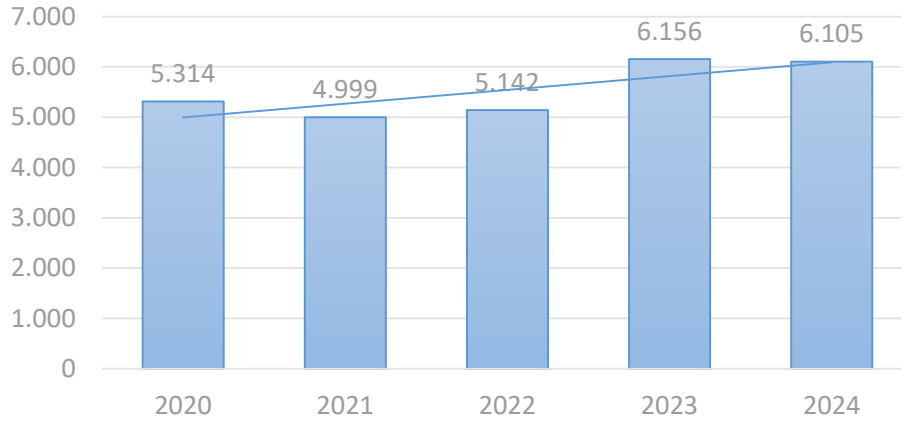


Foto: Scanrail - stock.adobe.com

Straftaten – Stadt Fürth



AQ – Stadt Fürth

Jahr	AQ in %
2024	64,8
2023	68,5
2022	66,6
2021	72,2
2020	65,9

HZ – Stadt Fürth

Jahr	HZ
2024	4.624
2023	4.684
2022	3.982
2021	3.899
2020	4.136

In der Stadt Fürth ist die Gesamtzahl der Straftaten im Jahr 2024 von 6.156 auf 6.105 gesunken, was dennoch den zweithöchsten Wert der vergangenen zehn Jahre darstellt. Gleichzeitig sank die ***Aufklärungsquote (AQ)*** um 3,7 Prozentpunkte auf 64,8 %, der niedrigste Wert seit 2015. Durch die Polizei in Fürth konnten 3.148 Tatverdächtige ermittelt werden. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung einer Kommune sank in Fürth leicht auf 4.624. Somit nimmt Fürth weiterhin einen Spitzenplatz unter den bayerischen Großstädten mit einer Bevölkerungszahl über 100.000 ein.

Ausgewählte Deliktsbereiche

Wir registrierten mit acht Fällen von versuchten und vollendeten ***Straftaten gegen das Leben*** einen mehr als im Vorjahr. Darunter waren zwei Morde und zwei Totschlagsdelikte. Die AQ bei den Straftaten gegen das Leben lag bei 87,5 %.

Bei den ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** wurde ein Anstieg der Fallzahlen auf einen Zehnjahreshöchstwert gemessen. Die AQ sank auf immer noch sehr hohe 86,2 %. Anstiege verzeichneten wir insbesondere bei der sexuellen Belästigung, den exhibitionistischen Handlungen sowie der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern. Für diesen Bereich ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten zur Ermittlungsarbeit mehr Fälle bekannt werden und es sich somit auch um eine Aufhellung des Dunkelfeldes handelt. Hierfür spricht auch die hervorragende AQ von 96,6 %.

Die Fallzahlen bei der Vergewaltigung bewegten sich nahezu auf Vorjahresniveau. Die AQ betrug 100 %.

Im Bereich der ***Rohheitsdelikte*** wurden weniger Straftaten zur PKS gemeldet als im Vorjahr. Trotzdem bedeuten die 1.047 registrierten Fälle den zweithöchsten Wert der letzten fünf Jahre. Ausschlaggebend für den Fallzahlenrückgang bei den Rohheitsdelikten waren zum größten Teil weniger gemeldete vorsätzliche (einfache) Körperverletzungen. Dagegen waren bei der gefährlichen Körperverletzung und den Raubdelikten Steigerungen zu beobachten.

Beobachtet wurde weiterhin eine hohe Gewaltbereitschaft bei Schülerinnen und Schülern. Es wurden 2024 wiederum 48 Rohheitsdelikte in/an Schulen verzeichnet, darunter zwölf Gewaltdelikte. Angesichts des wachsenden Problems der Delinquenz unter der Beteiligung von Schülern ist vorgesehen, Präventionsmaßnahmen an Schulen auszuweiten. Hierbei wird eine weitere verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem Jugendamt der Stadt Fürth, den Schulsozialarbeitern und den Schulleitungen angestrebt.

Die Fallzahlen beim ***Diebstahl*** insgesamt stiegen auf ein Zehnjahreshoch. Während die Delikte beim einfachen Diebstahl nur marginal anstiegen, war im Bereich des schweren Diebstahls eine nicht unwesentliche Steigerung um fast ein Drittel zu verzeichnen.

Mehr Delikte wurden u.a. beim Taschendiebstahl und beim Fahrraddiebstahl gezählt. Dagegen waren die Zahlen beim Wohnungseinbruch, Ladendiebstahl, Kfz-Aufbruch sowie beim Kfz- und Kraftraddiebstahl (darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge, sog. E-Scooter) rückläufig.

Einen Rückgang gab es bei den ***Vermögens- und Fälschungsdelikten***. Vor allem beim Betrug mit all seinen Unterarten aber auch bei der Cybercrime im engeren Sinne waren weniger Delikte als im Vorjahr zur PKS gemeldet worden.

Zu Fallzahlensteigerungen auf ein Fünfjahreshoch kam es bei den ***Sachbeschädigungen***. Einen massiven Anteil hieran haben Sachbeschädigungen an Kraftfahrzeugen.

Bei der ***Gewaltkriminalität*** war erneut ein Anstieg zu verzeichnen, was größtenteils an den bereits erwähnten Fallzahlensteigerungen der Raubdelikte sowie der gefährlichen Körperverletzung lag. Die gemeldeten 279 Delikte bedeuten den höchsten Wert der letzten zehn Jahre. Die AQ befindet sich mit 83,5 % weiterhin auf einem hohen Niveau.

Mit 1.350 Delikten im Summenschlüssel der ***Straßenkriminalität*** war auch hier ein Anstieg auf ein Zehnjahreshoch festzustellen, was ebenfalls u.a. mit den bereits erwähnten Anstiegen der Raubdelikte und gefährlichen Körperverletzungen, aber auch der Sachbeschädigungen an Kfz korrespondiert. Mit einer AQ von 33,8 % konnte der Bestwert der letzten zehn Jahre vermeldet werden!

Bei den Straftaten mit dem ***Tatmittel Internet*** kam es zu einem Anstieg auf aktuell 317 Delikte und somit zu einem Fünfjahreshöchstwert.

Herausragender Fall (1) – Stadt Fürth

Eine Nachbarin entdeckte im Treppenhaus eines Mehrfamilienhauses in Fürth Blutspuren und verständigte den Notruf. In einer Wohnung konnte durch die Polizei die Leiche einer 66-jährigen Frau festgestellt werden. Mutmaßlich war sie zuvor gewaltsam durch einen 42-jährigen Angehörigen ermordet worden. Hintergrund dürfte ein Streit gewesen sein. Durch kriminalpolizeiliche Maßnahmen konnte der Angehörige kurze Zeit nach der Tat im Stadtgebiet Erlangen festgenommen werden. Die Ermittlungen sind inzwischen abgeschlossen. Der Täter wurde in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen.

Herausragender Fall (2) – Stadt Fürth

Das Kommissariat 3 der Kriminalpolizeiinspektion Fürth bearbeitete ein umfangreiches Sammelverfahren wegen des Verdachts des gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs im Zusammenhang mit Fake-Reisebüros aus dem Internet. Zunächst waren knapp 100 Fälle aus Deutschland, Österreich und der Schweiz in Bearbeitung, bei denen die Geschädigten um Geld und Urlaub gebracht wurden. Im Frühjahr 2024 wurde bekannt, dass noch weitere aktive „Fake-Reisebüros" existierten. Auch hier wurde auf diversen Internetseiten der Betrieb von realen Reisebüros vorgetäuscht. Trotz geleisteter Zahlungen wurden keine Reiseleistungen erbracht. Die von den Tätern erlangten Gelder wurden abgehoben oder mittels Kryptowährungen ins Ausland transferiert. Letztendlich konnten 200 Einzelfälle mit einem Gesamtschaden in Höhe von knapp 750.000 Euro ermittelt, die Aktivitäten der falschen Reisebüros gestoppt und ein weiterer Vermögensschaden in Höhe von ca. 80.000 Euro verhindert werden. Gegen acht Personen wurden Haftbefehle erlassen, fünf Haftbefehle konnten bislang vollzogen werden. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

PKS-Entwicklung – Stadt Fürth

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	5.361	5.050	5.183	6.184	6.128	-56	-0,9%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	5.314	4.999	5.142	6.156	6.105	-51	-0,8%	
AQ von 890000	65,9	72,2	66,6	68,5	64,8	-3,7		
Mord	0	2	2	4	2	-2	-50,0%	
Totschlag	1	7	8	1	2	1	100,0%	
Sexualdelikte	89	103	128	166	188	22	13,3%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	8	8	17	19	18	-1	-5,3%	
sexuelle Belästigung	15	12	19	23	30	7	30,4%	
exhibitionistische Handlungen	7	7	10	10	13	3	30,0%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	21	51	49	80	88	8	10,0%	
Rohheitsdelikte	809	640	867	1.097	1.047	-50	-4,6%	
Raub	39	36	34	33	54	21	63,6%	
Straßenraub	8	6	2	2	4	2	100,0%	
KV-Delikte insgesamt	615	461	646	806	761	-45	-5,6%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	47	36	44	50	64	14	28,0%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	1.660	1.614	1.681	2.062	2.281	219	10,6%	
einfacher Diebstahl	967	976	1.103	1.365	1.367	2	0,1%	
schwerer Diebstahl	693	638	578	697	914	217	31,1%	
Wohnungseinbruch	72	25	53	44	34	-10	-22,7%	
Ladendiebstahl	361	381	429	661	625	-36	-5,4%	
Taschendiebstahl	21	20	33	37	66	29	78,4%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	52	30	56	67	42	-25	-37,3%	
schwerer Diebstahl von Kfz	14	17	18	19	14	-5	-26,3%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	4	7	19	33	13	-20	-60,6%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	416	265	313	386	463	77	19,9%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	732	869	800	896	786	-110	-12,3%	
Betrug	560	581	528	673	574	-99	-14,7%	
Cybercrime	71	82	92	107	88	-19	-17,8%	
Sachbeschädigung	831	599	577	767	852	85	11,1%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	101	106	42	94	72	-22	-23,4%	
Rauschgiftdelikte	517	520	418	409	203	-206	-50,4%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	300	302	256	245	76	-169	-69,0%	
Straßenkriminalität	1.223	839	907	1.131	1.350	219	19,4%	
AufenthG	47	51	41	28	23	-5	-17,9%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	142	228	216	285	317	32	11,2%	

2.4.2 Kriminalitätsbericht Stadt Erlangen

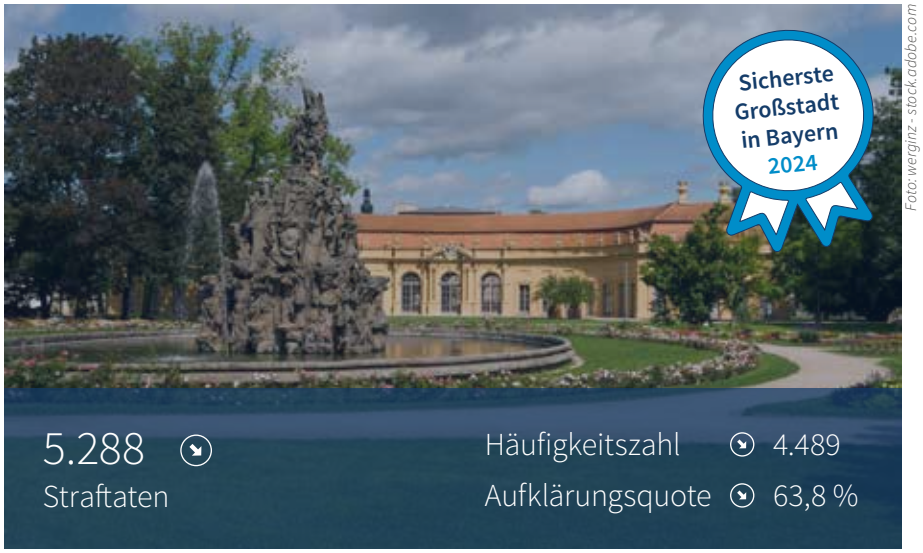


Foto: werginz - stock.adobe.com

Stand: 31.12.2024

Stadt Erlangen

117.806
Einwohner

Bevölkerungsdichte
1.531 Einwohner je km²

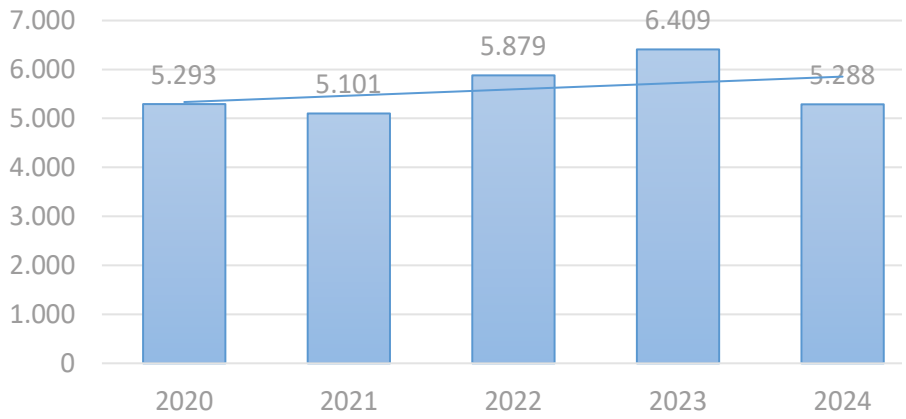
23,7 %
Ausländeranteil

76,96 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Erlangen-Stadt
KPI Erlangen
VPI Erlangen

Straftaten – Stadt Erlangen



AQ – Stadt Erlangen

Jahr	AQ in %
2024	63,8
2023	65,2
2022	64,3
2021	65,8
2020	65,5

HZ – Stadt Erlangen

Jahr	HZ
2024	4.489
2023	5.498
2022	5.189
2021	4.539
2020	4.704

Im Jahr 2024 meldeten wir 5.288 Delikte zur PKS, ein Rückgang um bemerkenswerte 17,5 %. Die ***Aufklärungsquote (AQ)*** sank um 1,4 Prozentpunkte auf 63,8 %. Durch die Polizei in Erlangen konnten 2.743 Tatverdächtige ermittelt werden. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung sank um herausragende 18,3 % auf den Wert von 4.489.

! Es handelt sich um die niedrigste HZ aller bayerischen Städte mit einer Bevölkerungszahl über 100.000, was **Erlangen erstmals** den „Titel“ **sicherste Großstadt Bayerns** über 100.000 Einwohner einbringt.

Ausgewählte Deliktsbereiche

In Erlangen registrierten wir fünf versuchte und vollendete ***Straftaten gegen das Leben***, darunter ein Mord und drei Totschlagsdelikte, die alle durch die KPI Erlangen aufgeklärt werden konnten.

Die ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** gingen deutlich auf 112 Delikte zurück, was den zweitniedrigsten Wert der vergangenen fünf Jahre bedeutet. Die AQ konnte auf 80,4 % gesteigert werden. Einen – bei der Betrachtung der absoluten Zahlen niedrigen – Anstieg im Bereich der Sexualdelikte gab es bei Vergewaltigungen. Bei der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern, den exhibitionistischen Handlungen sowie den sexuellen Belästigungen waren rückläufige Fallzahlen zu verzeichnen.

Einen erneuten Rückgang verzeichneten wir im Bereich der Rohheitsdelikte mit einer weiterhin hohen AQ von 90,2 %. Ausschlaggebend für den Fallzahlenrückgang waren größtenteils die niedrigeren Zahlen im Bereich der Körperverletzungsdelikte.

Dem gegenüber steht jedoch eine steigende Anzahl der ***Rohheitsdelikte*** in und an Schulen. Hier wurde mit 83 gemeldeten Delikten der zweithöchste Wert seit 2020 gemessen. Unter diesen 83 Delikten wiederum befanden sich zehn Straftaten, die unter den Summenschlüssel der Gewaltkriminalität subsumiert werden. Dies ist mit Abstand der höchste Wert der letzten fünf Jahre.

Erfreulich zeigt sich die Entwicklung bei den ***Eigentumsdelikten***. Der Diebstahl ging insgesamt um beachtliche 18,7 % zurück, was sich in nahezu allen Bereichen bemerkbar gemacht hat. Lediglich beim Taschendiebstahl und beim Diebstahl von Kraftfahrzeugen waren leichte Fallzahlensteigerungen zu verzeichnen.

Einen Rückgang der Fallzahlen gab es auch bei den ***Vermögens- und Fälschungsdelikten***, vor allem beim Betrug mit all seinen Unterarten sowie bei der Cyberkriminalität.

Der positive Trend bei den ***Sachbeschädigungen*** setzte sich nicht weiter fort; hier wurden mit insgesamt 620 Delikten wieder mehr Fälle verzeichnet. Jedoch konnten die Fallzahlen bei den Graffitistraftaten auf den niedrigsten Wert der vergangenen fünf Jahre gesenkt werden. Im Zehnjahresvergleich bedeuten die für den aktuellen Berichtszeitraum registrierten 66 Fälle immer noch den zweitniedrigsten Wert seit 2015.

Im Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** wurden mit 176 Fällen erneut weniger Straftaten registriert. Die AQ konnte noch einmal gesteigert werden und ist mit 86,9 % der zweitbeste Wert der vergangenen zehn Jahre.

Mit 1.104 zur PKS gemeldeten Delikte für den Summenschlüssel der ***Straßenkriminalität*** wurden die geringsten Fallzahlen seit 2015 verzeichnet.

Zwar war auch bei den Straftaten unter Nutzung des ***Tatmittels Internet*** ein Rückgang feststellbar. Die 197 gemeldeten Fälle bedeuten jedoch trotz allem den zweithöchsten Wert der letzten fünf Jahre.

Herausragender Fall (1) – Stadt Erlangen

Im Herbst 2024 ereigneten sich im Stadtgebiet von Erlangen insgesamt fünf Fälle des besonders schweren Falls des Diebstahls von Kompletträdersätzen zum Nachteil mehrerer Kfz-Firmen. Durch zunächst unbekannte Täter wurden die in Containern eingelagerten Kunden-Kompletträdersätzen entwendet. Es entstand ein Gesamtentwendungsschaden von ca. 100.000 Euro. Durch die kriminalpolizeilichen Ermittlungen konnte ein Tatverdächtiger identifiziert werden. Hier liegen Erkenntnisse für eine bundesweite Einbruchsserie vor. Gegen den Tatverdächtigen wurde ein Haftbefehl erlassen.



Symbolfoto: Igor Link - stock.adobe.com

Herausragender Fall (2) – Stadt Erlangen

Der 28-jährige Beschuldigte fuhr mit seinem Fahrrad gezielt von hinten an die 80 Jahre alte Geschädigte heran, die dadurch stürzte. Der Täter riss der Geschädigten daraufhin eine Armbanduhr vom Handgelenk und versuchte noch die Halskette abzureißen. Der Beschuldigte konnte zunächst unerkannt flüchten. Sein Opfer erlitt glücklicherweise „nur" leichte Verletzungen. Durch umfangreiche Ermittlungen wurde der Beschuldigte identifiziert und festgenommen. Ihm konnten zudem vier Taschendiebstähle nachgewiesen werden.

Herausragender Fall (3) – Stadt Erlangen

Mitte November 2024 wurde im Rahmen einer polizeilichen Ermittlung im „Langen Johann“ in Erlangen durch das K12 der KFD 1 Nürnberg bei einem 62-jährigen Erlanger, einem selbsternannten „Schamanen“, durchsucht. Bei dieser Durchsuchung wurde in dessen Wohnung eine Vielzahl von schussbereiten Waffen aufgefunden, insbesondere vollautomatische Kriegswaffen und Munition. Die anschließenden Ermittlungen des K 1 Erlangen unter Einbeziehung des BLKA führten zum Fund einer weiteren großen Anzahl von Waffen, Kriegswaffen und Munition sowie militärischen Ausrüstungsgütern in mehreren Kellerabteilen des Wohnkomplexes. Insgesamt wurden ca. 50 Schusswaffen, davon elf augenscheinliche Kriegswaffen, und mehrere 10.000 Schuss Munition sichergestellt. Gegen den Beschuldigten wurde Haftbefehl erlassen. Er befindet sich derzeit in Untersuchungshaft. Die weitere Sachbearbeitung verblieb nach Rücksprache mit dem BLKA bei der KPI Erlangen. Hier wurde daher die Ermittlungskommission „EKO Johann“ eingerichtet, die unter Sachleitung der Bayerischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), angesiedelt bei der Generalstaatsanwaltschaft München, die Ermittlungen führt. Zwischenzeitlich konnte ein Bezug des Beschuldigten zur sog. Reichsbürgerszene hergestellt werden. Die Ermittlungen zur Herkunft der Waffen und dem möglichen Verwendungszweck dauern an.



Symbolfoto: schulzfoto - stock.adobe.com

Präventionshinweis

Das bayerische Justizministerium rät Betroffenen: „Schauen Sie online genau hin, wer Sie anschreibt – vor allem, wenn die Person nach dem Erstkontakt schnell vom Dating-Portal zu Messenger-Diensten wechseln möchte und nie für ein persönliches Treffen oder ein Videotelefonat zur Verfügung steht. Seien Sie misstrauisch, wenn von Ihnen Zahlungen in Kryptowährungen verlangt werden.

Noch ein Tipp: Mit Internetsuchmaschinen lassen sich Fake-Profile unter Umständen aufdecken. Besonders wichtig ist: Zeigen Sie die Täter an. Jeder kann Opfer dieser Betrugsmasche werden.

Quelle: Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 20.03.2024

Herausragender Fall (4) – Stadt Erlangen

Im Phänomen „Pig-Butchering“ nehmen die aus dem südostasiatischen Raum stammenden Täter über Datingseiten im Internet Kontakt zu potentiellen Geschädigten auf. Die Täter bauen zunächst eine Beziehung zu den Geschädigten auf, um ihnen anschließend vermeintlich lukrative Geldanlagen zu vermitteln. Nach der Anzeige eines Geschädigten gelang es dem K3 der KPI Erlangen, einen vermeintlichen Geldabholer nach Erlangen zu locken und ihn dort am 10.09.2024 festzunehmen. Auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg – Zentralstelle Cybercrime Bayern – wurde ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten erlassen. Er sitzt derzeit in Untersuchungshaft.



Symbolfoto: terovesalainen - stock.adobe.com

Herausragender Fall (5) – Stadt Erlangen

Dem K 3 der Kriminalpolizeiinspektion Erlangen wurde im Herbst 2023 die zentrale Sachbearbeitung eines bayernweiten Sammelverfahrens im Phänomenbereich „Cybertrading“ übertragen. Am 22.04.2024 fand ein sogenannter „ActionDay“ in Bulgarien statt. Dabei wurden die Räumlichkeiten mehrerer mutmaßlicher Callcenter durchsucht. Leider konnte keines der Callcenter im laufenden Betrieb festgestellt werden. Dennoch wurden zahlreiche Beweismittel sichergestellt. Mittlerweile wird vom K 3 Erlangen, unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg – Zentralstelle Cybercrime Bayern – ein bundesweites Sammelverfahren zu dieser Tätergruppierung geführt. Diese Sachbearbeitung im „EV Vertigo“ zu den derzeit 116 Verfahren mit einem Vermögensschaden von gut zehn Millionen Euro dauert an.

PKS-Entwicklung – Stadt Erlangen

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	5.398	5.286	6.098	6.536	5.421	-1.115	-17,1%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	5.293	5.101	5.879	6.409	5.288	-1.121	-17,5%	
AQ von 890000	65,5	65,8	64,3	65,2	63,8	-1,4		
Mord	0	1	1	1	1	0	0,0%	
Totschlag	1	0	0	2	3	1	50,0%	
Sexualdelikte	85	116	149	203	112	-91	-44,8%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	18	20	20	10	16	6	60,0%	
sexuelle Belästigung	13	19	31	30	29	-1	-3,3%	
exhibitionistische Handlungen	24	4	31	19	7	-12	-63,2%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	5	38	33	49	32	-17	-34,7%	
Rohheitsdelikte	792	705	918	889	828	-61	-6,9%	
Raub	22	26	31	34	37	3	8,8%	
Straßenraub	5	4	4	4	3	-1	-25,0%	
KV-Delikte insgesamt	600	467	698	630	572	-58	-9,2%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	37	31	64	52	47	-5	-9,6%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	1.931	1.684	2.315	2.695	2.190	-505	-18,7%	
einfacher Diebstahl	1.101	897	1.411	1.705	1.392	-313	-18,4%	
schwerer Diebstahl	830	787	904	990	798	-192	-19,4%	
Wohnungseinbruch	63	29	35	40	39	-1	-2,5%	
Ladendiebstahl	458	419	744	1.018	776	-242	-23,8%	
Taschendiebstahl	16	17	32	27	34	7	25,9%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	27	20	45	26	21	-5	-19,2%	
schwerer Diebstahl von Kfz	13	12	4	11	12	1	9,1%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	16	11	23	43	16	-27	-62,8%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	575	513	577	658	504	-154	-23,4%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	688	660	685	871	664	-207	-23,8%	
Betrug	493	417	388	514	413	-101	-19,6%	
Cybercrime	52	70	72	80	65	-15	-18,8%	
Sachbeschädigung	641	875	645	593	620	27	4,6%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	115	306	172	123	66	-57	-46,3%	
Rauschgiftdelikte	492	435	503	513	242	-271	-52,8%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	297	249	292	297	75	-222	-74,7%	
Straßenkriminalität	1.217	1.327	1.295	1.303	1.104	-199	-15,3%	
AufenthG	105	185	219	127	133	6	4,7%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	109	152	153	215	197	-18	-8,4%	

2.4.3 Kriminalitätsbericht Stadt Schwabach

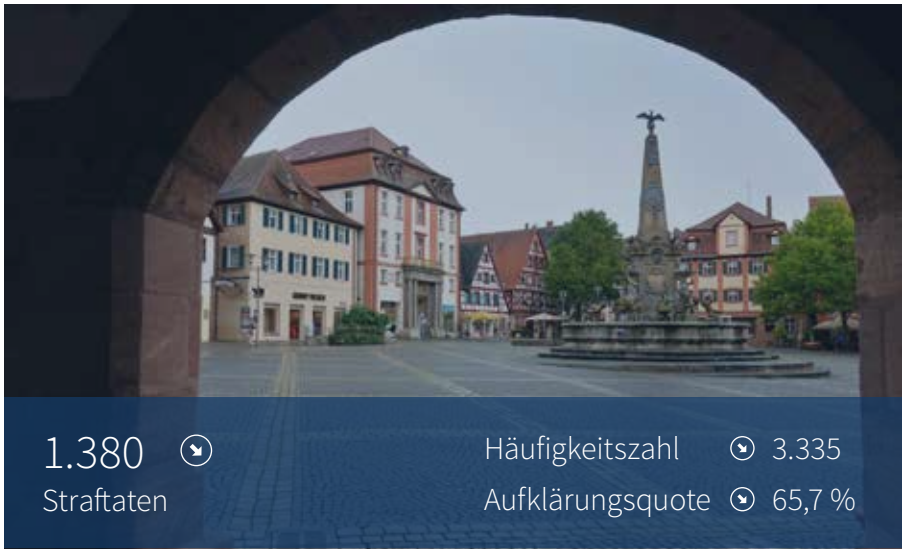


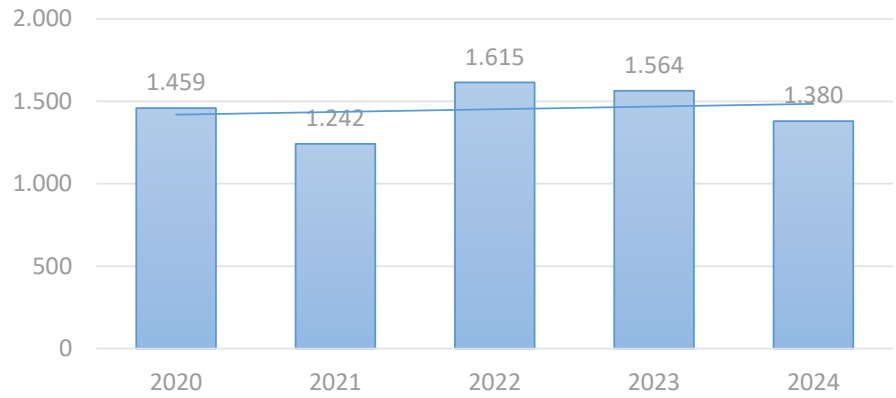
Foto: Komwanix - stock.adobe.com

1.380 Straftaten

Häufigkeitszahl 3.335

Aufklärungsquote 65,7 %

Straftaten – Stadt Schwabach



AQ – Stadt Schwabach

Jahr	AQ in %
2024	65,7
2023	68,0
2022	68,5
2021	65,9
2020	68,8

HZ – Stadt Schwabach

Jahr	HZ
2024	3.335
2023	3.794
2022	3.925
2021	3.025
2020	3.560

Die Anzahl der Gesamtstraftaten sank im Vergleich mit dem Vorjahr auf 1.380 Delikte. Gleichzeitig sank die ***Aufklärungsquote (AQ)*** um 2,3 Prozentpunkte auf 65,7 %. Durch die Polizei in Schwabach konnten 811 Tatverdächtige ermittelt werden.

Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung sank zum zweiten Mal in Folge, aktuell auf einen Wert von 3.335. Dies bedeutet abermals den niedrigsten Wert aller kreisfreien Städte in Mittelfranken.

Stadt Schwabach

41.380
Einwohner

Bevölkerungsdichte
1.014 Einwohner je km²

15,3 %
Ausländeranteil

40,80 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Schwabach
KPI Schwabach

Stand: 31.12.2024

Ausgewählte Deliktsbereiche

Es wurden im Berichtszeitraum zwei ***Straftaten gegen das Leben*** zur PKS gemeldet, darunter ein Mord. Beide Fälle wurden durch die KPI Schwabach aufgeklärt.

Ein signifikanter Anstieg war bei den ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** auszumachen. Hierunter gab es u. a. mehr Missbrauchsdarstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern, mehr exhibitionistische Handlungen und die Anzahl der Vergewaltigungen verdoppelte sich von zwei auf vier Fälle. Hingegen konnte bei der sexuellen Belästigung ein Rückgang festgestellt werden. Die AQ verblieb mit 90,3 % auf hohem Niveau.

Die ***Rohheitsdelikte*** hingegen waren rückläufig, was hauptsächlich den Fallzahlenrückgängen bei den Raub- und Körperverletzungsdelikten zu verdanken ist. Die AQ im Bereich der Rohheitsdelikte konnte mit 94,4 % hervorragend hochgehalten werden.

Die Anzahl der ***Rohheitsdelikte mit der Tatörtlichkeit Schule*** blieb mit 14 Fällen auf Vorjahresniveau. Darunter wurden sechs Delikte gezählt, die unter den Summenschlüssel der Gewaltkriminalität subsumiert werden, mit Abstand der Höchstwert der vergangenen Jahre.

Die ***Diebstahlsdelikte*** insgesamt stiegen leicht an. Während beim einfachen Diebstahl noch ein Rückgang der Fallzahlen festzustellen war, stiegen diese im Bereich des schweren Diebstahls (also bei Ein- und Aufbrüchen) signifikant um 29,3 %. Diese Entwicklung beim schweren Diebstahl war zu einem großen Teil den Fallzahlensteigerungen beim Kfz-Aufbruch geschuldet. Aber auch im Bereich des WED wurden mit zehn Delikten vier mehr als im Vorjahr gezählt. Dagegen kam es zu weniger Ladendiebstählen sowie zu weniger Kraftfahrzeug- und Kraftraddiebstählen.

Im Phänomenbereich der ***Vermögens- und Fälschungsdelikte*** verzeichneten wir einen erneuten Fallzahlenrückgang. Während sich die Zahlen beim Betrug in etwa auf Vorjahresniveau bewegten, kam es bei der Cyberkriminalität zu einem Rückgang um mehr als ein Viertel.

Zu einer minimalen Steigerung kam es bei Delikten, die dem Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** zugeordnet werden. Hier stiegen die Fallzahlen von 51 auf 53 bei einer hervorragenden AQ von 96,2 %, der Bestwert der letzten zehn Jahre.

Positiv zeigt sich auch die Entwicklung der Delikte, die unter dem Summenschlüssel der ***Straßenkriminalität*** erfasst sind. Hier gab es einen erneuten Fallzahlenrückgang und mit 263 gemeldeten Delikten den zweitniedrigsten Wert der vergangenen zehn Jahre.

Straftaten, die unter Nutzung des ***Tatmittels Internet*** begangen wurden, stiegen – parallel zur mittelfränkischen Entwicklung – an. Hier melden wir mit 73 erfassten Fällen den mit Abstand höchsten Wert der letzten fünf Jahre.

Herausragender Fall (1) – Stadt Schwabach

Am 19.08.2024, gegen 04:40 Uhr, wurde ein 42-jähriger Mann in Schwabach durch eine zunächst unbekannte Person mit einem Messer angegriffen und so schwer verletzt, dass er noch vor Ort verstarb. Durch die Schreie des Geschädigten wurde dessen Ehefrau auf die Tat aufmerksam, kam hinzu und traf hierbei auf den noch handelnden Täter. Während der Hilfeleistung wurde sie ebenfalls verletzt. Zur Abarbeitung des Spuren- und Ermittlungsaufkommens wurde durch die KPI Schwabach die „EKO Georg“ errichtet. Die Spurenauswertung vom Tatort sowie digitaler Spuren, die im Umfeld des Verstorbenen gesichert werden konnten, lenkten den Tatverdacht auf einen 59 Jahre alten Mann. Daneben erhärtete eine Brille, die am Tatort aufgefunden werden und dem 59-Jährigen zugeordnet werden konnte, den Tatverdacht gegen ihn. Er wurde im Zuge kriminaltaktischer Maßnahmen am Sonntag, 25.08.2024 auf einem Autobahnparkplatz an der BAB 3 in Niederbayern festgenommen. Gegen ihn wurde Haftbefehl erlassen.

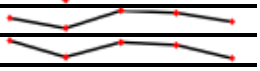
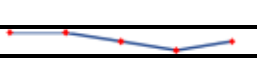
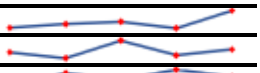
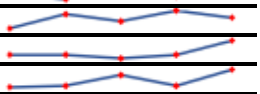
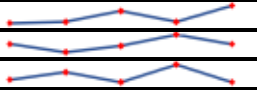
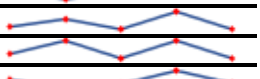
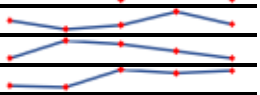
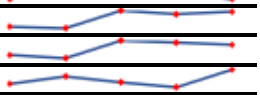
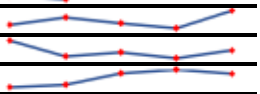
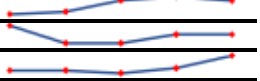
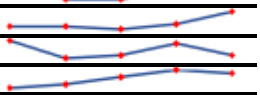
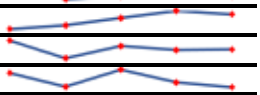
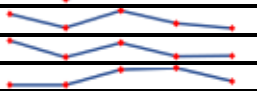
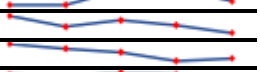
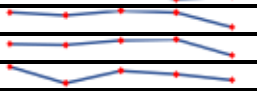
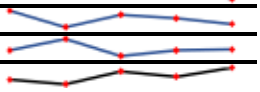
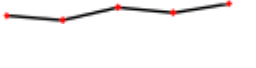


Abbildung zeigt Symbolfoto.

Herausragender Fall (2) – Stadt Schwabach

Am späten Abend des 19.04.2024 betrat ein vermummter männlicher Täter eine Spielothek in unmittelbarer Nähe zur Schwabacher Altstadt. Er richtete umgehend eine mitgeführte Pistole auf die dort anwesenden Angestellten. Unter Vorhalt der Waffe bedrohte er sie und forderte die Herausgabe des Kasseninhalts. Eine Angestellte übergab daraufhin einen niedrigen dreistelligen Betrag an den Täter. Dieser flüchtete anschließend mit der Tatbeute zu Fuß in das Innenstadtgebiet. Trotz sofort eingeleiteter umfangreicher Fahndungsmaßnahmen konnte er entkommen. Die Geschädigte erlitt einen Schock, blieb ansonsten aber körperlich unverletzt. Durch die Kriminalpolizeiinspektion Schwabach wurden im Folgenden umfangreiche polizeiliche Maßnahmen durchgeführt. Bislang konnte der Täter nicht ermittelt werden.

PKS-Entwicklung – Stadt Schwabach

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	1.472	1.267	1.622	1.577	1.394	-183	-11,6%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	1.459	1.242	1.615	1.564	1.380	-184	-11,8%	
AQ von 890000	68,8	65,9	68,5	68,0	65,7	-2,3		
Mord	2	2	1	0	1	1	100,0%	
Totschlag	0	0	0	0	0	0	0,0%	
Sexualdelikte	25	33	38	24	62	38	158,3%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	3	1	7	2	4	2	100,0%	
sexuelle Belästigung	0	4	2	5	3	-2	-40,0%	
exhibitionistische Handlungen	1	1	0	1	5	4	400,0%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	9	10	18	10	22	12	120,0%	
Rohheitsdelikte	234	176	221	302	233	-69	-22,8%	
Raub	6	9	5	12	5	-7	-58,3%	
Straßenraub	1	4	0	4	0	-4	-100,0%	
KV-Delikte insgesamt	168	123	144	215	149	-66	-30,7%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	5	10	9	7	5	-2	-28,6%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	378	367	495	469	487	18	3,8%	
einfacher Diebstahl	248	222	362	346	328	-18	-5,2%	
schwerer Diebstahl	130	145	133	123	159	36	29,3%	
Wohnungseinbruch	15	7	9	6	10	4	66,7%	
Ladendiebstahl	74	87	147	167	145	-22	-13,2%	
Taschendiebstahl	6	2	2	4	4	0	0,0%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	10	10	5	14	36	22	157,1%	
schwerer Diebstahl von Kfz	8	2	3	7	3	-4	-57,1%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	2	3	5	7	6	-1	-14,3%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	87	61	79	73	74	1	1,4%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	247	187	262	206	185	-21	-10,2%	
Betrug	185	125	177	128	130	2	1,6%	
Cybercrime	18	18	26	27	20	-7	-25,9%	
Sachbeschädigung	234	190	216	196	164	-32	-16,3%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	75	58	46	16	25	9	56,3%	
Rauschgiftdelikte	154	133	166	153	51	-102	-66,7%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	96	90	118	125	24	-101	-80,8%	
Straßenkriminalität	296	255	286	277	263	-14	-5,1%	
AufenthG	13	25	7	13	14	1	7,7%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	57	51	68	61	73	12	19,7%	

2.4.4 Kriminalitätsbericht Stadt Ansbach

Stand: 31.12.2024

Stadt Ansbach

42.311
Einwohner

Bevölkerungsdichte
423 Einwohner je km²

18,2 %
Ausländeranteil

99,91 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Ansbach
KPI Ansbach
VPI Ansbach

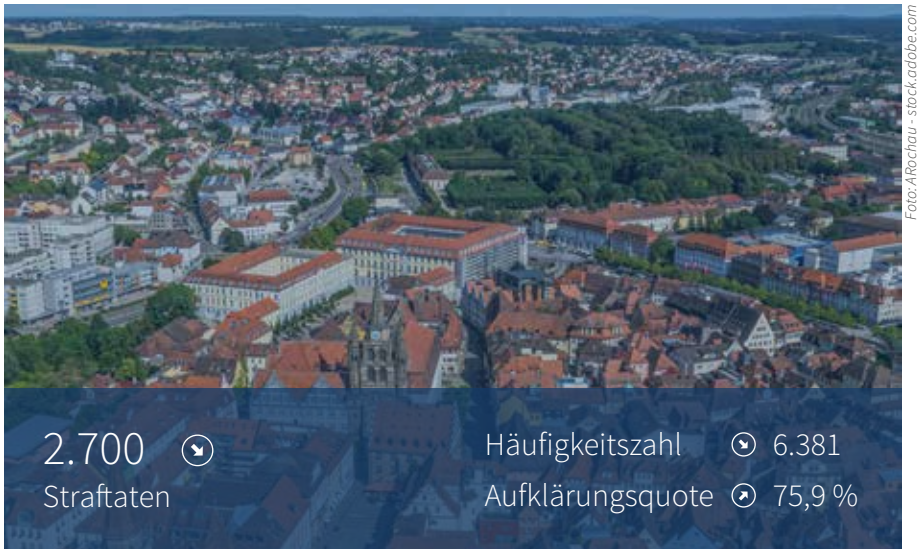
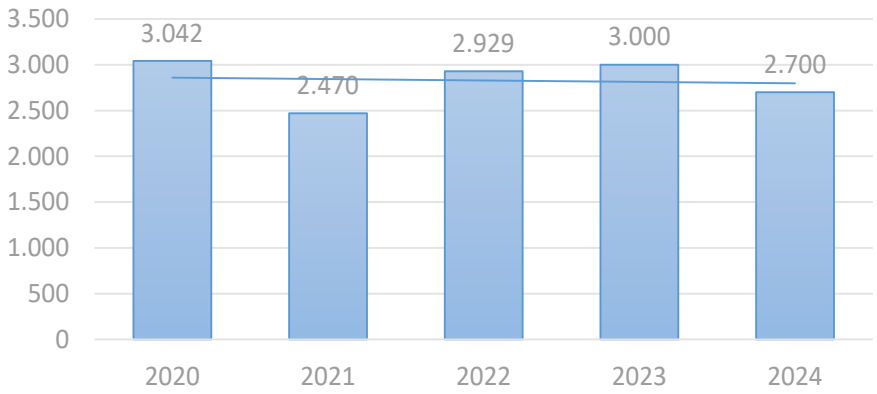


Foto: ARochau - stock.adobe.com

Straftaten – Stadt Ansbach



AQ – Stadt Ansbach

Jahr	AQ in %
2024	75,9
2023	73,4
2022	73,0
2021	74,6
2020	72,8

HZ – Stadt Ansbach

Jahr	HZ
2024	6.381
2023	7.105
2022	7.030
2021	5.926
2020	7.278

Für den polizeilichen Schutzbereich Ansbach-Stadt wurden für das Jahr 2024 exakt 2.700 Straftaten zur PKS gemeldet, was einen deutlichen Rückgang um 10,0 % bedeutet. Die ohnehin schon sehr hohe ***Aufklärungsquote (AQ)*** konnte erneut gesteigert werden auf 75,9 %, was den Höchstwert aller Landkreise und kreisfreien Städte in Mittelfranken für das Jahr 2024 darstellt. Die Ansbacher Polizeidienststellen konnten 1.519 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** ist analog des Rückgangs der Gesamtstraftaten deutlich gesunken und liegt nun mit einem Wert von 6.381 auf dem niedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich (mit Ausnahme des Jahres 2021 als Folge der Coronapandemie).

Ausgewählte Deliktsbereiche

Es wurden drei versuchte ***Straftaten gegen das Leben*** (ein Mord sowie zwei Totschlagsdelikte) an die PKS gemeldet. Die beiden Totschlagsdelikte konnten durch die KPI Ansbach aufgeklärt werden.

Die Gesamtzahl der ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** stieg um zwölf Fälle auf 81 Sexualdelikte an. Die Zahl der Vergewaltigungen stieg von acht auf 13 Fälle, die allesamt aufgeklärt werden konnten. Die Anzahl der sexuellen Belästigungen ging leicht um einen Fall zurück. Auch hier ist die Aufklärungsquote mit 90,0 % sehr hoch. Die Zahlen der exhibitionistischen Handlungen sowie der Missbrauchsdarstellungen von sexueller Gewalt an Kindern waren rückläufig. Die Aufklärungsquote bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung konnte auf 92,6 % gesteigert werden.

Beim Summenschlüssel der ***Rohheitsdelikte*** ist nach dem vorjährigen Anstieg für das Jahr 2024 ein sehr deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Mit 571 Rohheitsdelikten wurde der niedrigste Wert der letzten zehn Jahre in Verbindung mit einer Aufklärungsquote von 94,7 % (zweithöchster Wert im Zehnjahresvergleich) gemessen. Die Rückgänge der absoluten Zahlen ließen sich vornehmlich auf die Körperverletzungsdelikte zurückführen.

Dem gegenüber stehen jedoch steigende Fallzahlen der ***Rohheitsdelikte in und an Schulen***. Hier wurde mit 50 gemeldeten Delikten der höchste Wert seit 2020 gemessen. Unter diesen 50 Delikten wiederum befanden sich 16 Straftaten, die unter den Summenschlüssel der Gewaltkriminalität subsumiert werden. Dies ist ebenfalls der höchste Wert der letzten fünf Jahre.

Mit 692 Fällen wurden 9,9 % weniger ***Diebstahlsdelikte*** zur PKS gemeldet, was fast exakt dem Mittelwert der letzten fünf Jahre entspricht. Insbesondere bei den Fahrraddiebstählen hat sich die Zahl auf 43 Fälle mehr als halbiert und liegt damit auf dem niedrigsten Wert der letzten zehn Jahre. Ein ebenso deutlicher Rückgang ergab sich bei den Ladendiebstählen. Steigerungen ergaben sich bei den Wohnungseinbruchdiebstählen (WED) und bei den schweren Diebstählen in/aus Kfz, wobei die AQ mit 57,1 % beim WED und mit 61,1 % beim schweren Diebstahl in/aus Kfz auf einem für diesen Deliktsbereich sehr hohen Niveau liegen.

Bei den ***Vermögens- und Fälschungsdelikten*** ist ein Anstieg um 14,8 % zu verzeichnen. Der deutlichste Anstieg ergab sich hier bei den Betrugsdelikten und bei der Urkundenfälschung mit zusammen plus 56 Fälle.

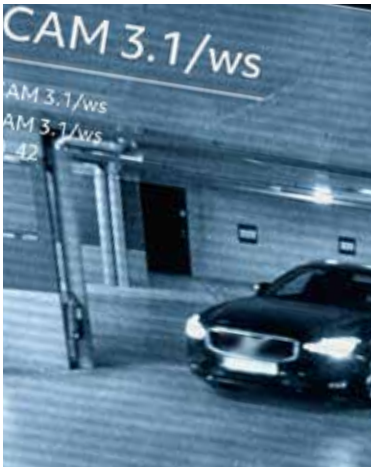
Straftaten, die dem PKS-Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** zugeordnet sind, sind um 30,6 % auf nunmehr 127 Delikte gesunken. Die AQ liegt hier bei sehr guten 95,3 %.

Die ***Straßenkriminalität*** verzeichnete ebenfalls einen deutlichen Rückgang, und zwar um 27,5 %; hauptursächlich dürften hierbei die ebenso deutlichen Rückgänge bei den Sachbeschädigungs- und Körperverletzungsdelikten gewesen sein.

Bei den Delikten mit dem statistischen Marker ***„Tatmittel Internet“*** kam es zu einem marginalen Rückgang; insgesamt bewegen sich diese Delikte in den letzten drei Jahren auf einem sehr konstanten Niveau.

Herausragender Fall (1) – Stadt Ansbach

Ab Januar 2024 häuften sich Diebstähle aus Kraftfahrzeugen im Schutzbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken und auch ganz Bayern. Aufgrund Bildmaterials, das größtenteils aus privaten Videoüberwachungsanlagen stammte, war bekannt, dass die unbekannten Täter oftmals in Bandenstärke den Schließzustand von zumeist in privaten Carports oder Hofflächen abgestellten Fahrzeugen prüften. Aus unversperrten Fahrzeugen wurden Bargeld, elektronische Geräte und in einigen Fällen auch Debitkarten entwendet. Aufgrund der signifikanten Fallhäufung errichtete die KPI Ansbach zum 01.02.2024 die „Arbeitsgruppe Carport“. Von 245 aufgenommenen Delikten konnten durch aufwändige Ermittlungen bereits 173 Taten aufgeklärt werden. Bei den 46 ermittelten Tatverdächtigen handelt es sich ausschließlich um Bewohner des AnkER-Zentrums Bamberg.



Symbolfoto: Gorodenkoff - stock.adobe.com

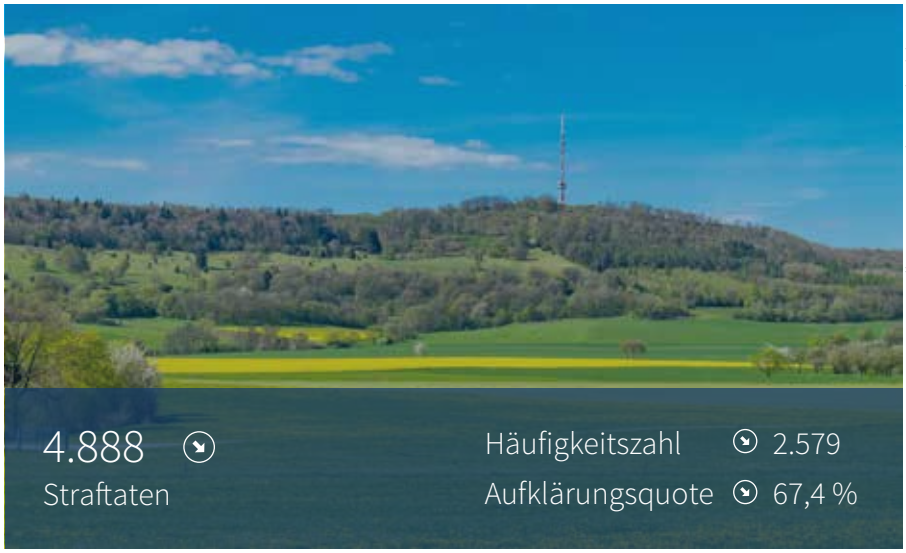
Herausragender Fall (2) – Stadt Ansbach

Am Abend des 04.12.2024 kam es in einem Drogeriemarkt in Ansbach zu einem Raubüberfall durch zunächst unbekannte vermummte Täter, die kurz vor Ladenschluss in den Markt stürmten. Einer der Räuber schoss hierbei mit einer Schreckschusswaffe in die Luft. Die Filialleiterin wurde dazu genötigt, einen Betrag von über 3.000 Euro an die beiden Männer auszuhändigen. Die Täter konnten unerkannt mit der Beute fliehen. Einen Monat später, am Abend des 04.01.2025, kam es zu einer weiteren Tat in der Ansbacher Innenstadt. Sechs schwarz gekleidete, vermummte Täter betraten wiederum kurz vor Ladenschluss ein Einzelhandelsgeschäft und versuchten gewaltsam den Inhalt der Hauptkasse auszuräumen. Hierbei wurde ebenfalls ein Schuss aus einer Waffe in die Luft abgegeben, um den Forderungen Nachdruck zu verleihen. Die Täter machten in diesem zweiten Fall keine Beute und flohen zu Fuß vom Tatort. Nicht zuletzt aufgrund der außergewöhnlichen Brutalität der Täter sowie der Gefahr weiterer bevorstehender Überfälle wurde bei der Kriminalpolizeiinspektion Ansbach darauf die Ermittlungskommission (EKO) „Hülse“ gebildet. Mit einem starken Personalkörper konnten im Verlauf der umfangreichen Ermittlungen sieben jugendliche Tatverdächtige aus Ansbach für beide Taten ermittelt und festgenommen werden. Gegen sechs Tatverdächtige wurde Untersuchungshaft angeordnet.

PKS-Entwicklung – Stadt Ansbach

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	3.078	2.492	2.965	3.032	2.734	-298	-9,8%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	3.042	2.470	2.929	3.000	2.700	-300	-10,0%	
AQ von 890000	72,8	74,6	73,0	73,4	75,9	2,5		
Mord	1	0	0	0	1	1	100,0%	
Totschlag	1	1	1	3	2	-1	-33,3%	
Sexualdelikte	54	54	95	69	81	12	17,4%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	7	5	6	8	13	5	62,5%	
sexuelle Belästigung	7	12	15	21	20	-1	-4,8%	
exhibitionistische Handlungen	5	5	7	4	1	-3	-75,0%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	9	16	29	22	21	-1	-4,5%	
Rohheitsdelikte	642	489	647	732	571	-161	-22,0%	
Raub	21	5	16	25	23	-2	-8,0%	
Straßenraub	4	0	0	1	3	2	200,0%	
KV-Delikte insgesamt	486	345	462	537	392	-145	-27,0%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	13	25	41	42	27	-15	-35,7%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	668	570	766	768	692	-76	-9,9%	
einfacher Diebstahl	491	425	610	619	553	-66	-10,7%	
schwerer Diebstahl	177	145	156	149	139	-10	-6,7%	
Wohnungseinbruch	12	4	11	6	14	8	133,3%	
Ladendiebstahl	191	192	291	286	243	-43	-15,0%	
Taschendiebstahl	7	2	10	19	12	-7	-36,8%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	11	9	11	5	18	13	260,0%	
schwerer Diebstahl von Kfz	10	14	12	16	11	-5	-31,3%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	3	1	13	16	8	-8	-50,0%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	78	70	131	102	43	-59	-57,8%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	511	416	328	330	379	49	14,8%	
Betrug	403	289	195	197	230	33	16,8%	
Cybercrime	36	19	30	44	46	2	4,5%	
Sachbeschädigung	350	367	357	371	290	-81	-21,8%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	43	111	55	71	45	-26	-36,6%	
Rauschgiftdelikte	268	143	229	198	158	-40	-20,2%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	147	71	129	112	48	-64	-57,1%	
Straßenkriminalität	343	378	486	463	363	-100	-21,6%	
AufenthG	36	22	36	32	34	2	6,3%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	80	78	115	103	105	2	1,9%	

2.4.5 Kriminalitätsbericht Landkreis Ansbach



Hesselberg. Foto: Tina Rabus - stock.adobe.com

Stand: 31.12.2024

Landkreis Ansbach

189.517
Einwohner

Bevölkerungsdichte
96 Einwohner je km²

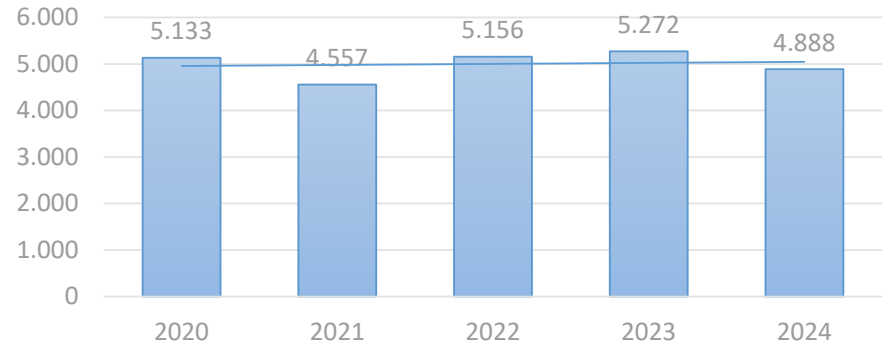
10,9 %
Ausländeranteil

1.971,30 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Ansbach
PI Heilsbronn
PI Dinkelsbühl
PI Feuchtwangen
PI Rothenburg o. d. Tauber
KPI Ansbach
VPI Ansbach

Straftaten – Landkreis Ansbach



AQ – Landkreis Ansbach

Jahr	AQ in %
2024	67,4
2023	69,5
2022	66,7
2021	69,4
2020	70,1

HZ – Landkreis Ansbach

Jahr	HZ
2024	2.579
2023	2.795
2022	2.768
2021	2.459
2020	2.781

Die Zahl der an die PKS gemeldeten Straftaten im Landkreis Ansbach sank im Jahr 2024 um 7,3 % auf 4.888, der zweitniedrigste Wert in den letzten zehn Jahren. Die ***Aufklärungsquote (AQ)*** sank um 2,1 Prozentpunkte auf 67,4 %, liegt damit aber noch über dem mittelfränkischen Durchschnittswert. Die Polizeidienststellen des Landkreises Ansbach konnten insgesamt 2.695 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung sank auf den Wert von 2.579.

Ausgewählte Deliktsbereiche

Es wurden im Berichtszeitraum 15 versuchte und vollendete ***Straftaten gegen das Leben*** zur PKS gemeldet, darunter zwei Morde und neun Totschlagsdelikte. Die AQ bei den Tötungsdelikten lag bei 86,7 %.

Die Sexualdelikte stiegen signifikant an; mit 237 gemeldeten ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** vermelden wir mit Abstand den höchsten Wert im Zehnjahresvergleich. Hierfür verantwortlich zeigt sich in nicht unerheblichem Maß der gravierende Anstieg der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern auf 104 Fälle, auch hier der mit Abstand höchste Wert seit zehn Jahren. Diese Taten werden größtenteils mit dem Tatmittel Internet bzw. über die sozialen Medien (WhatsApp, Instagram etc.) begangen. Für diesen Bereich ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten zur Ermittlungsarbeit immer mehr Fälle bekannt werden und es sich somit auch um eine Aufhellung des Dunkelfeldes handelt. Ebenso mussten bei der Vergewaltigung mehr Fälle registriert werden als im Vorjahr. Die AQ bei den Sexualdelikten sank auf 86,1 %.

Ein Rückgang der Fallzahlen war für den Bereich der ***Rohheitsdelikte*** festzustellen. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem die Rückgänge der Raubstraftaten sowie der Körperverletzungsdelikte. Die AQ ist in diesem Bereich mit 94,9 % herausragend hoch.

Bei den ***Diebstahlsdelikten*** sanken die Zahlen im Bereich des einfachen Diebstahls, hier u.a. vor allem die Laden- sowie die Taschendiebstähle. Im Bereich des schweren Diebstahls hingegen war insgesamt eine Steigerung der Fallzahlen festzustellen. Dafür verantwortlich zeichneten die höheren Fallzahlen der Einbrüche in verschiedene Gewerbeobjekte sowie in Baustellen. Dagegen waren die Zahlen der Kfz-Aufbrüche, des Kfz-Diebstahls sowie des Fahrraddiebstahls rückläufig. Beim Wohnungseinbruch kam es zu einer geringen Steigerung auf 29 gemeldete Fälle. Die AQ von 51,7 % ist für dieses Phänomen überdurchschnittlich gut.

Im Phänomenbereich der ***Vermögens- und Fälschungsdelikte*** wurde ein Rückgang verzeichnet. Ausschlaggebend hierfür waren zu einem großen Teil die gesunkenen Fallzahlen bei Betrugsdelikten sowie der Cyberkriminalität.

Mit 184 Delikten, die dem Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** zugeordnet sind, wurde exakt dieselbe Zahl gemeldet wie im Vorjahr. Die AQ stieg um 1,6 Prozentpunkte auf 91,8%.

Rückläufige Zahlen wurden im Bereich des Summenschlüssels der ***Straßenkriminalität*** gemessen. Sie liegt damit erneut deutlich unter dem Durchschnitt bzw. auf dem zweitniedrigsten Wert der letzten fünf Jahre.

Straftaten, die unter Nutzung des ***Tatmittels Internet*** begangen wurden, stiegen – entsprechend des allgemeinen mittelfränkischen Trends – leicht an und liegen mit 295 gemeldeten Delikten auf dem höchsten Stand im Fünfjahresvergleich.

PKS-Entwicklung – Landkreis Ansbach

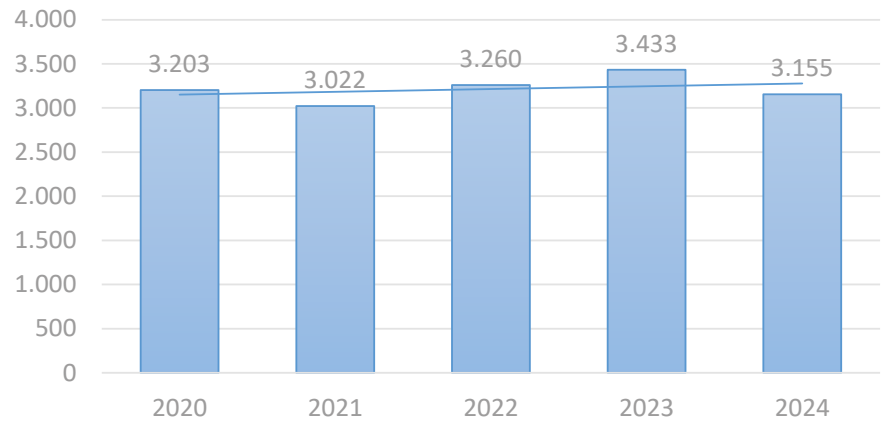
Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	5.164	4.639	5.229	5.367	4.942	-425	-7,9%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	5.133	4.557	5.156	5.272	4.888	-384	-7,3%	
AQ von 890000	70,1	69,4	66,7	69,5	67,4	-2,1		
Mord	3	0	2	0	2	2	100,0%	
Totschlag	3	4	2	9	9	0	0,0%	
Sexualdelikte	113	181	176	154	237	83	53,9%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	10	8	16	15	22	7	46,7%	
sexuelle Belästigung	20	19	24	27	13	-14	-51,9%	
exhibitionistische Handlungen	7	4	2	7	8	1	14,3%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	29	85	88	44	104	60	136,4%	
Rohheitsdelikte	898	858	1.089	1.087	1.046	-41	-3,8%	
Raub	9	12	17	17	15	-2	-11,8%	
Straßenraub	0	1	1	2	1	-1	-50,0%	
KV-Delikte insgesamt	634	566	729	747	680	-67	-9,0%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	33	27	22	41	18	-23	-56,1%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	1.207	861	1.170	1.307	1.217	-90	-6,9%	
einfacher Diebstahl	712	616	835	969	831	-138	-14,2%	
schwerer Diebstahl	495	245	335	338	386	48	14,2%	
Wohnungseinbruch	45	21	24	27	29	2	7,4%	
Ladendiebstahl	121	118	191	279	192	-87	-31,2%	
Taschendiebstahl	195	7	6	33	20	-13	-39,4%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	75	60	80	79	73	-6	-7,6%	
schwerer Diebstahl von Kfz	16	25	34	38	30	-8	-21,1%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	5	6	9	10	10	0	0,0%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	93	80	153	115	109	-6	-5,2%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	766	742	764	886	751	-135	-15,2%	
Betrug	559	521	560	615	529	-86	-14,0%	
Cybercrime	69	65	56	95	57	-38	-40,0%	
Sachbeschädigung	747	632	724	615	606	-9	-1,5%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	113	75	79	62	102	40	64,5%	
Rauschgiftdelikte	363	351	371	306	192	-114	-37,3%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	207	195	201	185	52	-133	-71,9%	
Straßenkriminalität	965	611	796	786	771	-15	-1,9%	
AufenthG	31	82	73	95	54	-41	-43,2%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	198	266	245	287	295	8	2,8%	

2.4.6 Kriminalitätsbericht Landkreis Erlangen-Höchstadt



Höchstadt a. d. Aisch. Foto: Sina Ettmer - stock.adobe.com

Straftaten – Landkreis Erlangen-Höchstadt (ERH)



AQ – Landkreis ERH

Jahr	AQ in %
2024	65,1
2023	66,9
2022	66,1
2021	68,8
2020	69,6

HZ – Landkreis ERH

Jahr	HZ
2024	2.229
2023	2.435
2022	2.340
2021	2.188
2020	2.333

Für den Landkreis Erlangen-Höchstadt melden wir für das Jahr 2024 3.155 Straftaten und damit einen erfreulichen Rückgang um 8,1 %. Die ***Aufklärungsquote (AQ)*** sank um 1,8 Prozentpunkte auf 65,1 %. Die Polizeidienststellen des Landkreises Erlangen-Höchstadt konnten zusammen insgesamt 1.794 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung sank auf 2.229.

Stand: 31.12.2024

Landkreis Erlangen-Höchstadt

141.517
Einwohner

Bevölkerungsdichte
251 Einwohner je km²

10,8 %
Ausländeranteil

564,52 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Erlangen-Land
PI Herzogenaurach
PI Höchstadt a. d. Aisch
KPI Erlangen
VPI Erlangen

Ausgewählte Deliktsbereiche

Es wurden drei versuchte und vollendete ***Straftaten gegen das Leben*** registriert, hierunter zwei Totschlagsdelikte, die beide von der KPI Erlangen aufgeklärt werden konnten.

Bei den ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** wurde ein deutlicher Rückgang verzeichnet, der vor allem aus den niedrigeren Fallzahlen in den Bereichen der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern, den Vergewaltigungen und den exhibitionistischen Handlungen resultiert.

Bei den ***Rohheitsdelikten*** musste mit einem geringen Anstieg der Fallzahlen erneut ein Höchstwert im Vergleich der letzten fünf Jahre festgestellt werden. Ausschlaggebend für diese Entwicklung waren hauptsächlich steigende Fallzahlen bei Raubdelikten, Nachstellung (Stalking), Bedrohung sowie bei Nötigung. Dem gegenüber stehen sinkende Fallzahlen bei den Körperverletzungen. Die AQ im Phänomenbereich Rohheitsdelikte weist mit 92,3 % einen sehr guten Wert auf.

Die Anzahl der ***Diebstahlsdelikte*** fiel insgesamt leicht. Rückgänge verzeichneten u.a. der Ladendiebstahl, Taschendiebstahl, Fahrraddiebstahl, Kraftfahrzeugdiebstahl sowie in besonderem Maß der Wohnungseinbruch. Gestiegen sind dagegen der Kfz-Aufbruch sowie der Kraftraddiebstahl (hierunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge, sog. E-Scooter).

Positiv zeigte sich die Entwicklung der Zahlen bei den ***Vermögens- und Fälschungsdelikten***. Die darunter 316 registrierten Betrugsfälle bedeuten den Bestwert der letzten fünf Jahre.

Ebenfalls der niedrigste Wert im Fünfjahresvergleich wurde bei den ***Sachbeschädigungsdelikten*** gemessen.

Einen leichten Rückgang vermelden wir für den Phänomenbereich der ***Gewaltkriminalität*** von 108 auf 103 Delikte. Des Weiteren wiederholt einen erfreulichen Rückgang bei der Straßenkriminalität und mit 517 Delikten hier den zweitniedrigsten Wert seit 2020.

Straftaten, die mit dem ***Tatmittel Internet*** begangen werden, blieben quantitativ auf Vorjahresniveau.

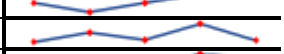
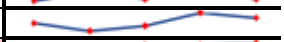
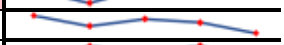
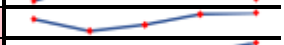
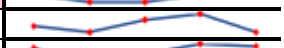
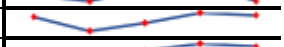
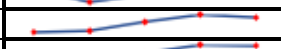
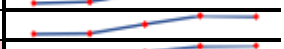
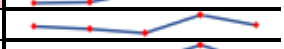
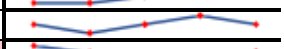
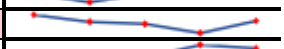
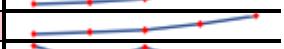
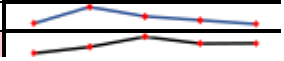
Herausragender Fall – Landkreis ERH

Kurz vor Weihnachten 2024 fiel eine 52-jährige Autofahrerin im Bereich Geiselwind auf, als sie auf einem Parkplatz eine Schranke und mehrere Fahrzeuge beschädigte und so riskant fuhr, dass mehrere Fußgänger gefährdet wurden. Zudem fuhr Sie mit ihrem Pkw vorsätzlich in ein Ladengeschäft. Die Frau setzte ihre gefährliche Fahrt fort und verursachte noch weitere Unfälle. Eine Streife der PI Höchstadt a. d. Aisch, die zur Halteradresse in Mühlhausen beordert wurde, versuchte schließlich, das Fahrzeug zu stoppen. Bei einem Anhalteversuch fuhr die Beschuldigte unvermittelt los und verletzte dabei den neben dem Fahrzeug stehenden Polizeibeamten, der durch den Aufprall zur Seite geschleudert wurde. Der Beamte erlitt hierdurch leichte Verletzungen. Bei einer erneuten Anhaltung kurze Zeit darauf rammte die Frau zwei Polizeifahrzeuge. Die Beamten verhinderten die Weiterfahrt durch gezielte Schüsse auf die Reifen des Fahrzeuges. Die Frau konnte daraufhin überwältigt werden. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde der Angriff auf den Polizisten als versuchter Totschlag eingestuft. Der Ermittlungsrichter erließ aufgrund der psychischen Verfassung der Frau einen Unterbringungshaftbefehl. Die Beschuldigte befindet sich derzeit in einer forensischen Einrichtung.



Abbildung zeigt Symbolfoto.

PKS-Entwicklung – Landkreis ERH

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	3.265	3.127	3.340	3.503	3.215	**-288**	**-8,2%**	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	3.203	3.022	3.260	3.433	3.155	**-278**	**-8,1%**	
AQ von 890000	69,6	68,8	66,1	66,9	65,1	**-1,8**		
Mord	0	0	0	0	0	**0**	**0,0%**	
Totschlag	1	0	1	2	2	**0**	**0,0%**	
Sexualdelikte	86	104	90	121	89	**-32**	**-26,4%**	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	8	5	7	12	10	**-2**	**-16,7%**	
sexuelle Belästigung	10	5	11	11	12	**1**	**9,1%**	
exhibitionistische Handlungen	9	6	8	7	4	**-3**	**-42,9%**	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	25	53	41	54	29	**-25**	**-46,3%**	
Rohheitsdelikte	545	492	520	567	574	**7**	**1,2%**	
Raub	11	8	8	11	15	**4**	**36,4%**	
Straßenraub	1	0	2	3	0	**-3**	**-100,0%**	
KV-Delikte insgesamt	390	353	374	401	394	**-7**	**-1,7%**	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	13	14	20	25	23	**-2**	**-8,0%**	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	678	687	869	1.035	1.016	**-19**	**-1,8%**	
einfacher Diebstahl	438	455	650	759	772	**13**	**1,7%**	
schwerer Diebstahl	240	232	219	276	244	**-32**	**-11,6%**	
Wohnungseinbruch	29	20	18	48	18	**-30**	**-62,5%**	
Ladendiebstahl	160	161	248	398	374	**-24**	**-6,0%**	
Taschendiebstahl	5	3	5	7	5	**-2**	**-28,6%**	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	30	23	21	12	24	**12**	**100,0%**	
schwerer Diebstahl von Kfz	7	8	10	17	15	**-2**	**-11,8%**	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	1	2	3	6	10	**4**	**66,7%**	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	138	112	135	113	111	**-2**	**-1,8%**	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	492	485	624	535	485	**-50**	**-9,3%**	
Betrug	320	328	442	370	316	**-54**	**-14,6%**	
Cybercrime	30	39	83	36	40	**4**	**11,1%**	
Sachbeschädigung	495	468	486	461	412	**-49**	**-10,6%**	
Sachbeschädigung durch Graffiti	126	97	126	68	82	**14**	**20,6%**	
Rauschgiftdelikte	339	266	231	228	120	**-108**	**-47,4%**	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	200	139	131	142	34	**-108**	**-76,1%**	
Straßenkriminalität	614	495	614	533	517	**-16**	**-3,0%**	
AufenthG	62	105	80	70	60	**-10**	**-14,3%**	
Straftaten mit Tatmittel Internet	105	143	205	163	164	**1**	**0,6%**	

2.4.7 Kriminalitätsbericht Landkreis Fürth

Stand: 31.12.2024

Landkreis Fürth

119.826
Einwohner

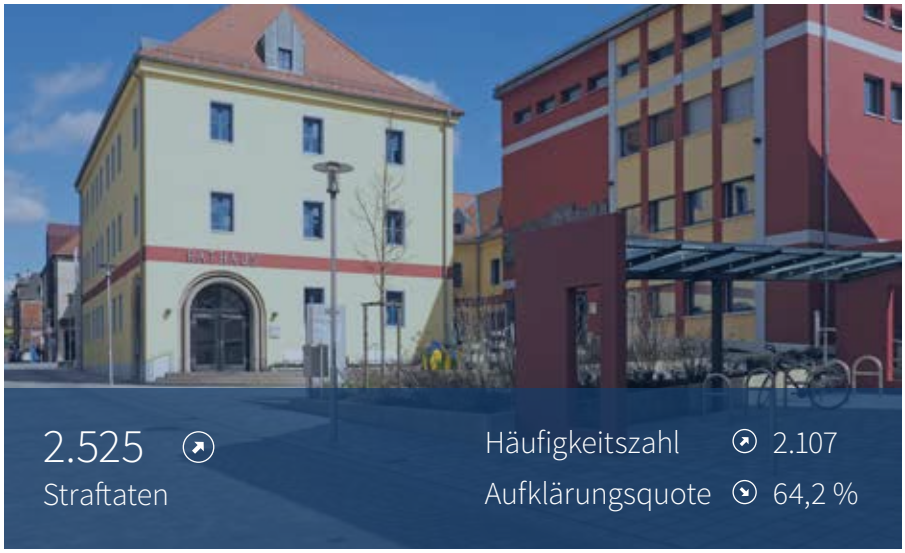
Bevölkerungsdichte
390 Einwohner je km²

9,1 %
Ausländeranteil

307,43 km²
Fläche

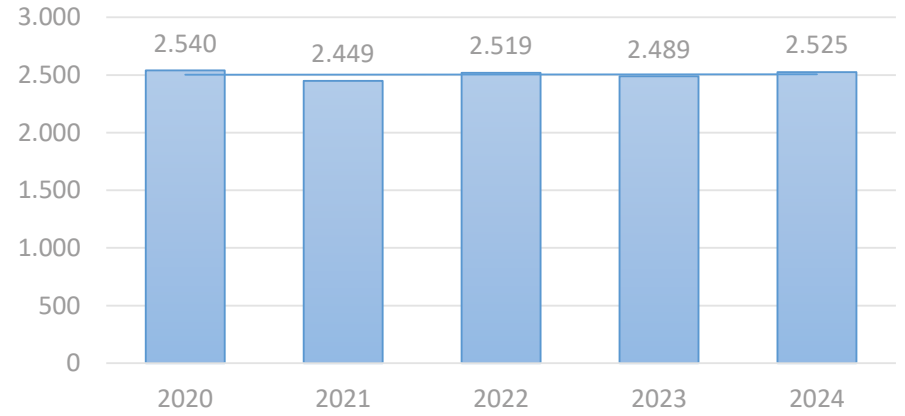
Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Stein
PI Zirndorf
KPI Fürth
VPI Fürth



Zirndorf. Foto: Otto Durst - stock.adobe.com

Straftaten – Landkreis Fürth



AQ – Landkreis Fürth

Jahr	AQ in %
2024	64,2
2023	68,0
2022	65,3
2021	73,7
2020	70,4

HZ – Landkreis Fürth

Jahr	HZ
2024	2.107
2023	2.075
2022	2.109
2021	2.063
2020	2.155

Für den polizeilichen Schutzbereich des Landkreises Fürth wurden im Jahr 2024 insgesamt 2.525 Straftaten gemeldet, ein Anstieg um 1,4 %. Die ***Aufklärungsquote (AQ)*** sank im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 Prozentpunkte auf 64,2 %. Die Polizeidienststellen des Landkreises Fürth konnten zusammen 1.516 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung einer Region liegt mit einem Wert von 2.107 leicht über dem Vorjahresniveau. Wie im Vorjahr ist damit der Landkreis Fürth der Landkreis in Mittelfranken mit der niedrigsten Kriminalitätsbelastung.

Ausgewählte Deliktsbereiche

Es wurden vier versuchte und vollendete ***Straftaten gegen das Leben*** – darunter zwei Totschlagsdelikte – erfasst, die von der KPI Fürth aufgeklärt werden konnten.

Mit Blick auf die ***Sexualstraftaten*** konnte insgesamt ein Rückgang festgestellt werden. Besonders positiv ist hierunter der Rückgang der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt zum Nachteil von Kindern um 26,2 %. Ein Anstieg war bei der Vergewaltigung zu verzeichnen. Die neun registrierten Delikte bewegen sich jedoch noch in der Schwankungsbreite der vergangenen fünf Jahre. Alle neun Fälle konnten geklärt werden.

Die ***Rohheitsdelikte*** stiegen zwar insgesamt nur marginal an, bewegen sich aber trotzdem mit 467 Fällen auf dem höchsten Stand der letzten fünf Jahre. Ausschlaggebend hierfür sind die signifikanten Steigerungen in den Bereichen der Körperverletzungsdelikte um nahezu ein Fünftel. Eine prozentuale Steigerung in Bezug auf Raubdelikte relativiert sich bei Betrachtung der absoluten Zahlen (zehn Delikte). In diesem Bereich gab es eine ideale Aufklärungsquote von 100 %.

Die Anzahl der ***Diebstahlsdelikte*** stieg erneut an und bewegt sich weiterhin auf einem Fünfjahreshoch. Vor allem im Bereich des schweren Diebstahls (also Ein- und Aufbrüche), und hier besonders beim Kfz-Diebstahl sowie beim Fahrraddiebstahl, aber auch bei den Einbrüchen in verschiedene Gewerbeobjekte sowie Kellerräume waren steigende Fallzahlen zu verzeichnen. Sinkende Fallzahlen dagegen können für den Wohnungseinbruch, Ladendiebstahl, Taschendiebstahl, Kfz-Aufbruch sowie den Diebstahl von Krafträdern vermeldet werden.

Ebenso musste ein Anstieg der Fallzahlen bei Straftaten in den Bereichen der ***Vermögens- und Fälschungsdelikte*** festgestellt werden. Hier vor allem beim Betrug mit all seinen verschiedenen Unterformen.

Des Weiteren war auch der Phänomenbereich der ***Sachbeschädigungen***, und hierunter in besonderem Maß Graffitistraftaten mit einem Fünf-Jahres-Höchstwert, von steigenden Fallzahlen betroffen.

Straftaten, die unter den Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** subsumiert werden (worunter u.a. Kapitalverbrechen wie Tötungsdelikte, Vergewaltigung und Raub, aber auch die schwere und gefährliche Körperverletzung fallen), stiegen signifikant um 44,9 % von 69 auf 100 Delikte. Neben den steigenden Zahlen bei den qualifizierten Körperverletzungen waren hierfür u.a. auch mehr angezeigte Vergewaltigungen ursächlich.

Die höchsten Fallzahlen der vergangenen Jahre wurden bei der ***Straßenkriminalität*** gezählt. Ausschlaggebend hierfür waren zu einem nicht geringen Teil die bereits erwähnten Anstiege der Graffitistraftaten sowie die Diebstahlsdelikte im öffentlichen Raum.

Es wurden ebenfalls wieder mehr Straftaten, die unter Zuhilfenahme des ***Tatmittels Internet*** begangen werden, gemeldet.

Im Landkreis Fürth ist die Zahl der Straftaten gegen das ***Aufenthaltsgesetz*** trotz des aktuell vorhandenen Rückgangs vergleichsweise hoch. Dieser Umstand ist mit dem Sitz der ***Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber*** in Zirndorf erklärbar. Hier werden viele Flüchtlinge und Zuwanderer aufenthaltsrechtlich ersterfasst und dabei regelmäßig Straftaten festgestellt. Darüber hinaus fungiert die Polizeiinspektion Zirndorf als mittelfränkische polizeiliche Zentralstelle für aufenthaltsrechtliche Verstöße im Zusammenhang mit der Einreise und dem Aufenthalt von Flüchtlingen.

Herausragender Fall – Landkreis Fürth

Im Zeitraum von Mai bis Dezember 2024 ereignete sich in Mittelfranken, und hier zum größten Teil im Landkreis Fürth sowie im Stadtgebiet Fürth, eine Vielzahl an Aufbrüchen von Zigarettenautomaten mit dem besonderen Modus Operandi „Aufschweißen“. Die Täter öffneten die Automaten gewaltsam und entwendeten anschließend die Tabakwaren und das vorhandene Bargeld. Die Tatorte verteilten sich auch über Ober- und Unterfranken sowie die Oberpfalz.



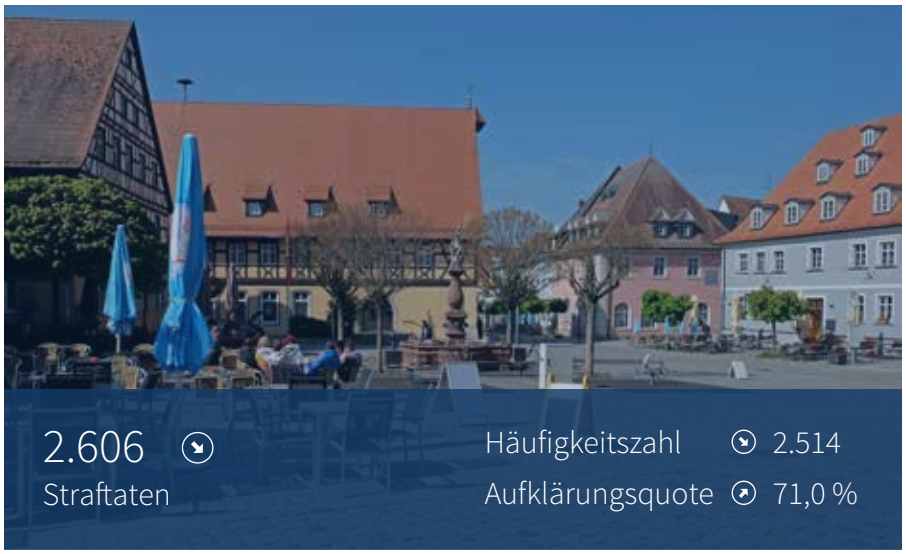
Insgesamt wurden über 70 Zigarettenautomaten angegangen. Am 09.12.2024 konnten zwei Personen, ein Mann und eine Frau, nach umfangreichen kriminalpolizeilichen Maßnahmen nach einem Aufbruch in Unterfranken im Nachgang an eine Tat in Nürnberg angetroffen und festgenommen werden. Die Tatmittel und die Tatbeute konnten aufgefunden und sichergestellt werden. Gegen beide Personen, die in Deutschland keinen festen Wohnsitz vorweisen konnten, wurden Haftbefehle erlassen und sie kamen in Untersuchungshaft.

Symbolfoto: NEWS&ART - stock.adobe.com

PKS-Entwicklung – Landkreis Fürth

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	3.407	3.939	4.461	5.741	5.041	-700	-12,2%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	2.540	2.449	2.519	2.489	2.525	36	1,4%	
AQ von 890000	70,4	73,7	65,3	68,0	64,2	-3,8		
Mord	0	0	0	1	0	-1	-100,0%	
Totschlag	1	2	1	1	2	1	100,0%	
Sexualdelikte	49	115	116	98	92	-6	-6,1%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	6	7	11	5	9	4	80,0%	
sexuelle Belästigung	7	9	16	12	14	2	16,7%	
exhibitionistische Handlungen	8	4	6	6	7	1	16,7%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	16	63	46	42	31	-11	-26,2%	
Rohheitsdelikte	426	369	461	457	467	10	2,2%	
Raub	8	7	7	9	10	1	11,1%	
Straßenraub	0	0	0	1	1	0	0,0%	
KV-Delikte insgesamt	317	267	323	310	370	60	19,4%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	14	22	12	13	20	7	53,8%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	554	575	610	711	740	29	4,1%	
einfacher Diebstahl	356	347	408	504	494	-10	-2,0%	
schwerer Diebstahl	198	228	202	207	246	39	18,8%	
Wohnungseinbruch	40	22	25	36	23	-13	-36,1%	
Ladendiebstahl	141	136	124	202	176	-26	-12,9%	
Taschendiebstahl	4	7	5	7	3	-4	-57,1%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	8	9	9	25	15	-10	-40,0%	
schwerer Diebstahl von Kfz	5	2	10	8	16	8	100,0%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	5	2	2	7	4	-3	-42,9%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	104	75	132	70	117	47	67,1%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	514	435	390	345	391	46	13,3%	
Betrug	306	287	214	209	253	44	21,1%	
Cybercrime	53	30	35	30	30	0	0,0%	
Sachbeschädigung	364	367	397	340	374	34	10,0%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	51	61	84	62	89	27	43,5%	
Rauschgiftdelikte	254	209	226	170	86	-84	-49,4%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	166	142	157	115	36	-79	-68,7%	
Straßenkriminalität	415	436	517	425	528	103	24,2%	
AufenthG	867	1.490	1.942	3.252	2.516	-736	-22,6%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	139	180	148	161	170	9	5,6%	

2.4.8 Kriminalitätsbericht Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim



Neustadt a. d. Aisch. Foto: Otto Durst - stock.adobe.com

Stand: 31.12.2024

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

103.654
Einwohner

Bevölkerungsdichte
82 Einwohner je km²

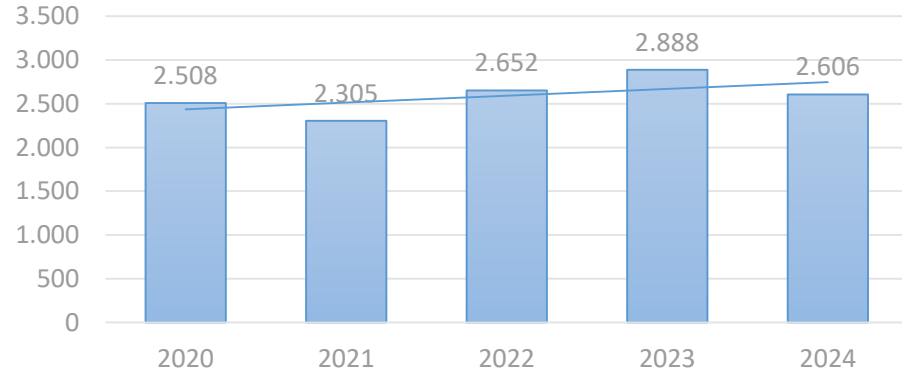
11,0 %
Ausländeranteil

1.267,44 km²
Fläche

Zuständige ***Polizeidienststellen***:

PI Neustadt a. d. Aisch
PI Bad Windsheim
KPI Ansbach

Straftaten – Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (NEA)



AQ – Landkreis NEA

Jahr	AQ in %
2024	71,0
2023	68,0
2022	70,9
2021	69,5
2020	70,6

HZ – Landkreis NEA

Jahr	HZ
2024	2.514
2023	2.796
2022	2.605
2021	2.276
2020	2.483

Für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim melden wir einen Rückgang der Straftaten um 9,8 % auf insgesamt 2.606 Fälle. Zugleich stieg die ***Aufklärungsquote (AQ)*** um 3,0 Prozentpunkte auf überdurchschnittliche 71,0 % und somit auf den Bestwert der letzten fünf Jahre. Die Polizeidienststellen des Landkreises Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim konnten zusammen insgesamt 1.481 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung einer Region sank im Landkreis auf 2.514.

Ausgewählte Deliktsbereiche

Für das Jahr 2024 wurden im Land-Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim sieben versuchte und vollendete ***Straftaten gegen das Leben*** zur PKS gemeldet, darunter ein Mordfall sowie fünf Totschlagsdelikte. Die AQ lag bei 85,7 %.

Mit den registrierten 121 ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** kam es zu einem signifikanten Anstieg der Fallzahlen um 80,6 % und somit zu den mit Abstand höchsten Fallzahlen der vergangenen zehn Jahre. Es kam hierbei zu einer Verdoppelung der Vergewaltigungen von sechs auf zwölf Fälle und auch die sexuelle Belästigung stieg von vier auf zehn Fälle an. Außerdem gab es bei der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern einen enormen Anstieg. Diese Taten werden größtenteils mit dem Tatmittel Internet bzw. über die sozialen Medien (WhatsApp, Instagram etc.) begangen. Für diesen Bereich ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten zur Ermittlungsarbeit immer mehr Fälle bekannt werden und es sich somit auch um eine Aufhellung des Dunkelfeldes handelt.

Einen leichten Rückgang gab es bei den ***Rohheitsdelikten*** insgesamt, und das, obwohl die Zahlen der Körperverletzungen und auch der Raubstraftaten gestiegen sind. Rückläufige Zahlen gab es bei der Bedrohung und der Nötigung.

Bei den ***Diebstahlsdelikten*** kam es zu einem leichten Rückgang der Fallzahlen. In nahezu allen Deliktsbereichen des Diebstahls konnten mehr oder weniger sinkende Fallzahlen beobachtet werden. Ausnahmen gab es jedoch beim Kfz-Aufbruch, dem Kfz-Diebstahl, Ladendiebstahl sowie Wohnungseinbruch, wo jeweils – wenn auch z.T. in geringen absoluten Zahlen – mehr Delikte zur PKS gemeldet wurden. Die weiterhin sehr hohe AQ im Bereich der Wohnungseinbrüche mit 45,5 % soll hier nicht unerwähnt bleiben.

Die ***Vermögens- und Fälschungsdelikte*** waren rückläufig, was u.a. aus der positiven Entwicklung beim Betrug sowie der Cyberkriminalität resultiert.

Auch war ein signifikanter Rückgang bei den ***Sachbeschädigungen*** und den darunter subsumierten Graffitistraftaten festzustellen. Die aufgeführten 339 Delikte bedeuten zugleich den niedrigsten Wert seit zehn Jahren.

Einen signifikanten Anstieg der Fallzahlen gab es bei Straftaten, die unter den Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** fallen. Mit 135 Fällen kam es hier zu einem Zehnjahreshöchstwert.

Dagegen wurden im Berichtszeitraum weitaus weniger Delikte, die dem Summenschlüssel der ***Straßenkriminalität*** zugeordnet werden, zur PKS gemeldet.

Einen leichten Anstieg gab es bei den Straftaten, die unter der Verwendung des ***Tatmittels Internet*** begangen werden.

Herausragender Fall (1) – Landkreis NEA

Zu Beginn der Jagdsaison, am 01.05.2024, ging ein 54-jähriger Jagdpächter aus Baden-Württemberg mit seinem 18-jährigen Sohn im gepachteten Jagdrevier bei Burgbernheim auf die Bockjagd. Nach dem Erlegen eines Tieres kam es zwischen den Beiden zu einem nicht aufklärbaren Zerwürfnis, in dessen Verlauf der 18-Jährige seinen eigenen Vater mit einem Kopfschuss tötete. Anschließend flüchtete er vom Tatort. Später stellte er sich jedoch der Polizei in Baden-Württemberg. Der 18-Jährige leidet an einer psychischen Erkrankung und wurde in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht.

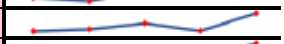
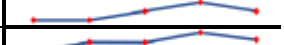
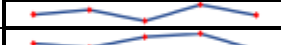
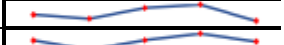
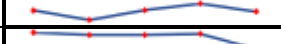
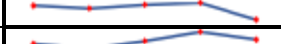
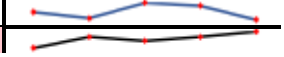


Symbolfoto: Kaspars Grinvalds - stock.adobe.com

Herausragender Fall (2) – Landkreis NEA

In der Christi-Himmelfahrtsnacht, 08.05.2024 auf 09.05.2024, wurden in Bad Windsheim von zunächst unbekannten Tätern mehrere Fahrzeuge mit schwarzer Farbe besprüht, u.a. mit Hakenkreuzen. Am darauffolgenden Wochenende kam es zu weiteren Sachbeschädigungen in Emskirchen und Ipsheim. Auch hier wurden Hakenkreuzsymbole und rechtsradikale Parolen auf Pkw und Gebäude gesprüht. Die Ermittlungen führten zu zwei Tatverdächtigen aus Ipsheim im Alter von 17 und 18 Jahren, denen nunmehr insgesamt 37 Straftaten und ein Gesamtschaden von 40.000 Euro zur Last gelegt wird.

PKS-Entwicklung – Landkreis NEA

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	2.523	2.316	2.673	2.907	2.616	**-291**	**-10,0%**	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	2.508	2.305	2.652	2.888	2.606	**-282**	**-9,8%**	
AQ von 890000	70,6	69,5	70,9	68,0	71,0	**3,0**		
Mord	1	0	0	0	1	**1**	**100,0%**	
Totschlag	1	0	3	3	5	**2**	**66,7%**	
Sexualdelikte	66	72	90	67	121	**54**	**80,6%**	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	4	7	8	6	12	**6**	**100,0%**	
sexuelle Belästigung	7	7	14	4	10	**6**	**150,0%**	
exhibitionistische Handlungen	5	1	6	4	2	**-2**	**-50,0%**	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	18	35	44	20	42	**22**	**110,0%**	
Rohheitsdelikte	467	434	604	617	601	**-16**	**-2,6%**	
Raub	9	6	5	8	14	**6**	**75,0%**	
Straßenraub	3	2	0	2	1	**-1**	**-50,0%**	
KV-Delikte insgesamt	336	310	428	418	429	**11**	**2,6%**	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	16	22	22	20	36	**16**	**80,0%**	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	481	505	610	697	684	**-13**	**-1,9%**	
einfacher Diebstahl	359	341	462	530	492	**-38**	**-7,2%**	
schwerer Diebstahl	122	164	148	167	192	**25**	**15,0%**	
Wohnungseinbruch	17	3	12	7	11	**4**	**57,1%**	
Ladendiebstahl	85	102	150	158	165	**7**	**4,4%**	
Taschendiebstahl	7	2	1	7	7	**0**	**0,0%**	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	7	10	6	24	44	**20**	**83,3%**	
schwerer Diebstahl von Kfz	9	4	13	6	9	**3**	**50,0%**	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	3	3	5	7	5	**-2**	**-28,6%**	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	61	80	79	101	85	**-16**	**-15,8%**	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	393	384	293	367	336	**-31**	**-8,4%**	
Betrug	311	274	210	264	235	**-29**	**-11,0%**	
Cybercrime	27	35	16	44	26	**-18**	**-40,9%**	
Sachbeschädigung	391	358	446	474	339	**-135**	**-28,5%**	
Sachbeschädigung durch Graffiti	74	35	75	102	69	**-33**	**-32,4%**	
Rauschgiftdelikte	193	177	177	184	84	**-100**	**-54,3%**	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	101	87	105	115	31	**-84**	**-73,0%**	
Straßenkriminalität	410	367	434	517	448	**-69**	**-13,3%**	
AufenthG	15	11	21	19	10	**-9**	**-47,4%**	
Straftaten mit Tatmittel Internet	132	151	144	151	160	**9**	**6,0%**	

2.4.9 Kriminalitätsbericht Landkreis Nürnberger Land

Stand: 31.12.2024

Landkreis Nürnberger Land

172.941
Einwohner

Bevölkerungsdichte
216 Einwohner je km²

10,7 %
Ausländeranteil

799,52 km²
Fläche

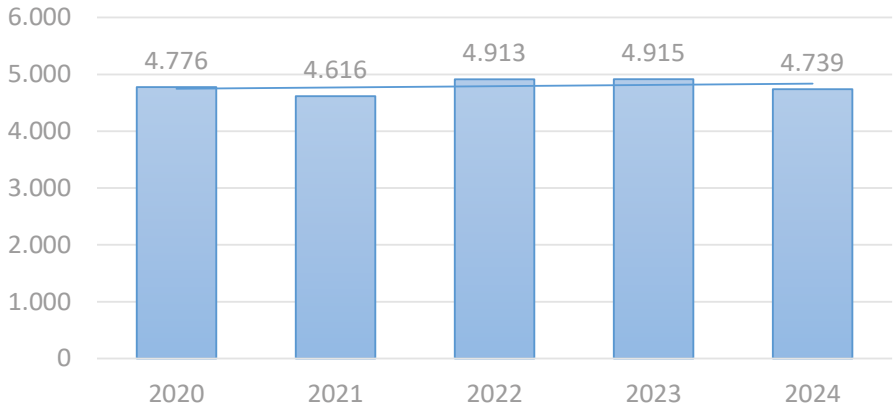
Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Altdorf b. Nürnberg
PI Hersbruck
PI Lauf a. d. Pegnitz
KPI Schwabach
VPI Feucht



Lauf a. d. Pegnitz, Foto: Sina Ettmer - stock.adobe.com

Straftaten – Landkreis Nürnberger Land



AQ – Landkreis Nürnberger Land

Jahr	AQ in %
2024	63,5
2023	65,3
2022	64,1
2021	70,0
2020	68,7

HZ – Landkreis Nürnberger Land

Jahr	HZ
2024	2.740
2023	2.847
2022	2.866
2021	2.697
2020	2.796

Im Landkreis Nürnberger Land sank die Zahl der in der PKS registrierten Straftaten auf 4.739. Die ***Aufklärungsquote (AQ)*** sank parallel um 1,8 Prozentpunkte auf 63,5 %. Die Polizeidienststellen des Landkreises Nürnberger-Land konnten zusammen 2.444 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung einer Region sank im Jahr 2024 auf 2.740 und bewegt sich damit weiterhin im Fünfjahresmittel.

Ausgewählte Deliktsbereiche

Mit neun versuchten und vollendeten ***Straftaten gegen das Leben*** wurden vier mehr als im Vorjahr verzeichnet. Darunter fünf Mord- und zwei Totschlagsdelikte, die sämtlich von der KPI Schwabach aufgeklärt werden konnten.

Für den Bereich der ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** muss mit einem Anstieg um 43,7 % auf 194 Delikte der höchste Wert der vergangenen fünf Jahre vermeldet werden. Hierunter fällt ein signifikanter Anstieg der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern. Diese Taten werden größtenteils mit dem Tatmittel Internet bzw. über die sozialen Medien (WhatsApp, Instagram etc.) begangen. Für diesen Bereich ist jedoch anzumerken, dass aufgrund der neuen technischen Möglichkeiten zur Ermittlungsarbeit immer mehr Fälle bekannt werden und es sich somit auch um eine Aufhellung des Dunkelfeldes handelt.

Mit 905 Delikten, die dem Phänomenbereich der ***Rohheitsdelikte*** zugeordnet werden, stieg auch deren Anzahl auf einen Fünfjahreshöchstwert. Hierfür zeichnen die Anstiege der Körperverletzungs- sowie der Raubdelikte verantwortlich.

Einen moderaten Rückgang gab es bei den ***Diebstahlsdelikten***. So wurden beim Ladendiebstahl, Diebstahl von Krafträdern, Fahrraddiebstahl und Wohnungseinbruch weniger Fälle zur PKS gemeldet. Anstiege hingegen wurden u.a. beim Kfz-Aufbruch und beim Kfz-Diebstahl verzeichnet.

Einen deutlichen Rückgang der Fallzahlen vermelden wir für den Bereich der ***Vermögens- und Fälschungsdelikte***. Vor allem die Betrugsdelikte waren rückläufig und weisen den niedrigsten Wert der letzten fünf Jahre auf. Die Cyberkriminalität bewegt sich in etwa auf Vorjahresniveau.

Im Phänomenbereich der ***Gewaltkriminalität*** wurde mit 196 Delikten ein signifikanter Anstieg auf den zweithöchsten Wert der vergangenen zehn Jahre verzeichnet, was u.a. auch den Anstiegen bei Vergewaltigungen sowie den Raubdelikten geschuldet ist.

Die Fallzahlenanstiege bei den Rohheitsdelikten und den Graffitistraftaten haben sich auch negativ auf die Entwicklung der ***Straßenkriminalität*** ausgewirkt, bei der mit 913 registrierten Fällen ein Fünfjahreshöchstwert vermeldet werden muss.

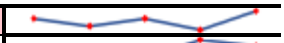
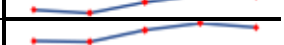
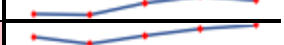
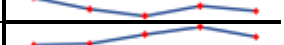
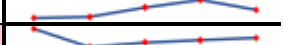
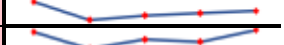
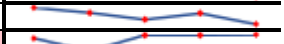
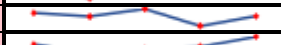
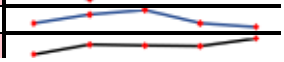
Parallel zur mittelfränkischen Entwicklung stiegen im Landkreis Nürnberger-Land die Fallzahlen der Straftaten, die mit dem ***Tatmittel Internet*** begangen werden. Auch hier kam es zu einem Fünfjahreshöchstwert.

Herausragender Fall – Landkreis Nürnberger Land

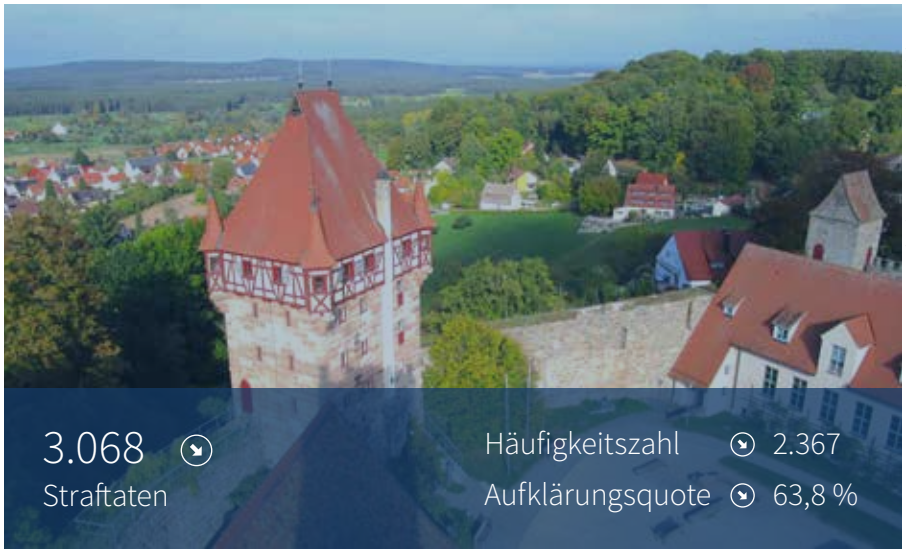
Am Nachmittag des 28.09.2024 wurde die 49-jährige Geschädigte von ihren Kindern bei der Polizeiinspektion Hersbruck als vermisst gemeldet. Noch am selben Tag erfolgte die Übernahme des Vermisstenfalls durch die Kriminalpolizeiinspektion Schwabach, K 1. Bereits die ersten Ermittlungen gaben Grund zur Annahme, dass die Frau einem Tötungsdelikt zum Opfer gefallen war. Im weiteren Verlauf geriet der 51-jährige, getrenntlebende Ehemann der Vermissten in den Fokus. Seine Festnahme erfolgte am 30.09.2024. In der Folge wurden neben der Spurensicherung und der Auswertung digitaler Spuren auch umfangreiche Suchmaßnahmen durchgeführt. Diese erfolgten unter Zuhilfenahme von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei (darunter Polizeitaucher) sowie Diensthundeführern und verliefen zunächst ergebnislos. Am 21.11.2024 konnte das Opfer schließlich in einem Waldstück bei Alfeld durch Beamte der KPI Schwabach aufgefunden werden. Die Frau war dort vergraben worden. Die Auffindesituation und die folgende gerichtsmedizinische Untersuchung bestätigten den Verdacht auf ein Tötungsdelikt. Der getrenntlebende Ehemann befindet sich weiter in Untersuchungshaft.



PKS-Entwicklung – Landkreis Nürnberger Land

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	4.871	4.773	5.103	5.011	4.808	**-203**	**-4,1%**	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	4.776	4.616	4.913	4.915	4.739	**-176**	**-3,6%**	
AQ von 890000	68,7	70,0	64,1	65,3	63,5	**-1,8**		
Mord	3	1	3	0	5	**5**	**100,0%**	
Totschlag	1	1	0	3	2	**-1**	**-33,3%**	
Sexualdelikte	120	176	191	135	194	**59**	**43,7%**	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	18	13	9	8	13	**5**	**62,5%**	
sexuelle Belästigung	22	28	20	17	15	**-2**	**-11,8%**	
exhibitionistische Handlungen	8	14	14	7	7	**0**	**0,0%**	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	26	70	75	65	94	**29**	**44,6%**	
Rohheitsdelikte	891	792	891	831	905	**74**	**8,9%**	
Raub	23	14	14	19	24	**5**	**26,3%**	
Straßenraub	3	2	2	1	7	**6**	**600,0%**	
KV-Delikte insgesamt	599	536	611	548	646	**98**	**17,9%**	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	30	28	26	42	39	**-3**	**-7,1%**	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	984	928	1.121	1.252	1.224	**-28**	**-2,2%**	
einfacher Diebstahl	588	577	717	802	749	**-53**	**-6,6%**	
schwerer Diebstahl	396	351	404	450	475	**25**	**5,6%**	
Wohnungseinbruch	53	35	24	40	32	**-8**	**-20,0%**	
Ladendiebstahl	119	126	182	228	168	**-60**	**-26,3%**	
Taschendiebstahl	18	10	12	13	14	**1**	**7,7%**	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	57	23	42	37	61	**24**	**64,9%**	
schwerer Diebstahl von Kfz	16	12	6	13	15	**2**	**15,4%**	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	7	2	10	20	4	**-16**	**-80,0%**	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	185	168	219	227	187	**-40**	**-17,6%**	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	896	882	923	1.022	836	**-186**	**-18,2%**	
Betrug	676	646	607	643	579	**-64**	**-10,0%**	
Cybercrime	91	66	97	97	98	**1**	**1,0%**	
Sachbeschädigung	730	706	757	643	708	**65**	**10,1%**	
Sachbeschädigung durch Graffiti	131	85	108	119	170	**51**	**42,9%**	
Rauschgiftdelikte	437	415	372	373	169	**-204**	**-54,7%**	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	215	228	259	216	50	**-166**	**-76,9%**	
Straßenkriminalität	881	775	879	845	913	**68**	**8,0%**	
AufenthG	95	157	190	96	69	**-27**	**-28,1%**	
Straftaten mit Tatmittel Internet	185	278	270	264	337	**73**	**27,7%**	

2.4.10 Kriminalitätsbericht Landkreis Roth



Abenberg, Foto: K.C. - stock.adobe.com

Stand: 31.12.2024

Landkreis Roth

129.595
Einwohner

Bevölkerungsdichte
145 Einwohner je km²

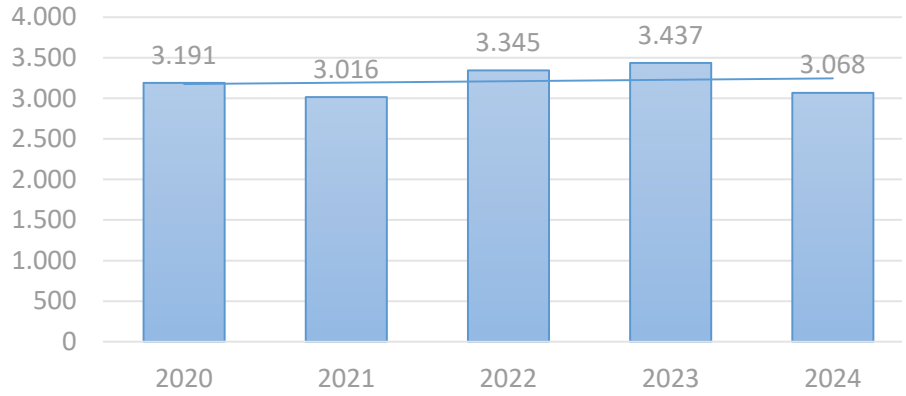
8,8 %
Ausländeranteil

895,15 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Hilpoltstein
PI Roth
PI Schwabach
KPI Schwabach

Straftaten – Landkreis Roth



AQ – Landkreis Roth

Jahr	AQ in %
2024	63,8
2023	65,1
2022	65,7
2021	63,8
2020	63,4

HZ – Landkreis Roth

Jahr	HZ
2024	2.367
2023	2.671
2022	2.623
2021	2.372
2020	2.518

Für den Landkreis Roth meldeten wir für das Jahr 2024 insgesamt 3.068 Fälle an die PKS und somit 10,7 % weniger als im Vorjahr. Die ***Aufklärungsquote (AQ)*** verringerte sich um 1,3 Prozentpunkte auf 63,8 %. Die Polizeidienststellen des Landkreises Roth konnten 1.703 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung sank auf 2.367 und somit auf den niedrigsten Wert der vergangenen fünf Jahre.

Ausgewählte Deliktsbereiche

Mit fünf versuchten und vollendeten ***Straftaten gegen das Leben*** wurde im Jahr 2024 ein Fall mehr als im Vorjahr verzeichnet. Darunter waren ein Mordfall sowie drei Totschlagsdelikte, die alle aufgeklärt werden konnten.

Die ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** stiegen auf einen Zehnjahreshöchstwert. Anstiege gab es vor allem bei der Vergewaltigung, der sexuellen Belästigung sowie der Missbrauchsdarstellung sexualisierter Gewalt an Kindern. Sexualdelikte konnten im Rahmen der Ermittlungen zu 86,2 % aufgeklärt werden. Somit wurde die ohnehin hohe AQ der letzten Jahre gehalten.

Nach einem Anstieg der ***Rohheitsdelikte*** im vorherigen Berichtszeitraum auf ein Zehnjahreshoch waren die Zahlen für 2024 rückläufig und haben sich nun wieder auf das Niveau des Jahres 2022 eingependelt. Niedrigere Fallzahlen wurden u.a. bei den Körperverletzungen sowie den Raubdelikten (gesamt) gemessen. Die AQ konnte noch einmal um 2,1 Prozentpunkte gesteigert werden und liegt aktuell bei beachtenswerten 95,1 %.

Analog des mittelfränkischen Trends kam es zu Rückgängen der Fallzahlen bei den ***Diebstahlsdelikten***. Niedrigere Zahlen wurden u.a. gemessen bei Ladendiebstahl, Diebstahl von Krafträdern (darunter fallen auch Elektrokleinstfahrzeuge, sog. E-Scooter), Fahrraddiebstahl sowie beim Wohnungseinbruch. Höhere Zahlen vermeldeten wir hingegen im Bereich des Kfz-Aufbruchs.

Bei den ***Vermögens- und Fälschungsdelikten*** verzeichneten wir ebenfalls einen Rückgang. Sowohl bei den Betrugsdelikten als auch im Bereich der Cyberkriminalität waren die Zahlen rückläufig.

Die ***Sachbeschädigungen*** insgesamt waren rückläufig und weisen mit 388 Fällen den niedrigsten Wert seit 2020 auf. Jedoch musste ein Anstieg der Graffitistraftaten verzeichnet werden. Hier kam es mit 88 Delikten zu einem Fünfjahreshöchstwert.

Einen Anstieg der Fallzahlen gab es bei Straftaten, die unter den Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** fallen. Mit 120 Fällen kam es hier zu einem Zehnjahreshöchstwert.

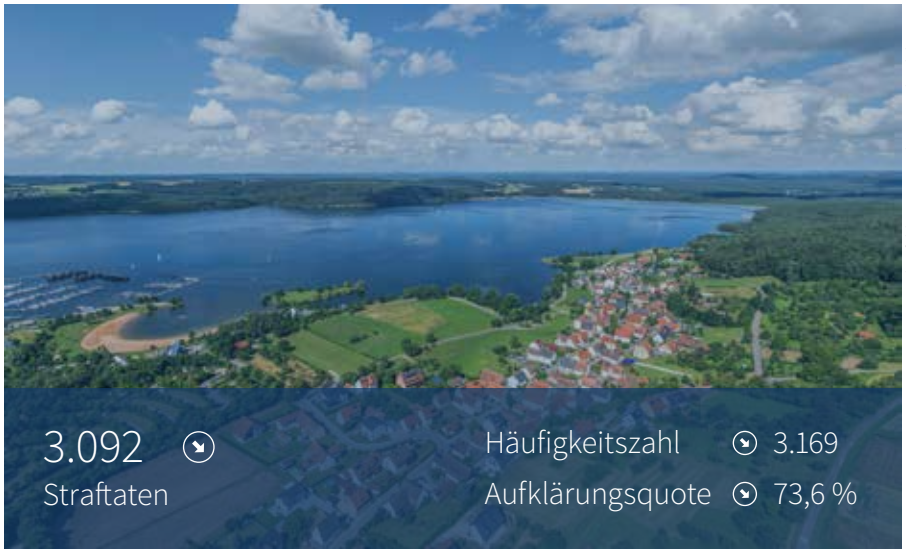
Die Steigerung der Fallzahlen im Phänomenbereich ***Straßenkriminalität*** erklären sich größtenteils durch die Anstiege beim Straßenraub sowie bei den bereits erwähnten Graffitistraftaten.

Straftaten, die mit dem ***Tatmittel Internet*** begangen wurden, stiegen 2024 auf den mit Abstand höchsten Wert der vergangenen fünf Jahre. Dies deckt sich auch mit der mittelfränkischen Entwicklung in diesem Phänomenbereich.

PKS-Entwicklung – Landkreis Roth

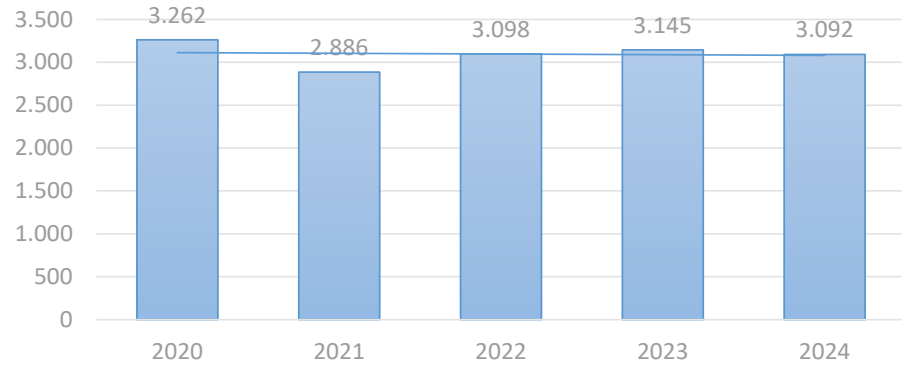
Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	3.228	3.089	3.394	3.463	3.098	-365	-10,5%	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	3.191	3.016	3.345	3.437	3.068	-369	-10,7%	
AQ von 890000	63,4	63,8	65,7	65,1	63,8	-1,3		
Mord	3	2	0	0	1	1	100,0%	
Totschlag	2	0	2	2	3	1	50,0%	
Sexualdelikte	75	103	101	91	123	32	35,2%	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	12	8	11	8	11	3	37,5%	
sexuelle Belästigung	7	7	8	11	23	12	109,1%	
exhibitionistische Handlungen	6	9	3	4	3	-1	-25,0%	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	22	56	56	35	41	6	17,1%	
Rohheitsdelikte	523	479	610	689	615	-74	-10,7%	
Raub	9	6	10	21	15	-6	-28,6%	
Straßenraub	1	0	2	1	4	3	300,0%	
KV-Delikte insgesamt	396	312	431	455	425	-30	-6,6%	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	15	12	16	15	19	4	26,7%	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	785	720	740	833	715	-118	-14,2%	
einfacher Diebstahl	469	395	513	602	473	-129	-21,4%	
schwerer Diebstahl	316	325	227	231	242	11	4,8%	
Wohnungseinbruch	33	17	29	26	19	-7	-26,9%	
Ladendiebstahl	104	67	122	162	103	-59	-36,4%	
Taschendiebstahl	10	7	6	11	12	1	9,1%	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	40	52	20	30	37	7	23,3%	
schwerer Diebstahl von Kfz	19	10	14	13	12	-1	-7,7%	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	7	2	4	25	13	-12	-48,0%	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	156	94	102	87	71	-16	-18,4%	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	685	684	833	751	704	-47	-6,3%	
Betrug	562	562	670	586	579	-7	-1,2%	
Cybercrime	43	30	51	84	67	-17	-20,2%	
Sachbeschädigung	407	417	403	399	388	-11	-2,8%	
Sachbeschädigung durch Graffiti	60	86	59	37	88	51	137,8%	
Rauschgiftdelikte	209	165	204	175	73	-102	-58,3%	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	118	85	127	109	22	-87	-79,8%	
Straßenkriminalität	544	492	480	481	506	25	5,2%	
AufenthG	37	73	49	26	30	4	15,4%	
Straftaten mit Tatmittel Internet	120	136	182	186	208	22	11,8%	

2.4.11 Kriminalitätsbericht Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



Pleinfeld; Foto: ARochau - stock.adobe.com

Straftaten – Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (WUG)



AQ – Landkreis WUG

Jahr	AQ in %
2024	73,6
2023	76,1
2022	73,8
2021	74,4
2020	75,3

HZ – Landkreis WUG

Jahr	HZ
2024	3.169
2023	3.238
2022	3.243
2021	3.034
2020	3.443

Für das Jahr 2024 wurden für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen 3.083 Straftaten an die PKS gemeldet, was einem Rückgang von zwei Prozent im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die ***Aufklärungsquote (AQ)*** sank zwar um 2,5 Prozentpunkte, bleibt mit 73,6 % dennoch auf einem sehr hohen Niveau. Die Polizeidienststellen des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen konnten zusammen 1.649 Tatverdächtige ermitteln. Die ***Häufigkeitszahl (HZ)*** als vergleichender Gradmesser für die Kriminalitätsbelastung sank um 69 Punkte auf 3.169, was den zweitniedrigsten Wert im Fünfjahresvergleich repräsentiert.

Stand: 31.12.2024

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

97.726
Einwohner

Bevölkerungsdichte
100 Einwohner je km²

11,9 %
Ausländeranteil

970,78 km²
Fläche

Zuständige
Polizeidienststellen:

PI Weißenburg i. Bay.
PI Gunzenhausen
PI Treuchtlingen
KPI Ansbach

Ausgewählte Deliktsbereiche

Für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wurde eine vollendete ***Straftat gegen das Leben*** (Mord) an die PKS gemeldet, die bislang nicht aufgeklärt werden konnte.

Bei den ***Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*** kam es zu einem Anstieg um insgesamt 27 Fälle. Die Zahl der Vergewaltigungen stieg um zwei Fälle auf zehn ebenso wie die sexuellen Belästigungen auf 16 Fälle und die exhibitionistischen Handlungen auf sechs Fälle. Der prozentual deutlichste Anstieg in absoluten Zahlen war bei der Missbrauchsdarstellung von sexueller Gewalt an Kindern festzustellen. Die Aufklärungsquote aller Sexualdelikte liegt bei 90,6 %.

Beim Summenschlüssel der ***Rohheitsdelikte*** ist ein deutlicher Rückgang um 52 Fälle zu verzeichnen, während es möglich war, die Aufklärungsquote auf beachtenswerte 96,7 % zu steigern. Innerhalb der Rohheitsdelikte war jedoch ein Anstieg der Raubstraftaten um acht Fälle feststellbar. Der Rückgang der Fallzahlen ließ sich primär auf die positive Entwicklung bei der „einfachen“ vorsätzlichen sowie der gefährlichen Körperverletzung zurückführen.

Bei der Gesamtzahl der ***Diebstahlsdelikte*** im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen war eine leichte Steigerung zu erkennen. Die Zahl der Ladendiebstähle ging um 21,9 % zurück, wohingegen die Zahl der Fahrraddiebstähle um 29,6 % anstieg. Die Fahrraddiebstähle liegen damit aber immer noch unter dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Der Wohnungseinbruchdiebstahl lag trotz eines Anstiegs um vier Fälle genau auf dem Mittelwert der letzten fünf Jahre.

Das Niveau der ***Vermögens- und Fälschungsdelikte*** sowie der Sachbeschädigungsdelikte kann über die letzten fünf Jahre als sehr konstant bezeichnet werden. Hier sind keine nennenswerten Ausschläge zu erkennen. Beide Bereiche liegen in etwa bei 400 Fällen und somit im Mittelwert.

Mit einem Rückgang um 20 Delikte im Summenschlüssel der ***Gewaltkriminalität*** wurde der deutlichste Rückgang der letzten zehn Jahre (mit Ausnahme des „Pandemie-Knicks“) gemessen. Der Rückgang ist primär auf den bereits genannten Rückgang bei den Delikten der gefährlichen Körperverletzung als Teilmenge der Gewaltkriminalität zurückzuführen.

Die Entwicklung im Bereich der ***Straßenkriminalität*** blieb nahezu unverändert, wohingegen bei den Straftaten, die mit dem ***Tatmittel Internet*** begangen werden, ein Anstieg auf den Höchstwert der letzten fünf Jahre feststellbar war.

Herausragender Fall (1) – Landkreis WUG

Am Abend des 25.08.2024 war in Solnhofen eine alleinstehende Frau mit Aufräumarbeiten nach einer Familienfeier beschäftigt. Ihre Gäste waren bereits gegangen. Wegen der warmen Temperaturen war die Terrassentür geöffnet. Plötzlich entdeckte die Frau die dunkle Silhouette eines unbekannten Mannes in ihrer Wohnung. Unvermittelt griff der Unbekannte die Frau an, stieß sie in ihr Schlafzimmer und versuchte sie zu entkleiden. Aufgrund ihrer Hilfeschreie kam ein Nachbar der Frau zu Hilfe, woraufhin der Unbekannte flüchtete. Anhand der Zeugenaussagen und der durchgeführten Ermittlungen konnte ein 25-Jähriger mit Wohnsitz in Baden-Württemberg, der sich zu Montagearbeiten in Solnhofen aufhielt, identifiziert und inhaftiert werden.

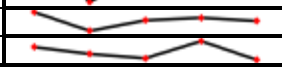
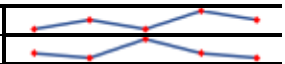
Herausragender Fall (2) – Landkreis WUG

Ein zunächst Unbekannter betrat am 23.11.2024, kurz vor Mitternacht, den Verkaufsraum einer Tankstelle in Gunzenhausen. Er begab sich zu einem der Kühlschränke und entnahm zwei Getränkedosen, die er an der Kasse bezahlte. Als der Kassierer die Kasse für das Wechselgeld öffnete, zog der Unbekannte einen schwarzen Revolver und forderte die Herausgabe der Kassenschublade. Er entnahm schließlich selbst mehrere Hundert Euro und rannte anschließend vom Tankstellengelände in Richtung Altmühlüberleiter davon. Aufgrund von Zeugenaussagen konnte ein 18-jähriger Nürnberger ermittelt und festgenommen werden. In seiner Wohnung fand sich diverses Beweismaterial. Er zeigte sich geständig und benannte auch seinen Fluchthelfer, einen ebenfalls 18-Jährigen aus Gunzenhausen.



Symbolfoto: Robert Hoetink - stock.adobe.com

PKS-Entwicklung – Landkreis WUG

Delikte	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2023 / 2024		Verlauf
						Anzahl	in %	
Straftaten insgesamt	3.275	2.910	3.143	3.172	3.092	**-80**	**-2,5%**	
Straftaten ohne AufenthG (890000)	3.262	2.886	3.098	3.145	3.083	**-62**	**-2,0%**	
AQ von 890000	75,3	74,4	73,8	76,1	73,6	**-2,5**		
Mord	0	1	0	2	1	**-1**	**-50,0%**	
Totschlag	1	0	4	1	0	**-1**	**-100,0%**	
Sexualdelikte	144	92	80	79	106	**27**	**34,2%**	
Vergewaltigung/ sex. Nötigung/ Übergriffe	6	9	3	8	10	**2**	**25,0%**	
sexuelle Belästigung	10	8	6	14	16	**2**	**14,3%**	
exhibitionistische Handlungen	6	4	10	4	6	**2**	**50,0%**	
Missbrauchsdarst. sex. Gewalt an Kindern	17	41	44	19	36	**17**	**89,5%**	
Rohheitsdelikte	645	561	671	773	721	**-52**	**-6,7%**	
Raub	12	12	15	7	15	**8**	**114,3%**	
Straßenraub	1	1	1	2	2	**0**	**0,0%**	
KV-Delikte insgesamt	467	345	450	532	496	**-36**	**-6,8%**	
Gef. KV auf Straßen, Wegen oder Plätzen	40	19	19	29	21	**-8**	**-27,6%**	
einfacher u. schwerer Diebstahl insgesamt	675	569	706	682	714	**32**	**4,7%**	
einfacher Diebstahl	427	404	507	520	479	**-41**	**-7,9%**	
schwerer Diebstahl	248	165	199	162	235	**73**	**45,1%**	
Wohnungseinbruch	26	10	15	11	15	**4**	**36,4%**	
Ladendiebstahl	83	80	111	169	132	**-37**	**-21,9%**	
Taschendiebstahl	14	9	4	10	4	**-6**	**-60,0%**	
schwerer Diebstahl in / aus Kfz	4	10	11	17	18	**1**	**5,9%**	
schwerer Diebstahl von Kfz	5	12	13	16	9	**-7**	**-43,8%**	
schwerer Diebstahl von Krafträdern	6	5	7	1	6	**5**	**500,0%**	
einfacher und schwerer Fahrraddiebstahl	140	97	107	71	92	**21**	**29,6%**	
Vermögens-/Fälschungsdelikte	430	417	409	425	417	**-8**	**-1,9%**	
Betrug	331	302	303	322	295	**-27**	**-8,4%**	
Cybercrime	43	34	59	44	31	**-13**	**-29,5%**	
Sachbeschädigung	404	440	429	413	397	**-16**	**-3,9%**	
Sachbeschädigung durch Graffiti	66	59	101	99	116	**17**	**17,2%**	
Rauschgiftdelikte	224	237	179	173	145	**-28**	**-16,2%**	
Allg. Verstoß mit Cannabis (ohne Handel)	95	120	92	91	48	**-43**	**-47,3%**	
Straßenkriminalität	485	441	448	449	444	**-5**	**-1,1%**	
AufenthG	13	24	45	27	9	**-18**	**-66,7%**	
Straftaten mit Tatmittel Internet	136	147	176	191	208	**17**	**8,9%**	


POLIZEI
BY
4304
BeSi

3 EINSATZ
ORDNUNGS- UND SCHUTZAUFGABEN

Zuständiges Sachgebiet:
E 2 Ordnungs- und Schutzaufgaben

Im Sicherheitsbericht 2023 schauten wir im Einsatzbereich gespannt auf das Jahr 2024. Es zeichneten sich bereits damals die Herausforderungen des darauffolgenden Jahres – wie die Protestaktionen von Landwirten, eine bundesweite Großübung unter Federführung der mittelfränkischen Polizei sowie die Fußball-Europameisterschaft 2024 – ab.

Der Januar und Februar 2024 standen ganz im Zeichen der Proteste gegen Kürzungen von Subventionen im Agrarsektor. Bei mehreren großen und vielen kleinen Aktionen protestierten Landwirte, oftmals unter Verwendung von Traktoren oder anderen landwirtschaftlichen Großmaschinen, in der Öffentlichkeit. Die Versammlungen verliefen in Mittelfranken friedlich, obgleich die erheblichen Verkehrsbehinderungen eine Vielzahl von Personen betrafen.

Im März richtete das Polizeipräsidium Mittelfranken eine einzigartige Großübung unter Beteiligung der Spezialeinheiten der Bundesrepublik sowie des benachbarten Auslands aus. Die Übung war ein voller Erfolg. Die dort erprobte und vertiefte behörden- und länderübergreifende Zusammenarbeit ist ein wichtiger Baustein in der Bewältigung von derartigen Lagen.

Im Frühsommer war die mittelfränkische Polizei mit der Fußball-Europameisterschaft beschäftigt. Auch wenn Nürnberg kein Spielort war, so barg ein vorgelagertes Freundschaftsspiel der deutschen Nationalmannschaft gegen die Auswahl aus der Ukraine sowie die Unterkunft des deutschen Teams in Herzogenaurach einige Aufgaben für meine Kolleginnen und Kollegen.

Darüber hinaus war der Einsatzbereich 2024 durch das regelmäßig wiederkehrende Versammlungsgeschehen – immer in Abhängigkeit von den aktuellen Entwicklungen in Gesellschaft und Politik – sowie die Veranstaltungen aus den Bereichen Sport, Musik und Kultur geprägt. Die mittelfränkische Polizei sowie ihre Unterstützungskräfte erledigten alle Aufgaben in diesem Zusammenhang routiniert und professionell und gewährleisteten die Sicherheit aller Beteiligten.

Behördenintern konnten wir die Neuorganisation der Polizeiinspektion Zentrale Einsatzdienste (PI ZED) fortsetzen. Die Einsatzzüge Erlangen, Schwabach und Ansbach wurden, bei Verbleib an ihren bisherigen Standorten, administrativ und operativ in die PI ZED integriert. In den Bereichen mobile Videoüberwachung und Drohnen wurden Kompetenzen gebündelt und ausgebaut, sodass wir auch zukünftig den steigenden Anforderungen in diesen Bereichen gerecht werden können.

Ein weiterer wichtiger Baustein in der Sicherheitsarchitektur ist die Zusammenarbeit mit unseren Partnern, sei es im Bereich der Sicherheit im öffentlichen Raum, bei Großeinsätzen oder in der Vorbereitung auf lebensbedrohliche Einsatzlagen. Diesen auch bereits in den Vorjahren eingeschlagenen Weg werden wir auch in Zukunft fortsetzen.

Im Jahr 2025 bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Der Einsatzbereich ist immer am Puls der Zeit. Gesellschaftliche und (geo-)politische Weichenstellungen und Entwicklungen wirken sich in vielfältiger Art und Weise mittel- und unmittelbar auf unsere Arbeit aus. Auch wenn wir nur vermuten können wo uns die Zukunft die Schwerpunkte setzt, so kann ich Ihnen versichern, dass wir bestmöglich vorbereitet in das Jahr 2025 gehen, um Ihre und unsere Sicherheit auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Ihr

Herbert Donner



LPD Herbert Donner
Leiter Sachgebiet E 2

3.1 Herausragende Einsatzanlässe

3.1.1 Proteste gegen Kürzungen von Subventionen im Agrarsektor

Im Rahmen der geplanten Streichung von Subventionen für den Agrarsektor kam es seit Dezember 2023 zu bundesweiten Protesten von Landwirten und weiteren Betroffenen. Kennzeichen dieser Proteste waren insbesondere der öffentlichkeitswirksame Einsatz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen im öffentlichen (Verkehrs-)raum sowie damit einhergehende Blockaden bzw. Störungen.

Im Schutzbereich des Polizeipräsidium Mittelfranken waren insbesondere drei Tage besonders betroffen:

Am Montag, 08.01.2024, wurden für Mittelfranken insgesamt 38 Versammlungen im Zusammenhang mit diesem Thema angezeigt und flächendeckend durchgeführt. Bundesweit wurden mehrere tausend Versammlungen, u.a. auch auf den Bundesautobahnen, abgehalten. Diese führten zu erheblichen Verkehrsbehinderungen und Stauungen.

In Mittelfranken nahmen an diesem Tag etwa 6.800 Personen mit ungefähr 2.100 Fahrzeugen am Versammlungsgeschehen teil. Zur Bewältigung dieser Einsatzlage war eine Vielzahl an Einsatzkräften erforderlich. Der Einsatztag verlief überwiegend störungsfrei, lediglich bei zwei Verkehrsunfällen wurden drei Personen leicht verletzt. In Mittelfranken kam es auf dem Autobahnnetz weder zur Abhaltung einer Versammlung noch zu Behinderungen, im untergeordneten Straßennetz wurden zum Teil erhebliche Stauungen durch die angezeigten Versammlungen verursacht.

Für Freitag, 12.01.2024, wurde eine große Traktorensternfahrt nach Nürnberg angezeigt. Etwa 2.800 Traktoren bewegten sich als Teil von sieben Blöcken aus ganz Mittelfranken in Richtung des Volksfestplatzes am Dutzendteich. Dort fand zwischen 11:25 und 14:00 Uhr eine stationäre Versammlung mit Rednern der Interessensverbände und der Politik statt: Hieran nahmen ca. 5.000 Personen teil. Im Verlauf des Einsatzes wurden keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt. Im Stadtgebiet Nürnberg wurden zum Teil erhebliche Verkehrsbehinderungen auf den Zufahrtswegen zum Volksfestplatz festgestellt.





Am Mittwoch, 31.01.2024, fand die bis dato letzte große Aktion statt.

An mehreren Orten in Mittelfranken wurden an den Autobahnauffahrten Versammlungen durchgeführt, sodass bei den betroffenen Anschlussstellen temporär für ca. 30 Minuten keine Auffahrt auf die Autobahn möglich war. Ausnahme war die Zufahrt von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Autobahn-Betriebsdiensten.

In der Folge fand dann noch eine sich fortbewegende Versammlung mit zwei Startpunkten jeweils im Süden und im Norden von Nürnberg statt. Von Nürnberg-Buch und -Kornburg aus wurde der Stadtring B4R von etwa 170 Traktoren entgegen des Uhrzeigersinns befahren. Außer erheblichen Verkehrsbehinderungen wurden keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten festgestellt.

Im gesamten abgelaufenen Jahr 2024 wurden für den Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken letztlich 236 einzelne Versammlungen mit dieser Thematik registriert, der zeitliche Schwerpunkt lag mit 174 Versammlungen im Januar 2024.

3.1.2 Einsatzgeschehen Jahreswechsel 2024/2025

Die Nacht des Jahreswechsels ist erfahrungsgemäß eine der arbeitsreichsten Nächte für die Polizei, so auch 2024/2025. Sie war geprägt von einer Gemengelage aus einem hohen Besucheraufkommen in gastronomischen Betrieben, zum Teil sehr starker Alkoholisierung von Personen, großen Menschenansammlungen an neural-

gischen Punkten, unsachgemäßem Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen und daraus resultierenden Brand- und Verletzungsgefahren sowie Verkehrsgefahren durch witterungsabhängig winterliche Straßenverhältnisse bei gleichzeitig hohem nächtlichem Verkehrsaufkommen.

All diesen Herausforderungen galt es polizeilicherseits gemeinsam zu begegnen und dadurch sowohl den Feiernden im öffentlichen Raum als auch den Zuhausegebliebenen einen möglichst friedlichen und störungsfreien Jahreswechsel zu ermöglichen.

Der Hauptanziehungspunkt für Feiernde stellte im Bereich Nürnberg die Innenstadt mit seiner Vielzahl von Restaurants, Bars und Clubs dar. Hier lag auch der polizeiliche Einsatzfokus. Wie bereits in den Vorjahren war auch in diesem Jahr das Abbrennen von Pyrotechnik in den Bereichen Lorenzkirche, Hauptmarkt und Kaiserburg durch Rechtserlasse der Stadt Nürnberg untersagt.

Obgleich die Silvesternacht in Mittelfranken weitestgehend störungsfrei verlief, so waren auch dieses Jahr wieder einzelne negative Vorkommnisse zu verzeichnen:

Bereits zwei Stunden vor Jahreswechsel wurden im Einsatz befindliche Feuerwehrleute in der Striegauer Straße in Nürnberg durch zwei zunächst Unbekannte mit Feuerwerk beschossen. Verletzt wurde dadurch glücklicherweise niemand. Den eingesetzten Polizeibeamten gelang die Festnahme eines der beiden Tatverdächtigen, welcher mit knapp zwei Promille unter starkem Alkoholeinfluss stand.

Im Bereich der Fleischbrücke in der Innenstadt Nürnbergs kam es um kurz nach Mitternacht, möglicherweise ausgelöst durch Silvesterfeuerwerk, zum Brand einer Wohnung. In diesem Zusammenhang mussten insgesamt zwölf Bewohner evakuiert werden. Durch das Feuer wurde niemand verletzt, jedoch erlitten einige Einsatzkräfte im Rahmen der Rettungs- und Evakuierungsmaßnahmen eine Rauchvergiftung. Zudem entstand hoher Sachschaden.

Ebenfalls um Mitternacht herum wurde die Außenmauer der Justizvollzugsanstalt Nürnberg mit mehreren linksmotivierten Graffitis beschmiert.

Eine am Martin-Luther-Platz in Ansbach aufgehängte Flagge des Staates Israel wurde gegen Mitternacht mit Silvesterraketen beschossen. Sie wurde dadurch beschädigt und stark verunreinigt. Durch die Polizei konnten mehrere Tatverdächtige ermittelt werden.

Offenbar durch die unsachgemäße Entsorgung von noch nicht abgekühltem Feuerwerk kam es gegen 01:00 Uhr in Herzogenaurach zum Brand einer Mülltonne, in dessen Folge nicht nur das gesamte Unterstellhäuschen abbrannte, sondern auch an mehreren in unmittelbarer Nähe geparkten Fahrzeugen massiver Schaden entstand. Ein Verursacher ist bislang nicht bekannt.

3.1.3 Counter Terrorism Exercise (CTE) 2024

Am Wochenende vom 16./17. März 2024 fand in Mittelfranken eine Vollübung aller deutscher Spezialeinheiten statt. Eine Übung in dieser Größenordnung hatte es zuvor noch nie in Deutschland gegeben. Die teilnehmenden Einheiten konnten die Übungsszenarien erfolgreich bewältigen.

Bisher hatte es nur einmal im Jahr 2012 eine Vollübung aller deutscher Spezialeinsatzkommandos (SEK) in Schleswig-Holstein gegeben. Bayern erklärte sich bereit, erneut eine solche Übung zu planen und durchzuführen. Doch an dieser Übung sollten neben den SEK auch die Mobilen Einsatzkommandos (MEK) und Kräfte der Verhandlungsgruppen (VG) mit einbezogen werden. Zudem hatten die Bundesländer vereinbart, dass analog zu den Anschlägen in Paris 2015 Szenarien an verschiedenen Örtlichkeiten geprobt werden sollten.

Für eine derart komplexe und verknüpfte Übung gab es keine Vorlage. Eine Projektgruppe erarbeitete beim Polizeipräsidium Mittelfranken daher fast ein Jahr lang einen komplexen Handlungsstrang. Ausgangsszenario war ein Terroranschlag einer islamistischen Gruppe auf ein Public Viewing von Fußballfans. Alleine für diesen fiktiven Anschlag wurden 500 Statisten als Fußballfans verkleidet und teilweise als Schwerverletzte geschminkt und geschult. Zahlreiche weitere Szenarien, wie eine Geiselnahme, ein Drohnenangriff mit Sprengstoff, ein Anschlag in zwei U-Bahnhöfen in Nürnberg, ein Heckenschütze sowie die Vorbereitung eines Giftanschlags mussten durch die Spezialeinheiten an verschiedenen Austragungsorten in Roth, Nürnberg, Sulzbach-Rosenberg und Amberg bewältigt werden.

Die unterschiedlichen Handlungen waren mit Observationen verknüpft. Die Zielpersonen mussten dabei teilweise von anderen Bundesländern aus heimlich verfolgt und beobachtet werden.

Bei der Übung sollten auch die Abläufe in den Führungsstäben bei der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Einheiten und Bundesländern erprobt werden. Insbesondere die Koordination mehrerer Tatorte und einer so großen Zahl von Spezialkräften war in dieser Dimension noch nicht erprobt worden.

Im Rahmen des Gästeprogramms der CTE 2024 verfolgten Führungskräfte der Polizei aus ganz Deutschland und Österreich sowie Vertreter benachbarter Sicherheitsbehörden den Übungsverlauf. Um das Übungsgeschehen nicht zu stören waren zahlreiche Kamerateams im Einsatz, welche die Szenarien live in den Gästebereich übertrugen.

Am 17. März machte sich Innenminister Joachim Herrmann selbst ein Bild vom Übungsverlauf. Die CTE 2024 konnte erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Die Übung kann als voller Erfolg verbucht werden. Im Nachgang stellten die Fachgremien der Bundesländer einstimmig fest, dass derartige Vollübungen regelmäßiger durchgeführt werden sollen.







CTE 2024

COUNTER TERRORISM EXERCISE

Spezialeinheiten aus Deutschland und Österreich probten den Ernstfall







3.2 Allgemeines Einsatzgeschehen

Versammlungslage

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 1.715 stationäre und sich fortbewegende Versammlungen im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken angezeigt. An diesen nahmen in der Gesamtheit mehr als 215.000 Menschen teil.

Der überwiegende Teil dieser Versammlungen (1.641) wurde durch die Polizei betreut, sei es durchgehend vor Ort oder im Rahmen der Streife. Hierbei fielen insgesamt mehr als 47.000 Einsatzstunden an.

Die Anzahl der Versammlungen im Schutzbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken nahm im Vorjahresvergleich um 5,5 % zu. Zur polizeilichen Betreuung waren knapp 12.000 Einsatzstunden mehr notwendig, was einem Plus von 32,6 % entspricht.

Allgemeine Veranstaltungslage

Im vergangenen Jahr wurden 4.666 allgemeine Veranstaltungen wie Feste, Kirchweihen, Märkte, aber auch religiöse und kulturelle Veranstaltungen in Mittelfranken registriert. Insgesamt nahmen daran knapp acht Millionen Menschen teil.

Circa 1/3 dieser Veranstaltungen (1.753) wurden polizeilich betreut, dabei fielen knapp 86.000 Einsatzstunden an.

Im Vergleich zu 2023 wurden 270 Veranstaltungen mehr als im Vorjahr polizeilich betreut, was einem Plus von 18,3 % entspricht. Die für die Betreuung zur Verfügung stehenden Gesamteinsatzstunden verringerten sich hingegen um 9,6 % und damit um mehr als 9.000 Einsatzstunden.

Sportveranstaltungslage

Dauerhaft oder im Rahmen der Streife wurden darüber hinaus 282 Sportveranstaltungen mit mehr als 1,5 Millionen Zuschauern betreut, wobei weitere knapp 70.000 Einsatzstunden anfielen.

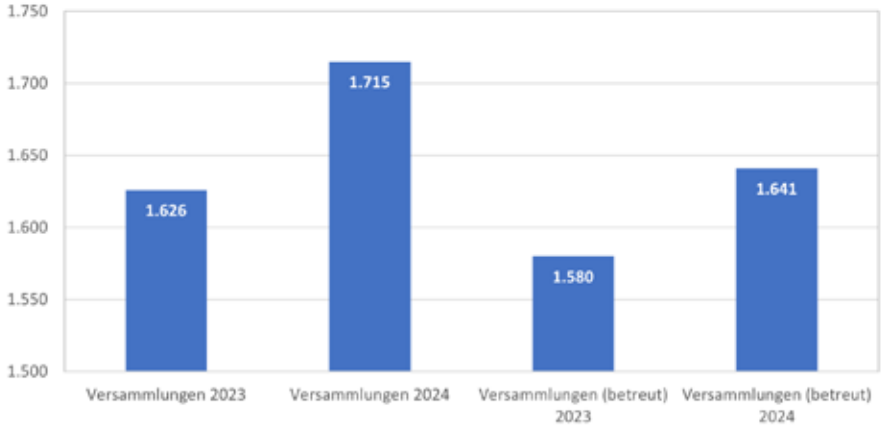
Die Gesamtzahl der Sportveranstaltungen stieg damit um 44 Veranstaltungen, was einem Plus von 18,5 % entspricht. Auch hier ist trotz des Anstiegs eine Reduzierung um 5,6 % bei den geleisteten Einsatzstunden zu verzeichnen.

3.2.1 Versammlungen

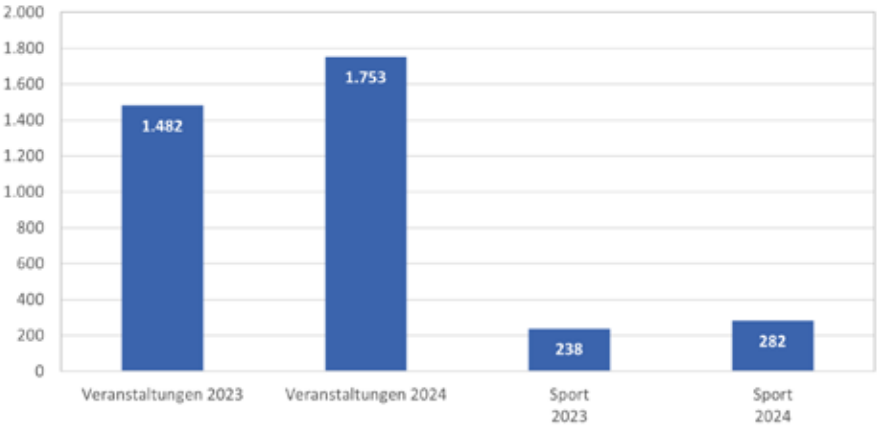
Auch 2024 waren abermals deutlich mehr Versammlungen als in den Jahren vor der Coronapandemie zu verzeichnen. Der moderate Anstieg im Vergleich zu 2023 war u. a. in den vielen Protestaktionen der Landwirte im Zusammenhang mit politischen Entscheidungen der Bundespolitik begründet. Insgesamt wurden im Rahmen der Proteste der Landwirte 203 Versammlungen in Mittelfranken durchgeführt, von denen lediglich sieben im Stadtgebiet Nürnberg stattfanden. Dies führte insgesamt zu einer weiteren Verschiebung des Versammlungsgeschehens, worin letztlich der Anstieg des Versammlungsgeschehens in Mittelfranken insgesamt bei einem gleichzeitigen Rückgang im Stadtgebiet Nürnberg mitbegründet ist.

Im Stadtgebiet Nürnberg wurden im vergangenen Jahr 857 (Vorjahr 945) Versammlungen durchgeführt. Somit ist hier das dritte Jahr in Folge eine Reduzierung (9,3 %) feststellbar. Dieser Rückgang um 88 Versammlungen war im Wesentlichen auf deutlich weniger Versammlungen mit den Thematiken Coronamaßnahmenkritik (-43 Versammlungen) und Klimaschutz (-47 Versammlungen) begründet.

Anzahl Versammlungen – Bezirk Mittelfranken



Anzahl polizeilich betreuter Veranstaltungen – Bezirk Mittelfranken



Die Themen der Versammlungen waren dabei vielfältig und erreichten Teilnehmerzahlen von zwei Personen bis hin zu mehreren Tausend. Schwerpunkte waren die bereits thematisierten Protestaktionen der Landwirte, verschiedene Themen des politisch linken und rechten Spektrums, Tierschutzthemen und die unterschiedlichsten Krisenherde weltweit, wobei hier der Schwerpunkt auf dem Israel-Palästina-Konflikt lag.

Das Thema Klimaschutz, welches in den letzten Jahren immer mit einer Vielzahl von Versammlungen präsent war, spielte im Jahr 2024 nur eine untergeordnete Rolle im Versammlungsgeschehen.

Den größten Zulauf in Nürnberg mit ca. 25.000 Teilnehmern hatte die stationäre Versammlung zum Thema „Wir stehen auf gegen Rechts – unsere Demokratie ist in Gefahr“ am 03.02.2024, gefolgt von der ebenfalls stationären Versammlung zum Thema „Jetzt! Kein Fußbreit den Faschist*Innen“ am 20.01.2024 mit ca. 15.000 Teilnehmern sowie dem Aufzug zum „Christopher Street Day“ am 03.08.2024 mit ca. 12.500 Teilnehmern.

Darüber hinaus waren im restlichen Mittelfranken u.a. bei dem Aufzug zum Thema „Wir halten zusammen – Fürth gegen Rassismus“ am 26.01.2024 mit 6.000 Teilnehmern in Fürth, beim Aufzug zum Thema „Nie wieder ist jetzt! Für Demokratie und Vielfalt“ am 27.01.2024 in Schwabach und bei der „Kundgebung gegen die politischen Entscheidungen bezüglich Agrardiesel und KFZ-Steuer“ am 12.01.2024 mit einer Traktorsternfahrt mit ca. 5.000 Teilnehmern aus dem ganzen Umland nach Nürnberg besonders hohe Teilnehmerzahlen zu verzeichnen.

Grundsätzlich war festzustellen, dass alle durchgeführten Versammlungen im Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken störungsarm verliefen.



3.2.2 Volksfeste und Kirchweihen

Wurden im Jahr 2022 noch gut 400 „Kerwas“ abgehalten, stieg diese Zahl im Jahr 2023 auf knapp 600 und belief sich im Jahr 2024 auf 655 registrierte Veranstaltungen dieser Art. Die Spanne reichte dabei von der abendlichen Dorf-Veranstaltung bis hin zum 17-tägigen Herbstvolksfest.

In den Großstädten Nürnberg, Fürth und Erlangen fanden mit der Erlanger Bergkirchweih, der Fürther Michaelis-Kirchweih sowie dem Frühlings- und Herbstvolksfest in Nürnberg die Veranstaltungen statt, die aufgrund ihrer mehrtägigen Dauer und Größe naturgemäß die meisten Besucher anzogen (Spitzenwerte zwischen 50.000 und 100.000 Besuchern pro Tag).

Als Grundtenor bei all diesen Großveranstaltungen lässt sich aus polizeilicher Sicht sagen, dass diese Events überwiegend friedlich verliefen, auch wenn es beim Zusammentreffen mehrerer tausend Menschen pro Tag mit entsprechend hohem Alkoholkonsum trotz aller sicherheitsrechtlicher und polizeilicher Präventivmaßnahmen dennoch zu Rohheits-, Sexual- oder Eigentumsdelikten kam.

Im Jahr 2024 kam es zu zwei tragischen Unfällen auf Kirchweihen/Volksfesten. Am 03.06.2024 stürzte auf der Kirchweih in Neustadt a. d. Aisch ein 3-jähriges Kind vom Karussell und verletzte sich hierbei schwer. Lebensgefahr konnte

zunächst nicht ausgeschlossen werden. Glücklicherweise ist das Kind wieder vollständig genesen und wird keine bleibenden Schäden davontragen.

Am 07.07.2024 kam es in Fürth beim Sommerfest Hardhöhe zu einem tödlichen Unfall. Ein 31-Jähriger besuchte seinen Freund, den Betreiber des Fahrgeschäftes „Tornado“. Als ein Fahrgast einen Schuh verlor, versuchte der 31-Jährige diesen bei noch laufender Fahrt wieder hervorzuholen. Dabei wurde er vom Fahrgeschäft erfasst und eingequetscht. Der 31-Jährige wurde unter laufender Reanimation in das Krankenhaus eingeliefert, wo er kurz darauf verstarb.

Regionale Beachtung fanden Veranstaltungen wie die Kinderzeche in Dinkelsbühl, das Schwabacher Bürgerfest, das Burgfest in Hilpoltstein oder das Kunigundenfest in Lauf. Landkreiskirchweihen wurden beispielsweise in Weißenburg i. Bay., Neustadt a. d. Aisch oder Höchstadt a. d. Aisch abgehalten. Auch hier trafen sich zahlreiche Menschen und feierten meist friedlich ein verlängertes Wochenende.

3.2.3 Festivals

Auch im Jahr 2024 konnten Liebhaber der verschiedensten Musikrichtungen bei insgesamt 19 mehrtägigen Festivals mit Übernachtungsmöglichkeit im direkten Umfeld des Veranstaltungsortes wieder voll auf ihre Kosten kommen. Hinsichtlich der Größe der Festivals war von 250 Teilnehmern beim Rübezahl Festival nahe Emskirchen bis hin zu Rock im Park mit 65.000 Besuchern viel Abwechslung geboten.

Die polizeiliche Präsenz vor Ort reichte, jeweils in Abhängigkeit von Besucherzahl, Zusammensetzung des Publikums und einsatztaktischen Erwägungen, von einer Betreuung im Rahmen des Streifendienstes bis hin zu rund um die Uhr präsenten Einsatzkräften.

Die weit über die Grenzen Mittelfrankens hinaus bekannten Festivals Rock im Park in Nürnberg, Summer Breeze bei Dinkelsbühl, Open Beatz nahe Herzogenaurach, Taubertal in Rothenburg o. d. Tauber und Burning Beach am Brombachsee verliefen in diesem Jahr allesamt sehr friedlich. Weder körperliche Auseinandersetzungen noch Eigentumsdelikte, vor allem die festivaltypischen Zelt- und Taschendiebstähle, waren hier besonders auffällig.

Auch das Wetter als wesentlicher Faktor der Freiluftveranstaltungen spielte 2024 im Gegensatz zum Vorjahr wieder so gut mit, dass es zu keinerlei Anreiseunterbrechungen oder temporären Unterbrechungen des Bühnenbetriebs aus Sicherheitsgründen kam.

Insgesamt war die Festivalsaison 2024 in Mittelfranken aus polizeilicher Sicht unproblematisch.

3.2.4 Sporteinsätze

Das Gros der durch polizeiliche Einsatzkräfte betreuten 282 Sportveranstaltungen im Jahr 2024 entfiel auf den Bereich der Profi-Fußball- und -Eishockey-Spiele.

Der Bereich um den Profi-Handballsport ist von polizeilicher Seite gesehen als unauffällig zu bewerten und wird hier nur der Vollständigkeit halber genannt:

Die Heimspiele des Handballclubs Erlangen (HC Erlangen) fanden in der Arena Nürnberger Versicherung statt. Diese liegt im Zuständigkeitsbereich der PI Nürnberg-Süd. Die Arena selbst fasst über 8.000 Zuschauer.

In der Handball-Bundesliga konnte der HC Erlangen die Saison 2023/2024 auf dem 16. von 18 Plätzen beschließen und somit einen Abstieg verhindern. Die Saison selbst ging vom 24.08.2023 bis 30.05.2024.

Im Jahr 2024 fand am 16. Juni der Metropol-Marathon zum ersten Mal städteübergreifend statt. Die Strecke verlief von der Fürther Freiheit über den Wiesengrund bis zum Hauptmarkt nach Nürnberg. Insgesamt nahmen über 9.000 Sportlerinnen und Sportler teil. Für die Polizei galt es dieses Event primär verkehrlich abzusichern. Die Veranstaltung verlief ohne Störungen.

3.2.4.1 Fußball

UEFA EURO 2024™

Als großes herausragendes Fußballereignis ist die UEFA EURO 2024™ zu erwähnen, die vom 14.06. bis 14.07.2024 in Deutschland stattfand.

Der Bereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken war durch die Unterkunft der deutschen Nationalmannschaft, das Team Base Camp (TBC), innerhalb des adidas-Campus in Herzogenaurach tangiert. Hier galt es sowohl für die Sicherheit der Mannschaft während ihres Aufenthalts als auch während Mannschaftsbewegungen zu und von den einzelnen Spielen zu sorgen.

Diese Sicherheit im TBC wurde hierbei durch den von Adidas-firmeneigenen Sicherheitsdienst sowie durch mittelfränkische Polizeieinsatzkräfte gewährleistet. Für die Begleitung zu und von den Spielen zeichneten die mittelfränkischen Verkehrspolizeien verantwortlich. Es kam zu keinerlei relevanten Vorkommnissen.

Im Vorfeld der Europameisterschaft fand am 03.06.2024 im Max-Morlock-Stadion ein Vorbereitungsspiel zwischen der deutschen und der ukrainischen Nationalmannschaft statt. Aufgrund der geopolitischen Lage musste sowohl die Unterkunft der ukrainischen Nationalmannschaft als auch das Spiel selbst mit einem hohen polizeilichen Kräfteansatz gesichert werden. Mit Ausnahme von einer kurzen Verzögerung bei der Abreise der Mannschaften und einiger Besucher durch einen zunächst nicht zuordenbaren Gegenstand verlief der Einsatz störungsfrei.

2. Fußball-Bundesliga

Die beiden mittelfränkischen Profi-Fußballvereine SpVgg Greuther Fürth und 1. FC Nürnberg spielten in der Saison 2023/2024 in der 2. Fußball-Bundesliga, deren Ligabetrieb im Zeitraum vom 28.07.2023 bis 19.05.2024 stattfand.

Durch die Polizeiinspektion Fürth und deren Unterstützungskräfte wurden 17 Heimspiele der SpVgg Greuther Fürth im Sportpark Ronhof betreut.

Diese wurden von insgesamt 210.390 Zuschauern besucht, was eine Steigerung von ca. 10,7 % darstellte.

Die Polizeiinspektion Nürnberg-Süd betreute mit Unterstützungskräften ebenfalls 17 Heimspiele des 1. FC Nürnberg im Max-Morlock-Stadion. Diese Heimspiele besuchten 595.095 Zuschauer. Auch hier war eine leichte Steigerung der Zuschauerzahlen um ca. 1,0 % zum Vorjahr zu verzeichnen.

Die SpVgg Greuther Fürth beendete die Saison 2023/2024 auf dem 8. Tabellenplatz, vier Plätze vor dem 1. FC Nürnberg, der die Saison auf dem 12. Tabellenplatz abschloss.

Bei den Spielen in der 2. Fußball-Bundesliga kam es oftmals zu veranstaltungstypischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, wie Körperverletzungs- und Raubdelikten, Sachbeschädigungen sowie dem Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.
Darüber hinaus waren noch nachfolgende Ereignisse hervorzuheben:

Im Max-Morlock-Stadion kam es mehrfach zu Störungen im Spielablauf durch Protestaktionen bei denen massenhaft Tennisbälle auf das Spielfeld geworfen wurden.

Am 18.02.2024 betraten mehrere Hundert Anhänger des 1. FC Nürnberg den Stadioninnenraum hinter einem der Tore, um ebenfalls gegen die verstärkte Präsenz von Investoren im deutschen Profifußball zu protestieren. Starke Polizeikräfte verhinderten ein Betreten des Spielfelds und bewegten die Personen dazu, sich wieder zurück in die Zuschauerbereiche zu begeben. Unmittelbarer Zwang musste seitens der Polizei nicht angewendet werden. Nach einer mehrminütigen Spielunterbrechung konnte das Spiel gegen den 1. FC Kaiserslautern fortgesetzt werden.

Beim Spiel 1. FC Nürnberg gegen Eintracht Braunschweig am 02.03.2024 fuhr ein Bus mit Braunschweiger Fans versehentlich in den Heimfanbereich ein. Dieser Bus wurde daraufhin mittels Flaschenwürfen angegriffen und beschädigt. Durch zu Bruch gehende



Scheiben wurde eine Person leicht verletzt.

3.2.4.2 Eishockey

Nürnberg Ice Tigers

Die DEL-Saison 2023/2024 und somit die 30. Spielzeit der Deutschen Eishockeyliga begann am 14.09.2023 und endete am 26.04.2024.

Die Nürnberg Ice Tigers standen zum Zeitpunkt der Beendigung der Saison auf dem 10. Tabellenplatz und qualifizierten sich somit für die sogenannten Pre-Playoffs. Allerdings kam es bereits in der ersten Runde bei den Spielen Best-of-three zum Ausscheiden gegen die Adler Mannheim.

Die Heimspiele der Nürnberg Ice Tigers wurden in der Arena NÜRNBERGER Versicherung ausgetragen und von der PI Nürnberg-Süd sowie Unterstützungskräften polizeilich betreut. In den insgesamt 27 Heimspielen besuchten 144.869 Zuschauer die Arena (ca. +1,1% zur Vorsaison).

Während der Heimspiele kam es immer wieder zu fanszenetypischem Verhalten wie z. B. Provokationen zwischen den einzelnen Fangruppierungen, Becherwürfen, Verwenden von Pyrotechnik und Versuchen geschlossen in den jeweiligen gegnerischen Fanbereich zu gelangen. Hierbei musste mehrmals polizeilich eingeschritten werden.

Höchstadt Alligators

Die Höchstadt Alligators, welche sich im sechsten Jahr in Folge in der Oberliga Süd und somit in der dritthöchsten deutschen Eishockey-Liga in der Saison 2023/2024 gut behaupten konnten, schieden erst in den Play-Offs gegen die Hannover Scorpions (Best-of-five) aus. In den 26 ausgetragenen Heimspielen konnte eine Zuschauerzahl von insgesamt ca. 22.000 Gästen verzeichnet werden. Die Saison 2023/2024 startete für die Alligators in der Oberliga Süd am 29.09.2023 endete mit dem Ausscheiden im Achtelfinale am 03.03.2024.

Im März 2024 begann der Umbau des Höchstädter Eisstadions, welcher im Spätsommer 2025 beendet sein soll. Mit den Baumaßnahmen ging die Verschiebung des Spielplans einher, was zu einer Komprimierung von Heimspielen ab dem 15.11.2024 führte. Ende September musste der laufende Spielbetrieb für den Höchstädter EC gänzlich auswärts stattfinden. Ab Mitte November konnte der Spielbetrieb im Höchstädter Stadion wieder aufgenommen werden, jedoch fanden wegen der Umbaumaßnahmen die ersten Heimspiele unter Ausschluss von Gästefans statt. Diese vom Verein festgelegte Beschränkung wurde von auswärtigen Fans massiv kritisiert und missachtet, was zu einer verstärkten polizeilichen Betreuung der Spiele führte.

Die Spiele wurden durch Kräfte der Polizeiinspektion Höchstadt a. d. Aisch betreut, wobei diese regelmäßig durch weitere Einsatzkräfte unterstützt wurden. Die Heimspiele verliefen aus polizeilicher Sicht überwiegend problemlos.

3.3 Umfeld Hauptbahnhof Nürnberg

Der Nürnberger Hauptbahnhof ist nicht nur ein Verkehrsknotenpunkt, der täglich von rund 210.000 Reisenden und Passanten frequentiert wird, sondern auch das Tor zur Nürnberger Innenstadt. Diese zentrale Lage macht den Hauptbahnhof aber auch zu einem Ort sozialer Devianz und sicherheitsrelevanter Herausforderungen.

Im Bahnhofsquartier rund um den Hauptbahnhof Nürnberg sind insbesondere die Polizeiinspektion Nürnberg-Mitte wie auch die Polizeiinspektion Nürnberg-Süd in enger Abstimmung mit der Bundespolizei rund um die Uhr präsent.

Durch umfangreiche Schwerpunkteinsätze der Nürnberger Polizeidienststellen – sowohl präventiver als auch repressiver Natur – ist es im Jahr 2024 gelungen negativen Entwicklungen, insbesondere bei den Rohheits- und Betäubungsmitteldelikten, entgegenzuwirken. Auch dem allgegenwärtigen Aufenthalt von Obdachlosen wurde 2024 in enger Abstimmung mit der Stadt Nürnberg begegnet, so dass auch hier eine Verbesserung der Lage rund um den Hauptbahnhof erreicht werden konnte.

Ein wesentlicher Aspekt, der zur positiven Entwicklung beitrug, war die enge Zusammenarbeit mit unseren Sicherheitspartnern, darunter die Stadt Nürnberg, die Bundespolizeiinspektion Nürnberg und die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Diese Zusammenarbeit beabsichtigen wir auch zukünftig zu intensivieren.

Im landespolizeilichen Zuständigkeitsbereich rund um den Hauptbahnhof Nürnberg konnte bei den Rohheits- sowie Betäubungsmitteldelikten ein weiterer Rückgang registriert werden. Gleiches galt erfreulicherweise auch im Deliktsbereich der Straftaten gegen Polizeivollzugsbeamte, wo es 2024 zu nunmehr 10 Straftaten kam.

Besonders hervorzuheben ist eine deutlich überdurchschnittliche Aufklärungsquote von mehr als 82,0 %.

Das „Bahnhofsviertel“ wird auch in Zukunft ein zentraler Bestandteil der polizeilichen Einsatzbewältigung und Schwerpunktsetzung sein.

Mit der Gründung einer bayernweiten polizeilichen Arbeitsgruppe „BAYERN. 360° SICHERHEIT.“ unter der Leitung des Polizeipräsidiums Mittelfranken im November 2024, die sich u.a. explizit mit der Sicherheit in und um Bahnhöfe befasst, werden wir uns auch den zukünftigen Anforderungen durch die Weiterentwicklung und Evaluierung polizeilicher Maßnahmen stellen, um ein attraktives und sicheres Bahnhofsumfeld zu erhalten.





3.4 Besondere Einsatzeinheiten – Polizeiinspektion Zentrale Einsatzdienste Mittelfranken



Das Polizeipräsidium Mittelfranken verfügt mit der PI Zentrale Einsatzdienste (ZED) Mittelfranken über eine hochspezialisierte Polizeidienststelle, die ein sehr breites Spektrum des polizeilichen Handelns, insbesondere bei Veranstaltungen sowie Versammlungen abdeckt und darüber hinaus schnelle reaktionsfähige Aufgaben wahrnehmen kann. Das Aufwachsen und die Weiterentwicklung dieser Dienststelle in ihrer fast 20-jährigen Historie zeigt, dass die mittelfränkische Polizei durch die gezielte Stärkung von Fachkompetenzen mit den stark gewachsenen Ansprüchen der Einsatzbewältigung Schritt halten konnte.

Mit den operativen Elementen von

- *1. Einsatzhundertschaft/ USK Mittelfranken*
- *2. Einsatzhundertschaft Mittelfranken*
- *Reiterstaffel Mittelfranken und*
- *Medientechnik Nordbayern*

bildet die PI ZED Mittelfranken dabei als eine der größten Polizeidienststellen Bayerns zahlreiche Sonderqualifikationen von Spezial- und Einsatzkräften, berittener Polizei und operativer technischer Einsatzunterstützung im Verbund ab.

Bei dieser Gesamtheit ist die PI ZED mit ihren Einheiten grundsätzlich für ganz Mittelfranken zuständig, unterstützt auf Anforderung auch andere Polizeiverbände in Bayern und Polizeien anderer Bundesländer.

Dabei haben die hohe Vielseitigkeit, Flexibilität und Verfügbarkeit der Einsatzeinheiten einen entscheidenden Anteil am Erfolg bei der Bewältigung von einfachen und komplexen Aufgaben der mittelfränkischen Polizei.

In Anbetracht jährlich steigender Einsatzzahlen und sich stetig erhöhenden Anforderungen bei Einsätzen mit hohem oder auch unkooperativem Besucher-/Teilnehmeraufkommen wurden die Einsatzzüge Erlangen, Schwabach und Ansbach im Jahr 2024 mit einer eigenen Führungsgruppe und ganzheitlicher Verantwortung bei der PI ZED Mittelfranken angegliedert.

Jeder Einsatzzug hat trotz organisatorischer Änderungen seinen lokalen Dienstsitz und die grundsätzlichen Aufgaben der Unterstützung des Streifendienstes außerhalb des Ballungsraums Nürnberg-Fürth behalten. Durch die organisatorische Zentralisierung von Einsatzeinheiten bei der PI Zentrale Einsatzdienste Mittelfranken profitiert der mittelfränkische Polizeiverband durch fachliche, personelle und nicht zuletzt auch einsatztaktische Synergieeffekte, angefangen bei der Aus- und Fortbildung bis hin zum Reagieren bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen.

3.5 Weiteres aus dem Einsatzbereich

3.5.1 Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden

Der Zusammenarbeit von Polizei und nichtpolizeilicher Gefahrenabwehr, insbesondere Feuerwehr, Rettungsdienst und Technischem Hilfswerk, kommt im Einsatzfall eine entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr, als es sich um außergewöhnliche Einsatzlagen handelt, die von allen Beteiligten ein Höchstmaß an Professionalität sowohl in der Einsatzführung als auch in der Koordination der Kräfte und im Zusammenwirken der verschiedenen Aufbauorganisationen erfordern.

Um diese Zusammenarbeit zu gewährleisten, erfolgten im zurückliegenden Jahr eine Vielzahl von Übungen unter Beteiligung der verschiedenen Organisationseinheiten der Polizei sowie der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr.

Begleitend wurden vom Sachgebiet E 2 des Polizeipräsidium Mittelfranken Workshops für die Feuerwehren sowie für den Rettungsdienst mit den Themenschwerpunkten Lagebeurteilung, Kommunikation im Einsatz, Einsatzstrukturierung sowie Zusammenarbeit außerhalb der etablierten Führungsorgane durchgeführt. Den Abschluss bildete die Durchführung einer Planübung, bei der die zuvor gemeinsam theoretisch erarbeiteten Punkte nochmals praktisch geübt wurden. Insgesamt waren es für beide Seiten gewinnbringende Veranstaltungen, die neben dem notwendigen gegenseitigen Verständnis für die jeweils anderen Organisationsabläufe und dem gegenseitigen Vertrauen auch die Notwendigkeit verdeutlichten, dass im Einsatzfall jede der beteiligten Organisationen zwingend auf die anderen Mitwirkenden angewiesen ist und herausfordernde Einsatzlagen nur gemeinsam bewältigt werden können.

Aufgrund des Erfolgs und der positiven Resonanz werden auch 2025 wieder verschiedene Formate mit den Sicherheitsbehörden durchgeführt werden.

3.5.2 Sicherheitswacht

Im Jahr 2024 feierte die Sicherheitswacht ihr 30-jähriges Bestehen. In den vergangenen drei Jahrzehnten hat sich die Sicherheitswacht stark weiterentwickelt und ist zu einer festen und nicht mehr wegzudenkenden Säule der bayerischen Sicherheitspolitik geworden. Auch im vergangenen Jahr gab bei 20 mittelfränkischen Polizeidienststellen eine Sicherheitswacht. Die Gesamtzahl der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer stieg in diesem Jahr auf 196 an.

Die Sicherheitswacht fungiert als Bindeglied zwischen der Bevölkerung und der Polizei, um diese zu unterstützen und zu ergänzen. Die Haupteinsatzgebiete im vergangenen Jahr waren unter anderem:

- *Parkanlagen,*
- *Fußgängerzonen,*
- *öffentlicher Personennahverkehr samt zugehöriger Haltestellen,*
- *Wohnsiedlungen,*
- *Weihnachtsmärkte und weitere lokale öffentliche Veranstaltungen.*

In all diesen Bereichen konnten die ehrenamtlichen Mitarbeiter durch ihre Streifentätigkeit bei Störungen der Sicherheit und Ordnung eingreifen und damit die Sicherheit stärken.

Zu einer modernen und gut ausgestatteten Sicherheitswacht gehört auch Mobilität. Gerade in ländlichen und weitläufigen Gebieten war eine flexible Ortsveränderung ohne öffentliche Verkehrsmittel nicht immer einfach zu gewährleisten. Aus diesem Grund wurden im vergangenen Jahr mehrere Fahrräder angeschafft und den Sicherheitswachtangehörigen für den Dienst zur Verfügung gestellt.

Auch in Zukunft wird die Sicherheitswacht stets modern ausgestattet sein, um weiter attraktiv für die ehrenamtliche Tätigkeit zu sein. Interessierte können sich auch in diesem Jahr wieder für die Sicherheitswacht beim Polizeipräsidium Mittelfranken bewerben.





4 VERKEHR

Zuständiges Sachgebiet:
E 4 Polizeiliche Verkehrsaufgaben

Verkehr – er betrifft alle faktisch jeden Tag, unabhängig von Alter oder Geschlecht, auf dem Weg zu Schule oder Arbeit, oder auch nur, weil die ersehnte Lieferung per Paket an die Haustüre kommt. Auch wir, die Beschäftigten des Polizeipräsidiums Mittelfranken, sind ständig Teil eines komplexen Systems aus Fußgängern, ÖPNV-Nutzern, Auto-, Rad- oder Kradfahrern, egal ob privat oder beruflich.

Exemplarisch für den Zweiradverkehr sei ein Blick auf Radfahrer geworfen: Fahrräder/Pedelecs gehören zum Alltag. Sie dienen schon längst nicht mehr nur der Freizeitgestaltung, sie bieten vielmehr eine umweltfreundliche, flexible und oft schnelle Möglichkeit, sich fortzubewegen. Doch damit gehen auch Risiken einher, gerade für diese Verkehrsteilnehmer, die nicht von einer technisch optimierten Knautschzone aus Metall umgeben sind.

Trotz aller Bemühungen sind Radfahrer auch im Jahr 2024 auffallend oft in gravierende Verkehrsunfälle verwickelt. Die Folgen für diese „schwachen" Verkehrsteilnehmer sind überproportional häufig sehr schwer.

Die Ursachen der Unfälle sind vielfältig: Von unzureichendem Sicherheitsbewusstsein der Radler selbst (Schlagworte sind hier mangelnde Regeltreue, fehlendes „Gefahrenradar", unzureichende Schutzausrüstung usw.) bis hin zu Verkehrsgefahren, die durch mangelnde Rücksichtnahme und fehlende Sensibilität anderer (motorisierter) Verkehrsteilnehmer entstehen. Rad- aber auch Kradfahrer werden im Straßenverkehr nicht im gleichen Maße wahrgenommen wie Autofahrer oder Sattelzüge. In Verbindung mit oft wenig angepassten Geschwindigkeiten und der zum Teil auch erhöhten Risikobereitschaft, führt das viel zu oft zu tragischen Unfällen.

Das sichere Kommen von A nach B – die Verkehrssicherheit – ist als zentrales Anliegen einer Gesellschaft nicht zuletzt eine polizeiliche Kernaufgabe. Das Bestehen auf die Einhaltung der Verkehrsregeln – und die konsequente Ahndung bei Missachtung – sind kein Selbstzweck, sondern dienen dem Wohl aller.

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht." und *„Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird."* Der § 1 der StVO ist eindeutig.

Und die Unfallstatistik zeigt deutlich: Der Radverkehr bedarf unserer Aufmerksamkeit. Radfahrer sind auch Verkehrsteilnehmer. Alkoholkonsum ist auch auf dem Fahrrad problematisch, rote Ampeln sind keine freundlichen Hinweise und Gehwege dienen grundsätzlich dem Schutz der Fußgänger. Auf der anderen Seite gilt es, „ihre" Flächen – Geh- und Radwege, Schutz- oder Radfahrstreifen – von Parkern freizuhalten.

Neben gezielten (Kontroll-)Maßnahmen an erkannten Schwerpunkten, aber auch Präventions- und Öffentlichkeitskampagnen ist und bleibt das tägliche Wirken aller Dienststellen – die alltägliche Verkehrskontrolle – ein ausgesprochen wichtiger Teil zur Beeinflussung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer. Und ganzheitliche Kontrollen sind auch im Radverkehr sinnvoll, denn nicht jedes Fahrrad/Pedelec wird vom Berechtigten genutzt und Rechtsbrecher aller Art fahren nicht nur im Pkw.

Schwere Unfälle verändern nicht nur das Leben der unmittelbar Beteiligten, sondern auch das ihrer Familien und Freunde, die vielleicht sogar – z. B. als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr – an der Bergung beteiligt sind.

Lassen Sie uns gemeinsam weiter alles dafür tun, dass jeder, egal wie er sich fortbewegt, sicher sein Ziel erreicht.

Ihr

Ingo Lieb



PD Ingo Lieb
Leiter Sachgebiet E 4

4.1 Begriffe und Strukturdaten

4.1.1 Begriffe

Verkehrsunfälle mit Personenschaden (VUPS)

Unfall mit Getöteten
Als Getötete werden alle Personen gezählt, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall an den Unfallfolgen verstorben sind.

Unfall mit Verletzten
Verletzte sind Personen, die bei einem Unfall einen Körperschaden erlitten haben. Werden sie deshalb zur stationären Behandlung (d. h. mindestens 24 Stunden) in ein Krankenhaus aufgenommen, so gelten sie als Schwerverletzte.

Verkehrsunfälle mit Sachschaden (VUSA)

Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt vor, wenn nach den Feststellungen der Polizei als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit begangen wurde, bei der nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog eine Geldbuße (mind. 60,00 Euro) festzusetzen oder eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr anzunehmen ist. Ein schwerwiegender Unfall mit Sachschaden liegt auch vor, wenn ohne Rücksicht auf die Art des Sachschadens ein Unfallbeteiligter unter Alkoholeinwirkung oder unter dem Einfluss berauschender Mittel gestanden ist.



Abbildung zeigt Symbolfoto.

Sonstiger Unfall mit Sachschaden (Kleinunfall/ Kurzaufnahmeverfahren) (VUK)

Ein sonstiger Unfall mit Sachschaden liegt vor, wenn von der Polizei keine oder lediglich eine geringfügige Verkehrsordnungswidrigkeit – die gemäß Tatbestandskatalog mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden kann – festgestellt wird.

Alkoholunfall

Ein Alkoholunfall liegt vor, wenn einer der Unfallverursacher unter Alkoholeinfluss steht.

Schulwegunfall

Verkehrsunfall, bei dem Schüler bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auf dem Weg von und zu einer schulischen Veranstaltung, einer Betreuungseinrichtung oder einem Hort verletzt oder getötet werden.

Freizeitunfall

Verunglücken Personen im Alter von 18 bis 30 Jahren in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr bei Fahrten zwischen oder von Vergnügungen und wird als eine der Unfallursachen Geschwindigkeit, Alkohol-, Drogeneinfluss oder Übermüdung durch die Polizei festgestellt, handelt es sich um einen Freizeitunfall.

4.1.2 Strukturdaten

4.1.2.1 Zuständigkeit



Karte: Bayerische Vermessungsverwaltung; Datenquelle: Geoportal Bayern

4.1.2.2 Kraftfahrzeugbestand

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2024 / 2023
Mittelfranken	1.283.643	1.302.306	1.321.005	1.332.455	1.342.067	1.352.942	+0,81 %
Bayern	9.972.076	10.150.608	10.462.934	10.581.233	10.701.508	10.815.837	+1,07 %
Deutschland	56.459.008	57.305.201	59.020.091	59.635.446	60.133.124	60.680.636	+0,91 %

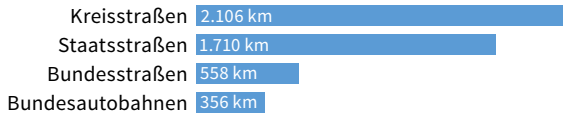
Stand: jeweils zum 1. Januar – Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland 2024

4.1.2.3 Bevölkerungsentwicklung

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2024 / 2023
Mittelfranken	1.770.401	1.775.169	1.775.704	1.777.143	1.805.791	1.813.946	+0,45 %
Bayern	13.076.721	13.124.737	13.140.183	13.176.989	13.369.393	13.435.062	+0,49 %
Deutschland	83.019.213	83.166.711	83.155.031	83.237.124	84.358.245	84.669.326	+0,37 %

Stand: jeweils zum 1. Januar – Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland 2024

4.1.2.4 Straßennetz



Quelle: Bayerische Straßenbauverwaltung, BAYSIS, 2022

4.2 Verkehrsunfallentwicklung Regierungsbezirk Mittelfranken

4.2.1 Unfallbilanz und -entwicklung

4.2.1.1 Überregionaler Vergleich

Gesamtunfälle – Vergleich zum Vorjahr

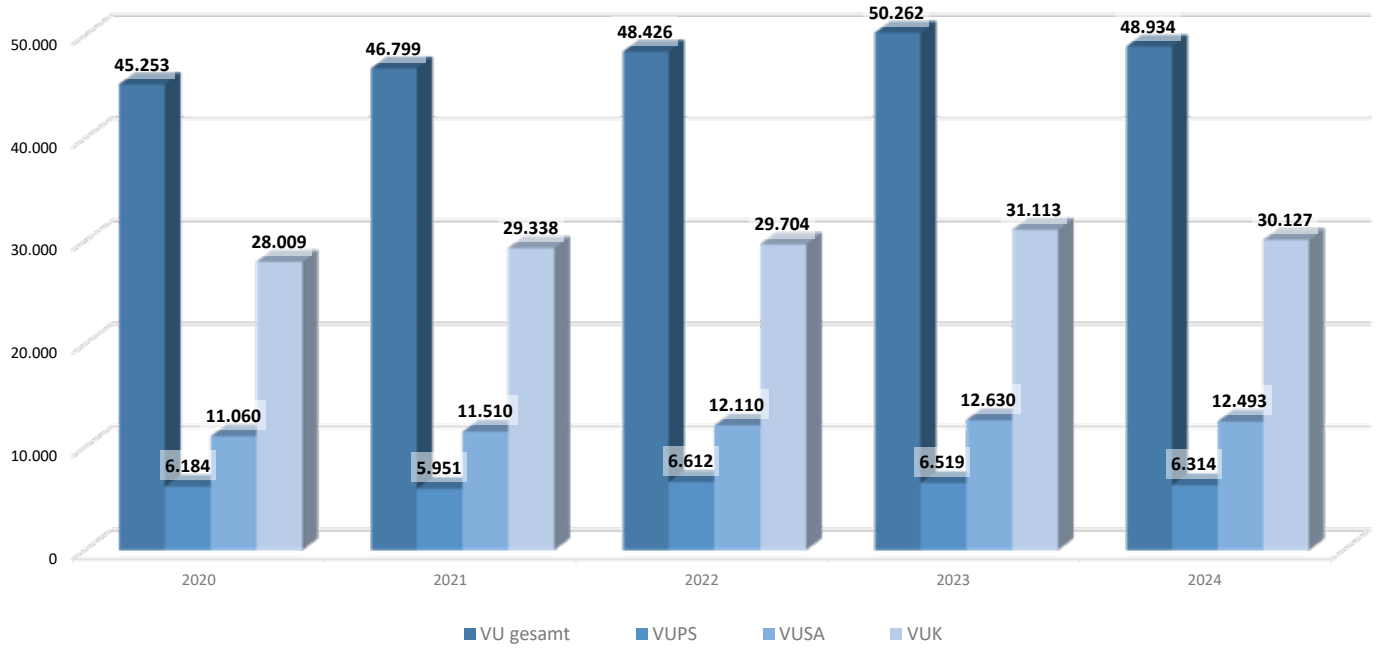
	2023	2024	Veränderung gegenüber Vorjahr
Mittelfranken	50.262	48.934	-2,64%
Bayern	388.817	381.063	-1,99%

Unfallfolgen – Bei Verkehrsunfällen getötete (links) und verletzte (rechts) Personen

	2023	2024	Veränderung gegenüber Vorjahr	2023	2024	Veränderung gegenüber Vorjahr
Mittelfranken	58	60	3,45%	8.140	7.944	-2,41%
Bayern	499	495	-0,80%	62.359	62.191	-0,27%

4.2.1.2 Langzeitvergleich

Aufteilung der Verkehrsunfälle – Bezirk Mittelfranken



Veränderungen zum Vorjahr

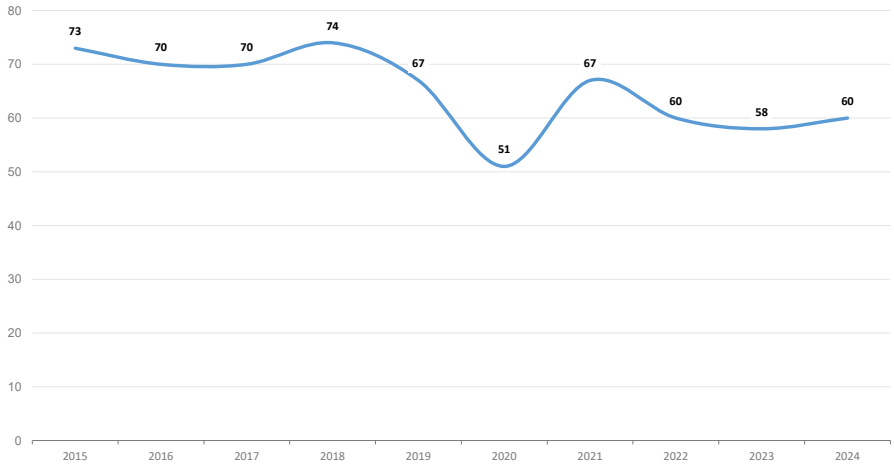
VU gesamt	**-2,64 %**	VUSA	**-1,08 %**
VUPS	**-3,14 %**	VUK	**-3,17 %**

4.2.2 Entwicklung der Personenschäden

4.2.2.1 Getötete Personen

2024 mussten bei 58 aufgenommenen Verkehrsunfällen 60 getötete Personen registriert werden. Die Zahl liegt leicht über dem Vorjahr, jedoch – vom Jahr 2020 mit der Sondersituation Corona/COVID-19 abgesehen – deutlich unterhalb der langjährigen Vergleichswerte.

Bei Verkehrsunfällen getötete Personen – Bezirk Mittelfranken



4.2.2.2 Getötete Personen nach Risikogruppen

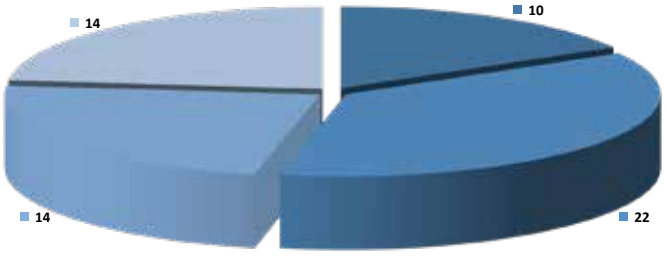
Kinder (im Alter bis 13 Jahre): **1** (Vorjahr: 0)
Junge Erwachsene (von 18 bis 24 Jahre): **6** (3)
Senioren (ab 65 Jahre) **24** (23)

4.2.2.3 Getötete nach Beteiligungsarten

Bei Verkehrsunfällen getötete Personen nach Beteiligungsarten – Bezirk Mittelfranken

Radfahrer
14 (Vorjahr: 13)

Fußgänger
10 (7)



Motorradfahrer*
14 (10)

Pkw-Insassen
22 (23)

* Leichtkrafträder und Motorräder/Motorroller über 125 ccm

4.2.2.4 Verletzte Personen

Die Gesamtanzahl der verletzten Personen sank im Vergleich zum Vorjahr um 2,41 %. Bei den leicht verletzten Personen betrug der Rückgang -2,31 %, während sich die Anzahl der schwer verletzten Personen um 35 (-2,96 %) reduzierte.

Verkehrsunfälle innerorts: 32.014
(Vorjahr: 32.542)

Verkehrsunfälle außerorts: 16.920
(Vorjahr: 17.720)

4.2.3 Örtliche und zeitliche Verteilung der Verkehrsunfälle

4.2.3.1 Örtliche Verteilung

Die meisten Verkehrsunfälle ereigneten sich innerorts und hier als sogenannter Kleinunfall (17.538), wohingegen sich nahezu zwei Drittel der Unfälle mit tödlichem Ausgang (38 von 60) außerhalb geschlossener Ortschaften ereigneten.

Entwicklung des Unfallgeschehens auf den Autobahnen

Auf Bundesautobahnen wurden 2024 weniger Unfälle verzeichnet als im Vorjahr: 4.971 statt 5.341 im Jahr 2023 (-6,93 %). Es wurden 723 Personen leicht (-2,56 %) sowie 76 Personen schwer verletzt (-11,62 %). Elf Menschen verloren ihr Leben.

4.2.3.2 Zeitliche Verteilung

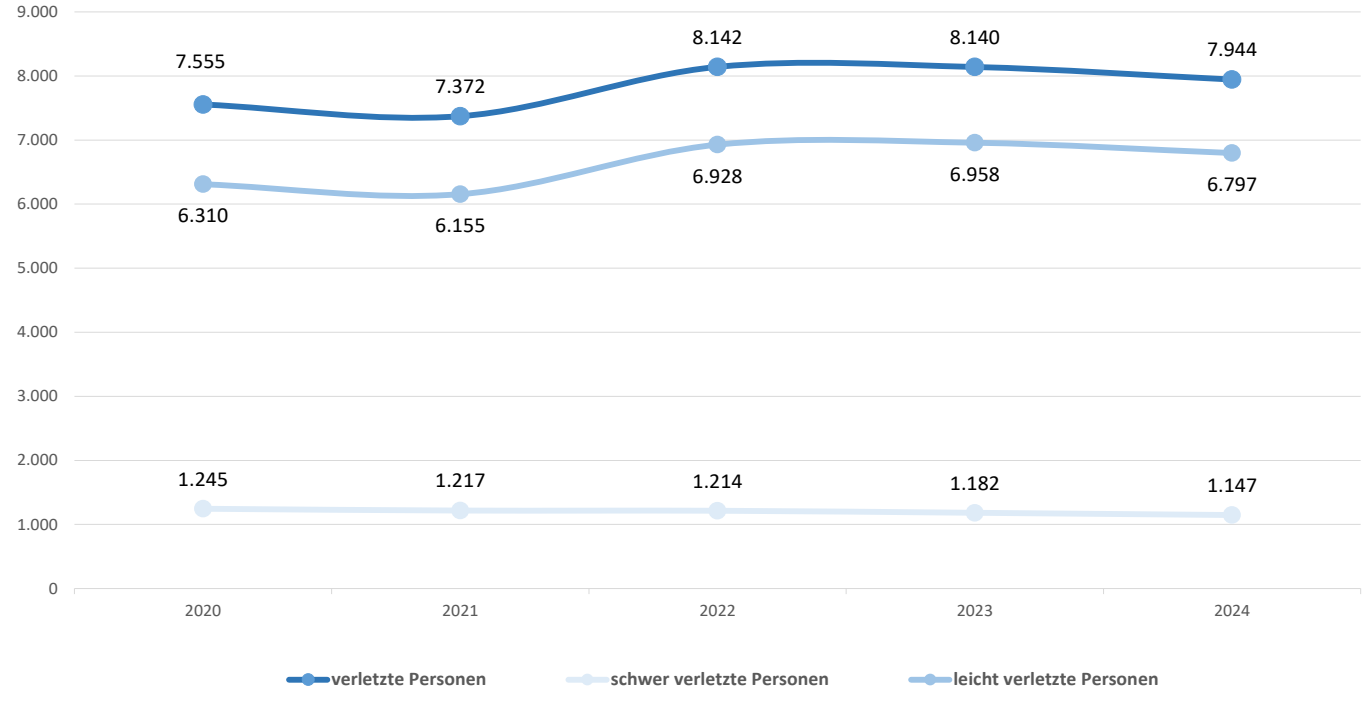
4.2.3.2.1 VU nach Tageszeiten

Über alle Unfallarten hinweg waren die höchsten Werte im morgendlichen Berufsverkehr sowie vor allem in den späten Nachmittagsstunden („Rush-Hour“) zwischen 16:00 Uhr und 18:00 Uhr erkennbar. Nachts nahm das Unfallgeschehen deutlich ab.

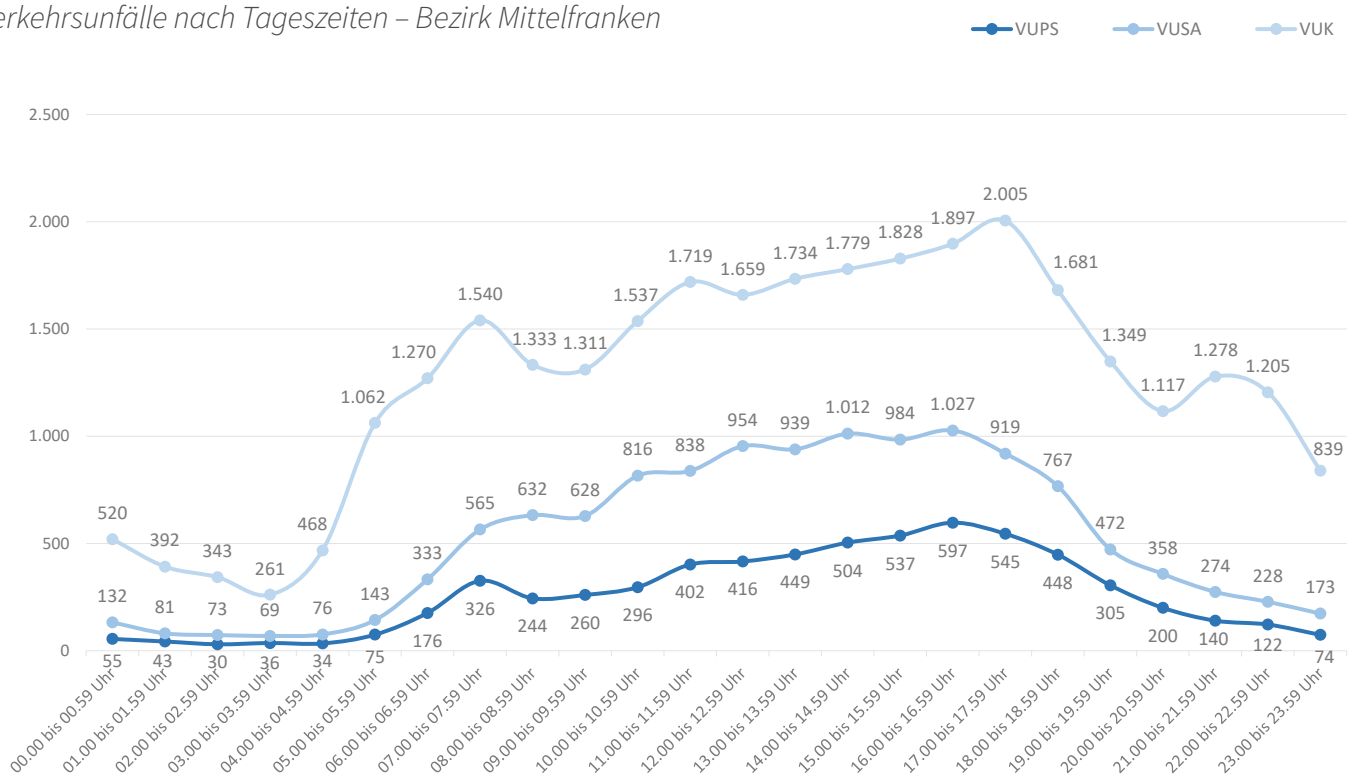
4.2.3.2.2 VU nach Wochentagen

Bei der Verteilung der Verkehrsunfälle über die Wochentage zeichnet sich auch 2024 das Bild der letzten Jahre ab: Die klassische Arbeitswoche ist relativ gleichmäßig belastet, an den Wochenenden sinkt die Häufigkeit der Verkehrsunfälle dagegen deutlich.

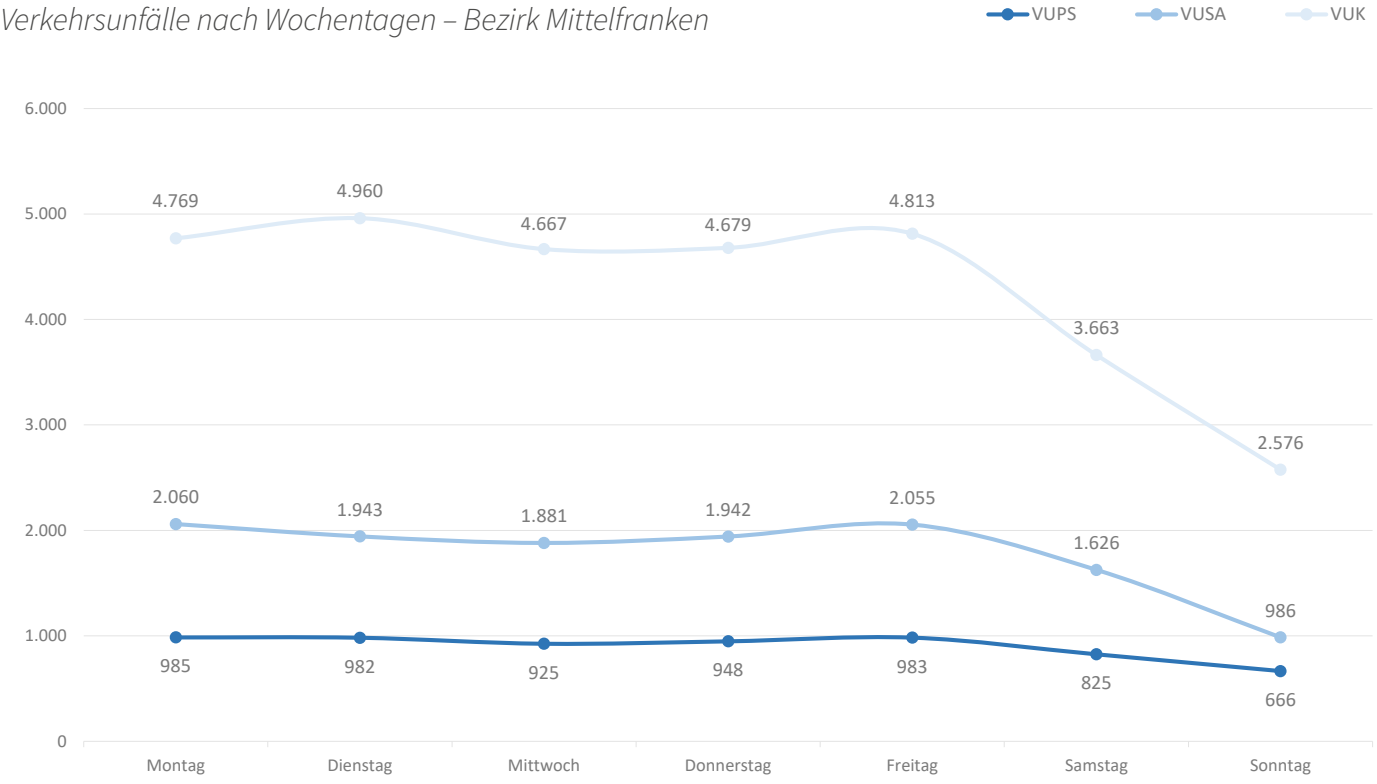
Bei Verkehrsunfällen verletzte Personen – Bezirk Mittelfranken



Verkehrsunfälle nach Tageszeiten – Bezirk Mittelfranken

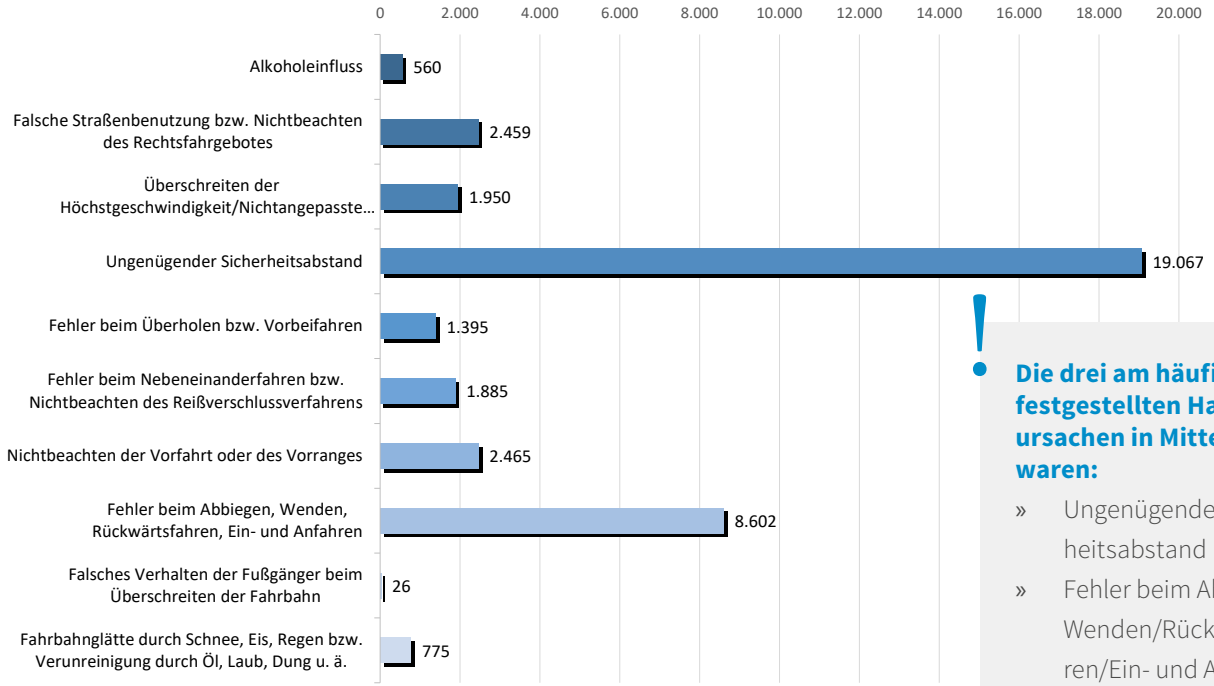


Verkehrsunfälle nach Wochentagen – Bezirk Mittelfranken



4.2.4 Allgemeine Unfallursachen

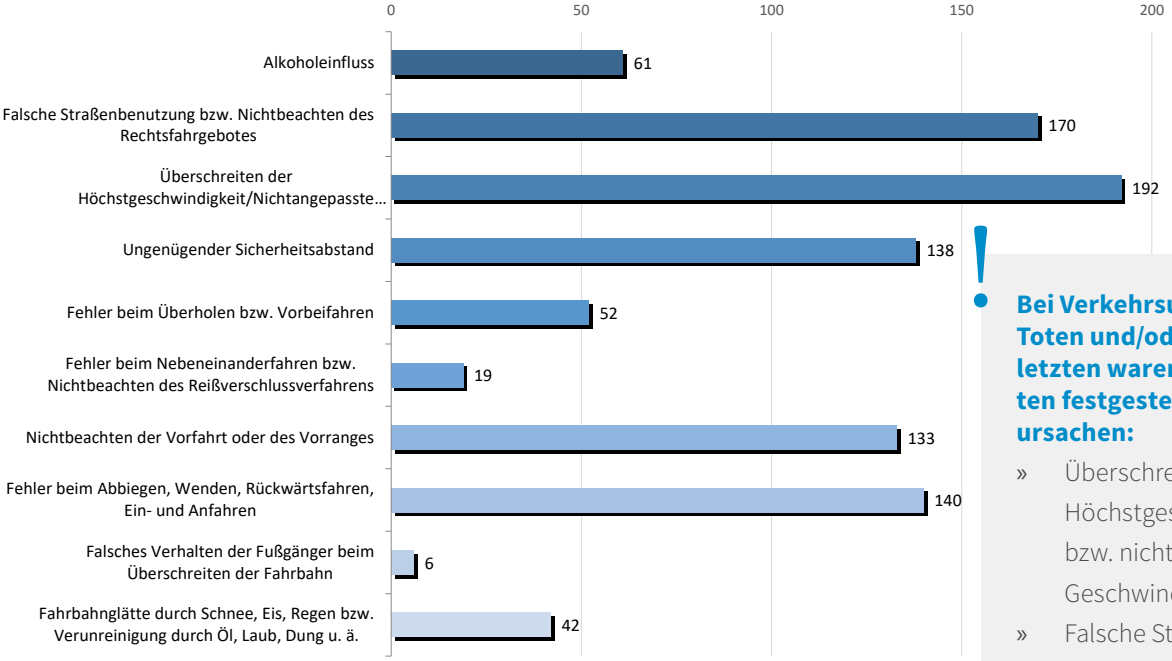
Hauptunfallursachen aller Verkehrsunfälle (inklusive der „Kleinunfälle“) – Bezirk Mittelfranken



Die drei am häufigsten festgestellten Hauptunfallursachen in Mittelfranken waren:

- Ungenügender Sicherheitsabstand
- Fehler beim Abbiegen/Wenden/Rückwärtsfahren/Ein- und Anfahren
- Nichtbeachten der Vorfahrt oder des Vorranges

Häufigste Unfallursachen bei Verkehrsunfällen mit Toten und/oder Schwerverletzten – Bezirk Mittelfranken



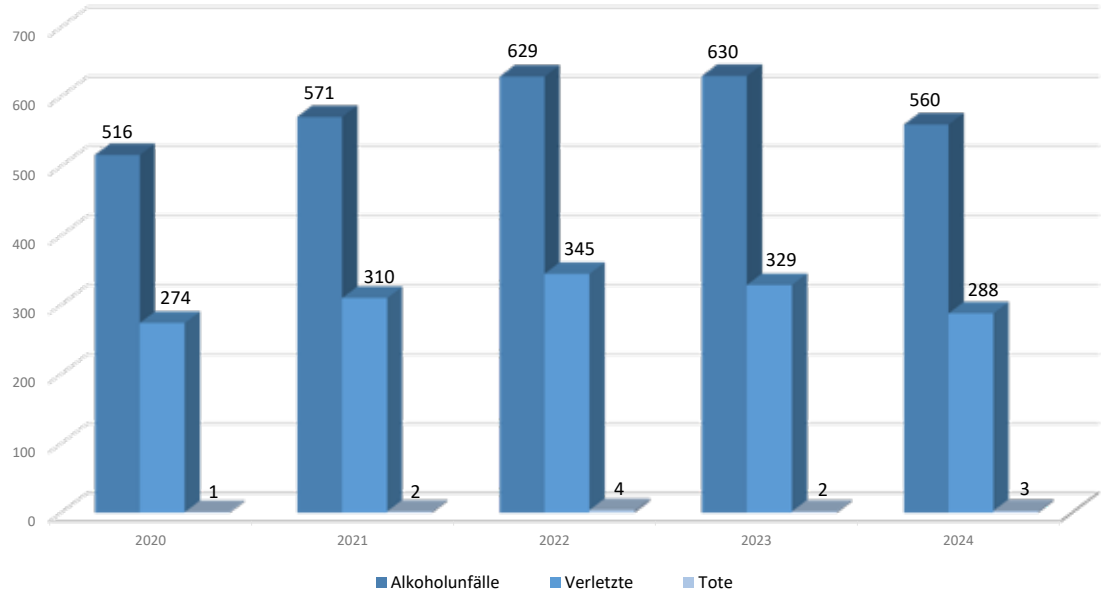
Bei Verkehrsunfällen mit Toten und/oder Schwerverletzten waren die häufigsten festgestellten Unfallursachen:

- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit bzw. nichtangepasste Geschwindigkeit
- Falsche Straßenbenutzung bzw. Nichtbeachten des Rechtsfahrgebotes
- Fehler beim Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren, Ein- und Anfahren

4.2.5 Besondere Unfallursachen

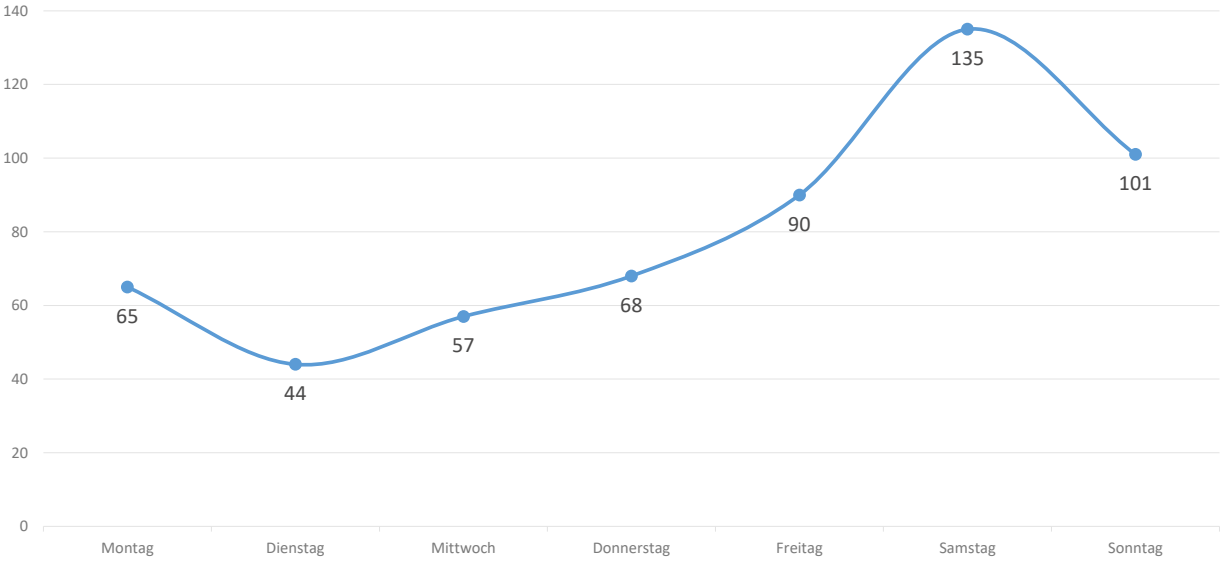
4.2.5.1 Alkohol

Entwicklung der Alkoholunfälle – Bezirk Mittelfranken



Es ereigneten sich im abgelaufenen Jahr **560 Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss** (Vorjahr: -11,11 %).
Verletzte Personen bei Alkoholunfällen: **288** (-12,46 %)
Getötete Personen bei Alkoholunfällen: **3** (2)

Alkoholunfälle nach Wochentagen – Bezirk Mittelfranken

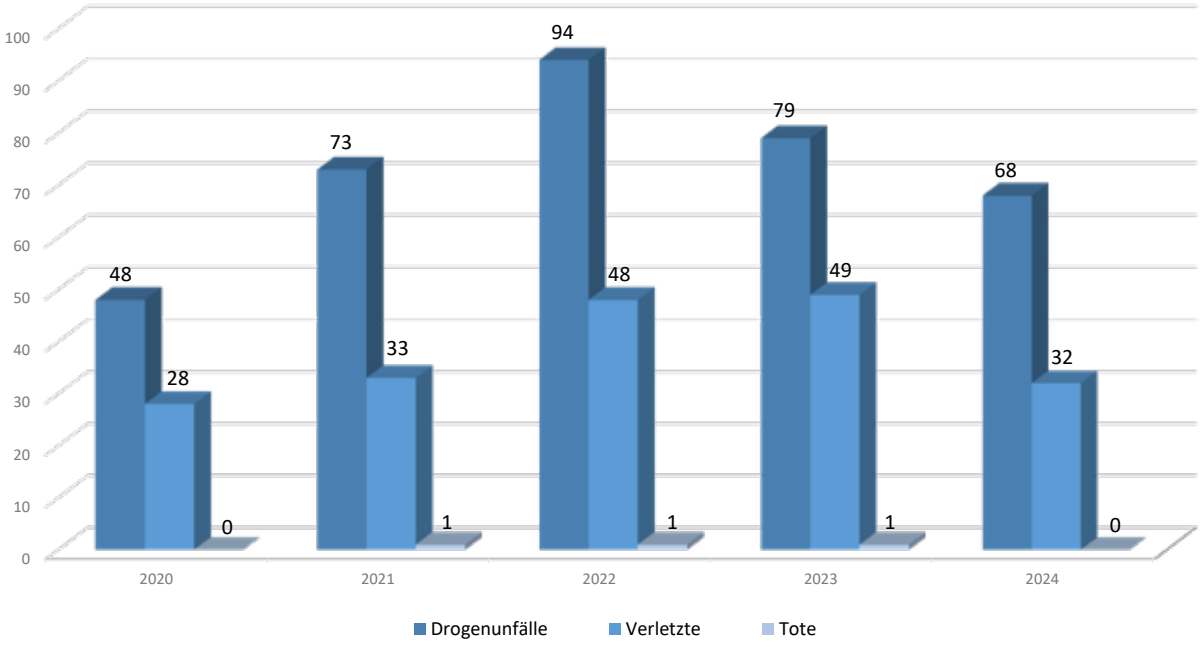


Alkoholunfälle ereignen sich deutlich erkennbar an den Wochenenden und damit entgegen dem allgemeinen Trend bei Verkehrsunfällen (Schwerpunkt während der Woche).

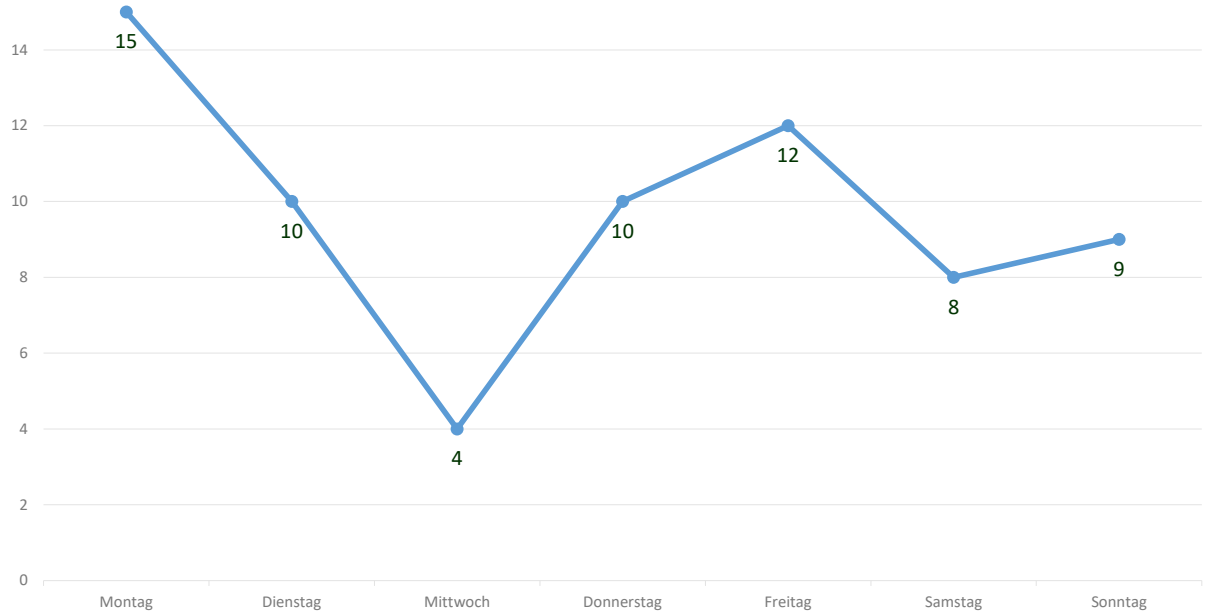
4.2.5.2 Drogen

Es ereigneten sich im abgelaufenen Jahr **68 Verkehrsunfälle unter Drogeneinwirkung** (Vorjahr: -13,92 %).
Verletzte Personen bei Drogenunfällen: **32** (49, -34,69 %)
Getötete Personen bei Drogenunfällen: **0** (1)

Entwicklung der Drogenunfälle – Bezirk Mittelfranken



Drogenunfälle nach Wochentagen – Bezirk Mittelfranken

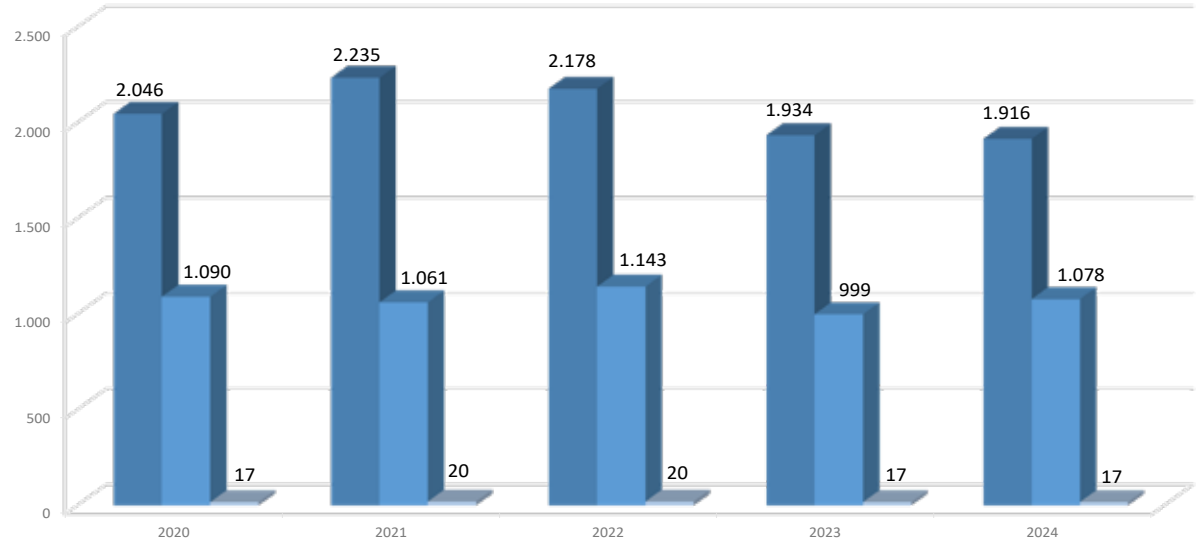


4.2.5.3 Geschwindigkeit

Die Zahl der Geschwindigkeitsunfälle verblieb in etwa auf Vorjahresniveau (-0,93 %), wobei 1.078 Personen verletzt wurden (+7,91 %). 17 Personen verloren bei einem Geschwindigkeitsunfall ihr Leben. Überhöhte bzw. nicht an die Straßen- oder Verkehrsverhältnisse angepasste Geschwindigkeit* war für fast jeden dritten Verkehrstoten ursächlich.

*„Wer ein Fahrzeug führt, darf nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Die Geschwindigkeit ist insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie den persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen (…)" § 3 StVO.

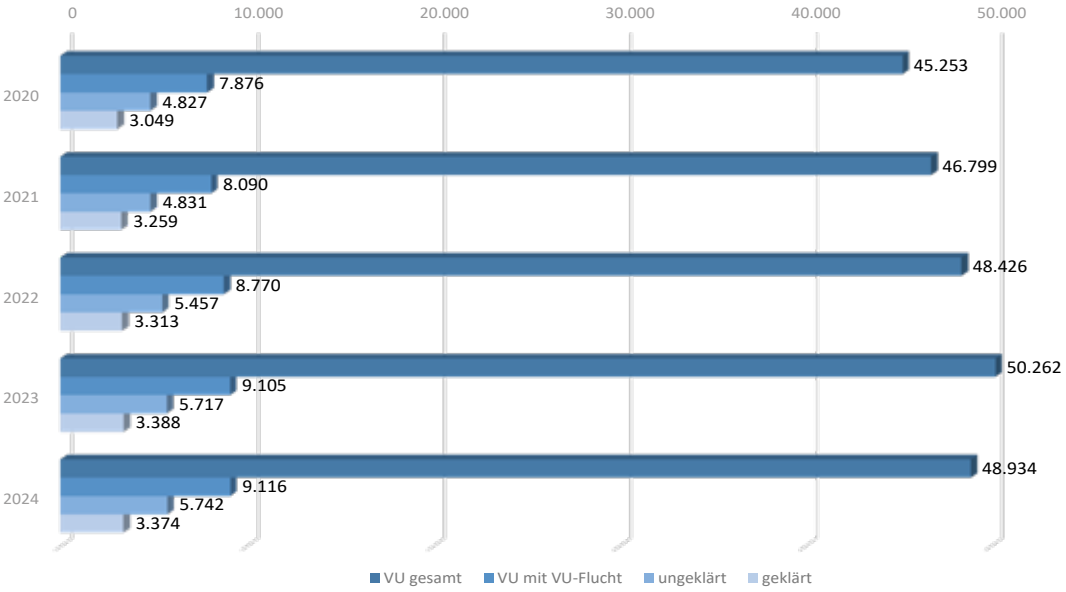
Entwicklung der Geschwindigkeitsunfälle – Bezirk Mittelfranken



4.2.6 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Verkehrsunfallfluchten mussten im vergangenen Jahr in nahezu gleicher Höhe polizeilich registriert werden wie 2023. Von den 48.934 Verkehrsunfällen wurden 9.116 (+0,12 %) als Unfallfluchten bearbeitet. Die Aufklärungsquote bewegt sich mit 37,01 % im Bereich der Vorjahre (2023: 37,21 %).

Entwicklung der Verkehrsunfallfluchten – Bezirk Mittelfranken



4.2.7 Besondere Risikogruppen

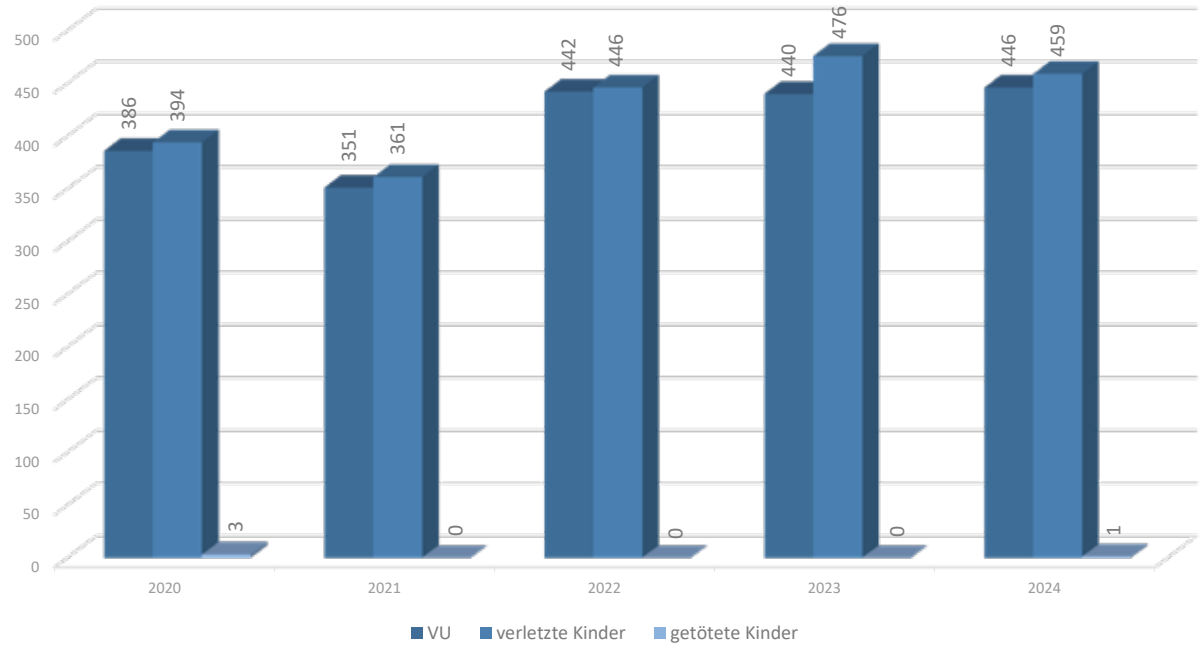
4.2.7.1 Kinder (bis 13 Jahre)

Kinder bis 13 Jahre waren im zurückliegenden Jahr an 446 Unfällen beteiligt (+1,36 %). Bei diesen Verkehrsunfällen wurden 459 und damit weniger Kinder als im Vorjahr verletzt (-3,57 %). Ein Kind verunglückte tödlich als Beifahrer.

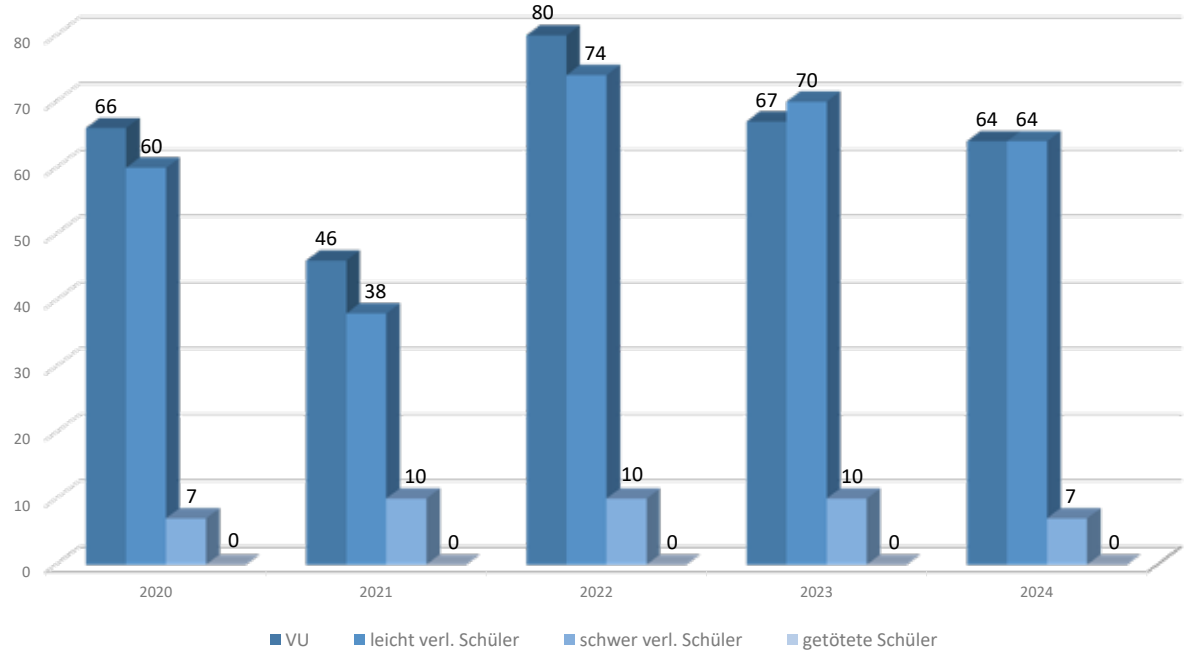
4.2.7.2 Schulweg

Bei 64 Schulwegunfällen (-4,48 %) wurden sieben Kinder schwer verletzt (-30,0 %). Wie bereits in den vergangenen Jahren kam auf dem Schulweg kein Kind ums Leben.

Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Kindern (bis 13 Jahre) – Bezirk Mittelfranken



Entwicklung der Schulwegunfälle – Bezirk Mittelfranken



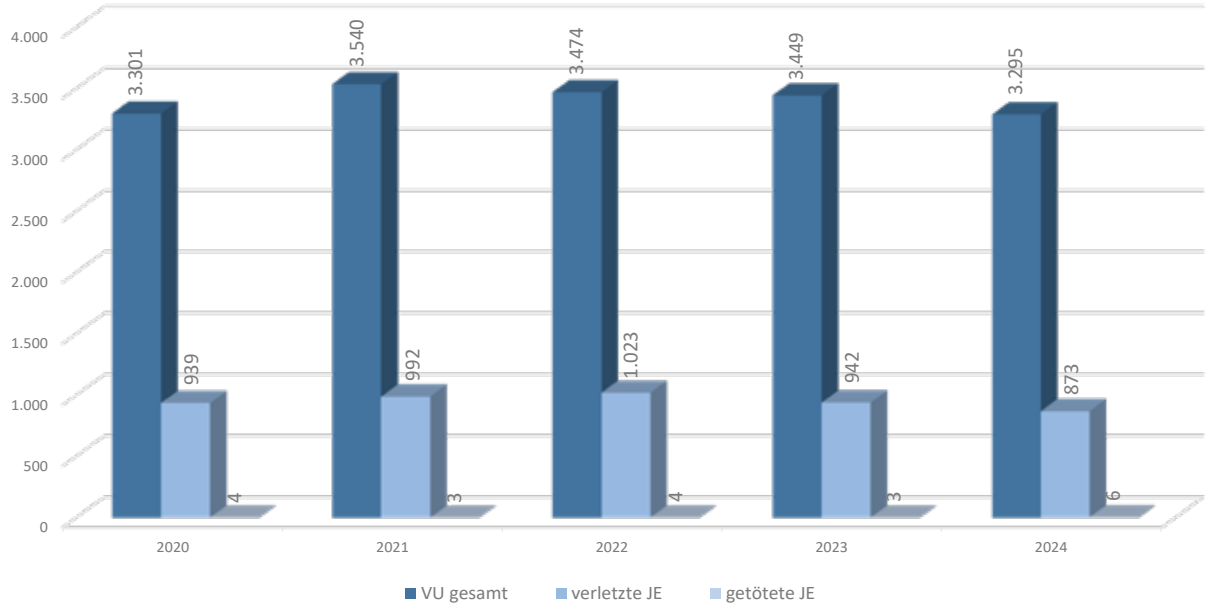
4.2.7.3 Junge Erwachsene (18 bis 24 Jahre)

Bei Betrachtung der schwerwiegenden Verkehrsunfälle mit Sachschaden (VUSA) sowie mit Personenschaden (VUPS), ereigneten sich im Regierungsbezirk Mittelfranken insgesamt 18.807 derartige Unfälle. Der Anteil der Altersgruppe „Junge Erwachsene“ (18 bis 24 Jahre) an diesen Unfällen beträgt damit 17,52 %. Angesichts eines Bevölkerungsanteils von 7,40 % (2023) sind „Junge Erwachsene“ damit überproportional an den schwerwiegenden Unfällen beteiligt. In über der Hälfte der Fälle (1.772) wurden sie als Hauptverursacher festgestellt. Insgesamt sinken die Zahlen seit Jahren leicht, aber stetig und erreichen 2024 den niedrigsten Wert seit Beginn (2006) der verfügbaren Aufzeichnungen.

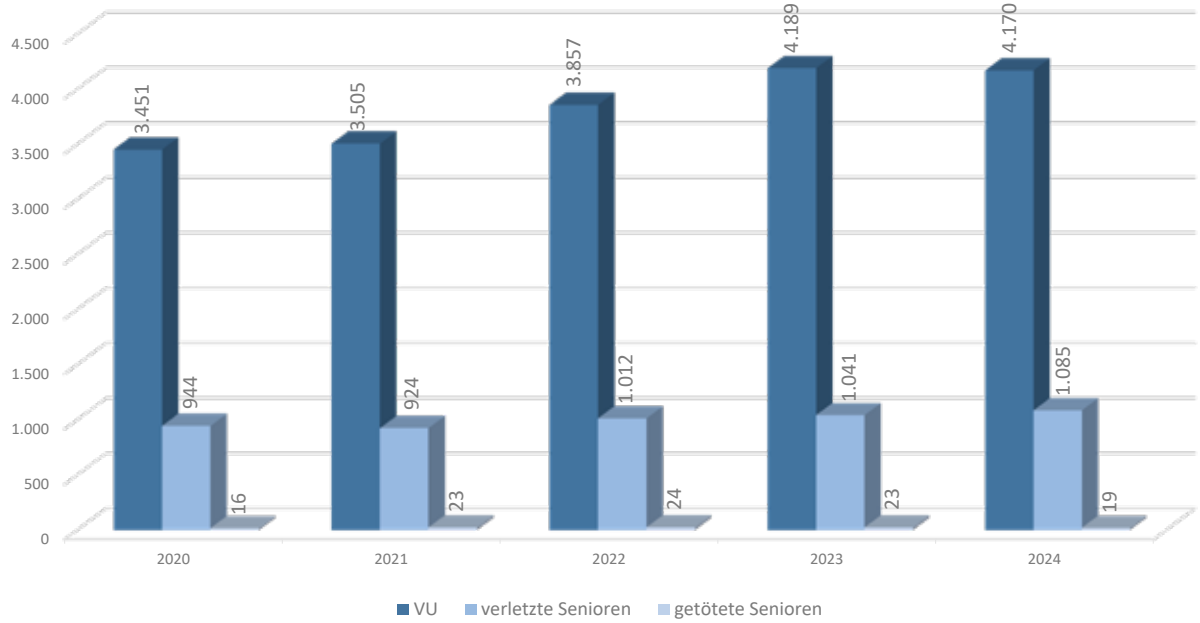
4.2.7.4 Senioren (über 65 Jahre)

Minimal unterhalb des Vorjahresniveaus liegt die Zahl der schwerwiegenden Verkehrsunfälle (VUSA und VUPS) bei der Altersgruppe Senioren (über 65 Jahre). Sie macht im Jahr 2024 einen Anteil von 22,17 % aller schwerwiegenden Verkehrsunfälle Mittelfrankens aus. Angesichts eines Bevölkerungsanteils von 20,97 % (2023) ist die Altersgruppe leicht überproportional beteiligt. Als Hauptunfallverursacher wurde sie in 63,96 % der Fälle festgestellt. 19 beteiligte Senioren wurden tödlich verletzt. Sechs der Verunglückten waren in Pkw und acht auf Fahrrädern (davon drei Pedelecs) unterwegs. Fünf Personen bewegten sich zu Fuß im Verkehr. Darüber hinaus erlagen zwei Senioren als Mitfahrer ihren schweren Verletzungen; Mitfahrer gelten nicht als „beteiligt“ und sind in obiger Grafik nicht enthalten. Damit war jeder Dritte (21 von 60) tödlich Verletzte in Mittelfranken über 65 Jahre alt.

Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von „Jungen Erwachsenen“ (18 bis 24 Jahre) – Bezirk Mittelfranken



Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Senioren (über 65 Jahre) – Bezirk Mittelfranken



4.2.7.5 Radfahrer

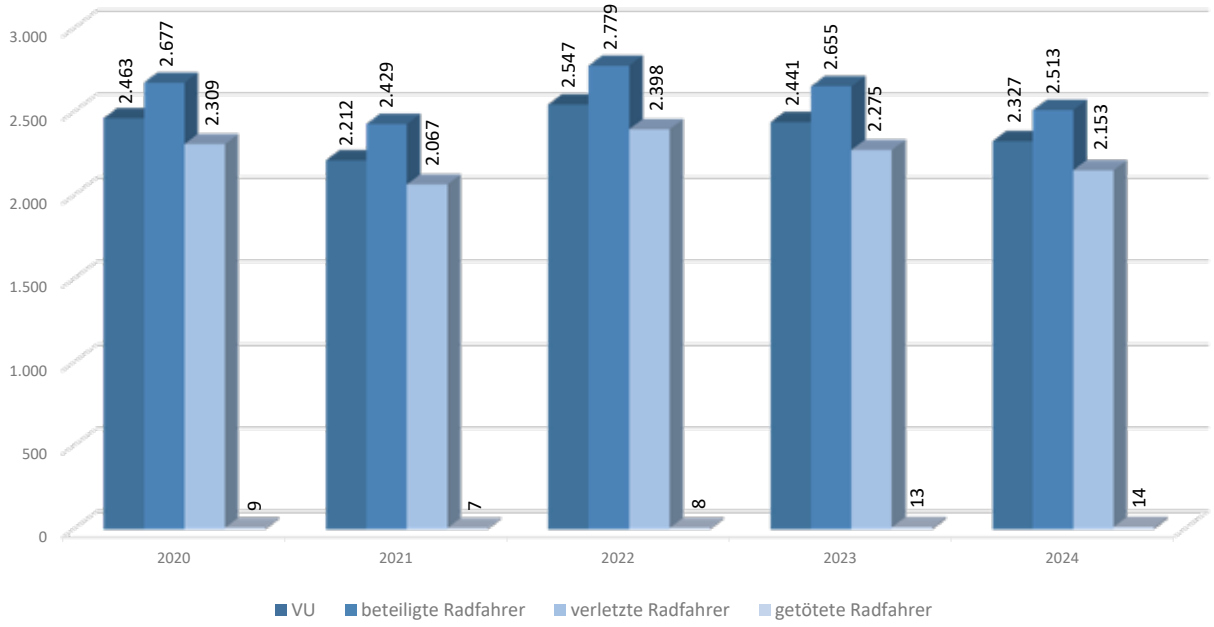
Wie schon im Vorjahr sank auch 2024 die Zahl der Radfahrunfälle leicht, 2.327 (-4,67 %) derartige Unfälle wurden aufgenommen. Die Zahl der verletzten Radler sank ebenfalls um -5,36 % auf 2.153. Allerdings wurden 14 Radfahrer tödlich verletzt, davon acht Senioren (über 65 Jahre). Acht der tödlich Verletzten (davon vier Senioren) waren alleinbeteiligt – ohne Einwirkung eines anderen Verkehrsteilnehmers – gestürzt. Radfahrer waren in 62,66 % der Unfälle mit ihrer Beteiligung selbst die Hauptverursacher.

4.2.7.6 Motorradfahrer*

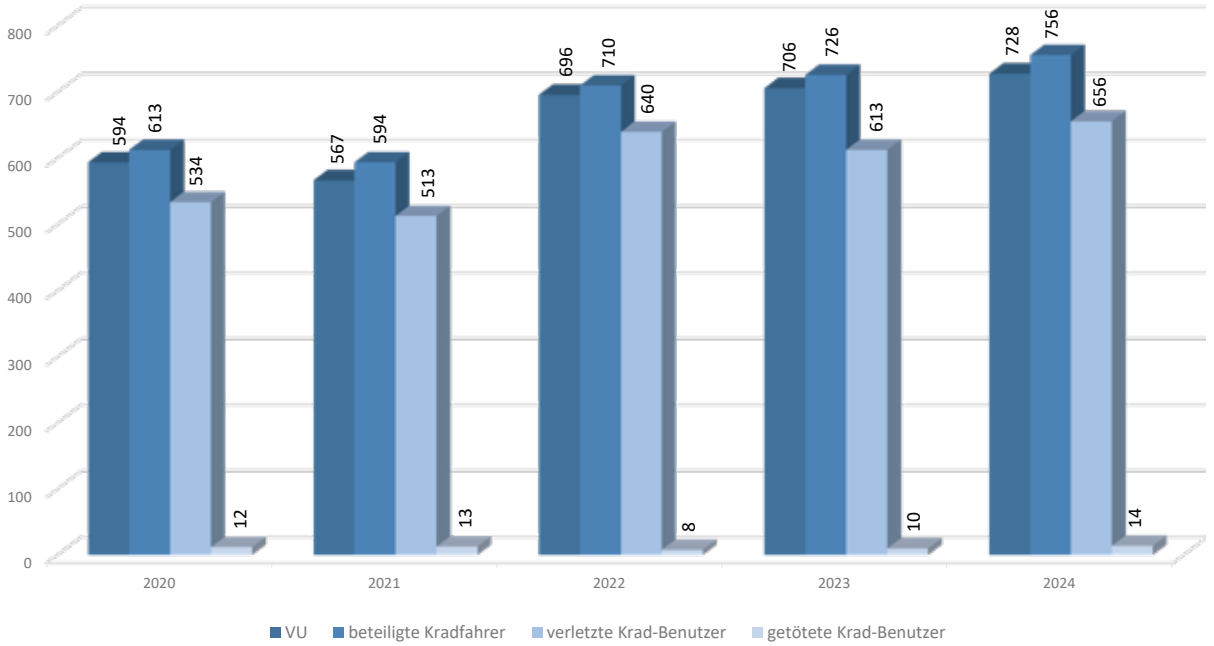
2024 ereigneten sich 728 Unfälle mit Krafträdern (+3,12 %), es wurden 656 Kradfahrer (+7,01 %) verletzt. 14 Kradfahrer verstarben (2023: zehn), wobei in fünf Fällen alleinbeteiligte Stürze ohne Einwirkung anderer Verkehrsteilnehmer ursächlich waren.

** Leichtkrafträder sowie Motorräder/Motorroller über 125 ccm*

Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Radfahrern – Bezirk Mittelfranken



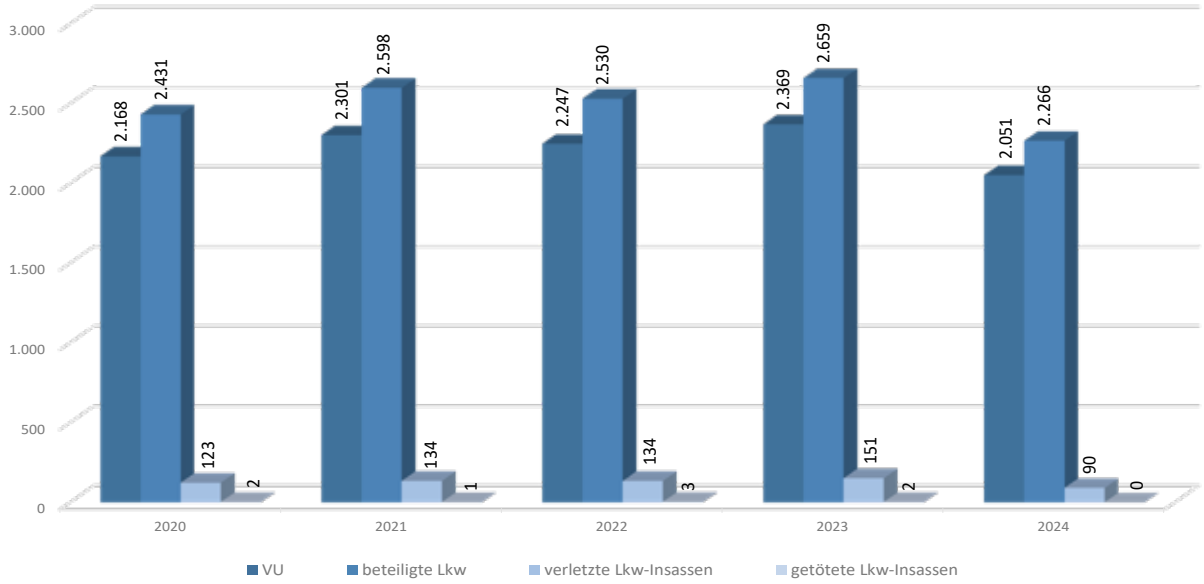
Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Motorradfahrern – Bezirk Mittelfranken



4.2.7.7 Lkw-Unfälle

Die Gesamtunfallzahl unter Beteiligung von Lkw betrug 2.051 (-13,42 %). Hierbei wurden 90 Lkw-Insassen verletzt (-40,40 %). Anders als im Vorjahr wurde kein Lkw-Insasse getötet.

Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Lkw – Bezirk Mittelfranken



4.2.8 Herausragende Verkehrsunfälle

Röthenbach a.d. Pegnitz, Bundesautobahn 9

Ein besonders tragischer Verkehrsunfall ereignete sich am 18.02.2024 gegen 18:50 Uhr auf der Bundesautobahn 9: Kurz nach der Anschlussstelle Lauf-Süd kam ein 37-Jähriger, der auf der mittleren Spur Richtung München unterwegs war, auf die rechte Spur und fuhr in das Heck eines dort fahrenden Wohnmobils. Die Fahrgastzelle des Pkw wurde insbesondere im Beifahrerbereich massiv eingedrückt. Auf dem Beifahrersitz saß der 9-jährige Sohn des Unfallverursachers. Der Junge wurde so schwer verletzt, dass er Stunden später im Krankenhaus verstarb. Die Fahrerin des Wohnmobils wurde leicht verletzt. Der schwer verletzte Unfallverursacher stand unter Alkoholeinfluss, eine Blutuntersuchung ergab einen Wert von 1,07 Promille.



Gutenstetten, Staatsstraße 2259

Am 23.06.2024, 16:06 Uhr, befuhren zwei 16-Jährige mit ihren Leichtkrafträdern die Staatsstraße 2259 zwischen Gutenstetten und Münchsteinach in entgegengesetzter Richtung. In der Rechtskurve bei km 3,4 des Abschnitts 200 geriet der Richtung Gutenstetten fahrende Kradfahrer nach links auf die Gegenfahrbahn und kollidierte mit dem ihm dort entgegenkommenden 16-Jährigen, der Richtung Münchsteinach fuhr. Ein dritter Kradfahrer (18 Jahre), der unabhängig ebenfalls Richtung Münchsteinach unterwegs war, prallte trotz Notbremsung in die Unfallstelle. Die beiden Jugendlichen verstarben noch an der Unfallstelle. Der 18-Jährige wurde schwer verletzt.



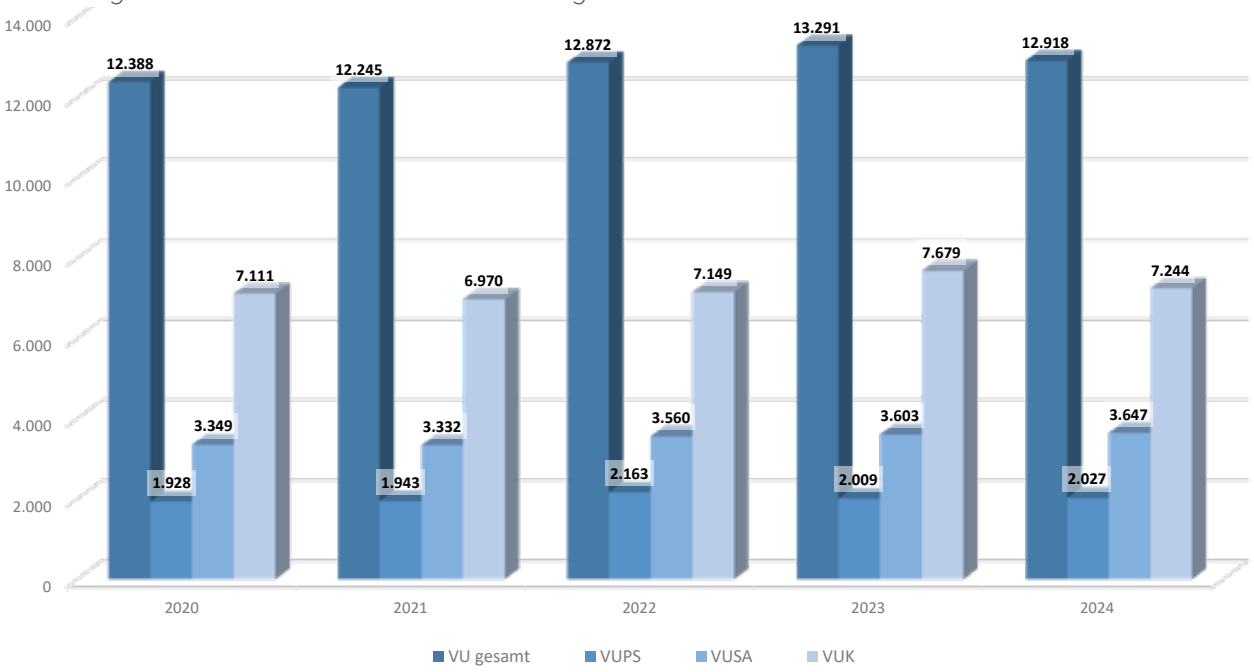
4.3 Verkehrsunfallentwicklung Stadt Nürnberg

4.3.1 Unfallbilanz und -entwicklung

Veränderungen zum Vorjahr

VU gesamt	**-2,81 %**	VUSA	**+1,22 %**
VUPS	**+0,90 %**	VUK	**-5,66 %**

Aufteilung der Verkehrsunfälle – Stadt Nürnberg

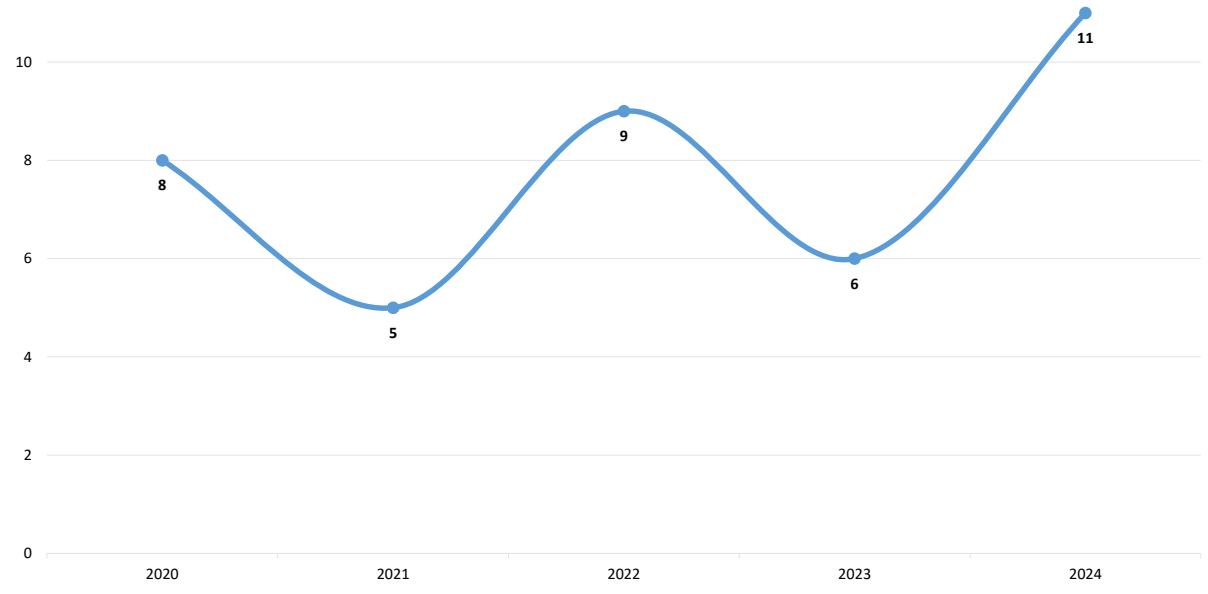


4.3.2 Entwicklung der Personenschäden

4.3.2.1 Getötete Personen

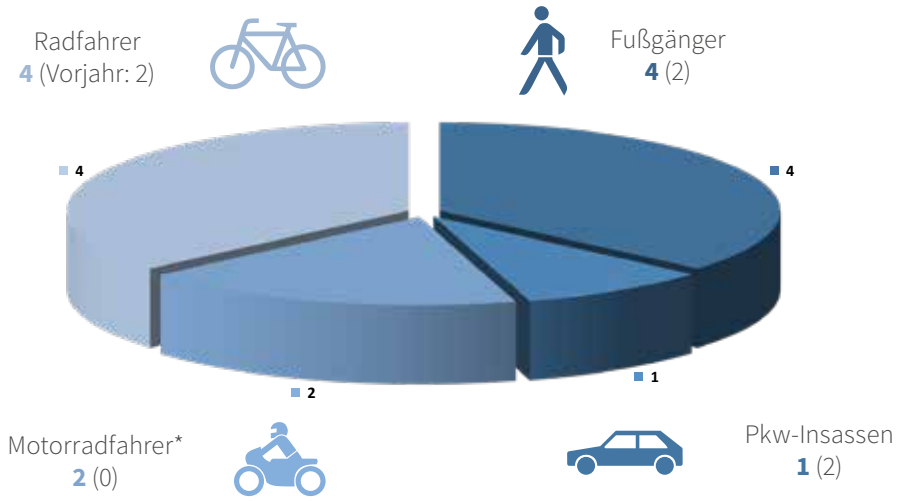
2024 mussten im Stadtgebiet Nürnberg elf (Vorjahr: sechs) Unfälle aufgenommen werden, bei welchen ein Verkehrsteilnehmer ums Leben kam.

Bei Verkehrsunfällen getötete Personen – Stadt Nürnberg



4.3.2.2 Getötete Personen nach Beteiligungsart

Bei Verkehrsunfällen getötete Personen nach Beteiligungsarten – Stadt Nürnberg

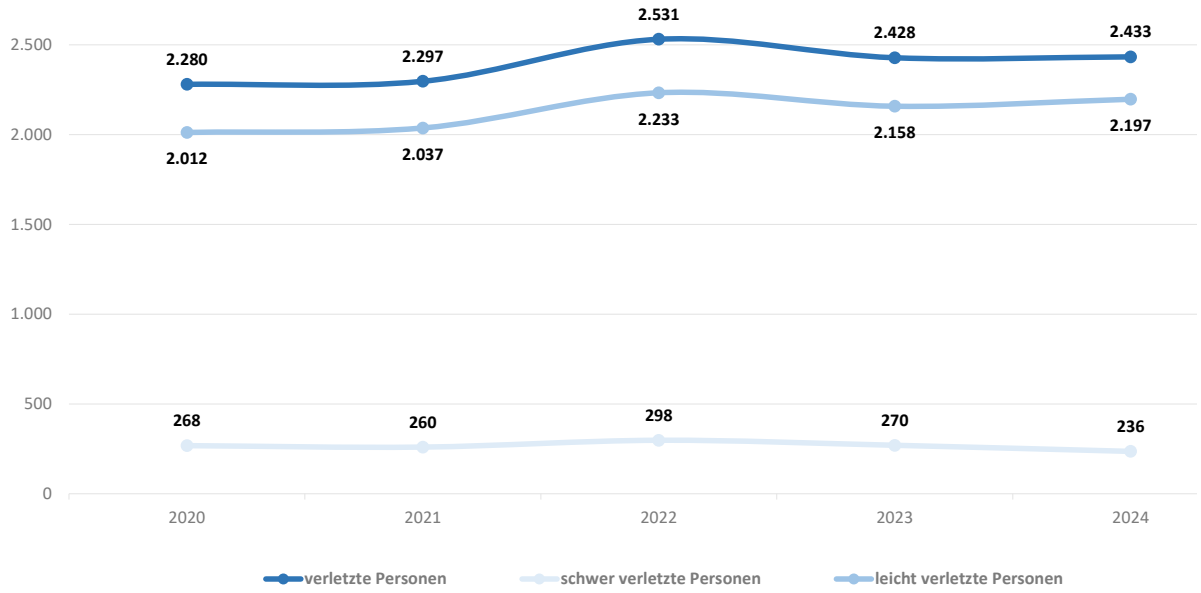


* Leichtkrafträder und Motorräder/Motorroller über 125 ccm

4.3.2.3 Verletzte Personen

Die Anzahl der verletzten Personen blieb nahezu unverändert (+0,21 %). Die Zahl der leicht verletzten Personen stieg leicht (+1,81 %), während die Zahl der schwer verletzten Personen deutlich sank (-12,59 %).

Bei Verkehrsunfällen verletzte Personen – Stadt Nürnberg



4.3.3 Zeitliche Verteilung der Verkehrsunfälle

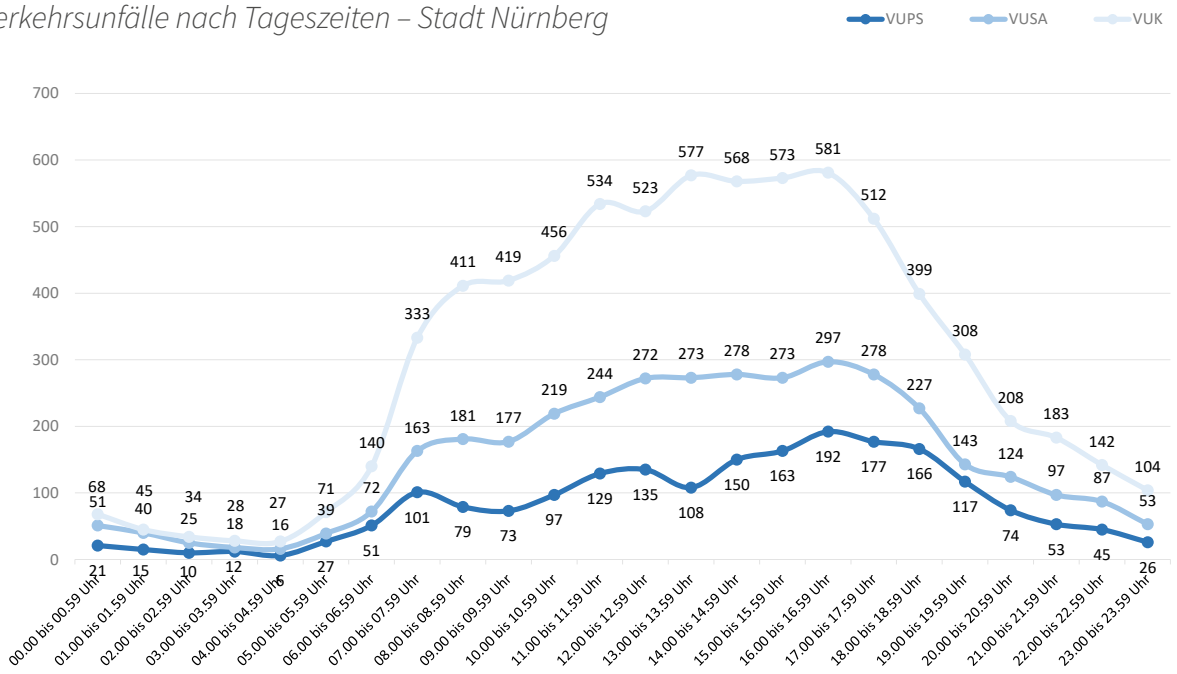
4.3.3.1 Verkehrsunfälle nach Tageszeiten

Über alle Unfallarten hinweg sind die höchsten Werte im morgendlichen Berufsverkehr sowie insbesondere in den Nachmittagsstunden („Rush-Hour“) zwischen 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erkennbar. Nachts nahm das Unfallgeschehen deutlich ab.

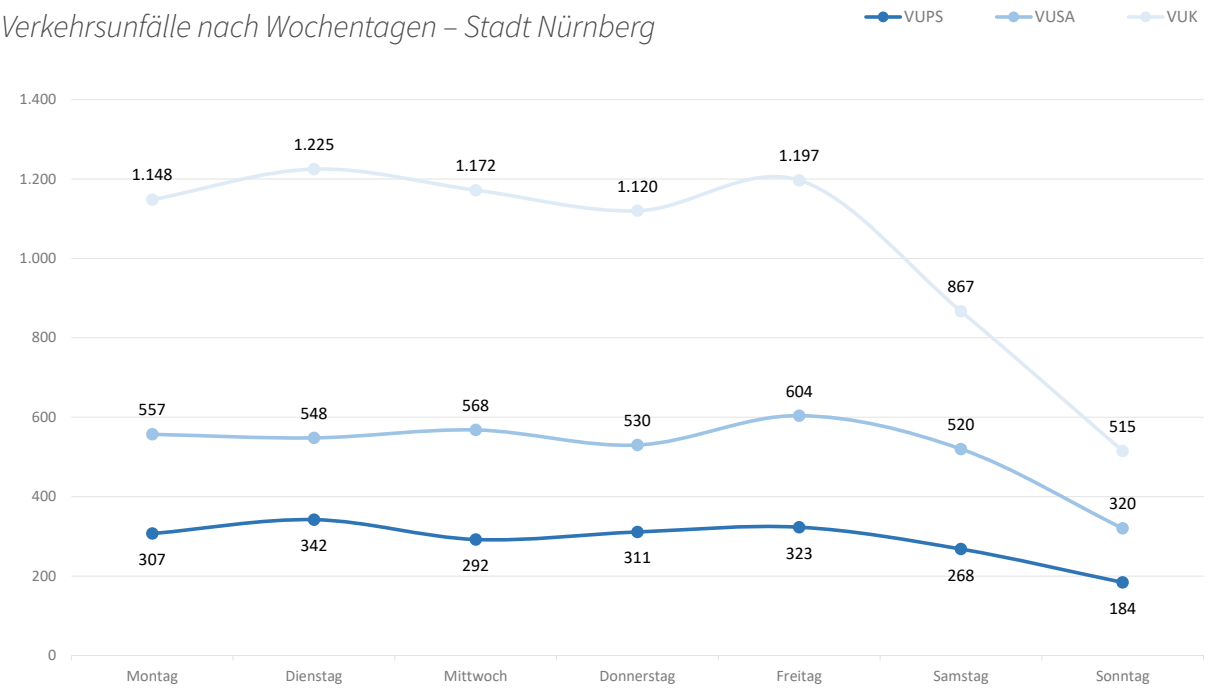
4.3.3.2 Verkehrsunfälle nach Wochentagen

Bei der Verteilung der Verkehrsunfälle über die Wochentage wiederholt sich das Bild der letzten Jahre: An den Wochenenden nimmt die Häufigkeit von Verkehrsunfällen deutlich ab.

Verkehrsunfälle nach Tageszeiten – Stadt Nürnberg



Verkehrsunfälle nach Wochentagen – Stadt Nürnberg



4.3.4 Besondere Unfallarten

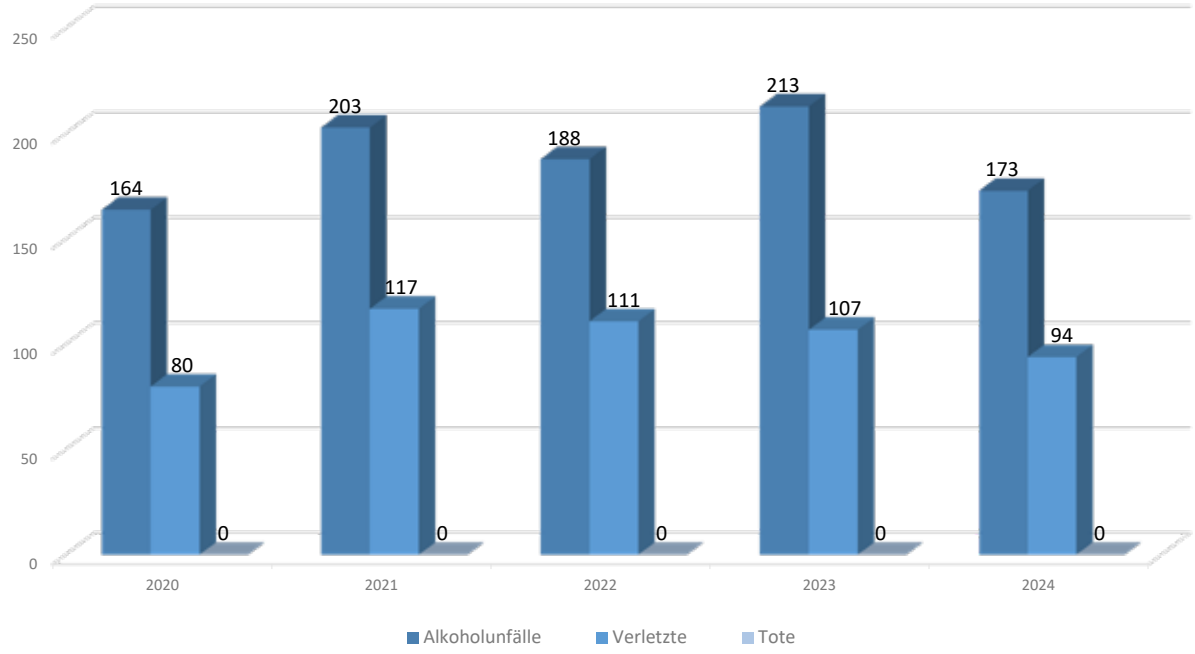
4.3.4.1 Alkoholunfälle

Mit 173 wurden deutlich weniger Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss registriert als 2023 (-18,78 %). Dabei wurden 94 (-12,15 %) Personen verletzt.

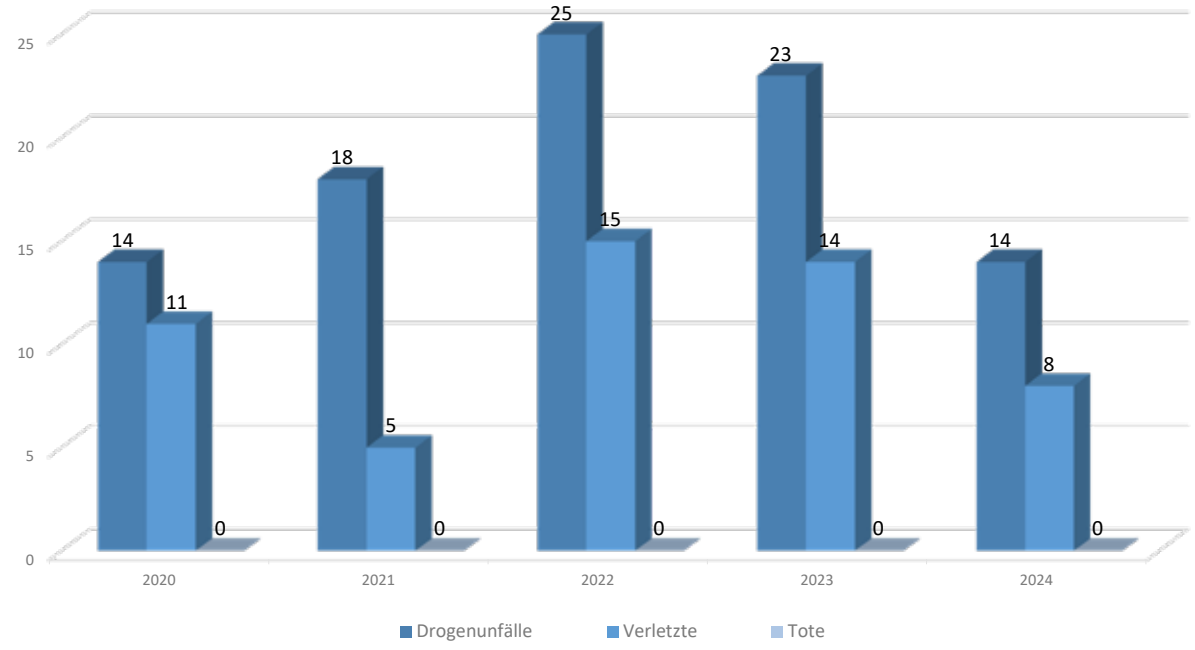
4.3.4.2 Drogenunfälle

Im Jahresverlauf 2024 wurden nur 14 Verkehrsunfälle unter Drogeneinwirkung (-39,13 %) polizeilich aufgenommen, bei welchen acht Personen verletzt wurden (-42,86 %).

Entwicklung der Alkoholunfälle – Stadt Nürnberg



Entwicklung der Drogenunfälle – Stadt Nürnberg



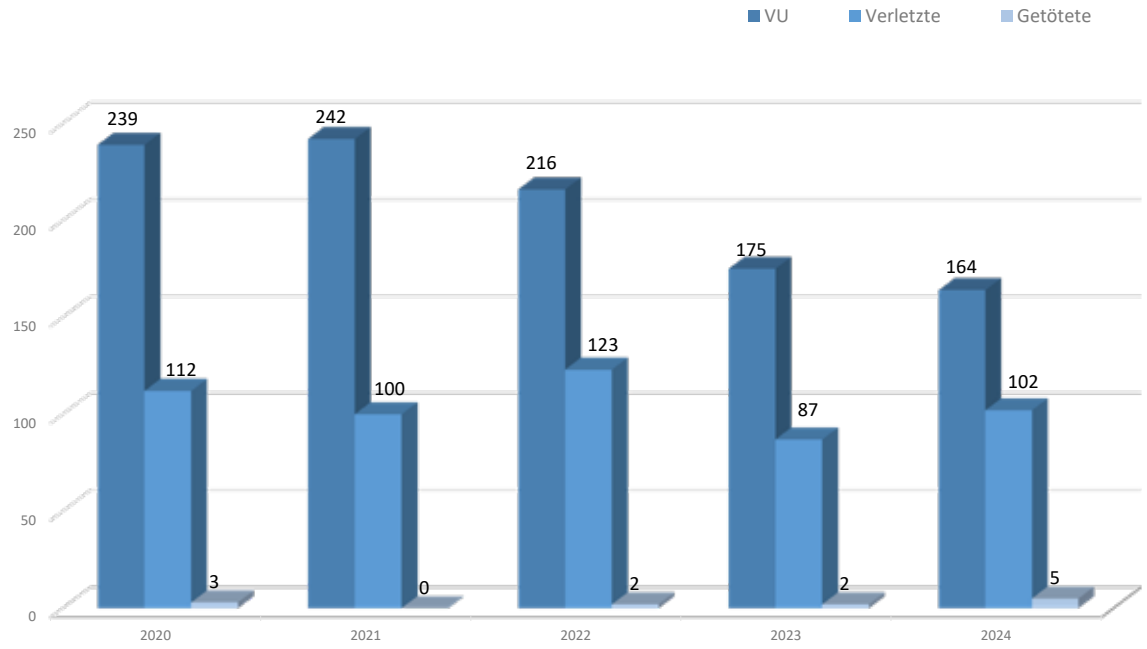
4.3.4.3 Geschwindigkeitsunfälle

Bei den Geschwindigkeitsunfällen ist erneut eine Reduzierung zu verzeichnen, es wurden 164 Verkehrsunfälle als Geschwindigkeitsunfälle bearbeitet (-6,29 %). Die Anzahl der dabei Verletzten stieg allerdings auf 102. Bei dieser Art von Verkehrsunfällen wurden fünf Menschen tödlich verletzt. In zwei Fällen war die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, in drei Fällen war eine nicht angepasste Geschwindigkeit unfallursächlich.

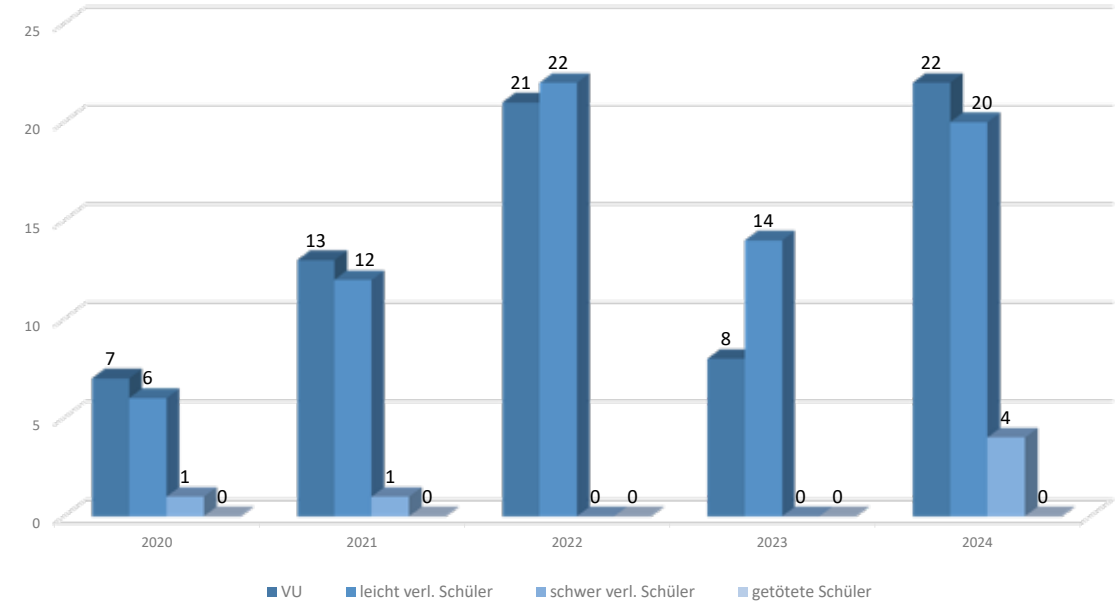
4.3.4.4 Schulwegunfälle

Mit 22 ereigneten Schulwegunfällen wurde wieder das Niveau des Jahres 2022 erreicht. 20 Schüler (+ sechs) wurden leicht verletzt, auch vier schwer verletzte Kinder waren zu beklagen. Wie bereits in den Jahren zuvor kam auf dem Schulweg kein Kind ums Leben.

Entwicklung der Geschwindigkeitsunfälle – Stadt Nürnberg



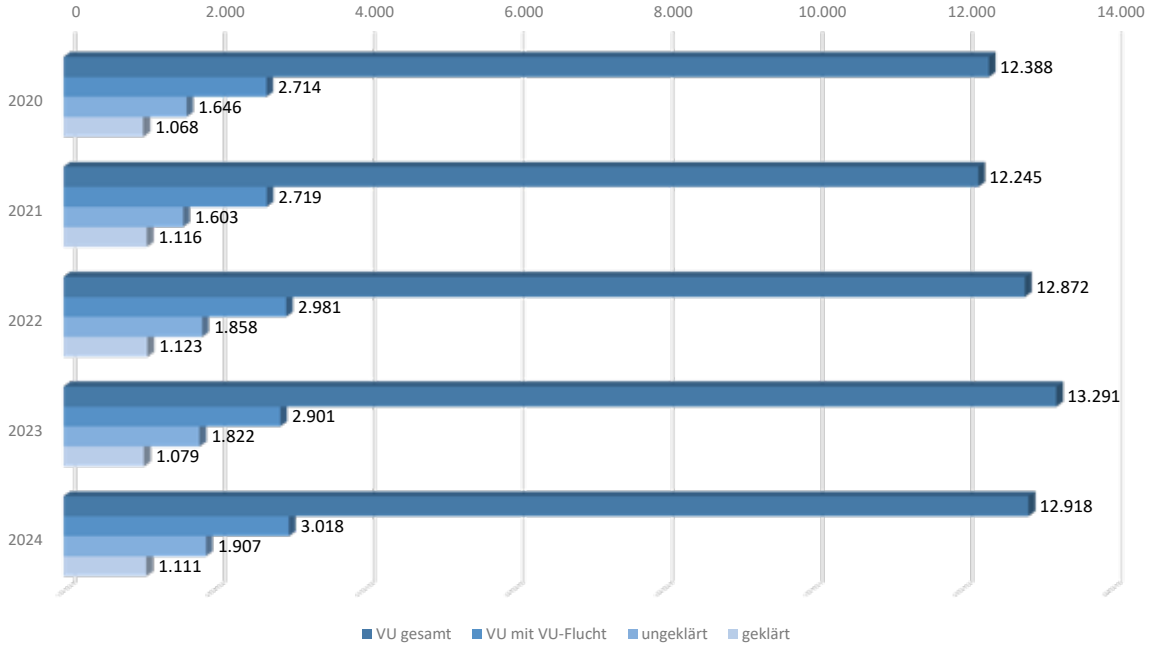
Entwicklung der Schulwegunfälle – Stadt Nürnberg



4.3.5 Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort

Die Anzahl der Verkehrsunfallfluchten im Stadtgebiet Nürnberg nahm im vergangenen Jahr um +4,03 % zu. Von den 12.918 Verkehrsunfällen wurden 3.018 als Unfallfluchten bearbeitet. Die Aufklärungsquote hat sich mit 36,81 % geringfügig verringert (Vorjahr: 37,19 %).

Entwicklung der Verkehrsunfallfluchten – Stadt Nürnberg



4.3.6 Besondere Risikogruppen

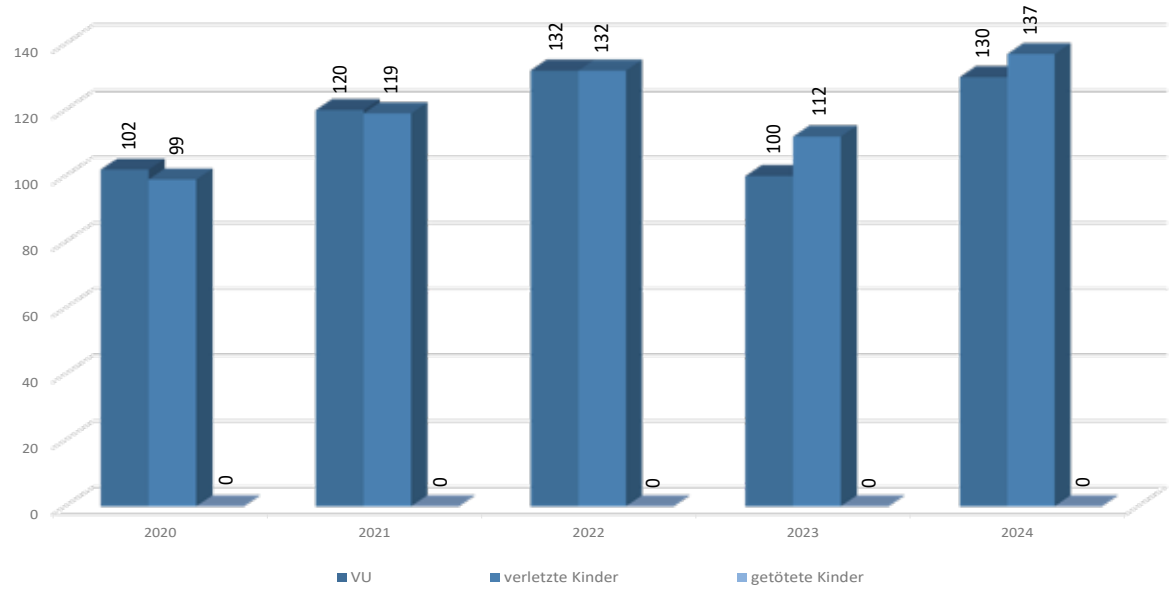
4.3.6.1 Kinder (bis 13 Jahre)

Kinder im Alter bis 13 Jahre waren bei 130 Unfällen (+30,0 %) beteiligt und damit deutlich stärker betroffen als im Vorjahr. Auch die Zahl der verletzten Kinder stieg auf 137 (+22,32 %).

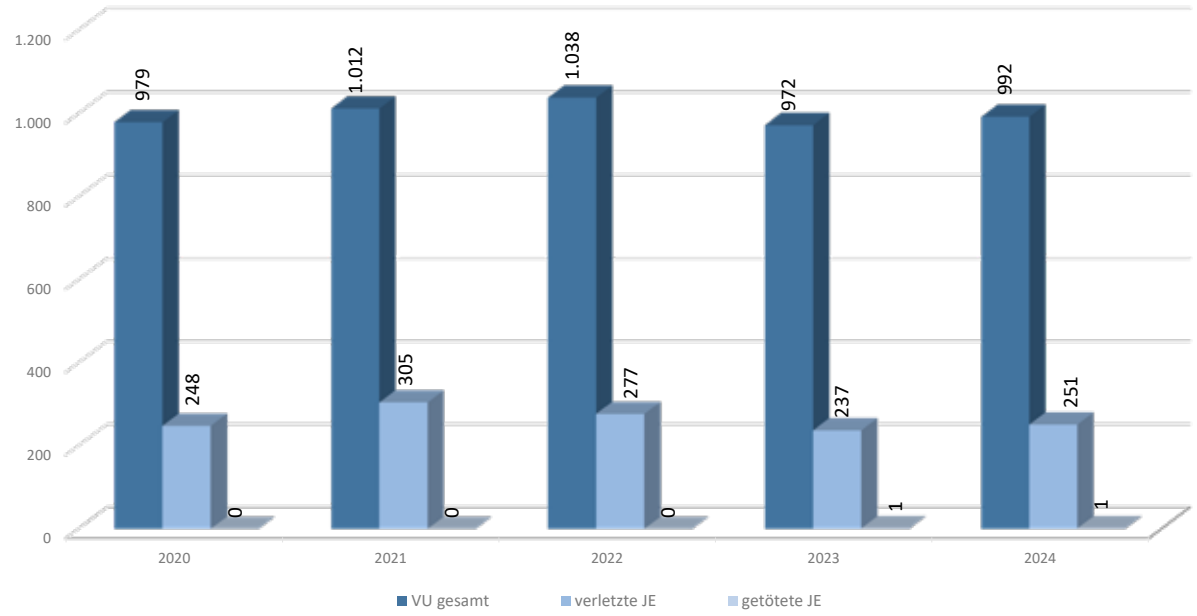
4.3.6.2 Junge Erwachsene (18 bis 24 Jahre)

Bei Betrachtung der schwerwiegenden Verkehrsunfälle mit Sachschaden (VUSA) sowie mit Personenschaden (VUPS) ereigneten sich im Stadtgebiet Nürnberg insgesamt 5.674 derartige Unfälle. Der Anteil der Altersgruppe „Junge Erwachsene“ (18 bis 24 Jahre) an diesen Unfällen beträgt damit 17,48 %. Angesichts eines Bevölkerungsanteils von 8,01 % (2023) sind „Junge Erwachsene“ damit überproportional an den schwerwiegenden Unfällen beteiligt. In etwa der Hälfte der Fälle (484) wurden sie als Hauptverursacher festgestellt. Insgesamt sanken die Werte in den letzten Jahren leicht.

Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Kindern (bis 13 Jahre) – Stadt Nürnberg



Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von „Jungen Erwachsenen“ (18 bis 24 Jahre) – Stadt Nürnberg



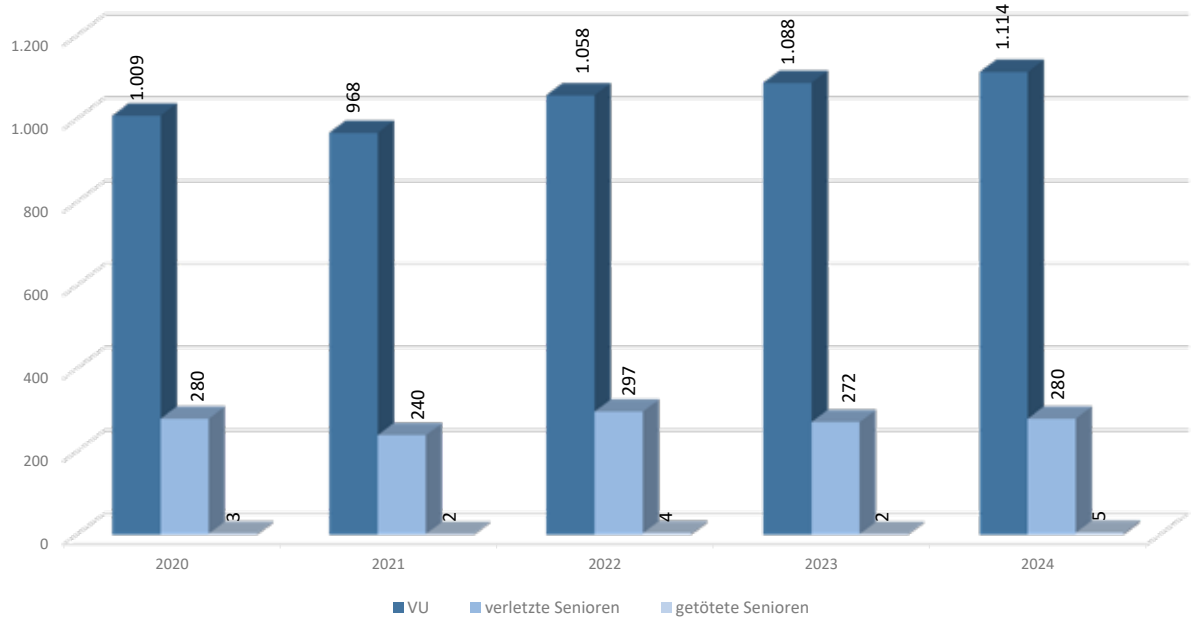
4.3.6.3 Senioren (über 65 Jahre)

Leicht angestiegen im Jahr 2024 sind Unfälle mit Senioren (+2,39 %). Bei derartigen Unfällen wurden 280 Senioren (+2,94 %) verletzt. Die Altersgruppe ist 2024 an 19,63 % aller schwerwiegenden Verkehrsunfälle (5.674) Nürnbergs beteiligt. Der Bevölkerungsanteil von Senioren lag in Nürnberg bei 20,01 % (2023). Als Hauptunfallverursacher wurde sie in 61,67 % der Fälle festgestellt. Fünf Senioren wurden tödlich verletzt. Damit war nahezu die Hälfte der in Nürnberg tödlich verunfallten Verkehrsteilnehmer über 65 Jahre alt. Drei der Verunglückten waren auf Fahrrädern unterwegs, zwei Personen bewegten sich zu Fuß im Verkehr.

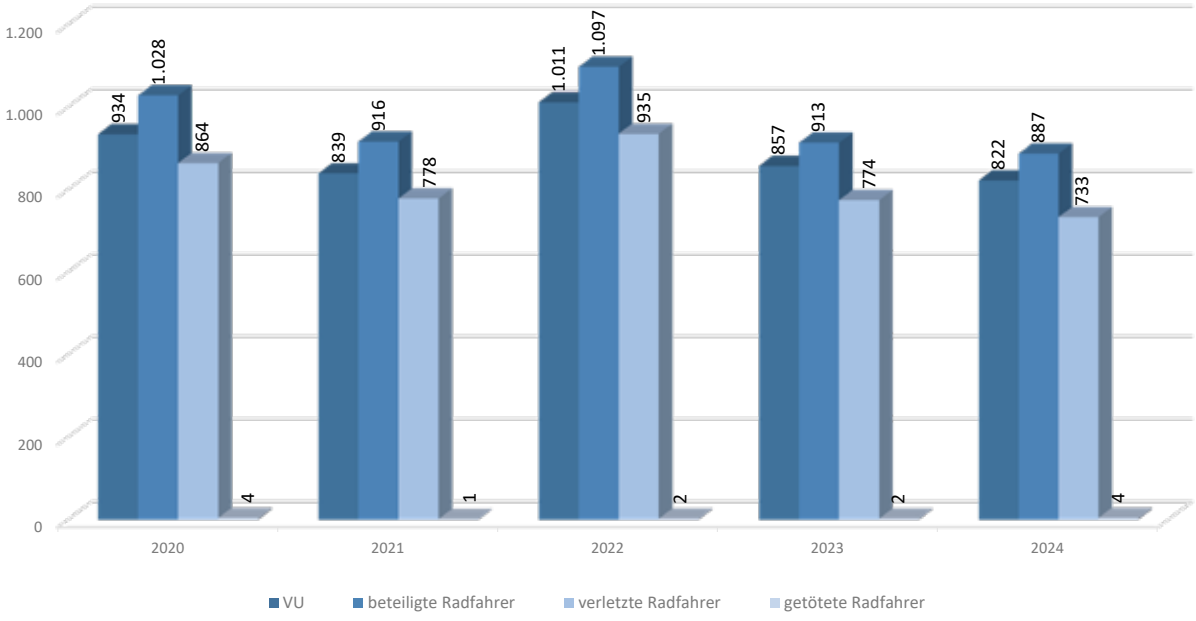
4.3.6.4 Radunfälle

Wie schon im Vorjahr sank die Zahl der Radfahrunfälle auch 2024 auf nun 822 (-4,08 %). Die Zahl der verletzten Radler verringerte sich ebenfalls, um -5,30 % auf 733. Allerdings wurden vier Radfahrer tödlich verletzt, davon drei Senioren (über 65 Jahre). Alle vier tödlich Verletzten waren alleinbeteiligt – ohne Einwirkung eines anderen Verkehrsteilnehmers – gestürzt. Radfahrer waren in 57,18 % der Unfälle mit ihrer Beteiligung selbst die Hauptverursacher.

Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Senioren (über 65 Jahre) – Stadt Nürnberg



Entwicklung der Verkehrsunfälle mit Beteiligung von Radfahrern – Stadt Nürnberg



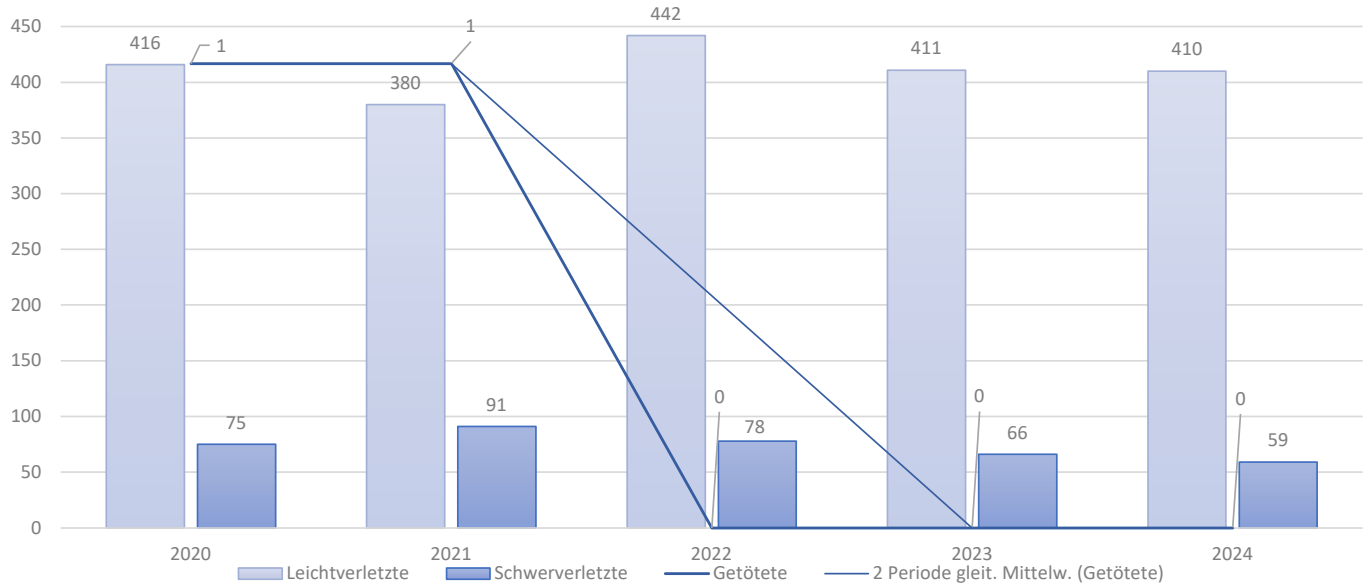
4.4 Verkehrsunfallentwicklung Regional

4.4.1 Stadt Fürth

Verkehrsunfallentwicklung – Stadt Fürth

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	2.831	2.703	2.758	2.918	2.973	1,9%
	VU mit Personenschaden (P)	413	404	431	412	403	-2,2%
	VU mit Sachschaden (S)	761	717	783	770	862	11,9%
	Kleinunfälle (VUK)	1.657	1.582	1.544	1.736	1.708	-1,6%
	getötete Personen	1	1	0	0	0	0
	verletzte Personen	491	471	520	477	469	-1,7%
	schwer verletzte Personen	75	91	78	66	59	-10,6%
	leicht verletzte Personen	416	380	442	411	410	-0,2%
	Sachschäden (in tsd. EUR)	3.733	3.401	4.966	3.944	5.034	27,6%
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	1	0	0	0	0	0
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	0	1	0	0	0	0
	getötete Personen auf BAB	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Bundesstraßen	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Staatstraßen	0	1	0	0	0	0
	getötete Personen auf Kreisstraßen	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	1	0	0	0	0	0
Alkohol	Alkoholunfälle	45	39	44	26	29	11,5%
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	0	0	0	0
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	23	24	28	12	16	33,3%
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	44	45	42	28	40	42,9%
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	32	32	34	28	22	-21,4%
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	0	0	0	0	0	0
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	624	568	648	642	746	16,2%
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	419	352	398	414	454	9,7%
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	205	216	250	228	292	28,1%
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	32,90%	38,02%	38,58%	35,51%	39,14%	3,6%

Entwicklung Personenschäden – Stadt Fürth

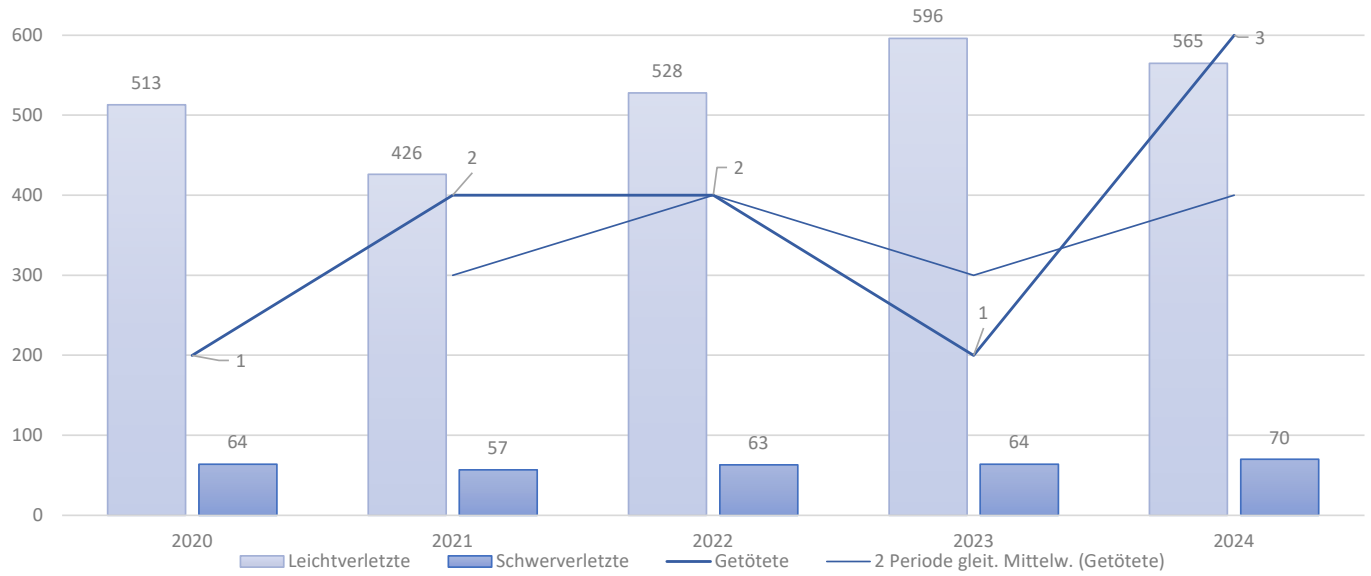


4.4.2 Stadt Erlangen

Verkehrsunfallentwicklung – Stadt Erlangen

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-	
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024		
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	3.286	3.148	3.200	3.826	3.565	-6,8%	
	VU mit Personenschaden (P)	491	421	523	569	531	-6,7%	
	VU mit Sachschaden (S)	989	972	967	1.173	1.095	-6,6%	
	Kleinunfälle (VUK)	1.806	1.755	1.710	2.084	1.939	-7,0%	
	getötete Personen	1	2	2	1	3	2	
	verletzte Personen	577	483	591	660	635	-3,8%	
	schwer verletzte Personen	64	57	63	64	70	9,4%	
	leicht verletzte Personen	513	426	528	596	565	-5,2%	
	Sachschäden (in tsd. EUR)	6.021	4.820	5.328	6.264	6.482	3,5%	
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	1	1	1	1	3	2	
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	0	1	1	0	0	0	
	getötete Personen auf BAB	0	0	1	0	0	0	
	getötete Personen auf Bundesstraßen	0	0	0	0	0	0	
	getötete Personen auf Staatstraßen	0	1	0	0	2	2	
	getötete Personen auf Kreisstraßen	0	0	0	0	0	0	
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	1	1	1	1	1	0	
Alkohol	Alkoholunfälle	34	34	53	35	34	-2,9%	
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	0	0	0	0	
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	24	11	33	19	22	15,8%	
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	239	194	190	220	189	-14,1%	
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	132	110	110	117	116	-0,9%	
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	1	0	1	0	0	0	
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	706	713	741	843	809	-4,0%	
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	434	472	503	560	509	-9,1%	
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	272	241	238	283	300	6,0%	
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	38,50%	33,80%	32,11%	33,57%	37,08%	3,5%	

Entwicklung Personenschäden – Stadt Erlangen

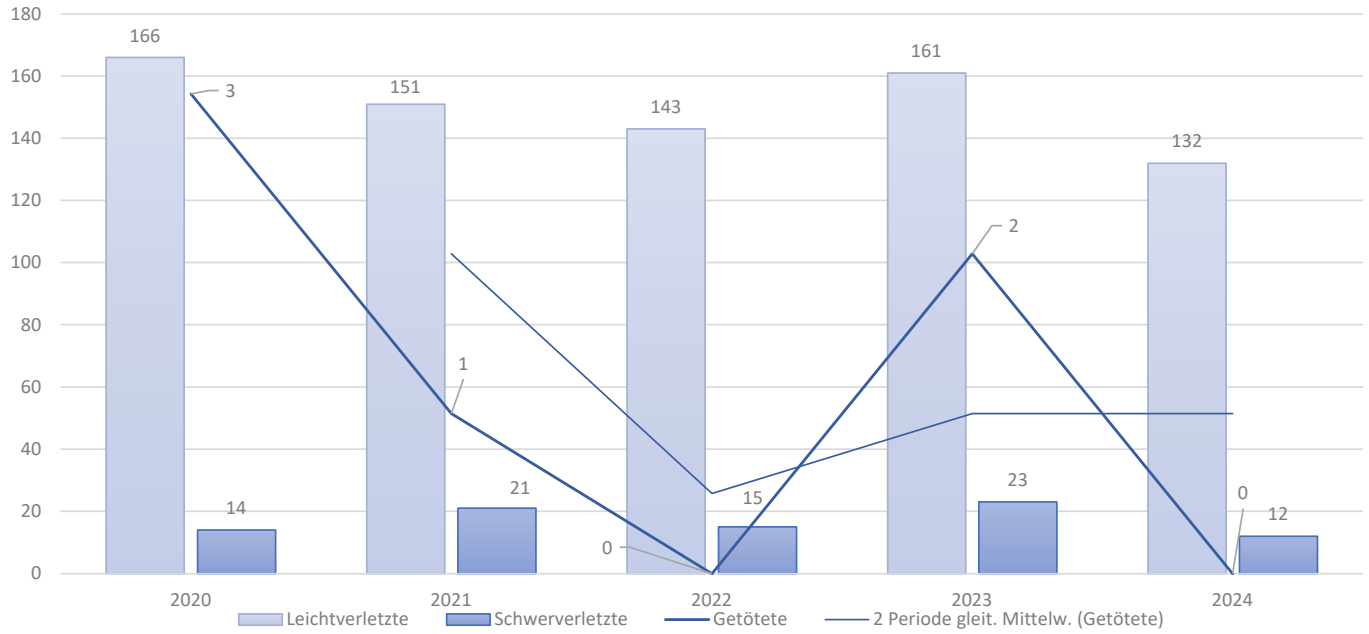


4.4.3 Stadt Schwabach

Verkehrsunfallentwicklung – Stadt Schwabach

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	1.144	1.085	1.251	1.280	1.270	-0,8%
	VU mit Personenschaden (P)	145	138	131	142	117	-17,6%
	VU mit Sachschaden (S)	295	313	361	381	364	-4,5%
	Kleinunfälle (VUK)	704	634	759	757	789	4,2%
	getötete Personen	3	1	0	2	0	-2
	verletzte Personen	180	172	158	184	144	-21,7%
	schwer verletzte Personen	14	21	15	23	12	-47,8%
	leicht verletzte Personen	166	151	143	161	132	-18,0%
	Sachschäden (in tsd. EUR)	2.121	2.640	3.327	3.188	2.764	-13,3%
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	2	0	0	2	0	-2
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	1	1	0	0	0	0
	getötete Personen auf BAB	1	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Bundesstraßen	1	1	0	0	0	0
	getötete Personen auf Staatstraßen	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Kreisstraßen	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	1	0	0	2	0	-2
Alkohol	Alkoholunfälle	13	16	11	16	9	-43,8%
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	0	0	0	0
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	6	11	4	10	1	-90,0%
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	52	56	64	66	43	-34,8%
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	26	31	19	20	12	-40,0%
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	2	1	0	0	0	0
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	207	219	244	268	258	-3,7%
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	126	144	153	174	168	-3,4%
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	81	75	91	94	90	-4,3%
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	39,10%	34,24%	37,29%	35,07%	34,88%	-0,2%

Entwicklung Personenschäden – Stadt Schwabach

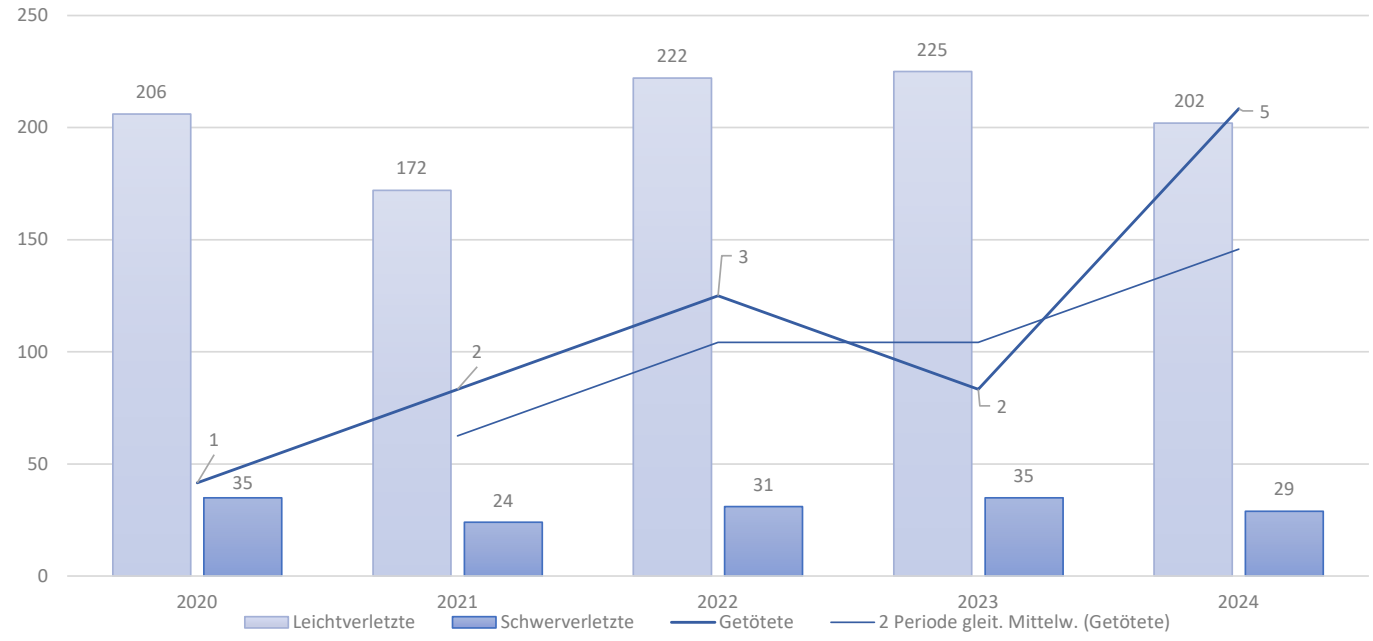


4.4.4 Stadt Ansbach

Verkehrsunfallentwicklung – Stadt Ansbach

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-	
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024		
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	1.518	1.533	1.653	1.702	1.584	-6,9%	
	VU mit Personenschaden (P)	194	164	198	213	186	-12,7%	
	VU mit Sachschaden (S)	437	467	460	468	419	-10,5%	
	Kleinunfälle (VUK)	887	902	995	1.021	979	-4,1%	
	getötete Personen	1	2	3	2	5	3	
	verletzte Personen	241	196	253	260	231	-11,2%	
	schwer verletzte Personen	35	24	31	35	29	-17,1%	
	leicht verletzte Personen	206	172	222	225	202	-10,2%	
	Sachschäden (in tsd. EUR)	2.247	2.598	3.006	3.556	3.167	-10,9%	
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	1	1	2	1	1	0	
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	0	1	1	1	4	3	
	getötete Personen auf BAB	0	0	0	0	2	2	
	getötete Personen auf Bundesstraßen	0	2	3	0	1	1	
	getötete Personen auf Staatstraßen	0	0	0	2	0	-2	
	getötete Personen auf Kreisstraßen	0	0	0	0	0	0	
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	1	0	0	0	2	2	
Alkohol	Alkoholunfälle	19	22	18	18	20	11,1%	
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	0	0	0	0	
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	5	8	11	9	7	-22,2%	
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	62	64	72	91	72	-20,9%	
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	33	30	45	45	47	4,4%	
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	0	0	2	1	1	0	
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	314	321	327	351	296	-15,7%	
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	169	160	173	179	169	-5,6%	
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	145	161	154	172	127	-26,2%	
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	46,20%	50,15%	47,09%	49,00%	42,91%	-6,1%	

Entwicklung Personenschäden – Stadt Ansbach

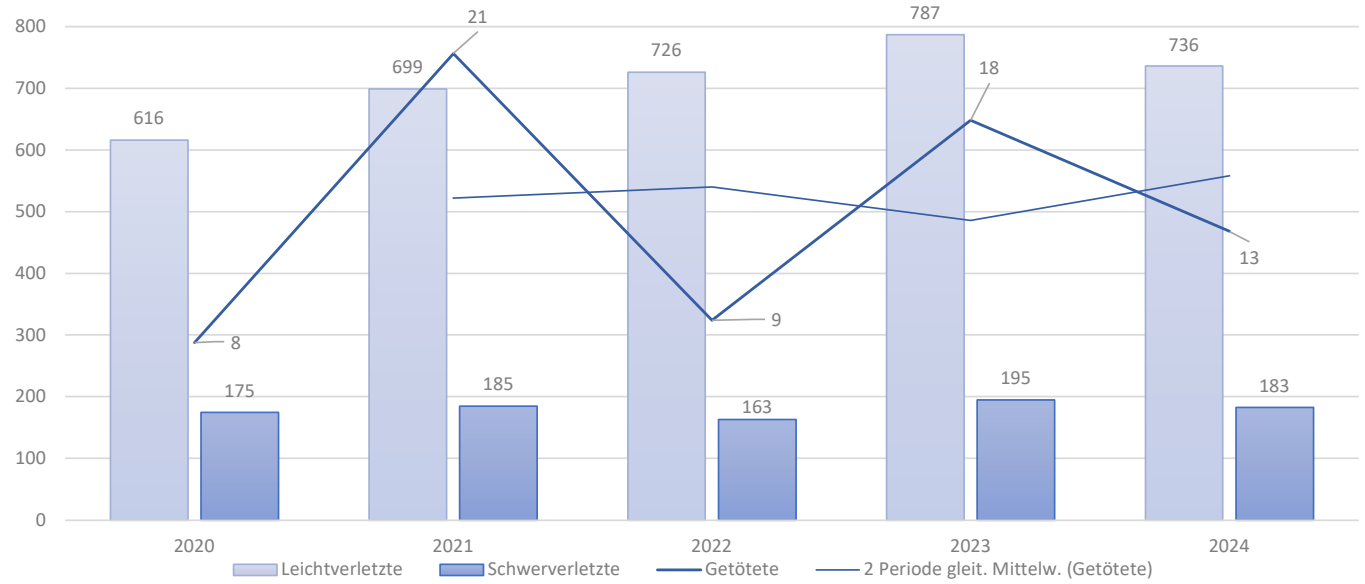


4.4.5 Landkreis Ansbach

Verkehrsunfallentwicklung – Landkreis Ansbach

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-	
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024		
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	5.585	6.337	6.156	6.440	6.317	-1,9%	
	VU mit Personenschaden (P)	612	657	678	730	689	-5,6%	
	VU mit Sachschaden (S)	1.102	1.268	1.246	1.359	1.286	-5,4%	
	Kleinunfälle (VUK)	3.871	4.412	4.323	4.351	4.342	-0,2%	
	getötete Personen	8	21	9	18	13	-5	
	verletzte Personen	791	884	889	982	919	-6,4%	
	schwer verletzte Personen	175	185	163	195	183	-6,2%	
	leicht verletzte Personen	616	699	726	787	736	-6,5%	
	Sachschäden (in tsd. EUR)	10.182	13.508	12.610	16.600	14.682	-11,6%	
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	0	1	1	3	3	0	
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	8	20	8	15	10	-5	
	getötete Personen auf BAB	2	5	2	2	2	0	
	getötete Personen auf Bundesstraßen	1	2	0	2	2	0	
	getötete Personen auf Staatstraßen	3	12	4	9	3	-6	
	getötete Personen auf Kreisstraßen	0	1	1	2	3	1	
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	2	1	2	3	3	0	
Alkohol	Alkoholunfälle	42	55	68	60	60	0,0%	
	Alkoholunfälle, getötete Personen	1	0	2	0	1	1	
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	24	33	36	31	36	16,1%	
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	292	377	340	336	335	-0,3%	
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	163	188	190	183	177	-3,3%	
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	2	8	1	7	3	-4	
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	619	685	744	815	827	1,5%	
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	350	402	442	503	501	-0,4%	
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	269	283	302	312	326	4,5%	
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	43,50%	41,31%	40,59%	38,28%	39,42%	1,1%	

Entwicklung Personenschäden – Landkreis Ansbach

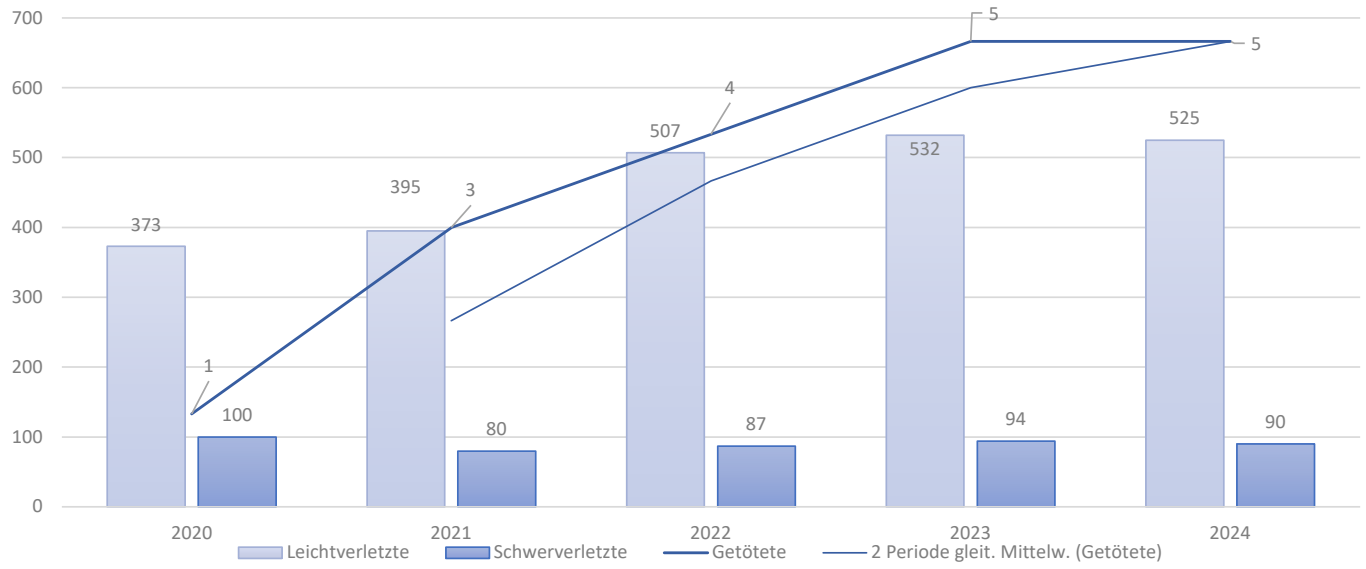


4.4.6 Landkreis Erlangen-Höchstadt

Verkehrsunfallentwicklung – Landkreis Erlangen-Höchstadt

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-	
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024		
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	2.971	3.310	3.555	3.658	3.783	3,4%	
	VU mit Personenschaden (P)	390	367	451	471	452	-4,0%	
	VU mit Sachschaden (S)	874	902	968	943	1.057	12,1%	
	Kleinunfälle (VUK)	1.707	2.041	2.136	2.244	2.274	1,3%	
	getötete Personen	1	3	4	5	5	0	
	verletzte Personen	473	475	594	626	615	-1,8%	
	schwer verletzte Personen	100	80	87	94	90	-4,3%	
	leicht verletzte Personen	373	395	507	532	525	-1,3%	
	Sachschäden (in tsd. EUR)	5.730	6.236	7.940	9.095	8.244	-9,4%	
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	0	0	0	1	1	0	
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	1	3	4	4	4	0	
	getötete Personen auf BAB	0	0	3	0	1	1	
	getötete Personen auf Bundesstraßen	0	1	0	2	0	-2	
	getötete Personen auf Staatstraßen	0	1	1	3	2	-1	
	getötete Personen auf Kreisstraßen	1	1	0	0	0	0	
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	0	0	0	0	2	2	
Alkohol	Alkoholunfälle	33	32	48	51	36	-29,4%	
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	0	1	0	-1	
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	16	17	21	23	17	-26,1%	
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	221	224	250	222	263	18,5%	
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	102	79	132	125	164	31,2%	
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	0	0	1	1	2	1	
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	567	552	620	618	670	8,4%	
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	352	330	393	413	453	9,7%	
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	215	222	227	205	217	5,9%	
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	37,90%	40,21%	36,61%	33,17%	32,39%	-0,8%	

Entwicklung Personenschäden – Landkreis Erlangen-Höchstadt

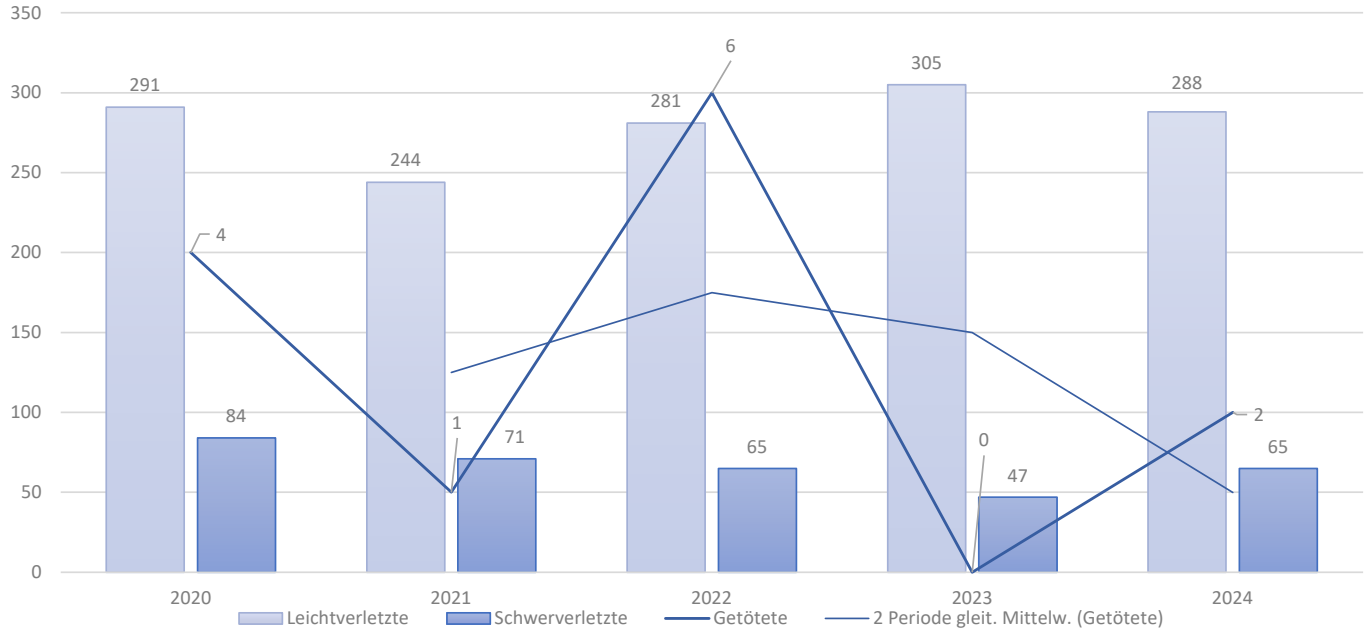


4.4.7 Landkreis Fürth

Verkehrsunfallentwicklung – Landkreis Fürth

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	2.065	2.249	2.235	2.273	2.203	-3,1%
	VU mit Personenschaden (P)	317	271	297	280	282	0,7%
	VU mit Sachschaden (S)	532	591	575	617	595	-3,6%
	Kleinunfälle (VUK)	1.216	1.387	1.363	1.376	1.326	-3,6%
	getötete Personen	4	1	6	0	2	2
	verletzte Personen	375	315	346	352	353	0,3%
	schwer verletzte Personen	84	71	65	47	65	38,3%
	leicht verletzte Personen	291	244	281	305	288	-5,6%
	Sachschäden (in tsd. EUR)	3.105	3.370	4.045	4.246	4.549	7,1%
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	0	0	2	0	1	1
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	4	1	4	0	1	1
	getötete Personen auf BAB	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Bundesstraßen	0	0	2	0	1	1
	getötete Personen auf Staatstraßen	1	0	3	0	0	0
	getötete Personen auf Kreisstraßen	1	1	1	0	0	0
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	2	0	0	0	1	1
Alkohol	Alkoholunfälle	29	19	29	30	36	20,0%
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	1	0	0	0
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	20	11	17	14	19	35,7%
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	87	96	79	52	38	-26,9%
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	57	59	38	33	29	-12,1%
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	0	0	2	0	0	0
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	396	471	451	490	466	-4,9%
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	248	273	286	285	304	6,7%
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	148	198	165	205	162	-21,0%
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	37,40%	42,03%	36,58%	41,83%	34,76%	-7,1%

Entwicklung Personenschäden – Landkreis Fürth

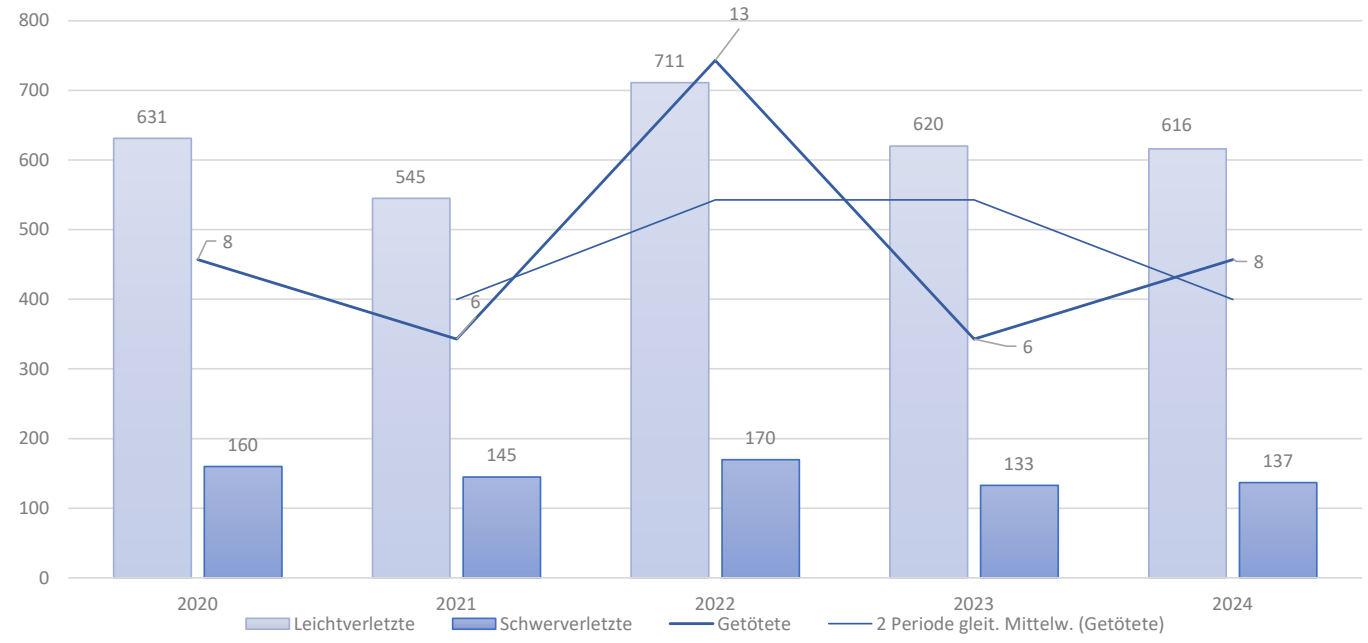


4.4.8 Landkreis Nürnberger Land

Verkehrsunfallentwicklung – Landkreis Nürnberger Land

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-	
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024		
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	4.329	4.569	4.837	4.598	4.390	-4,5%	
	VU mit Personenschaden (P)	626	551	669	602	567	-5,8%	
	VU mit Sachschaden (S)	1.095	1.173	1.249	1.219	1.256	3,0%	
	Kleinunfälle (VUK)	2.608	2.845	2.919	2.777	2.567	-7,6%	
	getötete Personen	8	6	13	6	8	2	
	verletzte Personen	791	690	881	753	753	0,0%	
	schwer verletzte Personen	160	145	170	133	137	3,0%	
	leicht verletzte Personen	631	545	711	620	616	-0,6%	
	Sachschäden (in tsd. EUR)	10.292	9.723	12.515	12.098	11.984	-0,9%	
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	2	0	2	2	0	-2	
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	6	6	11	4	8	4	
	getötete Personen auf BAB	3	3	5	1	4	3	
	getötete Personen auf Bundesstraßen	0	0	3	1	1	0	
	getötete Personen auf Staatstraßen	1	1	2	1	3	2	
	getötete Personen auf Kreisstraßen	1	2	1	0	0	0	
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	3	0	2	3	0	-3	
Alkohol	Alkoholunfälle	44	55	54	67	60	-10,4%	
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	2	0	1	1	0	
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	21	23	29	45	28	-37,8%	
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	370	363	426	302	333	10,3%	
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	217	163	217	137	168	22,6%	
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	7	3	6	3	3	0	
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	710	797	804	810	825	1,9%	
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	479	491	497	512	526	2,7%	
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	231	306	307	298	299	0,3%	
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	32,50%	38,39%	38,18%	36,79%	36,24%	-0,6%	

Entwicklung Personenschäden – Landkreis Nürnberger Land

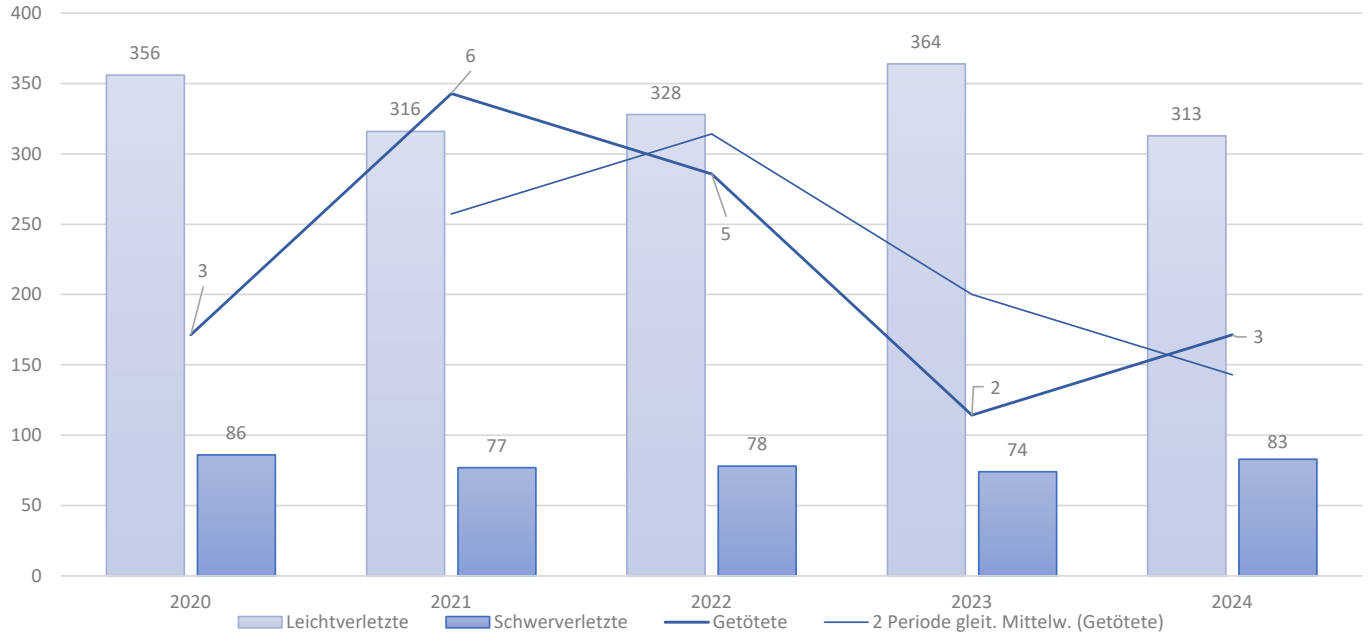


4.4.9 Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Verkehrsunfallentwicklung – Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	2.452	2.524	2.599	2.804	2.684	-4,3%
	VU mit Personenschaden (P)	341	301	316	323	292	-9,6%
	VU mit Sachschaden (S)	438	484	506	592	524	-11,5%
	Kleinunfälle (VUK)	1.673	1.739	1.777	1.889	1.868	-1,1%
	getötete Personen	3	6	5	2	3	1
	verletzte Personen	442	393	406	438	396	-9,6%
	schwer verletzte Personen	86	77	78	74	83	12,2%
	leicht verletzte Personen	356	316	328	364	313	-14,0%
	Sachschäden (in tsd. EUR)	4.160	5.144	4.914	5.971	5.071	-15,1%
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	0	2	0	0	0	0
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	3	4	5	2	3	1
	getötete Personen auf BAB	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Bundesstraßen	1	1	2	0	1	1
	getötete Personen auf Staatstraßen	1	1	1	1	2	1
	getötete Personen auf Kreisstraßen	0	2	2	0	0	0
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	1	2	0	1	0	-1
Alkohol	Alkoholunfälle	30	33	39	40	33	-17,5%
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	1	0	0	0
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	20	14	24	25	15	-40,0%
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	89	159	121	104	103	-1,0%
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	64	82	62	54	68	25,9%
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	0	1	0	0	2	2
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	259	255	290	369	319	-13,6%
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	125	130	162	221	179	-19,0%
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	134	125	128	148	140	-5,4%
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	51,70%	49,01%	44,13%	40,11%	43,89%	3,8%

Entwicklung Personenschäden – Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

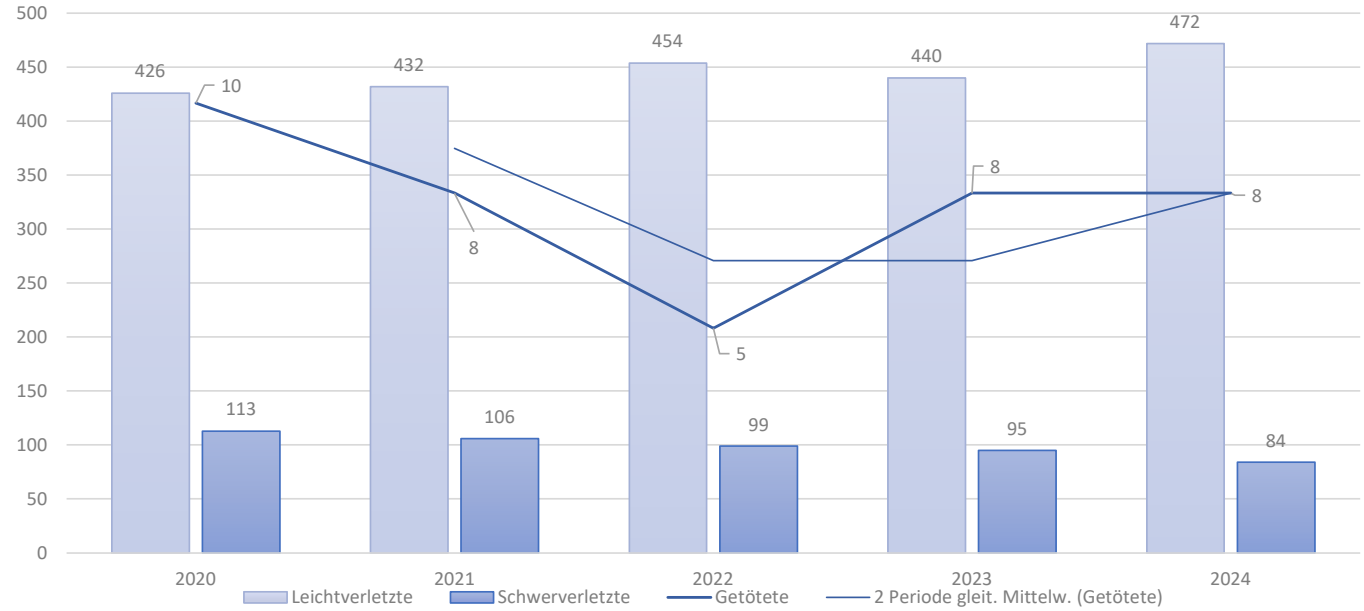


4.4.10 Landkreis Roth

Verkehrsunfallentwicklung – Landkreis Roth

Verkehrsunfallentwicklung:		2020-2024					Entwicklung +/-	
	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024		
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	3.625	3.646	3.850	3.995	3.763	-5,8%	
	VU mit Personenschaden (P)	421	395	430	417	423	1,4%	
	VU mit Sachschaden (S)	693	775	853	883	795	-10,0%	
	Kleinunfälle (VUK)	2.511	2.476	2.567	2.695	2.545	-5,6%	
	getötete Personen	10	8	5	8	8	0	
	verletzte Personen	539	538	553	535	556	3,9%	
	schwer verletzte Personen	113	106	99	95	84	-11,6%	
	leicht verletzte Personen	426	432	454	440	472	7,3%	
	Sachschäden (in tsd. EUR)	8.070	7.939	9.532	9.537	8.950	-6,2%	
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	2	1	1	1	3	2	
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	8	7	4	7	5	-2	
	getötete Personen auf BAB	1	1	1	1	1	0	
	getötete Personen auf Bundesstraßen	5	2	1	3	1	-2	
	getötete Personen auf Staatstraßen	4	3	2	1	4	3	
	getötete Personen auf Kreisstraßen	0	0	1	1	1	0	
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	0	2	0	2	1	-1	
Alkohol	Alkoholunfälle	36	42	52	46	37	-19,6%	
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	0	0	1	1	
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	23	27	16	17	14	-17,6%	
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	285	310	313	262	253	-3,4%	
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	110	128	138	106	111	4,7%	
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	2	4	3	2	1	-1	
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	428	460	520	561	489	-12,8%	
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	269	270	336	360	317	-11,9%	
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	159	190	184	201	172	-14,4%	
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	37,10%	41,30%	35,38%	35,82%	35,17%	-0,7%	

Entwicklung Personenschäden – Landkreis Roth



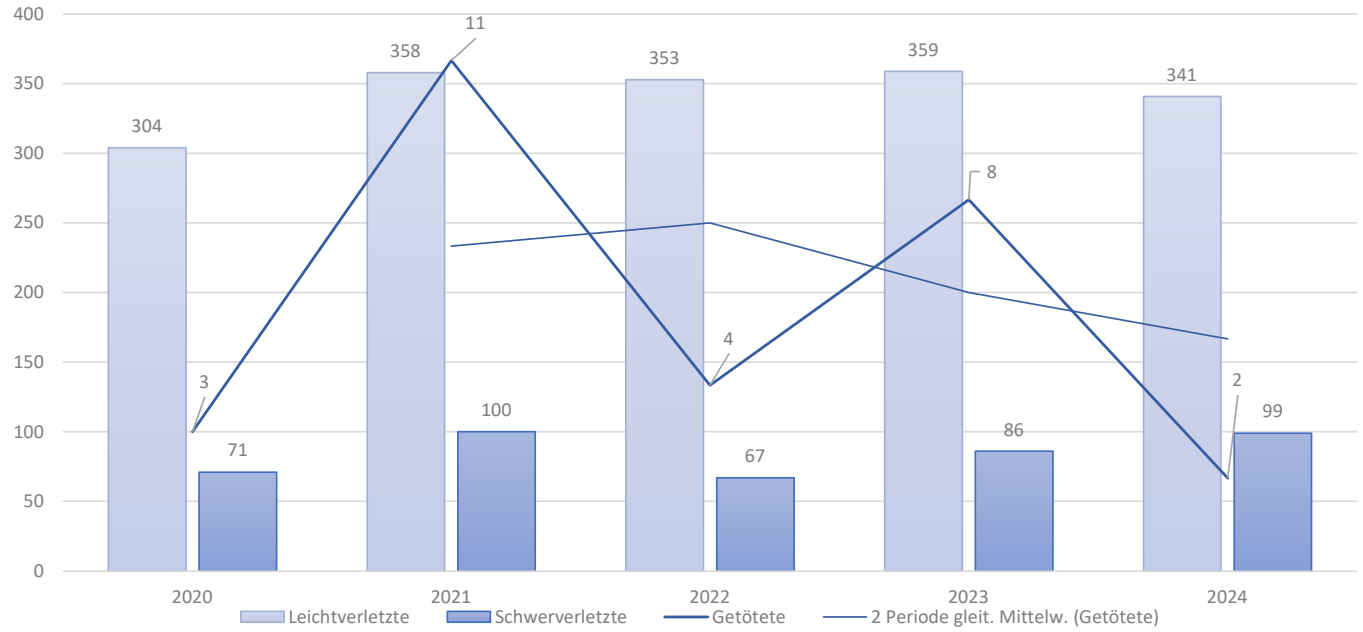
4.4.11 Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Verkehrsunfallentwicklung – Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Verkehrsunfallentwicklung: 2020-2024

	Beschreibung/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	Entwicklung +/-
Verkehrsunfälle gesamt	Verkehrsunfälle gesamt	3.049	3.448	3.454	3.471	3.474	0,1%
	VU mit Personenschaden (P)	306	339	325	351	345	-1,7%
	VU mit Sachschaden (S)	486	514	576	616	583	-5,4%
	Kleinunfälle (VUK)	2.257	2.595	2.553	2.504	2.546	1,7%
	getötete Personen	3	11	4	8	2	-6
	verletzte Personen	375	458	420	445	440	-1,1%
	schwer verletzte Personen	71	100	67	86	99	15,1%
	leicht verletzte Personen	304	358	353	359	341	-5,0%
	Sachschäden (in tsd. EUR)	4.149	4.528	5.040	6.020	6.282	4,4%
Verkehrstote	Getötete innerhalb geschl. Ortschaft	1	1	1	1	0	-1
	Getötete außerhalb geschl. Ortschaft	2	10	3	7	2	-5
	getötete Personen auf BAB	0	0	0	0	0	0
	getötete Personen auf Bundesstraßen	0	6	1	5	2	-3
	getötete Personen auf Staatstraßen	0	1	1	1	0	-1
	getötete Personen auf Kreisstraßen	1	3	1	1	0	-1
	getötete Personen auf Gemeindestraßen	2	1	1	1	0	-1
Alkohol	Alkoholunfälle	26	21	25	28	33	17,9%
	Alkoholunfälle, getötete Personen	0	0	0	0	0	0
	Alkoholunfälle, verletzte Personen	12	14	15	17	19	11,8%
Geschwindigkeit	VU mit Ursache 12/13 (Geschwindigkeit)	65	105	65	76	83	9,2%
	Verletzte bei VU mit Ursache 12/13	42	59	35	50	62	24,0%
	Getötete bei VU mit Ursache 12/13	0	3	2	1	0	-1
Flucht	VU mit VU-Flucht (1/2)	324	328	394	431	383	-11,1%
	VU mit ungeklärter VU-Flucht (1)	202	202	250	268	245	-8,6%
	VU mit geklärter VU-Flucht (2)	122	126	144	163	138	-15,3%
	Aufklärungsquote (AQ) VU-Flucht	37,60%	38,41%	36,54%	37,82%	36,03%	-1,8%

Entwicklung Personenschäden – Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen



4.5 Verkehrsüberwachung

4.5.1 Verkehrsdelikte

4.5.1.1 Alkohol und Drogen

Durch Alkoholkontrollen wurden 2.361 Fahrten unter Alkoholeinfluss (§§ 315 c, 316 StGB und § 24 a I StVG) festgestellt. Darüber hinaus konnten 380 Trunkenheitsfahrten verhütet werden(-8,43 %).

Bei Drogenkontrollen wurden 2.096 folgenlose Drogenfahrten (§§ 315 c, 316 StGB und § 24 a II StVG) festgestellt. Hinsichtlich des Fahrens unter Einfluss von Cannabis erfolgten im Lauf des Jahres 2024 grundlegende rechtliche Änderungen, zudem wurde im August 2024 der relevante Grenzwert auf 3,5 ng/ml angehoben. Eine gezielte Auswertung hinsichtlich der Fahrten unter Cannabiseinfluss ist durch Einführung eigener Kennzahlen erst ab April 2024 möglich. Die direkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren ist daher sehr eingeschränkt.

Fahrten unter Alkoholeinfluss – Bezirk Mittelfranken

2022	2023	2024	Veränderung
3.275	2.594	2.361	- 8,98 %

Fahrten unter Drogeneinfluss – Bezirk Mittelfranken

2022	2023	2024	Veränderung
1.978	1.692	2.096	+ 23,88 %

4.5.1.2 Sonstige Verkehrsstraftaten

Im Lauf des Jahres 2024 wurden 4.075 weitere Verkehrsstraftaten angezeigt bzw. festgestellt.

Sonstige Verkehrsstraftaten – Bezirk Mittelfranken

Sonstige Verkehrsstraftaten	2022	2023	2024	Veränderung
Nötigung im Straßenverkehr (§ 240 StGB)	527	554	499	- 9,93 %
Gefährdung des Straßenverkehrs (315 c StGB)	194	185	176	- 4,86 %
Gef. Eingriff i.d. Straßenverkehr (§ 315 b StGB)	353	329	349	+ 6,08 %
Kennzeichenmissbrauch (§ 22 StVG)	337	383	428	+ 11,75 %
Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)	2.739	2.809	2.570	- 8,51 %
Verbotenes Kraftfahrzeugrennen	58	45	42	- 6,67 %
mit Gefährdung Leib/Leben/fremd. Sach. bed. Wert	6	6	11	+ 83,33 %
mit Verursachung Tod/schw. Gesundheitsschäd.	1	0	0	+/- 0
Gesamt	**4.215**	**4.311**	**4.075**	**- 5,47 %**

4.5.2 Einsatz der Messgeräte

Zur Bekämpfung der Hauptunfallursache „Überhöhte bzw. nicht angepasste Geschwindigkeit“ wurden durch die Verkehrspolizeiinspektionen ganzjährig polizeiliche Geschwindigkeitsmessungen mit Großgeräten durchgeführt – siehe Tabelle (1).

Zudem kamen die Laserhandmessgeräte der örtlich zuständigen Dienststellen für Geschwindigkeitsmessungen zum Einsatz – siehe Tabelle (2).

(1) Mobile/teilstationäre Geschwindigkeitsmessungen – Bezirk Mittelfranken

Mobile / teilstationäre Geschwindigkeitsmessungen	2023	2024	Veränderung
Einsatzstunden	25.445	27.637	+ 8,61 %
Bußgeldanzeigen	70.058	97.928	+ 39,78 %
gebührenpflichtige Verwarnungen	127.423	177.332	+ 39,17 %

(2) Messungen mittels Laserhandmessgeräte – Bezirk Mittelfranken

Messungen mittels LHMG	2023	2024	Veränderung
Einsatzstunden	7.217	6.424	- 10,99 %
Bußgeldanzeigen	5.363	4.655	- 13,20 %
gebührenpflichtige Verwarnungen	4.653	3.951	- 15,09 %

(3) Einsatz von Videofahrzeugen – Bezirk Mittelfranken

Einsatz von Videofahrzeugen	2023	2024	Veränderung
Einsatzstunden	5.499	5.821	+ 5,86 %
Bußgeldanzeigen	2.761	2.944	+ 6,63 %
gebührenpflichtige Verwarnungen	1.008	1.365	+ 35,42 %

(4) Abstandsmessungen – Bezirk Mittelfranken

Abstandsmessungen	2023	2024	Veränderung
Einsatzstunden	1.259	1.429	+ 13,50 %
Bußgeldanzeigen	6.851	5.886	- 14,09 %

Verstöße gegen die Gurtpflicht – Bezirk Mittelfranken

Verstöße gegen die Gurtpflicht	2023	2024	Veränderung
gebührenpflichtige Verwarnungen (gesamt)	8.642	8.018	-7,72 %

„Handyverstöße“ Kfz – Bezirk Mittelfranken

„Handyverstöße“ Kfz	2023	2024	Veränderung
Bußgeldanzeigen	10.573	9.843	- 6,90 %

Überwachung Güter- und Personenverkehr – Bezirk Mittelfranken

Überwachung Güter- und Personenverkehr	2023	2024	Veränderung
Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge	29.967	27.331	- 8,80 %
Anzahl der beanstandeten Nutzfahrzeuge	6.683	5.650	- 15,46 %
Untersagungen der Weiterfahrt	306	254	- 16,99 %

Kontrolle von Gefahrguttransportern – Bezirk Mittelfranken

Kontrolle von Gefahrguttransportern	2023	2024	Veränderung
Anzahl der kontrollierten Gefahrguttransporte	664	541	- 18,52 %
Anzahl der Beanstandungen (gesamt)	227	169	- 25,55 %
Anzahl der stillgelegten Beförderungseinheiten	3	10	+ 233,33 %

Mittels ziviler Dienstfahrzeuge mit eingebauten Videoanlagen erfolgte darüber hinaus eine Verkehrsüberwachung insbesondere auf den Fernstraßen – siehe Tabelle (3).

Stationäre Abstandsmessungen fanden auf den Fernstraßen Mittelfrankens statt – siehe Tabelle (4).

4.5.3 Gurtanlegepflicht und Benutzung von Mobiltelefonen

Das Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und/oder die unzulässige Benutzung von Mobiltelefonen durch Kraftfahrzeugführer beeinflussen als mittelbare Ursachen das Unfallgeschehen bzw. die daraus resultierenden Personenschäden nachhaltig und wurden gezielt geahndet.

4.5.4 Überwachung des Güter- und Personenverkehrs

Der gewerbliche Güter- und Personenverkehr wird in erster Linie durch die Schwerverkehrskontrolltrupps der Verkehrspolizeiinspektionen, aber auch durch Einsatzkräfte aller anderen Dienststellen überwacht.

Dabei handelte es sich unter anderem auch um Gefahrguttransporter.

4.5.5 Schwerpunktaktionen

4.5.5.1 Länderübergreifende Verkehrssicherheitsaktion „sicher.mobil.leben – Güterverkehr im Blick“ am 17.04.2024

Steigender Wettbewerb und Termindruck im Transportgewerbe sind neben anderen eine Ursache für übermäßig lange Arbeits- und Lenkzeiten, minimale Ruhezeiten, Übermüdung von Berufskraftfahrern, technische Mängel an Fahrzeugen sowie mangelnde Ladungssicherung. Dies führt leider nicht selten zu Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Güterfahrzeugen, oft mit dramatischen Folgen für Mensch, Infrastruktur und Gesellschaft. Die Probleme im Transportgewerbe sind vielschichtig und von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Der Fokus der bundesweiten Verkehrssicherheitsaktion richtet sich unter anderem auf Verkehrsverstöße nach dem Fahrpersonalrecht, der Straßenverkehrsordnung sowie der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. An den mittelfränkischen Kontrollstellen waren am Kontrolltag 160 Einsatzkräfte eingesetzt. Insgesamt wurden 1.119 Verkehrsteilnehmer kontrolliert, 344 Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet und Sicherheitsleistungen in einer Höhe von ca. 6.000,00 Euro erhoben.

4.5.5.2 24-Stunden-Blitzmarathon am 19.04.2024

Anlässlich des bayernweiten „24-Stunden-Blitzmarathons“ erfolgte im Dienstbereich des Polizeipräsidiums Mittelfranken eine verstärkte und sichtbare Überwachung des fließenden Verkehrs mit Blick auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen. In der Zeit vom 19.04.2024, 06:00 Uhr, bis 20.04.2024, 06:00 Uhr, beteiligten sich alle mittelfränkischen Polizeiinspektionen und Verkehrspolizeiinspektionen an der Kontrollaktion. An 117 verschiedenen Messörtlichkeiten wurde der Fahrzeugverkehr unter Einsatz stationärer Messgeräte und tragbarer Handlasermessgeräte überwacht. Die Einsatzkräfte mussten 1.486 Geschwindigkeitsverstöße feststellen. Darüber hinaus wurden im Zuge dieser Kontrollaktion vier Strafverfahren eingeleitet sowie 80 weitere Verwarnungen wegen anderer Verstöße ausgesprochen.

4.5.5.3 Aktionsmonat für mehr Sicherheit im Radverkehr, Mai 2024

Im Rahmen des Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramms 2030 „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ fand im Mai 2024 ein Aktionsmonat der Bayerischen Polizei für mehr Radverkehrssicherheit statt. Alle bayerischen Dienststellen veranstalteten in diesem Monat – neben dem Betreiben von Kontrollstellen – Präventionsveranstaltungen in Sachen Sicherheit im Radverkehr. Bei einem Pressetermin am 22.05.2024, an einer Kontrollstelle in Nürnberg, äußerte Bayerns Innenminister Joachim Herrmann, dass das Radfahren noch deutlich sicherer werden muss. Als Zwischenbilanz des Aktionsmonates gab Herrmann bekannt, dass bayernweit bereits 5.885 Verkehrsverstöße festgestellt wurden. Darunter waren 2.740 Fälle, bei denen Radfahrer beispielsweise als Geisterradler entgegen der Fahrtrichtung oder verbotswidrig auf dem Gehweg fuhren. 680-mal mussten Auto- und Lkw-Fahrer sanktioniert werden, vor allem, weil sie auf Radwegen gehalten oder geparkt hatten.

Herr Wolfgang Gerstberger, Vizepräsident der Landesverkehrswacht Bay-









ern, setzte sich ebenfalls vor Ort für mehr Sicherheit im Radverkehr ein. „Wir behüten, was uns wertvoll ist. Fast alle Bürger schützen ihr Smartphone mit einer Hülle, aber nur wenige schützen ihren Kopf mit einem Helm. Fahrradhelme bieten heutzutage idealen Tragekomfort. Sie sind leicht, luftdurchlässig und an jede Kopfform angepasst."

Insgesamt mussten die mittelfränkischen Polizeidienststellen im gesamten Aktionsmonat Mai feststellen:

- *2.458 Verkehrsverstöße (gesamt)*
- *Strafanzeigen: 44*
- *VOWi-Anzeigen: 258*
- *Verwarnungen: 2.156*
- *Anzahl der kontrollierten Fahrradfahrer: 5.053*
- *Strafanzeigen Fahrradfahrer: 38*
- *Sonstige Ahndungen Fahrradfahrer: 1.816*
- *Anzahl der kontrollierten anderen Verkehrsteilnehmer: 1.609*
- *Ahndung wegen Radverkehrssicherheit: 254*

4.5.5.4 Schwerpunkteinsatz Geschwindigkeit am 22.08.2024

Am Donnerstag, 22.08.2024, führte das Polizeipräsidium Mittelfranken – Sachgebiet E 4 einen Schwerpunkteinsatz im Zusammenhang mit Geschwindigkeitsverstößen in den Stadtgebieten Nürnberg, Fürth und Erlangen durch. Hierbei kamen neben den Polizeiinspektionen auch mobiles Großgerät, der Enforcement Trailer und Laserhandmessgeräte, aber auch Unterstützungskräfte eines mittelfränkischen Einsatzzuges und nicht zuletzt Kräfte der Kontrollgruppen CarTuning und Motorrad Mittelfranken zum Einsatz. Auch die kommunale Verkehrsüberwachung beteiligte sich mit Geschwindigkeitsmessungen in Nürnberg, Fürth und Erlangen.





Die Kontrollmaßnahmen wurden seitens der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen. Die eigentliche Zielgruppe der Kontrollaktion nahm die Überwachungsmaßnahme erkennbar wahr und passte das Fahrverhalten entsprechend an. Kontrollbilanz:

- *130 Anzeigen nach Geschwindigkeitsverstößen – davon 10 Fahrverbote (trauriger Höchstwert: 98 km/h im 50er Bereich):*
- *Verwarnungen nach Geschwindigkeitsverstößen: 243*
- *VOWi-Anzeigen unnötiger Lärm gem. §30 StVO (Poserszene): 3*
- *VOWI-Anzeigen nach Erlöschen der Betriebserlaubnis: 6*
- *Sicherheitsleistungen: 1*
- *Straftaten Verkehr: 3*
- *Ordnungswidrigkeiten Verkehr: 15*
- *Mängelanzeigen: 27*
- *Kontrollaufforderungen: 5*

4.5.5.5 Präventionsaktionen zu verbotenen Kraftfahrzeugrennen

Am 30.08. und 31.08.2024 führte das Polizeipräsidium Mittelfranken unter Federführung des Sachgebietes E 4 zwei Präventionsveranstaltungen zum Thema „Verbotene Kraftfahrzeugrennen" durch, bei welchen der Präventionsanhänger des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes im Bereich der Nopitschstraße und am Jakobsplatz in Nürnberg eingesetzt wurde.

Auf dem Anhänger befindet sich ein im Rahmen eines Rennens schwer beschädigter Sportwagen, welcher in Verbindung mit der Erläuterung der geltenden Rechtslage nach Verstößen gegen § 315d StGB ein entsprechendes Abschreckungspotential besitzt. Auf am Anhänger angebrachten Monitoren wird begleitend ein Film gezeigt, in welchem auch Hinterbliebene zu Wort kommen.

Zwischen den Szeneangehörigen und den Polizeikräften, welche den Infostand betreuten, entwickelten sich positive Gespräche. Es ist anzumerken, dass die Zielgruppe intensives Interesse an dem ausgestellten Fahrzeug zeigte und so die polizeiliche Botschaft, sich keinesfalls an einem Rennen zu beteiligen, gut vermittelt werden konnte.

4.5.5.6 Aktionstage Gurtanlege- und Kindersicherungspflicht vom 10.-13.09.2024

In der ersten Woche nach Beginn des neuen Schuljahres überwachte die mittelfränkische Polizei unter Einsatz von Unterstützungskräften der Bereitschaftspolizei im Rahmen von Aktionstagen wie auch in den Vorjahren verstärkt die Gurtanlege- und Kindersicherungspflicht, vor allem im Umfeld der Schulen und Kindergärten. Im Rahmen der Kontrollwoche waren insgesamt 459 Kräfte eingesetzt. Es kam zu 718 Beanstandungen, darunter 33 VOWi-Anzeigen und 681 Verwarnungen, hiervon 36 Verwarnungen wegen nicht getragenen Sicherheitsgurten sowie 27 Ahndungen von Verstößen gegen die Kindersicherungspflicht.

4.5.5.7 Kontrollaktion „Truck & Bus“ am 12.11.2024

Bei der wiederkehrenden europaweiten Schwerpunktaktion wurden innerhalb des Polizeipräsidiums Mittelfranken in der Zeit vom 12.11., 06:00 Uhr, bis 13.11.2024, 06:00 Uhr, insgesamt 463 Lkw und 2 Busse kontrolliert. Es mussten 105 Fahrzeuge beanstandet werden. Insgesamt wurden 5 Strafanzeigen und 54 VOWi-Anzeigen gefertigt sowie 46 Verwarnungen ausgesprochen. Maßgeblich wurden Verstöße gegen die einschlägigen Sozialvorschriften sowie aufgrund des mangelhaften technischen Zustands der Fahrzeuge festgestellt.





4.5.5.8 Kontrollgruppe Motorrad Mittelfranken – Jahresbericht 2024

Insgesamt leisteten die Beamten der Kontrollgruppe Motorrad Mittelfranken im Saisonzeitraum (27.04.-20.10.2024) 22 Einsätze mit 643 Einsatzstunden. Im Rahmen der Kontrollen kam es zu einer Reihe an Sachbearbeitungen:

- *109 VOWi-Anzeigen (Bau- und Ausrüstungsvorschriften) und 92 gebührenpflichtige Verwarnungen (Bau- und Ausrüstungsvorschriften, nicht mitgeführte Dokumente),*
- *189 Mängelanzeigen,*
- *37 Kontrollaufforderungen,*
- *8 Sicherstellungen eines Kraftrades,*
- *30 Schallpegelmessungen im Nahfeld,*
- *Unterbindung von 17 Weiterfahrten bei kontrollierten Krafträdern wegen mangelhafter Verkehrssicherheit.*





4.5.5.9 Kontrollgruppe CarTuning Mittelfranken – Jahresbericht 2024

Die Beamten der Kontrollgruppe CarTuning leisteten während der Hauptsaison im Zeitraum (29.03.-27.09.2024) 18 Einsätze mit 554 Einsatzstunden. Im Rahmen der Kontrollen kam es zu folgenden Sachbearbeitungen:

- *167 VOWi-Anzeigen (Bau- und Ausrüstungsvorschriften) und 46 gebührenpflichtigen Verwarnungen (Bau- und Ausrüstungsvorschriften, nicht mitgeführte Dokumente),*
- *10 Strafanzeigen,*
- *80 Mängelanzeigen,*
- *5 Kontrollaufforderungen,*
- *Sicherstellung von 44 Pkw, darunter 6 Fälle mit Abschleppung und 44 Fälle mit Erstellung eines Gutachtens,*
- *26 Schallpegelmessungen im Nahfeld,*
- *Unterbindung von 45 Weiterfahrten bei kontrollierten Kfz aufgrund mangelhafter Verkehrssicherheit.*

4.6 Verkehrsprävention



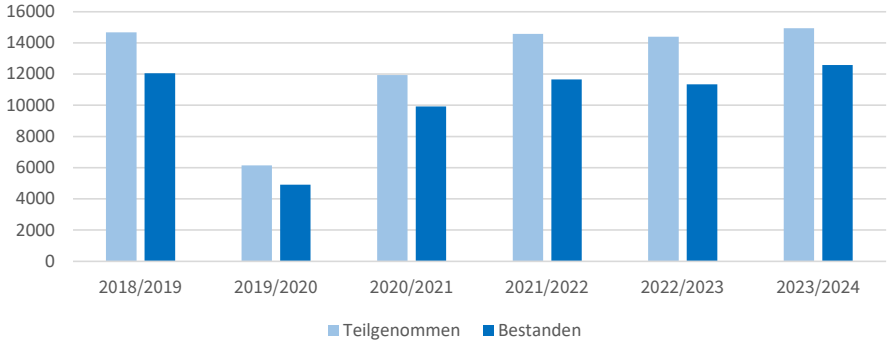
4.6.1 Verkehrserziehung/ Jugendverkehrsschule

Im Jahr 2024 führten die Verkehrserzieher und Verkehrserzieherinnen sowie weitere Mitarbeiter der Dienststellen des Polizeipräsidiums Mittelfranken insgesamt 5.457 (Vorjahr: 5.190) verkehrspräventive Veranstaltungen – konkret Vorträge, Unterrichtseinheiten und praktische Trainings im Bereich Verkehrserziehung und Verkehrsprävention allgemein – durch.

Ein besonderer Fokus lag auf der Ausbildung von Kindern. Neben Schulwegtrainings für Kindergartenkinder und Erstklässler wurden auch theoretische und praktische Präventionsunterrichte für Schüler der 7. bis 9. Klassen angeboten, beispielsweise zu den Themen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr. Hier wurde auch aufgrund der neuen Rechtslage insbesondere auf die Teilnahme am Straßenverkehr unter der Einwirkung von Cannabis eingegangen.

Die Radfahrausbildung im Rahmen der Jugendverkehrsschule (JVS) für die 4. Jahrgangsstufe stellte mit 2.069 (1.937) Einsatztagen den größten Bereich dar. Von insgesamt 16.280 (15.381) zu beschulenden Schülern nahmen 14.938 (14.387) Kinder vollständig an der Radfahrausbildung teil. 854 (573) Schüler konnten nur teilweise ausgebildet werden, während 488 (421) Schüler aus unterschiedlichen Gründen nicht an der Ausbildung teilnahmen. Positiv zu vermerken ist, dass 12.574 (11.349) Schulkinder die Radfahrprüfung erfolgreich bestanden, was einer Quote von 77,24 % (73,79 %) entspricht.

Jugendverkehrsschule Überblick – Bezirk Mittelfranken



Die Verkehrserzieherinnern und Verkehrserzieher in Mittelfranken berichteten allerdings, dass die Zahl der Schüler, die zu Beginn der JVS entweder gar nicht oder nicht ausreichend Fahrrad fahren können, leider kontinuierlich zunimmt.

Neben der JVS zeichnete sich 2024 mit insgesamt 67 (42) Präventionsveranstaltungen ein deutlicher Schwerpunkt hinsichtlich der Verkehrsprävention für die Zielgruppen „Senioren“ ab. Dabei standen vor allem verkehrspräventive Vorträge in Seniorenheimen im Mittelpunkt, ergänzt durch praktische Fahrsicherheitstrainings, die insbesondere die Nutzung von Pedelecs thematisierten.

4.6.2 Infostand und Pressetermin anlässlich Schwerpunktmonat Radverkehrssicherheit

Der Mai 2024 war im Rahmen des Bayerischen Verkehrssicherheitsprogramms 2030 „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ als Schwerpunktmonat der Bayerischen Polizei zur Verbesserung der Radverkehrssicherheit ausgerufen. Der Fokus lag auf verstärkten Verkehrskontrollen von Radfahrern sowie von Pkw- und Lkw-Lenkern. Herr Staatsminister Herrmann zog am 22.05.2024 in Nürnberg in Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium Mittelfranken und der Landesverkehrswacht Bayern eine erste Zwischenbilanz. An einem beliebten Radweg wurden in der Norikusbucht am Wöhrder See nicht nur Radfahrer kontrolliert, sondern auch durch das Polizeipräsidium Mittelfranken – Sachgebiet E4, in Zusammenarbeit mit den Verkehrserziehern der VPI Nürnberg ein Infostand betrieben. Hier wurden Informationsmaterialien zu Fahrrädern, Lastenrädern und zur Elektrokleinstmobilität verteilt. Zudem hatten Radfahrer die Möglichkeit, die richtige Passform ihres Fahrradhelms überprüfen zu lassen. Das Polizeipräsidium Mittelfranken stellte in diesem Rahmen auch einen neuen Flyer für Senioren vor.



4.6.3 Internationales Puppenbühnenfestival

Das zwölfte Internationale Puppenbühnenfestival fand vom 13. bis 17. Mai 2024 in den Städten Nürnberg, Fürth, Altdorf, Herzogenaurach, Georgensgmünd und Stein statt. Bei 60 Vorstellungen konnten von den elf Puppenbühnen aus Deutschland, Luxemburg und der Schweiz mehr als 5.500 Kinder für die sichere Teilnahme am Straßenverkehr sensibilisiert werden. Die Organisation des Festivals erfolgte durch das Polizeipräsidium Mittelfranken, die Verkehrserzieher der VPI Nürnberg sowie den Verein zur Förderung des Internationalen Festivals der Polizeipuppenbühnen in der Metropolregion Nürnberg e. V.

4.6.4 Schuljahresauftakt (sicherer Schulweg)

Im Rahmen der landesweiten Aktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ wurde am ersten Schultag ein Infostand rund um das Thema „Sicherer Schulweg“ betrieben. Diese Initiative fand 2024 in Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion Erlangen-Stadt statt und fokussierte sich auf die Aspekte Sichtbarkeit, das Tragen von Fahrradhelmen und die Sicherheit auf dem Schulweg allgemein. Die Pressestelle sowie das Social-Media-Team des





Polizeipräsidiums Mittelfranken waren eng in die Veranstaltung eingebunden. Auch die lokale Presse wurde eingeladen. Thematisch passende Give-aways wurden verteilt, um das Bewusstsein für die Sicherheit der Schüler zu fördern. Zielgruppe waren in erster Linie die Abc-Schützen der Erlanger Heinrich-Kirchner-Schule, deren Eltern und Geschwister.

4.6.5 „Süßes oder Saures“ – Senioren und Kinder

Das Sachgebiet E 4 veranstaltete am 17. Oktober 2024 auf dem Verkehrsübungsplatz der Grundschule Kupferplatte in Roth eine Premiere unter dem Motto „Süßes oder Saures“, die Jung und Alt zusammenbrachte. In Zusammenarbeit mit den Verkehrserziehern der Polizei Roth, der Verkehrswacht Roth und der Seniorenbeauftragten der Stadt Roth wurde ein innovativer Ansatz zur Verkehrserziehung für Senioren entwickelt. Ziel war es, die „Generation 60+“ nicht nur bei Kaffee und Kuchen, sondern auch aktiv im Hinblick auf Verkehrssicherheit zu sensibilisieren, insbesondere in der Jahreszeit passend zu Halloween.

Die Veranstaltung ermöglichte es Grundschülern und Senioren, sich beim verkehrskonformen Radfahren zu beobachten und gegenseitig zu bewerten. Dabei wurden wichtige Verkehrsregeln wie Handzeichen und der Schulterblick thematisiert, die für die Sicherheit im Radverkehr entscheidend sind. Die Kinder, die erst kürzlich ihren „Fahrradführerschein“ erworben hatten, übermittelten ihr Wissen an die älteren Teilnehmer, um deren Fahrverhalten zu verbessern.



Mockup: Gforgraphic - stock.adobe.com

Zusätzlich wurde ein abschließendes Fahrtraining für Senioren angeboten, bei dem ein Fahrlehrer der Verkehrswacht die Herausforderungen des Pedelecfahrens thematisierte. Im Rahmen der Veranstaltung wurde auch der neue Flyer „Oma, warum hast du keinen Helm auf?“ vorgestellt, der thematisch die Verkehrssicherheit von Senioren beinhaltet. Die Veranstaltung wurde durch Social Media und die lokale Presse umfassend begleitet und sorgte für ein unvergessliches Erlebnis für alle Beteiligten.

4.6.6 Sicher zur Schule – Sicher nach Hause

Die Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ hat das fortwährende Ziel, die Sicherheit der Kinder auf ihrem Schulweg zu gewährleisten und bestenfalls weiter zu erhöhen. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf Lichtzeichenanlagen, Fußgängerüberwegen, Radwegen an Verkehrsknotenpunkten sowie Schulbushaltestellen. Die Straßenverkehrsbehörden, die Polizei und die örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten setzen die Maßnahmen mit ihren jeweiligen Ressourcen um.

Im Rahmen der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für 2024 festgelegten Schwerpunkte fanden statt:

Werbung, Ausbildung und Einsatz von Schulwegdiensten: In Mittelfranken wurden im Rahmen von 409 (Vorjahr: 201) Veranstaltungen insgesamt 502 (612) Schülerlotsen, 1589 (1.453) Schulweghelfer und 203 (172) Schulbuslotsen geschult. Zudem wurden 664 (862) Schulwegdienste im Jahr 2024 neu ausgebildet.



Veranstaltungen für Schulbusfahrer: In Mittelfranken fanden zehn (zwei) spezielle Veranstaltungen für Schulbusfahrer statt.

Schulwegtraining für angemeldete Kinder: Insgesamt wurden 19.643 (20.902) Schulkinder in verkehrsgerechtem Verhalten auf dem Schulweg geschult. In diesem Zusammenhang wurden 2.068 (975) Veranstaltungen, überwiegend Verhaltenstrainings, durchgeführt.

Schulbuskontrollen: Es wurden 172 (247) Kontrollen von Schulbussen durchgeführt, die 21 (22) Beanstandungen zur Folge hatten. 19 (14) Verwarnungen und zwei (acht) Anzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden erteilt.

Schwerpunktmäßige Überwachung der Schulwege: Vom 10. September bis 30. September 2024 (sowie in den angrenzenden Monaten, soweit möglich) wurden in Mittelfranken mit Unterstützungskräften 838 (476) Aktionen zur Überwachung der Schulwege zu Beginn des Schuljahres durchgeführt. Die häufigsten Verstöße während dieser Kontrollen waren – wie bereits im Vorjahr – das Halten/Parken im Haltverbot, Geschwindigkeitsüberschreitungen sowie Verstöße gegen die Gurtanlege- bzw. Kindersicherungspflicht.

Die Sicherheitsberichte des Polizeipräsidiums Mittelfranken
können auch digital abgerufen werden.
https://www.polizei.bayern.de/kriminalitaet/statistik/003105/index.html

Ihre Sicherheit.
Unser Ansporn.
Wir für Mittelfrankens Bürger.

Polizeipräsidium Mittelfranken

Jakobsplatz 5, 90402 Nürnberg

0911 2112-0
In Notfällen bitte Notruf 110 wählen!

www.polizei-mittelfranken.de

polizeimfr
Polizei Mittelfranken
PolizeiMFR
Polizei Mittelfranken

Kontakt

ISSN: 2513-034X

Berichtsvorlage
BDR/003/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:
Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg 2024

Anlagen:
Sicherheitsbericht 2024

Bericht:

Es wird der Sicherheitsbericht der Stadt Nürnberg mit den Berichten des Ordnungsamtes, der Zentralen Bußgeldstelle, des Allparteilichen Konfliktmanagements und des Kommunalen Außendienstes für das Jahr 2024 vorgestellt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☐ Nein

☒ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Berichtsteile betreffen verschiedenste Personengruppen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **OA**

☐

☐

Sicherheitsbericht Stadt Nürnberg

2024

I. VORWORT 4

II. SICHERHEITSBERICHT DES ORDNUNGSAMTES 5

1. Schwerpunktthemen 5
1.1. Hauptbahnhof und Innenstadt 5
1.2. Betteln mit Hunden 13
1.3. Vermüllung 14
1.4. Umgang mit Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum 15
1.5. Demonstrationen / Kundgebungen 18
1.6. Veranstaltungen 21
1.7. Spielhallen, Wettbüros, Geldspielgeräte in Gaststätten 23
1.8. Tuning- beziehungsweise Poser-Szene 24
1.9. Böllerei an Silvester 25

2. Runde Tische 27
2.1. Aufseßplatz 27
2.2. Hasenbuck 28
2.3. Jamnitzerplatz 28
2.4. St. Leonhard 29
2.5. Wöhrder Seewärts (Norikusbucht) 30
2.6. Melanchthonplatz 31
2.7. Hohe Marter 32

3. Fazit und Ausblick 32

III. BERICHT DER ZENTRALEN BUßGELDSTELLE 34

1. Die Anzeigenentwicklung - 2001 bis 2024 35

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen: Anzeigenzahl 2020 bis 2024 36

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit: Auswahl anhand der Tatbestände 37

4. Anmerkungen zu der Anzeigenentwicklung in ausgewählten Bereichen 38
4.1. Alkoholgenuss/Mitführen von Alkohol (AlkVVO) 38
4.2. Schulschwänzer 38
4.3. Straßenverkehrsrecht 39
4.4. Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung 39
4.5. Gaststätten – Imbisse – Diskotheken – Spielhallen 39

5. Bescheide – Einspruchsquote 40

6. Erledigung der Einsprüche 41

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden 41
7.1. Staatsanwaltschaft Nürnberg – Fürth 41
7.2. Amtsgericht Nürnberg 42
7.3. Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren 42
7.4. Amtsgericht/Jugendgericht 43
7.5. Polizeidienststellen 43

8. Stadtinterne Zusammenarbeit 44

9. (Ist-)Einnahmen 45

10. Meldungen an das Gewerbezentralregister 46

11. Fazit und Ausblick 46

IV. ALLPARTEILICHES KONFLIKTMANAGEMENT KOMIT 49

1. Einleitung 49

2. Praxisbericht 49

3. Strukturaufbau 54
3.1. Netzwerk Kommunale Konfliktmanagerinnen und -manager 54
3.2. Jamnitzerplatz als Pilotprojekt 56
3.3. Arbeitskreis St. Leonhard 56
3.4. PSWS – Projekt Sozialraummanagement Wöhrder Seewärts 56
3.5. Arbeitskreis Melanchthonplatz 57

4. Abschluss Bundesprojekt KoKoMa 58

V. KOMMUNALER AUßENDIENST DER STADT NÜRNBERG (ADN) 63

1. Einleitung 63

2. Bisherige Leistungen 65

3. Reaktionen 70

4. Was hat sich seit der Einführung des ADN geändert? 71

5. Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen? 72

6. Hintergrund 72

7. Fazit 73

VI. ANHANG 76

1. Tabellenverzeichnis 76

2. Abbildungsverzeichnis 76

I. Vorwort

Der vorliegende Sicherheitsbericht der Verwaltung erscheint zum sechsten Mal in dieser Form und wird zusammen mit dem polizeilichen Bericht, der die Ergebnisse der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) für das Stadtgebiet Nürnberg vorstellt, vorgetragen.

Sicherheit und Ordnung sind grundlegende Pfeiler eines funktionierenden und lebenswerten urbanen Raums. Sie prägen das tägliche Miteinander, beeinflussen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger und sind eine wesentliche Voraussetzung für eine positive Stadtentwicklung. Der vorliegende Sicherheitsbericht gibt einen umfassenden Überblick über die sicherheitsrelevanten Entwicklungen und Maßnahmen des vergangenen Jahres in Nürnberg.

Im Mittelpunkt stehen die Beobachtungen und Erkenntnisse des Ordnungsamtes, der zentralen Bußgeldstelle beim Rechtsamt, des allparteilichen Konfliktmanagements KoMit sowie des Kommunalen Außendienstes. Der Bericht beleuchtet zentrale Herausforderungen und Schwerpunkte, darunter die Situation am Hauptbahnhof und in der Innenstadt, Vermüllung sowie Störungen im öffentlichen Raum.

Ein besonderer Fokus lag 2024 auf der Entwicklung der Innenstadt mit all ihren Begleiterscheinungen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Runde Tische einberufen, an denen Vertreterinnen und Vertreter aus Verwaltung, Wirtschaft, Polizei und sozialen Trägern gemeinsam Lösungsansätze entwickelten. Das daraus resultierende Maßnahmenpaket zielte darauf ab, bestehende Probleme mit einem Maßnahmenmix anzugehen und präventive Strategien für die Zukunft zu etablieren.

Darüber hinaus dokumentiert dieser Bericht die fortlaufende Zusammenarbeit verschiedener städtischer Akteure, die durch ihren engagierten Einsatz maßgeblich zur Sicherheit und Ordnung in Nürnberg beitragen. Die enge Kooperation zwischen Behörden, Institutionen, der Polizei und der Stadtgesellschaft hat sich als unverzichtbar erwiesen, um auf aktuelle Herausforderungen effektiv zu reagieren und langfristige Lösungen zu entwickeln.

Der Bericht dient somit nicht nur als Rückblick, sondern auch als wichtige Grundlage für zukünftige Maßnahmen. Die gewonnenen Erkenntnisse helfen, bestehende Strategien weiterzuentwickeln, neue Impulse zu setzen und die Sicherheitsstrategie der Stadt Nürnberg kontinuierlich zu optimieren. Unser gemeinsames Ziel bleibt es, Nürnberg als einen sicheren und lebenswerten Ort für alle Bürgerinnen und Bürger zu erhalten und weiterzuentwickeln.

II. Sicherheitsbericht des Ordnungsamtes

1. Schwerpunktthemen

Im Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit werden einzelne Problemorte (z. B. Königstorpassage, Aufseßplatz, Jamnitzerplatz, St. Leonhard) und Problemlagen (wie z.B. Obdachlosigkeit, Bettelei, Drogenkonsum im öffentlichen Raum) behandelt, Lagebilder entwickelt/aktualisiert und gemeinsam Maßnahmen erarbeitet und beurteilt. Daraus ergeben sich die sicherheitsrechtlichen Arbeitsschwerpunkte. Der Arbeitskreis ist das operative Gremium des Sicherheitsrats. Er ist besetzt mit Teilnehmern aus den verschiedensten Referaten der Stadt Nürnberg und der Polizei, die monatlich zur Besprechung zusammenkommen. Bei besonderen Lagebildern werden auch Expertinnen und Experten von außerhalb der Stadtverwaltung und der Polizei zugezogen.

1.1. Hauptbahnhof und Innenstadt

Das Thema „Hauptbahnhof und Königstorpassage“ beschäftigt die Stadt Nürnberg aufgrund der vielschichtigen Probleme seit geraumer Zeit. Es wurde in den letzten Jahren mehrfach und ausführlich in den Sicherheitsberichten und im Stadtrat und/oder dessen Ausschüssen berichtet. Der Bereich stellt auch in 2024 einen Schwerpunkt der städtischen und polizeilichen Arbeit dar. Die Verbesserung der objektiven Sicherheit und des subjektiven Sicherheitsgefühls sowie eine Steigerung der Aufenthaltsqualität im Bereich des Hauptbahnhofs mit der Königstorpassage („Köpa“) und der Innenstadt sind dabei im besonderen Fokus. Es besteht eine Diskrepanz zwischen der objektiven Sicherheitslage und dem subjektiven Sicherheitsempfinden.

Objektive Sicherheit

Zu den Straftaten nimmt der Sicherheitsbericht des Polizeipräsidiums Mittelfranken Stellung, ergänzend hierzu kann die Bundespolizei mündlich Auskunft geben. Die Entwicklung der Fallzahlen von Ordnungswidrigkeiten ist den Ausführungen der Zentralen Bußgeldstelle des Rechtsamtes unter Ziffer III. dieses Sicherheitsberichtes zu entnehmen.

Zusammenfassend wird festgestellt:

- Im Bereich des Nelson-Mandela-Platzes wird zunehmend die Anbahnung von Drogenhandel festgestellt und einen Anstieg bei Betäubungsmitteldelikten verzeichnet.
- Die Gewaltdelikte sind tatsächlich annähernd auf Vorjahresniveau. Einzig die Rohheitsdelikte sind leicht zurückgegangen.
- Die Ordnungswidrigkeiten bei Alkoholgenuss auf öffentlichen Verkehrsflächen bzw. bei Mitführen von Alkohol sind zurückgegangen.
- Es wird ein leichter Rückgang bei Diebstahlsdelikten gesamt verzeichnet. Ladendiebstähle bewegen sich auf dem Niveau des Vorjahres. Dagegen gibt es einen Anstieg bei Raubdelikten sowie beim Taschendiebstahl.

Subjektives Sicherheitsgefühl

Der Nutzungsdruck im öffentlichen Raum rund um den Hauptbahnhof ist besonders hoch, da dieser Bereich als zentraler Verkehrsknotenpunkt, Treffpunkt verschiedener sozialer Gruppen und Standort zahlreicher Geschäfte, Clubs, Dienstleister und öffentlicher Einrichtungen dient und als Versammlungs- und Veranstaltungsfläche genutzt wird. Es treffen unterschiedliche Interessen und Ansprüche aufeinander und Nutzungskonflikte entstehen. Das subjektive Sicherheitsgefühl wird stark beeinflusst durch:



Abbildung 1 - Wortwolke Subjektive Bedrohungen (OA)

Durch die zunehmenden Geschäftsleerstände in der Innenstadt, insbesondere bei Kaufhof, City Point und in der Breiten Gasse, hat sich die Situation im Jahr 2024 weiter verschärft. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren sind die bereits bekannten Nutzungskonflikte rund um den Hauptbahnhof und die Köpa noch deutlicher geworden und treten auch in der Innenstadt auf. Die weniger frequentierten oder verlassenen Geschäftsflächen bieten Raum für unerwünschte Entwicklungen. Besonders Probleme wie Vandalismus, Drogenkonsum und Obdachlosigkeit haben zugenommen, was zu einer spürbaren Verschlechterung des Stadtbildes geführt hat.



Abbildung 2 - Leerstand in der Breiten Gasse (OA)

Das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung ist erheblich beeinträchtigt. Dies kann weitreichende soziale und wirtschaftliche Konsequenzen haben.



Abbildung 3 - Abwärtsspirale durch Leerstand (OA)

Dieser Abwärtsspirale gilt es mit konzertierten Maßnahmen entgegenzutreten. Die Situation im Bereich Hauptbahnhof, Königstorpassage und Innenstadt erfordert erhöhten Handlungsbedarf. Die Komplexität der Probleme erfordert einen ganzheitlichen Ansatz, der präventive, infrastrukturelle und repressive Maßnahmen kombiniert. Nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit können nachhaltige Lösungen gefunden werden. Auf Grundlage der Leitgedanken „Sicherung des inneren Friedens durch präventive Maßnahmen" sowie der Erkenntnis, dass Sauberkeit und Stadtplanung zu einem sicheren Umfeld dazu gehören, beruht eine sinnvolle Sicherheitsstrategie auf den drei Säulen:

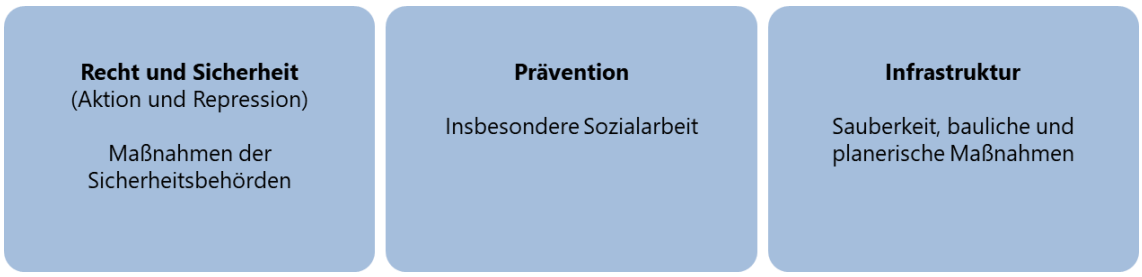


Abbildung 4 - Drei Säulen der Sicherheitsstrategie Stadt Nürnberg (OA)

Ein strategisches Maßnahmenbündel nach dem Baukastenprinzip soll die einzelnen Ursachen für Sicherheitsstörungen beheben und ein friedliches Miteinander fördern.

Runder Tisch „Köpa“

Auch der Runde Tisch „Köpa“ ist mit seinen Unterarbeitsgruppen entsprechend der Sicherheitsstrategie konzipiert. Die erfolgreiche Arbeit wurde auch in 2024 fortgeführt. Eine Vielzahl von städtischen Dienststellen, Polizeibehörden (Bund und Land), die DB und VAG arbeiteten eng zusammen, um die Situation am Hauptbahnhof nachhaltig zu verbessern. Im Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit wurde die Lage monatlich aktualisiert und gemeinsam bewertet. Im Berichtsjahr wurden gemeinsam nachfolgende Maßnahmen entwickelt und fortlaufend evaluiert:

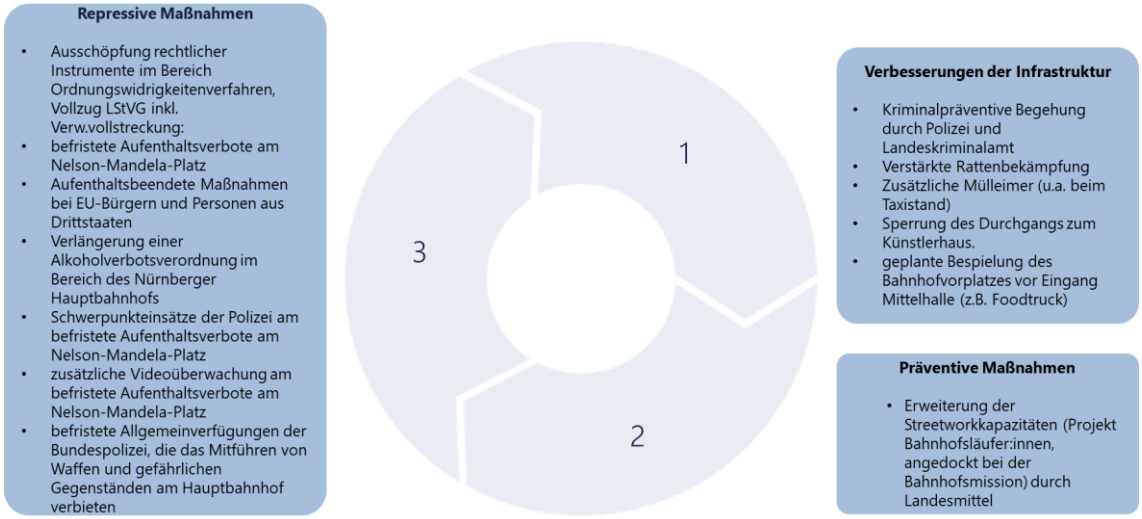


Abbildung 5 - Ganzheitlicher Ansatz von Maßnahmen und Verbesserungen in 2024 (OA)

Neben dem bewährten Format des Runden Tisches „Köpa“ wurde speziell die Problemlage „Obdachlosigkeit“ in einem neu initiierten „Arbeitskreis Obdachlosigkeit im öffentlichen Raum“ in den Fokus genommen.

Arbeitskreis Obdachlosigkeit im öffentlichen Raum

Aufgrund einer Gruppe von vorwiegend osteuropäischen Personen mit Suchtproblematik und psychischen Auffälligkeiten, die sich in der Innenstadt in (größeren) Gruppen inkl. Schlafutensilien, Alkoholika, Musikbox usw., niedergelassen haben und ein kritisches Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber Bürgerinnen und Bürgern an den Tag legten, gab es eine hohe Anzahl an Beschwerden (insbesondere Lärm, Müll, Geruch, Exkremente, aggressives Verhalten). Es bestand erhöhter Handlungsbedarf zur Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls und der Aufenthaltsqualität in der Innenstadt. Deshalb hat die Stadt einen entsprechenden Arbeitskreis unter Leitung von BDR/OA zur Entwicklung eines Maßnahmenpakets speziell bezüglich des Umgangs mit lagernden Obdachlosen gegründet. Die Unterarbeitsgruppen „Prävention“ (Leitung Sozialamt), „Repression“ (Leitung Ordnungsamt) und „Infrastruktur“ (Leitung Stab Innenstadt des Wirtschaft- und Wissenschaftsreferats) haben die Arbeiten bereits aufgenommen und erste Maßnahmen initiiert:

Alternatives Aufenthaltsangebot im Stadtgraben



Abbildung 6 - Überdachte Schutzmöglichkeit (SHA)

Im Königstorgraben unterhalb der Fußgängerbrücke zum Handwerkerhof wurde im Herbst durch das Sozialamt in Zusammenarbeit mit der Mudra ein alternativer Aufenthaltsort mit Bänken und Überdachung für obdachlose Personen geschaffen, die sich dort tagsüber aufhalten können.

Die Örtlichkeit wird von einer Gruppe aus ca. fünf Personen angenommen, die sich zuvor in den Fußgängerzonen der Innenstadt aufgehalten haben. Die Gruppe sorgt für einen hinnehmbaren Reinigungszustand des Platzes. Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten an der Örtlichkeit sind vertraglich mit der Mudra vereinbart. Zudem werden bereitgestellte Müllsäcke regelmäßig durch die NOA entsorgt. Für 2025 ist die probeweise Installierung einer Dixie-Toilette am Standort geplant.

Die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei einer besonders störenden Personengruppe aus Osteuropa in Zusammenarbeit mit dem Amt für Migration und Integration und die Schaffung des Aufenthaltsangebots entspannten die Lage in der Innenstadt deutlich. Beschwerden über lagernde Personengruppen sind zurückgegangen. Die Personen können sowohl von Streetwork als auch Polizei dort meist angetroffen werden, Hilfsmöglichkeiten, gesundheitliche Unterstützung sowie auch eine persönliche Zustellung von Bescheiden sind dadurch erleichtert.

Weitere Maßnahmen:

- Prüfung der Realisierung einer zusätzlichen Nachtunterkunft in Bahnhofsnähe zur Entlastung von KöPa, Bahnhof sowie Königsstraße
- Anbringung einer Spindanlage für Obdachlose in den Räumlichkeiten der Bahnhofsmission
- Eröffnung einer Obdachlosenunterkunft für Frauen

Zukunftsinitiative Innenstadt

Die Innenstädte befinden sich im Wandel – und das nicht nur in Nürnberg. Veränderungen im Einkaufsverhalten, steigender Leerstand und neue Anforderungen an Aufenthaltsqualität erfordern gezielte Maßnahmen zur Belebung urbaner Räume. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wurde im Februar 2024 im Rahmen der Zukunftsinitiative Innenstadt ein neuer Stab Innenstadt im Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat eingerichtet, der sich konkret mit Leerstands- und Ansiedlungsmanagement, der Betreuung der Innenstadtunternehmen sowie der Initiierung von Belebungsprojekten befasst.

Bericht des Stab Innenstadt:
2024 wurden wichtige Weichen gestellt, sei es durch den Kauf des Kaufhof-Gebäudes, der Vereinfachung der Sondernutzungsgebühren oder die Planungen für die Neugestaltung zentraler Bereiche wie der Breiten Gasse und des Hallplatzes.

Ein entscheidender Faktor für die Attraktivität der Innenstadt ist das subjektive Sicherheitsgefühl der Besucherinnen und Besucher. Eine 2024 erstellte Studie des Nürnberger Instituts für Marktentscheidungen, die in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Wissenschaftsreferat umgesetzt wurde, bestätigt dies. Sauberkeit mit 53 Prozent, Sicherheit mit 50 Prozent und Grün mit 42 Prozent sind die drei wichtigsten Wohlfühlkriterien.



Abbildung 7 - Kriterien Aufenthaltsqualität (NIM-Studie "Nürnberger Innenstadt" 2025)

Aus diesem Grund wurden gezielt Maßnahmen initiiert, die dazu beitragen, die Altstadt als lebendigen Lebensraum weiterzuentwickeln und gleichzeitig das Sicherheitsgefühl zu stärken. Diese ganzheitliche, langfristige Strategie, die nur im Miteinander aller Geschäftsbereiche umsetzbar ist, soll dazu beitragen, die Innenstadt langfristig attraktiver zu gestalten und sowohl für Einheimische als auch für Gäste ein ansprechendes und sicheres Umfeld zu schaffen.

Zudem ist das Leerstands- und Ansiedlungsmanagement ein zentraler Aufgabenbereich des Stab Innenstadt. Leerstände in städtischen Gebieten können das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinflussen. Ein aktives Leerstands- und Ansiedlungsmanagement ist deshalb eines der zentralen Instrumente der Zukunftsinitiative Innenstadt. Ziel ist es, leerstehende Objekte im Stadtgebiet zeitnah zu revitalisieren. Dies beinhaltet die Vermarktung oder Umnutzung der Immobilien in Zusammenarbeit mit Eigentümern und der Stadtverwaltung. Auch das Leerstandsmonitoring sowie die Unterstützung des Matching-Prozesses zwischen an einer Anmietung Interessierten und Eigentümern ist Teil der Aufgabe des Stab Innenstadt. Dieser spricht hier bereits gezielt Eigentümer leerstehender Ladenlokale an, um auch mögliche Zwischennutzungen zu fördern. Seit Herbst

2024 ist das auch online möglich - auf der Website des Stabs Innenstadt können Immobilieneigentümerinnen und -eigentümer ihre leerstehenden Objekte über den Leerstandsmelder unkompliziert melden, während gleichzeitig ansiedlungswillige Unternehmen ihr Ansiedlungsgesuch über den Gesuchsmelder hinterlegen können.[1]

Ein stadtbildprägender Leerstand ist die Kaufhof-Immobilie in der Königstraße. Mit dem Kauf des ehemaligen Kaufhofs im Juli 2024 durch die Stadt Nürnberg hat die Stadt die Entwicklung dieses zentralen Gebäudes nun selbst in der Hand und kann damit entscheidende Impulse für die Entwicklung und Belebung unserer Innenstadt setzen. Zusammen mit dem Erwerb des Gebäudes im Juli 2024 wurde ein Sonderstab Kaufhof gegründet. Dieser setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener städtischer Dienststellen zusammen und hat das Ziel, die kurz- sowie langfristigen Planungen sowie die Entwicklung des Gebäudes sowie des gesamten Umfeldes aktiv voranzutreiben. Dazu gehört es auch, den die Entwicklung des ehemaligen City Point, der seit Ende 2024 in Besitz der Versicherungskammer Bayern ist, mit in den Blick zunehmen.

Seit der Schlüsselübergabe im Oktober 2024 laufen die Prüfungen der technischen Anlagen des Gebäudes, deren Funktionalität die Voraussetzung für eine intensive Zwischennutzung ist. Bereits seit September 2024 bespielt und belebt der städtische Geschäftsbereich Kultur mit der „Zukunftsmusik" den Außenbereich des Gebäudes und bietet Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich im Rahmen unterschiedlicher Beteiligungsformate mit ihren Ideen für die Entwicklung des Gebäudes einzubringen. Im Dezember 2024 wurde die Erstellung einer Konzeptstudie vergeben.

Eine weitere Herausforderung für Stadt und Gesellschaft gerade in der Innenstadt ist der Umgang mit dem Thema Obdachlosigkeit, der sich die Stadtverwaltung unter Federführung von BDR/OA aktiv stellt. Zur Verbesserung der Situation koordiniert der Stab Innenstadt die Unterarbeitsgruppe „Infrastruktur" im Rahmen des Themas „Obdachlosigkeit im Öffentlichen Raum". Ziel ist es in Kooperation mit stadtinternen und externe Akteuren zu prüfen, welche Verbesserungen möglich sind, um die Aufenthaltsqualität in der Altstadt zu stärken. Die Auftaktsitzung dazu hat am 25. September 2024 stattgefunden.



Abbildung 8 - Ausschnitt Mobiles Erfahrungsfeld der Sinne (CTZ, Daniela Fischer)

Die Belebung der Innenstadt wird durch verschiedene Maßnahmen unterstützt, die auf eine attraktive Nutzung des öffentlichen Raums und die Förderung von sozialen Interaktionen abzielen. So wurde im in den Bayerischen Pfingstferien sowie in den ersten drei Wochen der Sommerferien 2024 in Kooperation mit dem Amt für Kultur und Freizeit das Projekt „Erfahrungsfeld goes Innenstadt" umgesetzt.
Das „Mobile Erfahrungsfeld zur Entfaltung der Sinne" hat in den beiden Aktionszeiträumen täglich wechselnde, Wahrnehmungs- und Spielstationen angeboten. Das kostenfreie Angebot erreichte Bürgerinnen und Bürger vom Kleinkind- bis ins Rentenalter. Sowohl die Betreuer vor Ort, als auch die Antworten

[1] Leerstands- und Ansiedelungsmanagement im Internetangebot der Stadt Nürnnberg; letzter Zugriff am 7. März 2025

im Fragebogen spiegeln ein überaus positives Stimmungsbild. Die Maßnahme hat den öffentlichen Raum zwischen den beiden leerstehenden Gebäuden Kaufhof und City-Point belebt und attraktiver gestaltet und somit zur Sicherheit beigetragen. Darüber hinaus wurden seitens Wirtschafts- und Wissenschaftsreferates zusammen mit dem Süddeutschen Schaustellerverband und dem Bayerischen Landesverband der Marktkaufleute und Schausteller ein neues Konzept für die Weihnachtsbuden in der Königstraße entwickelt und Maßnahmen anderer Geschäftsbereiche, wie zum Beispiel das „Winterdorf" am Jakobsplatz oder die „Nürnberger Winterwelt" auf dem Hauptmarkt intensiv begleitet.

Fazit für den Bereich Hauptbahnhof und Innenstadt

Gesellschaftliche Entwicklungen werden im öffentlichen Raum schnell sichtbar, das gilt für die Hauptbahnhöfe und Innenstädte als zentrale und hochfrequentierte Bereiche in besonderem Maße. Der Hauptbahnhof Nürnberg mit seinen umliegenden Bereichen wird immer im Blickpunkt bleiben und das Lagebild dynamisch fortentwickelt werden müssen. Nur mit einem Bündel an Maßnahmen kann dafür gesorgt werden, das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürgern wieder zu steigern und die objektive Sicherheit zu verbessern. Die Drei-Säulen-Sicherheitsstrategie ist deshalb aktueller denn je. Die enge Zusammenarbeit zwischen städtischen Dienststellen, Polizei, Verkehrsbetriebe, sozialer Träger und zivilgesellschaftlicher Akteure wird entscheidend sein, um ein sicheres und lebenswertes Umfeld für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Im Sinne der städtischen Sicherheitsstrategie ist auch die Arbeitsgruppe „BAYERN. 360° SICHERHEIT." der bayerischen Polizei, die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration Ende 2024 im Rahmen des Aktionsplans „Offensive sichere Bahnhöfe in Bayern" in Auftrag gegeben wurde. In der Arbeitsgruppe sollen speziell in den vier Arbeitspaketen „Bahnhöfe", „Ankerzentrum", „Videoüberwachung" und „Innenstädte" verschiedene, bereits bestehende Maßnahmen der bayerischen Städte gebündelt und ein Werkzeugkasten herausgearbeitet werden. Auf längere Sicht gesehen sollen zudem die bereits bestehenden Konzeptionen in den einzelnen Städten weiterentwickelt werden, speziell für Nürnberg in einer engen Zusammenarbeit zwischen Stadt, Polizeipräsidium Mittelfranken und Bundespolizei. Ein für 2025 vorgesehenes gemeinsames Strategiepapier mit Bundes- und Landespolizei im Rahmen der Arbeitsgruppe „BAYERN. 360° SICHERHEIT." wird die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit weiter stärken.

Ein weiterer wichtiger Aspekt zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Individualrechte Dritter wird die geplante Einführung einer Waffen- und Messerverbotszone im Umfeld des Hauptbahnhofes sein. Auch die geplante aktive Zwischennutzung des Kaufhofes wird die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt und damit das Sicherheits- und Wohlbefinden der Stadtgesellschaft nachhaltig fördern.

1.2. Betteln mit Hunden

Das Betteln in der Stadt blieb im vergangenen Jahr auf einem gleichbleibenden Niveau. Ein Großteil der Bettelnden gehört zu einer bekannten Clanfamilie aus Rumänien.



Abbildung 9 - Betteln mit Hunden (ADN)

Besonders zu Jahresbeginn fiel das Thema Betteln mit Hunden verstärkt auf. Viele Bettelnde hatten Hunde bei sich, teilweise in auffälligen Kostümen wie Weihnachtsmann-Outfits. Es kam sogar vor, dass die Tiere unter den Bettelnden ausgetauscht wurden. Das Veterinäramt führte gezielte Kontrollen durch, um den Gesundheitszustand und die Haltung der Tiere zu überprüfen. Werden die gesetzlichen Anforderungen eingehalten und das Tier macht einen gesunden Eindruck, besteht aus Sicht des Veterinäramtes kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Eine klare Abgrenzung zwischen erlaubtem und aggressivem Betteln in diesen Kontext ist generell schwierig. Als aggressives Betteln gilt es jedoch, wenn z. B. ein Hund gezielt Passanten hingehalten oder auf ihn besonders aufmerksam gemacht wird. Auch wenn sich Bettelnde direkt in den Weg setzen, sodass Passanten ausweichen müssen, liegt eine Form des aggressiven Bettelns vor, das als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Das abgestimmte Vorgehen sieht vor, dass der kommunale Außendienst der Stadt Nürnberg (ADN) das Veterinäramt hinzuzieht, wenn Bettelnde mit Hund angetroffen werden. Die Tiere werden dann erfasst und kontrolliert. Liegt aggressives Betteln vor, wird zusätzlich die Polizei eingeschaltet.

Von diesen Maßnahmen ausgenommen sind obdachlose Menschen mit Hund, da sie in der Regel den Tatbestand des aggressiven Bettelns nicht erfüllen. Diese Personen kümmern sich oft besonders fürsorglich um ihre Tiere, teilweise sogar besser als um sich selbst.

1.3. Vermüllung

Im Jahr 2024 stellte die Vermüllung des öffentlichen Raums weiterhin ein massives Problem dar, das erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen der zuständigen Eigenbetriebe ASN und SÖR in Anspruch nahm.



Abbildung 10 - Abfallablagerungen (ASN)



Abbildung 11 - Abfallablagerungen (ASN)

Besonders besorgniserregend waren die Zunahme hemmungsloser illegaler Abfallablagerungen an Glas- und Altkleidercontainern sowie auf anderen öffentlichen Flächen. Insbesondere in bestimmten Bereichen hat sich dieses rücksichtslose Verhalten bei einigen Müllsündern zur Gewohnheit entwickelt, wodurch eine Nachahmungsdynamik entsteht: Immer mehr Bürger entsorgen ihren Abfall ebenfalls unsachgemäß auf öffentlichem Grund. Diese illegale Praxis beeinträchtigt nicht nur das Stadtbild erheblich, sondern führt auch zu zahlreichen Beschwerden aus der Bevölkerung.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, setzt die Stadt Nürnberg verstärkt auf Aufklärungsmaßnahmen, intensivierte Kontrollen sowie Reinigungsmaßnahmen, insbesondere an stark betroffenen Standorten. So suchten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ASN gezielt Haushalte im Umfeld von Containerstandorten auf, um über die ordnungsgemäße Sperrmüllentsorgung zu beraten. Außerdem überwachte ein Sicherheitsdienst im Sommer 2024 über mehrere Tage hinweg abends und in den frühen Morgenstunden drei besonders betroffene Standorte, um illegale Ablagerungen zu verhindern.

Der städtische Mängel-Melder wurde im Berichtszeitraum intensiv genutzt und ermöglichte die zügige Bearbeitung vieler gemeldeter Fälle. Dennoch blieb der subjektive Eindruck bestehen, dass das Ausmaß der Vermüllung weiter zunimmt.

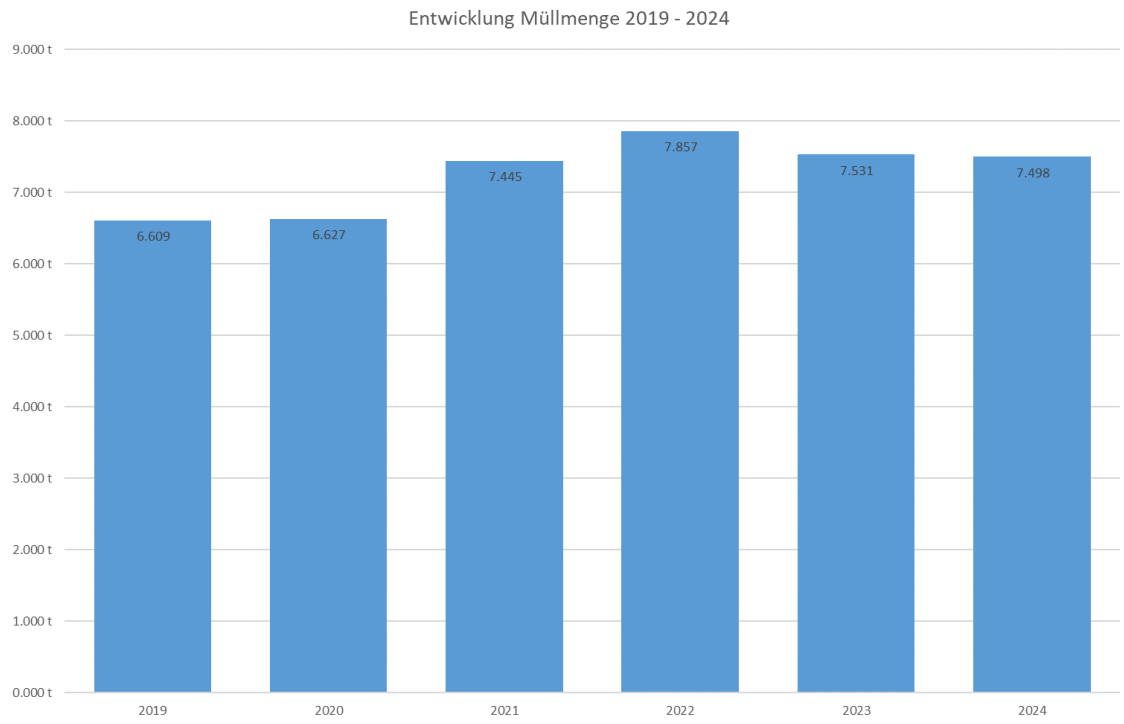


Abbildung 12 - Entwicklung der Müllmenge (OA)

Besonders auffällig ist der hohe Anteil an Verpackungs- und Kunststoffabfällen, insbesondere durch Einwegverpackungen und To-Go-Produkte.

1.4. Umgang mit Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum

Allgemeine Lage und Entwicklungen:

Bereits seit vielen Jahren wird dieses Aufgabenfeld im Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit behandelt und thematisch aus den verschiedenen Perspektiven (repressiv, präventiv und Überlebenshilfe) in den Blick genommen.

2024 trat mit der Teillegalisierung von Cannabis eine neue Entwicklung zu Tage, die vor allem den Jugendschutz vor große Herausforderungen stellte. Bislang konnten aber keine besonderen Vorkommnisse im Zuge der Teillegalisierung bspw. hinsichtlich einer Ausweitung des Konsums festgestellt werden. Im Jugendhilfeausschuss im Juni 2024 folgte dazu ein umfangreicher Bericht, der vor allem den Aspekt „Prävention" beleuchtete. Von städtischer Seite wurden diverse Unterarbeitsgruppen gegründet, die sich intensiv mit den verschiedenen Themen rund um Cannabiskonsum beschäftigen. Hierbei kommt dem Jugendschutz stets eine besondere Bedeutung bei.

Im Rahmen der Gründung von Unterarbeitsgruppen zu den Themen Repression, Infrastruktur und Prävention, wurde im Zusammenhang mit Prävention intensiv über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Betäubungsmittel und den Einfluss auf den öffentlichen Raum gesprochen.

Besonders die Entwicklungen mit synthetischen Cannabinoiden stellen die Einrichtungen der Suchthilfe vor große Herausforderungen. Mit der Verknappung des Opiums durch

die Machtübernahme der Taliban kommen alternative Substanzen auf den Markt. Synthetische Cannabinoide gehören zu den sogenannten Neue Psychoaktive Substanzen (NPS) und führen zu starken psychischen und körperlichen Reaktionen mit großem Einfluss auf das Umfeld. Synthetische Cannabinoide sind dabei schon lange nicht mehr mit Cannabis zu vergleichen. Ihre Wirkung ist in der Regel weitaus stärker.

Hervorzuheben ist allerdings auch, dass es 2024 nur 8 Rauschgifttodesfälle in Nürnberg gab, so wenige wie seit vielen Jahren nicht mehr.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Suchthilfe, Sozialamt, Medizin mit Sicherheits- und Ordnungsbehörden, vor allem im Bereich des Hauptbahnhofs und der Königstorpassage führt dazu, dass der Austausch über aktuelle Entwicklungen zeitnah erfolgt und gemeinsam an Strategien und Maßnahmen gearbeitet wird - um nicht nur symptomatisch, sondern auch ursachenbezogen die Problemlagen anzugehen.

Stufenweise Einführung des Konsumcannabisgesetzes – Legalisierung und die Auswirkungen:

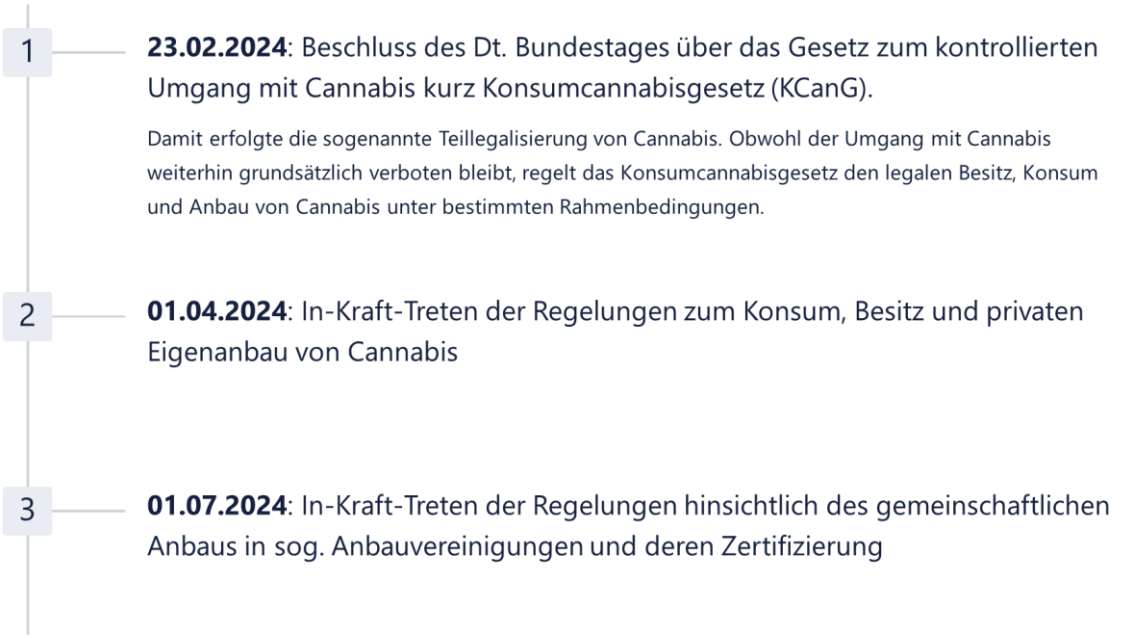


Abbildung 13 - Zeitschiene Regelungen Cannabis (OA)

Während das Konsumverbot in Schulen, auf Kinderspielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlichen Sportstätten und Fußgängerzonen vergleichsweise eindeutig geregelt ist, bestanden in der Anfangsphase Unklarheiten hinsichtlich des öffentlichen Konsums von Cannabis in Außenbereichen von Gaststätten, in Biergärten, Freibädern und auf Volksfesten. Aufgrund der dort vorherrschenden räumlichen Nähe zueinander, des typischerweise sehr hohen Besucheraufkommens und dem Umstand, dass dort typischerweise auch Kinder und Jugendliche anwesend sind, ist dort allerdings von einem bußgeldbewehrten Konsumverbot auszugehen. Soweit dem Ordnungsamt bekannt ist, war dieser Umstand innerhalb des Stadtgebietes tatsächlich von geringer Bedeutung.

Die Erstellung einer öffentlichen Bubatzkarte, die Übersicht über die Verbotszonen innerhalb der Stadt Nürnberg bietet, wurde zwar in Erwägung gezogen, aber – auch aus Gründen der Rechtssicherheit -verworfen.

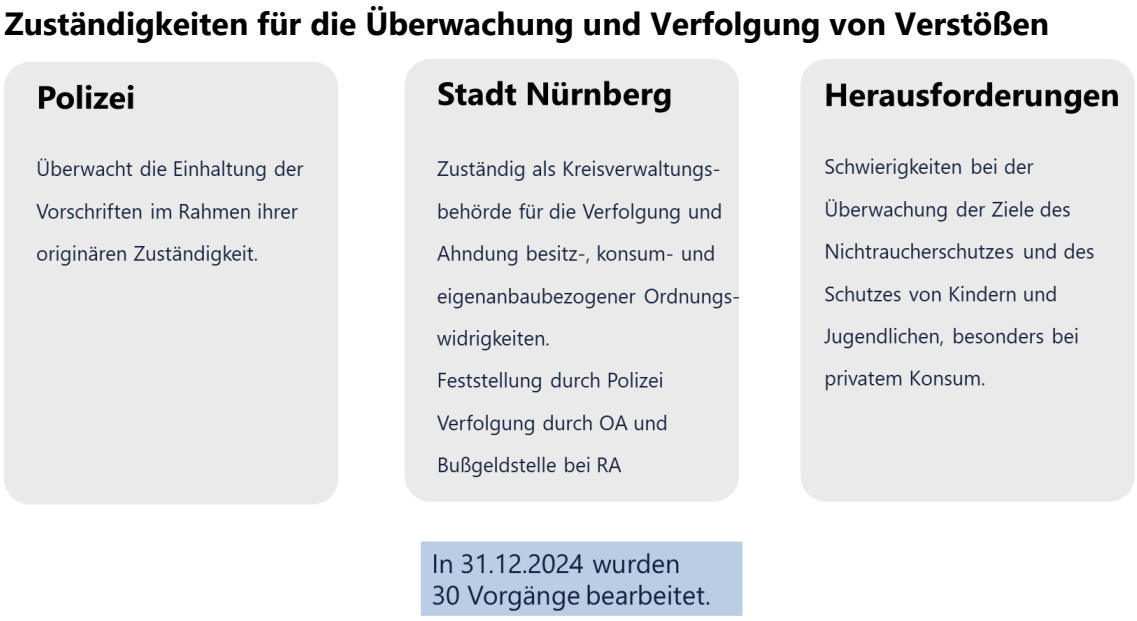


Abbildung 14 - Zuständigkeitsverteilung Überwachung und Verfolgung (OA)

Ein gemeinschaftlicher Anbau ist nur in zertifizierten Anbauvereinigungen zulässig. Beim hierfür zuständigen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sind mittlerweile mehrere Anträge von Anbauvereinigungen auf Nürnberger Stadtgebiet bekannt. Eine offizielle Zertifizierung ist bislang noch nicht erfolgt. Internetrecherchen zufolge planen mehrere Vereine den Erwerb des Zertifikats. Entsprechende Entwicklungen und die damit verbundenen Folgen bleiben abzuwarten.

Gesamtbetrachtend führte die Teillegalisierung von Cannabis zu einem Rückgang der Kriminalität im Zusammenhang mit dem illegalen Handel und Konsum von Cannabis. Es ist davon auszugehen, dass dies insbesondere zu einer Entlastung der Staatsanwaltschaft geführt hat.

1.5. Demonstrationen / Kundgebungen

2024	**809** Versammlungen	**Schwerpunktthemen:** Bauernproteste, Demos gegen Rechts, Nahost-Konflikt, Klimaschutz, lokale Themen
Bilanz \| Ausblick	**friedlich**	keine gewalttätigen Auseinandersetzungen, überwiegend ohne Straftaten
	Kooperation	intensive Gespräche zwischen Ordnungsamt und Polizei tragen zum friedlichen Ablauf bei
	Herausforderungen	Unangemeldete Aktionen der "Letzten Generation" und Versammlungen zu internationalen Konflikten erfordern besondere Aufmerksamkeit

Abbildung 15 - Infografik Versammlungen 2024 (OA)

Die Anzahl der Versammlungen blieb im Vergleich zu den Vor-Pandemie-Jahren weiterhin hoch, wenn sie auch gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen ist:

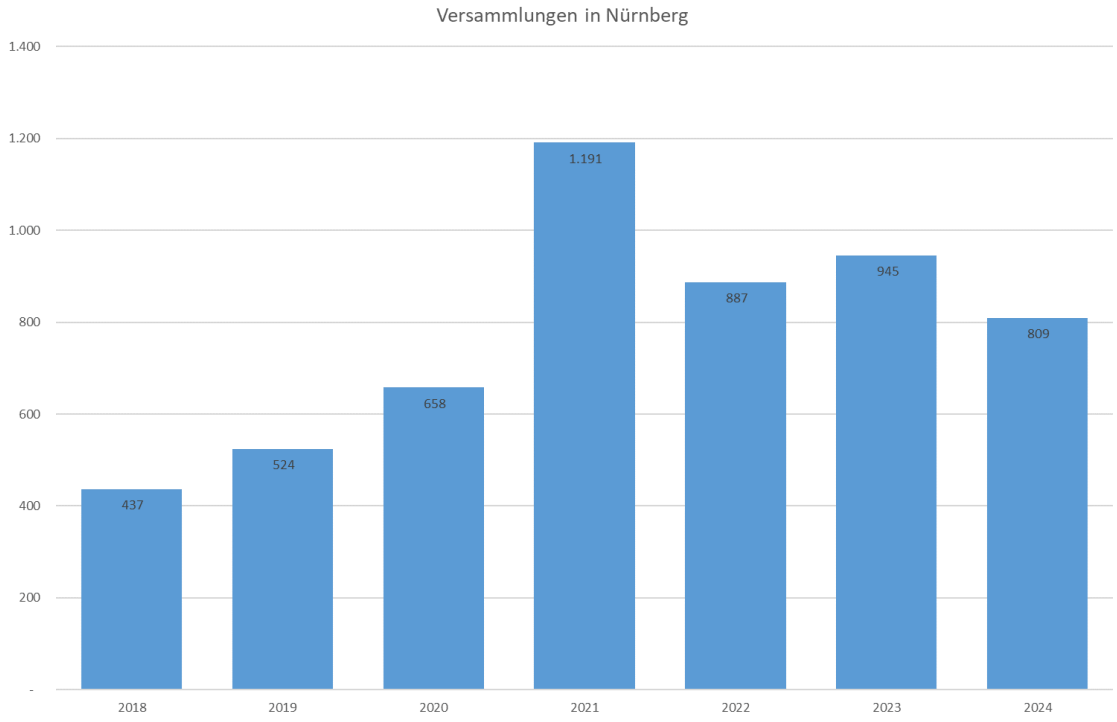


Abbildung 16 - Anzahl Versammlungen 2018 bis 2024 (OA)

Unberücksichtigt bleibt dabei jedoch der steigende Arbeitsaufwand, der mit der Bearbeitung vieler Versammlungsanzeigen verbunden war.

Auch im Jahr 2024 fanden zu bestimmten Schwerpunkt-Themen eine Vielzahl an Versammlungen statt.

- Zu Beginn des Jahres gab es bundesweit Bauern-Proteste wegen des Wegfalls der Subventionierung von Agrar-Diesel. In Nürnberg wurden im Januar und Februar insgesamt sechs Versammlungen angemeldet. Die größte Aktion fand am 12.01.2024 statt. Über sieben Routen wurde eine Traktor-Sternfahrt zur Kundgebung am Nürnberger Volksfestplatz organisiert.
- Aus dem Themenkreis „gegen den Rechtsruck" fanden, als Geheimtreffen von Rechtsextremisten und AfD-Mitgliedern mit dem Ziel, Pläne für Zwangsausweisungen von Migranten aufzustellen, bekannt wurden, ebenfalls bundesweite Proteste statt. Die größte der Nürnberger Kundgebungen wurde mit ca. 25.000 Teilnehmern am 03.02.2024 von der Allianz gegen Rechtsextremismus auf dem Kornmarkt abgehalten. Zeitgleich kam es zu Gegenversammlungen.
- Der Nahost-Konflikt hatte großen Einfluss auf die Versammlungslage in Nürnberg. Es wurden 54 einzelne Versammlungen aus diesem Themenbereich durchgeführt. Zusätzlich wurde das ganze Jahr über wöchentlich eine „Kundgebung gegen Krieg und Hetze" und ab Juli im ca. zweiwöchentlichen Turnus eine sich fortbewegende Versammlung für die in den Gaza-Streifen verschleppten Israelis unter dem Motto „Run 4 their lives" abgehalten.
- Auch Versammlungen rund um den großen Themenbereich des Klimaschutzes sind nach wie vor aktuell. Auf dem Frankenschnellweg fanden 2024 insgesamt 9 Versammlungen statt. Ende März urteilte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und wies die Klage des Bund Naturschutz gegen den Ausbau des Frankenschnellwegs im Berufungsverfahren ab. Dies hatte unmittelbare Eilversammlungen der Gruppierung „Extinction Rebellion" zur Folge. Im Verlauf des Jahres wurde der Frankenschnellweg dann immer wieder, vor allem für Rad-Demos genutzt. Herausragend war die Versammlung des Bund Naturschutz in Zusammenarbeit mit dem Verein Stadtkanal, für die im Juli die Fahrbahnen des Frankenschnellwegs an einem Samstag für mehrere Stunden in beide Richtungen gesperrt werden mussten. Insgesamt konnten die schon 2023 schon für Versammlungen geöffneten Abschnitte des Frankenschnellwegs wieder für Versammlungen genutzt werden. Eine Ausweitung in Richtung Fürth konnte mit Hilfe von Kooperationsgesprächen bisher abgewendet werden. Bei allen Versammlungen gelang es, eine Einigung zu erzielen, sodass seitens der Veranstalter keine Eilanträge gestellt wurden. Extinction Rebellion führte außerdem an jedem ersten Freitag des Monats eine Rad-Demo („Cycling Rebellion") durch.
- Die Anzahl der Aktionen der „Letzte Generation" hat gegenüber 2023 stark abgenommen. Es waren zwei unangemeldete Versammlungen mit Niederlassen auf Fahrbahnen (ohne Ankleben) am 18.05.2024 auf dem Frankenschnellweg und am 24.08.2024 auf der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. zu verzeichnen. Am 15.08.2024 verschafften sich 2 Aktivistinnen Zutritt zum Gelände des Nürnberger Flughafens und klebten sich auf dem Rollfeld fest, sodass es zu einer ca. eineinhalbstündigen Unterbrechung des Flugbetriebs kam.
- Zum Thema „Free Hanna" (Inhaftierung einer Nürnberger Studentin wegen Angriffen auf Rechtsextremisten in Ungarn) wurden 15 Versammlungen abgehalten,

der Ukraine-Krieg war bei ca. 12 Versammlungen Thema und am Jamnitzer Platz wurden im Laufe des Jahres 5 Versammlungen abgehalten.

- Nach wie vor finden montags die Aufzüge des sog. „Team Menschenrechte" statt, das sich während der Pandemie aus Corona-Maßnahmen-Gegnern gebildet hat. Seit Juni 2024 wird jeden Montag eine Gegendemo dazu angemeldet, seit November gibt es montags zwei Gegendemos.

Besondere Herausforderungen und größere Polizeieinsätze stellten die nicht angemeldeten Versammlungen der Letzten Generation dar (insgesamt 14, davon 4 Klebeaktionen), das Eindringen von Umweltaktivisten auf die Rennstrecke des Noris-Ring-Rennens, die Vielzahl an Versammlungen zum Ukraine- (14 Versammlungen) und Gaza-Konflikt (40 Versammlungen), die Versammlungen zum Deutschen Evangelischen Kirchentag (26 Versammlungen) und die Zunahme an Radversammlungen mit meist langen Versammlungsstrecken.

Kritisch sind häufig größere Versammlungen in geschlossenen Räumen zu politischen oder ethnischen Auseinandersetzungen in anderen Staaten, da sie aufgrund des Zusammentreffens von Anhängern und Gegnern der beteiligten Gruppen ein hohes Konfliktpotential haben. Versammlungen in geschlossenen Räumen müssen aber nicht angezeigt werden und sind deshalb Polizei und Stadt oft nicht bekannt. In solchen Fällen wird versucht, mit den Betreibern solcher Räume eine Verfahrensweise für künftige Überlassungsanfragen abzustimmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass alle Versammlungen ohne gewalttätige Auseinandersetzungen und überwiegend auch ohne andere Straftaten (insbesondere Sachbeschädigungen, Volksverhetzungen) verlaufen sind. Dies ist auch Ergebnis der intensiven Kooperationsgespräche des Ordnungsamtes, die immer mit Teilnahme der Polizei durchgeführt werden, und der starken polizeilichen Begleitung der Versammlungen.

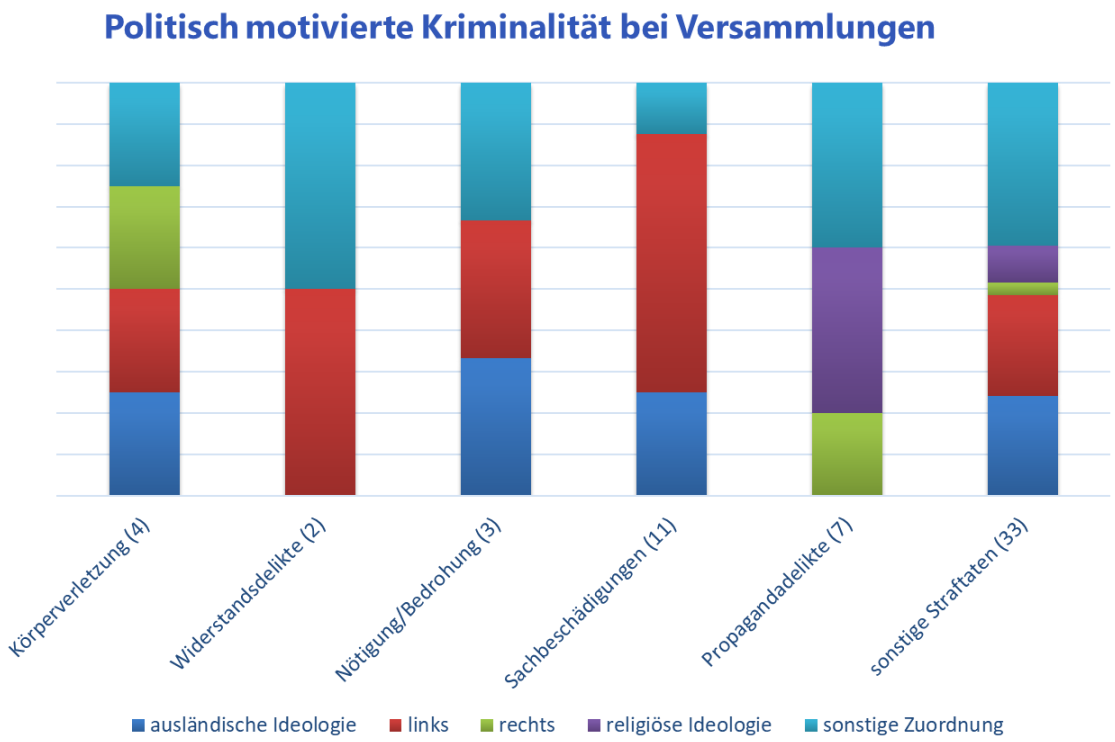


Abbildung 17 - Politisch motivierte Krimininalität bei Versammlungen (LKA)

1.6. Veranstaltungen

Die Veranstaltungsdichte hat im Jahr 2024 erneut zugenommen; seit 2022 ist damit ein Gesamtanstieg von 47% zu verzeichnen. Es wurden in 2024 knapp 20 % mehr öffentliche Vergnügungsveranstaltungen angezeigt und bearbeitet als im Vorjahr.

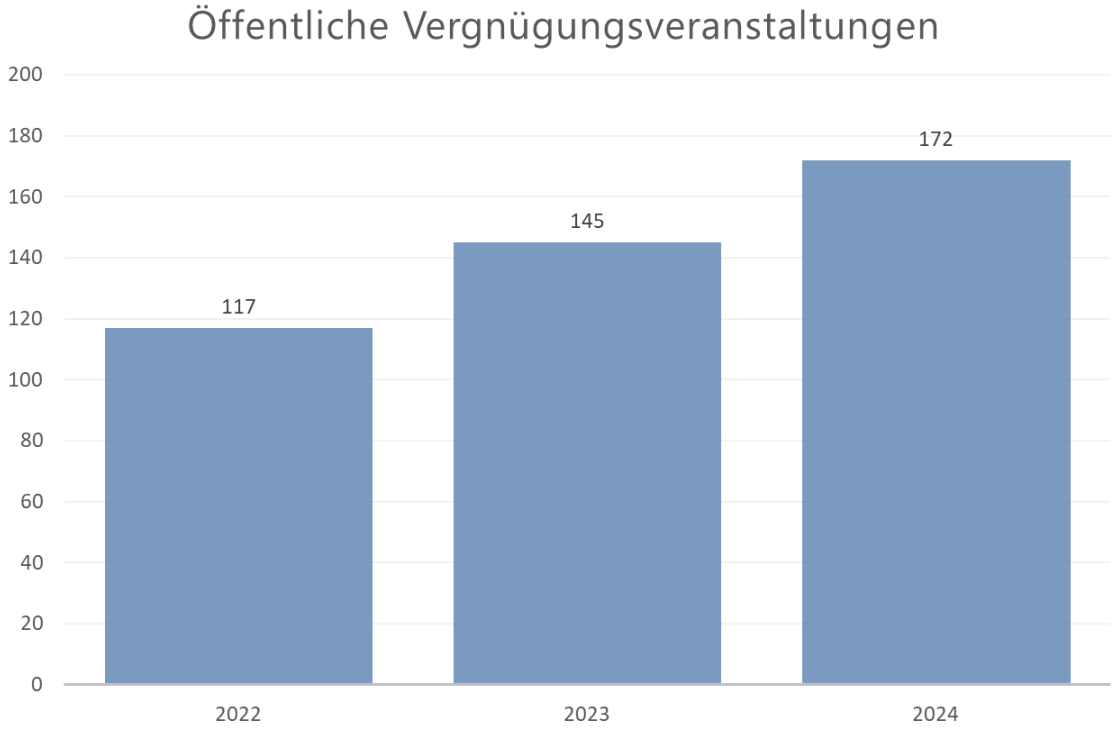


Abbildung 18 - Entwicklung der öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen 2022 bis 2024 (OA)

Hierbei sind neben den Volksfesten besonders erwähnenswert

- Rock im Park
- Bardentreffen
- Klassik Open Air
- Tanz im Grünen
- Super Sommer Sause
- Garlicland
- Latin Airport Festival
- Hip-Hop Garden
- Container Love
- Brückenfestival
- Afrika-Festival
- Christopher Street Day (CSD)
- Altstadt sowie
- Bierfest.

Auf dem Stadionnebenplatz S1 fanden erstmals 9 Einzelshows mit jeweils maximal 8.000 Besuchern statt, um in Nürnberg auch im Bereich der mittelgroßen Veranstaltungen eine Open-Air-Fläche anbieten zu können.

Eine sicherheitsrechtliche Erlaubnis inklusive Sicherheitskonzept ist nur dann erforderlich, wenn die Veranstaltung von mehr als 1.000 Personen besucht wird. Bei geringerer Besucherzahl ist eine Anzeige der Veranstaltung bei der Sicherheitsbehörde ausreichend, Auflagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit werden jedoch im Einzelfall erlassen. Bei Veranstaltungen über 5.000 zeitgleich anwesenden Personen wird auf jeden Fall ein Sicherheitskonzept gefordert, das das Ordnungsamt auf Vollständigkeit und Plausibilität prüft und so lange Nachbesserungen fordert, bis das Einvernehmen aller Beteiligten vorliegt. In der Größenordnung von 1.000-5.000 Besuchern ist die Frage nach einem Sicherheitskonzept immer eine mit Blick auf die Gefahreneinschätzung getroffenen Einzelfallentscheidung.

Die Nachfrage bei der Durchführung von Open-Air Veranstaltungen steigt kontinuierlich und damit auch die etwaige Lärmbelastung im unmittelbaren Umfeld einzelner Veranstaltungsflächen. Geeignete Örtlichkeiten stehen innerhalb des Stadtgebiets dagegen nur begrenzt zur Verfügung, so dass es hier regelmäßig Abwägungsentscheidungen z.B. hinsichtlich des zeitlichen Umfangs bedarf, um die Interessen und das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.

1.7. Spielhallen, Wettbüros, Geldspielgeräte in Gaststätten

Spielhallen

Die Anzahl der Spielhallen in Nürnberg ist seit 2011 gesunken. Zum Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages vom 15.11.2011 mit Einführung der glücksspielrechtlichen Erlaubnispflicht für Spielhallen gab es in Nürnberg 103 Spielhallenstandorte. Aktuell gibt es **84 Spielhallen** im Stadtgebiet. Nicht nur die Anzahl der Spielhallen ist in den letzten Jahren gesunken, sondern es ist auch kein neuer Standort hinzugekommen. Stellenweise kam es jedoch zu Betreiberwechseln.

Wettbüros

Die Anzahl der Wettvermittlungsstellen („Wettbüros“) steigt stetig. Nürnberg zählt aktuell **48 Wettbüros**, deren Standorte sich vor allem am Plärrer/in der Innenstadt und den angrenzenden Gebieten (Südstadt und Fürther Straße) konzentrieren.

Die Regierung von Mittelfranken ist für die Erlaubniserteilung zuständig.

Geldspielgeräte in Gaststätten



Abbildung 19 - Spielhalle (pixabay, Bru-nO)

In 2024 waren in ca. 500 Nürnberger Gaststätten Geldspielgeräte aufgestellt und in Betrieb: seit 2020 sind in Gaststätten nur noch 2 statt drei Geräte zulässig. Im Vergleich zum Jahr 2023 unverändert:

Kontrolle

Das Ordnungsamt führt regelmäßig Kontrollen von Spielhallen, Wettbüros und Gaststätten durch, z.T. auch gemeinsam mit Polizei und dem Finanzamt. Dabei wird auch geprüft, ob das bundesweite Spielersperrsystem OASIS[2] funktionsfähig ist und ob manipulierte Unterhaltungsspielgeräte eingesetzt werden.

Herausforderungen

Der zunehmende Einsatz von Unterhaltungsspielgeräten, sog. "Fun-Gamer", stellt die Kontrolle des Ordnungsamtes vor Herausforderungen: Die Geräte sind in Gaststätten grundsätzlich legal, wenn nicht mehr als sechs Freispiele gewonnen werden können. Es

[2] OASIS sieht vor, dass gesperrte Spieler bundesweit in keiner Spielhalle und keinem Wettbüro mehr dem Glücksspiel nachgehen dürfen.

besteht jedoch aufgrund der großen Anzahl der Geräte der Verdacht, dass an vielen Unterhaltungsspielgeräten doch Geld gewonnen werden kann oder Geldgewinne auf andere Weise ausbezahlt werden. Verstöße sind jedoch durch das Ordnungsamt selten festzustellen. Das Ordnungsamt hat daher in 2024 bei der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erneut angeregt, Vollzugshinweise (insbesondere zur Zuständigkeit und zu zulässigen Maßnahmen) zum rechtssicheren Vorgehen gegen verdächtige Geräte zu erlassen.

1.8. Tuning- beziehungsweise Poser-Szene

Die Tuning- bzw. Poserszene sorgt bereits seit geraumer Zeit für wiederholte Anwohnerbeschwerden und erforderte im vergangenen Jahr erneut verstärkte polizeiliche Maßnahmen. Besonders in den bekannten Treffzeiten wurden betroffene Bereiche durch die zuständige Polizeiinspektion sowie zusätzliche Einsatzkräfte intensiv bestreift. Dabei kamen verschiedene Maßnahmen zur Anwendung: Platzverweise wurden ausgesprochen, auffällige Fahrzeuge einer Verkehrskontrolle unterzogen, und festgestellte Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung von der Stadt Nürnberg konsequent geahndet.

Ein zentrales Problem stellt die absichtliche Lärmerzeugung durch Kraftfahrzeuge dar, da diese oft mit unerlaubten technischen Veränderungen einhergeht. Ein neues Instrument zur Bekämpfung dieser Problematik sind die sogenannten „gelben Karten", die als Verwarnung ausgesprochen werden und mit Kosten von 160 Euro verbunden sind. Diese Maßnahme zeigt bereits Erfolge, da seit ihrer Einführung nur drei Wiederholungstäter identifiziert wurden. Bei weiteren Verstößen drohen den Fahrzeughaltern sogar Betriebsuntersagungen.



Abbildung 20 - Beuthener Straße (Vpl)

Ein besonders belasteter Bereich war die Beuthener Straße, die gerade zu Nachtzeiten regelmäßig von der Autoposer- und Raserszene sowie zunehmend auch von Motorradfahren frequentiert wurde. Dies führte zu einer starken Störung von Anwohnern und Erholungssuchenden im Volkspark Dutzendteich. Da frühere polizeiliche Kontrollen keine nachhaltige Verbesserung bewirkten, entschied sich die Stadt Nürnberg zur Verlagerung der bestehenden Betongleitwände weiter nach Norden. Dies geschah mit Blick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, Besucher des Volksparks Dutzendteich und Zeppelinfeldes sowie der Anwohner. Durch diese Maßnahme wurde die Fläche für Treffen deutlich reduziert, sodass künftig weniger Raum für störendes Verhalten insbesondere lärmintensive Treffen und Fahrmanöver bleibt.
Im Anschluss an diese Maßnahmen gab es neben der positiven Resonanz über ausbleibende Lärmbelästigungen jedoch erhebliche Beschwerden über den Wegfall von etwa 150 Parkplätzen.

Um dem entgegenzuwirken, fand ein Runder Tisch mit allen Beteiligten statt, bei dem folgende Ausgleichsmaßnahmen vereinbart wurden:

- Die durch Betongleitwände unterstützte Fahrbahnsperrung wurde so zurückversetzt, dass dadurch 50 Stellplätze wieder nutzbar wurden.
- An der „Spitzkehre Dutzendteich" (Beuthener Straße/Zeppelinstraße) wurden zwölf zusätzliche Parkplätze markiert.
- In der Zeppelinstraße wurden Sperrelemente installiert, um das verbotswidrige Lkw-Parken zu unterbinden. Hierzu stellte der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) zwei größere und zehn kleinere Betongleitwände auf. Damit wird Lkw-Parken in den als Pkw-Parkplatz markierten Flächen unterbunden, so dass die mittig in der Straße gelegenen Parkplätze nur noch von Pkw genutzt werden können.

Insgesamt konnte so ein Ausgleich von rund 100 Parkplätzen geschaffen werden. Mit diesen gezielten Maßnahmen wurde sowohl die Lärmbelästigung eingedämmt als auch die Sicherheit und Zufriedenheit für Anwohnerinnen und Anwohner sowie Besucherinnen und Besucher verbessert.

1.9. Böllerei an Silvester



Viele Bürgerinnen und Bürger fordern aufgrund der Lärmbelastung sowie der Umweltverschmutzung durch Feuerwerkskörper stärkere Einschränkungen oder Verbote. Allerdings liegt die Zuständigkeit für das Abbrennen von Feuerwerk ausschließlich beim Bund und ist im Sprengstoffgesetz sowie der 1. Sprengstoffverordnung geregelt. Generelle kommunale Verbote sind daher nicht möglich.

In Nürnberg gelten Feuerwerksverbotszonen an besonders sensiblen Orten. Dazu zählt der Bereich um die Burg, wo sich traditionell viele Menschen zum Jahreswechsel versammeln. Zudem ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Innenstadt von der Lorenzkirche über die Museumsbrücke, Fleischbrücke, den Hauptmarkt, die Sebalduskirche bis zum Ölberg am 31. Dezember und 1. Januar ganztägig verboten. Die Einhaltung der Verbotszonen wird durch verstärkte Polizeikontrollen sichergestellt. An der Burg finden Zugangskontrollen mit Taschenkontrollen statt, bei denen verbotene Gegenstände abgegeben werden müssen. Verstöße können mit Bußgeldern bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Generell dürfen keine Feuerwerkskörper in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen abgebrannt werden. Hierunter fallen in der Innenstadt insbesondere der Bereich rund um die Lorenzkirche, der Hauptmarkt (Frauenkirche) und der Jakobsplatz (Jakobs- und Elisabethkirche). Das Verbot gilt auch ohne Verbotsschilder.

Für die Gemeinden gibt es keine gesetzliche Ermächtigung, weitere bauliche Anlagen, Gebiete oder zusätzliche Beschränkungen festzulegen. Feinstaub, Lärm, Abfall, Brand-

und Verletzungsgefahren und Verängstigung von Tieren alleine reichen für den Erlass von Feuerwerksverbotszonen nicht aus.

Die polizeiliche Bilanz für das vergangene Silvester war insgesamt positiv. Die Verbotszonen wurden eingehalten und es kam zu keinen größeren Ausschreitungen. Auch am Jakobsplatz war es insgesamt ruhig. Allerdings kam es außerhalb der Verbotszone, insbesondere in der Karolinenstraße, zu einem Abschuss zahlreicher Feuerwerkskörper. Ein Wohnungsbrand an der Fleischbrücke führte dazu, dass vier Polizisten eine Rauchgasintoxikation erlitten. Weitere größere Vorfälle blieben jedoch aus.

2. Runde Tische

Das Ordnungsamt der Stadt Nürnberg setzt auch dieses Jahr auf das Gesprächsformat Runde Tische. Diese Gesprächsrunden werden eingerichtet, wenn in bestimmten Gebieten der Stadt erhebliche Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen vorliegen. Nachdem ein mit den Betroffenen, Bürgervereinen und relevanten Organisationen gemeinsames und von allen Beteiligten anerkanntes Lagebild erstellt ist, ist es Ziel der Runden Tische, gemeinsam Lösungsansätze zu entwickeln, umzusetzen und deren Wirksamkeit zu evaluieren. Die Runden Tische beschränken sich dabei auf eng umgrenzte Gebiete, um eine effektive Bearbeitung der spezifischen Probleme zu gewährleisten.

Bezeichnend für fast alle „Problemorte" ist, dass es sich nicht um statische Problemlagen handelt, sondern sich im Laufe der Zeit neue Probleme herauskristallisieren, die an die Zusammensetzung der Runden Tische auch neue Anforderungen stellen und das Tätigwerden von Dienststellen erfordern, die bislang nicht eingebunden waren.

2.1. Aufseßplatz

Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Vertreterinnen und Vertreter • des Bürgervereins • des Stadtrats • der Stadtverwaltung (u. a. BDR, OA, Stpl, Gh, Ref .V, J, SHA, BgA/KoMit, SÖR, ADN, ZV KVÜ usw.) • der Polizei • der VAG • der Sparkasse Nürnberg sowie Anwohnerinnen und Anwohner
Aktuelle Situation	Grundsätzlich ruhigere Lage als in den Vorjahren, trotzdem weiterhin Örtlichkeit, die besonderer Aufmerksamkeit bedarf, insbesondere • Alkoholkonsum auf dem Aufseßplatz und Kopernikusplatz, teilweise lagernde Personen • übernachtende Personen in der Sparkasse • mangelnde Sauberkeit durch Taubenfütterungen und Rattenproblematik • mangelnder Reinigungszustand der öffentliche Toiletten • falsch parkende Fahrzeuge, problematischer Durchgangsverkehr, rücksichtslose Radfahrer und E-Scooter-Fahrer • Installation eines neuen Brunnens auf dem Aufseßplatz, jedoch erste Vandalismusschäden • Stillstand Bauvorhaben „Schocken-Carré"
Maßnahmen	• Präsenz durch ADN und Polizei • Sparkasse: Beauftragung eines Sicherheitsdienstes, enger Kontakt zur Polizei • Schädlingsbekämpfung der Stadt auf öffentlichen Flächen, Inpflichtnahme der Privateigentümer • Neuplanung der Toiletten im Zusammenhang mit einer Sanierung der Wasserleitungen • Verkehrsüberwachung • Überprüfung von Sitzmöglichkeiten beim neuen Brunnen und auf dem Kopernikusplatz

Abbildung 21 - Runder Tisch Aufseßplatz (OA)

2.2. Hasenbuck

Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Vertreterinnen und Vertreter • des Bürgervereins • der Stadtverwaltung (u. a. BDR, OA, Ref .V, J, SHA, BgA/KoMit, Ref. VI/Quartiersmanagement, SÖR, ADN, ZV KVÜ, NOA Parkaufsicht usw.) • der Kirchengemeinde • der Polizei • der VAG
Aktuelle Situation	Grundsätzlich ruhigere Lage als in den Vorjahren: • Nutzung der Grünanlage hauptsächlich durch Familien • Wochenmarkt etabliert sich: Der Markt wird beworben und gut angenommen • Jugendtreff wird gut angenommen, aufsuchende Jugendarbeit ist erfolgreich: immer mehr Jugendliche, die sich bisher (teilweise störend) in der Grünanlage aufgehalten haben, nutzen den Jugendtreff • Parkplatzprobleme durch falsch parkende Lkws und Transporter • Nahversorgungslücke macht sich insbesondere für Senioren bemerkbar; nächster Supermarkt ist 2,5 km entfernt • Entstehung des neuen Stadtteils Lichtenreuth
Maßnahmen	• Präsenz der NOA Parkaufsicht • Prüfung einer Toilettenmöglichkeit in der Grünanlage • Prüfung einer Neupflanzung von Bäumen in der Grünanlage als Abhilfe in heißen Sommermonaten • konsequente Anzeige von Verkehrsverstößen sowie Aufstellung eines Parkverbotsschildes • Prüfung der Errichtung einer Ampelanlage an stark frequentierter Kreuzung • geplante Eröffnung eines neuen Kinder- und Jugendhauses in Lichtenreuth

Abbildung 22 - Runder Tisch Hasenbuck (OA)

2.3. Jamnitzerplatz

Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Vertreterinnen und Vertreter • des Bürgervereins • der Stadtverwaltung (u. a. BDR, OA, Ref .V, J, SHA, BgA/KoMit, SÖR, ADN, ZV KVÜ, NOA Parkaufsicht usw.) • der Polizei • der VAG sowie Anwohnerinnen und Anwohner
Aktuelle Situation	Weiterhin Örtlichkeit, die besonderer Aufmerksamkeit bedarf, insbesondere • Alkoholkonsum und Drogenkonsum (i.d.R. Cannabis) im öffentlichem Raum, mit den Nebenwirkungen Ruhestörungen, Streitigkeiten und aggressives Verhalten, Vermüllung und öffentliches Urinieren • Verschiedene Nutzergruppen am Platz (Kinder am Spielplatz, Jugendliche am Basketballplatz, Trinker- und Drogenszene im Laubengang) • Laubengang wird von Passanten, insbesondere Nachts, gemieden • mangelnder Reinigungszustand der öffentliche Toiletten • neu in Betrieb genommener Brunnen weist erste Vandalismus-Schäden durch Kinder auf • Geplante Inbetriebnahme einer Unterkunft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Oberen Seitenstraße
Maßnahmen	• Präsenz durch Polizei, ADN und NOA-Parkaufsicht, zusätzlicher Sicherheitsdienst, gemeinsame Kontrollen Polizei und OA • regelmäßige und häufige Reinigung durch SÖR • Sicherstellung der Sichtachsen auf dem Platz durch Anpassung der Bepflanzung, insbesondere im Laubengang • Überprüfung des Toilettenkonzeptes • Aktive Belebung des Platzes, u. a. Stadtteilfest, Spielmobil • Vorbereitung auf die neue Unterkunft für unbegleitete minderjährige Geflüchtete, Information und intensive Betreuung durch J

Abbildung 23 - Runder Tisch Jamnitzerplatz (OA)

2.4. St. Leonhard

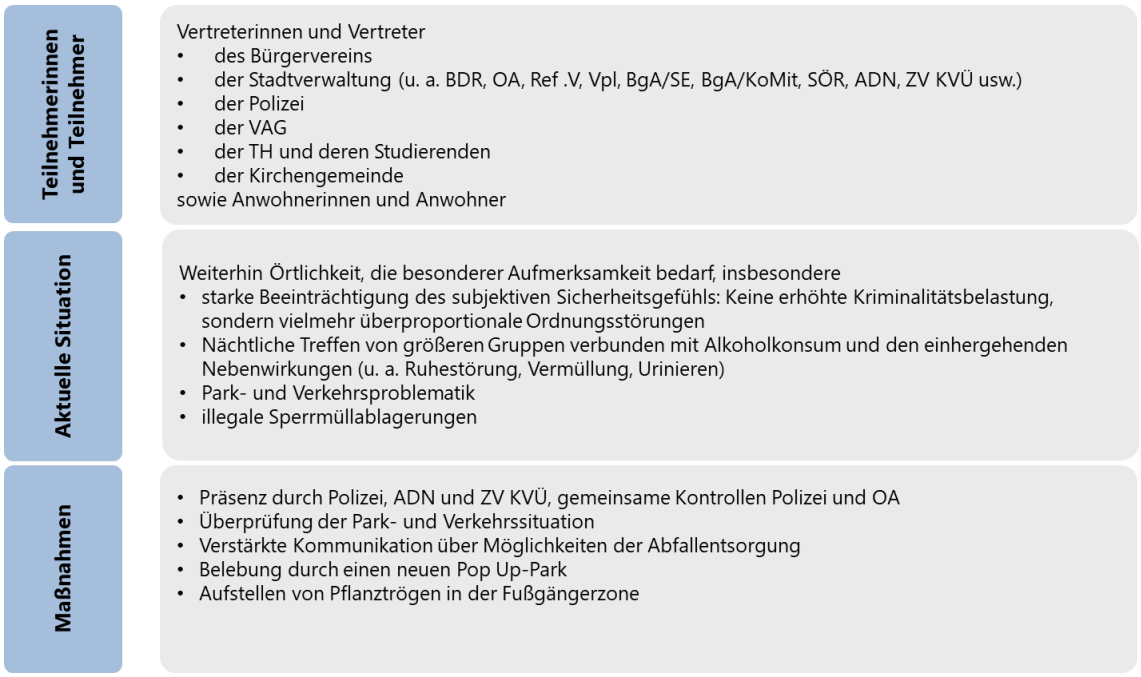


Abbildung 24 - Runder Tisch St. Leonhardt (OA)

2.5. Wöhrder Seewärts (Norikusbucht)

Abbildung 25 - Logo Wöhrder Seewärts (WWA Nürnberg)

Das Projekt "Wöhrder Seewärts" wurde mit einem großen Abschlussfest an der Norikusbucht feierlich beendet. Die Veranstaltung würdigte nicht nur das Engagement der zahlreichen Beteiligten, sondern bot auch die Gelegenheit, die erzielten Fortschritte zu reflektieren und die Ergebnisse einer breiten Öffentlichkeit vorzustellen. Hochrangige Persönlichkeiten aus Politik und Verwaltung eröffneten das Fest mit kurzen Redebeiträgen, wobei die Anwesenheit der Presse die Bedeutung des Projekts zusätzlich unterstrich.



Abbildung 26 - Rahmenprogramm Wöhrder Seewärts (WWA Nürnberg)

Das vielseitige Rahmenprogramm umfasste eine Messe, auf der die beteiligten Organisationen ihre Beiträge präsentierten, Umweltbildungsangebote für Kinder und Erwachsene sowie thematische Führungen durch den Sozialraum. Ein interaktives Quiz vermittelte Wissen zu den relevanten Problemfeldern Müll, Lärm und Gänse. Zudem wurde symbolisch Wasser aus dem Menschenrechtsbrunnen gereicht, um auf die Bedeutung sauberer Wasserressourcen hinzuweisen.



Abbildung 27 - Rahmenprogramm Wöhrder Seewärts (WWA Nürnberg)

Zum Abschluss des Projekts wird eine ausführliche Infobroschüre sowie ein praxisorientiertes Methodenbuch veröffentlicht. Letzteres dient als "Werkzeugkasten" für die Umsetzung von Sozialraummanagement-Projekten in anderen städtischen Gebieten und enthält wertvolle Praxistipps sowie erprobte Maßnahmen.

Rückblickend erwies sich das vierjährige Pilotprojekt als voller Erfolg und beispielgebend für die Entwicklung nachhaltiger Strategien im urbanen Raum. Die gesammelten Erfahrungen und die dokumentierten Methoden bieten eine wertvolle Grundlage für zukünftige Projekte und verdeutlichen das Potenzial eines strukturierten Sozialraummanagements in großen Städten.

2.6. Melanchthonplatz



Abbildung 28 - Neuer Farbanstrich (KommVorZone)

In Kooperation mit der TH Nürnberg und dem mobilen Kulturladen KommVorZone erhielten die in die Jahre gekommenen Holzelemente des Spielplatzes einen neuen Farbanstrich. Die Studierendengruppe des TH Seminars Konfliktmanagement im Öffentlichen Raum gestalteten hierfür einen Flyer, der die Nutzerinnen des Melanchthonplatzes über die Spielplatz-Mal-Aktion am 11.05.2024 informierte und bei Kaffee und Kuchen zum Mitmachen einlud. Zusammen mit den Studentinnen, dem KommVorZone-Team und zahlreichen Kindern und ihren Eltern, wurden die Holzelemente mit bunten Farben phantasievoll bemalt und somit wieder optisch aufgewertet. Bei dieser Gelegenheit wurden die Nachbarinnen auch über die nächsten Veranstaltungen der KommVorZone informiert.

Unter dem Titel „NebenZuMiteinander" fand am 22.06.2024 ein buntes Fest am Melanchthonplatz statt. Beim SpeedDating hatten die Teilnehmenden die Gelegenheit, ihre Fragen zum Thema Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum an Vertreterinnen aus Politik, Stadtverwaltung und lokalen Initiativen zu richten und sich dabei persönlich kennenzulernen. Zudem wurden mit dem Urban Lab beim „Café Latte Workshop" kostenlose Hocker zum Mitnehmen gebaut und Spielzeug aus Holz mit der Stiftung Sozialidee gebastelt. Ein Quiz mit Fragen rund um Nürnberg, Second-Hand-Kleidung von Retro-Rausch gegen Spende und einer OpenAir Disco mit dem KommVorZone Sound-Bike und mobiler Bühne zogen viele Menschen aus der Nachbarschaft an. Auch das Team von LAUT! war mit einer Stofftaschen-Spray-Aktion für Jugendliche vor Ort und die Studierenden der TH mit einer ebenfalls gut besuchten Kinder-Schmink-Tattoo-Station am Start.

In 2025 wird die KommVorZone ihre Zusammenarbeit mit der TH, dem Stadtplanungsamt im Hinblick auf die geplante Sanierung des Melanchthonplatzes sowie freien Initiativen und sozialen Akteurinnen fortsetzen. Geplant sind ab Ende Mai regelmäßige stattfindende niedrigschwellige Bewegungs- und Kreativangebote unter der Woche sowie kulturelle Veranstaltungen und Workshops an einigen Samstagen, die Umsetzung des Fotoprojekts „Ich wohne hier" sowie dreier Projekte aus dem Open Call „Du? Hier!?" Wir auch!" rund um den Melanchthonplatz. Dies mit dem Ziel, die Menschen mittels Kunst und Kultur zusammenzubringen, den Austausch untereinander zu fördern und nachbarschaftliche Strukturen zu stärken.

Auf den Bericht von KoMit zum Melanchthonplatz in diesem Sicherheitsbericht wird verwiesen.

2.7. Hohe Marter

Durch die erfolgreiche Zusammenarbeit und Durchführung verschiedenster Maßnahmen in den Bereichen Repression (Betretungsverbote für „Störer“, polizeiliche Maßnahmen durch die Definition als „gefährlicher Ort“), Infrastruktur (Grünpflege, Rattenbekämpfung) und Prävention (Parkraumbewirtschaftung) hat sich die Situation in und um die Grünanlage entscheidend verbessert. Aktuell gibt es keine Beschwerdelage. Eine polizeiliche Bewertung ergab auch einen deutlichen Rückgang von Sicherheitsstörungen, so dass die Grünanlage polizeilich nicht mehr als „gefährlicher Ort“ eingestuft ist. Weitere Termine sind aufgrund des Lagebildes aktuell nicht angesetzt.

3. Fazit und Ausblick

Die sicherheitsrelevanten Entwicklungen des vergangenen Jahres verdeutlichen, dass sich Nürnberg stetig verändernden Herausforderungen stellen muss. Ob in der Innenstadt, im öffentlichen Raum oder bei Veranstaltungen – die Anforderungen an Sicherheit und Ordnung sind vielschichtig und erfordern kontinuierliche Anpassungen.

Der Bericht zeigt, dass durch die enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Polizei, sozialen Trägern und weiteren Akteuren wichtige Fortschritte erzielt werden konnten. Insbesondere der Fokus auf die Innenstadt hat gezeigt, wie kooperative Ansätze und gezielte Maßnahmen zu positiven Veränderungen beitragen können. Gleichzeitig wird deutlich, dass einzelne Maßnahmen allein nicht ausreichen. Vielmehr ist ein langfristiges und nachhaltiges Vorgehen erforderlich, um die Stadt weiterhin sicher und lebenswert zu gestalten.

Daher bleibt es eine zentrale Aufgabe, bestehende Strategien regelmäßig zu überprüfen, neue Konzepte zu entwickeln und bewährte Maßnahmen fortzuführen. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieses Berichts sollen als Grundlage dienen, um gezielt auf aktuelle und zukünftige Herausforderungen zu reagieren.

Ein bedeutendes Ereignis 2025 wird das Chorfest zu Christi Himmelfahrt sein, bei dem bis zu 30.000 Besucherinnen und Besucher erwartet werden. Die Sicherheitsplanung für eine Veranstaltung dieser Größenordnung erfordert frühzeitige Abstimmungen und enge Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen.

Die Innenstadtentwicklung bleibt weiterhin ein Schwerpunkt. Mit dem geplanten City-Kongress, der mit einem Online-Auftakt beginnt, sollen wichtige Themen wie Leerstände, städtebauliche Entwicklungen und Verkehrssicherheit adressiert werden. Da es sich dabei auch um wichtige Themen für die Sicherheitsbehörden handelt, werden zu dem Termin auch das Ordnungsamt und die Polizei gezielt einbezogen.

Eine weitere Herausforderung stellt die Entwicklung des neuen Stadtteils Lichtenreuth dar. Mit dem geplanten Zuzug von zunächst rund 3.000, später bis zu 6.000 Bewohnern – darunter viele im geförderten Wohnungsbau – ergeben sich neue Anforderungen für

die Sicherheits- und Ordnungskräfte. Besonders relevant ist dabei die Stadtteilkoordination des Viertels durch die evangelische Kirche, sowie die langfristige Entwicklung der Infrastruktur, einschließlich des ÖPNV und der Universitätsgebäude. Der Bau eines Kinder- und Jugendhauses ist bereits in Planung.

Die Sicherheit und Ordnung Nürnbergs sind eine gemeinschaftliche Verantwortung. Nur durch den fortwährenden Dialog zwischen Stadt, Behörden, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern kann Nürnberg weiterhin eine lebenswerte und sichere Stadt bleiben.

III. Bericht der Zentralen Bußgeldstelle

6.634 Anzeigen führten nach rechtlicher Prüfung durch die zentrale Bußgeldstelle zum Erlass von

4.703 Bußgeldbescheiden

mit denen 5.486 Zuwiderhandlungen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten geahndet wurden, insbesondere



Abbildung 29 - Wortwolke Bandbreite der rechtlichen Aufgaben (RA)

Von **187 Einsprüchen** konnten rd. 57 % ohne Einbindung von Amtsgericht und der Staatsanwaltschaft abschließend durch die zentrale Bußgeldstelle bearbeitet werden.

Den Arbeitsalltag der Bußgeldstelle prägte neben der eigentlichen Sachbearbeitung folgende Themenstellungen:

- Die Ablösung des bisherigen Fachverfahrens inkl. der zeitgleichen Einführung der elektronischen Aktenführung

- Die Entscheidung der Bayerischen Staatsregierung, alle noch offenen Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Corona-Rechtsvorschriften einzustellen. Dies betraf in Nürnberg rd. 1.000 Verfahren, die entweder kassentechnisch noch nicht abgeschlossen waren bzw. sich noch beim Gericht bzw. Staatsanwaltschaft befanden. Die Identifizierung, Koordinierung und letztendlich Einstellung dieser Verfahren, einschließlich der Benachrichtigung der Betroffenen sowie die Berichterstattung an die Regierung von Mittelfranken, oblag der Zentralen Bußgeldstelle.

1. Die Anzeigenentwicklung - 2001 bis 2024

Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg. Bei ihr sind im Berichtsjahr 2024 6.634 Anzeigen erfasst. Der Anzeigeneingang des Jahres 2024 hat damit sich insgesamt im Vergleich zum Vorjahr (5.882) um gut 13 % erhöht.

Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen 53 Rechtsgebiete und 143 Tatbestände.

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in graphischer Darstellung:

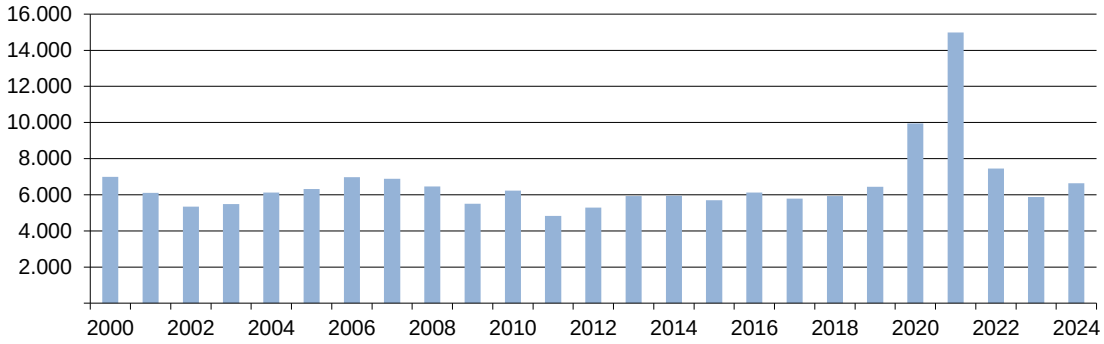


Abbildung 30 - Entwicklung Anzahl Anzeigen 2000 bis 2024 (RA)

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen: Anzeigenzahl 2020 bis 2024

Tabelle 1 - Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen, Anzahl Anzeigen 2020 bis 2024 (RA)

Bereiche	2020	2021	2022	2023	2024
Abfallrecht (KrWG)	80	80	54	56	99
AlkVVO	713	510	1.087	1.106	939
Artenschutz/ Tier-schutzG/ TierGesG	27	40	126	120	103
BayBO/ DSchG/ EnEV/ SchfHwG	37	96	42	13	36
BayEUG	757	937	1.247	1.512	1.529
BayStrWG	790	281	510	602	1.360
BayVersG	7	37	9	2	6
BMG	367	896	609	502	453
FTG	19	7	8	15	4
GastG/ SperrzeitVO	139	30	105	117	54
GewO/ MaBV/ SpielV/ AG-GlüStV	157	52	81	102	156
GO/ GrünanlagenS/ HVO	120	48	60	122	67
GSG/ BNichtrSchG	55	6	12	11	16
GüKG	15	36	13	2	0
HwO/ SchwarzArbG	13	1	4	9	8
IfSG/ GDVG/GDG/PfleWogG	4.578	10.317	1.797	195	7
JuSchG	6	5	17	24	23
KCanG					17
LadSchlG	2	-	7	6	27
Lebensmittelrecht	59	53	73	44	76
LStVG/ AnschlägeVO	42	41	38	41	42
OWiG	408	278	223	232	189
PAuswG/ PassG	158	3	0	349	450
PBefG/ TaxiO-TO	26	7	5	2	8
ProstSchG	8	13	2	1	3
SGB XI	276	227	155	99	123
StrRVO/ TBenS	108	122	159	175	193
StVG	518	364	347	338	496
VolksfestVO/ StadionVO/ SilVO	1	1	3	4	
U-Bahn-BrSchVO	140	32	38	14	27
UVG	142	202	182	19	
VVB	22	18	13	10	14
WaffG/ SprengG	27	20	33	12	67
WoGG/ BayWoFG/ WoVermRG	95	189	171	10	17
Sonstige	43	40	25	16	25
Gesamtzahl	**9.956**	**14.990**	**7.451**	**5.882**	**6.634**

Bei genauerer Betrachtung ist insbesondere in den Bereichen UVG, GrünanlagenS und GastG ein starker Anzeigenrückgang sowie in den Bereichen BayStrWG, PAuswG und

WaffG ein überdurchschnittlich starker Anzeigenanstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Verstöße gegen das IfSG spielten faktisch überhaupt keine Rolle mehr.

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit: Auswahl anhand der Tatbestände

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten – etwa 143 Tatbestände –, die von Verwaltungsbehörde und Polizei aufgegriffen und bearbeitet wurden (Häufigkeit ≥10).

Tabelle 2 - Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit, Tatbestände 2023 bis 2024 (RA)

Gesetz	Tatbestand	2023	2024
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	1.122	1.057
AlkVVO	Alkoholgenuss	957	857
BayStrWG	Lagern	280	509
StVG	Kraftfahrzeug in Fußgängerzone	291	426
BMG	Verspätete Anmeldung	491	387
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	339	405
BayEUG	Unterrichtsversäumnis - Erziehungsberechtigte	248	334
BayStrWG	Betteln	226	312
BayStrWG	Abstellen stillgelegter Kfz		210
SGB XI	Prämienverzug	91	114
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	131	108
BayStrWG	Alkohol auf öff. Straßen	20	95
KrWG	Sonst. Abfälle	47	90
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	114	89
TBenS	Unbefugtes Benutzen	42	74
LFGB	Hygiene kombiniert	28	56
GastG	Auflagenverstoß	92	43
AlkVVO	Alkohol mitführen	73	40
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	84	39
OWiG	(vors.) Falsche Namensangabe	42	36
GewO	Auskunft	20	31
BayStrWG	sonstige Sondernutzung	36	31
TierSchG	Verstoß gegen Grundsatz (Wirbeltier)	15	31
TaubenVO	Fütterungsverbot	21	26
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung Erziehungsberechtigte	18	26
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	13	25
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	59	24
SpielV	Fehlende techn. Sicherungsmöglichkeit		23
LadSchlG	Ladenschlusszeiten missachtet (innerhalb Verkaufs.)		23

Gesetz	Tatbestand	2023	2024
BayEUG	Anmeldung unterlassen	23	21
TierGesG	Verbringen privat EU-Land ohne Impfung/ Ausweis	19	20
TierGesG	Einfuhr Privat Drittstaat ohne Impfung Ausweis		18
StVG	Radfahren in Fußgängerzone	29	18
BayBO	Bauliche Anlage ungenehmigt		17
GewO	Reisegewerbe/ ohne Erlaubnis		17
StVG	E-Scooter in Fußgängerzone	18	15
OWiG	Ruhestörung	32	15
JuSchG	Tabakwaren	11	15
GrünanlagenS	Kfz in Grünanlagen	22	14
GewO	Nichtanzeige BA/BV		13
GewO	Nichtmeldung Wachpersonen		12
WaffG	Aufbewahrung		11
GrünanlagenS	Allgemein		10
LFGB	LMHV		10
OWiG	Prostitution		10

4. Anmerkungen zu der Anzeigenentwicklung in ausgewählten Bereichen

Zuwiderhandlungen gegen das BayStrWG

Die Anzeigen wegen Verstößen gegen das BayStrWG haben sich gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt. Maßgeblich hierfür waren insbesondere die Tatbestände Lagern, aggressives Betteln und das Abstellen stillgelegter Kfz.

4.1. Alkoholgenuss/Mitführen von Alkohol (AlkVVO)

Die Anzahl der Anzeigen den Alkoholgenuss auf öffentlichen Verkehrsflächen bzw. das Mitführen von Alkohol betreffend sind gegenüber den beiden Vorjahren leicht rückläufig.

4.2. Schulschwänzer

Die Anzeigenzahlen für den Bereich der Unterrichtsversäumnisse haben sich in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Vorjahr kaum verändert (knapp 2 %) und liegen damit weiterhin auf hohem Niveau. Während es bei den Schulpflichtigen zu einem Anzeigenrückgang von knapp 6% kam, erhöhten sich Anzeigenzahlen für die Erziehungsberechtigten um fast 32 %, wobei es in diesem Jahr erneut Anzeigen wegen Unterrichtsversäumnis wegen Ferienverlängerung gab.

4.3. Straßenverkehrsrecht

Die Anzeigenzahlen nach Kontrollen von Radfahrern, E-Scooter-Fahrern und der Fahrer von Kraftfahrzeugen in der Fußgängerzone durch den Außendienst Nürnberg sind im Berichtsjahr deutlich gestiegen (knapp 36%). Der leichte Abwärtstrend der Vorjahre konnte sich somit nicht fortsetzen.

4.4. Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um rund 13 % erhöht. Hierzu trugen die Zahlen im Bereich Ordnung der Straßenflächen, insbesondere die Sondernutzungen i. Z. m. dem BayStrWG, bei. Diese haben sich um knapp 83% erhöht. Maßgeblich hierfür waren vor allem verbotene Sondernutzungen wie das Abstellen stillgelegter Kfz und Lagern. Während sich die Anzeigen die Ruhe und Sauberkeit betreffend rückläufig entwickelt haben (Rückgang um etwa 48 % bzw. knapp 9%), blieben die Anzeigen die Sicherheit betreffend auf fast demselben hohen Niveau wie im Vorjahr.

Tabelle 3 - Sauberkeit/Ruhe/Sicherheit/Ordnung, Anzahl Anzeigen 2020 bis 2024 (RA)

Bereich	2020	2021	2022	2023	2024
Sauberkeit	252	121	143	268	245
Ruhe	93	34	45	54	28
Sicherheit	2.148	1.274	1.782	2.610	2.580
Ordnung der Straßenflächen	876	494	456	666	1.218
Gesamt:	**3.369**	**1.923**	**2.426**	**3.598**	**4.071**

4.5. Gaststätten – Imbisse – Diskotheken – Spielhallen

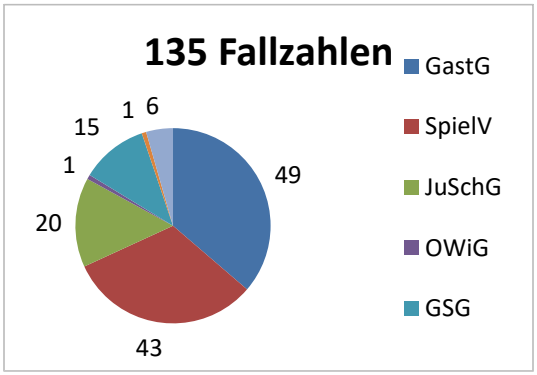


Abbildung 31 - Anzahl Anzeigen im Bereich Gastronomie (OA)

Das Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten begangen wurden.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Gesamtzahl der Anzeigen im Zusammenhang mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten zurückgegangen (2023: 202 Anzeigen). Dies ist vor allem auf die deutlich rückläufigen Anzeigen wegen Verstößen gegen das GastG (2023: 109 Verstöße) zurückzuführen, die auch durch die gestiegene Anzeigenzahl wegen Verstößen gegen die SpielV (2023: 22) nicht kompensiert werden konnten. Im Vergleich zu den Vorjahren bleibt die Anzeigenentwicklung im Zusammenhang mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten damit rückläufig.

5. Bescheide – Einspruchsquote

Mit insgesamt 4.703 Bußgeldbescheiden wurden 5.486 Zuwiderhandlungen geahndet. Betroffene legten in 187 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote betrug knapp 4 % und hat damit erneut gegenüber dem Vorjahr (Einspruchsquote: 5,24 %) abgenommen. Im Wesentlichen beruht dies auf den weiterhin sehr niedrigen Einspruchsquoten wegen Verstößen gegen die AlkVVO, das BayStrWG sowie das BMG. Auf diese entfallen fast 60% der Bescheide, haben aber insgesamt nur eine durchschnittliche Einspruchsquote von etwas mehr als 2%.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide (B) und der Einsprüche (E) nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote (EQ) abgeleitet:

Tabelle 4 - Einspruchsquote gegen Bescheide, 2022 bis 2024 (RA)

Anzeigen	2022			2023			2024		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
AlkVVO	186	3	*1,61*	898	14	*1,56*	600	6	*1,00*
Baurecht	55	17	*30,91*	14	2	*14,23*	18	3	*16,66*
BayEUG	1.012	52	*5,14*	1.291	56	*4,34*	1.362	36	*2,64*
BayStrWG	86	7	*8,14*	353	2	*0,57*	726	20	*2,75*
BayVersG	1	--	--	1	--	--	2	--	--
BMG	418	14	*3,35*	538	8	*1,49*	387	9	*2,33*
GastG	-	-	-	72	11	*15,23*	37	2	*5,41*
GewO	30	1	*3,33*	71	5	*7,04*	92	3	*3,26*
GrünanlagenS	25	2	*8*	121	4	*3,31*	53	2	*3,77*
IfSG	3.704	563	*15,20*	461	72	*15,62*	17	5	*29,41*
JuSchG	4	2	*50,00*	12	2	*16,67*	14	4	*28,57*
KCanG							9	--	--
KrWG	97	10	*10,31*	48	2	*4,12*	85	6	*7,06*
Lebensmittel-recht	7	1	*14,29*	94	10	*10,64*	78	11	*14,10*
OWiG	136	6	*4,41*	163	14	*8,59*	132	11	*8,33*
PAuswG	-	-	-	334	13	*3,89*	409	18	*4,4*
SGB XI	120	7	*5,83*	118	9	*7,63*	114	7	*6,14*
SpielV	17	2	*11,76*	23	2	*8,7*	29	8	*27,59*
StrRVO	57	12	*21,05*	125	5	*4*	79	4	*5,06*
StVG	65	6	*9,09*	70	2	*2,86*	102	4	*3,92*
TBenS				45	--	--	68	2	*2,94*
TierGesG				83	13	*15,66*	44	5	*11,36*
TierSchG				84	11	*13,1*	38	5	*13,16*
UVG	164	6	*3,66*	29	1	*3,45*	0	--	--
WaffG				34	--	--	54	4	*7,41*
WoGG	144	7	*4,86*	38	1	*2,63*	12	1	*8,33*
Summe	**6.329**	**718**		**5.143**	**261**		**4.561**	**176**	
Sonstige	78	6		108	14		142	11	
Insgesamt	**6.407**	**724**	***11,30***	**5.251**	**275**	***5,24***	**4.703**	**187**	***3,98***

6. Erledigung der Einsprüche

Im Berichtsjahr wurden fast 57 % der insgesamt 187 Einsprüche im Hause (sog. Zwischenverfahren) – also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes – beendet. Bei knapp 32 % der Einsprüche ist die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen; hiervon obliegt in rund 44 % der Fälle die Entscheidung noch dem Gericht.

Tabelle 5 - Bearbeitungsstand der Einsprüche (RA)

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	0	0
AG: Rücknahme	13	6,95
AG: Einstellung	4	2,14
AG: Geldbuße	4	2,14
AG: Freispruch	0	0
AG: Verwerfung	2	1,07
Einspruch-Rücknahme	33	17,65
Einspruch-Verwerfung	23	12,30
Einspruch-Einstellung	43	22,99
Neuer Bescheid	6	3,21
Offen	59	31,55

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

7.1. Staatsanwaltschaft Nürnberg – Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2024 (Stand 31.12.2024) bei 49 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamts auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz.

Zu Beanstandungen wegen falscher Entscheidungen oder ungenügender Aufklärung kam es im Berichtszeitraum nicht.

Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

7.2. Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle. Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle – als Vertreter der Verwaltungsbehörde bei wichtigen Verhandlungen zugegen.

Tabelle 6 - Art der Erledigung am AG Nürnberg, 2020 bis 2024 (RA)

Art der Erledigung:	2020	2021	2022	2023	2024
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	3	11	3	5	-
Einspruchsrücknahme vor dem AG	43	62	65	15	13
Einstellungen durch das AG	21	101	49	8	4
Verwerfungsurteile durch das AG	9	15	11	1	2
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	8	23	38	7	4
Freisprüche	-	4	1	-	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	84	107	74	23	26
Gesamt:	**168**	**323**	**241**	**59**	**49**

7.3. Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel eingesetzt.

Tabelle 7 – Erzwingungshaftverfahren, 2020 bis 2024 (RA)

Erzwingungshaft (EH)-Verfahren	2020	2021	2022	2023	2024
Bearbeitungsvorgänge	1.347	1.396	1.114	1.084	1.212
Davon					
offen (EH-Antrag gestellt)	649	547	538	491	655
erledigt nach					
Einsitzen	71	104	12	87	201
erledigt durch					
Zahlung	260	307	197	98	121
Teilzahlung (ohne Gebühren/Auslagen)	228	356	233	298	223
Vollstreckungshindernisse	32	37	42	110	12

Die Daten dokumentieren erneut, das die Zahlungsbereitschaft bei einem Teil der betroffenen Erwachsenen nicht vorhanden ist. Obwohl Zahlungspflichtige erstmals im Bußgeldbescheid und darüber hinaus mehrmals während des weiteren Verfahrens darauf hingewiesen werden, dass sie zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit darstellen sollten, wird hiervon kein Gebrauch gemacht. Erst der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft, der dazu dient, von den Schuldnern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen, bewegt die Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung der Forderung aus dem Bescheid. Das konsequente Verwaltungshandeln bedeutet

gleichzeitig auch einen beträchtlichen kassentechnischen Aufwand bei der Sachbearbeitung, da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung der Erzwingungshaft geleistet werden kann.

7.4. Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters an Stelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage oder eine andere Leistung i.S.d. § 98 OWiG durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als „Ungehorsamsfolge" der Jugendarrest.

Tabelle 8 - Jugendgerichtliche Verfahren, 2020 bis 2024 (RA)

JG-Verfahren	2020	2021	2022	2023	2024
Bearbeitungsvorgänge	797	1.262	1.805	1.368	1.133
Davon					
offen (Antrag gestellt)	434	639	576	424	290
erledigt durch					
Zahlung	146	263	135	101	171
Teilzahlung (ohne Gebühren/Auslagen)	83	158	498	477	387
Sozialstunden	47	101	278	172	138
Arrest	17	20	100	77	54
Teilnahme Maßnahme	35	42	157	72	36
erfolglose Vollstreckung	35	39	58	45	57

Die Bußgeldstelle hat konsequent jugendgerichtliche Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflagen oder anderen Leistungen i. S. d. § 98 OWiG bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand bei der Sachbearbeitung beträchtlich. Die Zahlen belegen, dass die Motivation zur Zahlung durch den Antrag auf jugendgerichtliche Maßnahmen erheblich gesteigert wird.

7.5. Polizeidienststellen

Im Jahr 2024 lag bei gut 48 % der eingehenden Anzeigen polizeiliche Verfolgungstätigkeit von Landes- und Bundespolizei zugrunde. Die Zusammenarbeit wird im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit waren:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erzwingungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspakts für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidium Mittelfranken, Abteilung Einsatz und der Stadt Nürnberg sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Grundlage für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten ist die Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten der Stadt Nürnberg. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnt, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid – einschließlich Bußgeldvorschlag – gestellt.

Rund 52 % der Anzeigen resultierten aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Die Vermittlung der Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren mit den spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten erfolgte sowohl in individuellen Gesprächen mit den Sachbearbeitern der Fachdienststellen, in Kurzschulungen (beispielsweise bei UwA) sowie in einer halbtägigen Präsenzschulung von Mitarbeitern des Ordnungsamtes.

Im Berichtszeitraum wurden 4.703 Bescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekanntgegeben. In vielen Fällen kommen die Betroffenen ihrer Zahlungspflicht nicht unmittelbar nach. Der weitere Vollzug bei den Erwachsenen in Form einer Mahnung und dann der Beitreibung der offenen Forderungen obliegt dieser Fachdienststelle.

Dies führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Sachbearbeitung. Es werden Teilzahlungen vereinbart, die nicht eingehalten werden. Nach Beitreibungshandlungen werden Niederschlagungen empfohlen bzw. Erlass beantragt. Sofern auch Erzwingungshaft und jugendgerichtliche Maßnahmen nicht möglich sind, folgt die Zentrale Bußgeldstelle den Niederschlagungsempfehlungen bzw. den Erlassanträgen.

9. (Ist-)Einnahmen

Im Jahr 2024 wurden insgesamt **4.703 Bußgeldbescheide** erlassen; die jeweiligen Forderungen wurden mittels Kassenübergabedatei in das städtische SAP-Finanzsystem eingebucht.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Einnahmen aus diesen Bußgeldbescheiden gesunken.

Die Höhe der Einnahmen hängt jedoch nicht nur von der Anzahl der erlassenen Bescheide ab, sondern auch von der Höhe der jeweils festgesetzten Geldbuße. Ca. 60% der erlassenen Bescheide betreffen Verstöße, die mit eher geringeren Geldbuße geahndet werden, wie z. B. Verstöße gegen das Bayerische Straßen. und Wegegesetz (Lagern und Betteln), die Alkoholverbotsverordnung (Alkohol mitführen/konsumieren) oder das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (Schulpflicht nicht nachgekommen).

Für Personen mit geringem Einkommen ist es oft schwierig, die Bußgelder zu zahlen. In vielen Fällen benötigen sie eine Zahlungserleichterung, wie zum Beispiel eine Stundung oder die Möglichkeit, in Raten ab 5 Euro zu zahlen. Daher fließen die Einnahmen häufig in kleinen Beträgen über einen längeren Zeitraum oder können gar nicht beigetrieben werden.

Die Zahlungsmoral der Schuldner hat sich auch in 2024 nicht geändert.

Betroffene stellen vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung. Bei individuell dargelegter Zahlungsunfähigkeit bezogen auf die Gesamtgeldbuße muss eine Zahlungserleichterung gewährt werden. Zudem gilt es zu vermitteln, dass bei Geldbußen ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze nicht von der Zahlungspflicht entbindet.

Die Einnahmen durch Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststellen und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung.

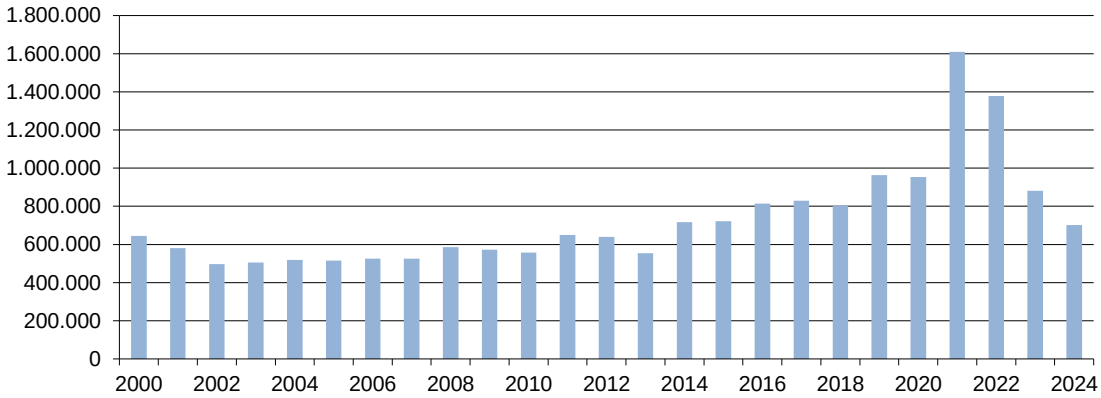


Abbildung 32 - Entwicklung IST-Einnahmen (Gebühren, Kosten und Geldbußen) aus Anzeigen, 2000 bis 2024 (RA)

10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,00 EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister, geführt beim Bundesamt für Justiz in Bonn, zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben. Im Berichtsjahr erfolgten in 154 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche Personen an das Gewerbezentralregister, denen ein entsprechender Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern vorausgeht. Die Anzahl der Verfahren liegt damit deutlich unter dem Niveau des Vorjahres und auch weiterhin unter dem Niveau vor der Corona-Pandemie (2019: 456 Verfahren).

11. Fazit und Ausblick

Die Erhöhung der Anzeigenzahl im Berichtsjahr liegt im Schwankungsbereich der vergangenen (Vor-Corona) Jahre.

Zum April 2024 trat das Konsum-Cannabis-Gesetz (KCanG) in Kraft. Hinsichtlich der Ahndung von Verstößen gegen das KCanG stimmte sich die Zentrale Bußgeldstelle mit dem Ordnungsamt und der Polizei ab. Der damit einhergehende Beratungsbedarf hinsichtlich der konkreten Einleitung und Verfolgung bei durch die Polizei gemeldeten Verstößen konnte auf Grundlage individueller Gespräche mit den Sachbearbeitern abgedeckt werden.

Darüber hinaus beschloss die Bayerische Staatsregierung im Berichtsjahr die Einstellung aller noch offenen Corona-Bußgeldverfahren. Noch ausstehende Bußgelder mussten daher nicht mehr gezahlt werden. Erfasst waren davon sämtliche bei den Kreisverwaltungsbehörden, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten anhängige Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Corona-Rechtsvorschriften. Obwohl es innerhalb der Zentralen Bußgeldstelle keine unbearbeiteten Corona-Anzeigen mehr gab, waren doch knapp 1.000 Verfahren kassentechnisch noch nicht abgeschlossen (Vollstreckungsmaßnahmen, Ratenzahlungen und Stundungen) bzw. befanden sich noch beim Gericht bzw. Staatsanwaltschaft. Die Identifizierung, Koordinierung und letztendlich Einstellung dieser Verfahren, einschließlich der Benachrichtigung der Betroffenen sowie die Berichterstattung an die Regierung von Mittelfranken, oblag der Zentralen Bußgeldstelle.

Die Arbeit innerhalb des gesamten Berichtsjahres war zudem geprägt von den Arbeiten zur Implementierung der neuen Fachanwendung zwecks Einführung der elektronischen Akte im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Ausschreibung hierfür wurde abgeschlossen, so dass im Laufe des Jahres 2024 mit der Implementierung der neuen Software begonnen werden konnte. Die Komplexität dieses Projektes bedurfte - und bedarf auch noch im Jahr 2025 - vieler Personalressourcen innerhalb der Bußgeldstelle. Darüber hin-

aus galt und gilt es seitens des Amts für Informationstechnologie eine Vielzahl technischer Herausforderungen zu bewältigen, um die benötigten Schnittstellen, insbesondere zu SAP, im benötigten Umfang bis zum geplanten Produktivstart im März 2025 rechtzeitig bereit zu stellen.

Nachdem das Amtsgericht Nürnberg, die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und auch die hieran angebundenen Polizeidienststellen in Nürnberg im April 2025 die elektronische Akte einführen werden, wird ab diesem Zeitpunkt auch der Datenaustausch i. R. d. Bußgeldverfahren mit der Zentralen Bußgeldstelle überwiegend elektronisch mittels besonderem elektronischen Behördenpostfach (beBPo) erfolgen.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netzwerk zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Netzwerk zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle

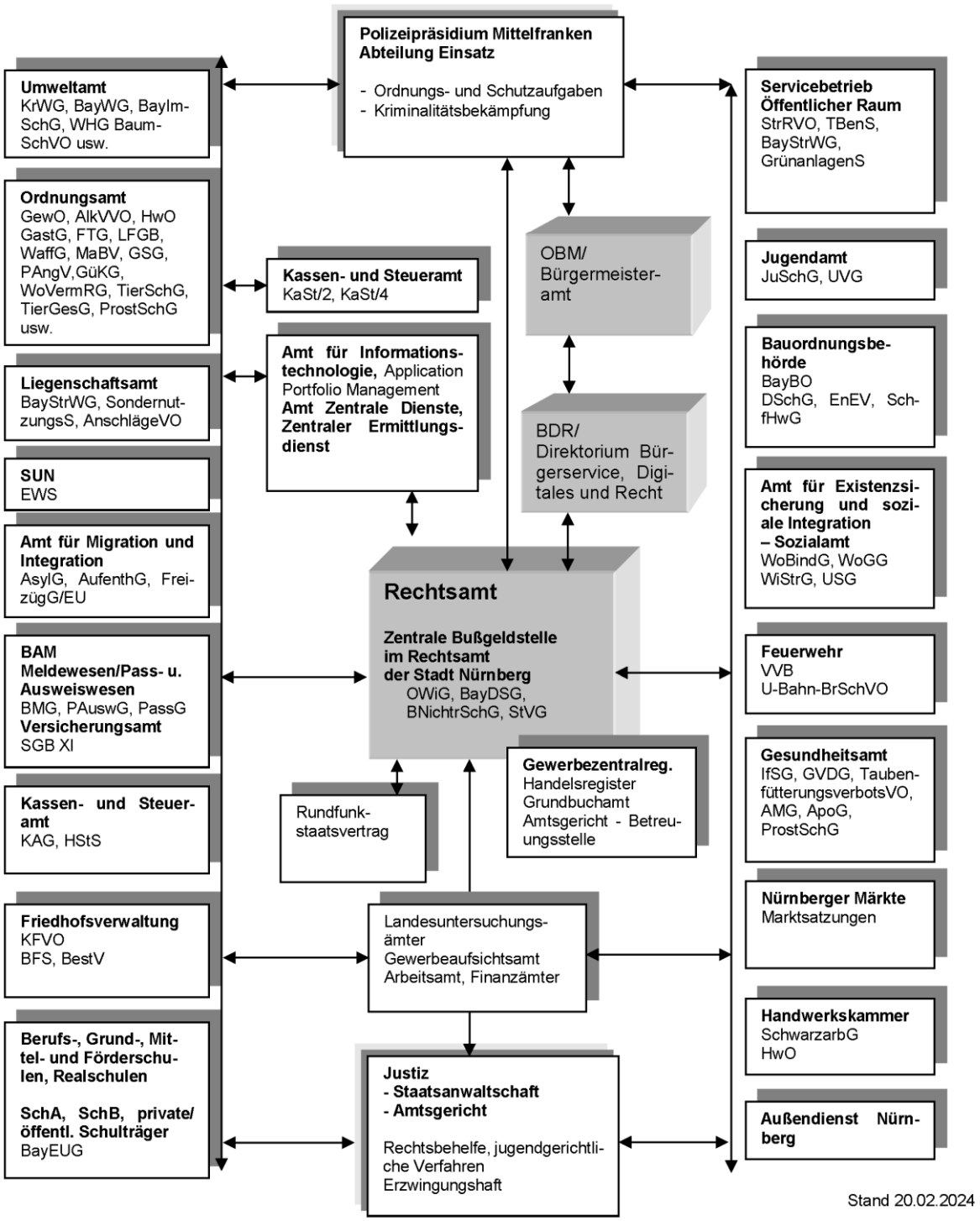


Abbildung 33 - Schaubild Netzwerk (RA)

IV. Allparteiliches Konfliktmanagement KoMit

1. Einleitung

Bedarf

Im Stadtgebiet Nürnberg besteht großer Bedarf an dialogischer Konfliktbearbeitung für Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum. Die Anfragen an KoMit übersteigen bei Weitem die Kapazitäten einer einzigen VK-Stelle, welche sich die Mediatorin Valerie Laubenheimer und der Soziologe Franz Walser seit September 2023 im Menschenrechtsbüro teilen. KoMit arbeitet sowohl praktisch vor Ort als auch weiterhin am Strukturaufbau eines kommunalen Konfliktmanagements, bis Oktober 2024 flankiert vom Bundesprogramm KoKoMa. In 2024 stand ein Sachmittelbudget von 10.000 € zur Verfügung, die gleiche Summe wurde für 2025 bewilligt.

Status Quo

Das Clearing der zu bearbeitenden Fälle erfolgt aus dem AK SiSa heraus durch das Ordnungsamt in Absprache mit BgA(L) und MRB(L). Grundsätzlich kommen Nutzungskonflikte infrage, die erstens einen öffentlichen Platz oder Park über einen längeren Zeitraum betreffen und zweitens mit ordnungs- bzw. sicherheitsrechtlichen Maßnahmen nicht (weiter) zu deeskalieren sind. Als erster Einsatzort wurden die nördliche Wöhrder Wiese bzw. der Cramer-Klett-Park mit Umgebung ausgewählt und 2024 konkret bearbeitet. In Kooperation mit der OHM Technische Hochschule Nürnberg/Bereich Sozialwissenschaften entstand das gemeinsame Seminar „Konfliktmanagement im öffentlichen Raum", das erstmals im Sommersemester 2024 stattfand. Darüber hinaus war KoMit begleitend an den Projekten Wöhrder Seewärts, Miteinander am Melanchthonplatz sowie Pop-up Store für Demokratie (St. Leonhard) beteiligt und hat im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung im Quartier Annapark Bedarf für Konfliktmanagement formuliert, v.a. im Bereich Aufseßplatz/Kopernikusplatz.

2. Praxisbericht

Die Bearbeitung von Nutzungskonflikten mit allparteilichem Fokus kann und soll kein direkt reaktives Handeln auf Störungen im öffentlichen Raum sein. Vielmehr kommt es auf das genaue Erfassen der konkreten Situation, das Berücksichtigen aller Perspektiven (auch der weniger offensichtlichen) und das Einbinden gerade der als störend empfundenen Nutzerinnen und Nutzern als Einzelperson oder in Gruppen an. Für Dialog auf Augenhöhe spielt Vertrauensaufbau eine wesentliche Rolle sowie die Möglichkeit, als notwendig erkannte Veränderungen auch umzusetzen. Konfliktbearbeitung ist deshalb prozesshaft, erfordert Zeit und umfasst vielfältige Arbeitseinsätze, gerade auch direkt vor Ort.

Cramer-Klett-Park & Umgebung

„Konfliktmanagement im öffentlichen Raum“ Seminar an der TH Nürnberg

Im Sommersemester 2024, von Mitte März bis Ende Juni, führte KoMit gemeinsam mit Ulrike Krämer von der Technischen Hochschule Nürnberg – Fakultät Sozialwissenschaften das Seminar „Konfliktmanagement im öffentlichen Raum“ durch. Knapp 20 Studierende nahmen an diesem Praxis-Theorie-Transfer-Seminar teil; bespielte Orte waren der nördliche Melanchthonplatz, die Schweinauer Straße mit Umgebung und der Cramer-Klett-Park mit Umgebung. Nach einer theoretischen Einführung und Übungen in praktischer Konfliktkompetenz beschäftigten sich die Studierenden vor Ort mit den zuvor erarbeiteten Themen und Methoden.

Durch Sondierung, teilnehmende Beobachtung und allparteiliche Gespräche setzten sie sich mit der Nutzung sowie den vorhandenen und potentiellen Konfliktlinien im Cramer-Klett-Park auseinander. In der Schweinauer Straße wurde von den Studierenden u.a. die Einrichtung des sog. „Leonhards-Gärddla“ begleitet; am Melanchthonplatz wurde, zusammen mit SÖR, OA und KoMit, die bereits 2023 begonnene Pflanz- und Zaunbauaktion abgeschlossen, und die Studierenden unterstützten die Aktionen der KommVorZone (die an anderer Stelle im Sicherheitsbericht beschrieben werden).

Fünf Studierende konnten im Anschluss an das Projekt im Cramer-Klett-Park für die weitere Mitarbeit als Honorarkräfte bei KoMit gewonnen werden und waren dort ab Juli für 2 Monate selbständig im Einsatz. Diese Tätigkeit wird im Folgenden detaillierter beschrieben.

Parktandems: Einsatzbeschreibung



Abbildung 34 - Parktandem an der Wöhrder Wiese (KoMit)

In den Monaten Juli und August waren im Schnitt pro Woche zwei Teams, bestehend aus je zwei Personen, im Einsatz, die zumeist freitags und samstags für etwa vier Stunden die Fußwege von Cramer-Klett-Park bis Norikusbucht abliefen. Ihre Beobachtungen hielten sie in von KoMit bereitgestellten Fragebögen fest (wie bereits im Verlauf des Seminars); außerdem wurden Gesprächsprotokolle erstellt. Auftrag dieser „Parktandems“ genannten Teams war einerseits die Beschreibung der Platznutzung hinsichtlich Frequenz und Art, um ein vertieftes Bild der Situation vor Ort zu gewinnen. Zum anderen stand die Gesprächsführung mit Platznutzenden im Mittelpunkt: Durch zwanglose, freundliche Ansprache erkundigten sich die Honorarkräfte nach den Gründen für die Platznutzung, nach Feedback und nach Konflikten am jeweiligen Platz, auch im Rückbezug auf das konflikt-

reiche Jahr 2023 (vgl. Sicherheitsbericht 2023). Durch Perspektivwechselgespräche versuchten sie, zwischen vermeintlich divergierenden Interessen und Positionen zu vermitteln, mit dem Ziel, möglichst allen Interessierten eine konfliktarme Nutzung des Cramer-Klett-Parks zu ermöglichen. Wo Angesprochene als Anwohnerinnen und Anwohner identifiziert wurden, ging man hier spezifisch auf Themen wie nächtliche Lautstärke und Vermüllung der Umgebung ein.

Parktandems: Ergebnisse

Aus knapp 140 Gesprächsprotokollen, die von KoMit ausgewertet wurden, geht vor allem hervor, dass eine große Mehrheit der Nutzenden des Cramer-Klett-Parks mit der Gesamtsituation sehr zufrieden ist. In Anlage sind die Ergebnisse der geführten Gespräche im Detail dargestellt.

Häufiges positives Feedback bezieht sich auf die Ruhe und Ungestörtheit im Park, auf die Vorzüge der fußläufig erreichbaren Natur und auf die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten.

Negativ erwähnt und auch tiefergehend besprochen wurde die Müllsituation – vor allem auf der Wöhrder Wiese – ebenso wie die unzureichende Ausstattung mit öffentlichen Toiletten. Ähnlich waren die geäußerten Wünsche gelagert: Diese drehten sich vor allem um eine verbesserte Toilettensituation und um eine Nutzung des öffentlichen Raums frei von Konsumzwang und Regulierungsdruck.

Eine Einschränkung des subjektiven Sicherheitsgefühls wurde von den wenigsten Nutzerinnen und Nutzern beklagt; vielmehr fühlten sich die angesprochenen Personen in der Gegend durchweg sicher, unabhängig vom (freilich schwer einschätzbaren) sozioökonomischen Status, sowohl durch die regelmäßige Präsenz des ADN als auch durch das freundliche Auftreten der KoMit-Honorarkräfte.

Bei allen angesprochenen Personengruppen war die transparente Darstellung der Arbeitsweise ein Schlüssel zu offenen Gesprächen; diese Transparenz in Bezug auf Auftrag, Vermittlung und Ansprache aller Nutzenden erzeugte eine Wertschätzung der Parktandems. Die Darstellung innerstädtischer Prozesse, wenn es um die Umsetzung und Machbarkeit von Wünschen geht, ermöglichte den Angesprochenen überdies eine höhere Nachvollziehbarkeit und somit auch ein höheres Vertrauen in die Arbeit der Stadt Nürnberg.

Die Vermittlung unterschiedlicher Interessen und Positionen führte außerdem dazu, dass deutlich weniger Konflikte auftraten: So konnte eine Gruppe regelmäßiger Nutzerinnen und Nutzer der Unterführung unter der Steubenbrücke identifiziert werden, die schnell Vertrauen in die Parktandems aufbauten und angebotene Mülltüten und Taschenaschenbecher entgegennahmen, sich vermehrt um ihre Müllentsorgung kümmerten und sich auch Mühe machten, rücksichtsvoller mit Passantinnen und Passanten umzugehen respektive sich so in der Unterführung zu positionieren, dass der Fußweg passierbar bleibt. Dieser Einsatz zeigte Erfolg, wie auch die deutlich rückläufigen Zahlen der Polizeieinsätze

in diesem Gebiet bestätigen; seitens OA liegen für 2024 im gesamten Bereich Cramer-Klett-Park – Wöhrder Wiese – Wöhrder See (Norikusbucht/Café Strandgut) keine Beschwerden vor.

Klar ist, dass zu diesem Zeitpunkt eine eindeutige Messbarkeit des Erfolgs der Parktandems nur eingeschränkt möglich ist – der Wert der allparteilich vermittelnden Ansprache des gesamten Parkpublikums zeigt sich aber bereits jetzt in den positiven Reaktionen nahezu aller Angesprochenen („Toll, dass die Stadt so etwas macht!") sowie in der unkomplizierten Erreichbarkeit von Gruppen, die gemeinhin als störend empfunden werden. Durch eine Verstetigung des Projekts wird sich der Nutzen auch in einer weiteren Reduktion von Reinigungsaufwand und Beschwerdemenge sowie in einem erhöhten Vertrauen in „die Stadt" widerspiegeln.

Durch die Vernetzung mit anderen städtischen Stellen wie SÖR und Stpl besteht außerdem immer die Chance einer Umsetzbarkeit weniger komplexer Anliegen; ein spezifisches Beispiel ist die Aufstellung eines neuen Mülleimers direkt neben dem erwähnten Steubentunnel – die Wirksamkeit der offenen Gespräche mit den Parktandems zeigt sich den dort anwesenden Personen so ganz praktisch und unterstützt diese in ihrer Selbstwirksamkeit nach dem Gedanken „Wenn wir uns konstruktiv einbringen, kann das etwas Positives bewirken".

Der Aufbau von KoMit und die ersten Ergebnisse aus dem Cramer-Klett-Park mit Umgebung wurden in einer Pressemitteilung kommuniziert. Ein Pressegespräch dazu mündete in einen sehr positiv formulierten, informativen Artikel in den Nürnberger Nachrichten.

Parktandems: Plan 2025 ff.

Höheres Vertrauen in Selbstwirksamkeit und in die Wirksamkeit der Stadtverwaltung, verstärktes subjektives Sicherheitsgefühl, weniger Konflikte, geringeres Müll- und Beschwerdeaufkommen: Eine Weiterführung des Konzepts „Parktandems" ist unerlässlich für das Konfliktmanagement in den städtischen Grünanlagen, ein Ausbau wird die Effektivität der Arbeit enorm steigern.

Eine höhere Frequenz der Begehungen sowie die Bespielung mehrerer Plätze führt zu einer höheren Bekanntheit bei den Nutzenden des öffentlichen Raums und damit zu einem verstärkten Sicherheitsgefühl, mehr Vertrauen in die städtischen Institutionen und mehr Möglichkeiten zur sensiblen Ansprache. Außerdem ermöglicht die Verstärkung mehr allparteiliche Vermittlungen zwischen den Nutzenden und mehr Einfluss der Parktandems auf Konfliktsituationen.

Um das Projekt „Parktandems" in weiteren Grünanlagen erfolgreich durchführen zu können, ist erstens eine Aufstockung des KoMit-Sachmittelbudgets zur Finanzierung der Honorarkräfte und zweitens eine weitere VK-Stelle bei KoMit unerlässlich.

Melanchthonplatz – Abschluss der Beet- & Zaunaktion

Eine der KoMit-Honorarkräfte, die im Jahr zuvor bereits im Rahmen eines Seminars am Melanchthonplatz tätig war und mit den dort ansässigen Gruppen gut vernetzt ist, kümmerte sich in Kooperation mit der sog. „Wohnzimmergruppe", den diesjährigen Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmern, OA und SÖR um die Fertigstellung und Einzäunung eines Hochbeets. Die Errichtung eines Zauns zum Schutze des Hochbeets vor Hunden war ein spezifischer Wunsch der genannten Gruppe und die tatsächliche Umsetzung erhöhte die wahrgenommene Selbstwirksamkeit und das Vertrauen der Gruppe in die beteiligten Institutionen. Daraus resultiert eine erhöhte Eigenverantwortung der Gruppe für den Platz, dies wiederum bedeutet ein stark vermindertes Konfliktpotential.

St. Leonhard - Popup-Store für Demokratie mit „Demokratie Leben!"

Aufgrund des Auslaufens von „Demokratie Leben!" in Nürnberg beschlossen die im Menschenrechtsbüro angesiedelten Kolleginnen, als finales Projekt einen „Pop-Up Store für Demokratie" zu veranstalten, der eine Woche lang laufen sollte. KoMit kam der Bitte um Kooperation bei Planung und Realisierung gerne nach.

Ziele des Projekts waren über eine Woche hinweg: Kostenfreies Café tagsüber; Plakatierung und Ausstellungen von demokratierelevanten Themen; Abendveranstaltungen zu Themen wie Partizipation und Zusammenhalt.

Grund für Ortswahl

Sinnvoll erschien die Umsetzung der Idee in einem Stadtteil mit besonderen soziostrukturellen Herausforderungen. Die Wahl fiel auf St. Leonhard – ein ehemaliges Arbeiterviertel, um ein mittelalterliches Siechenhaus gewachsen, heute ein hoch verdichtetes „Ankommensquartier" mit erst kürzlich abgeschlossenem Quartiersmanagement. Die ehemalige Apotheke in der Schwabacher Str. 61, gegenüber der Kirche, zentral in St. Leonhard gelegen, diente bereits als Quartiersbüro, stand und steht leer – ein sehr geeigneter Ort für dieses Projekt.

Übersicht Veranstaltungen

Täglich von 15 bis 17 Uhr betreute das Team zusammen mit externen Gruppen oder Personen aus dem Stadtteil ein Demokratiecafé – niedrigschwellig konnten hier alle Interessierten zum zwanglosen Gespräch vorbeikommen, ein paar Kekse essen und Kaffee oder Tee zum Unkostenbeitrag trinken. Beteiligt war unter anderem der Diakon der Kirche St. Leonhard und das Stadtteilhaus leo. Abends veranstalteten z.B. die „Omas gegen Rechts" oder die Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland e.V. Konzerte und Diskussionen; außerdem fand die Abschlussveranstaltung von „Demokratie Leben!" in Nürnberg hier statt.

Festgestellter Bedarf

Neben der generell positiven Resonanz auf die Veranstaltungen stellte KoMit fest, dass täglich mehrere, vor allem ältere, Personen das Demokratiecafé im Pop-Up Store besuchten – vor allem angesichts der enorm kurzfristigen Einrichtung ein deutliches Zeichen für einen erhöhten Bedarf an sozialen, kostengünstigen Gesprächstreffs für Seniorinnen und Senioren. Niedrigschwellige gastronomische Angebote, die zum Verweilen einladen, sind ein zentraler Aspekt für Vernetzung und Wohlgefühl in einem Stadtteil, der über wenige Grünflächen verfügt. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang, das in Gesprächen im Pop-Up Store thematisiert wurde, sind die Kneipenschließungen, die Ende des Jahres anstanden.

Perspektive

Die Anmietung der ehemaligen Apotheke durch lokale Initiativen, möglicherweise in Kooperation mit einer städtischen Stelle, wäre wünschenswert – eine geteilte Nutzung mit Büroräumen und Café-Ladengeschäft ist denkbar und wäre auch im Sinne der Vermieterin, mit der KoMit noch in Kontakt steht. Leider ist eine schnelle Umsetzung dieser Idee momentan nicht möglich, einerseits aufgrund der mangelnden zeitlichen Ressourcen bei KoMit, andererseits aufgrund der fehlenden finanziellen Ressourcen vor allem auf Seiten am Projekt interessierter Initiativen; KoMit befindet sich diesbezüglich aber weiterhin in sondierenden Gesprächen.

Ein Ausblick auf die weitere Tätigkeit von KoMit im Stadtteil St. Leonhard findet sich weiter unten im Abschnitt Strukturaufbau.

3. Strukturaufbau

3.1. Netzwerk Kommunale Konfliktmanagerinnen und -manager

In Nürnberg wurden 19 Personen im Rahmen des Bundesprojekts KoKoMa zu kommunalen Konfliktmanagerinnen und –manager ausgebildet. Seit Abschluss der Qualifizierung im November 2023 gilt es nun, Strukturen für den Einsatz und die Zusammenarbeit aufzubauen. Dafür wurde unter dem Dach von KoMit ein Netzwerk aller Qualifizierten gegründet, bestehend aus

- 9 städtischen Kolleginnen und Kollegen verschiedener Dienststellen (SHA, J, SÖR, IPSN, BGA)
- 4 Ehrenamtlichen aus dem Netzwerk Gemeinwesen-Mediation
- 5 Personen, die bei freien Trägern angestellt sind
- der hauptamtlichen Koordinatorin von KoMit.

Erfreulicherweise ist es gelungen, für alle städtisch angestellten Personen ein jährliches Arbeitszeitdeputat von jeweils 30 Stunden zu erwirken. Das ist ein starkes Signal der einzelnen Dienststellen, kommunale Konfliktbearbeitung als Querschnittaufgabe zu begreifen und (trotz ohnehin hoher Arbeitsbelastung) einen Beitrag zu leisten, wo das möglich ist - die Erfordernisse der Dienststelle haben natürlich Vorrang. Mit den außerstädtischen Arbeitgeberinnen konnte teilweise eine ähnliche Vereinbarung getroffen werden, die anderen Personen können sich nur außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich im kommunalen Konfliktmanagement engagieren, wenn sie dies möchten.

Das multiprofessionelle Netzwerk bietet wertvolle Unterstützung für KoMit allein auf Grund der unterschiedlichen fachlichen Perspektiven, die angefragt werden können. Die Herausforderung, mit den heterogenen Voraussetzungen und zeitlich begrenzten Möglichkeiten der Einzelnen tragfähige Arbeitsstrukturen für die Gruppe zu etablieren, stand im vergangenen Jahr im Fokus und wird das Netzwerk weiter beschäftigen. Ganz praktisch geht es dabei etwa um Teamorganisation, Auftrags- und Rollenklärung oder den sicheren Austausch sensibler Informationen. Erklärtes Ziel ist es, die theoretischen Inhalte der Qualifizierung gemeinsam in ein erstes Praxisprojekt zu übertragen und so im besten Fall eine Blaupause für vernetzte kommunale Konfliktbearbeitung zu erstellen. In 2024 fanden vier Netzwerktreffen in Präsenz statt.

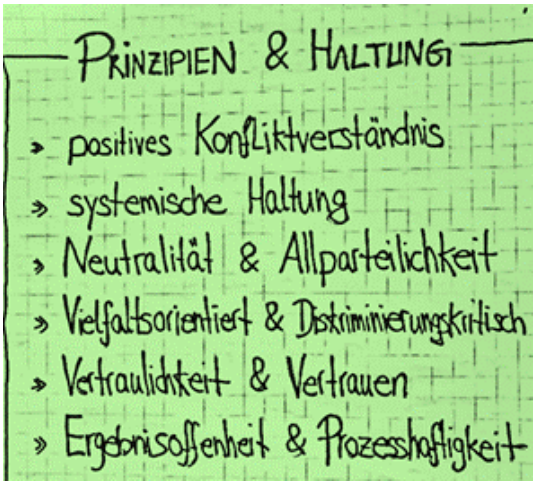


Abbildung 35 - Vereinbarung Konfliktmanagement (KoMit)

Als Arbeitsgrundlage ist eine verbindliche Vereinbarung zu Prinzipien und Haltung der kommunalen Konfliktmanagerinnen und -manager erarbeitet worden.

Fest steht: Partizipation aller vom Konflikt betroffenen Personen und Gruppen ist grundlegend für die Arbeit von KoMit, wobei Veränderungsmöglichkeiten und Grenzen klar definiert und offen kommuniziert werden sollten, um Frustration vorzubeugen. Es ist nicht realistisch, einen gesellschaftlich und auch städtebaulich bedingten Konflikt komplett auflösen zu wollen. Vielmehr geht es im Konfliktmanagement um Moderation und Deeskalation als Prozess mit allen Beteiligten. Dies dämpft die Erwartungen etwa von beschwerdeführenden Anwohnenden zum Teil erheblich und muss in allen Gesprächen zum Konflikt unbedingt vermittelt werden. KoMit hat deshalb im letzten Quartal 2024 auch an den bestehenden Formaten STARK und Runder Tisch St. Leonhard und Jamnitzerplatz teilgenommen.

3.2. Jamnitzerplatz als Pilotprojekt

In Abstimmung mit OA/L und BgA/L wurde der Jamnitzerplatz als erstes konkretes Projekt ausgewählt. Dafür formierte sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus sechs aktiven Konfliktmanagerinnen und -managern des Netzwerks. Aktuell wird eine umfassende Konfliktanalyse durchgeführt, auf deren Basis dann passende Maßnahmen und Dialogformate erarbeitet und zur Umsetzung empfohlen werden sollen. Kommunaler Auftrag und Rollenverständnis werden in diesem Prozess immer wieder diskutiert und müssen den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. Insbesondere zeigt sich, dass die nachhaltige Bearbeitung eines über Jahre bestehenden Konflikts nicht auf schnelle (Schein-)Lösungen ausgelegt sein kann. Vielmehr müssen zunächst die spezifischen Gegebenheiten des Ortes erfasst und möglichst alle Konfliktbeteiligten sowie Ressourcen identifiziert und schließlich in geeigneter Weise einbezogen werden.

3.3. Arbeitskreis St. Leonhard

Ausgelöst durch einen recht turbulenten „runden Tisch" in St. Leonhard, veranstaltet durch OA/KOS, trafen sich Kolleginnen und Kollegen aus OA, Ref. V, BgA/SE, BgA/KoMit, BDR und PI-West Anfang 2025. Besprochen wurden Komplexität und Vernetztheit der diversen Konfliktbereiche in St. Leonhard. Konsens war, dass die Thematik in einer konzertierten Aktion der erwähnten Fachstellen angegangen werden muss – ein entsprechender Entwurf wird momentan zur Vorlage für RefB ausgearbeitet. Unter der Bedingung, dass neben einem angemessenen Sachmittelbudget auch eine koordinierende Projektstelle vor Ort eingerichtet wird, die an alle beteiligten Stellen angebunden ist, wäre eine Federführung bei KoMit denkbar.

3.4. PSWS – Projekt Sozialraummanagement Wöhrder Seewärts

Das Sozialraummanagementprojekt der Evangelischen Hochschule Nürnberg und des Wasserwirtschaftsamts Bayern unter Beteiligung der Stadt Nürnberg fand 2024 seinen Abschluss. Wegen typischer Konfliktthemen im öffentlichen Raum (Müllaufkommen, Gestaltung, Lautstärke, sozial verträgliches Verhalten/Sicherheitsempfinden) hat KoMit die Lenkungsgruppe des Projekts seit 2023 begleitet und einen Beitrag zum Thema Konfliktmanagement in der abschließenden Publikation „Sozialraummanagement am Wöhrder See. Ein Arbeits- und Methodenbuch" geleistet. Diese dokumentiert die im Projekt erprobten Werkzeuge sowie eine differenzierte Wirkungsevaluation und stellt so die Erkenntnisse für die Bearbeitung anderer Sozialräume zur Verfügung.

Als gemeinsames Fazit kann hier festgehalten werden: Der öffentliche Raum steht grundsätzlich allen Menschen offen, niemand soll vertrieben werden. Dazu hat sich die Stadtspitze in Nürnberg bekannt. Unterschiedliche Interessen erzeugen dabei Widersprüche und Konflikte, die mit ordnungsrechtlichen Mitteln nicht nachhaltig zu befrieden sind. Gleichzeitig besteht die Erwartungshaltung, dass sich eine öffentliche Institution solcher Situationen annimmt. Es bedarf also neuer Wege, um Ausgleich und Veränderungen zu initiieren.

Erfolgsfaktoren für die Bearbeitung von Konflikten im öffentlichen Raum sind:

- Einbeziehung des Sozialraums und möglichst aller Beteiligten,
- Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren,
- transparente und verlässliche Kommunikation.

3.5. Arbeitskreis Melanchthonplatz

Im Anschluss an das Sommerprojekt „Pflanz- und Zaunaktion" und an die Arbeit der KommVor-Zone entstand der Arbeitskreis Melanchthonplatz, der sich mit Fokus auf gemeinschaftliche Nutzbarkeit mit der Neugestaltung des Platzes im Zuge der Stadterneuerung beschäftigt. KoMit beteiligt sich an diesem AK und verankert so die präventive Konfliktbearbeitung durch den Fokus auf allparteiliche Einbindung der Interessen aller Anliegerinnen und Anlieger.

4. Abschluss Bundesprojekt KoKoMa

Die Stadt Nürnberg als eine von bundesweit 14 teilnehmenden Kommunen setzte das Projekt in Kooperation mit der Stiftung SPI Berlin und der AWO Nürnberg (bis Anfang 2024) um. KoKoMa startete in Nürnberg im Juli 2022 und wurde am 31.10.2024 endgültig beendet. Leider führte die Sperre des Bundeshaushalts im Dezember 2023 dazu, dass sich die schriftliche Bewilligung der Projekt-Verlängerung (bis Ende 2024) durch das BMFSFJ erheblich verzögerte. Diese erfolgte erst im März 2024. Bis dahin war die lokale Prozessbegleitung der AWO aufgrund von Elternzeit aus KoKoMa ausgeschieden und der freie Träger beschloss in Abstimmung mit dem federführenden Amt, dass eine Neubesetzung der Stelle wegen der Komplexität des Projekts nicht mehr zielführend und leistbar ist. Dadurch entfiel die lokale Prozessbegleitung, KoKoMa beschränkte sich 2024 nur noch auf die externe Prozessbegleitung. Vorhaben wie die Bestandsaufnahme in den Stadtteilen und die Erstellung eines Methodenhandbuchs konnten dadurch nicht mehr durchgeführt bzw. fertiggestellt werden. Der Stand der Umsetzung vereinbarter Ziele soll im Folgenden kurz dargestellt werden.

Unterstützung beim Aufbau der KoMit (vormals AKIN) -Stelle

Eine gemeinsame Konzeptionalisierung der Stelle im Menschenrechtsbüro wurde insbesondere in 2024 begonnen, nachdem der Fokus auf die Bestandsaufnahme in den Stadtteilen aus den genannten Gründen weggefallen war. Die KoKoMa-Prozessbegleiterin der Stiftung SPI in Berlin unterstützte KoMit in der Ausformulierung des Auftrags für die ausgebildeten Konfliktmanagerinnen und –manager, erste Vorstellungen und Prozessschritte konnten festgehalten werden.

Ausbau des Konfliktbearbeitungs-Methodenkoffers der für das kommunale Konfliktmanagement relevanten Akteure

KoKoMa hat insgesamt 19 Personen aus Verwaltung und Zivilgesellschaft zu kommunalen Konfliktmanagerinnen und –manager qualifiziert. Diese haben unterschiedliche Analyse- und Bearbeitungsmethoden kennengelernt und teilweise eingeübt. Auch die systemische und allparteiliche Haltung in der Konfliktbearbeitung wurde vermittelt. KoMit kann diese Personen nun zur Analyse, Interventionsdesign und Vernetzung mit weiteren Akteuren hinzuziehen. Die qualifizierten Personen und die Materialien der Qualifizierung könnten perspektivisch zur Schulung weiterer relevanter Personen eingesetzt werden, um noch mehr Expertise in der Kommune aufzubauen. Die Erstellung einer verwaltungsübergreifend zugänglichen Dokumentation von Methoden konnte wegen des vorzeitigen Endes der lokalen Prozessbegleitung nicht erfolgen.

Bestandsaufnahmen in den Stadtteilen

Im Laufe des Projekts wurde innerhalb der Steuerungsgruppe diskutiert, dass es keinen Überblick über die vielfältigen Akteure und Angebote in den Stadtteilen gibt. Die vor Ort vorhandenen Ressourcen, die auch für die Bearbeitung kommunaler Konfliktlagen genutzt werden könnten, sind daher nicht umfänglich bekannt. KoKoMa wurde deshalb beauftragt, in ausgewählten Stadtteilen (Wöhrd, St. Leonhard/Schweinau, Gostenhof/Jamnitzer Platz und Galgenhof/Aufseßplatz) eine entsprechende Bestandsaufnahme durchzuführen. Erste Informationen wurden 2023 zusammengetragen und Gespräche geführt. Leider konnten die Bestandsaufnahmen in 2024 nicht weitergeführt werden. Perspektivisch wäre es möglich, mit den aktiven kommunalen Konfliktmanagerinnen und –manager eine Bestandsaufnahme vom jeweiligen Stadtteil zu erstellen.

Einbezug der Stadtteile in die kommunale Konfliktbearbeitung (Verstetigung)

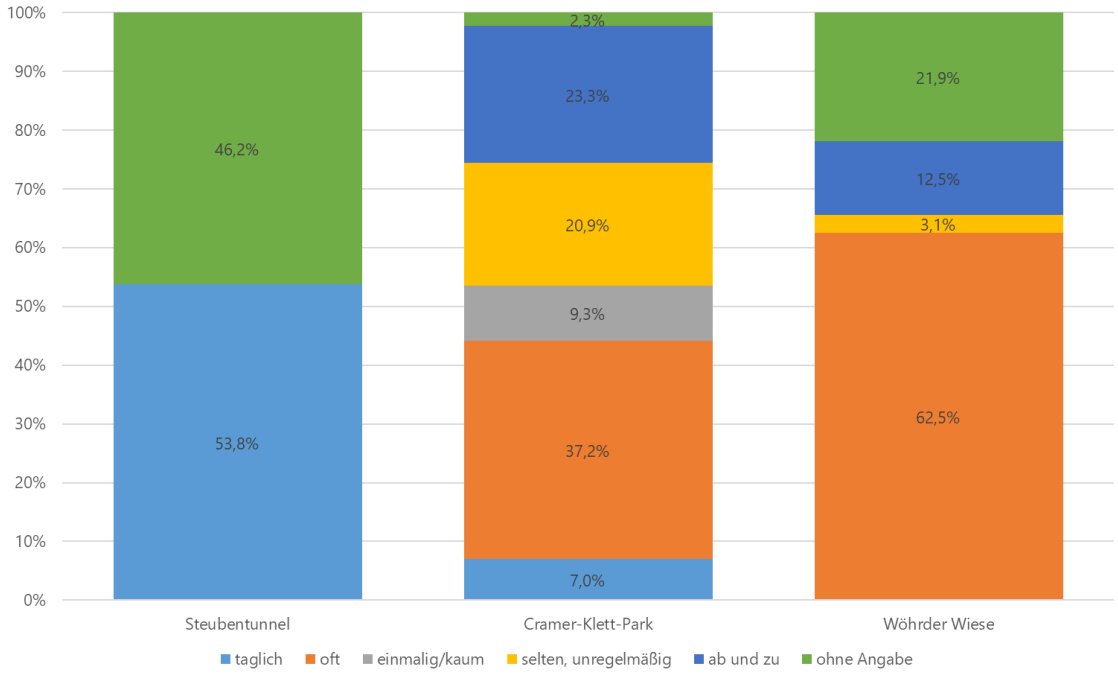
In der Steuerungsgruppe wurde auch thematisiert, dass das Ordnungsamt nicht dauerhaft die Runden Tische in den Stadtteilen bzw. an den Konfliktorten organisieren und moderieren kann. Der Wunsch, die Konfliktbearbeitung stärker zu dezentralisieren und in die (Mit-)Verantwortung der Stadtteile zu geben, wurde formuliert und KoKoMa beauftragt, Stadtteilakteure in Methoden des kommunalen Konfliktmanagements zu schulen. Um sich einen Überblick zu verschaffen, welche Akteure im Stadtteil aktiv sind und welche Kompetenzen diese aus eigener Sicht benötigen, um die Konfliktlagen zu bearbeiten, führte KoKoMa 2023 zunächst ein Fachgespräch mit Stadtteilvertreterinnen und –vertretern durch. Die Ergebnisse wurden in der Steuerungsgruppe vorgestellt und diskutiert. In 2024 musste auch die Fortführung dieser Arbeit aus den genannten Gründen entfallen.

Verbesserung der Sichtbarkeit von Konfliktbearbeitungs-Maßnahmen der Stadt

KoKoMa hat gemeinsam mit KoMit im Sicherheitsbericht 2023 und 2024 über den Aufbau der kommunalen Konfliktbearbeitungsstrukturen und -kompetenzen berichtet und sich somit im Stadtrat sichtbar gemacht. Eine darüberhinausgehende Öffentlichkeitsarbeit wurde wegen der Komplexität des Themas auf einen späteren Zeitpunkt terminiert bzw. im November 2024 von KoMit übernommen.

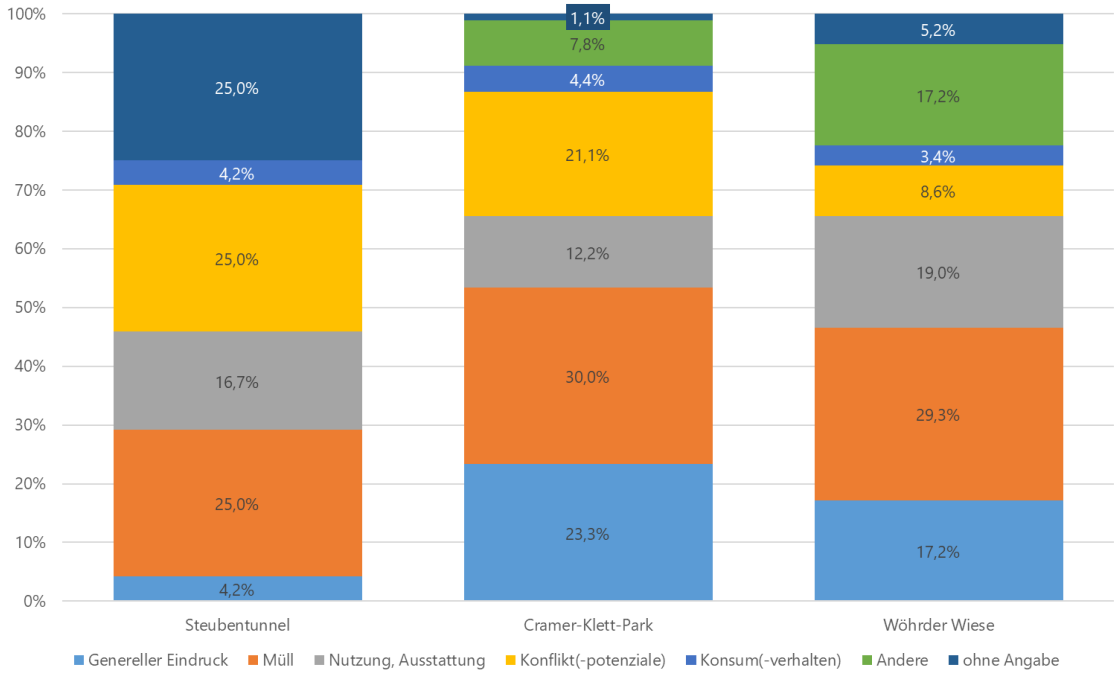
Nutzungsfrequenzen

Abbildung 36 - Nutzungsfrequenzen der Räume (KoMit)



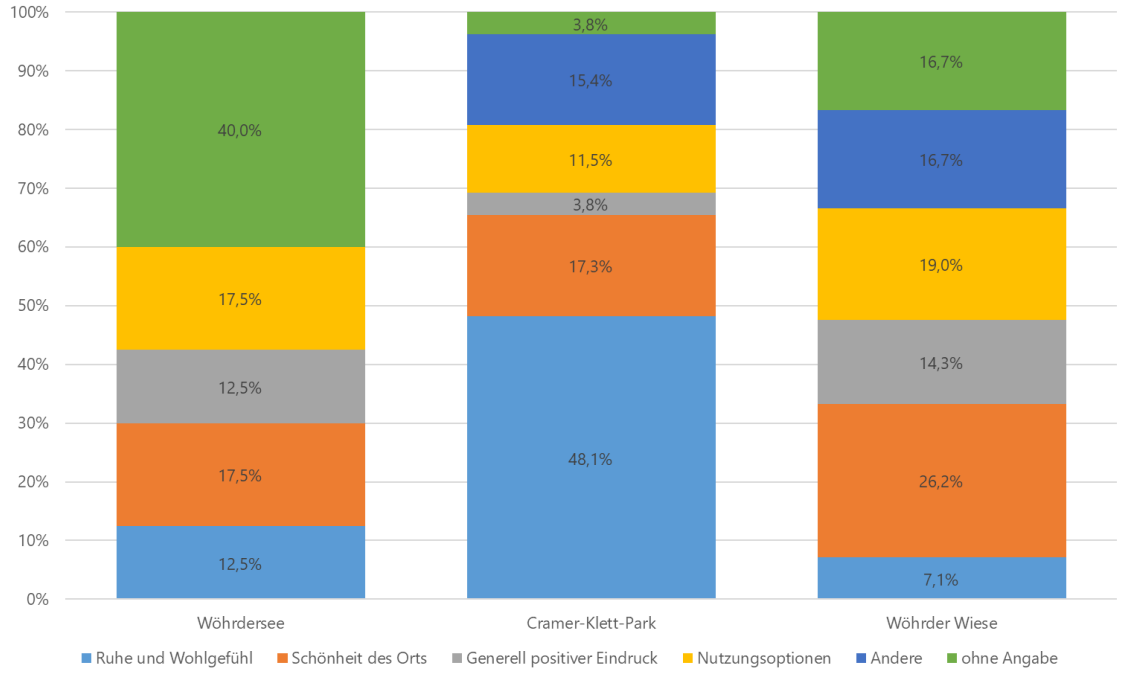
Besprochene Themen

Abbildung 37 - Besprochene Themen zu Räumen (KoMit)



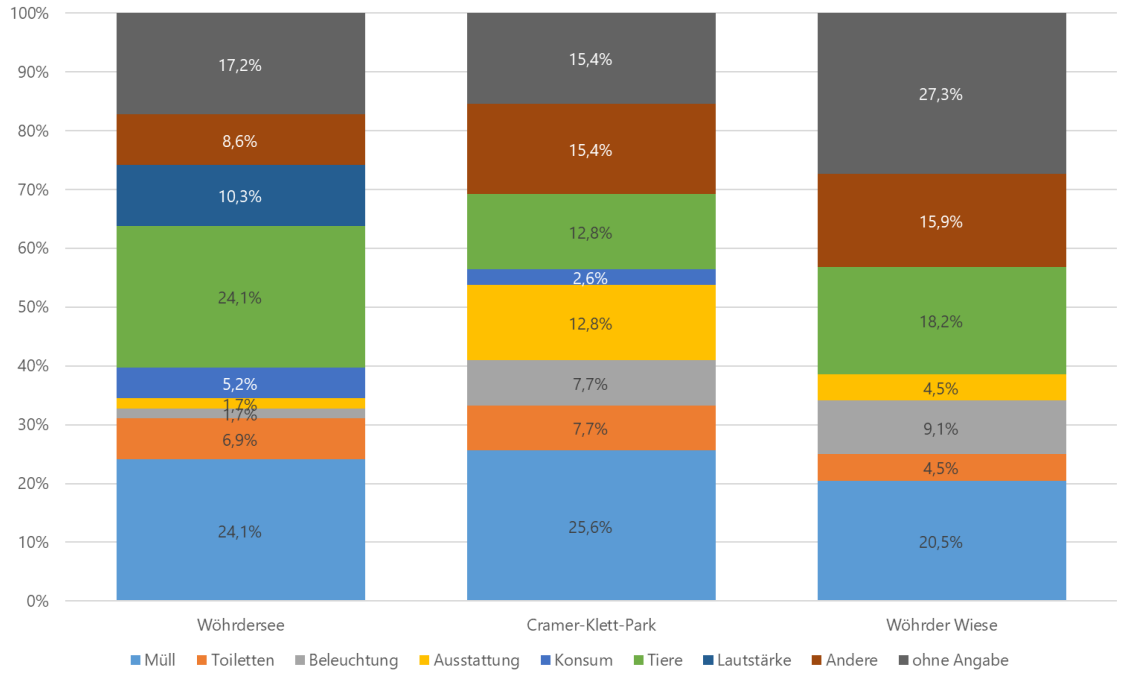
Positives Feedback

Abbildung 38 - Positives Feedback (KoMit)



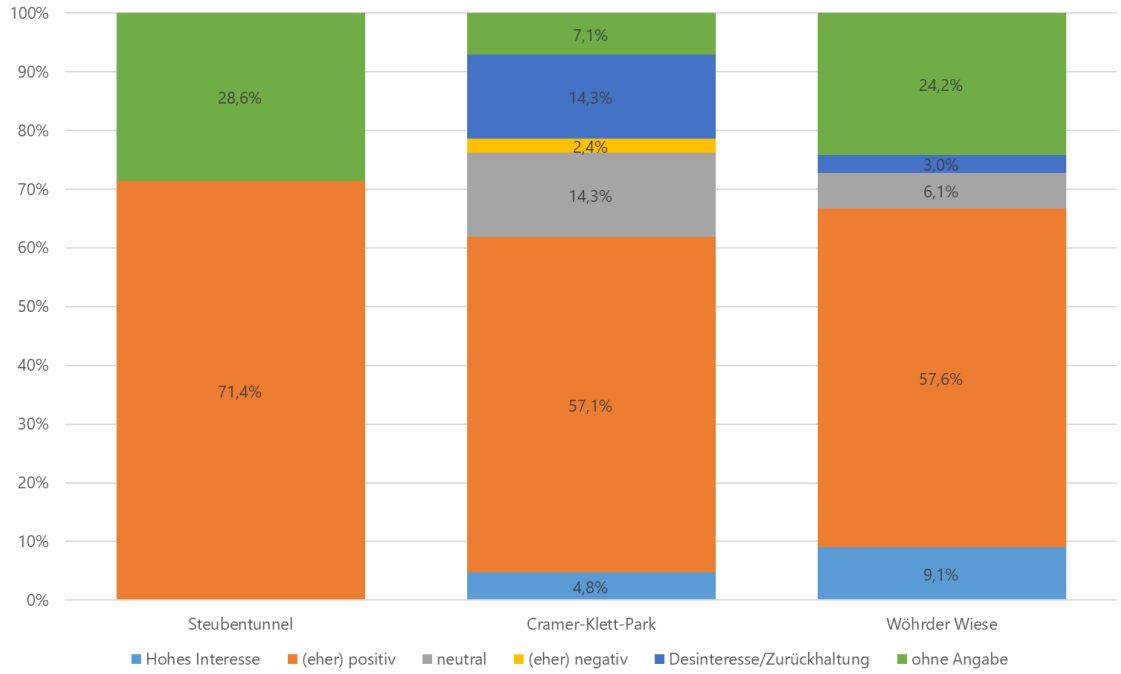
Negatives Feedback

Abbildung 39 - Negatives Feedback (KoMit)



Reaktionen auf die Park-Tandems

Abbildung 40 - Reaktionen auf Park-Tandems (KoMit)



V. Kommunaler Außendienst der Stadt Nürnberg (ADN)

1. Einleitung

Seit Dezember 2018 ist der kommunale Außendienst der Stadt Nürnberg (ADN) auf den öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in den Grünanlagen Nürnbergs unterwegs. Der ADN ist eine Stabsstelle des Geschäftsbereichs des Bürgermeisters.

Seit Mitte 2019 geht der ADN im gesamten Stadtgebiet Nürnbergs (ausgenommen Hauptbahnhof und dessen Umfeld) auf Streife. Nach einer sukzessiven Aufstockung von anfangs sieben Außendienstmitarbeitenden waren zu Beginn des Jahres 2024 16 Mitarbeitende (zusätzlich drei Mitarbeitende im Innendienst) beim ADN beschäftigt. Am 01.10.2024 konnte Oberbürgermeister Marcus König weitere neu eingestellte Außendienstmitarbeitende beim ADN begrüßen und das nötige „Fingerspitzengefühl" für ihre zukünftige Arbeit wünschen.

Diese nunmehr zusätzlichen zehn neuen Mitarbeitende, welche allesamt nicht aus der Verwaltung akquiriert wurden, durchliefen eine 2½-monatige Einarbeitungsphase, die von externen und internen Dozierenden durchgeführt wurde. Diese Ausbildung soll das inzwischen erreichte hohe Niveau an Deeskalationskenntnissen, das positive Auftreten in der Öffentlichkeit sowie das rechtssichere Vorgehen in Alltags – und Konfliktsituationen gewährleisten. Erstmals war die Einarbeitungsphase durchsetzt mit Praktikas in den bereits bestehenden Teams. Dieser Verbesserungsvorschlag aus der Mitarbeiterschaft erwies sich als äußerst zielführend, konnte doch der Praxisbezug der theoretisch zu erlernenden Inhalte gut veranschaulicht werden.

Zum Berichtszeitpunkt müssen diese zehn neuen Mitarbeitenden aus tarifvertraglichen Gründen noch den sog. „Fachbezogenen Zertifikatslehrgang Verwaltung" (ZLV) an der Bayerischen Verwaltungsschule absolvieren und bestehen.

Diesen ZLV bestanden Ende 2024 zudem vier Mitarbeitende aus den vorangegangenen Einstellungen. Somit hatten Ende 2024 alle der bisherigen 16 Außendienstmitarbeitenden eine Verwaltungsausbildung absolviert und bestanden.

Im Personalbereich war das Jahr 2024 erneut durch hohe Ausfallzeiten der Streifengänge geprägt. Gründe hierfür sind

- die oben erwähnte Einarbeitungsphase, die auch teilweise die bisherigen Beschäftigten gebunden hat
- hohe Krankheitszeiten (wie bei den übrigen städtischen Beschäftigten)
- • viele Unterrichtseinheiten in der Bayerischen Verwaltungsschule (BVS) und die damit verbundenen Lernzeiten sowie
- • Elternzeiten u. ä.

Der ADN hat ein breitgefächertes Aufgabenspektrum: Neben dem Zeigen von Präsenz strebt der ADN vor allem durch Aufklärung und Information eine Einsicht zur Einhaltung

der Vorschriften in der Bevölkerung an. Dadurch wird das subjektive Sicherheitsgefühl in der Bürgerschaft erhöht. Er ermittelt für städtische Dienststellen und ist die „Außenwahrnehmung" der Stadtverwaltung Nürnbergs. Zu guter Letzt leitet der ADN bei gravierenden oder wiederholten Verstößen die Ahndungen - zumeist Ordnungswidrigkeitenverfahren – ein. Zunehmend ist der ADN in die Ahndung (z.B. Ladendiebstahl) oder Aufdecken (Kfz-Kennzeichenbetrug) von Straftaten involviert. Hierbei hat sich der kurze und gute Kontakt zur Polizei bewährt.

Abbildung 41 - Aufgabenspektrum (ADN)



Daneben werden vom ADN im öffentlichen Bereich festgestellte Mängel (z. B. Stolperstellen, Sturmschäden, Vandalismusschäden, etc.) an die jeweils zuständigen städtischen oder staatlichen Dienststellen gemeldet.

Im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wirkt der ADN der aggressiven Bettelei entgegen und nimmt sich der Obdachlosenthematik zusammen mit weiteren städtischen Dienststellen, Hilfsorganisationen sowie der Polizei an.

Die Erkenntnisse aus der Streifentätigkeit des ADN werden im Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit der Stadt Nürnberg besprochen und ausgewertet. Anschließend werden die Handlungsoptionen ausgelotet und die erforderlichen Vorgehensweisen festgelegt.
Weitere Einsatzschwerpunkte erfolgen im Austausch mit städtischen Dienststellen und der Polizei.

2. Bisherige Leistungen

Das oberste Ziel war und ist es, den Bürgerinnen und Bürgern unterstützend und beratend zur Seite zu stehen sowie die Menschen auf Verstöße im öffentlichen Raum aufmerksam zu machen und dabei auf eine zukünftige Einhaltung der Regeln zu drängen.

Mit Jahreswechsel 2023/24 wurde beim ADN das Softwareprogramm WiNOWiG produktiv gesetzt. Nach einer langen Vorbereitung und Anpassung auf die Nürnberger Rahmenbedingungen konnte diese Software auf den Smartphones sowie auf sämtlichen PCs im Innendienst zum Einsatz gebracht werden. Mit dieser Software-Anwendung werden

- alle Tätigkeiten und Maßnahmen des ADN
- digital beauftragt, erfasst, bearbeitet und archiviert sowie
- zukünftig medienbruchfrei weitergeleitet.

Sie bildet zudem die Basis für eine Erweiterung wie z.B. der Kooperation mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (KVÜ) oder dem Ausstellen von Verwarnungsgeldangeboten („Tickets/Strafzettel“) vor Ort (vgl. Beschlüsse zu TOP 7 der Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 19.10.2022).

Das Softwareprodukt WiNOWiG ist nunmehr das führende System für die Aufgabenerledigung des ADN und löst das bisherige, händisch geführte Dateisystem ab. Auf Grund von neu einzuführenden Kategorien sowie den „Eingewöhnungsphase“ mit der neuen Software-Lösung sind die Zahlen mit den Vorjahren deshalb nur bedingt vergleichbar.

Insgesamt wurden nahezu 11.000 Maßnahmen (mündliche Verwarnungen, Platzverweise, Hilfeleistungen, angebrachte Rotpunktaufkleber, Ereignismeldungen an Dienststellen, usw.; komplette Aufschlüsselung siehe Diagramm „Maßnahmen des ADN im Jahr 2024“, Anhang 1) durchgeführt.

Mit der neuen Software werden im Regelfall auch die Örtlichkeiten der Maßnahmen mit GPS erfasst. Eine Ausnahme bilden Maßnahmen und Aufträge, die das ganze Stadtgebiet betreffen. Diese werden aus programmtechnischen Gründen auf dem Dienstsitz des ADN am Rathenauplatz 2 verortet (siehe Karte „Maßnahmenorte des ADN im Jahr 2024“; Anhang 2).

Mit über 3.600 mündlichen Verwarnungen (ohne Personalienfeststellung) bei Verstößen gegen städtische Satzungen und Verordnungen sowie bei Missachtung der Regelungen in den Fußgängerzonen im fließenden Verkehr stellt diese Maßnahmenart weiter den größten Anteil dar. Dies zeigt deutlich, dass der ADN weiterhin das o.g. formulierte Ziel, die Bürgerschaft zur Einhaltung der städtischen Regelungen anzuhalten, strikt weiterverfolgt.



Abbildung 42 - Beispielfoto Unfallstelle (ADN)

Über 2.700 Hilfeleistungen unterschiedlichster Art für die Bürgerinnen und Bürger: Auskünfte, Aufklärung, Erste Hilfe, Alarmierung von Feuerwehr und Sanitäter, Absicherung einer Unfallstelle im Straßenverkehr, Fahrzeuge von der Fahrbahn schieben etc.).
Der ADN war zuerst am Unfallort und kümmerte sich bis zum Eintreffen der Polizei um den Busfahrer.



Abbildung 43 - Beispielfoto Einsatzfahrzeug (ADN)

Bei derartigen Hilfeleistungen im fließenden Straßenverkehr hat es sich als vorteilhaft erwiesen, dass sämtliche Einsatzfahrzeuge des ADN mit entsprechenden Leuchtenbrücken ausgestattet wurden.

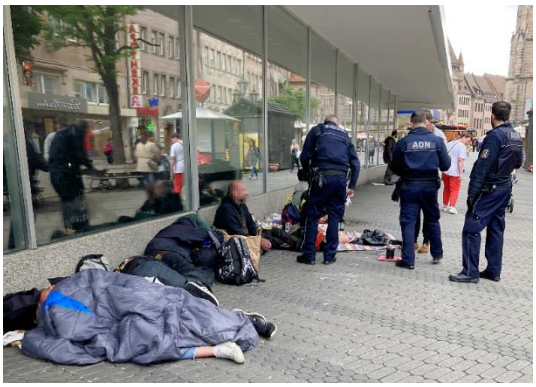


Abbildung 44 - Beispielfoto Kontrolle (ADN)

Mehr als 1.000 Platzverweise (darin sind sowohl Platzverweise ohne (789) sowie mit Personalienfeststellung (227) z.B. im Rahmen der Bettelei und bei Lagern im öffentlichen Raum enthalten). Einerseits fielen 2024 durch das Abnehmen des exzessiven Feierverhaltens weniger Platzverweise in Grünanlagen an, andererseits mussten über das ganze Jahr verteilt vermehrt Platzverweise hinsichtlich des „Lagerns im öffentlichen Raum in nicht mehr zumutbarer Weise" ausgesprochen werden. Wenn derartige Platzverweise ausgesprochen werden, weisen die ADN-Mitarbeitenden stets auf die städtischen Hilfsangebote hin. Bei Obdachlosen ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat sich der Kontakt zum Amt für Migration und Integration (MI) etabliert. Hierbei konnte der ADN mehrere Bescheide des MI den ausländischen Obdachlosen aushändigen („zustellen"), damit die Regelungen Rechtskraft entfalten konnten. Diese Zusammenarbeit hat sich als sehr wirkungsvoll erwiesen und soll zukünftig auch auf ausländische, aggressive Bettlerbanden-Mitglieder ohne festen Wohnsitz in Deutschland ausgeweitet werden.

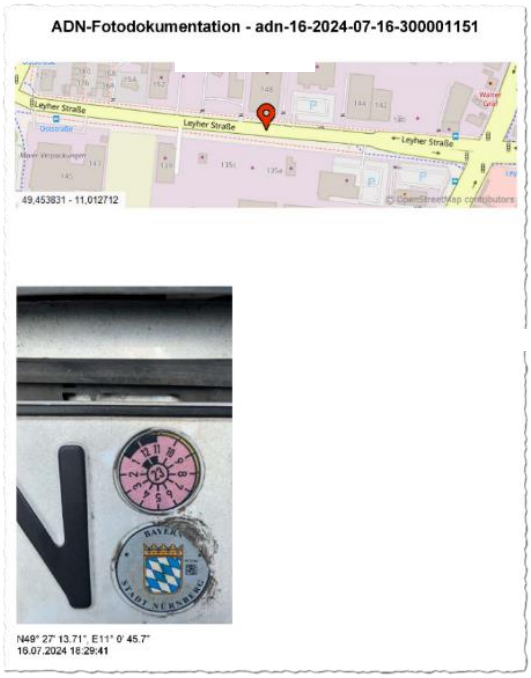
Diese Einsätze haben ein hohes Konfliktpotential, da weder die Betroffenen noch Passanten, die Kenntnis von diesen Maßnahmen erlangen, oftmals die Hintergründe des Vorgehens erkennen und nachvollziehen können. Somit müssen die ADN-Mitarbeitenden mit hoher sozialer Kompetenz und Fingerspitzengefühl handeln.

Die Thematiken „Obdachlosen-Lager" und „aggressives Betteln" werden stadtweit durch die Sicherheitskoordination beim Ordnungsamt gebündelt. Hier arbeitet der ADN mit seinen Feststellungen und Erkenntnissen zu und beteiligt sich mit seinen Kenntnissen an den Runden Tischen und Arbeitskreisen.



Über 700 Rotpunktaufkleber angebracht (Fahrzeuge ohne Zulassung auf öffentlichem Grund).

Abbildung 45 - Beispielfoto Entfernungsaufforderung (ADN)



Tatbestand: unerlaubte Sondernutzung verbunden mit einer Meldung an die SÖR-Abteilung („Straßen- und Verkehrsrecht"). Nicht selten werden bei der Anbringung von Rotpunkten weitere verkehrsrechtliche Verstöße festgestellt (wie z.B. Kennzeichenbetrug o.ä.). Die Feststellungen werden dann an die städtische Kfz-Zulassung beim Ordnungsamt gemeldet und ggfls. an die Polizei abgegeben. In diesem Zusammenhang stehen auch die 487 HU-Meldungen (abgelaufener TÜV), die mit einer Fotodokumentation (erstellt mit dem EDV-Programm WiNOWiG, s.o.) an die Kfz-Zulassung gemeldet werden:

Abbildung 46 - Beispielfoto Geo-Lokalisierung (ADN)



Abbildung 47 - Beispielfoto Wilde Ablagerung Humboldtstraße (ADN)

Nahezu 900 Meldungen an städtische Dienststellen, wie z.B. ASN (wilde Abfallablagerungen), SÖR (Verunreinigungen und Mängel im öffentlichen Raum), LA (unerlaubte Sondernutzungen, etc.) und viele weitere Dienststellen (z.B. Gesundheitsamt, Kfz-Zulassung, Umweltamt).
Diese Abfallablagerungen werden durch die ADN-Mitarbeitenden nach Hinweisen auf den oder die Verursacher durchsucht. Lassen z.B. Schriftstücke Rückschlüsse auf die Herkunft des Abfalls zu, wird der Vorgang durch den ADN nicht nur dem ASN zur Beseitigung, sondern auch dem Umweltamt als Fachdienststelle zur Verfolgung von Verstößen gegen das Abfallrecht zugeleitet. Im Jahr 2024 war das 40 Mal der Fall. Eine Auswertung der Örtlichkeiten, an denen Hinweise auf die Verursacher dieser wilden Abfallablagerungen gefunden werden konnten, ergibt folgendes Bild:

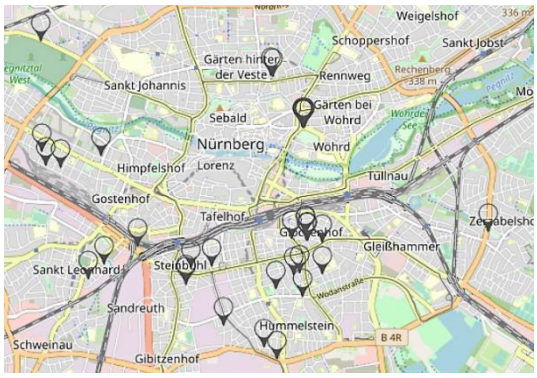


Abbildung 48 - Geo-Lokalisierung Müllablagerungen (ADN)

Werden keine Hinweise auf die Verursacher gefunden, werden die Feststellungen dokumentiert und an ASN, ggfs. auch an SÖR, gemeldet. Im Jahr 2024 wurden 98 derartiger Ablagerungen durch den ADN gemeldet. Die Verteilung über das Stadtgebiet ergibt folgendes Bild:

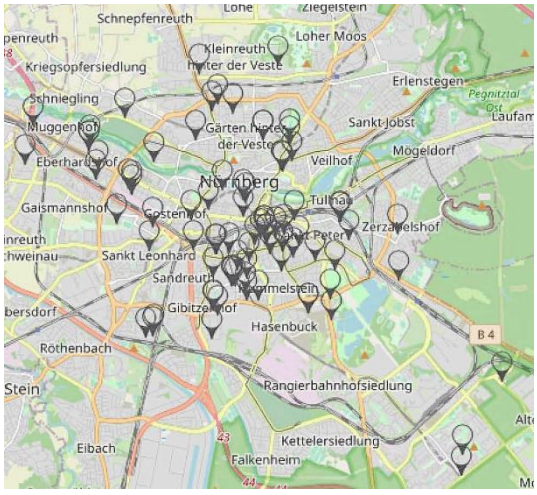


Abbildung 49 - Geo-Lokalisierung Müllablagerungen (ADN)



748 eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren, hauptsächlich bei Verstößen gegen die verkehrlichen Regeln in den Fußgängerzonen (Radfahren zu nicht erlaubten Zeiten, Befahren mit E-Scootern oder Kfz).

Abbildung 51 - Beispielfoto Außenbestuhlung (ADN)



Abbildung 50 - Beispielfoto unerlaubte Einfahrt Fußgängerzone (ADN)

262 erfasste und bearbeitete Aufträge.

Diese Fallzahl ist erstmalig auf Grund der Möglichkeit in der Software WiNOWiG Aufträge generieren und zielgerichtet an die betreffenden ADN-Teams geben zu können, aufgenommen worden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Kontroll- und Überprüfungsaufträge der städtischen Dienststellen. So unterstützt der ADN die Dienststellen im Verwaltungsvollzug. Als Beispiele mögen die Überprüfungen im Rahmen der Tisch- und Stuhlaufstellungen der Gaststätten dienen. Im Folgenden ist die Gegenüberstellung der durch die Stadt Nürnberg erteilten Sondernutzungserlaubnis (unten) mit der tatsächlichen, vor Ort vorgefundenen Sondernutzung dargestellt.

227 mündliche Verwarnungen mit Personalienfeststellung.

Hierunter sind Verwarnungen zu verstehen, die (zuerst) keine Kosten für die Betroffenen bedeuten, wenn sie den Anweisungen der ADN-Mitarbeitenden unmittelbar Folge leisten. Die Personalien werden aufgenommen, da bei einem wiederholten Verstoß ein höheres Verwarnungs- bzw. Bußgeld verhängt werden kann, denn dann kann – bei gleichem Tatbestand – von Vorsatz ausgegangen und dieser auch nachgewiesen werden.

3. Reaktionen

Der ADN genießt nach den vorliegenden Rückmeldungen auch in seinem sechsten Jahr der Tätigkeit eine hohe Anerkennung und Akzeptanz in der Bürgerschaft.

Belegen lässt sich das u.a. wie folgt:

- Auch im Jahr 2024 kein vollendeter tätlicher Angriff gegen das ADN-Personal
- Keine Körperverletzungen auf den Streifengängen erlitten
- In 2024 keine schwerwiegende Beleidigung gegenüber den ADN-Mitarbeitenden, die strafrechtlich verfolgt werden mussten
- Kein Einsatz des Pfeffersprays oder des Abwehrstocks notwendig
- Stärkung des subjektiven Sicherheitsgefühls und Zufriedenheit der Bevölkerung mit dem Außendienst
- Keine begründete Beschwerde über das Verhalten der Außendienstmitarbeitenden

4. Was hat sich seit der Einführung des ADN geändert?

Nach Wahrnehmung des ADN hat dessen Einführung folgende Konsequenzen nach sich gezogen:

- Das Bewusstsein im Kreis der Betroffenen, dass die Stadt nun einen kleinen aber wachsamen und handlungsfähigen Außendienst hat.
- Der Druck auf organisierte Bettlerbanden und Straßenkünstler ohne Sondernutzungserlaubnis sowie auf Obdachlose, die sich nicht mehr zumutbar verhalten, hat sich weiter vergrößert.
- Wilde Abfallablagerungen werden schnell erkannt, beseitigt und nach Hinweisen auf mögliche Verursacher durchsucht.
- Die Stadt kann besser und schneller eigene Erkenntnisse in den Arbeitskreis Sicherheit und Sauberkeit und somit in den Sicherheitsrat einbringen, da sie auf die vielfältigen Erkenntnisse des ADN zurückgreifen kann.
- Die Stadt ist handlungsfähiger in der Durchsetzung des Stadtrechts geworden.
- Allgemein höhere Kontrolldichte in der Stadt.
- Gestiegene Präsenz der Stadtverwaltung in der Öffentlichkeit.
- In seinem sechsten Jahr hat der ADN weiterhin zunehmend die Einhaltung der verkehrlichen Regeln in den Fußgängerzonen hinsichtlich des fließenden Verkehrs kontrolliert und entsprechende Bußgeldverfahren eingeleitet. Insbesondere in den zuletzt eingerichteten Fußgängerzonen (z.B. Königstraße, Färberstraße, etc.) wurde neben der Polizei häufiger kontrolliert um die neuen Regelungen durchzusetzen und bei den Verkehrsteilnehmern ein Umdenken herbeizuführen.
- Der ADN hat seinen Platz in der Nürnberger Stadtverwaltung eingenommen und weiter ausgebaut.
- Prozessabläufe und Meldewege in der Stadtverwaltung wurden und werden weiterhin optimiert. Bei sich zunehmend schneller verändernden Rahmenbedingungen wird es für den ADN die Herausforderung sein, darauf schnell und wirksam zu reagieren.
- Mit einzelnen städtischen Dienststellen können kurzfristig Kooperationen eingegangen und zusammengearbeitet werden, um dringende Verwaltungsverfahren zu beschleunigen (z.B. Zustellungen für MI an Personen ohne festen Wohnsitz).

5. Wo liegen die zukünftigen Herausforderungen?

Die zukünftigen Herausforderungen sieht der ADN in folgenden Bereichen:

- Personalgewinnung und -ausbildung von geeigneten Bewerberinnen und Bewerber (Stichwort: Fachkräftemangel): Bei der Einstellung neuer Mitarbeitenden zum 01.10.2024 musste erneut die Erfahrung gemacht werden, dass nicht alle vorgeschlagenen Bewerber den Dienst beim ADN auch tatsächlich antreten (2024: eine Person). Zum anderen musste bei zwei weiteren neu eingestellten Mitarbeitern die Probezeit vorzeitig beendet werden. Somit bleiben die Personalgewinnung sowie die Bindung des Personals an den ADN eine aufwändige und anspruchsvolle Aufgabe.
- Mit der am 01.01.2024 produktiv gegangenen, datenbankgestützten Software soll in weiteren Schritten auch die Möglichkeiten eröffnet werden, Verwarnungsgeldverfahren „vor Ort" mit Aushändigung eines „Strafzettels" abzuschließen und Verstöße im ruhenden Verkehr dem ZV KVÜ zur Ahndung melden zu können. Entsprechende Beschlüsse wurden im RWA gefasst und DiP zur Vorbereitung zugeleitet. Die Software bedarf ständiger Betreuung sowie Anpassung an geänderte Abläufe.
- Nicht erst seit der Erhöhung der Bußgeldsätze im Verkehrs-Bußgeldkatalog Ende 2021 wird bei der Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren ein stetig steigendes Konfliktpotenzial festgestellt. Generell ist in der Bevölkerung ein steigendes Aggressionspotential wahrzunehmen.
- Der Anspruch an den ADN von außen, allgemeine gesellschaftliche Probleme lösen zu müssen (z. B. südosteuropäische Bettler, osteuropäische Obdachlose, schlechtes Sozialverhalten in Sachen Abfall, Verhalten der Jugend, etc.) darf nicht zur Überfrachtung und überhöhter Erwartungshaltung des ADN führen.

6. Hintergrund

Die Gemeinden sind Sicherheitsbehörden. Als solchen obliegt es ihnen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Daraus ergibt sich das Recht, einen fachübergreifenden Außendienst einzurichten. Die Rechtsgrundlagen zur Gründung eines solchen Kommunalen Außendiensts sind je nach Bundesland unterschiedlich. In Bayern wurde das Gemeindepolizeigesetz im Jahr 2005 aufgehoben. Deshalb ist es nicht möglich, (wieder) eine Stadtpolizei zu einzuführen, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben die gleichen Rechte und Pflichten der bayerischen Polizei zustehen. Den Kommunen in Bayern steht aber nach wie vor das Recht zu, einen Kommunalen Außendienst zu errichten. Der Stadtrat von Nürnberg hat deshalb im Jahr 2018 nach intensiver Vorarbeit und vielen Gesprächen mit allen Beteiligten mit großer Mehrheit die Einführung des ADN beschlossen.

Die Streifenkräfte des ADN sind als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner mitten im Geschehen und können mit ihrer Anwesenheit präventiv wirken. Der ADN zeigt Prä-

senz. Mit dieser Präsenz und konsequentem Handeln mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl sorgt er dafür, dass Sicherheit und Ordnung verbessert werden – damit sich die Menschen in der Öffentlichkeit weiterhin sicher fühlen können.

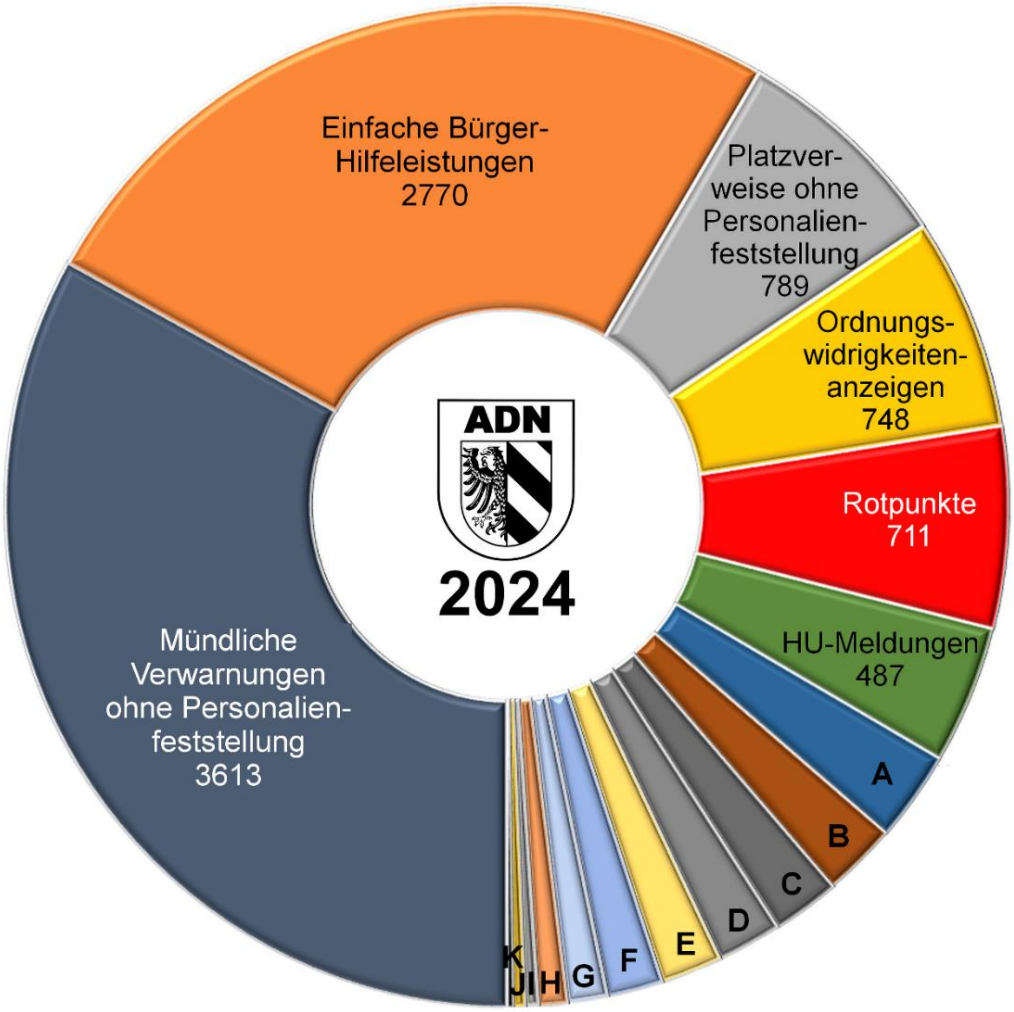
Der ADN verfolgt innerhalb des Stadtgebiets Ordnungsstörungen auf öffentlichem Grund. Damit ist der ADN für die Einhaltung von städtischen Verordnungen, Satzungen, Allgemeinverfügungen und einschlägigen Gesetzen (auch) zuständig. Er kann keine Aufgaben der Verbrechensbekämpfung übernehmen – das ist und bleibt Aufgabe der Polizei. Personen, die zum Beispiel gegen städtische Regelungen verstoßen, kann der ADN jedoch ansprechen, des Platzes verweisen, verwarnen oder ein Bußgeldverfahren einleiten. Auch die Feststellung der Identität ist dem ADN von Gesetzes wegen erlaubt. Dadurch erfahren die Betroffenen unmittelbar eine Reaktion auf ihr Fehlverhalten, wenn keine Einsicht erkennbar ist. Der ADN kann in Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen durch seine Präsenz vor Ort den behördlichen Druck auf Betroffene erhöhen, die sich wiederholt und ohne erkennbare Einsicht fortgesetzt fehlverhalten.

Der ADN darf aus rechtlichen Gründen keine Parkverstöße im Straßenverkehr ahnden. Es wird weiterhin eine Trennung zwischen der Kommunalen Verkehrsüberwachung (ZV KVÜ) und dem ADN geben. Das schließt aber nicht aus, dass der ADN zukünftig Verstöße feststellt und gravierende Fälle weiterleitet, die dann vom ZV KVÜ oder der Verkehrspolizei verfolgt werden.

Die Weiterleitung bzw. die Hinzuziehung ahndungsbefugter Organisationen geschieht bereits jetzt immer dann, wenn der ADN an die Grenzen seiner eigenen Befugnisse gelangt.

7. Fazit

In der Rückschau, in der Auswertung der Leistung sowie nach Berücksichtigung der Akzeptanz hat sich die Schaffung des ADN uneingeschränkt als richtig und sinnvoll erwiesen. Er wird von der ganz großen Mehrheit in der Bürgerschaft gewünscht und begrüßt. Der ADN ist weder der Polizei gleichzuordnen, noch erfüllt er das Klischee der „Schwarzen Sheriffs“. Dennoch ist er handlungs- und durchsetzungsfähig und kann schnell auf aktuelle Ereignisse reagieren. Der ADN ist Helfer der Bürgerschaft und Partner der Polizei im Alltag (allerdings verfolgt er keine Straftaten) und zugleich wichtiger Zuarbeiter für die verschiedenen städtischen Dienststellen und Betriebe. Er legt häufig die Grundlagen zur Ahndung von Verstößen gegen das vielseitige Stadtrecht und beschleunigt so manches Verwaltungsverfahren. Mindestens genauso wichtig ist aber die Hilfestellung und Aufklärung im direkten Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Gästen aus dem In- und Ausland.



A. Ereignismeldungen an sonst. städt. Dst. 320
B. Erfasste Aufträge 262
C. Mündliche Verwarnungen mit Personalienfeststellung 237
D. Platzverweise mit Personalienfeststellung 227
E. Ereignismeldungen an LA 216
F. Ereignismeldungen an SÖR 199
G. Ereignismeldungen an ASN 140
H. Besondere Hilfeleistungen 103
I. Sonstige Meldungen Kfz 45
J. Werbefahrzeuge 43
K. Besondere Vorkommnisse 21

Abbildung 52 - Anzahl Maßnahmen 2024 (ADN)

Anhang 2: Karte „Maßnahmenorte des ADN im Jahr 2024“

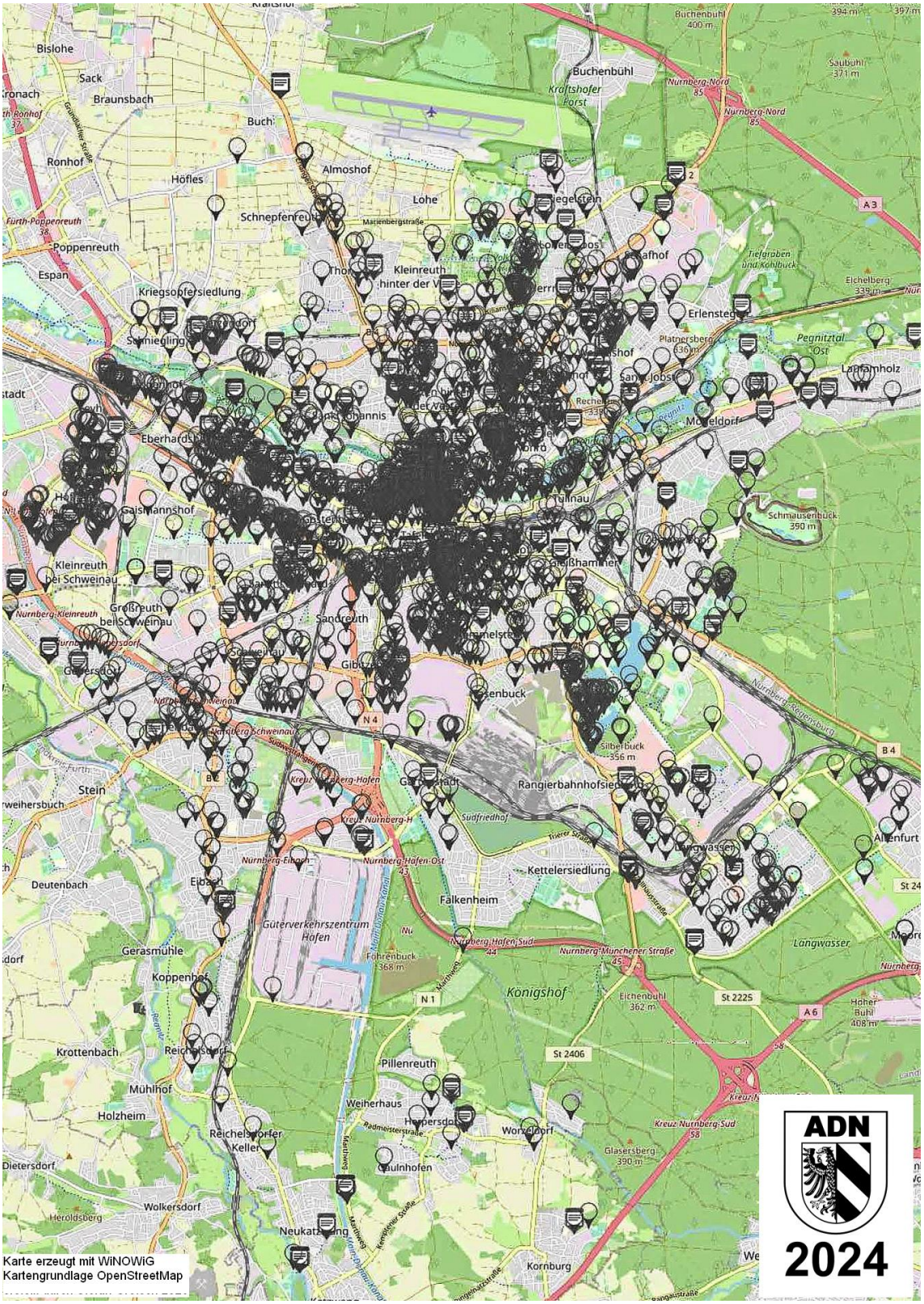


Abbildung 53 - Geo-Lokalisierung Maßnahmeorte (ADN)

VI.Anhang

1. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen, Anzahl Anzeigen 2020 bis 2024 (RA) 36
Tabelle 2 - Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit, Tatbestände 2023 bis 2024 (RA) 37
Tabelle 3 - Sauberkeit/Ruhe/Sicherheit/Ordnung, Anzahl Anzeigen 2020 bis 2024 (RA) 39
Tabelle 4 - Einspruchsquote gegen Bescheide, 2022 bis 2024 (RA) 40
Tabelle 5 - Bearbeitungsstand der Einsprüche (RA) 41
Tabelle 6 - Art der Erledigung am AG Nürnberg, 2020 bis 2024 (RA) 42
Tabelle 7 – Erzwingungshaftverfahren, 2020 bis 2024 (RA) 42
Tabelle 8 - Jugendgerichtliche Verfahren, 2020 bis 2024 (RA) 43

2. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Wortwolke Subjektive Bedrohungen (OA) 6
Abbildung 2 - Leerstand in der Breiten Gasse (OA) 6
Abbildung 3 - Abwärtsspirale durch Leerstand (OA) 7
Abbildung 4 - Drei Säulen der Sicherheitsstrategie Stadt Nürnberg (OA) 7
Abbildung 5 - Ganzheitlicher Ansatz von Maßnahmen und Verbesserungen in 2024 (OA) 8
Abbildung 6 - Überdachte Schutzmöglichkeit (SHA) 9
Abbildung 7 - Kriterien Aufenthaltsqualität (NIM-Studie "Nürnberger Innenstadt" 2025) 10
Abbildung 8 - Ausschnitt Mobiles Erfahrungsfeld der Sinne (CTZ, Daniela Fischer) 11
Abbildung 9 - Betteln mit Hunden (ADN) 13
Abbildung 10 - Abfallablagerungen (ASN) 14
Abbildung 11 - Abfallablagerungen (ASN) 14
Abbildung 12 - Entwicklung der Müllmenge (OA) 15
Abbildung 13 - Zeitschiene Regelungen Cannabis (OA) 16
Abbildung 14 - Zuständigkeitsverteilung Überwachung und Verfolgung (OA) 17
Abbildung 15 - Infografik Versammlungen 2024 (OA) 18
Abbildung 16 - Anzahl Versammlungen 2018 bis 2024 (OA) 18
Abbildung 17 - Politisch motivierte Krmininalität bei Versammlungen (LKA) 21
Abbildung 18 - Entwicklung der öffentlichen Vergnügungsveranstaltungen 2022 bis 2024 (OA) 21
Abbildung 19 - Spielhalle (pixabay, Bru-nO) 23
Abbildung 20 - Beuthener Straße (Vpl) 24
Abbildung 21 - Runder Tisch Aufseßplatz (OA) 27
Abbildung 22 - Runder Tisch Hasenbuch (OA) 28
Abbildung 23 - Runder Tisch Jamnitzerplatz (OA) 28
Abbildung 24 - Runder Tisch St. Leonhardt (OA) 29
Abbildung 25 - Logo Wöhrder Seewärts (WWA Nürnberg) 30
Abbildung 26 - Rahmenprogramm Wöhrder Seewärts (WWA Nürnberg) 30
Abbildung 27 - Rahmenprogramm Wöhrder Seewärts (WWA Nürnberg) 30
Abbildung 28 - Neuer Farbanstrich (KommVorZone) 31
Abbildung 29 - Wortwolke Bandbreite der rechtlichen Aufgaben (RA) 34
Abbildung 30 - Entwicklung Anzahl Anzeigen 2000 bis 2024 (RA) 35
Abbildung 31 - Anzahl Anzeigen im Bereich Gastronomie (OA) 39
Abbildung 32 - Entwicklung IST-Einnahmen (Gebühren, Kosten und Geldbußen) aus Anzeigen, 2000 bis 2024 (RA) 45
Abbildung 33 - Schaubild Netzwerk (RA) 48
Abbildung 34 - Parktandem an der Wöhrder Wiese (KoMit) 50

Abbildung 35 - Vereinbarung Konfliktmanagement (KoMit) 55
Abbildung 36 - Nutzungsfrequenzen der Räume (KoMit) 60
Abbildung 37 - Besprochene Themen zu Räumen (KoMit) 60
Abbildung 38 - Positives Feedback (KoMit) 61
Abbildung 39 - Negatives Feedback (KoMit) 61
Abbildung 40 - Reaktionen auf Park-Tandems (KoMit) 62
Abbildung 41 - Aufgabenspektrum (ADN) 64
Abbildung 42 - Beispielfoto Unfallstelle (ADN) 66
Abbildung 43 - Beispielfoto Einsatzfahrzeug (ADN) 66
Abbildung 44 - Beispielfoto Kontrolle (ADN) 66
Abbildung 45 - Beispielfoto Entfernungsaufforderung (ADN) 67
Abbildung 46 - Beispielfoto Geo-Lokalisierung (ADN) 67
Abbildung 47 - Beispielfoto Wilde Ablagerung Humboldtstraße (ADN) 68
Abbildung 48 - Geo-Lokalisierung Müllablagerungen (ADN) 68
Abbildung 49 - Geo-Lokalisierung Müllablagerungen (ADN) 68
Abbildung 50 - Beispielfoto unerlaubte Einfahrt Fußgängerzone (ADN) 69
Abbildung 51 - Beispielfoto Außenbestuhlung (ADN) 69
Abbildung 52 - Anzahl Maßnahmen 2024 (ADN) 74
Abbildung 53 - Abbildung 54 Geo-Lokalisierung Maßnahmeorte (ADN) 75

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN IM NÜRNBERGER STADTRAT

CSU Stadtratsfraktion Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

Nürnberg, 8. April 2025

Gem. Antrag der Fraktionen von B‘90/DIE GRÜNEN und CSU zur Behandlung in der Sitzung des Stadtrats am 9. April 2025:

Inhaftierung von Ekrem İmamoğlu: Resolution zur aktuellen Situation in der Türkei

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach der Festnahme des Istanbuler Bürgermeisters Ekrem İmamoğlu und weiteren Kommunalpolitikern in der Türkei hat das Präsidium des Deutschen Städtetages eine Resolution verabschiedet. Nürnberg, Stadt des Friedens und der Menschenrechte, ist mit der Türkei nicht nur eng durch seine Städtepartnerschaft mit Antalya verbunden, sondern auch Heimat vieler Türken und Türkinnen.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Verabschiedung folgender Resolution – basierend auf der des Städtetags vom 26. März 2025– in der Sitzung des Stadtrats am 9. April 2025:

"Nürnberg beobachtet die politischen Entwicklungen in der Türkei mit großer Sorge. Wir sind bestürzt über die Inhaftierung von Ekrem İmamoğlu, Oberbürgermeister von Istanbul und Präsident des türkischen Städtetages, sowie seine Absetzung als Oberbürgermeister. Ein solches Vorgehen ohne rechtskräftiges Urteil verletzt elementar den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und nährt erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit der türkischen Justiz.

Die Inhaftierung eines designierten Präsidentschaftskandidaten verletzt zudem grundlegende demokratische Prinzipien. Nürnberg fordert die sofortige Freilassung Ekrem İmamoğlus und seine Wiedereinsetzung als Oberbürgermeister von Istanbul.

Türkische Communities sind Teil unserer Stadt. Zwischen deutschen und türkischen Kommunen bestehen vertrauensvolle Beziehungen und Freundschaften. In über 100 kommunalen Partnerschaften arbeiten sie eng zusammen.

Basis einer stabilen demokratischen Staatsordnung ist immer auch die kommunale Selbstverwaltung, deren Fundament wiederum das freie Mandat gewählter Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker ist.

Die Stadt Nürnberg fordert die türkische Regierung auf, die Prinzipien der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung einzuhalten. Sie erwartet, dass der Wille der Wählerinnen und Wähler der türkischen Kommunalwahlen von 2024 respektiert wird – in Istanbul ebenso, wie in allen anderen Orten der Türkei. Insbesondere muss die türkische Regierung kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger schützen, ihre Freiheit garantieren sowie dafür Sorge tragen, dass sie ihre Rechte frei von Einflussnahme ausüben können.

Nürnberg erklärt seine Solidarität mit Ekrem İmamoğlu sowie den weiteren inhaftierten Kommunalpolitikerinnen und -politikern."

Mit freundlichen Grüßen

Achim Mletzko
Fraktionsvorsitzender
B'90/DIE GRÜNEN

Andreas Krieglstein
CSU-Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage
Ref.I/II/019/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Haushaltsgenehmigung 2025

Sachverhalt (kurz):

Die finanziellen Spielräume der Stadt Nürnberg haben sich spürbar verschlechtert. Bereits im Etat für 2025 konnte die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht mehr gesichert werden, obwohl die Haushaltsplanung bereits möglichst restriktiv vollzogen wurde. Die Regierung von Mittelfranken hat nun nach Rücksprache mit dem Bayerischen Innenministerium mit Schreiben vom 20.03.2025 die Genehmigung des Haushalts 2025 erteilt, dies aber unter eine konkrete aufschiebende Bedingung gestellt. Mit dieser Vorlage soll der Forderung der Regierung von Mittelfranken Rechnung getragen werden. Sofern die Beschlussvorlage beschlossen wird, wäre die aufschiebende Bedingung zur Haushaltsgenehmigung 2025 erfüllt und der Haushalt kann nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 23. April 2025 rechtskräftig in Kraft treten.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Finanzielle Auswirkungen im Umfang der zu erbringenden Konsolidierungsvorgaben der Regierung von Mittelfranken im Genehmigungsschreiben zum Haushalt der Stadt Nürnberg 2025.

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Derzeit keine Diversity-relevanten Fakten bekannt

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **OBM**

☒ **BGA**

☐

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat nimmt die Feststellungen der Regierung von Mittelfranken zum Haushalt 2025 der Stadt Nürnberg sowie die Vorgaben zur Haushaltsaufstellung 2026 aktiv zur Kenntnis.
- In der Folge beauftragt er die Verwaltung ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, das die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte der Stadt Nürnberg in den nächsten Jahren sicherstellt.
- Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat regelmäßig über die erarbeiteten Einsparvorschläge und legt dem Ältestenrat und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22. Oktober den Bericht zur Beschlussfassung vor, der dann der Regierung von Mittelfranken übersandt werden soll.

- Sitzung des Stadtrats am 09.04.2025 -

Sachverhalt zu TOP 3 „Haushaltsgenehmigung 2025“

1. Ausgangslage des Etats 2025

Die finanziellen Spielräume der Stadt Nürnberg haben sich spürbar verschlechtert. Bereits im Etat für 2025 konnte die dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht mehr gesichert werden, obwohl die Haushaltsplanung bereits möglichst restriktiv vollzogen wurde. Die Lücke zwischen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Kredittilgung beträgt demnach im laufenden Haushaltsjahr 25,8 Mio. €. Laut der beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung wird diese Schere in den kommenden Jahren weiter auseinandergehen. Die hohe Investitionstätigkeit und die damit verbundene Netto-Neuverschuldung lassen den Schuldendienst weiter ansteigen.

Die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

in Mio. Euro; Stand: Haushaltsplan 2025

	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
Jahresüberschuss / - Fehlbetrag (-)	-73,1	-31,7	-31,8	-43,6
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt)	74,4	73,3	73,3	64,6
Dauerhafte Leistungsfähigkeit*	-25,8	-32,1	-37,8	-69,9
Nettoneu-verschuldung	99,8	229,6	281,0	87,8

* Differenz Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und Tilgung von Krediten und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte.

Die beiden zentralen Herausforderungen sind:

1. Die laufenden Ausgaben sind im Verhältnis zu den Einnahmen zu hoch. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit ist nicht mehr gesichert. Dies betrifft nicht nur das kommende Jahr, sondern insbesondere auch die darauffolgenden.

2. Zudem ist der Investitionshaushalt deutlich zu groß. Perspektivisch droht eine Nettoneuverschuldung in Rekordhöhe, da im konsumtiven Bereich zu wenig Mittel für Investitionen übrig bleiben. Nach aktuellen Berechnungen würde die notwendige Nettoneuverschuldung in vier Jahren fast 700 Millionen Euro betragen – das ist viel zu hoch. Gleichzeitig müssen mittlerweile rund 100 Millionen Euro pro Jahr zur Tilgung früherer Schulden aufgebracht werden, während die Zinslast insgesamt fast 40 Millionen Euro beträgt – mit weiter steigender Tendenz.

2. Erteilung der Haushaltsgenehmigung unter aufschiebender Bedingung

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 20.03.2025 die Genehmigung des Haushalts 2025 erteilt, dies aber unter eine konkrete aufschiebende Bedingung gestellt. Im zugehörigen Genehmigungsschreiben heißt es:

„Die Genehmigung (..) ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Stadtrat der Stadt Nürnberg beschließt, ein vertieftes Haushaltskonsolidierungskonzept (HKK) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, das den Kriterien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu Haushaltskonsolidierungskonzepten im Bereich der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen genügt.

Das Konzept muss sicherstellen,

- *dass die künftigen Salden aus laufender Verwaltunqstätigkeit die Tilqungsleistunqen der Stadt für die bestehenden Kredite und kreditähnlichen Rechtsgeschäfte vollständig decken können. In Anbetracht der vom Stadtrat im November 2024 beschlossenen Eckwerte ergibt sich die Notwendigkeit in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2029, den durchschnittlichen Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit um mindestens 70 Mio. Euro zu verbessern.*
- *dass die künftigen Salden aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Neuverschuldung im Finanzhaushalt) durch Reduzierungen der geplanten Investitionen im Mittelfristigen Investitionsplan (MIP) schrittweise signifikant verbessert werden. Ziel muss es dabei sein, die durchschnittliche Netto-Neuverschuldung im Finanzhaushalt pro Jahr auf maximal 40 Mio. € zu beschränken. Dieses Ziel ist ab dem Haushaltsjahr 2029 zu erreichen.*

Gelingt es der Stadt Nürnberg, die aktuell veranschlagten Netto-Neuverschuldungen der Jahre 2026 (ca. 230 Mio. €) und 2027 (ca. 281 Mio. €) bereits im Zuge der Haushaltsplanung für 2026 ff um jeweils mindestens 10 % zu verringern, muss dieses Ziel erst bis 2031 erreicht werden.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept bzw. seine Fortschreibung sind jeweils vom Stadtrat zu beschließen und zum 31.10. eines Jahres der Regierung von Mittelfranken vorzulegen.“

Die Regierung von Mittelfranken trägt mit diesem Ansatz auch der Argumentation der Stadt Nürnberg Rechnung: Die Eckwerte haben sich zuletzt auch aufgrund der kurzfristig erhöhten Bezirksumlage deutlich verschlechtert. So liegt die zugehörige Belastung für Nürnberg 2025 um ca. 50 Mio. € höher als noch im Vorjahr – eine Entwicklung, auf die die Stadt Nürnberg kurzfristig nur bedingt reagieren konnte.

Die Aufsichtsbehörde in Ansbach adaptiert demnach in ihren Genehmigungsvorgaben Nürnbergs zeitliche und strukturelle Rahmenbedingungen, bleibt in ihrer Forderung, den Nürnberger Stadthaushalt grundsätzlich zu konsolidieren, aber klar und eindeutig. Die Stadt hat sich bei diesem Prozess an die Kriterien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu Haushaltskonsolidierungskonzepten im Bereich der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen[1] anzulehnen.

Mit dieser Vorlage soll der Forderung der Regierung von Mittelfranken Rechnung getragen werden. Sofern die Beschlussvorlage beschlossen wird, wäre die aufschiebende Bedingung

[1] Die Kriterien des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu Haushaltskonsolidierungskonzepten im Bereich der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen sind als Anlage zur Vorlage beigefügt.

zur Haushaltsgenehmigung 2025 erfüllt und der Haushalt nach Veröffentlichung im Amtsblatt am 23. April 2025 rechtskräftig.

3. Kurzfristige Handlungsansätze der Stadt Nürnberg

Die Stadtspitze hat sich im Rahmen der Referentenrunde bereits mehrfach mit der Thematik befasst und sich auf einige Eckpunkte für den verwaltungsinternen Haushaltsaufstellungsprozess 2026 verständigt. Vor dem Einstieg in einen strukturierten Konsolidierungsprozess muss sichergestellt werden, dass der Ausgabenzuwachs auf das aller Notwendigste beschränkt wird. Für die einzelnen Bereiche gelten verwaltungsintern folgende Eckpunkte, die auch in den Anordnungen des Oberbürgermeisters (AdO) Niederschlag finden:

- **Zuschüsse (AdO 008/B)**
 Zuschüsse (insbesondere nach Art 5) werden maximal nur um die Personalkostensteigerung fortgeschrieben.
- **Stellenschaffungen (AdO 004/A)**
 Stellenneuschaffungen sind auf das absolut Notwendige zu beschränken. Dies betrifft ausschließlich bereits gedeckte Stellen sowie Positionen für neue Einrichtungen und den Bildungsbereich (AdO-Kategorien 1 und 2). Befristete Stellen werden nur in begründeten Ausnahmefällen verlängert.
- **Budgetplanung (AdO 008/B)**
 Budgetausweitungen sind nur in absoluten Ausnahmefällen möglich. Neue Aufgaben können nur übernommen werden, wenn eine vollständige Gegenfinanzierung vorliegt. Die für 2025 beschlossene Sondereinsparmaßnahme (pauschale Budgetkürzung, siehe Beschluss zu TOP 4.2 in den Etatberatungen am 21.11.2024) bleibt mindestens auf diesem Niveau bestehen.
- **MIP-Planung (AdO 002/B)**
 Der Mittelfristige Investitionsplan (MIP) wird stark restriktiv gehandhabt. Neue Projekte werden nur in besonderen Ausnahmefällen aufgenommen. Bestehende Maßnahmen müssen konsequent priorisiert und Mittelabflüsse deutlich verschoben werden.

4. Bewertung der aktuellen Verhandlungen zwischen Union und SPD auf Bundesebene

Im Rahmen der Sondierungsverhandlungen haben sich Union und SPD im Bund auf ein Infrastruktursondervermögen von 500 Milliarden € verständigt, von dem 100 Milliarden den Ländern und Kommunen vorbehalten sein sollen. Das Programm erstreckt sich auf 12 Jahre. Diese Ankündigung ist sehr begrüßenswert und geht mit der Einsicht einher, dass dringend mehr Geld in den Unterhalt und Ausbau unserer Infrastruktur investiert werden muss. In Anbetracht seiner investiven Herausforderungen ist anzunehmen, dass Nürnberg von diesem Programm profitieren wird. Auf diese Weise würde das eingangs beschriebene Problem des hohen Investitionsvolumens etwas abgemildert werden – lösen wird es dieses aber nicht.

Dazu eine Beispielrechnung: Unter der Annahme, dass die Mittel in Deutschland pro Kopf verteilt werden und 60 Prozent der 100 Milliarden Euro (über 12 statt der ursprünglich geplanten 10 Jahre) an die Kommunen gehen, könnte Nürnberg mit rund 32,6 Mio. € pro Jahr rechnen. Diese Mittel würden jedoch keinen direkten Beitrag zur Verbesserung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit leisten, sondern voraussichtlich im Rahmen von Investitionszuschüssen zu verbuchen sein.

Schwierig für die kommunalen Haushalte sind die angekündigten Pläne zur Reform der Unternehmens- und der Einkommensteuer. Selbst wenn diese Maßnahmen langfristig positive konjunkturelle Effekte haben sollten, führen sie zunächst zu Mindereinnahmen für den Stadthaushalt und verschlechtern das Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit. Da bislang keine weiteren Details vorliegen, lassen sich die potenziellen Steuerausfälle derzeit jedoch nicht quantifizieren.

5. Konsolidierungsprozess

Die Stadtverwaltung hat in den zurückliegenden Jahren immer wieder Konsolidierungsprozesse durchlaufen, die häufig mit pauschalen Kürzungen (Personal und/oder Budgets) einhergingen. Aus Sicht der Verwaltung hat sich dieser Ansatz weitestgehend erschöpft.

Erfolgsversprechender scheinen Ansätze, die geschäftsbereichsübergreifende Fragestellungen aufgreifen und z.B. Prozesse, Strukturen und Standards kritisch hinterfragen und in eine grundsätzliche Aufgabenkritik einsteigen. (vgl. auch beigefügter Antrag der CSU-Stadtratsfraktion). Der bevorstehende Konsolidierungsprozess soll deshalb unter aktiver Beteiligung aller Geschäftsbereiche und externer Begleitung durchgeführt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es nicht nur den Haushalt zu entlasten, sondern die Prozesse und Strukturen – auch unter Einsatz von digitalen Werkzeugen und KI - zu verschlanken, um diese im Ergebnis schneller, effektiver und effizienter zu gestalten. In einem ersten Schritt sollen noch im ersten Halbjahr 2025 in einem gemeinsamen (kleineren) Workshop eher schnell umzusetzende Maßnahmen erarbeitet werden - im Folgejahr dann in einer größeren Runde weitergehende Ansätze. Dies erfolgt unter Einbeziehung und Mitwirkungen der Referentenrunde. Die finale Entscheidung über Maßnahmen obliegt dem Stadtrat.

6. Beschlussvorschlag

- Der Stadtrat nimmt die Feststellungen der Regierung von Mittelfranken zum Haushalt 2025 der Stadt Nürnberg sowie die Vorgaben zur Haushaltsaufstellung 2026 aktiv zur Kenntnis.
- In der Folge beauftragt er die Verwaltung ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen und jährlich fortzuschreiben, das die Genehmigungsfähigkeit der Haushalte der Stadt Nürnberg in den nächsten Jahren sicherstellt.
- Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat regelmäßig über die erarbeiteten Einsparvorschläge und legt dem Ältestenrat und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 22. Oktober den Bericht zur Beschlussfassung vor, der dann der Regierung von Mittelfranken übersandt werden soll.

Anlage Städte und Gemeinden

Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat sich die Kommune eingehend mit den nachfolgend dargestellten Prüffeldern auseinanderzusetzen. Die sich aus den beschlossenen Maßnahmen ergebenden Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben hat die Kommune in einer gesonderten Übersicht über das Haushaltskonsolidierungskonzept – für den gesamten Finanzplanungszeitraum – darzustellen (siehe *Anlagendokument zum Antrag Karteireiter „Tabellarische Übersicht“*).

1. Zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und einer geordneten Haushaltswirtschaft ist es erforderlich, dass sich die Kommune auf **unabweisbare Ausgaben beschränkt** und nur finanzielle Leistungen erbringt, **zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar** sind.

 Stabilisierungshilfeempfänger sind daher im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung gehalten, grundsätzlich nur unumgängliche, **notwendige Investitionen im Pflichtaufgaben**- bzw. rentierlichen Bereich zu tätigen und **entsprechend der Dringlichkeit zu priorisieren**. Soweit diesbezügliche Investitionen geplant sind, sind deren Notwendigkeit und Finanzierung darzustellen. Bei einer unumgänglichen Nettoneuverschuldung ist aufzuzeigen, wie Zins und Tilgung trotz Finanznotlage erwirtschaftet werden sollen.

 Investitionen im freiwilligen Bereich sind einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Maßgeblich sind dabei der Maßnahmenumfang, die Dringlichkeit und die konkrete Finanzierbarkeit sowie die Feststellung, dass die Kommune ohne Vernachlässigung ihrer Pflichtaufgaben den notwendigen Eigenanteil für ein freiwilliges Projekt sowie etwaige Folgekosten aufbringen kann. Der grundsätzliche Konsolidierungskurs muss aber beibehalten werden. Entsprechende Maßnahmen einschließlich etwaiger Folgekosten und deren Finanzierung sind daher eng mit der Rechtsaufsicht vor Ort abzustimmen.

2. Bei den **Personalausgaben** sind Optimierungsmöglichkeiten im sozialverträglichen Rahmen auszunutzen. Zielsetzung der Kommune muss eine dauerhafte Senkung der Personalkosten sein, soweit sich diese nicht bereits auf vergleichsweise niedrigem Niveau befinden. Zur Senkung der Personalkosten

kommen (vor allem bei größeren Kommunen) insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

2.1 Erlass einer **Wiederbesetzungs- und Beförderungssperre**. Vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann.

2.2 Abbau/Einschränkung von **Überstunden** und **Bereitschaftsdiensten**.

2.3 **Optimierung der kommunalen Verwaltungsorganisation** (Organisationsneustrukturierung) mit dem Ziel des Kostenabbaus. Soweit Querschnittseinrichtungen oder sog. kommunale Hilfsbetriebe wie z. B. Gebäudereinigung, Druckerei, Gärtnerei u. ä. auf Dauer defizitär geführt werden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Soweit eine Weiterführung der Aufgaben durch Vergabe an Dritte erfolgt, sollen die dadurch entstehenden Aufwendungen deutlich unter den durch die Ausgliederung eingesparten Personal- und Sachkosten liegen; hierzu sind Standards und Leistungsmerkmale auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

3. Werden **kommunale Einrichtungen** wie beispielsweise Hallen- und Freischwimmbäder, Veranstaltungseinrichtungen oder kulturelle Einrichtungen auf Dauer defizitär geführt, so sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

4. Alle **disponiblen Ausgabenpositionen** sind daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit auf die Erfüllung der Aufgabe gänzlich verzichtet werden kann; handelt es sich um eine unverzichtbare Aufgabe, so ist sie auf das sachlich und zeitlich unabweisbare Minimum zurückzuführen:

4.1. Insbesondere alle **freiwilligen Leistungen** sind in jedem Einzelfall einer kritischen Prüfung zu unterziehen und in vertretbarer Weise auf das vor Ort unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Als freiwillig sind auch defizitäre Einrichtungen (z.B. Schwimmbäder, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser) sowie Erstattungen, Zuschüsse etc. anzusehen, die im Rahmen von Pflichtaufgaben über die gesetzlich festgelegten Leistungen hinaus gewährt werden. Zusammen mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Kommune eine Liste über die freiwilligen Leistungen einschließlich der defizitären Einrichtungen vorzulegen.

4.2. Bei der Haushaltskonsolidierung können die **Pflichtaufgaben** nicht außer Betracht bleiben; auch im Bereich der pflichtigen Aufgaben sind daher alle Möglichkeiten einer Kostenreduzierung auszuschöpfen, insbesondere wenn die Kosten ein überdurchschnittliches Niveau aufweisen. Hinsichtlich Art, Umfang und Ermessensausübung pflichtiger Aufgaben sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt zu berücksichtigen. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie – ggf. in kommunaler Zusammenarbeit – auf kostengünstigere Weise zu erfüllen.

4.3. Der Zuschussbedarf **kostenrechnender Einrichtungen** ist konsequent durch Ausgabenreduzierungen und/oder Einnahmeerhöhungen zu begrenzen. In den klassischen Bereichen kostenrechnender Einrichtungen (insbesondere Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) sind Kalkulationszeiträume festzulegen und kostendeckende Beiträge (Art. 5 KAG) bzw. kostendeckende Gebühren (Art. 8 KAG) festzusetzen. Es dürfen grundsätzlich keine Unterdeckungen entstehen. Sofern im Rahmen der Nachkalkulation Unterdeckungen festgestellt werden, ist sicherzustellen, dass diese in den nächsten Kalkulationszeitraum übernommen werden. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

5. Die Konsolidierung muss sich auch auf alle **Beteiligungen der Kommune** erstrecken. Sich bietende Möglichkeiten zur Verbesserung der Ertragskraft der kommunalen Unternehmen sind unter der Zielsetzung der Erwirtschaftung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung auszuschöpfen. Zielsetzung der Kommune muss sein, im Haushalt den gesamten Zuschussbedarf für Beteiligungen im Konsolidierungszeitraum schrittweise zu reduzieren.

6. Das **Vermögen der Kommune** ist daraufhin zu untersuchen, ob und inwieweit es für die kommunale Aufgabenerfüllung noch benötigt wird. Soweit Vermögen zur Aufgabenerfüllung nicht (mehr) notwendig und eine Veräußerung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und des Verbots einer Veräußerung unter Wert zulässig und zur Erreichung des Ziels der Haushaltskonsolidierung notwendig ist, ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös zur Haushaltskonsolidierung heranzuziehen.

7. Vorrangiges Ziel der Haushaltskonsolidierung muss insbesondere sein, eine die finanziellen Spielräume der Kommune einengende Belastung durch den laufenden **Schuldendienst** nachhaltig zu reduzieren. Vor allem von Städten und Gemeinden mit einer im Verhältnis zum Landesdurchschnitt der Kommunen vergleichbarer Größenordnung deutlich überdurchschnittlichen Pro-Kopf-Verschuldung wird erwartet, dass die Struktur des Schuldendienstes genau analysiert wird. Die Möglichkeiten einer kostengünstigeren Umschuldung bzw. längerfristigen Entschuldung sind unter Beachtung des Risikominimierungsgebots zu prüfen und ggf. umzusetzen.

 Mit dem Konsolidierungskonzept ist ferner eine Aufstellung über etwaig noch nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigungen aus Vorjahren vorzulegen.

8. In die Haushaltskonsolidierung sind auch **Veranschlagungen außerhalb des Stammhaushalts** (z. B. Geschäftsbesorgungsverträge, Bürgschaftsübernahmen, u. Ä.) einzubeziehen. Die Fortführung entsprechender Projekte ist vor dem Hintergrund der der Kommune hieraus (u. U. erst zukünftig) erwachsenden Belastungen zu prüfen. Mit dem Haushaltskonsolidierungskonzept ist auch eine Auflistung entsprechender außerhalb des Haushalts geführter Projekte und der sich daraus für die Kommune aktuell bzw. voraussichtlich zukünftig ergebenden Belastungen vorzulegen.

9. Alle eigenen **Einnahmemöglichkeiten** sind auszuschöpfen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer ist – zumindest bis zu einem erfolgreichen Abschluss der Haushaltskonsolidierung – bezogen auf die Gemeindegrößenklasse **mindestens** in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts (lt. „Kassenstatistik“)[1] festzusetzen. Um wiederholte (geringfügige) Anpassungen aufgrund der Steigerungen bei den Durchschnittshebesätzen zu vermeiden und um einen deutlichen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen, sollten Hebesatzanhebungen bei mindestens 10 %-Punkten über dem aktuellen Größenklassendurchschnitt liegen. Aufgrund der Grundsteuerreform gilt hinsichtlich der Festlegung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B für das Antragsjahr 2025 folgendes:

 - Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B sind mit Wirkung ab 1. Januar 2025 in dergestalt anzupassen, dass sich das jeweilige Grundsteueraufkommen im Jahr 2025 voraussichtlich mindestens auf dem jeweiligen Niveau des Jahres 2024 bewegt, das sich bei einem Hebesatz

[1] Größenklassendurchschnitt lt. aktuellstem Bericht des Bayerischen Landesamtes für Statistik „Gemeindefinanzen und Realsteuervergleich in Bayern“ („Kassenstatistik“).

mindestens im Größenklassendurchschnitt der „Kassenstatistik 2023“ ergeben hätte. Unterschreitungen sind zu begründen.

- In begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei Umwidmung von Flächen der ursprünglichen Grundsteuer A zur Grundsteuer B oder umgekehrt) kann anstelle des jeweiligen Grundsteueraufkommens (A bzw. B) auch auf das Gesamtaufkommen von Grundsteuer A und B abgestellt werden.

Die im Kommunalabgabengesetz genannten Möglichkeiten sind zu beachten.

10. **Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben** im Vollzug des Haushaltsplanes sind regelmäßig zur Haushaltskonsolidierung und insbesondere zur Verringerung der Schuldenlast heranzuziehen.

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

21.03.2025
Antragsteller: Krieglstein

Städtischen Haushalt optimieren, Potentiale heben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Haushaltssituation der Stadt Nürnberg ist angespannt; Aufgabe der Kommunalpolitik bleibt es indes, Strategien zur Fortentwicklung unserer Stadt zu entwerfen, konkrete Vorhaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger auf den Weg zu bringen und Akzente sowie Impulse für Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft zu setzen.

Um dies weiterhin gewährleisten zu können, bedarf es im Hinblick auf den Konsolidierungsbedarf im städtischen Haushalt einer Identifizierung von Einsparpotentialen und einer effektiven wie kreativen Umsetzung dieser. Dabei muss es Ziel bleiben, evtl. negative Auswirkungen auf die Stadtgesellschaft im Sinne der o.g. Ziele zu vermeiden. Konsolidierungsansätze und –potentiale wären vielmehr in folgenden Bereichen zu prüfen und zu heben:

- Parallelstrukturen bzw. parallele Aufgabenerledigung reduzieren
- Überprüfung von Standards
- Umfang der Nutzung von städtischen bzw. angemieteten Immobilien prüfen
- echte Aufgabenkritik

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden:

Antrag:

Zur Erreichung dieser Ziele wird die Verwaltung beauftragt, im Rahmen einer Task Force die o.g. Bereiche zu konkretisieren, einzelne Potentiale zu benennen und deren finanzielle Relevanz darzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

Berichtsvorlage
3. BM/001/2025

NÜRNBERG

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Bericht

Betreff:

Frankenschnellweg - aktueller Sachstand
hier: Bericht über den aktuellen Sachstand
Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 31.03.2025

Anlagen:
2025-04-09 StR_Anlage_2_Terminplan FSW-Abschnitt West
2025-04-09_StR_Anlage_1_Sachstandsbericht
2025-04-09_StR_Anlage_3_Urteil_BVerwG
Antrag_Frankenschnellweg_CSU

Bericht:

Die Verwaltung beantwortet in dieser Tischvorlage den Antrag der CSU- Stadtratsfraktion „Nächste Schritte Frankenschnellweg“ vom 31.03.2025 und stellt dabei die rechtlichen Wirkungen des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichtes auf Nichtzulassung der Revision des Bund Naturschutzes sowie das weitere Vorgehen der Projektrealisierung dar.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☒ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Wurde bereits in der Entwurfsplanung behandelt.

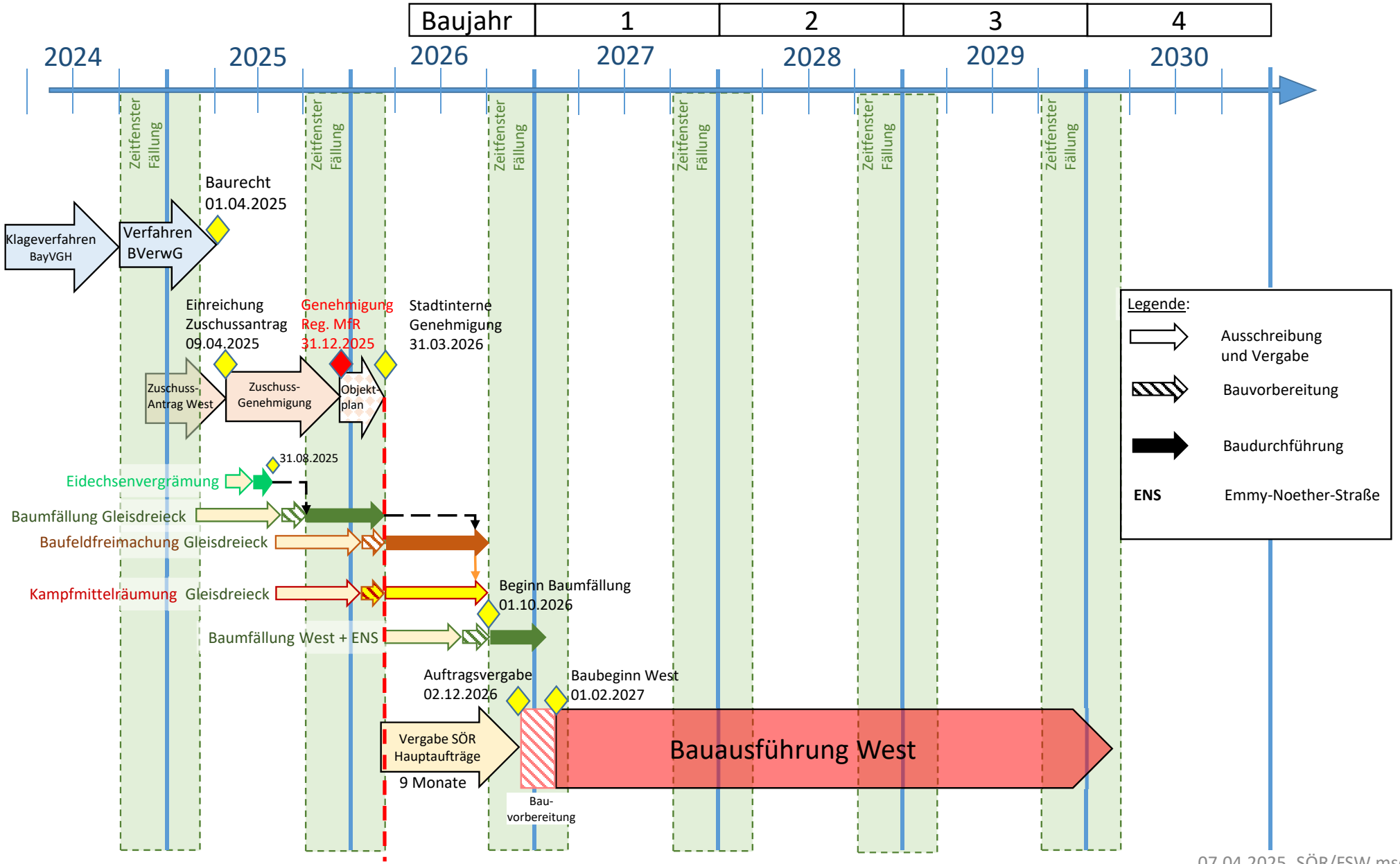
4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐



07.04.2025, SÖR/FSW msch

Ö 3.1

Sachverhaltsbericht **Anlage 1**

Antrag der CSU-Stadtsfraktion vom 31.03.2025 - Nächste Schritte Frankenschnellweg

1. Sachverhalt Baurecht

Die Verwaltung ist vom Nürnberger Stadtrat mit Festlegung der Projektziele 2002, über den Beschluss der Vorplanung in 2003, über den Beschluss der Vorentwurfsplanung für die oberirdische Ebene 2005, über den Beschluss der Tunnelplanung 2006, über den Beschluss der Verlängerung der Tunnelplanung 2008 und mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens 2010 seither mit der Planung des Infrastrukturprojektes „Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs (FSW) in Nürnberg“ befasst.

Der 2013 durch die Regierung von Mittelfranken (Reg.v.Mfr.) erlassene Planfeststellungsbeschluss wurde vom Bund Naturschutz (BN) sowie einer Privatperson beklagt. Das Verwaltungsgericht (VG) Ansbach wies 2014 die Klagen zunächst ab. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) ließ 2015 jedoch die Berufung zu. 2015 entschied der Nürnberger Stadtrat freiwillig, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens durchführen zu lassen. Im Juli 2020 erließ die Reg.v.Mfr. hierfür einen Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss.

Eine dagegen im August 2020 vom Verkehrsclub Deutschland (VCD) eingereichte Klage wurde im Oktober 2022 vom VG Ansbach abgewiesen und eine Revision nicht zugelassen. 2023 wurde dann das in Berufung befindliche und bis dahin ruhende Klageverfahren vor dem BayVGH wieder aufgenommen. Am 27. März 2024 bestätigte der BayVGH die Planungen der Stadt Nürnberg endgültig. Diese Entscheidung wies sämtliche Klagen gegen das Projekt zurück und ließ eine weitere Revision nicht zu.

Gegen den Revisionsausschluss legte der BN im Herbst 2024 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) Leipzig ein. In seinem Beschluss vom 11.03.2025 weist das BVerwG die Beschwerde des BN gegen die Nichtzulassung der Revision zurück.

Damit ist das Urteil des BayVGH vom März 2024 rechtskräftig und der Planfeststellungsbeschluss der Reg.v.Mfr. von 2013 in Verbindung mit dem Änderungs- und Ergänzungsplanfeststellungsbeschluss von 2020 für das Gesamtvorgaben endgültig bestätigt.

Damit besteht für die Umsetzung des Vorhabens nach 12 Jahren andauernden Rechtsstreit nun endgültig Baurecht. Juristisch bestünde zwar für den abgewiesenen Kläger noch die Möglichkeit, vor dem Bundesverfassungsgericht Klage einzureichen - diese hätte aber keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 75 Abs.4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird der Planfeststellungsbeschluss hinfällig, wenn mit seiner Durchführung nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit (also spätestens dem 26.03.2030) begonnen oder er vorher von der Reg.v.Mfr. als Planfeststellungsbehörde um höchstens 5 Jahre verlängert wurde. Ein Durchführungsbeginn ist auch gewährleistet, wenn in einem Teilabschnitt (zum Beispiel „FSW Abschnitt West“) mit dem Bau begonnen wurde. Dann bestünde rein rechtlich für den Vorhabensträger Stadt Nürnberg 30 Jahre Zeit, das Vorhaben umzusetzen.

2. Weiteres Vorgehen bei der Projektumsetzung

Das Projekt „Ausbau FSW“ umfasst 2 Bauabschnitte:

1. Den rd. 2,2 km langen „FSW Abschnitt West“ von der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth bis zur Anschlussstelle Nürnberg-Westring (Jansenbrücke).

 Dieser umfasst im Wesentlichen:
 - den Bau von 8 m hohen Lärmschutzwänden beidseits des FSW ab der Jansenbrücke bis zur Unterführung der Sigmundstraße (Sigmundbrücke),
 - die Ertüchtigung der gesamten Straße einschl. Neubau der Straßenentwässerung und eines Stauraumkanals zur Rückhaltung des Niederschlagswassers bei Starkregenereignissen,
 - den Anbau eines zusätzlichen Fahrstreifens in Fahrtrichtung Hafen. Dieser fungiert als Verflechtungsstreifen zwischen den beiden Anschlussstellen Nürnberg/Fürth (Einfahrt von der B 8 auf den FSW) und Nürnberg-Westring (Ausfahrt zur B 4R). Durch die Entflechtung der Verkehre wird ein homogener Verkehrsfluss ermöglicht und die Verkehrssicherheit erhöht.
 - den Neubau der Sigmundbrücke sowie
 - den Abbruch der Widerlager und des im Mittelstreifen des FSW vorhandenen Pfeilerfundaments der ehemaligen Ringbahnbrücke.

2. Den rd. 2,6 km langen „FSW Abschnitt Mitte“ von der Rothenburger Straße bis zur Anschlussstelle Nürnberg-Südring (Otto-Brenner-Brücke).

 Dieser umfasst im Wesentlichen:
 - eine Aufteilung des FSW in eine oberirdische und eine unterirdische (Tunnel) Ebene,
 - den Neubau der Emmy-Noether-Straße einschl. Bau einer neuen Unterführung im Bereich der Bahnanlagen parallel zum vorhandenen Unterführungsbauwerks Schwabacher Straße,
 - den Bau von Lärmschutzwänden entlang des FSW im Bereich der Rothenburger Str., entlang der Emmy-Noether, im Bereich der Volkmannstr. und auf der Einfahrtsrampe von der Otto-Brenner-Brücke auf den FSW in Richtung Fürth,
 - den Neubau der Straßenunterführung Rothenburger Str. (Beseitigung der noch bestehenden Engstelle) sowie
 - den Bau von durchgängigen Geh- und Radwegen entlang des FSW sowie in den Unterführungen der Rothenburger-, der Schwabacher- und der Emmy-Noether-Straße.

Nach der Klageabweisung des BayVGH im März 2024 wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 17.04.2024 ein damals aktueller Sachstandsbericht des Planungsstandes zum Ausbau des FSW vorgelegt und Sofortmaßnahmen zur weiteren Planung und Umsetzung des Projektes beschlossen. Neben den Stellenfreimachungen „ausgeliehener“ Stellen und Besetzungen bis dato freigehaltener offener Stellen sollten vor allem die Planungen für den „FSW Abschnitt West“ über die bislang beauftragten Planungsbüros aktualisiert (von 2018 auf 2024) und bis zur Leistungsphase 6 (Ausschreibungsplanung) fortgesetzt werden. Zudem sollten die beteiligten Spartenträger mit den weiteren Planungsstufen für die Erstellung der Ausführungs- und Ausschreibungsplanungen beauftragt, mit den Fördergebern die genauen Förderinhalte und die Förderhöhe geklärt und darauf aufbauend entsprechende Förderanträge bei der Reg.v.Mfr. gestellt werden.

Ein Gespräch mit dem Zuschussgeber Freistaat Bayern auf Ministerebene ergab eine Priorisierungsreihenfolge bei der Bearbeitung der Bauabschnitte:
1. Prio: „FSW Abschnitt West“, 2. Prio: „FSW Abschnitt Mitte“.

Für den „FSW Abschnitt West“ wurden die Planungen auf die neuesten Regelwerke und dazu entsprechend die Kosten aktualisiert. Auf diesen Grundlagen wurde mittlerweile der Zuwendungsantrag fertig zusammengestellt. Dieser befindet sich aktuell auf dem Weg zum

Zuschussgeber (Reg.v.Mfr.). Danach ergeben sich für den „FSW Abschnitt West“ Gesamtkosten in Höhe von rd. 90,2 Mio. EUR. Davon sind rd. 73 Mio. EUR zuwendungsfähige Kosten und rd. 17 Mio. EUR nicht zuwendungsfähige Kosten. Von den nicht zuwendungsfähigen Kosten werden rd. 1,3 Mio. EUR von Dritten getragen. Mit einem beantragten Fördersatz von 60% der zuwendungsfähigen Kosten ergeben sich rd. 43,8 Mio. EUR an Zuschüssen des Freistaats Bayern und zur Projektfinanzierung städtische Kosten von rd. 45,1 Mio. EUR. Mit dem Zuschussbescheid wird bis Dezember 2025 gerechnet. Mit der dann gesicherten Zuschussfinanzierung erfolgt die Erstellung des Objektplans zur Sicherung der Gesamtfinanzierung mit den städtischen Eigenfinazierungsanteilen.

Derzeit werden noch die Ausschreibungsunterlagen (31 Fachgewerke) bis Ende des Jahres fertig erstellt. Danach könnte die Ausschreibung der Hauptbaumaßnahme (Bau der Lärmschutzwände sowie Straßenbau und Entwässerungsanlagen) Anfang 2026 erfolgen. Das europaweite Vergabeverfahren würde sich dann mit den Vorgaben der Vergabeverordnung einschließlich des Vergabebeschlusses im SÖR-Werkausschuss über einen Zeitraum von ca. 9 Monaten erstrecken. Mit einer Bauvorbereitungszeit von 4 Monaten könnte dann ein Baubeginn im „FSW Abschnitt West“ ab Februar 2027 erfolgen.

Zuvor müssten notwendige Vorabmaßnahmen ab Juli 2025 bis Ende 2026 stattfinden. Zu den Vorabmaßnahmen gehören das Herrichten von städtischen Flächen im Gleisdreieck An den Rampen sowie im Bereich der noch nicht ausgebauten Emmy-Nöther-Straße im Kohlenhofareal. Die Flächen werden als Lagerfläche für den Bodenaushub aus dem „FSW Abschnitt West“ benötigt, da dort keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen.
Bei der Fläche im Gleisdreieck muss gemäß Auflage im Planfeststellungsbeschluss ein Reptilienschutzzaun zur Vergrämung der Zauneindechse aufgestellt werden. Im Zeitraum Oktober 2025 bis Februar 2026 könnten dann außerhalb der Vogelbrutschutzzeit die erforderlichen Fällarbeiten durchgeführt werden. Daran anschließend würde dann im Frühjahr 2026 die aufgelassene Kleingartenanlage rückgebaut und das Gelände als Lagerfläche und zur Beprobung der Haufwerke hergerichtet werden.
Des weiteren müssen noch im „FSW Abschnitt West“ die vorhandenen städtischen Flächen hinter der vorhandenen Schachtringlärmschutzwand geräumt werden. Hier sind im Laufe der Jahre sehr vielfältig die Flächen durch private Nutzungen belegt wurden. Die Flächen müssen von diesen Nutzungen für den Bau der neuen Lärmschutzwand frei gemacht werden.
Mit einem Baubeginn der Hauptbaumaßnahmen im „FSW Abschnitt West“ im Februar 2027 könnte dann die Maßnahme innerhalb von 3 Jahren bis Anfang 2030 fertiggestellt werden.

Für den Bauabschnitt „FSW Abschnitt Mitte“ werden nach Einreichung des Zuschussantrages für den „FSW Abschnitt West“ nun in 2. Priorisierung die Förderinhalte und Förderhöhe mit dem Zuschussgeber Freistaat Bayern abgestimmt. Hierbei ist auch die vom Freistaat Bayern grundsätzlich in Aussicht gestellte Sonderfinanzierung von 80% der Gesamtkosten für beide Ausbauabschnitte zu klären. Danach erfolgt die konkrete Ausarbeitung des Zuschussantrages für den „FSW Abschnitt Mitte“. In Abhängigkeit der Förderhöhe und Gewährleistung der Gesamtfinanzierung könnte dann mit der Hauptbaumaßnahme (Tunnelbau) frühestens Mitte 2028 begonnen werden. Zuvor sind umfangreiche Spartenverlegungen notwendig.
Nach Klärung der Förderinhalte und Förderhöhe mit dem Zuschussgeber ist eine eigene Vorlage zur Finanzierungssituation und zur weiteren inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung im Stadtrat vorgesehen.

Beglaubigte Abschrift

Ö 3.1

Beglaubigung durch
qualifizierte elektronische
Signatur
der Urkundsbeamtin/
des Urkundsbeamten
der Geschäftsstelle

Bundesverwaltungsgericht

BESCHLUSS

BVerwG 9 B 59.24
8 B 21.1222

In der Verwaltungsstreitsache

des BUND Naturschutz in Bayern e.V.,
vertreten durch den Vorstand,
Dr.-Johann-Maier-Straße 4, 93049 Regensburg,

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Borgert Borries,
Münchener Straße 1, 82054 Sauerlach -

g e g e n

den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Landesanwaltschaft Bayern,
als Vertreterin des öffentlichen Interesses,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

Beigeladene:

Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg,

ECLI:DE:BVerwG:2025:110325B9B59.24.0

- Prozessbevollmächtigte:
 Graf von Westphalen,
 Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB,
 Numphenburger Straße 64, 80335 München -

hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 11. März 2025
durch die Vorsitzende Richterin am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Bick
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht Steinkühler und Dr. Martini

beschlossen:

> Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichthofs vom 27. März 2024 wird zurückgewiesen.
>
> Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.
>
> Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 30 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

1 Die allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde hat keinen Erfolg.

2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn für die angefochtene Entscheidung der Vorinstanz eine konkrete, fallübergreifende und bislang ungeklärte Rechtsfrage des revisiblen Rechts von Bedeutung war, deren Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten ist und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zur Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheint.

3 Dies zugrunde gelegt, verleihen die vom Kläger aufgeworfenen Fragen,

> ob der vom Europäischen Gerichtshof für die Interpretation europarechtlicher Vorschriften entwickelten Maxime des "effet utile" bereits dann bei der gesetzlichen Umsetzung Rechnung getragen worden ist, wenn die nationale verfahrensrechtliche Übergangsvorschrift der europarechtlichen Regelung vollständig nachgebildet ist,

ob es im Rahmen der Anwendung der unionsrechtlichen Maxime des "effet utile" zulässig ist, eine verfahrensrechtliche Stichtagsregelung hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der Anwendung eines bisherigen Rechtszustands und eines neuen zukünftigen Rechtsrahmens dahingehend konkretisierend wirksam zu machen, dass die Anwendbarkeit des neuen Rechtsrahmens ergänzend zum festgelegten Stichtag konkretisierend durch einen Zeitrahmen gerechnet ab dem Stichtag bestimmt wird, um die praktische Wirksamkeit des jeweiligen Rechts zur Geltung zu bringen, und

ob es im Rahmen der Anwendung der unionsrechtlichen Maxime des "effet utile" rechtlich notwendig ist, eine verfahrensrechtliche Stichtagsregelung dahingehend konkretisierend wirksam zu machen, dass die Anwendbarkeit des neuen Rechtsrahmens ergänzend zur Stichtagsregelung an den Stand der betreffenden Verfahren anknüpft,

der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung.

4 Diese Fragen betreffen die Auslegung der Übergangsregelung des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 S. 1; im Folgenden RL 2014/52/EU) und ihre Umsetzung durch Art. 96a Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (im Folgenden: BayVwVfG).

5 Nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52 unterliegen Projekte den Verpflichtungen gemäß Art. 3 und Art. 5 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU (im Folgenden: UVP-RL) in ihrer Fassung vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU unter anderem, wenn vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren in Bezug auf die Stellungnahme gemäß Art. 5 Abs. 2 UVP-RL eingeleitet wurde, d. h. wenn der Projektträger vor Einreichung eines Genehmigungsantrags bis dahin die zuständige Behörde ersucht hat, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welche Angaben vom Projektträger nach Art. 5 Abs. 1 UVP-RL vorzulegen sind.

6 Nach Art. 96a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG sind vor dem 16. Mai 2017 begonnene Verfahren für die in Art. 78a BayVwVfG bezeichneten Vorhaben, für die nach Rechtsvorschriften des Freistaats Bayern ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, zwar grundsätzlich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der ab dem 1. August 2018 geltenden Fassung zu Ende zu führen. Nach Art. 96a Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG findet diese Regelung aber unter anderem keine Anwendung auf Verfahren, bei denen vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren zur Unterrichtung des Trägers des Vorhabens Art. 78d BayVwVfG in der bis 31. Juli 2018 geltenden Fassung eingeleitet wurde. Dieses Verfahren ist eingeleitet, wenn der Träger des Vorhabens von der zuständigen Behörde verlangt, ihn über Art und Umfang der nach Art. 78e BayVwVfG voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zu unterrichten.

7 1. Danach richtet sich die Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl nach dem Unionsrecht als auch nach der zu seiner Umsetzung ergangenen bayerischen Übergangsregelung nach altem Recht, wenn der Vorhabenträger vor dem 16. Mai 2017 die zuständige Behörde ersucht hat, ihn im Rahmen des sogenannten Scoping-Verfahrens über die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu informieren. Das bayerische Umsetzungsrecht stimmt insoweit inhaltlich mit der unionsrechtlichen Übergangsvorschrift überein und ist ihr vollständig nachgebildet.

8 Dass der Maxime des "effet utile" in einem solchen Fall bei der Umsetzung des Unionsrechts in vollem Umfang Rechnung getragen ist, bedarf weder der Klärung in einem Revisionsverfahren noch einer Vorabentscheidung durch den Gerichtshof der Europäischen Union, deren Notwendigkeit im Revisionsverfahren die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache begründen könnte (BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 2008 - 9 B 15.08 - Buchholz 451.91 Europ. UmweltR Nr. 35 Rn. 10 m. w. N.). Denn dass nationale Regelungen, die das umzusetzende Unionsrecht inhaltlich vollumfänglich übernehmen, dessen praktische Wirksamkeit gewährleisten, ist derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt und eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV deshalb entbehrlich ist (vgl. nur EuGH,

Urteil vom 15. Oktober 2024 - C-144/23 [ECLI:EU:C:2024:81] - juris Rn. 36 m. w. N.).

9 2. Allerdings zielen die Fragen, die der Kläger im Revisionsverfahren geklärt wissen möchte, der Sache nach darauf ab, ob Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU und das ihrer Umsetzung dienende nationale Recht durch eine noch zu erlassende Regelung oder im Wege der Auslegung dergestalt eingeschränkt werden müssen, dass ein Vorhabenträger nicht allein durch eine vorzeitige Einleitung des Scoping-Verfahrens die Fortgeltung des auslaufenden Rechts für sein Verfahren beliebig lange verlängern kann. Auch die so verstandene Fragestellung rechtfertigt jedoch nicht die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung. Soweit sie das Verständnis von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU als Stichtagsregelung betrifft, bedarf es zu ihrer Klärung nicht der Durchführung eines Revisionsverfahrens (a). Soweit sie darauf abzielt, ob die praktische Wirksamkeit des Unionsrechts eine die Stichtagsregelung ergänzende Auslegung erfordert, ist ihre Klärung im Revisionsverfahren nicht zu erwarten (b).

10 a) Die Frage, ob nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU altes Recht anzuwenden ist, wenn vor dem 16. Mai 2017 das Scoping-Verfahren gemäß Art. 5 Abs. 2 UVP-RL eingeleitet wurde, lässt sich ohne Weiteres anhand der üblichen Regeln sachgerechter Gesetzesauslegung beantworten (BVerwG, Beschluss vom 24. August 1999 - 4 B 72.99 - BVerwGE 109, 268 <270>). Das Auslegungsergebnis ist dabei derart offenkundig, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt und eine Vorabentscheidung nach § 267 Abs. 3 AEUV entbehrlich ist.

11 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sind bei der Auslegung einer unionsrechtlichen Vorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Kontext und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung verfolgt werden, zu der sie gehört (stRspr, vgl. etwa EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-21/23 [ECLI:EU:C:2024:846] - juris Rn. 52 m. w. N.), wobei der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts bei der Berücksichtigung der Ziele besondere Bedeutung zukommt (vgl. EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 - C-21/23 - juris Rn. 62; Haratsch/Koenig/Pechstein, Europarecht, 13. Aufl.

2023, Rn. 457 f.). Auf dieser Grundlage unterliegen Projekte den Verpflichtungen gemäß Art. 3 und Art. 5 bis 11 der UVP-Richtlinie in der Fassung vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU, wenn vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren in Bezug auf die Stellungnahme gemäß Art. 5 Abs. 2 UVP-RL eingeleitet worden war, der Projektträger also vor Einreichung eines Genehmigungsantrags die zuständige Behörde ersucht hatte, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welche Angaben vom Projektträger nach Art. 5 Abs. 1 UVP-RL vorzulegen sind.

12 Dies ergibt sich nicht nur ohne Weiteres aus dem entsprechenden Wortlaut von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU und Art. 5 Abs. 2 UVP-RL. Es entspricht auch dem Kontext und dem systematischen Zusammenhang, in dem Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU steht. Denn nach Art. 2 Abs. 1 UAbs. 1 RL 2014/52/EU erlassen und veröffentlichen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie 2014/52/EU bis zum 16. Mai 2017 nachzukommen, unbeschadet des Art. 3 RL 2014/52/EU. Die Richtlinie ist danach zwar grundsätzlich so umzusetzen, dass die darin vorgesehenen Änderungen der UVP-Richtlinie ab dem 16. Mai 2017 gelten. Dies gilt aber nicht, soweit Art. 3 RL 2014/52/EU etwas anderes vorsieht, weil insbesondere nach Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU Projekte den Verpflichtungen gemäß Art. 3 und 5 bis 11 UVP-RL in der Fassung vor ihrer Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU unterliegen, wenn vor dem 16. Mai 2017 das Verfahren in Bezug auf die Stellungnahme gemäß Art. 5 Abs. 2 UVP-RL eingeleitet worden war, der Projektträger also vor Einreichung eines Genehmigungsantrags die zuständige Behörde ersucht hatte, eine Stellungnahme dazu abzugeben, welche Angaben vom Projektträger nach Art. 5 Abs. 1 UVP-RL vorzulegen sind.

13 Dass dies auch dem Sinn und Zweck der Regelung und den Zielen der Richtlinie 2014/52/EU entspricht, ergibt sich darüber hinaus aus deren Erwägungsgrund 39. Im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit und um einen möglichst reibungslosen Übergang von der in der UVP-Richtlinie festgelegten Regelung zu der neuen Regelung gemäß den in der Richtlinie 2014/52/EU enthaltenen Änderungen sicherzustellen, ist es danach angemessen, Übergangsmaßnahmen festzulegen. Mit diesen Maßnahmen soll dafür

gesorgt werden, dass sich das Regelungsumfeld in Bezug auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für einzelne Projektträger nicht ändert, wenn im Rahmen der bestehenden Regelungen bereits Verfahrensschritte eingeleitet worden sind, die erforderlichen verbindlichen Entscheidungen, die für das Erreichen der Ziele der Richtlinie 2014/52/EU erforderlich sind, für das Projekt jedoch noch nicht getroffen worden sind. Dementsprechend sollen die einschlägigen Bestimmungen der UVP-Richtlinie in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU unter anderem für Projekte gelten, für die vor Ablauf der Umsetzungsfrist das Scoping-Verfahren bereits eingeleitet worden ist. Dieser Zielsetzung entspricht Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU in vollem Umfang, indem er Projekte den Verpflichtungen nach Art. 3 und Art. 5 bis 11 der UVP-Richtlinie in der Fassung vor der Änderung durch die Richtlinie 2014/52/EU unterwirft, wenn das Scoping-Verfahren nach Art. 5 Abs. 2 UVP-RL vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet worden ist. Diese Regelung ist auch ohne Weiteres geeignet, dem Anliegen der Übergangsregelung, einen reibungslosen Übergang von der alten zur neuen Rechtslage sicherzustellen, die erforderliche praktische Wirksamkeit zu verleihen. Sie verhindert, dass bereits eingeleitete Verfahrensschritte auf Grund der geänderten Rechtslage von neuem begonnen oder wiederholt werden müssen, wenn sie bei Eintritt der Rechtsänderung bereits abgeschlossen waren (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 - BVerwGE 175, 312 Rn. 66).

14 b) Eine Klärung der weitergehenden Frage, ob die praktische Wirksamkeit der durch die Richtlinie 2014/52/EU vorgesehenen Änderungen eine Auslegung von Art. 3 Abs. 2 Buchst. a RL 2014/52/EU erfordert, nach der die Anwendbarkeit des neuen Rechtsrahmens ergänzend zum festgelegten Stichtag 16. Mai 2017 konkretisierend durch einen ab diesem Stichtag gerechneten Zeitrahmen bestimmt wird oder die Anwendbarkeit des neuen Rechtsrahmens ergänzend zur Stichtagsregelung an den Stand des betreffenden Verfahrens anknüpft, ist im Revisionsverfahren nicht zu erwarten.

15 Eine Rechtsfrage kann im Revisionsverfahren nicht geklärt werden, wenn Tatsachen, die vorliegen müssten, damit die mit der Nichtzulassungsbeschwerde aufgeworfene Rechtsfrage sich in einem Revisionsverfahren stellen könnte, vom

Berufungsgericht nicht festgestellt worden sind (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschlüsse vom 2. Februar 2011 - 6 B 37.10 - Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr. 173 Rn. 11 und vom 6. März 2013 - 6 B 47.12 - Buchholz 11 Art. 12 GG Nr. 283 Rn. 15). Ein solcher Fall liegt hier vor.

16 Die vom Kläger aufgeworfene Frage der Notwendigkeit einer Regelung oder Auslegung, die die Stichtagsregelung im Interesse der praktischen Wirksamkeit des Unionsrechts ergänzt, stellt sich aus seiner Sicht deshalb, weil ohne eine solche Auslegung die Anwendbarkeit der Änderungen der UVP-Richtlinie durch die Richtlinie 2014/52/EU im Wege einer frühzeitigen Einleitung eines Scoping-Verfahrens unterlaufen werden könne. Tatsachen, die erkennen lassen, dass die Stichtagsregelung hier zu einem solchen Zweck missbraucht worden sein könnte, hat das Berufungsgericht aber nicht festgestellt. Nach seinen tatsächlichen Feststellungen fehlen trotz des Zeitraums von mehr als dreieinhalb Jahren, der zwischen dem Scoping-Termin am 29. Juli 2015 und der Vorlage der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung einzureichenden Unterlagen am 20. Februar 2019 liegt, Anhaltspunkte dafür, dass der Scoping-Termin durchgeführt wurde, um die geänderten Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterlaufen. Anlass für die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungsverfahrens war vielmehr die Zulassung der Berufung unter Hinweis auf die Klärungsbedürftigkeit der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Vor diesem Hintergrund sollte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts das Planergänzungsverfahren zügig bis Ende April 2017 durchgeführt, also noch vor dem Stichtag 16. Mai 2017 abgeschlossen und die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen bis Mitte 2016 vorgelegt werden.

17 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren dem Kläger nicht nach § 162 Abs. 3 VwGO aus Gründen der Billigkeit auferlegt, weil die Beigeladene in ihrer Stellungnahme keinen ausdrücklichen Antrag gestellt und sich damit im Hinblick auf § 154 Abs. 3 VwGO keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

18 Die Streitfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 sowie § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Nr. 34.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Prof. Dr. Bick Steinkühler Dr. Martini

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

31.03.2025
Antragsteller: Krieglstein

Nächste Schritte Frankenschnellweg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

am 26.03.2025 wurde die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Frankenschnellweg bekanntgegeben. Die Beschwerde des Bund Naturschutz gegen die Nicht-Zulassung der Revision gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) wurde zurückgewiesen. Das Urteil des VGH ist damit rechtskräftig und die Stadt Nürnberg hat für den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs nun Baurecht.

Jetzt gilt es, die erforderlichen Maßnahmen für einen zeitnahen Beginn des Projekts auf den Weg zu bringen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten seit Jahren eine Lösung für den Stau und die damit verbundenen Belastungen. Ebenso die mit dem Ausbau einhergehenden Verbesserungen in Lärmschutz und die Begrünung nach Fertigstellung des Tunnelabschnittes sind lang erwartete Stadtreparatur.

Der ehrenamtliche Stadtrat wie auch die Stadtgesellschaft sollten einen aktuellen Überblick über die nun anstehenden Schritte und Meilensteine in der Umsetzung des Projekts „Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellwegs“ erhalten.

Die CSU-Stadtratsfraktion stellt daher zur Behandlung im Stadtrat am 09.04.2025 folgenden

Antrag:

Die Verwaltung berichtet über den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts und die damit verbundenen Auswirkungen auf Planfeststellung und Baurecht.

Eine Übersicht über die kommenden Maßnahmen, Projektschritte und die zeitliche Abfolge wird dargestellt. Die notwendigen Schritte zur Umsetzung werden umgehend in die Wege geleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage
SÖR/035/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat		öffentlich	Beschluss

Betreff:
Beauftragung Umsetzung Frankenschnellwegausbau Abschnitt West

Sachverhalt (kurz):

Wie im Sachverhalt des vorherigen Stadtrats-TOP berichtet, besteht mit der Nichtzulassung der Revision des Bund Naturschutzes durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig ein rechtsgültiger Planfeststellungsbeschluss und damit Baurecht für das Projekt „Kreuzungs-freier Ausbau des Frankenschnellwegs in Nürnberg“.

Die Projektbearbeitung samt Finanzierungsklärung ist für die beiden vorgesehenen Bauabschnitte „FSW Abschnitt West“ und „FSW-Abschnitt Mitte“ unterschiedlich weit. Im „FSW Abschnitt West“ ist der Zuschussantrag fertiggestellt und gerade auf dem Weg zum Zuschussgeber der Regierung von Mittelfranken.
Im „FSW Abschnitt Mitte“ finden jetzt erst im nächsten Priorisierungsschritt die nötigen Vorklärungen zu den Zuschussinhalten und zur Zuschusshöhe mit dem Fördergeber Freistaat Bayern statt.

Insofern ist nur der „FSW Abschnitt West“ derzeit umsetzungsreif. So könnten im Sommer 2025 hier die ersten Vorabmaßnahmen starten. Ebenso befindet sich die Erstellung der Ausschreibungsleistungen auf der Zielgeraden. Unter der Voraussetzung der Genehmigung des Zuschussantrages und davon abhängig des gesicherten städtischen Eigenfinanzierungs-anteils könnte dann die Hauptbaumaßnahme nach der Objektplangenehmigung Anfang 2026 und nach Vergabegenehmigung im Herbst 2026 und anschließender Bauvorbereitungszeit ein Baubeginn im Februar 2027 erfolgen.

Um diese zeitliche Realisierung des Bauabschnittes „FSW Abschnitt West“ zu gewährleisten, muss jetzt mit den weiteren Umsetzungsschritten begonnen werden. Die Verwaltung begehrt daher - aufbauend auf der bisherigen Beschlusslage des Stadtrates - einen entsprechenden Umsetzungsbeschluss für den „FSW Abschnitt West“.

Für den „FSW Abschnitt Mitte“ ist nach erfolgter Klärung der Förderinhalte und der Förder-höhe mit dem Zuschussgeber eine eigene Vorlage zur Finanzierungssituation und zur weiteren inhaltlichen und zeitlichen Umsetzung im Stadtrat vorgesehen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☒ Kosten bekannt

Gesamtkosten	90.200.000 €	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	90.200.000 €	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☒ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☒ Ja

☒ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Wurde bereits mit der Erstellung der Entwurfsplanung behandelt.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung auf Grundlage der bisherigen Beschlusslage den „FSW Bauabschnitt West“ so schnell wie möglich auszuschreiben und unter Beachtung der Finanzierungs- und Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg baulich umzusetzen.

Beschlussvorlage
SpS/005/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Sportkommission	14.03.2025	öffentlich	Empfehlung
Stadtrat	19.03.2025	öffentlich	Beschluss
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:
Ausrichtung Landesturnfest 2027

Sachverhalt (kurz):

Der Bayerische Turnverband e.V. (BTV) ist im vergangenen Jahr mit der Anfrage, das Landesturnfest im Jahr 2027 in Nürnberg durchführen zu können, auf die Verwaltung zugekommen. Die Ausrichtung des Events würde eine großartige Gelegenheit bieten, das Stadtmarketing von Nürnberg nachhaltig zu stärken. Über vier Tage hinweg werden 8.000 - 10.000 Gäste erwartet, die an dem vielseitigen Programm teilnehmen können, welches Turnwettkämpfe, Galas, Turnpartys und allgemeine Bewegugnsangebote beinhaltet. Nach dem Motto "Nürnberg in Bewegung bringen", ist das Landesturnfest außerdem ein sportliches Event, das durch zahlreiche Mitmach-Aktionen die gesamte Stadtbevölkerung einlädt, sich zu bewegen.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☐ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☒ Ja

☒ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☒ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Die notwendigen Mittel müssen für den HH 26 und HH 27 nach Beschlusslage angemeldet werden; Begründung s. Entscheidungsvorlage.

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Das Landesturnfest ist ein Fest für alle Bevölkerungsgruppen und trägt dazu bei, gezielt Bewegungs- und damit Gesundheitsprävention zu fördern.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **StK**

☐ **DiP**

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat begrüßt das Konzept der Durchführung des Landesturnfestes 2027 und beschließt die Ausrichtung dieser Veranstaltung in Nürnberg. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Budget für die Anteile der Kommune und für die Deckung der stadtinternen Aufwendungen jeweils in die Haushalte der Jahre 2026 und 2027 der Stadt Nürnberg einzuplanen.

Anlage 3.1

Ausrichtung Landesturnfest 2027

Der Bayerische Turnverband kam auf die Stadt mit der Anfrage zu, ob die Ausrichtung des Landesturnfestes 2027 in Nürnberg vorstellbar sei.

Das Landesturnfest bringt vier Tage lang eine fröhliche und ausgelassene Stimmung in die gesamte Stadt. Nicht nur die angereisten 8.000 – 10.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Teil des Festes, sondern es wird die ganze Stadt durch zahlreiche Formate für die gesamte Stadtbevölkerung mit einbezogen:

- Eröffnungs-und Schlussfeier, verschiedene Showformate
- Wettkämpfe und Wettbewerbe in zahlreichen Sportarten, wie Gerätturnen, Trampolin, Rhönrad u. v. a.
- City-Turnfest mit Bühnen und Infoständen in der Stadt
- Mitmach-und Erlebnisangebote in der Innenstadt
- Inklusion und Integration

Seitens Ref. IV und BgA wird eine mögliche Ausrichtung des Landesturnfest 2027 als positiv erachtet, da eine starke positive Auswirkung auf das Stadtmarketing erwartet werden kann.

Folgende Vorteile bringt die Durchführung des Landesturnfestes in Nürnberg:

Das Turnfest als Impulsgeber für den Sport in der Stadt!
- Generationenverbindend, weltoffen, tolerant, integrativ und inklusiv
- Beteiligung der Schulen & Kitas
- Sport im öffentlichen Raum
- Schaufenster des Vereinssports
- Ansprache aller Generationen und Zielgruppen

Das Turnfest verbindet
- Veranstaltungen für alle von Spitzensport über Breitensport bis Freizeitvergnügen
- Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und freien Sportanbietern
- Inklusion und Integration sind selbstverständlicher Teil in allen Formaten

Das Turnfest ist Marketing für die Stadt!
- Werbung mit gemeinsamen Logo für Stadt und Region
- 100.000 Besucher und ca. 10.000 aktive Teilnehmer an vier Tagen
- Hoher medialer Wert im Print-und Onlinebereich mit starker Reichweite

Das Turnfest ist Wertschöpfung für die Stadt!
- Hohe Übernachtungszahlen während und nach dem Turnfest
- Umsatzsteigerung in der Gastronomie und im Einzelhandel
- Kooperationen mit der regionalen Wirtschaft

Wahrnehmung in der Öffentlichkeit

- > 1.000.000 Brutto-Reichweite, Medien
- > 100 Berichte in lokalen Zeitungen
- > 100.000 Besucher
- größtes Breitensportevent Bayerns
- vereint Sport, Show, Kultur und Bildung
- findet alle 4 Jahre statt
- 10.000 aktive Teilnehmer
- 400 Vereine
- 2.000 Volunteers

Nach einer ersten Abstimmung zwischen SpS und dem BTV ist davon auszugehen, dass Nürnberg die benötigte Infrastruktur vorweisen kann. Auch wenn die Hallen des BBZ 2027 voraussichtlich umgebaut werden und nicht zur Verfügung stehen, wäre eine Durchführung unter Einbeziehung der vorhandenen Infrastruktur, auch mit der KIA Metropolarena oder der BBS möglich.

Für Nürnberg ergibt sich die Chance, an 4 Tagen Sport und Bewegung in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu stellen. Die großen Plätze der Stadt werden einbezogen, wie auch die Sport- und Veranstaltungsstätten. Darüber hinaus wird es in der Vorbereitung auf die Galas, der Mitmachangebote und der Gesamtplanung bereits viele Berührungspunkte der Schulen und Vereine zum Landesturnfest geben.

Die Turnfestmission lautet:
„Mit einem abwechslungsreichen Programm die Vielfalt des Turnsports in seinen Vereinen präsentieren, Menschen aller Altersgruppen integrieren und bewegen sowie nachhaltige Vereinsentwicklung für die Region leisten.“

Termin

Als möglicher Termin stünde das Fronleichnamswochenende 2027 (27.05.-30.05.) zur Verfügung. In diesem Zeitraum kann aus Sicht HVE SuS auch die Übernachtung in den Schulen gewährleistet werden.

Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung für die Veranstaltung trägt der BTV. Ein Teil dieser Kosten wird durch die Förderung des Freistaats und durch die Bereitstellung von Infrastruktur seitens der ausrichtenden Kommune gedeckt. Um die Kosten bestmöglich zu decken, ist die Verwaltung bereits in guten Gesprächen bzgl. einer finanziellen Unterstützung.

Auch wenn der BTV auf den Organisationsbeitrag verzichtet, kommen daher auf Nürnberg Kosten für den freien ÖPNV, Aufwendungen Übernachtung, Ausstattung Hauptmarkt, Sicherheits- und Sanitätsdienste, Anmietungen etc. in Höhe von ca. € 300.000 zu. Zusätzlich fallen weitere kalkulatorische interne Kosten für entgangene Einnahmen, interne Dienstleistungen, Müllentsorgung etc. in Höhe von ca. € 150.000 an.

Nach den jüngst veröffentlichten Zahlen der CTZ steht den Kosten nicht nur eine ideelle, sondern auch eine enorme pekunäre Wertschöpfung für die Stadt gegenüber. Allein die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die erwartbaren Zuschauerinnen und Zuschauer können für einen Umsatz in der Größenordnung von ca. 7,5 Mio. EURO sorgen.

Organisation
Neben der finanziellen benötigt der BTV auch eine organisatorische Unterstützung der ausrichtenden Kommune. Hierfür muss SpS Ressourcen zur Verfügung stellen. Sollte hierfür keine neue Stelle geschaffen werden, ist die personelle Unterstützung durch ein externes Projektbüro in Form von temporären Honorarkräften abzudecken.

Beschluss
Der Stadtrat begrüßt das Konzept der Durchführung des Landesturnfestes 2027 und beschließt die Ausrichtung dieser Veranstaltung in Nürnberg. Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Budget für die Anteile der Kommune und für die Deckung der stadtinternen Aufwendungen jeweils in die Haushalte der Jahre 2026 und 2027 der Stadt Nürnberg einzuplanen.

ÖÖ 4

Bayerischer Landes-Sportverband e.V
Sportkreis Nürnberg

Bayerische Sportjugend
Kreisjugendleitung Nürnberg
im Bay. Landes-Sportverband e.V.

Geschäftsstelle:
Marientorgraben 9
D-90402 Nürnberg
Tel.: 0911/455880

eMail: info@bsj-nbg.de
www.bsj-nbg.de

An den Oberbürgermeister der Stadt
Nürnberg und die Fraktionsvorsitzenden
von CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Nürnberg, 17.03.2025

Empfehlung für die Durchführung eines Landesturnfestes in Nürnberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

Mit großem Interesse und Begeisterung möchten wir uns dafür aussprechen, das kommende Landesturnfest 2027 in der Stadt Nürnberg auszurichten. Nürnberg, als eine Stadt mit reicher Geschichte und lebendiger Kultur, bietet nicht nur die idealen infrastrukturellen Voraussetzungen, sondern auch eine breite Unterstützung durch die über 127.000 Mitglieder in den lokalen Vereinen. Ein solches Fest wäre eine hervorragende Gelegenheit, die Bedeutung des Turnsports für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Fokus zu rücken und gleichzeitig die Gemeinschaft zu stärken.

Der Turnsport spielt als olympische Kernsportart eine wichtige Rolle in der körperlichen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in unserer Stadt. Über **10.000 Kinder, Jugendliche und junge Heranwachsende sind Mitglieder in 62 Nürnberger Vereinen mit einer Turnabteilung.** Ca. 22.200 Mitglieder sind insgesamt im Turngau Nürnberg zusammengefasst. Mit dem TSV 1846 Nürnberg e. V. zählen wir den ältesten Turnverein Bayerns zu unseren Mitgliedsvereinen.

Durch regelmäßige Bewegung und sportliche Betätigung werden nicht nur Fähigkeiten wie Koordination, Kraft und Ausdauer gefördert, sondern auch wichtige Lebenskompetenzen wie Teamgeist, Disziplin und Selbstvertrauen gestärkt. Sehr oft werden motorische Grundlagen für viele Sportarten im Turnen gelegt.

Turnen fördert die körperliche Fitness und beugt Bewegungsmangel vor, der in der heutigen Zeit leider immer häufiger auftritt.
In Gruppenübungen und Mannschaftswettbewerben lernen Kinder und Jugendliche, zusammenzuarbeiten, Verantwortung zu übernehmen und fair zu konkurrieren.
Das Überwinden von Herausforderungen und das Erreichen von sportlichen Zielen stärken das Selbstbewusstsein und die Resilienz junger Menschen.
Der Turnsport bietet eine Plattform, um Menschen unterschiedlicher Herkunft und Fähigkeiten zusammenzubringen und Gemeinschaft zu erleben.

Nürnberg verfügt über eine hervorragende Sportinfrastruktur, die für die Ausrichtung eines Landesturnfestes bestens geeignet ist. Die zahlreichen Sporthallen und Freiflächen bieten ausreichend Platz für die verschiedenen Disziplinen und Veranstaltungen. Zudem ist die Stadt durch ihre zentrale Lage in Bayern und die ausgezeichnete Anbindung an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr leicht erreichbar für Teilnehmer und Besucher aus ganz Bayern.

Ein Landesturnfest in Nürnberg würde nicht nur den Turnsport in der Region fördern, sondern auch die lokale Wirtschaft durch zusätzliche Besucher beleben. Darüber hinaus könnte das Fest genutzt werden, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Sport in der Gesellschaft zu schärfen und neue Kooperationen zwischen Schulen, Vereinen und kommunalen Einrichtungen anzustoßen. Viel Hundert Ehrenamtliche werden zum Gelingen des Turnfestes beitragen.

Wir sind als beratende Mitglieder der Sportkommission überzeugt, dass ein Landesturnfest in Nürnberg nicht nur ein sportliches Highlight, sondern auch ein wichtiger Beitrag zur Förderung der Jugend und des Gemeinschaftsgefühls in der Stadt wäre. Es wäre schön, wenn neben Kirchentagen, der Landesgartenschau oder eines bundesweiten Chorfestivals Nürnberg auch Ort einer der größten Breitensportveranstaltungen Deutschlands werden könnte. Wir würden uns sehr freuen, wenn im RWA eine positive Entscheidung getroffen wird und Haushaltsmittel für das Projekt eingesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bayerischer Landes-Sportverband e. V.
Sportkreis Nürnberg

Christian Conrad
BLSV-Sportkreisvorsitzender

Bayerische Sportjugend im BLSV e. V.
Kreisjugendleitung Nürnberg-

Mario Kienle
Vorsitzender der Kreisjugendleitung

Kopie: Turngau Nürnberg im BTV e. V., Sportpolitische Sprecher/innen des Nürnberger Stadtrates, Sportreferat der Stadt Nürnberg, SpS Nürnberg, BLSV-Präsident

20.22.01- 617/4

Sportkommission (SpK) am 14.03.2025, TOP 2: „Verstetigung Metropolmarathon“ und TOP 6: „Ausrichtung Landesturnfest 27“
hier: Stellungnahme Ref. I/II/Stk zu den Anmeldungen

I. Ref. I/II/Stk liegen die oben genannten Anmeldungen (in der Entwurfsfassung, mit Stand 07.02.2025) zur Abstimmung vor.

Die Vorlage zum TOP 2 SpK am 14.03.2025 enthält einen Empfehlungsvorschlag zur Verstetigung des Metropolmarathons über das Jahr 2025 hinaus und die Beauftragung der Verwaltung, die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt des jeweiligen Jahres der Stadt Nürnberg einzuplanen und die notwendigen personellen Ressourcen in dem Stellenschaffungsantrag „Projektbüro Großsportveranstaltungen“ für das Jahr 2026 zu berücksichtigen.

In der Vorlage TOP 6 SpK wird die Empfehlung ausgesprochen, das Konzept der Durchführung des Landesturnfestes 2027 anzunehmen und diese Veranstaltung in Nürnberg durchzuführen. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt, das notwendige Budget für die Anteile der Kommune und für die Deckung der stadtinternen Aufwendungen jeweils in die Haushalte der Jahre 2026 und 2027 der Stadt Nürnberg einzuplanen und die notwendigen personellen Ressourcen in dem Stellenschaffungsantrag „Projektbüro Großsportveranstaltungen“ für das Jahr 2026 zu berücksichtigen.

Zu den beiden Vorlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Die Regierung von Mittelfranken hat bereits in der Haushaltsgenehmigung 2024 strikte Vorgaben für künftige Haushaltsaufstellungen gemacht. Gerade im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit der zukünftigen städtischen Haushalte hat die Regierung von Mittelfranken in ihrem Schreiben zur Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2024 vom 05.02.2024 - wie auch in den Jahren zuvor - eindringlich angemahnt, dass die Stadt Nürnberg die Konsolidierung ihres Haushaltes weiter klar fortzusetzen hat. Insbesondere hat sie darauf hingewiesen, dass der kommunalrechtliche Grundsatz „Vorrang gesetzlicher Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben“ bei künftigen Haushaltsaufstellungen noch stärker in den Vordergrund gestellt werden muss.
 Aktuell liegt der vom Stadtrat am 21.11.2024 beschlossene Haushaltsplan 2025 der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor. Da die Haushaltslage 2025 und mittelfristig weiterhin prekär und die dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet ist, droht die Versagung der Haushaltsgenehmigung. Insofern ist davon auszugehen, dass die in der Haushaltsgenehmigung 2024 getroffenen Aussagen weiterhin gültig bleiben beziehungsweise noch weiter verschärft werden.
 Da aus Sicht von Ref. I/II/Stk die vorgelegten Anmeldungen dem freiwilligen Bereich zuzuordnen sind, würde eine Umsetzung den Vorgaben der Regierung entgegenlaufen.

- In der Anordnung des Oberbürgermeisters zur Aufstellung des Haushaltsplans 2025 (AdO Nr. 9 B vom 11.03.2024) wurde folgende Regelung getroffen: „Neue Aufgaben und Aufgabenausweitungen können nur in begründeten Einzelfällen mit besonderer zwingender Notwendigkeit zur Planung angemeldet werden. Grundsätzlich stehen hierfür keine weiteren Mittel zur Verfügung. Insofern haben die Dienststellen/ Organisationseinheiten bei einer Anmeldung einen vollständigen Deckungsvorschlag, aus dem hervorgeht, dass er mit dem Geschäftsbereich/Referat abgestimmt worden ist, vorzulegen.“ Dieser Passus wird in der noch ausstehenden AdO zur Aufstellung des Haushaltsplans 2026 wieder mit aufgenommen und muss in Anbetracht der Haushaltslage konsequent umgesetzt werden. Deshalb ist auch für den Haushalt 2026 wegen der weiterhin angespannten Finanzlage und zur Erfüllung der Hinweise aus der Haushaltsgenehmigung 2024 eine Aufgabenausweitung nur bei Angabe einer vollständigen Deckung möglich. In

den Anmeldungen, den Sachverhaltsdarstellungen sowie den Empfehlungsvorschlägen fehlen diese Deckungsvorschläge.

- In beiden Vorlagen werden Stellenschaffungen beantragt, um die Veranstaltungen durchführen zu können. Bereits jetzt weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass es für nicht finanzierte Stellenausweitungen im Haushalt 2026 ff. grundsätzlich keinen Spielraum geben wird. Voraussichtlich Ende Februar 2025 wird die Stellenplan-AdO für die Haushaltsplanung 2026 veröffentlicht. Dort wird diese Aussage nochmals bekräftigt werden.

Ref. IV/SpS wird gebeten, die Stellungnahme von Ref. I/II/Stk in der Sitzung der Sportkommisssion am 14.03.2025 dem TOP 2 und dem TOP 6 beizulegen.

II. Ref. IV/SpS m.d.B. um Auflage dieser Stellungnahme in der Sitzung der Sportkommission am 14.03.2025

Nürnberg, 14.02.2025
Referat für Finanzen, Personal und IT

gez. Brehm (28 56)

Abdruck je an:
a) Ref. IV
b) Stk

Beschlussvorlage
Ref.I/II/014/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Beschluss

Betreff:

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft AG
hier: Bürgschaftsübernahme für die Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG

Sachverhalt (kurz):

Die VAG hat für notwendige Ersatzbeschaffungen von Straßenbahnfahrzeugen aus früheren Ausschreibungen eine Beschaffungsoption, die aufgrund Veränderungen beim Hersteller vorgezogen werden muss. Die kurzfristig erforderlichen Investitionsmittel im Jahr 2025 werden in Höhe von 30 Mio. EUR über Darlehen fremdfinanziert. Das Darlehen wird von einem Bankenkonsortium aus NORD/LB, Sparkasse Nürnberg und LfA ausgereicht. Zur Besicherung des Darlehens benötigt die VAG eine kommunale Bürgschaft (Ausfallbürgschaft) der Stadt Nürnberg, die 80 % der Darlehenssumme (24 Mio. EUR) abdeckt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☒ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme aus der Bürgschaft bei Ausfall des Hauptschuldner.

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft	☐ nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Bürgschaftsgewährung an die VAG berührt keine Diversity-relevanten Fragestellungen.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **VAG**

☐

☐

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % für ein Darlehen in Höhe von 30 Mio. EUR auf Grundlage des dieser Vorlage beiliegenden Bürgschaftstextes für die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft zur Finanzierung von Straßenbahnfahrzeugen bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 24 Mio. EUR einschl. Nebenforderungen (insbesondere Zinsen) vorbehaltlich der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Der/die für die Stadt Nürnberg handelnde Vertreter/Vertreterin wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Bürgschaftsgewährung notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen im Entwurf des Bürgschaftstextes notwendig werden, soweit es sich nicht um eine Überschreitung des Höchstbetrages handelt. Änderungen können sich insbesondere aus Anforderungen der finanzierenden Banken oder der Rechtsaufsichtsbehörde ergeben.

Für die Gewährung der Bürgschaft wird eine marktübliche Avalprovision erhoben.

VAG Nürnberg

hier: Bürgschaftsübernahme für die Beschaffung von Straßenbahn-Fahrzeugen durch die VAG

Entscheidungsvorlage

1. Ausgangslage

a) Gesellschaftsrechtliche und vertragliche Grundlagen

Die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft („VAG“) ist eine Aktiengesellschaft innerhalb des Konzerns der Städtische Werke Nürnberg GmbH („StWN“). Alleiniger Gesellschafter der StWN ist die Stadt Nürnberg, alleiniger Gesellschafter der VAG ist die StWN. Zwischen der StWN und der VAG besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der VAG ist der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen. Aufgrund rechtlicher Anforderungen im Personenbeförderungsrecht (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) wurde die Verkehrsleistung mit Wirkung zum 03.12.2019 mittels eines sog. öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) im Rahmen einer Direktvergabe an die VAG übertragen. Im Einzelnen wird diesbezüglich. auf die Stadtratsbehandlungen am 23.11.2017und am 11.04.2018 verwiesen.

Auf Grundlage des ÖDLA können der VAG für die erbrachte Verkehrsleistung Ausgleichsleistungen durch die Stadt Nürnberg gewährt werden. Hierzu zählt nach § 13 Abs. 2 Ziffer b) ÖDLA auch die Ausreichung von Bürgschaften. Bereits in der Vergangenheit wurden kreditfinanzierte Fahrzeugbeschaffungen bei der VAG durch Bürgschaften der Stadt Nürnberg abgesichert.

b) Bislang geplante Ersatzbeschaffung

1995/96 wurden 14 Niederflur-Fahrzeuge von Adtrans/Siemens (GT6N) beschafft, die nun 2030 ihr technisches Lebensdauerende erreichen und zur Neubeschaffung anstehen. Eine entsprechende Option zur Ersatzbeschaffung wurde bereits als Teil einer öffentlichen Ausschreibung zur Beschaffung von Straßenbahnfahrzeugen im Jahr 2019 vorgesehen und die Firma Siemens Mobility (SMO) mit dem Fahrzeugtyp GTA8 (Avenio) beauftragt. Die Ersatzbeschaffung ist im Wirtschaftsplan der VAG für die Jahre 2029/2030 abgebildet.

2. Aktueller Handlungsbedarf

Nach Verabschiedung des VAG-Wirtschaftsplans 2025 hat der Hersteller Siemens Mobility (SMO) mitgeteilt, dass er aus wirtschaftlichen Gründen perspektivisch die Fertigung von Straßenbahnfahrzeugen für den ÖPNV einstellen wird. Aus diesem Grund werden aktuell nur noch Bestellungen von Firmen wie der VAG angenommen, die bereits über eine vertraglich fixierte Option gesichert sind. Aus Produktionskapazitätsgründen muss die VAG deshalb die bereits gesicherte Bestelloption bis zum 31.03.2025 auslösen, um eine rechtzeitige Auslieferung der GTA8-Fahrzeuge zu erreichen, da der Hersteller andernfalls eine Auslieferung erst Anfang der 2030er Jahre garantieren kann. Eine Auslieferung erst ab 2030 ist aus den folgenden Gründen unzweckmäßig:

a) Obsoleszenzrisiken bei Weiterbetrieb der bisherigen CityBahn Fahrzeuge von Adtrans/Siemens (GT6N)

Mit dem Überschreiten des technischen Lebensdauerendes gehen schwer kalkulierbare technische Risiken einher. Ein zuverlässiger Weiterbetrieb ist auch im Falle von angenommenen Ertüchtigungsmaßnahmen der 3-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT6N) nicht abgesi-

chert. Vor allem das Risiko von auftretenden sicherheitsrelevanten Rissen in der Wagenkastenstruktur und an den Drehgestellen ist aufgrund eigener und der Erfahrungen anderer Betreiber als sehr hoch einzuschätzen und kann zu einer vorzeitigen Außerbetriebnahme von Fahrzeugen führen. Bei der elektrotechnischen Ausrüstung sind Obsoleszenzfälle bekannt, die im Falle eines Weiterbetriebs der GT6N-Fahrzeuge zu erheblichen Umbauten führen würden. Mit den durch die Neubeschaffung überzähligen Niederflur-Fahrzeugen von Adtrans/Siemens (GT6N) können die bauartähnlichen und weiter zu betreibenden 4-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT8N) weiterbetrieben werden, da die außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge als Ersatzteilspender dienen können. Im Falle des Weiterbetriebs der 3-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT6N) müssten ggf. auch an der 4-teiligen CityBahn von Adtrans/Siemens (GT8N) Umbauten erfolgen, da diese folgende Fahrzeuggeneration dieselben technischen Risiken aufweist wie die vorherige Fahrzeuggeneration.

b) Ausgelaufene Typzulassung des Neufahrzeuges bei einer Lieferung der Option 3 nach 2029

Die Typzulassung des neuen Avenio (GTA8) läuft am 19.12.2029 aus. Im Falle einer späteren Fahrzeuglieferung müsste diese erneuert werden. Eine Typzulassung ist die Prüfung und Genehmigung des aktuellen Fahrzeugtyps, die sicherstellt, dass das Fahrzeug den gesetzlichen und technischen Anforderungen entspricht und im Fahrgastbetrieb eingesetzt werden darf.

Die Erneuerung der Typzulassung ist sehr zeit- und kostenaufwendig, birgt hohe Risiken und sollte daher unbedingt vermieden werden.

c) Fazit und Gremienbeschlüsse in der VAG

Aufgrund des absehbaren Lebensdauerendes der Fahrzeuge, den erheblichen technischen Risiken im Falle eines Weiterbetriebes, den zu erwartenden hohen Mehrkosten im Falle einer späteren Ausschreibung sowie dem weiter bestehenden Bedarf der 14 Fahrzeuge ist daher die Ersatzbeschaffung mit GTA8 Fahrzeugen sinnvoll.

Die VAG sieht sich deshalb auf eine Bestellung im Rahmen des durch Siemens Mobility vorgegebenen engen Zeitplan und den Bestellzeitpunkt 31.03.2025 angewiesen.

Der Aufsichtsrat der VAG hat am 13.03.2025 zugestimmt, die Beschaffungsoption bis zum 31.03.2025 auszulösen und zur Finanzierung über den Wirtschaftsplan hinaus Fremdkapital in Höhe von 30 Mio. € aufzunehmen.

Für diese Fremdkapitalaufnahme soll mit der vorliegenden Beschlussvorlage einer Bürgschaft durch die Stadt Nürnberg zugestimmt werden.

3. Finanzierung und Förderung – erforderliche Fremdkapitalaufnahme

Ein Teilbetrag der Gesamtbeschaffung in Höhe von 67 Mio. € soll über langfristiges Fremdkapital in Höhe von 30 Mio. € mit einer Laufzeit von 20 Jahren von einem Bankenkonsortium aus NORD/LB, Sparkasse Nürnberg und LfA finanziert werden.

Die Zuschussfähigkeit des Projekts ist nach bisherigen Erkenntnissen aufgrund des erreichten Lebensdauerendes der zu ersetzenden Straßenbahnen in Höhe von 25% der zuwendungsfähigen Kosten gegeben.

Der Zuwendungsantrag wurde bei der Regierung von Mittelfranken am 20.02.2025 gestellt.

a) Finanzierungsübersicht in tabellarischer Form:

Projekt: Beschaffung von 14 Straßenbahnen - Option 3 (Stand: 21.02.2025)

	2025	2026	2027	Summe
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	
Projektkosten *1	30	6	31	67
abzüglich Zuschüsse*2	7	1	7	15
Finanzierungssaldo	23	5	24	52
Darlehen	30			
Eigenmittel *3	-7	5	24	22

*1 davon bereits am **31.03.2025** fällig (17,4 Mio. €)

*2 Annahme 25 % Zuschüsse auf förderfähige Kosten in Höhe von ca. 61 Mio. €

*3 Negative Eigenmittel nur kurzfristig durch zwischenfinanzierte Zuschüsse, Ausgleich über Projektlaufzeit

Je nach Zeitpunkt der Auszahlungen und Vorlage der Beschlüsse und Genehmigungen können, in Abhängigkeit von der möglichen Einhaltung von Vorbeginnsklauseln, wahlweise zinsgünstige KfW-Mittel (Programm 268 – nachhaltige Mobilität) oder ein bilaterales Darlehen in Anspruch genommen werden.

Für die Fremdfinanzierung ist am 13.03.2025 die Zustimmung des Aufsichtsrats der VAG sowie am 18.03.2025 die Zustimmung des Aufsichtsrats der StWN erfolgt, da der MWP 2025 bis 2029 der VAG keine Fremdmittelaufnahme vorsah.

Hinsichtlich des Gesamtvolumens der Finanzierung wird eine Bürgschaft des mittelbaren Gesellschafters Stadt Nürnberg benötigt, da das Kreditvolumen auf Basis der VAG-Bonität nicht darstellbar ist.

b) Wesentliche Rahmendaten des Darlehens:

- Kreditbetrag EUR 30 Mio. €, Finanzierung eines Teilbetrages der Gesamtinvestition von rund 67 Mio. €
- Laufzeit der verbürgten Gesamtfinanzierung 20 Jahre
- Die langfristige Endfinanzierung erfolgt unmittelbar nach der Bezahlung der ersten beiden Raten über 50% der Auftragssumme unabhängig von Anlieferung, BGB-Abnahme und anschließender Bilanzierung der Fahrzeuge bei der VAG
- Tilgung dieser Endfinanzierung (voraussichtlich in gleich hohen, vierteljährlichen Raten) innerhalb von 20 Jahren (entspricht der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Fahrzeuge).
- Voraussichtlich vierteljährige Zins- und Tilgungsleistung

- Durch die Besicherung mit der 80 %-Kommunalbürgschaft durch die Stadt Nürnberg entsteht die Kapitalmarktfähigkeit der VAG, wodurch eine Darstellung des Kreditvolumens mit einer derartig langen Laufzeit überhaupt erst machbar wird und sehr viel niedrigere Kreditmargen erzielt werden können.

4. Bonität der Darlehensnehmerin

Die VAG verfügt aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der StWN über eine gute finanzielle und wirtschaftliche Lage. Darüber hinaus verfügt sie über ein geordnetes Rechnungswesen.

Die StWN verfügt über eine ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Verhältnis zu den finanzierenden Banken widerspiegelt. Letztlich ist jedoch auch die Bonität der StWN von der vollständigen Übernahme etwaiger auf Konzernebene nach Durchführung der Ergebnisabführung der Konzernunternehmen (VAG und N-ERGIE) verbleibender Verluste durch die Stadt Nürnberg abhängig, da ein Verzehr von Eigenkapital auf dieser Ebene bonitätsherabsetzend wirkt.

5. Absicherung durch Bürgschaft

Die Ansprüche der finanzierenden Bank(en) gegen die VAG aus der Endfinanzierung (vgl. Ziffer 3) soll mit einer Ausfallbürgschaft der Stadt Nürnberg für das jeweilige Kreditinstitut in Höhe von 80 % der Darlehenssumme sowie Nebenforderungen, also insgesamt mit 24 Mio. EUR, besichert werden. Die Bürgschaft ist als einfache Ausfallbürgschaft ausgestaltet. Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich gegenüber den finanzierenden Banken nur für den endgültigen Ausfall einzustehen, den diese bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Darlehensvertrag mit der VAG erleiden. Für die Gewährung der Bürgschaft wird eine marktübliche Bürgschaftsprämie (Avalprovision) erhoben.

Die Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg ist in der **Anlage** als Muster beigefügt.

Eine Besicherungsalternative hat die VAG nicht. Insbesondere dingliche Sicherheiten kommen mangels nennenswerten beleihungsfähigen Vermögens nicht anstelle der Bürgschaft in Betracht. Soweit einzelne beleihungsfähige Vermögenswerte vorhanden sind, scheidet deren Heranziehung aus, da anderenfalls die Aufgabenerfüllung der VAG gefährdet wäre. Im Wesentlichen verfügt die VAG über gefördertes Anlagevermögen, das unmittelbar dem öffentlichen Personennahverkehr dient (Bahnkörper/Schienenwege, Fahrzeuge).

6. Vereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht

Die Übernahme der kommunalen Bürgschaft ist mit dem Europäischen Beihilfenrecht vereinbar. Die Gewährung der 80 % Bürgschaft mit einer marktgerechten Bürgschaftsprämie stellt keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dar. Das Merkmal der Gewährung eines wirtschaftlichen Vorteils ist nicht gegeben, weil die Bedingungen der Bürgschaftsmitteilung der Europäischen Kommission (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. 2008 C 155/10) eingehalten werden.

7. Keine Inanspruchnahme aus Bürgschaft zu erwarten

Die Stadt Nürnberg übernimmt die Bürgschaft für ein Darlehen, dessen Rückzahlung durch die VAG innerhalb des vereinbarten Zahlungszeitraums mit der erforderlichen Sicherheit erfolgen wird. Die Bonität und die uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit der VAG und des dahinterstehenden StWN-Konzerns lassen eine Inanspruchnahme der Stadt Nürnberg aus der Bürgschaftsübernahme nicht erwarten.

Die VAG verfügt über ein geordnetes Rechnungswesen. Angesichts des mit der StWN bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages bestehen auch an ihrer Bonität keine Zweifel.

Die StWN-Gruppe verfügt über eine ausgezeichnete finanzielle und stabile wirtschaftliche Lage, die sich in einem sehr guten Bankrating und einer sehr niedrigen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt.

Zugleich stellt die Stadt Nürnberg durch geeignete Maßnahmen sicher, dass das verbürgte Darlehen während der gesamten Laufzeit der Bürgschaft dem öffentlichen Zweck entsprechend eingesetzt wird.

Einer dinglichen Besicherung des Rückgriffsanspruchs bedarf es vorliegend nicht. Nach Ziff. 9.1 Abs. 1 Satz 1 der Kreditbekanntmachung des StMI „sollen Bürgschaften im Allgemeinen nur für dinglich gesicherte Kredite übernommen werden“. Die Besonderheit, dass die Stadt Nürnberg die Bürgschaft nicht zu Gunsten eines Drittunternehmens gewähren will, sondern zu Gunsten eines Unternehmens, an dem sie (mittelbar) 100% der Anteile hält, rechtfertigt vorliegend in Abweichung von der nur allgemeinen Leitlinie in der Kreditbekanntmachung („sollen im Allgemeinen“) die Genehmigung einer ungesicherten Bürgschaftsübernahme.

Anlage

Bürgschaftserklärung der Stadt Nürnberg (im Entwurf)

Konto Nr.

Ausfallbürgschaft

Die (…) (nachfolgend „Bank“)

hat der/ dem

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft

(nachfolgend „Kreditnehmer“)

mit Sitz in (…) gemäß Kreditvertrag vom XX.XX.202X *) zur Finanzierung der Anschaffung von neuen Straßenbahnen

einen Kredit in Höhe von

30.000.000 EUR

(i.W.: …)

gewährt.

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten oder befristeten vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsansprüche der Bank aus dem genannten Kredit in

- Haupt- und
- Nebensache (Zinsen, Vorfälligkeitsschaden, Verzugsschaden, Rechtsverfolgungs- und Vollstreckungskosten)

einschließlich der Rechte aus eventuellen künftigen Konditionsneuvereinbarungen übernimmt der/ die

Stadt Nürnberg
Vertreten durch den Oberbürgermeister Marcus König

(nachfolgend „Bürge“)

hiermit gegenüber jeder Bank die

Ausfallbürgschaft

in Höhe von 80 % der verbürgten Ansprüche dieser Bank
(d.h. in Höhe von jeweils 80 % des jeweiligen noch ausstehenden, verbürgten Anspruchs dieser Bank),

höchstens jedoch bis zum Gesamthöchstbetrag von EUR 24.000.000,--.

Die Bank kann den Bürgen aus der Bürgschaft erst in Anspruch nehmen, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist.

Der Ausfall der durch diese Bürgschaft besicherten Ansprüche gilt als festgestellt, wenn und soweit der Gläubiger nach Inanspruchnahme des Hauptschuldners, Durchführung eines etwa eingeleiteten Insolvenzverfahrens und Verwertung aller ihm bestellten Sicherheiten einen endgültigen Ausfall erleidet.

Der Bürge kann keine Rechte aus der Art oder dem Zeitpunkt der Verwertung anderweitiger Sicherheiten herleiten.

Leistet der Bürge Zahlungen, gehen die Rechte der Bank gegen den Kreditnehmer in Höhe der

Zahlungen dann auf ihn über, wenn die Bank wegen aller ihrer Ansprüche aus dem genannten Kredit volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

Die Bürgschaft erlischt, außer nach den gesetzlichen Erlöschensgründen, mit Rückgabe der Bürgschaft.

Bestehen für die Ansprüche der Bank gegen den Kreditnehmer außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher wird der Bürge aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haftet der Bürge aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag seiner Bürgschaft.

Der Bürge versichert, dass

- alle EU-rechtlichen Voraussetzungen für die Bürgschaftsübernahme eingehalten werden.
- er zum Zeitpunkt der Bürgschaftserklärung zu 100% mittelbarer Gesellschafter des Kreditnehmers ist und beabsichtigt, dies auch für die Kreditlaufzeit zu bleiben

Für den Fall, dass

- die EU-Kommission die Unvereinbarkeit der Bürgschaft mit dem EU-Beihilferecht festgestellt hat,
- Änderungen in der Rechtsform, der Mitglieder- oder Haftungsstruktur des Bürgen, bezüglich seiner Gewährträgerhaftung für bzw. seiner kommunalen Verwaltung des Kreditnehmers und einer zu seinen Gunsten bestehenden Vermögensanfallsregelung oder seiner Beteiligung am Unternehmen des Kreditnehmers (nach Stimmrecht oder Kapital) bevorstehen,

verpflichtet sich der Bürge, die Bank sofort darüber zu informieren.

Die Bank ist berechtigt, die Tatsache der Sicherheitenbestellung und deren nähere Einzelheiten (auch die für die Bürgschaftshaftung bestehenden Sicherheiten am Vermögen des Bürgen) dem Kreditnehmer bzw. den von diesem Beauftragten auf Verlangen mitzuteilen. Der Bürge befreit die Bank insoweit vom Bankgeheimnis.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift(en)

.....
Name in Druckbuchstaben

.....
Amtsbezeichnung

(Siegel) **)

*) Bitte Datum der Vertragsunterzeichnung durch den Kreditnehmer eintragen.
**) Sollte der Verband kein Siegel führen, bitten wir um Siegelung durch ein Verbandsmitglied.

SPD Fraktion im Stadtrat Nürnberg

SPD-Stadtratsfraktion | Rathausplatz 2 | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

Nürnberg, 8. April 2025

Sitzung des Stadtrats am 09. April 2025:
TOP Ö 5.1 Anzeige nach § 6 S. 2 StRGeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

hiermit teilen wir für die Sitzung des Stadtrates am 09. April 205 zu TOP Ö 5.1 „Anzeige nach § 6 S.2 der StRGeschO“ die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen für die SPD-Stadtratsfraktion mit.

Der Vorstand der SPD-Stadtratsfraktion besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und zwei Stellvertretern:

Fraktionsvorsitzende Christine Kayser
Fraktionsvorsitzender Herr Dr. Nasser Ahmed
stellvertretende Fraktionsvorsitzende Claudia Arabackyj
stellvertretender Fraktionsvorsitzender Gerhard Groh

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kayser
Fraktionsvorsitzende

Dr. Nasser Ahmed
Fraktionsvorsitzender

Rathaus, Wolff´scher Bau
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Fon 0911 231 2906
Fax 0911 231 3895
Mail spd@stadt.nuernberg.de

spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
instagram.com/spdnuernberg
facebook.com/spd.nuernberg

SPD Fraktion im Stadtrat Nürnberg

SPD-Stadtratsfraktion | Rathausplatz 2 | 90403 Nürnberg

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Marcus König
Rathaus
90403 Nürnberg

Nürnberg, 8. April 2025

Sitzung des Stadtrats am 09. April 2025:
TOP Ö5.2 Änderung des §15 Stadtrats-Geschäftsordnung (Stellvertretung OBM)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

aufgrund der Änderung innerhalb des Fraktionsvorstandes der SPD-Stadtratsfraktion zukünftig mit einer Doppelspitze zu fungieren, schlägt die SPD-Stadtratsfraktion für die weiteren Stellvertreter/innen des Oberbürgermeisters gem. Artikel 39 Abs. 1, Satz 2 GO und § 15 Abs. 2 StadtratsGeschO folgende Reihenfolge vor:

Herr Dr. Nasser Ahmed
Frau Christine Kayser
Frau Claudia Arabackyj

Mit freundlichen Grüßen

Christine Kayser
Fraktionsvorsitzende

Dr. Nasser Ahmed
Fraktionsvorsitzender

Rathaus, Wolff´scher Bau
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Fon 0911 231 2906
Fax 0911 231 3895
Mail spd@stadt.nuernberg.de

spd-stadtratsfraktion.nuernberg.de
instagram.com/spdnuernberg
facebook.com/spd.nuernberg

Ö 5.3

Eleni Kasfiki
Karolinenstraße 27
90402 Nürnberg

An den
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

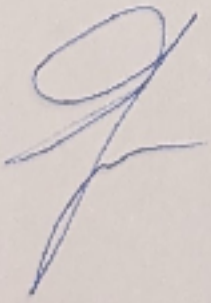
03. April 2025

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister,

hiermit zeige ich an, dass ich mich der Stadtratsgruppe der Linken im Nürnberger Stadtrat von Titus Schüller, Kathrin Flach Gomez und Özlem Demir anschließe.

Mit freundlichen Grüßen

Eleni Kasfiki



An den
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

03.04.2025

Sehr geehrte Herr Oberbürgermeister,

hiermit zeigen wir an, dass unsere Stadtratsgruppe ab sofort aus folgenden vier Personen besteht:

- Özlem Demir
- Eleni Kasfiki
- Kathrin Flach Gomez
- Titus Schüller

Entsprechend §6 der - StRGeschO teilen wir mit: Die Fraktion führt den Namen Die Linke im Nürnberger Stadtrat. Den Vorsitz übernimmt Titus Schüller, die Stellvertretung Kathrin Flach Gomez.

Sollten noch weitere Informationen erforderlich sein, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Titus Schüller

Kathrin Flach Gomez

Stadtratsgruppe Die Linke

Titus Schüller, *Stadtrat*
Özlem Demir, *Stadträtin*
Kathrin Flach Gomez, *Stadträtin*

Rathausplatz 2 | Zi. 113
90403 Nürnberg
0911 231 74441

stadtrat@die-linke-nuernberg.de
www.die-linke-nuernberg.de

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg
001

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Frau
Stadträtin Eleni Kasfiki

per Mail: praxis-kasfiki@gmx.de

07. April 2025
Zugehörigkeit zur Stadtratsgruppe Die Linke und Fraktionsanzeige

Sehr geehrte Frau Kollegin Kasfiki,

mit E-Mail vom 03.04.2025 haben Sie mitgeteilt, künftig der Stadtratsgruppe Die Linke anzugehören. Ebenfalls am 03.04.2025 hat Herr Stadtrat Titus Schüller eine Fraktion „Die Linke“ nach § 6 Satz 2 StR-GeschO angezeigt und die Benennung des Fraktionsvorsitzes und des stellvertretenden Fraktionsvorsitzes mitgeteilt.

Ich habe die Thematik zur Behandlung in öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 09.04.2025 vorgesehen.

Angesichts der Tatsache, dass Sie ursprünglich auf der Stadtratsliste der CSU für die Kommunalwahl 2020 kandidiert haben und seit 16.10.2023 fraktionslos sind, bitte ich Sie rechtzeitig vor Behandlung im Stadtrat um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen und Aspekten:

Zu den Charakteristika einer Fraktion:

Eine Fraktion muss gewissen Anforderungen in formaler und materieller Hinsicht gerecht werden, um als „Suborgan“ des Gemeinderats eigene organschaftliche Rechte für sich in Anspruch nehmen zu können.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Demokratieprinzips auch auf kommunaler Ebene kann insbesondere Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO entnommen werden, dass die Gemeindeordnung eine Fraktionierung der Gemeinderatsmitglieder voraussetzt, welche sich sodann im Sinne des Demokratieprinzips in der Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse niederschlagen soll.

Zu den formalen Voraussetzungen ist die Bezeichnung der Fraktion, also eine Namensgebung, eine sachpolitisch und kommunalpolitische Übereinstimmung der Fraktionsmitglieder und eine Mindestanzahl von vier Fraktionsmitgliedern zu zählen. Auch die Benennung eines Fraktionsvorsitzenden sowie einer Stellvertretung dessen ist eine formale Voraussetzung, welcher die Fraktion gerecht werden muss. Ebenso besteht gegenüber dem ersten Bürgermeister (hier Oberbürgermeister) eine Mitteilungspflicht der Fraktion, diesen über die formelle Bildung der Fraktion zu unterrichten.

In materieller Hinsicht muss eine Fraktion eine tatsächlich vorhandene politische Übereinstimmung auf kommunaler Ebene vorweisen, welche glaubhaft die Absicht einer längerfristigen politischen Zusammenarbeit der zur Fraktion gehörenden Stadtratsmitglieder beteuert. Hier gibt die Vermutung der Gemeindeordnung wieder, dass diese aufgrund entsprechender Parteizugehörigkeit oder Anhängerschaft einer Wählergruppe gegeben ist.

Eine sich über diese bloße Zugehörigkeitsfrage hinwegsetzende Fraktion ist jedoch nicht ausgeschlossen, da es auf die längerfristig angelegte, ernsthafte und glaubhafte politische Übereinstimmung der Fraktionsmitglieder ankommt, die auch einem schriftlich vorliegenden Sachprogramm der Fraktion entnommen werden können muss. So erscheint es denkbar, dass eine Fraktion auch aus mehreren kleinen Parteien gebildet wird, die koalitionsmäßig in Kooperation stehen; zeitliches Leitbild soll die laufende Wahlperiode des Gemeinderats sein, da nur auf diese Weise eine Abbildung der Fraktionsstärke in den Ausschüssen dauerhaft gewährleistet werden kann, ohne diese aufgrund permanenter Fraktionsumbildung neu festlegen zu müssen. Dabei soll zwar der Gedanke eines politischen Konsenses das Fraktionsbild leiten, allerdings ist ein opportunistischer sowie zweckmäßiger Zusammenschluss durch eine Fraktion nicht schädlich.

Aber: Eine rein technische Fraktionsbildung, zur Partizipation an entsprechenden Ausschüssen ohne glaubhafte politische Übereinstimmung der Fraktionsmitglieder, ist jedenfalls vor dem Hintergrund der Aushöhlung des dem Art. 33 Abs. 2 GO innewohnenden Gedankens einer sich in den Ausschüssen proportional widerspiegelnden demokratischen Abbildung der Zusammensetzung des Gemeinderats, nicht als Fraktionsbildung im materiellen Sinn anzuerkennen.

Festgehalten werden kann, dass eine Fraktion sowohl formellen als auch materiellen Anforderungen gerecht werden muss, um eine subjektive organschaftliche Rechtsstellung für sich behaupten zu können. Im Einzelnen gehört hierzu jedenfalls eine Bezeichnung der Fraktion sowie eine Benennung des Vorsitzenden und eine Mindestzahl der Fraktionsmitglieder, die eine gewisse organschaftliche Struktur erkennen lässt. In materieller Hinsicht muss die Mitglieder der Fraktion eine längerfristig angelegte politische Zusammenarbeit verbinden, die sich in einem sachbezogenen politischen und schriftlichen Programm der Fraktion manifestiert.

Fazit: Über den formellen Teil hinaus ist vom betreffenden Stadtratsmitglied eine inhaltliche Erklärung dahingehend zu verlangen, dass unter Abwendung von bisherigen Positionen eine Hinwendung zu dem (kommunal-) politischen Zielen der neuen Gruppierung erfolgt ist, die zumindest die inhaltlichen Festlegungen der neuen Gruppierung in der konkreten Stadtratsperiode übernimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus König

Am 07.04.25 um 21:11 schrieb Kasfiki
Von: "Kasfiki" <praxis@kasfiki.de>
An: obm@stadt.nuernberg.de
Betreff: Antwort auf Ihr Schreiben vom 07.04.2025

Frau Eleni Kasfiki
Stadtratsmitglied der Stadt Nürnberg
Rathausplatz 2, 90403 Nürnberg

An Herrn
Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Rathaus, 90403 Nürnberg

Nürnberg, 7. April 2025

Antwort auf Ihr Schreiben vom 07.04.2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Marcus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. April 2025, in dem Sie um eine Stellungnahme zu meiner Zugehörigkeit zu meiner Stadtratsfraktion sowie zu den formellen und materiellen Voraussetzungen einer Fraktionsbildung bitten.

Wie bereits am 3. April 2025 mitgeteilt, habe ich mich der Stadtratsgruppe der Linken im Nürnberger Stadtrat, bestehend aus Titus Schüller, Kathrin Flach Gomez und Özlem Demir, angeschlossen. Dieser Schritt erfolgte nach intensiven Gesprächen über politische Grundhaltungen und kommunale Zielsetzungen mit den Mitgliedern der Stadtratsgruppe. Keine andere Fraktion oder Gruppe ist für mich dafür in Frage gekommen. Ich teile die kommunalpolitischen Inhalte der Fraktion – insbesondere das Eintreten für soziale Sicherheit, bezahlbaren Wohnraum, nachhaltige Stadtentwicklung, eine vielfältige Stadtgesellschaft sowie - besonders wichtig - ein glaubwürdiges Engagement gegen Krieg und Aufrüstung. Ich sehe darin eine tragfähige Grundlage für eine längerfristige politische Zusammenarbeit.

Diese Neuausrichtung ist das Ergebnis einer bewussten und reflektierten Entscheidung, die auf meiner Überzeugung und nicht auf Opportunismus beruht.

Ein schriftliches Programm mit den kommunalpolitischen Schwerpunkten der Fraktion liegt vor. Es dokumentiert sowohl die inhaltliche Übereinstimmung als auch meine klare politische Verortung .

Nach meinem Verständnis sind damit sowohl die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen für eine Fraktionsbildung im Sinne der Gemeindeordnung und der

Geschäftsordnung erfüllt. Bitte teilen Sie mir mit, ob meine Ausführungen für Sie nun ausreichend sind. Falls Sie weitere Darlegungen wünschen, bitte ich Sie, mir und der Fraktion dies schriftlich mitzuteilen.

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Eleni Kasfiki
Stadtratsmitglied

Die Linke
im Stadtrat Nürnberg

An den
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Nürnberg, 7. April 2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
lieber Marcus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. April 2025.

Sie verweisen zu Recht auf Art. 33 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung, wonach eine Fraktionsbildung nur anzuerkennen ist, wenn diese auf einer Übereinstimmung in den politischen Zielen beruht und auf Dauer angelegt ist. Sie stellen zudem klar, dass eine rein technische Fraktionsbildung ohne glaubhafte politische Übereinstimmung dem Sinn und Zweck dieser Regelung sowie dem Demokratieprinzip widerspricht, insbesondere im Hinblick auf die Ausschussbesetzungen gemäß Art. 33 Abs. 2 GO.

Frau Eleni Kasfiki legt in ihrem Schreiben die Hinwendung zu den Grundsätzen und Zielen der Stadtratsgruppe Die Linke dar. Eine besondere politische Nähe zu ihrer ehemaligen Partei ist erkennbar nicht mehr vorhanden.

Ihr politischer Richtungswechsel wurde bereits durch den Austritt aus ihrer ehemaligen Partei im Jahr 2023 öffentlich vollzogen. Der Beitritt zur Stadtratsgruppe Die Linke ist das Ergebnis eines längeren Prozesses politischer Neuorientierung, der zu einer inhaltlichen Übereinstimmung mit den Zielen unserer Gruppe geführt hat.

Anbei erhalten Sie unser gemeinsames Programm. Wir verfolgen damit inhaltliche und keine technischen Ziele.

Die Linke im Nürnberger Stadtrat

Titus Schüller
Kathrin Flach Gomez
Özlem Demir
Eleni Kasfiki

Rathausplatz 2 | Zi. 113
90403 Nürnberg
0911 231 74441

stadtrat@die-linke-nuernberg.de
www.die-linke-nuernberg.de

Wir möchten zudem ausdrücklich festhalten, dass der Wechsel von Stadträtin Frau Kasfiki in die Stadtratsgruppe Die Linke keine Änderung des Stärkeverhältnisses in den Ausschüssen bezweckt oder bewirkt. Eine Aushöhlung der demokratischen Proportionalität gemäß Art. 33 Abs. 2 GO ist somit von vornherein ausgeschlossen.

Unsere Kollegin Eleni Kasfiki verfolgt mit ihrem Beitritt zur Stadtratsgruppe Die Linke ausschließlich das Ziel, ihre politischen Überzeugungen künftig in gemeinsamer Arbeit mit unserer Gruppe bzw. Fraktion umzusetzen. Mit dem Anschluss an unsere Stadtratsgruppe sind keine materiellen oder sonstigen persönlichen Vorteile für Frau Eleni Kasfiki verbunden.

Wir bitten Sie daher, den Fraktionsanschluss gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO sowie den Fraktionsstatus gemäß § 6 StRGeschO anzuerkennen, und danken Ihnen für die sachliche Prüfung.

Falls Sie weitere Darlegungen wünschen, bitten wir Sie diese uns mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Titus Schüller

K. Flach Gomez

Titus Schüller

Kathrin Flach Gomez

Die Linke im Nürnberger Stadtrat

Titus Schüller
Kathrin Flach Gomez
Özlem Demir
Eleni Kasfiki

Rathausplatz 2 | Zi. 113
90403 Nürnberg
0911 231 74441

stadtrat@die-linke-nuernberg.de
www.die-linke-nuernberg.de

Programm Die Linke im Nürnberger Stadtrat

Die Linke im Nürnberger Stadtrat setzt sich für eine soziale und gerechte Stadt Nürnberg ein. Wir wollen eine Stadt, in der alle Menschen ein gutes Leben führen können, unabhängig von ihrem Einkommen, ihrer Herkunft oder ihrer sozialen Stellung.

Unser inhaltliches Programm basiert auf den folgenden Grundwerten:

- Frieden: Wir lehnen Krieg, Aufrüstung und Konfrontation als Mittel der Politik ab und befürworten Initiativen für Völkerverständigung und Diplomatie.

- Soziale Sicherheit: Wir wollen eine Stadt, in der alle Menschen die gleichen Chancen haben, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem Einkommen. Wir setzen uns für eine solidarische Gesellschaft ein, in der alle Menschen ihren Beitrag leisten und von den Errungenschaften der Gesellschaft profitieren können.

- Nachhaltigkeit: Wir wollen eine Stadt, die auch für zukünftige Generationen lebenswert ist. Wir setzen uns für einen schonenden Umgang mit Ressourcen und für eine umweltfreundliche Stadtentwicklung ein.

- Wirtschaftliche Entwicklung: Wir wollen eine Stadt, in der wirtschaftliche Entwicklung, gute Arbeitsplätze und soziale Gerechtigkeit Hand in Hand gehen. Wir setzen uns für eine nachhaltige und gerechte Wirtschaftsentwicklung ein, die allen Menschen zugutekommt.

Unsere gemeinsamen kommunalpolitische Ziele für die Zukunft Nürnbergs sind:

- Eine gute Bildung für alle: Wir wollen, dass alle Kinder und Jugendlichen in Nürnberg die gleichen Chancen auf Bildung haben. Wir setzen uns für den Ausbau der Kinderbetreuung in Kitas und Horten ein und streben die Kostenfreiheit an.

Die Linke im Nürnberger Stadtrat

Titus Schüller
Kathrin Flach Gomez
Özlem Demir
Eleni Kasfiki

Rathausplatz 2 | Zi. 113
90403 Nürnberg
0911 231 74441

stadtrat@die-linke-nuernberg.de
www.die-linke-nuernberg.de

- Integration: Nürnberg ist seit der Industrialisierung durch Zuwanderung gewachsen. Wir stehen für Integration statt Rassismus. Wir setzen uns für den Ausbau von Sprachkursen und die zügige Vergabe von Arbeitserlaubnissen ein. Wir beteiligen uns nicht an der Hetze gegen geflüchtete Menschen.

- Eine starke soziale Infrastruktur: Wir wollen, dass alle Menschen in Nürnberg Zugang zu guten sozialen Diensten haben. Wir setzen uns für den Ausbau von Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen ein.

- Eine gerechte Wohnungspolitik: Wir wollen, dass alle Menschen in Nürnberg eine bezahlbare Wohnung finden können. Wir setzen uns für den Bau von mehr kommunalen Sozialwohnungen ein.

- Eine nachhaltige Stadtentwicklung: Wir wollen, dass Nürnberg eine tatsächlich umweltfreundliche Stadt wird. Wir setzen uns für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs, bezahlbare Tickets, eine sichere Radinfrastruktur, für die Förderung erneuerbarer Energien, für mehr Bäume in der Stadt und eine bessere Luftqualität ein.

- Gute Arbeit: Wer arbeitet, soll davon auch gut leben können. Deshalb setzen wir uns für auskömmliche und gute Bezahlung bei der Stadt Nürnberg und ihren Tochtergesellschaften ein.

- Regionale Wirtschaft stärken: Wir setzen uns für die Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen ein. Nürnberg braucht endlich einen Gewerbehof für kleinere Handwerksbetriebe.

- Wir nehmen das Selbstbild der Stadt Nürnberg als Stadt des Friedens und der Menschenrechte ernst. Wir lehnen Krieg und immer weitere Aufrüstung als Mittel der Politik ab. Wir unterstützen die Bemühungen für Völkerverständigung des Nürnberger Amts für internationale Beziehungen.

Die Linke im Nürnberger Stadtrat

Titus Schüller
Kathrin Flach Gomez
Özlem Demir
Eleni Kasfiki

Rathausplatz 2 | Zi. 113
90403 Nürnberg
0911 231 74441

stadtrat@die-linke-nuernberg.de
www.die-linke-nuernberg.de

- Nürnberg ist eine Stadt mit vielen verschiedenen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und Religionen. Vor diesem Hintergrund setzen wir uns dafür ein, dass Politik und Religion nicht vermischt werden.

- Weitere inhaltliche Punkte ergeben sich aus dem Kommunalwahlprogramm: www.die-linke-nuernberg.de/wp-content/uploads/2020/01/Kommunalwahlprogramm-2020-KV-Nbg.pdf

Wir sind überzeugt, dass gemeinsam und in Kooperation mit Initiativen und Institutionen der Zivilgesellschaft sowie Stadträtinnen und Stadträte anderer Fraktionen und Gruppen Nürnberg zu einer lebenswerten Stadt für alle Bürgerinnen und Bürger gemacht werden kann.

Die Linke im Nürnberger Stadtrat

Titus Schüller
Kathrin Flach Gomez
Özlem Demir
Eleni Kasfiki

Rathausplatz 2 | Zi. 113
90403 Nürnberg
0911 231 74441

stadtrat@die-linke-nuernberg.de
www.die-linke-nuernberg.de

Fraktion der
Christlich-Sozialen Union
im Stadtrat zu Nürnberg

CSU-Stadtratsfraktion Rathausplatz 2 90403 Nürnberg

Herrn Oberbürgermeister
Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Wolff´scher Bau des Rathauses
Zimmer 222
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 231 – 2907
Telefax: 0911 231 – 4051
E-Mail: csu@stadt.nuernberg.de
www.csu-stadtratsfraktion.nuernberg.de

07.04.2024

Änderungen in der Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in der CSU-Stadtratsfraktion haben sich Änderungen in den Zuständigkeiten ergeben. Die CSU-Stadtratsfraktion stellt zur Behandlung in der Sitzung des Stadtrates am 09.04.2025 daher folgenden

Antrag:

Die Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen durch Mitglieder der CSU-Stadtratsfraktion ändert sich wie folgt:

Kulturausschuss				
	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
1	**Böhm**	Prof. Dr. Scheurlen	Alesik	Nachtigall
2	Buchsbaum	~~Sendner~~ Kraus	~~Frank~~ Tischner	Müller
3	Grether	Schuh	Dr. Gsell	~~Tischner~~ Frank
4	Heinemann	Henning	~~Kraus~~ Sendner	~~Krieglstein~~ Bälz
5	~~Dr. Heimbucher~~ Krieglstein	~~Bälz~~ Dr. Heimbucher	Dr. Körner	Seel

Verkehrsausschuss				
	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
1	**Frank**	Schuh	Dr. Gsell	Alesik
2	Bälz	Tischner	Henning	Prof. Dr. Scheurlen
3	Müller	~~Krieglstein~~ Dr. Heimbucher	Heinemann	Grether
4	Nachtigall	~~Dr. Heimbucher~~ Krieglstein	Dr. Körner	Böhm
5	Sendner	Seel	Kraus	Buchsbaum

Werkausschuss Servicebetrieb Öffentlicher Raum				
	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
1	**Dr. Heimbucher**	Krieglstein	Seel	Buchsbaum
2	Henning	Grether	Prof. Dr. Scheurlen	~~Frank~~ Tischner
3	Nachtigall	Schuh	Sendner	~~Tischner~~ Frank
4	Dr. Körner	Kraus	Alesik	Heinemann
5	Bälz	Dr. Gsell	Müller	Böhm

Kommission für Integration				
	Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter	3. Stellvertreter
1	Buchsbaum	~~Frank~~ Kraus	Krieglstein	Seel
2	Tischner	Alesik	Nachtigall	Dr. Körner
3	Grether	Dr. Heimbucher	Böhm	Prof. Dr. Scheurlen
4	**Henning**	Bälz	Sendner	Dr. Gsell
5	Heinemann	~~Kraus~~ Frank	Schuh	Müller

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Krieglstein
Fraktionsvorsitzender

An den
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Marcus König
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

Nürnberg, 8. April 2025

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß der Geschäftsordnung für den Stadtrat Nürnberg, Kapitel II, § 7, zeigen wir einen Wechsel der stellvertretenden Ausschussmitglieder im Ältestenrat und Finanzausschuss sowie im Gesundheitsausschuss und in der Sportkommission an (dick markiert):

Gremium	**1. Stellvertretung**	**2. Stellvertretung**	**3. Stellvertretung**
Ältestenrat und Finanzausschuss	**Eleni Kasfiki**	Kathrin Flach Gomez	Ernesto Buholzer Sepúlveda
Gesundheitsausschuss	**Eleni Kasfiki**	**Kathrin Flach Gomez**	**Titus Schüller**
Sportkommission	**Eleni Kasfiki**	**Kathrin Flach Gomez**	Ernesto Buholzer Sepúlveda

Mit freundlichen Grüßen

Titus Schüller

Kathrin Flach Gomez

Die Linke im Nürnberger Stadtrat

Titus Schüller
Kathrin Flach Gomez
Özlem Demir
Eleni Kasfiki

Rathausplatz 2 | Zi. 113
90403 Nürnberg
0911 231 74441

stadtrat@die-linke-nuernberg.de
www.die-linke-nuernberg.de

Beschlussvorlage
OA/001/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	26.03.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Änderung der Taxitarifordnung (TTO)

Anlagen:

Antrag der Taxi-Zentrale Nürnberg auf Änderung der Taxitarifordnung vom 12.12.2024
Niederschrift zur Sitzung der Taxikommission am 04.02.2025
Taxitarifverordnung bisherige Fassung
Verordnung über die Änderung der Taxitarifordnung

Sachverhalt (kurz):

Nach § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz i.V.m. § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen werden die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Verkehr mit Taxen in Nürnberg durch die Stadt Nürnberg in der Taxitarifordnung festgesetzt.

Mit Schreiben vom 12.12.2024 beantragte die Taxi-Zentrale Nürnberg die Änderung der bestehenden Taxitarifordnung in folgenden Punkten:

- Der Fahrpreis soll wie folgt angehoben werden:

Tarifelement:	Preis bisher:	Preis nach Anhebung:
Mindestfahrpreis für die Bereitstellung	4,50 EUR	4,70 EUR
Fahrpreis für den 1. Kilometer	4,50 EUR	4,90 EUR
Fahrpreis für den 2.-5. Kilometer	2,50 EUR	2,60 EUR
Fahrpreis ab dem 6. Kilometer	2,00 EUR	2,10 EUR

Unter Zugrundelegung der IHK-Standardfahrt ergibt sich hierdurch eine Tarifanhebung um 4,96 %.

- Die Zuschläge sollen wie folgt angehoben werden:

Tarifelement:	Preis bisher:	Preis nach Anhebung:
Kombizuschlag	2,50 EUR	3,00 EUR
Zuschlag 5- und 6-Sitzer (z.B. Touran)	2,50 EUR	3,00 EUR
Zuschlag rollstuhlgerechtes Kfz.	7,50 EUR	10,00 EUR
Zuschlag 7- bis 8-Sitzer (Bus)	7,50 EUR	10,00 EUR

- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen eines Tarifkorridors Festpreise auf vorbestellte Fahrten anbieten zu können. Hierfür soll ein neuer § 2a Aufnahme in die TTO finden. Der Korridor ermöglicht Fahrpreise zwischen 91 - 116 % im Vergleich zur herkömmlichen nach Taxameter abgerechneten Fahrt. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass der Tarifkorridor mit 0 - 25 % in der TTO ausgewiesen wird. Da die Wartezeitvergütung bei der Ermittlung des

Festpreises keine Berücksichtigung findet, ist es möglich, einen Fahrpreis bis zu 9 Prozentpunkte unter, aber auch bis zu 16 Prozentpunkte über dem nach Taxameter ermittelten Fahrentgelt zu vereinbaren. Somit ist sowohl eine Abweichung vom Taxitarif nach unten, als auch nach oben, zulässig.

- Auf Wunsch des Ordnungsamtes soll ein neuer § 7 aufgenommen werden. Dieser neue Paragraph ermöglicht zukünftig die Ahndung von Verstößen gegen diese TTO.

Das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren wurde durchgeführt. Das Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht, der Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. und die IHK Nürnberg für Mittelfranken stimmten der beantragten Änderung zu.

Hinsichtlich der Abstimmung der Taxitarife im Städtedreieck wurde der Antrag auch den Nachbarstädten Erlangen und Fürth zugeleitet. In beiden Städten liegen zwischenzeitlich fast deckungsgleiche Anträge auf Änderung der dortigen TTO vor.

Die Taxikommission hat sich in der Sitzung am 04.02.2025 mit dem Antrag und den eingegangenen Stellungnahmen befasst. Die beantragte Anhebung des Taxitarifs wurde von allen Teilnehmern als maßvoll und angemessen begrüßt und der Einführung der neuen §§ 2a und 7 TTO zugestimmt.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO - TTO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des RWA vom 26.03.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO) beschlossen.

Ö 6

TAXI

Stadt Nürnberg
16. Dez. 2024
Ordnungsamt

Hallo Nürnberg TAXI 19410

Taxi-Zentrale ° Andernacher Straße 33 ° 90411 Nürnberg

Ordnungsamt Stadt Nürnberg
Personenbeförderung
Herrn Hans-Jörg Dauer
Innere Laufer Gasse 3
90403 Nürnberg

TAXI-ZENTRALE NÜRNBERG

Taxiruf: (09 11) 19 410
Verwaltung: (09 11) 95 210 - 0
Telefax: (09 11) 95 210 - 20
E-Mail: post@taxi-nuernberg.de
Internet: www.taxi-nuernberg.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		BÖ/RK/Tarif2025	12.12.2024

Antrag auf Änderung der Nürnberger Taxi-Tarifordnung (TaxitarifO - TTO)

311

Sehr geehrter Herr Dauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

für das Nürnberger Taxigewerbe tritt eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zunehmend ein. Die wirtschaftliche Situation und deren Entwicklung bildet sich immer negativer in den Firmenbilanzen der einzelnen Taxiunternehmen ab.
Wir möchten Ihnen eine Übersicht der wichtigsten Kostensteigerungsindikatoren für das Taxigewerbe aufzeigen:

- Steigerung der Kfz-Versicherungen für Taxifahrzeuge innerhalb eines Jahres um durchschnittlich +19,3%
- Steigerung der gesamten Personalkosten ab Erhöhung des Mindestlohnes um durchschnittlich +5,7%
- Steigerung der Kfz-Anschaffungskosten für Taxifahrzeuge (Mercedes E-Klasse 200D Limousine) im Zeitraum von 2 Jahren um durchschnittlich +37,1%. Bei Mercedes Benz entfällt die starke Rabattierung der Fahrzeuge durch die Einstellung von „das Taxi“ somit fallen für einige taxispezifische Um- und Einbauten, wie auch bei den anderen Fahrzeugmarken, Zusatzkosten von durchschnittlich € 3.300,00 pro Fahrzeug an.
- Steigerung der Fahrzeugfinanzierungskosten von 1,99% auf derzeit bis zu 6,99%
- Steigerung der Wartungs- und Servicekosten aller Fahrzeugtypen im Durchschnitt um +25%
- Zusatzkosten durch den Einbau von TSE-fähigen EU-Taxametern von ca. € 1.200 bis ca. € 1.500,00 pro Taxifahrzeug im Jahr 2025.

- Verteuerung von externen Dienstleistungen für Taxiunternehmen (z.B. Steuerberaterkosten) um durchschnittlich +13,8%

So stehen erhebliche Kostensteigerungen für die Taxibetriebe im Personalbereich, Fahrzeuganschaffung und bei den Werkstatt- und Versicherungskosten an.

Dem gegenüber stehen stark reduzierte Kraftstoffkosten (2022 Dieselpreis Ø € 2,26 zu momentan Ø € 1,64) von -27,5%. Allerdings sind die Kosten für Mineralölprodukte, z.B. Motorenöl in diesem Jahr um durchschnittlich +1,8% gestiegen.

Für den Zeitraum von 2022 bis 2024 konnte somit eine Kostensteigerung für die Taxibetriebe von durchschnittlich 15,05% ermittelt werden.

Problematisch für das Taxigewerbe ist der Fahrtenrückgang um -15,4% seit Frühjahr 2023 und seit den letzten Monaten der ungezügelte Mietwagenverkehr zu Dumping Preisen, der dies derart verstärkt, dass Betriebe mit Fahrern kaum den Mindestlohn erwirtschaften können. Dazu kommt die negative Konjunkturprognose für Deutschland und den Wirtschaftsraum Nürnberg sowie die Inflationsrate in Deutschland von momentan im November 2024 +2,2% (Jahresdurchschnitt +2,4%) und eine prognostizierte Inflationsrate im Jahr 2025 von +2,1%. Des Weiteren ist der Negativtrend beim Anteil an geschäftlichem Fahrtenaufkommen im Taxigewerbe besorgniserregend.

312

Wegen der bereits eingetretenen Kostensteigerungen im Taxigewerbe beantragt die Taxi-Zentrale Nürnberg eG eine Änderung der Taxi-Tarifordnung wie folgt:

§ 2 Abs. 1 TTO der Stadt Nürnberg

Text alt:

(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,50 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.

(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,50 Euro (je angefangene 44,44 m Fahrstrecke 0,20 Euro);

2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,50 Euro (je angefangene 80,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro);

3. für jeden weiteren Kilometer 2,00 Euro (je angefangene 100,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro).

(3) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 21,8 s; dies sind je Stunde 33,00 Euro. Als Wartezeit gilt jedes Halten und jede

Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 7,33 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 13,20 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 16,50 km/h.

Text neu:

(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt **4,70 Euro**. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.

(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer **4,90 Euro** (je angefangene 40,82 m Fahrstrecke 0,20 Euro);

2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer **2,60 Euro** (je angefangene 76,92 m Fahrstrecke 0,20 Euro);

3. für jeden weiteren Kilometer **2,10 Euro** (je angefangene 95,24 m Fahrstrecke 0,20 Euro).

313

(3) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 21,8 s; dies sind je Stunde 33,00 Euro. Als Wartezeit gilt jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 **6,73 km/h**, bei Abs. 2 Nr. 2 **12,69 km/h** und bei Abs. 2 Nr. 3 **15,71 km/h**.

Text alt:

(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeuges (PKW mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;

2. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeuges mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;

3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist, 7,50 Euro;

4. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 7,50 Euro.

Text neu:

(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeuges (PKW mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege **3,00** Euro;

2. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeuges mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege **3,00** Euro;

3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist **10,00** Euro;

4. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege **10,00** Euro.

314

Neu einzufügen:

§ 2a Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg und Stein sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone Anwendung („App") erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 2a wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen nach § 2 Abs. 5 bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten

Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

(3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens 25 Prozent nach oben und 0 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 abweichen („Tarifkorridor"). Die Zuschlagsregelungen des § 2 Abs. 5 sind anzuwenden. Die Regelungen des § 2 Abs. 3, 4 und 6 finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung, § 2 Abs. 5 bleibt hiervon unberührt. Es gelten die Entgelte gemäß § 2 Abs. 1 und 2. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach § 2a auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach § 2a ist zum Beförderungsbeginn im Taxameter zu erfassen.

315

(6) Alle gem. § 2a im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:

a. Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
b. Zuschlag
c. Datum
d. Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
e. Zeitpunkt des Fahrtendes
f. Besetztkilometer

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus dem Absätzen 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

Begründung:

Der Zeitpunkt der letzten Anpassung der Taxi-Tarifordnung war der 01.12.2022.
Der vorliegende Antrag auf Änderung des Nürnberger Taxi-Tarifes bedeutet eine Erhöhung des Referenzwertes, der sogenannten IHK-Standardfahrt, in Höhe von 4,96 % (bezogen auf den genannten Taxi-Tarif 12/2022). Mit der Erhöhung der Wegstreckentarifparameter gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gleicht sich der Nürnberger Taxitarif den Taxitarifen der Partnerstädte Fürth und Erlangen an. Dies betrifft ebenfalls die Zuschläge, die von 2,50 Euro auf 3,00 Euro bzw. von 7,50 Euro auf 10,00 Euro angehoben werden sollen.

Für das Jahr 2024 ergibt sich eine Gesamtkostensteigerung in Höhe von 15,05%. Haben sich die Personal-, Werkstatt-, Fahrzeug- und Versicherungskosten erhöht, so haben sich die Kraftstoffkosten gegenüber 2022 wieder etwas nach unten entwickelt. Die beigefügten Kalkulationen wurden bei einer durchschnittlichen Laufleistung eines Taxis von etwa 45.000 km per anno und einem Verbrauch von 10l/100 km ein Stationspreis je Liter Dieselkraftstoff in Höhe von 1,639 Euro, abgerufen am 23.11.2024, zugrunde gelegt.

Die schwierige und angespannte wirtschaftliche Lage des Taxigewerbes ist begründet in den massiven Kostensteigerungen im Bereich der Fix-Kosten und marginal im Bereich der variablen Kosten eines Taxibetriebes. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Taxibetriebe verschlechtert sich gegenwärtigen durch die rezessive Wirtschaftslage und den Markteintritten von internetbasierten Vermittlungsplattformen für Mietwagen, die taxiähnliche Personenbeförderungsdienstleistungen erbringen.

Mit der Einführung eines Tarifkorridors kommt das Taxigewerbe einem schon lange geäußerten Wunsch der Kunden nach verbindlichen Festpreisen nach.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

Mit freundlichen Grüßen

Bilgün Özkan

Roland Kerl

316

Anlagen

- Kostenübersicht ab 2010
- Fixe Kosten ab 2010
- Variable Kosten ab 2010

	A	B	C	J	K	L	M	N	O	P	Q
1		**2010**	**2011**	**2018**	**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2024**		
2	**Sachkosten:**	26.596,76 €	27.977,75 €	30.252,76 €	31.145,23 €	31.114,29 €	32.437,48 €	37.936,54 €	48.191,91 €	Felder gesperrt	
3	**Gesamtkosten mit Personal (ab 2013):**			68.976,21 €	72.102,72 €	72.728,85 €	76.052,46 €	90.502,30 €	104.349,66 €	Felder gesperrt	
4	**Vergleich zu Vorjahr (ohne Personalkosten)**	**0,29%**	**5,19%**	**2,65%**	**2,95%**	**-0,10%**	**4,25%**	**16,95%**	**27,03%**	Felder gesperrt	
5	**Vergleich zu 2013 (mit Personalkosten)**			**21,34%**	**26,84%**	**27,94%**	**33,79%**	**59,21%**	**83,57%**	Felder gesperrt	
6	**Vergleich zu Vorjahr (mit Personalkosten)**			**1,14%**	**4,53%**	**0,87%**	**4,57%**	**19,00%**	**15,30%**	Felder gesperrt	
7											
8	**Entwicklung der IHK-Standardfahrt:**										
9	Grundpreis	2,70 €	2,90 €	3,50 €	3,50 €	3,50 €	3,70 €	4,50 €	4,70 €	Felder gesperrt	
10	Wartezeit (4 Min. in Nbg. 2,5 Min. wg. Karrenzzeit)	0,88 €	1,00 €	1,08 €	1,08 €	1,08 €	1,17 €	1,38 €	1,38 €	Werte unten eingeben	
11	Fahrpreis (5 km)	7,90 €	8,20 €	10,80 €	11,50 €	11,90 €	12,30 €	14,30 €	15,10 €	Felder gesperrt	
12										Werte unten eingeben	
13	Summe:	11,48 €	12,10 €	15,38 €	16,08 €	16,48 €	17,17 €	20,18 €	21,18 €	Felder gesperrt	
14										Werte unten eingeben	
15	**Vergleich IHK-Standardfahrt zu letzter Anhebung:**	**0,88%**	**5,45%**	**2,56%**	**4,55%**	**2,49%**	**4,15%**	**17,55%**	**4,72%**	Felder gesperrt	
18	**Vergleich zu 2013**			**20,18%**	**25,65%**	**28,78%**	**34,11%**	**57,66%**	**65,47%**	Werte unten eingeben	
19	Inkrafttreten	10.01.2011	01.12.2011	01.01.2018	01.12.2019	01.12.2020	01.12.2021	01.12.2022	01.12.2022		
20											
21	**Tarifelemente:**										
22											
23	**Grundpreis (Mindestfahrpreis):**	**2,70 €**	**2,90 €**	3,50 €	3,50 €	3,50 €	**3,70 €**	4,50 €	4,70 €	Hier Werte eingeben	
24	**Wartezeit/Std.:**	21,00 €	24,00 €	**26,00 €**	**26,00 €**	26,00 €	**28,00 €**	33,00 €	33,00 €	Hier Werte eingeben	
25	**Kilometerfahrpreis:**										
26	**Kilometerfahrpreis < 1km:**	2,70 €	2,80 €	**3,60 €**	**3,70 €**	3,70 €	3,70 €	4,50 €	4,90 €	Hier Werte eingeben	
27	**Kilometerfahrpreis >1km:**	**1,35 €**	**1,40 €**								
28	**Kilometerfahrpreis 2-5km:**			**1,85 €**	**2,00 €**	**2,10 €**	**2,20 €**	2,50 €	2,60 €	Hier Werte eingeben	
29	**Kilometerfahrpreis >5km:**			1,55 €	1,60 €	1,60 €	1,60 €	2,00 €	2,10 €	Hier Werte eingeben	
30											
31	Zuschläge:										
32	Kombi/Taxi mit 5-6 Fahrgastpl.:	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €		3,00 €	Hier Werte eingeben	
33	Großraum-Taxi (min. 7 Fahrgastpl.)	5,00 €	5,00 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €		10,00 €	Hier Werte eingeben	

Fixe Kosten_ab_2010

	A	K	L	M	N	O
1		**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2024**
2						
3	**AfA 200 D/220 CDI/200CDI/ab 2015 220CDI "Das Taxi"**	7.926,93 EUR	8.084,39 EUR	7.846,43 EUR	7.200,00 EUR	11.781,00 EUR
4	**Kapitalzins**	1.185,08 EUR	1.208,62 EUR	1.173,04 EUR	2.410,21 EUR	4.118,00 EUR
5	**Zinssatz**	2,99%	2,99%	2,99%	5,99%	6,99%
6	**KFZ-Steuer**	340,00 EUR	276,00 EUR	276,00 EUR	271,00 EUR	296,00 EUR
7	**KFZ-Haftpflicht 100%**	4.718,40 EUR	4.718,40 EUR	4.718,40 EUR	5.000,00 EUR	7.750,00 EUR
8	**Vollkasko 500.- SB / 150.- EUR SB**	2.175,39 EUR	2.296,50 EUR	2.296,42 EUR	2.500,00 EUR	2.500,00 EUR
9	**Garagenmiete**	900,00 EUR	900,00 EUR	1.050,00 EUR	1.200,00 EUR	1.050,00 EUR
10	**Rechtschutzversicherung mit 150,00 SB**	272,57 EUR	202,88 EUR	202,88 EUR	303,45 EUR	576,00 EUR
11	**Eichgebühren**	114,40 EUR	114,40 EUR	120,10 EUR	120,00 EUR	150,00 EUR
12	**TÜV-BOKraft**	103,19 EUR	106,05 EUR	110,34 EUR	130,00 EUR	157,00 EUR
13	**Berufsgenossenschaft**	387,00 EUR	307,00 EUR	307,00 EUR	307,00 EUR	464,00 EUR
14	**Vermittlungsgebühren**	2.646,69 EUR	2.644,94 EUR	2.603,50 EUR	3.000,00 EUR	3.300,00 EUR
15	**Verbandsbeitrag, ´19 in Vermittlungsgeb.**	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
16	**Kreditkartenakzeptanz**	239,40 EUR	239,40 EUR	239,40 EUR	290,00 EUR	290,00 EUR
17	**Telefongebühren**	834,77 EUR	834,38 EUR	863,79 EUR	834,18 EUR	834,18 EUR
18	**Jahresabschluß ohne Buchhaltung**	720,00 EUR	740,00 EUR	879,10 EUR	1.000,00 EUR	1.500,00 EUR
19	**Abgassonderuntersuchung**					
20	**Fahrpersonalkosten (ab 2013)**	40.957,49 EUR	41.614,56 EUR	43.614,98 EUR	52.565,76 EUR	56.157,75 EUR
21	**Summe Fixkosten: ohne Personal**	22.563,82 EUR	22.672,95 EUR	22.686,40 EUR	24.565,84 EUR	34.766,18 EUR
22	**Veränderung Vorjahr**	3,31%	0,48%	0,06%	8,28%	41,52%
23	**Summe Fixkosten: incl. Personal**	63.521,31 EUR	64.287,51 EUR	66.301,38 EUR	77.131,60 EUR	90.923,93 EUR
24	**Veränderung Vorjahr**	4,88%	1,21%	3,13%	16,33%	17,88%

Variable Kosten ab 2010

	A	K	L	M	N	O
1		**2019**	**2020**	**2021**	**2022**	**2024**
2						
3	**Treibstoff 10l/100km - Diesel**	5.176,89 EUR	4.269,33 EUR	5.365,97 EUR	8.580,25 EUR	7.380,00 EUR
4	**1 Satz Reifen**	564,52 EUR	576,76 EUR	565,92 EUR	631,48 EUR	823,73 EUR
5	**Wartung**	1.647,00 EUR	1.849,50 EUR	1.849,50 EUR	1.941,98 EUR	2.796,00 EUR
6	**Motoröl**	225,00 EUR	699,75 EUR	713,70 EUR	747,00 EUR	747,00 EUR
7	**Wagenpflege, pauschal bis 2020, ab 2021 eine Wäsche/Woche**	468,00 EUR	546,00 EUR	756,00 EUR	920,00 EUR	1.059,00 EUR
8	**Allg. Betriebs- und Verwaltungskosten**	500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR	550,00 EUR	620,00 EUR
9						
10	**Summe:**	8.581,41 EUR	8.441,34 EUR	9.751,09 EUR	13.370,71 EUR	13.425,73 EUR
11						
12	**bezogen auf 45.000 km Fahrleistung**					
13						
14	**Veränderung gegenüber Vorjahr:**	**2,00%**	**-1,63%**	**15,52%**	**37,12%**	**0,41%**

Anlage 2 (zu §4 Abs. 3) Höhe des Vorschusses

Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis
1,0	9,60 €	5,6	21,30 €	11	32,60 €	56	127,10 €
1,1	9,90 €	5,7	21,50 €	12	34,70 €	57	129,20 €
1,2	10,10 €	5,8	21,70 €	13	36,80 €	58	131,30 €
1,3	10,40 €	5,9	21,90 €	14	38,90 €	59	133,40 €
1,4	10,60 €	6,0	22,10 €	15	41,00 €	60	135,50 €
1,5	10,90 €	6,1	22,30 €	16	43,10 €	61	137,60 €
1,6	11,20 €	6,2	22,50 €	17	45,20 €	62	139,70 €
1,7	11,40 €	6,3	22,70 €	18	47,30 €	63	141,80 €
1,8	11,70 €	6,4	22,90 €	19	49,40 €	64	143,90 €
1,9	11,90 €	6,5	23,20 €	20	51,50 €	65	146,00 €
2,0	12,20 €	6,6	23,40 €	21	53,60 €	66	148,10 €
2,1	12,50 €	6,7	23,60 €	22	55,70 €	67	150,20 €
2,2	12,70 €	6,8	23,80 €	23	57,80 €	68	152,30 €
2,3	13,00 €	6,9	24,00 €	24	59,90 €	69	154,40 €
2,4	13,20 €	7,0	24,20 €	25	62,00 €	70	156,50 €
2,5	13,50 €	7,1	24,40 €	26	64,10 €	71	158,60 €
2,6	13,80 €	7,2	24,60 €	27	66,20 €	72	160,70 €
2,7	14,00 €	7,3	24,80 €	28	68,30 €	73	162,80 €
2,8	14,30 €	7,4	25,00 €	29	70,40 €	74	164,90 €
2,9	14,50 €	7,5	25,30 €	30	72,50 €	75	167,00 €
3,0	14,80 €	7,6	25,50 €	31	74,60 €	76	169,10 €
3,1	15,10 €	7,7	25,70 €	32	76,70 €	77	171,20 €
3,2	15,30 €	7,8	25,90 €	33	78,80 €	78	173,30 €
3,3	15,60 €	7,9	26,10 €	34	80,90 €	79	175,40 €
3,4	15,80 €	8,0	26,30 €	35	83,00 €	80	177,50 €
3,5	16,10 €	8,1	26,50 €	36	85,10 €	81	179,60 €
3,6	16,40 €	8,2	26,70 €	37	87,20 €	82	181,70 €
3,7	16,60 €	8,3	26,90 €	38	89,30 €	83	183,80 €
3,8	16,90 €	8,4	27,10 €	39	91,40 €	84	185,90 €
3,9	17,10 €	8,5	27,40 €	40	93,50 €	85	188,00 €
4,0	17,40 €	8,6	27,60 €	41	95,60 €	86	190,10 €
4,1	17,70 €	8,7	27,80 €	42	97,70 €	87	192,20 €
4,2	17,90 €	8,8	28,00 €	43	99,80 €	88	194,30 €
4,3	18,20 €	8,9	28,20 €	44	101,90 €	89	196,40 €
4,4	18,40 €	9,0	28,40 €	45	104,00 €	90	198,50 €
4,5	18,70 €	9,1	28,60 €	46	106,10 €	91	200,60 €
4,6	19,00 €	9,2	28,80 €	47	108,20 €	92	202,70 €
4,7	19,20 €	9,3	29,00 €	48	110,30 €	93	204,80 €
4,8	19,50 €	9,4	29,20 €	49	112,40 €	94	206,90 €
4,9	19,70 €	9,5	29,50 €	50	114,50 €	95	209,00 €
5,0	20,00 €	9,6	29,70 €	51	116,60 €	96	211,10 €
5,1	20,20 €	9,7	29,90 €	52	118,70 €	97	213,20 €
5,2	20,40 €	9,8	30,10 €	53	120,80 €	98	215,30 €
5,3	20,60 €	9,9	30,30 €	54	122,90 €	99	217,40 €
5,4	20,80 €	10,0	30,50 €	55	125,00 €	100	219,50 €
5,5	21,10 €				jeder weitere Kilometer:		+ 2,10 €

Stadt Nürnberg

Besprechungsniederschrift

(Nr. 6.4.3 ADON)

Besprechungsthemen	
Taxikommission – Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung (TTO)	
Besprechungsdatum 04.02.2025	Besprechungsort Rathausplatz 2, Zimmer Z-029
Vertretene Dienststelle/Körperschaft/Firma	vertreten durch
Taxi-Zentrale CSU-Stadtratsfraktion SPD-Stadtratsfraktion Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen AfD-Stadtratsgruppe Die Ausschussgemeinschaft 2020 - 2026 Stadtratsgruppe Die Linke Landesverband Taxi / Mietwagen IHK-Nürnberg BgA RA OA	Herr Kerl Herr Nachtigall Herr Dix Herr Bock Herr Hübscher Herr Dörfler Frau Demir Herr Linz Frau Frieß Herr Schmidt Herr Bißwanger Frau Kurr, Herr Dauer, Frau Daniele (Auszubildende)

Ergebnis:

Mit Schreiben vom 12.12.2024 beantragte die Taxi-Zentrale Nürnberg die Änderung der bestehenden Taxitarifordnung in folgenden Punkten:

1. Der Fahrpreis soll wie folgt angehoben werden:

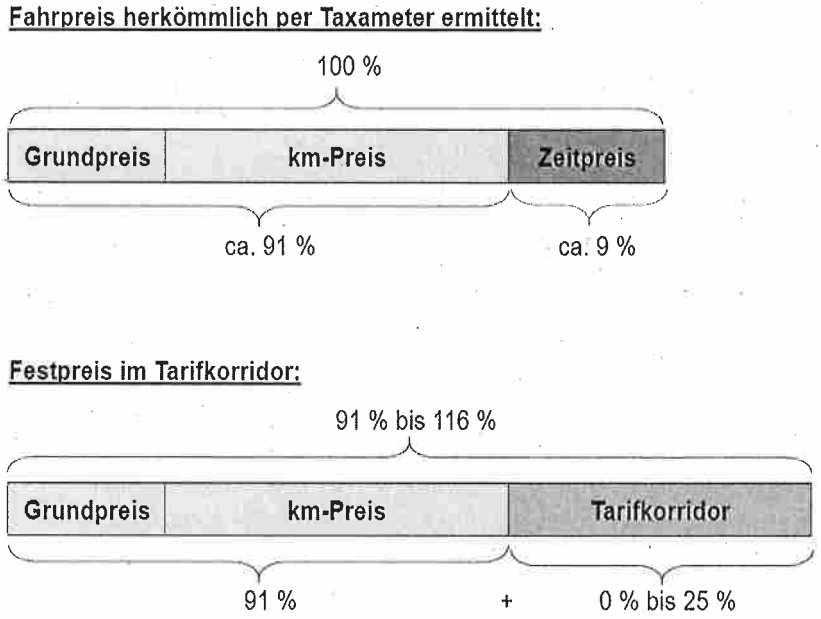
Tarifelement:	Preis bisher:	Preis nach Anhebung:
Mindestfahrpreis für die Bereitstellung	4,50 EUR	4,70 EUR
Fahrpreis für den 1. Kilometer	4,50 EUR	4,90 EUR
Fahrpreis für den 2.-5. Kilometer	2,50 EUR	2,60 EUR
Fahrpreis ab dem 6. Kilometer	2,00 EUR	2,10 EUR

Unter Zugrundelegung der IHK-Standardfahrt ergibt sich hierdurch eine Tarifanhebung um 4,96 %.

2. Die Zuschläge sollen wie folgt angehoben werden:

Tarifelement:	Preis bisher:	Preis nach Anhebung:
Kombizuschlag	2,50 EUR	3,00 EUR
Zuschlag 5- und 6-Sitzer (z.B. VW Touran)	2,50 EUR	3,00 EUR
Zuschlag rollstuhlgerechtes Kfz.	7,50 EUR	10,00 EUR
Zuschlag 7- bis 8-Sitzer (Bus)	7,50 EUR	10,00 EUR

3. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen eines Tarifkorridors Festpreise auf vorbestellte Fahrten anbieten zu können. Hierfür soll ein neuer § 2a Aufnahme in die TTO finden. Der Korridor ermöglicht Fahrpreise zwischen 91 - 116 % im Vergleich zur herkömmlichen, nach Taxameter abgerechneten Fahrt. Erläuternd wird darauf hingewiesen, dass der Tarifkorridor mit 0 - 25 % in der TTO ausgewiesen wird. Da die Wartezeitvergütung bei der Ermittlung des Festpreises keine Berücksichtigung findet, ist es möglich, einen Fahrpreis bis zu 9 % unter, aber auch bis zu 16 % über dem nach Taxameter ermittelten Fahrentgelt zu vereinbaren. Somit ist sowohl eine Abweichung vom Taxitarif nach unten als auch nach oben zulässig.



(Zuschläge werden nach den Bestimmungen der TTO in beiden Fällen zusätzlich erhoben)

Auf Wunsch des Ordnungsamtes soll ein neuer § 7 aufgenommen werden. Dieser neue Paragraph ermöglicht zukünftig die Ahndung von Verstößen gegen die TTO als Ordnungswidrigkeiten.

Das gesetzlich vorgeschriebene Anhörverfahren wurde durchgeführt. Das Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht, der Landesverband Bayer. Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. und die IHK Nürnberg für Mittelfranken stimmten der beantragten Änderung zu.

Herr Schmidt trägt den von der Genossenschaft gestellten Antrag der Kommission vor. Im Anschluss wird Herr Kerl gebeten, diesen kurz aus Sicht der Taxiunternehmer zu erläutern.

Herr Kerl stellt dar, dass die Tarifanhebung aufgrund der enorm gestiegenen Kosten im Taxiverkehr erforderlich und angemessen ist.

Im Rahmen der darauffolgenden Diskussion werden die folgenden, noch offenen Fragen der Teilnehmer wie folgt beantwortet:

Obwohl die Kosten der Taxibetriebe nicht unerheblich gestiegen sind, wird eine doch moderate Anhebung des Taxitarifs beantragt.

Herr Kerl führt hierzu aus, dass der Konkurrenzdruck durch die privaten Fahrdienstvermittler enorm gestiegen ist. So ist aktuell ein Rückgang der Nachfrage nach funkvermittelten Taxifahrten um ca. 30 % zu verzeichnen. Durch die maßvolle Anhebung des Fahrpreises soll eine weitere Abwanderung von Fahrgästen eingedämmt werden. Herr Linz bekräftigt diese Aussage und ergänzt, dass aus seiner Sicht eine Kostensteigerung von ca. 15 % vorliegt.

Es wird außerdem erläutert, dass die Nachbarstädte Nürnberg, Fürth und Erlangen einen in den wesentlichen Bestandteilen gleichen Taxitarif anstreben, was durch die beantragte Änderung weitestgehend erreicht werden würde.

Mehrere Teilnehmer sprechen die Anhebung des Zuschlags für behindertengerechte Fahrzeuge an. Das Ordnungsamt führt hierzu aus, dass die hierfür erforderlichen Spezialfahrzeuge aufgrund der erforderlichen Umbaumaßnahmen (z.B. Einbau einer Rampe) sowohl in der Anschaffung, als auch im Unterhalt wesentliche kostenintensiver als „normale" Taxifahrzeuge sind. Durch den Zuschlag soll den Unternehmern ein Anreiz geschaffen werden, auch zukünftig derartige Spezialfahrzeuge zum Einsatz zu bringen. Darüberhinausgehend wird erläutert, dass vergleichbare Fahrzeuge (z. B. VW-Bus) ebenfalls zuschlagspflichtig sind, sofern diese speziell angefordert werden oder durch 7-8 Fahrgäste genutzt werden. Hier wird ebenfalls ein Zuschlag in Höhe von 10 EUR fällig.

Der beantragte Tarifkorridor wird von den Teilnehmern der Taxikommission begrüßt. Auf Nachfrage erläutert Herr Linz kurz die Vorteile des Korridors:

- In München werden ca. 20 % der funkvermittelten Fahrten im Rahmen des Tarifkorridors ausgeführt. Diese Maßnahme kann somit zur Kundenbindung beitragen.

- Geschäftskunden benötigen oftmals bereits im Vorfeld der Fahrt einen verbindlichen Fahrpreis zur Genehmigung der Geschäftsreise. Ob dieser Fahrpreis über oder unter dem Taxameter-Preis liegt, ist dabei meist unerheblich.

- Das Genehmigungsverfahren für Sondervereinbarungen im Taxigewerbe wird größtenteils überflüssig, da auch hier ein maximaler Nachlass von 10 % auf den Taxameter-Preis genehmigt wird.

- Das Konfliktpotential im Taxi hinsichtlich vermeintlich gefahrener/baustellenbedingter Umwege wird beseitigt.

- Die klare Regelung, dass Festpreise nur auf dem Bestellmarkt angeboten werden dürfen, schützt die Taxifahrer vor Verhandlungen im Fahrzeug.

- Der Tarifkorridor mit 0 % - 25 % (entspricht gegenüber dem Taxameter-Preis 91 % - 116 %) ist sinnvoll. Eine weitere Absenkung des Fahrpreises würde zur Abschöpfung des „Unternehmerlohnes" führen. Eine höhere Grenze des maximalen Fahrpreises würde der Verpflichtung des Taxis im Rahmen des ÖPNV widersprechen, für die breite Öffentlichkeit zugänglich / erschwinglich zu sein.

- Der Fahrpreis im Rahmen des Tarifkorridors wird auch über die Taxi-Deutschland-App angeboten.

Nach kurzer Beratung erklären alle Teilnehmer der Kommission, dass die beantragte Anhebung des Taxitarifs als sehr maßvoll und angemessen betrachtet wird. Die Einrichtung eines Tarifkorridors und die Einführung eines neuen Paragraphen in die TTO zur Regelung der Ordnungswidrigkeitentatbestände, wird übereinstimmend unterstützt.

Nürnberg, den 04.02.2025
Ordnungsamt
i. A.

Dauer (2146)

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO)

Vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659),

zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 457)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und auf Grund von § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 335) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Entgelte

§ 3 Errechnung des Fahrpreises

§ 4 Abrechnung, Zahlungsweise

§ 5 Sondervereinbarungen

§ 6 Mitführpflicht

§ 7 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2) Karte vom 17. Dezember 1998

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3) Höhe des Vorschusses

§ 1

Geltungsbereich

(1) Für die Beförderung mit Taxen, die von der Stadt Nürnberg als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gilt innerhalb des Pflichtfahrbereichs der nachstehende Tarif.

(2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 PBefG umfasst das Stadtgebiet der kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen sowie Schwabach und erstreckt sich auf Teile der Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Neumarkt/Opf., Neustadt/Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land und Roth. Er ist in der Karte vom 17. Dezember 1998 (M 1:200.000), die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. Die genauen Grenzen des Pflichtfahrbereichs ergeben sich aus der Karte vom 08. Dezember 1998 (M 1:25.000), die beim Ordnungsamt, Innerer Laufer Platz 3, in Nürnberg archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann. Als Pflichtfahrbereichsgrenze gilt jeweils die Innenkante der äußeren Begrenzungslinie zu Zone 6.

§ 2
Entgelte

(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,50 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung für 0,20 Euro eingeschlossen.

(2) Der Fahrpreis beträgt

1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,50 Euro (je angefangene 44,44 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,50 Euro (je angefangene 80,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 2,00 Euro (je angefangene 100,00 m Fahrstrecke 0,20 Euro).

(3) Der Wartezeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 21,8 s; dies sind je Stunde 33,00 Euro. Als Wartezeit gilt jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 7,33 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 13,20 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 16,50 km/h.

(4) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeuges (PKW mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
2. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeuges mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 2,50 Euro;
3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist 7,50 Euro;
4. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 7,50 Euro.

Der Fahrgast ist bei der telefonischen Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen.

(6) Für Beförderungsfahrten, die weder in der Tarifzone 1 oder 2 beginnen oder enden, noch durch diese hindurchführen, werden folgende Tarifzonenzuschläge erhoben:

	Zielzone	3	4	5	6
Startzone					
3		10 Euro	10 Euro	10 Euro	10 Euro
4		10 Euro	15 Euro	15 Euro	15 Euro
5		10 Euro	15 Euro	25 Euro	25 Euro
6		10 Euro	15 Euro	25 Euro	40 Euro

Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen.

(7) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Grundpreis zuzüglich der Zuschläge nach den Abs. 5 und 6 zu bezahlen.

§ 3

Errechnung des Fahrpreises

(1) Die Beförderungsentgelte nach dieser Verordnung sind Festpreise; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(2) Die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises hat durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Als Entgelt darf nur der Betrag gefordert werden, der nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird. Ausgenommen hiervon sind die in Abs. 4 Satz 3 und § 2 Abs. 7 aufgeführten Fälle.

(3) Bei Störung oder Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der Fahrpreis nach der zurückgelegten Strecke und dem Kilometerpreis berechnet, der gemäß § 2 anzuwenden gewesen wäre. Taxiunternehmer und Fahrpersonal sind verpflichtet, unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers zu sorgen.

(4) Für Nebenleistungen, die in der Verordnung über den Verkehr mit Taxen vorgeschrieben werden, darf kein zusätzliches Entgelt berechnet werden. Dies gilt insbesondere für das Tragen üblichen Reisegepäcks von und zu der Haustüre sowie vom und zum Zugang des Bahnhofes oder Flughafens. Für darüber hinausgehende zusätzliche Leistungen kann ein angemessenes Entgelt vereinbart werden.

§ 4

Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Auf Wunsch des Fahrgastes muss in jedem Taxi bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens drei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten. Die Annahmepflicht besteht nicht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Beförderung von Personen darf mit dem Taxi nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht, soweit dem Unternehmen die Akzeptanz von Zahlungsmitteln im Sinne dieser Vorschrift unmöglich ist. Das Unternehmen ist in diesem Fall zur unverzüglichen Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Abs. 1 verpflichtet. Das Fahrpersonal hat unaufgefordert vor Fahrtantritt die Fahrgäste über die Unmöglichkeit nach Satz 1 zu informieren.

(3) Das Fahrtgeld ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Taxifahrer ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts zu verlangen. Die Höhe des Vorschusses ist anhand der Tabelle, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung ist, zu ermitteln.

§ 5

Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen gemäß § 51 PBefG bedürfen der Genehmigung der Stadt Nürnberg.

§ 6

Mitführpflicht

Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 04. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 600), geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2000 (Amtsblatt S. 621), mit Ausnahme der Anlage (Karte M 1 : 200.000 vom 17. Dezember 1998) außer Kraft.

(2) Sondervereinbarungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Stadt Nürnberg angezeigt wurden, bedürfen ab 01.01.2005 der Genehmigung gemäß § 4.

* Tag der Bekanntmachung: 30.12.2003



Zeichenerklärung
---- Grenze des Pflichtfahrbereichs

Kartengrundlage
M = 1:200000

Für die Richtigkeit:
Nürnberg, 29.1.98
Stadt Nürnberg – Ordnungsamt

(Dr. Nerlich)
Verwaltungsdirektor

Dieser Plan ist Bestandteil der Taxitarifordnung. Sie wurde vom Stadtrat am 09. Dezember 1998 beschlossen.

Nürnberg, 17. 12. 98
Stadt Nürnberg

(Scholz)
Oberbürgermeister

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3) Höhe des Vorschusses

Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis
1,0	8,80 €	5,6	20,00 €	11	30,80 €	56	120,80 €
1,1	9,05 €	5,7	20,20 €	12	32,80 €	57	122,80 €
1,2	9,30 €	5,8	20,40 €	13	34,80 €	58	124,80 €
1,3	9,55 €	5,9	20,60 €	14	36,80 €	59	126,80 €
1,4	9,80 €	6,0	20,80 €	15	38,80 €	60	128,80 €
1,5	10,05 €	6,1	21,00 €	16	40,80 €	61	130,80 €
1,6	10,30 €	6,2	21,20 €	17	42,80 €	62	132,80 €
1,7	10,55 €	6,3	21,40 €	18	44,80 €	63	134,80 €
1,8	10,80 €	6,4	21,60 €	19	46,80 €	64	136,80 €
1,9	11,05 €	6,5	21,80 €	20	48,80 €	65	138,80 €
2,0	11,30 €	6,6	22,00 €	21	50,80 €	66	140,80 €
2,1	11,55 €	6,7	22,20 €	22	52,80 €	67	142,80 €
2,2	11,80 €	6,8	22,40 €	23	54,80 €	68	144,80 €
2,3	12,05 €	6,9	22,60 €	24	56,80 €	69	146,80 €
2,4	12,30 €	7,0	22,80 €	25	58,80 €	70	148,80 €
2,5	12,55 €	7,1	23,00 €	26	60,80 €	71	150,80 €
2,6	12,80 €	7,2	23,20 €	27	62,80 €	72	152,80 €
2,7	13,05 €	7,3	23,40 €	28	64,80 €	73	154,80 €
2,8	13,30 €	7,4	23,60 €	29	66,80 €	74	156,80 €
2,9	13,55 €	7,5	23,80 €	30	68,80 €	75	158,80 €
3,0	13,80 €	7,6	24,00 €	31	70,80 €	76	160,80 €
3,1	14,05 €	7,7	24,20 €	32	72,80 €	77	162,80 €
3,2	14,30 €	7,8	24,40 €	33	74,80 €	78	164,80 €
3,3	14,55 €	7,9	24,60 €	34	76,80 €	79	166,80 €
3,4	14,80 €	8,0	24,80 €	35	78,80 €	80	168,80 €
3,5	15,05 €	8,1	25,00 €	36	80,80 €	81	170,80 €
3,6	15,30 €	8,2	25,20 €	37	82,80 €	82	172,80 €
3,7	15,55 €	8,3	25,40 €	38	84,80 €	83	174,80 €
3,8	15,80 €	8,4	25,60 €	39	86,80 €	84	176,80 €
3,9	16,05 €	8,5	25,80 €	40	88,80 €	85	178,80 €
4,0	16,30 €	8,6	26,00 €	41	90,80 €	86	180,80 €
4,1	16,55 €	8,7	26,20 €	42	92,80 €	87	182,80 €
4,2	16,80 €	8,8	26,40 €	43	94,80 €	88	184,80 €
4,3	17,05 €	8,9	26,60 €	44	96,80 €	89	186,80 €
4,4	17,30 €	9,0	26,80 €	45	98,80 €	90	188,80 €
4,5	17,55 €	9,1	27,00 €	46	100,80 €	91	190,80 €
4,6	17,80 €	9,2	27,20 €	47	102,80 €	92	192,80 €
4,7	18,05 €	9,3	27,40 €	48	104,80 €	93	194,80 €
4,8	18,30 €	9,4	27,60 €	49	106,80 €	94	196,80 €
4,9	18,55 €	9,5	27,80 €	50	108,80 €	95	198,80 €
5,0	18,80 €	9,6	28,00 €	51	110,80 €	96	200,80 €
5,1	19,00 €	9,7	28,20 €	52	112,80 €	97	202,80 €
5,2	19,20 €	9,8	28,40 €	53	114,80 €	98	204,80 €
5,3	19,40 €	9,9	28,60 €	54	116,80 €	99	206,80 €
5,4	19,60 €	10,0	28,80 €	55	118,80 €	100	208,80 €
5,5	19,80 €					jeder weitere Kilometer:	+ 2,00 €

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (TaxitarifO – TTO) vom 18. Dezember 2003 (Amtsblatt S. 659), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2022 (Amtsblatt S. 457)

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. I Nr. 119), und auf Grund von § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), folgende Verordnung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „TaxitarifO“ durch die Kurzbezeichnung „Taxitarifordnung“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

 a) Nach der Angabe zu § 2 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 2a Tarifkorridor“

 b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

 „§ 7 Ordnungswidrigkeiten“

 c) Die Angabe zu dem bisherigen § 7 wird die Angabe zu § 8 und wie folgt gefasst:

 „§ 8 Inkrafttreten; Übergangsregelung“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

 a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

 „Der Mindestfahrpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 4,70 Euro.“

 b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

 „(2) Der Fahrpreis beträgt

 1. für den ersten gefahrenen Kilometer 4,90 Euro (je angefangene 40,82 m Fahrstrecke 0,20 Euro);

 2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,60 Euro (je angefangene 76,92 m Fahrstrecke 0,20 Euro);

 3. für jeden weiteren Kilometer 2,10 Euro (je angefangene 95,24 m Fahrstrecke 0,20 Euro).“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Zeitpreis erhoben. Der Zeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 21,8 Sekunden; dies sind je Stunde 33,00 Euro. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, unmittelbar nach Erreichen dieses Zeitpunktes einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden."

d) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Wartezeit gilt auch jedes Halten und jede Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei Abs. 2 Nr. 1 6,73 km/h, bei Abs. 2 Nr. 2 12,69 km/h und bei Abs. 2 Nr. 3 15,71 km/h."

e) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) An Zuschlägen werden erhoben

1. für die Bestellung eines Kombifahrzeuges (Pkw mit erhöhtem Ladevolumen) mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 3,00 Euro;

2. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch fünf bis sechs Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeuges mit fünf bis sechs Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 3,00 Euro;

3. für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Spezialfahrzeug angewiesen ist 10,00 Euro;

4. für die Nutzung eines Fahrzeuges mit mehr als vier Fahrgastsitzplätzen durch sieben bis acht Fahrgäste oder für die Bestellung eines Fahrzeugs mit sieben bis acht Fahrgastsitzplätzen mittels Telefon oder auf elektronischem Wege 10,00 Euro.

Der Fahrgast ist bei der Bestellung auf den jeweiligen Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen hat das Fahrpersonal die Fahrgäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf den Zuschlag hinzuweisen."

f) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wird aus vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht durchgeführt, so ist der auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Preis, mindestens jedoch der Mindestfahrpreis zuzüglich der Zuschläge nach den Abs. 5 und 6 zu entrichten."

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Tarifkorridor

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Stadtgebietes Nürnberg und Stein sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 5 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3, 4 und 6 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

(4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,

b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,

c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,

d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,

e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,

f) die Anzahl der Besetztkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das in § 2 geregelte Beförderungsentgelt (Taxameterpreis) ist bindend; es darf nicht über- oder unterschritten werden. Eine Abweichung ist nur dann zulässig, wenn nach den Bestimmungen des § 2a ein Festpreis vereinbart wird. Die nachfolgenden Absätze finden nur Anwendung auf Fahrten, die nach dem Taxameter abzurechnen sind."

6. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 5 den Fahrpreisanzeiger bereits vor Eintreffen am vereinbarten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, vor Erreichen des vereinbarten Abholzeitpunktes einschaltet;

2. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 6 sich nicht unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller meldet;

3. entgegen § 2 Abs. 5 Sätze 2 und 3 den Fahrgast nicht auf den jeweiligen Zuschlag hinweist;

4. entgegen § 2 Abs. 6 Satz 2 den Fahrgast nicht vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinweist;

5. entgegen § 2a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor unter- oder überschreitet;

6. entgegen § 2a Abs. 4 eine Bestätigung nicht oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt ausstellt;

7. entgegen § 2a Abs. 5 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst;

8. entgegen § 2a Abs. 6 und 7 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert;

9. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet ohne eine Festpreisvereinbarung nach der Vorschrift des § 2a zu treffen;

10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Errechnung des zu entrichtenden Gesamtpreises nicht durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger erfolgen lässt;

11. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 einen Betrag fordert, der nicht nach dieser Verordnung richtig berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird;

12. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht unverzüglich für die Instandsetzung eines gestörten Fahrpreisanzeigers sorgt;

13. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 für vorgeschriebene Nebenleistungen ein zusätzliches Entgelt berechnet;

14. entgegen § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 auf Wunsch des Fahrgastes bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten nicht annimmt;

15. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 die Beförderung von Personen durchführt, obwohl ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht;

16. entgegen § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 die Zahlungsmöglichkeit im Sinne von § 4 Abs. 1 nicht unverzüglich wiederherstellt;

17. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 die Fahrgäste nicht unaufgefordert vor Fahrtantritt über die Unmöglichkeit der Annahme von bargeldlosen Zahlungsmitteln informiert;

18. entgegen § 6 die Verordnung nicht im Taxi mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

7. Der bisherige § 7 wird § 8 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**§ 8**
Inkrafttreten; Übergangsregelung“

8. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 4 Abs. 3) Höhe des Vorschusses

Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis	Kilometer	Fahrpreis
1,0	9,60 €	5,6	21,30 €	11	32,60 €	56	127,10 €
1,1	9,90 €	5,7	21,50 €	12	34,70 €	57	129,20 €
1,2	10,10 €	5,8	21,70 €	13	36,80 €	58	131,30 €
1,3	10,40 €	5,9	21,90 €	14	38,90 €	59	133,40 €
1,4	10,60 €	6,0	22,10 €	15	41,00 €	60	135,50 €
1,5	10,90 €	6,1	22,30 €	16	43,10 €	61	137,60 €
1,6	11,20 €	6,2	22,50 €	17	45,20 €	62	139,70 €
1,7	11,40 €	6,3	22,70 €	18	47,30 €	63	141,80 €
1,8	11,70 €	6,4	22,90 €	19	49,40 €	64	143,90 €
1,9	11,90 €	6,5	23,20 €	20	51,50 €	65	146,00 €
2,0	12,20 €	6,6	23,40 €	21	53,60 €	66	148,10 €
2,1	12,50 €	6,7	23,60 €	22	55,70 €	67	150,20 €
2,2	12,70 €	6,8	23,80 €	23	57,80 €	68	152,30 €
2,3	13,00 €	6,9	24,00 €	24	59,90 €	69	154,40 €
2,4	13,20 €	7,0	24,20 €	25	62,00 €	70	156,50 €
2,5	13,50 €	7,1	24,40 €	26	64,10 €	71	158,60 €
2,6	13,80 €	7,2	24,60 €	27	66,20 €	72	160,70 €
2,7	14,00 €	7,3	24,80 €	28	68,30 €	73	162,80 €
2,8	14,30 €	7,4	25,00 €	29	70,40 €	74	164,90 €
2,9	14,50 €	7,5	25,30 €	30	72,50 €	75	167,00 €
3,0	14,80 €	7,6	25,50 €	31	74,60 €	76	169,10 €
3,1	15,10 €	7,7	25,70 €	32	76,70 €	77	171,20 €
3,2	15,30 €	7,8	25,90 €	33	78,80 €	78	173,30 €
3,3	15,60 €	7,9	26,10 €	34	80,90 €	79	175,40 €
3,4	15,80 €	8,0	26,30 €	35	83,00 €	80	177,50 €
3,5	16,10 €	8,1	26,50 €	36	85,10 €	81	179,60 €
3,6	16,40 €	8,2	26,70 €	37	87,20 €	82	181,70 €
3,7	16,60 €	8,3	26,90 €	38	89,30 €	83	183,80 €
3,8	16,90 €	8,4	27,10 €	39	91,40 €	84	185,90 €
3,9	17,10 €	8,5	27,40 €	40	93,50 €	85	188,00 €
4,0	17,40 €	8,6	27,60 €	41	95,60 €	86	190,10 €
4,1	17,70 €	8,7	27,80 €	42	97,70 €	87	192,20 €
4,2	17,90 €	8,8	28,00 €	43	99,80 €	88	194,30 €
4,3	18,20 €	8,9	28,20 €	44	101,90 €	89	196,40 €
4,4	18,40 €	9,0	28,40 €	45	104,00 €	90	198,50 €
4,5	18,70 €	9,1	28,60 €	46	106,10 €	91	200,60 €
4,6	19,00 €	9,2	28,80 €	47	108,20 €	92	202,70 €
4,7	19,20 €	9,3	29,00 €	48	110,30 €	93	204,80 €
4,8	19,50 €	9,4	29,20 €	49	112,40 €	94	206,90 €
4,9	19,70 €	9,5	29,50 €	50	114,50 €	95	209,00 €
5,0	20,00 €	9,6	29,70 €	51	116,60 €	96	211,10 €
5,1	20,20 €	9,7	29,90 €	52	118,70 €	97	213,20 €
5,2	20,40 €	9,8	30,10 €	53	120,80 €	98	215,30 €
5,3	20,60 €	9,9	30,30 €	54	122,90 €	99	217,40 €
5,4	20,80 €	10,0	30,50 €	55	125,00 €	100	219,50 €
5,5	21,10 €					jeder weiterer Kilometer:	+ 2,10 €“

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Beschlussvorlage
OA/003/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Ausschuss für Recht, Wirtschaft und Arbeit	26.03.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Verordnung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO)

Anlagen:
Sachbericht des Ordnungsamtes
Waffen- und Messerverbotszonenverordnung (neu)
Plan (Anlage der Verordnung)

Sachverhalt (kurz):

Nach Änderung des § 42 Abs. 5 des Waffengesetzes (WaffG) und § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Inte¬gration (ZustWaffVIM) können Gemeinden seit November 2024 durch Rechtsverordnung das Mitführen von Waffen und Messern an bestimmten öffentlichen Orten, insb. in kriminalitätsbelasteten oder stark frequentierten Bereichen, verbieten oder beschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung von bestimmten Straftaten zu rechnen ist oder das Verbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage soll eine Waffen- und Messerverbotszone rund um den Hauptbahnhof eingerichtet werden, da um den Hauptbahnhof sowie auf angrenzenden Plätzen und Verkehrsflächen wiederholt relevante Straftaten begangen worden sind und sich dort regelmäßig viele Menschen aufhalten.

Damit sollen die seit mehreren Jahren bestehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitslage rund um den Bahnhof ergänzt werden. Die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone dient der Kriminalprävention und trägt dazu bei, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass Waffen und Messer in sensiblen Bereichen mitgeführt oder deponiert werden.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Die Verordnung gilt für alle Personen gleich.

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☒ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☐

☐

☐

Gutachtenvorschlag:

Der Ausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag:

Entsprechend dem Gutachten des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit vom 26.03.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO) beschlossen.

Beilage
zur Sitzung des Ausschusses für Recht, Wirtschaft und Arbeit am 26.03.2025

Verordnung der Stadt Nürnberg über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone nach § 42 Abs. 5 Waffengesetz (Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO)
Begründung

1. Anlass und Hintergrund

Der Hauptbahnhof mit der Königstorpassage („Köpa“) ist eine der am stärksten frequentierten und belebtesten Örtlichkeiten in Nürnberg – mit täglich über 130.000 Reisenden pro Tag alleine am Hauptbahnhof. Das Bahnhofsgebäude selbst unterliegt dem privaten Hausrechtsbereich der DB AG. Die unterirdischen Flächen samt U-Bahn-Verteilergeschoss und Einkaufsläden in der Königstorpassage dagegen sind als Verkehrsfläche öffentlich gewidmet und dienen dem Fußgängerverkehr als Hauptzugangsweg zur Innenstadt.

Aufgrund der vielschichtigen Probleme, über die bereits mehrfach im Stadtrat und/oder dessen Ausschüssen berichtet wurde, ist dieser Bereich im Fokus der Stadtverwaltung und seit vielen Jahren ein polizeilicher Einsatzschwerpunkt. Für den Bereich der Königstorpassage wurde ein Runder Tisch Köpa gegründet, der sich neben den monatlichen Lageeinschätzungen mit verschiedenen Maßnahmen befasst; eine davon ist die Einrichtung einer „Besonderen Aufbauorganisation“ der Polizei, die vornehmlich für den Bereich verantwortlich ist und hierzu in engem Austausch mit der Stadtverwaltung steht.

Nach aktueller polizeilicher Einschätzung hat sich der Bereich rund um den Hauptbahnhof Nürnberg in den letzten Jahren zunehmend zu einem Kriminalitätsschwerpunkt entwickelt. Auch Drogenkonsum findet dort in der Öffentlichkeit statt; gerade im Bahnhofsumfeld kam es in diesem Zusammenhang zuletzt vermehrt zu einer auch für Dritte wahrnehmbaren Anbahnung von Drogenhandel, sowie einer Zunahme von Betäubungsmitteldelikten, damit verbunden Beschaffungskriminalität sowie Körperverletzungsdelikten.

Gesellschaftliche Entwicklungen werden im öffentlichen Raum schnell sichtbar, das gilt für die Hauptbahnhöfe als zentrale und hochfrequentierte Bereiche in besonderem Maße. Der Hauptbahnhof Nürnberg mit seinen umliegenden Bereichen wird immer im Blickpunkt bleiben müssen und das Lagebild dynamisch fortentwickelt werden. Nur mit einem Bündel an Maßnahmen kann dafür gesorgt werden, das subjektive Sicherheitsgefühl der Passantinnen und Passanten wieder zu steigern und die objektive Sicherheit zu verbessern.

Ein Waffen- und Messerverbot in diesem Bereich kann zur Prävention von Gewalttaten beitragen, etwa indem bei Auseinandersetzungen die Eskalation durch die Verwendung von Waffen und Messern im Affekt verhindert wird.

Kriminalitätsbelastete Orte bergen ein sehr hohes Gewalt- und Eskalationspotential. In Kombination mit der stetig steigenden Deliktsrelevanz von Straftaten, begangen mit dem Tatmittel Messer, wurden die Länder durch Änderung des § 42 Abs. 5 WaffG im Oktober 2024 dazu ermächtigt, an kriminalitätsbelasteten Orten das Führen jeglicher Messer zu verbieten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG. Der Freistaat Bayern hat diese Befugnis mit Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (ZustWaffVIM) auf die Gemeinden übertragen.

Mehrere befristete Waffenverbote durch die Bundespolizei am Nürnberger Hauptbahnhof in den Jahren 2023 und 2024 haben gezeigt, dass ein solches Verbot ein effektives Mittel zur Gewaltprävention darstellt.

Die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone ist daher notwendig, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und potenzielle Straftaten zu verhindern.

2. Rechtsgrundlage

Die Verordnung stützt sich auf § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b, Nrn. 2, 3 und 5 WaffG und § 3 ZustWaffVIM. Danach können die Gemeinden durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 WaffG verbieten oder beschränken

- auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist (siehe Ziffer 3.1),

sowie
- auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können (siehe Ziffer 3.2),
- in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen (siehe Ziffer 3.3),
- auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an solche Orte mit Menschenansammlungen angrenzen (siehe Ziffer 3.4),

wenn das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere in den in § 42 Abs. 5 Satz 3 WaffG genannten Fällen vor.

3. Räumlicher Geltungsbereich und Begründung

Die Verbotszone wurde auf Basis der polizeilichen Lageanalysen festgelegt und umfasst öffentliche Bereiche mit hoher Kriminalitätsbelastung, starkem Personenaufkommen und daran angrenzende Orte.

3.1. § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b WaffG (kriminalitätsbelastete Orte)

Der Erlass einer Waffen- und Messerverbotszone für Flächen, die unter § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b WaffG fallen, erfordert, dass wiederholt Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind, und eine fundierte Annahme, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Diese Voraussetzung ist in folgenden Bereichen gegeben:

- Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer
- Nelson-Mandela-Platz
- Hinterm Bahnhof
- Celtisplatz

- Südstadtpark
- Karl-Bröger-Tunnel
- Celtisunterführung
- Celtisstraße
- die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage)

Laut Bericht des Polizeipräsidiums Nürnberg ist die Zahl der Rohheitsdelikte in diesen Bereichen seit einigen Jahren auf einem hohen Niveau und besonders hoch im Vergleich zu den Zahlen im restlichen Stadtgebiet.

Die Polizei schreibt dazu in Ihrer Stellungnahme:

„Insgesamt zeigt die deliktische Auswertung gem. § 42 Abs. 5 Nr. 1 b WaffG über die letzten Jahre eine durchgängige hohe Straftatenbelastung in diesem Bereich. Die geplante Waffenverbotszone liegt unmittelbar um den Hauptbahnhof. Dieser stellt seit Jahren einen Schwerpunkt bei der Begehung von solchen Straftaten dar.

So ist rückblickend auf die Jahre 2022 – 2024 (jeweils 01.01.XX-31.12.XX) festzustellen, dass Straftaten mit Tatmittel „Messer“ (im öffentlichen Raum) im kriminalgeographischen Bereich der geplanten Waffenverbotszone im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet Nürnberg dauerhaft herausragend überrepräsentiert sind. Hierzu wurde das Verhältnis der Straftaten mit Tatmittel „Messer“ (Stadtgebiet Nürnberg/ Bereich geplante WMVZ) im Kontext zur Größe des kriminalgeographischen Raumes (Stadtgebiet Nürnberg/ Bereich geplante WMVZ) betrachtet.

Analog zur vorgenannten Methodik ist auch für die Straftaten im Sinne des § 42 Abs. 5 Nr. 1b WaffG (Rohheitsdelikte inkl. Mord/ Totschlag und Widerstandsdelikte und Sexualstraftaten) für die Jahre 2022 bis 2024 im Kontext des kriminalgeographischen Raumes der geplanten Waffenverbotszone um den Nürnberger Hauptbahnhof im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet Nürnberg eine auffällige Überrepräsentation der vorgenannten Straftaten festzustellen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplante Waffen- und Messerverbotszone um den Nürnberger Hauptbahnhof in einem kleinen kriminalgeographischen Bereich, der als wichtiger Verkehrsknotenpunkt im Ballungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen eine zentrale Rolle einnimmt, große Auswirkungen auf die dortige Kriminalitätsentwicklung und damit auch auf das subjektive Sicherheitsgefühl von täglich tausenden Passanten haben kann.

Trotz aller polizeilichen Anstrengungen ist nicht damit zu rechnen, dass dieses sich derart verändern wird, dass eine Waffenverbotszone rechtlich nicht mehr zulässig wäre. Deshalb ist auch künftig mit der Begehung gegenständlicher Straftaten, die über dem Schnitt des restlichen Stadtgebiets liegt, zu rechnen.

Insgesamt rechtfertigen aus Sicht des PP Mittelfranken diese Daten (gem. § 42 Abs. 5 Nr. 1 WaffG) die Einrichtung einer Waffenverbotszone.“

Angesichts der über mehrere Jahre hohen Zahlen und dem weiterhin anzunehmenden straken Aufenthalt der Tätergruppen ist davon auszugehen, dass derartige Straftaten auch in Zukunft in diesem Bereich zu erwarten sind. Obwohl bereits verschiedene Maßnahmen wie beispielsweise verstärkte Polizeikontrollen ergriffen wurden, konnten diese bislang keine vollständige Befriedung des Bereichs im Hinblick auf Straftaten bewirken. Selbst nach Umsetzung dieser Maßnahmen werden weiterhin regelmäßig auffällige Personen und Gruppen beobachtet. Darüber hinaus ist der Nürnberger Hauptbahnhof und sein Umfeld ein bekannter Schwerpunkt für den Handel mit Betäubungsmitteln, was das Risiko erhöht, dass Waffen und Messer in diesem Zusammenhang verstärkt zum Einsatz kommen.

Die Bundespolizei führt in Ihrer Stellungnahme aus:

„Die statistischen Daten belegen, dass die Zahl der Messerangriffe in Deutschland steigt. Laut der polizeilichen Kriminalstatistik kam es im Jahr 2023 bundesweit zu 8951 Messerattacken und damit 10 % mehr als im Jahr 2022. Messerangriffe gehen zum Teil mit gravierenden Folgen für die Opfer einher und stellen somit eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Am Bahnhof Nürnberg Hauptbahnhof sind die Gewalttaten (gemäß der polizeilichen Eingangsstatistik der BPOL) im Jahr 2024 bei 541 Delikten auf gleichbleibend hohem Niveau zu den Vorjahren. Bei diesen 541 Gewaltdelikten haben 65 Tatverdächtige ein Tatmittel mitgeführt und 56 Personen haben ein Tatmittel mitgeführt und eingesetzt. Neben Messern kamen bei Gewaltdelikten auch Waffen im Sinne des Waffengesetz, Reizstoffe und in der Mehrzahl der Fälle sonstige andere gefährliche Gegenstände zum Einsatz.

Die missbräuchliche Verwendung bzw. die Zugriffsmöglichkeit auf entsprechend gefährliche Gegenstände kann Leib, Leben und Gesundheit Dritter erheblich gefährden. Dieser Gefahr kann mit den genannten Mitführverboten entgegengewirkt werden.

Die Bundespolizei befürwortet daher einen Neuerlass uneingeschränkt, da damit im unmittelbarem

Umfeld um den Nürnberger Hbf. das Mitführen von Waffen und Messern über die bereits im Waffengesetz normierten Verbote hinaus untersagt wird. Ein Verstoß sieht entsprechend eine bußgeldbewährte Verfolgung und Sanktionierung vor. Auch die Bundespolizei hatte bereits in der Vergangenheit (30. Juni 2023 – 03. Juli 2023, 22. März 2024 – 24. März 2024, 29. November 2024 - 24. Dezember 2024, 31. Dezember 2024 – 01. Januar 2025) befristete Allgemeinverfügungen gem. §§ 3 Abs. 1, 14, 17, 18, 20 BPolG erlassen. Diese untersagten das Mitführen von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen und Messern im gesamten Bahnhofsbereich des Bf. Nürnberg Hbf.. Sie stellt eine effektive Maßnahme dar, um die Sicherheit in diesen Bereichen zu erhöhen und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken.

Die bereits durchgeführten Allgemeinverfügungen der Bundespolizeidirektion München am Bahnhof Nürnberg Hbf. und die damit festgestellten Verstöße gegen diese, haben gezeigt, dass solche Mitführverbote geboten sind und ein wirksames Mittel zur Gewaltprävention darstellen.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die oben aufgeführten Bereiche die gesetzlich definierten Tatbestandsmerkmale gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b WaffG erfüllt sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass künftig Straftaten wie Raubdelikte oder Körperverletzungen begangen werden, ist hoch.

3.2. § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG (Orte mit Menschenansammlungen)

Zur Eindämmung von Gewalttaten, welche durch Messer verübt werden, kann auch für Orte, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten, das Führen jeglicher Messer verboten werden.

Auf folgenden Bereichen treten täglich über nahezu den gesamten Tag hohe Menschenansammlungen auf:

- Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße
- Zentraler Omnibusbahnhof
- Nelson-Mandela-Platz
- Hinterm Bahnhof
- Celtisplatz
- Südstadtpark
- Karl-Bröger-Tunnel
- Celtisunterführung
- Celtisstraße

- die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage)

Die oben aufgeführten Bereiche erfüllen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 WaffG als Orte, an denen eine Waffen- und Messerverbotszone zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Die Bereiche sind besonders stark frequentiert, insbesondere durch Pendler, Reisende und Fußgänger, darunter auch zahlreiche Familien und Kinder, und stellen zudem eine wichtige Fußgängerverbindung dar. Der Hauptbahnhof wird täglich von ca. 130.000 Besuchern benutzt. Die aufgeführten Bereiche grenzen unmittelbar an den Hauptbahnhof an. Auf ihnen befinden sich zentrale Haltestellen der U-Bahn, der Straßenbahn und des internationalen Busverkehrs, Taxistände und Parkplätze. Sie sind außerdem stark frequentierte Verbindungswege zwischen Innenstadt und Südstadt. Auf den südlich an den Hauptbahnhof angrenzenden Orten gibt es Grünanlagen, in denen sich viele Menschen tags und nachts zum Ausruhen, Unterhalten und Spielen treffen, aber auch zum Drogenhandel.

Die räumlichen Gegebenheiten – verbunden mit der hohen Menschenansammlung – erhöhen das Gefahrenpotenzial für die Öffentlichkeit zusätzlich.

Die unmittelbare Nähe zum Hauptbahnhof verstärkt das Risiko weiterer Vorfälle, da dieser Bereich von vielen Menschen frequentiert wird und ein erhöhtes Konfliktpotenzial aufweist.

In der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Mittelfranken heißt es dazu:

„Die geplante Waffenverbotszone rund um den Nürnberger Hauptbahnhof sind Straßen und Plätze, die von Bürgern stark frequentiert sind bzw. unmittelbar an diesen Plätzen liegen.

Die Wahrnehmung von Straftaten, vor allem mit Waffen ausgetragen, sind in diesen öffentlichen Bereich besonders geeignet, auch von Passanten wahrgenommen zu werden und das Sicherheitsgefühl massiv zu schädigen.“

In diesen Gebieten werden regelmäßig Personen festgestellt, die Messer oder andere gefährliche Gegenstände bei sich führen. Zudem sind die Örtlichkeiten als bekannte Schwerpunkte für den Drogenhandel bekannt, was das Risiko für den Einsatz von Waffen oder Messern im Zusammenhang mit Gewalt- und Betäubungsmitteldelikten erhöht.

Darüber hinaus geht die Polizei von einer hohen Dunkelziffer nicht gemeldeter Vorfälle aus, bei denen Messer eine Rolle spielen, da viele Delikte innerhalb der dort ansässigen Szene nicht zur Anzeige gebracht werden.

Die Zahlen des Polizeipräsidiums Mittelfranken zeigen eine dauerhafte hohe Kriminalitätslage. Angesichts dieser Entwicklungen ist die Errichtung einer Waffen- und Messerverbotszone ein wirksames Mittel zum Schutz der Rechte und der körperlichen Unversehrtheit Dritter sowie zur Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Bislang musste die Polizei beschlagnahmte Messer, die bei Auseinandersetzungen angedroht wurden, nach Beseitigung der Gefahrensituation in vielen Fällen wieder herausgeben. Das Gleiche galt für Messer, die bei Kontrollen festgestellt wurden, aber nicht direkt unter das Waffengesetz fielen, obwohl sie bei missbräuchlicher Verwendung schwere Verletzungen oder sogar tödliche Folgen hätten verursachen können. In einer Waffen- und Messerverbotszone hingegen führt das bloße Mitführen eines solchen Gegenstands regelmäßig zu dessen dauerhafter Einziehung.

3.3. § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG (Flächen mit öffentlichem Verkehr)

Der Bereich der U-Bahn-Bahnsteige im Hauptbahnhof, beginnend ab der Zugangsschranke, fallen unter § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WaffG, da sie dem Hausrecht der VAG unterliegen, jedoch öffentlich zugänglich sind und regelmäßig von Menschen frequentiert werden. Die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone in diesen Bereichen ist erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit wirksam abzuwehren.

Die betroffenen Gebäude und Flächen stehen in engem räumlichem Zusammenhang mit der Königstorpassage. Ihre Einbeziehung in die Verbotszone ist notwendig, um zu verhindern, dass Lücken entstehen und sich potenzielle Täter in diese Bereiche zurückziehen.

Die Erweiterung der Waffen- und Messerverbotszone auf diese Gebäude und Flächen ist aus Gründen der Gefahrenabwehr notwendig. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass Personen Waffen oder Messer in diesen Bereichen ausweichen, um sich Kontrollen zu entziehen. Ohne eine Einbeziehung dieser Flächen in die Verbotszone könnten sich die sicherheitsrelevanten Probleme aus dem eigentlichen Kernbereich der Waffen- und Messerverbotszone in den U-Bahn-Bereich verlagern, wodurch die Maßnahme in ihrer Wirksamkeit erheblich geschwächt würde.

Die VAG begrüßt ausdrücklich den Erlass einer solchen Verordnung in ihrem Hausrechtsbereich.

3.4. § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG (Angrenzende Flächen)

Folgender Bereich fällt unter öffentliche Straßen und Wege im Sinne des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG:

- Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer

Die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone in diesem Bereich setzt voraus, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Der Frauentorgraben steht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbahnhof und hat einen direkten Zugang zur Königstorpassage. Die Erweiterung der Waffen- und Messerverbotszone auf diesen Bereich ist notwendig, um eine mögliche Verlagerung krimineller Aktivitäten und der damit verbundenen Straftaten in die Umgebung des Bahnhofs und der unter 2. und 3. fallenden Örtlichkeiten zu verhindern.

In der Vergangenheit wurde beobachtet, dass bei polizeilichen Kontrollen Personen aus der Szene in Richtung anderer Straßen und Wege ausweichen. Diese Tendenz deutet darauf hin, dass Straftäter versuchen könnten, das Mitführverbot für Waffen und Messer in den zentralen Bereichen zu umgehen, indem sie sich in benachbarte Bereiche zurückziehen. Die Ausweitung der Waffen- und Messerverbotszone ist daher auch in diesem Bereich erforderlich, da die gleichen Verlagerungseffekte im Hinblick auf Alkohol-, Drogen- und Gewaltproblematiken zu befürchten sind.

Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 WaffG sind für diesen Bereich erfüllt, sodass die Errichtung einer Waffen- und Messerverbotszone in diesem Fall notwendig ist.

3.5. Verhältnismäßigkeit und Ermessen

Der Gesetzgeber hat den zuständigen Behörden einen Ermessensspielraum hinsichtlich der Errichtung von Waffen- und Messerverbotszonen eingeräumt. Aufgrund der hohen Fallzahlen, des hohen Passantenaufkommens und der zentralen Lage hat sich die Stadt Nürnberg entschieden, eine Waffen- und Messerverbotszone einzurichten. Dabei wurde sorgfältig abgewogen, ob die Interessen der öffentlichen Sicherheit höher zu bewerten sind als die der Personen, die sich regelmäßig in den oben genannten Bereichen aufhalten.

3.5.1. Legitimer Zweck

Der Zweck einer Waffen- und Messerverbotszone besteht darin, die Begehung von Gewalt- und Straftaten sowie deren Folgen zu verringern oder idealerweise ganz zu verhindern. Vorrangiges Ziel ist es, den Schutz der Rechte des Einzelnen zu gewährleisten – insbesondere das hohe Gut des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit, wie es durch Art. 2 Abs. 2

Satz 1 GG garantiert wird. Darüber hinaus dient die Maßnahme der allgemeinen öffentlichen Sicherheit, indem sie potenzielle Gefahrenquellen minimiert.

3.5.2. Geeignetheit

Die Verwendung von Messern oder anderen Waffen bei Gewalt- und Rohheitsdelikten birgt erhebliche Risiken für Leib und Leben und kann im schlimmsten Fall tödlich enden. Ein Verbot des Führens solcher Gegenstände ist daher ein wirksames Mittel zur Gefahrenabwehr. Durch die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone in den oben aufgeführten Örtlichkeiten lassen sich Gefahrenquellen – insbesondere gewalttätige Auseinandersetzungen unter Einsatz von Messern – deutlich reduzieren. Zudem bietet die Waffen- und Messerverbotszone der Polizei und der Stadt Nürnberg zusätzliche Handlungsspielräume: Neben der Sicherstellung der betreffenden Gegenstände können Verstöße auch im Rahmen eines Bußgeldverfahrens geahndet werden.

3.5.3. Erforderlichkeit

Angesichts der in den letzten Jahren anhaltend hohen Zahl an Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie Messerangriffen in den oben genannten Bereichen und der massiven Anzahl an Personen, die sich täglich in diesen Bereichen bewegen ist die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone ein notwendiges Mittel zum Schutz der Individualrechte Dritter und der öffentlichen Sicherheit. Es gibt keine milderen Mittel, die eine vergleichbare Schutzwirkung entfalten könnten. Ein bloßes Kontrollieren oder Überwachen des Gebiets reicht, wie sich gezeigt hat, nicht aus, um die Gefahr durch den Einsatz von Waffen oder Messern wirksam zu bannen. Der räumliche Umfang der einer Waffen- und Messerverbotszone ist dabei so gering wie möglich gehalten und orientiert sich strikt an den kriminalgeographischen Gegebenheiten, dem dokumentierten Straftatenaufkommen sowie Örtlichkeiten mit hohem Personenaufkommen und deren Umfeld, die dadurch ein besonderes Risiko bergen.

Die Erweiterung der Waffen- und Messerverbotszone in angrenzendes Umfeld ist notwendig, um präventiv gegen die missbräuchliche Nutzung dieser Räume für kriminelle Aktivitäten vorzugehen, die in engen räumlichen Zusammenhang mit dem Hauptbahnhof stehen.

3.5.4. Angemessenheit

Die Verordnung über die Waffen- und Messerverbotszone enthält Ausnahmeregelungen, um ein gerechtfertigtes Mitführen von Waffen zu erlauben und damit ungerechtfertigte Eingriffe in private oder berufliche Belange zu vermeiden. So wird sichergestellt, dass beispielsweise Handwerker, Einsatzkräfte oder Personen mit berechtigten Interessen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Die oben genannten Bereiche rund um den Hauptbahnhof weisen eine hohe Dichte an Gewaltdelikten auf. Trotz einer kontinuierlich hohen Polizeipräsenz bleibt das Kriminalitätsniveau in diesem Gebiet unverändert hoch, was auf die hartnäckige Problemlage hindeutet. Immer wieder kommt es zu Vorfällen mit gefährlichen Gegenständen, insbesondere Messern, die das Sicherheitsrisiko erheblich erhöhen.

Darüber hinaus wurden in diesem Bereich wiederholt Raub- und Körperverletzungsdelikte registriert. Die unmittelbare Nähe zum Hauptbahnhof verstärkt das Risiko weiterer Vorfälle, da dieser Bereich stark frequentiert ist und potenzielle Täter auf eine hohe Anonymität und Fluchtmöglichkeiten treffen.

Obwohl regelmäßig polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden, bleibt das Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung bestehen. Der Bereich ist zudem ein bekanntes Problemgebiet für den Drogenhandel und gewaltbereite Gruppen, was die Sicherheitslage zusätzlich verschärft.

Ein Tragen von Waffen oder Messern in einem Bereich, der bereits durch eine erheblich gestiegene Anzahl von Gewalt- und Rohheitsdelikten sowie Messerangriffen belastet ist, kann nicht hingenommen werden. Das Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit sowie der Schutz der

Rechte und körperlichen Unversehrtheit unbeteiligter Dritter sind in diesem Fall höher zu bewerten als das persönliche Interesse, in diesem Gebiet Waffen oder Messer mitzuführen.

Die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone trägt somit entscheidend dazu bei, die Auswirkungen von Gewalt- und Rohheitsdelikten zu verringern, indem sie die Wahrscheinlichkeit des Einsatzes von Messern oder Waffen reduziert. Dies wiederum stärkt das subjektive Sicherheitsgefühl der Personen, die sich dort aufhalten.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit in Städten und Gemeinden einen wesentlichen Einfluss auf die Lebensqualität in unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft hat. Der Schutz vor Kriminalität und das Leben frei von der Angst vor Straftaten sind zentrale Bedürfnisse der Menschen und Grundpfeiler unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens.

3.6. Ausnahmeregelung

Nach § 42 Abs. 5 Sätze 2 WaffG ist in der Rechtsverordnung eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. In § 4 der Verordnung wurden die in § 42 Abs. 4a Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 WaffG genannten Fälle, in denen ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern vorliegt, übernommen.

3.7. Zeitlicher Rahmen

Im Hauptbahnhof und den Ladengeschäften in der Königstorpassage mit den langen Öffnungszeiten herrscht fast durchgehend Betrieb. Hinzu kommen am Wochenende die Nightliner, die auch in den späten Nachtstunden Menschen anziehen. Die angrenzende Innenstadt und Südstadt führen mit vielen Ladengeschäften, Arztpraxen, Büros und Gaststättenbetrieben zu einem hohen Fußgängerstrom tags und nachts. Weiterhin finden nach derzeitigen Erkenntnissen dort ganztägig und gleichmäßig verteilt über die Wochentage Alkoholkonsum und der Konsum von Cannabisprodukten statt – ein Umstand, der mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Auseinandersetzungen verbunden ist. Dies rechtfertigt die Einrichtung einer rund um die Uhr geltenden Waffen- und Messerverbotszone. Eine zeitliche Beschränkung der Verbotszone ist nicht zielführend, da die zugrundeliegenden Straftaten zu jeder Tages- und Nachtzeit auftreten können.

Nbg., den 26.02.2025

OA

Kurr (5320)

Verordnung über die Einrichtung einer Waffen- und Messerverbotszone

(Waffen- und Messerverbotszonenverordnung – WaffVZVO)

Vom ……..…

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 42 Abs. 5 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 332), in Verbindung mit § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Waffenrecht im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 2. Februar 2011 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2024 (BayMBl. Nr. 508), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
§ 2 Verbot des Führens von Waffen und Messern
§ 3 Begriffsbestimmung
§ 4 Ausnahmen
§ 5 Ordnungswidrigkeiten
§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf die folgenden öffentlichen Flächen:

1. den Bahnhofsplatz bis einschließlich der Bahnhofstraße;
2. den Zentralen Omnibusbahnhof;
3. den Frauentorgraben vom Sterntor bis zum Königstor zwischen der äußeren und inneren Stadtmauer;
4. den Nelson-Mandela-Platz;
5. die Straße Hinterm Bahnhof;
6. den Celtisplatz;
7. den Südstadtpark;
8. den Karl-Bröger-Tunnel;
9. die Celtisunterführung;
10. die Celtisstraße;
11. die U-Bahn-Bahnsteige im Hauptbahnhof beginnend ab den Zugangs-Abschrankungen;
12. die unterirdischen öffentlichen Wegeflächen im ersten Untergeschoss des Bahnhofsplatzes (Königstorpassage).

Die genaue Grenze des Geltungsbereichs hinsichtlich der Nrn. 1 bis 10 ergibt sich aus der beiliegenden Karte des Ordnungsamts vom 27.02.2025 (Maßstab 1:3.000), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Zum Geltungsbereich gehören auch die Zuwegungen (insbesondere Treppen, Rampen und die erhöhten Flächen vor den Eingangstüren des Bahnhofsgebäudes) zu den oberirdischen öffentlichen Flächen. Hiervon ausgenommen sind die Treppenanlagen von der Königstorpassage zur Mittelhalle des Bahnhofsgebäudes.

§ 2

Verbot des Führens von Waffen und Messern

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Führen von

1. Waffen gemäß § 1 Abs. 2 WaffG;

2. Messern, sofern sie nicht von Nr. 1 erfasst sind;

verboten.

§ 3

Begriffsbestimmung

Führen im Sinne dieser Verordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 WaffG.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 2 sind Fälle, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt insbesondere vor für

1. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein);

2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;

3. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;

4. Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach § 1 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt insbesondere vor für

1. Anlieferverkehr;

2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen;

3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern;

4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs,

in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht;

5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen;
6. Rettungs- und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit;
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden;
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen;
9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kunden;
10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 eine Waffe oder ein Messer führt, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 vorliegt.

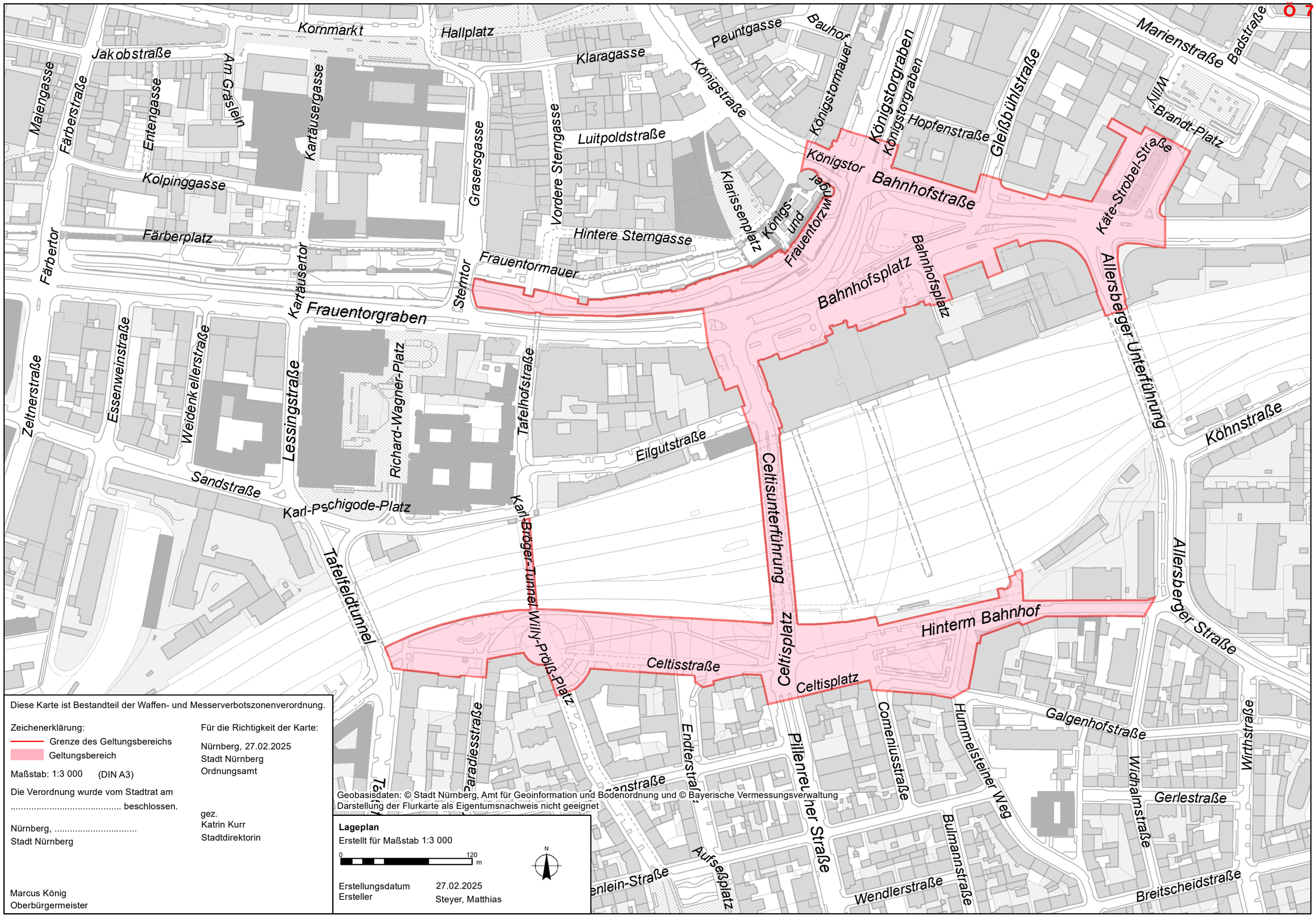
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verbotenerweise geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.



Diese Karte ist Bestandteil der Waffen- und Messerverbotszonenverordnung.

Zeichenerklärung:

Grenze des Geltungsbereichs

Geltungsbereich

Maßstab: 1:3 000 (DIN A3)

Die Verordnung wurde vom Stadtrat am beschlossen.

Nürnberg,
Stadt Nürnberg

Marcus König
Oberbürgermeister

Für die Richtigkeit der Karte:

Nürnberg, 27.02.2025
Stadt Nürnberg
Ordnungsamt

gez.
Katrin Kurr
Stadtdirektorin

Geobasisdaten: © Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung und © Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

Lageplan

Erstellt für Maßstab 1:3 000

0 120 m

N

Erstellungsdatum 27.02.2025
Ersteller Steyer, Matthias

Beschlussvorlage
UwA/005/2025

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Umweltausschuss	02.04.2025	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	09.04.2025	öffentlich	Beschluss-Auflage

Betreff:

Anpassung BaumSchVO
Ergänzung um einen Genehmigungstatbestand zur Sicherung der Möglichkeit von Ersatzforderungen in Folge des BayVGH-Urteils vom 24.07.2024

Sachverhalt (kurz):

Aufgrund von aktueller Rechtsprechung ist die Ergänzung eines neuen Genehmigungstatbestandes erforderlich, um auch in Zukunft Ersatzanforderungen bei Fällungen von vital geschwächten Bäumen beauflagen zu können.

1. Finanzielle Auswirkungen:

☐ Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ *weiter bei 2.*)

☒ Nein (→ *weiter bei 2.*)

☐ Ja

☐ Kosten noch nicht bekannt

☐ Kosten bekannt

Gesamtkosten	€	**Folgekosten**	€ pro Jahr
		☐ dauerhaft ☐ nur für einen begrenzten Zeitraum	
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?
(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:

☒ Nein (→ *weiter bei 3.*)

☐ Ja

☐ Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans

☐ Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)

☐ Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

☐ Ja

☐ Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

3. Diversity-Relevanz:

☒ Nein

☐ Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:

☐ **RA und DiP** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

☒ **RA**

☐

☐

Gutachtenvorschlag (Umweltausschuss):

Der Umweltausschuss begutachtet die beiliegende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumSchutzVO - BaumSchVO) und empfiehlt dem Stadtrat, diese Verordnung zu erlassen.

Beschlussvorschlag (Umweltausschuss):

Die Verwaltung wird darüber hinaus beauftragt, eine weitere umfassende Änderung der Baumschutzverordnung fachlich/inhaltlich und rechtlich zu beleuchten. Bereits an die Verwaltung herangetragene inhaltliche Aspekte sind u.a.:

- der bessere Schutz von Altbäumen
- die Bedeutung hinsichtlich Klimaanpassung
- eine angepasste Wertabbildung hinsichtlich Ersatz und Ausgleichszahlung
- die inhaltliche Differenzierung hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Vorhaben (sog. "Bauvorhaben") und sonstiger Anträge
- eine Flexibilisierung des Verwaltungsvollzugs
- die Integration einer sozialen Komponente zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten.

Beschlussvorschlag (Stadtrat):

Entsprechend dem Gutachten des Umweltausschusses vom 02.04.2025 wird der Erlass der beiliegenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumschutzVO – BaumSchVO) beschlossen.

Umweltausschuss 02.04.2025

Sachverhalt

Anpassung BaumSchVO - Ergänzung um einen Genehmigungstatbestand zur Sicherung der Möglichkeit von Ersatzforderungen in Folge des BayVGH-Urteils vom 24.07.2024

Auf Basis der derzeit bestehenden Formulierungen der Baumschutzverordnung (BaumSchVO) für die Beseitigung von beeinträchtigten Bäumen mit Krankheits-/Defektsymptomen können derzeit keine Ersatzpflanzungen mehr gefordert werden (s. Anlage 1). Dies ist die Folge eines richtungsweisenden Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts (BayVGH) vom 24.07.2024 (s. Anlage 2).

Bis zu diesem Urteil wurden 90 % aller Bescheide zur Baumbeseitigung mit Ersatzforderungen auf Basis des betroffenen Tatbestandes § 4 Nr. 6 BaumSchVO begründet. Ohne Anpassung der BaumSchVO könnte sie ihren grundlegenden Schutzweck der „angemessenen Durchgrünung der bebauten Gebiete“ nicht mehr erfüllen.

Um diesen Zustand zu heilen, wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt ein neuer, stärker ausdifferenzierter, Tatbestand entwickelt (s. Anlage 3). Der neue Tatbestand trägt dem BayVGH-Urteil Rechnung und ermöglicht nun wieder die Forderung von Ersatzpflanzungen bei Fällung von beeinträchtigten Bäumen.

Der Naturschutzbeirat hat am 28.01.2025 einen positiven Beschluss zur Änderung der Verordnung gefasst (Anlage 4).

Die Satzung wurde vom 06.02. bis einschließlich 06.03.2025 öffentlich ausgelegt. Es sind keine Einwände oder Bedenken gegen die Anpassung eingegangen. Darüber hinaus wurden Vorschläge und Anregungen für mögliche Änderungen von weiteren Satzungsinhalten vorgebracht.

Die Anpassung der Verordnung soll im Stadtrat am 09.04.2025 behandelt werden.

Zur BaumSchVO liegen aus verschiedenen Richtungen durchaus weitgehende Anregungen/Forderungen für eine umfangreichere Änderung der BaumSchutzVO vor. Diese beziehen sich z.B. auf die zwischenzeitlich durch Rechtsprechung gesicherte Bedeutung von Bäumen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimawandel, Vorschläge bzgl. einer Flexibilisierung des Verordnungsvollzugs und/oder einer sozialen Komponente zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten etc. Letztere kamen u.a. auch aus dem Umweltausschuss in früheren Beratungen.

In einem nächsten Schritt sollen daher die vorliegenden – auch divergierenden/widerstreitenden – Änderungsvorschläge geprüft und auf dieser Basis ein weitergehendes Änderungsverfahren der BaumSchVO für die nächste Legislatur des Stadtrates vorbereitet werden.

Umweltamt,
Fachbereich UwA/3-1 Naturschutz bei Bauvorhaben, Freiflächengestaltung und Baumschutz

NÜRNBERG

Anpassung BaumSchVO

Ergänzung um einen Genehmigungstatbestand zur Sicherung der Möglichkeit von Ersatzforderungen in Folge des BayVGH-Urteils vom 24.07.2024

Beschluss Naturschutzbeirat
28.01.2025

Problem – Genehmigungstatbestand § 4 Nr. 6

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

➤

Keine Differenzierung zwischen nicht erhaltungsfähig und nicht erhaltungswürdig.

Für alle Genehmigungen nach § 4 Nr. 6 kann kein Ersatz mehr als Auflage bestimmt werden.

Urteil des BayVGH – Auswirkungen auf die Festsetzung von Ersatz

<u>in Bildern:</u>

Aktuell werden schätzungsweise 90 % der Genehmigungen bei Antragstellung gem. BaumSchVO (nicht Baugenehmigungsverfahren!) über § 4 Nr. 6 BaumSchVO erteilt.

Dabei handelt es sich auch um all jene Bäume, die aufgrund von Defektsymptomen (u.a. Pilzerkrankung, Stammschäden, Faulstellen) nicht mehr stand- und bruchsicher oder nicht mehr vital sind und auch nicht durch einen Rückschnitt erhalten werden können.







Urteil des BayVGH – Auswirkungen auf die Festsetzung von Ersatz

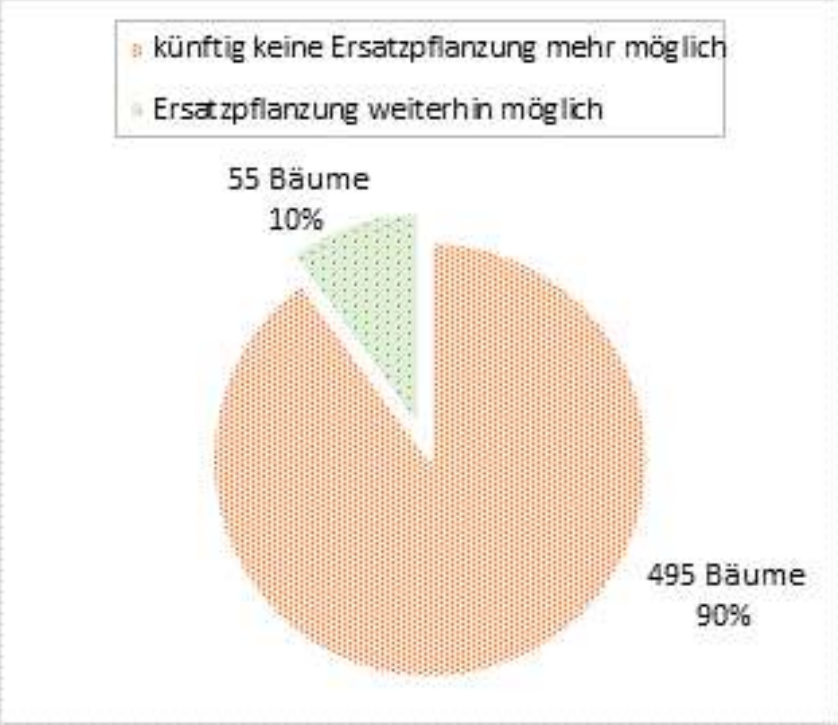
<u>in Zahlen:</u>
Es entfällt eine Ersatzforderung in der absolut überwiegenden Mehrheit der Fälle.

<u>Auswertung der Fälle 2023:</u>

insg. 550 Bescheide mit Festsetzung Ersatzpflanzungen

495 Bescheide mit Festsetzung Ersatz über § 4 Nr. 6 BaumSchVO = **90%**
- Ersatzanforderungen entfallen

55 Bescheide mit Festsetzung Ersatzpflanzungen = **10%**
- Forderung weiterhin möglich



Urteil des BayVGH – Folgewirkungen aus verringerter Ersatzfestsetzung

weitere Folgen:

- bereits jetzt erste Anfragen zu Ersatz im Zusammenhang mit VGH-Urteil
- Baumbestand im Stadtgebiet kann größtenteils gar nicht ersetzt werden – Widerspruch Ziel Satzung?
- Unverständnis / keine Vermittelbarkeit ggü. Bürgern / Antragstellern / Dritten
- weniger Ausgleichszahlungen und damit perspektivisch keine Speisung Budget Baumförderprogramm

Urteil des BayVGH – Lösungsansätze

kurzfristig – Handhabung aktueller Anträge / Übergangslösung:

- Verringerung Anteil Bescheide mit Begründung ohne Ersatzfestsetzung, d.h. nach Möglichkeit Begründung durch andere Genehmigungstatbestände (Nr. 1 – 5)

 > Mehraufwand, längere Bearbeitungsdauer

langfristig – rechtssichere und dauerhafte Grundlage für Ersatzsicherung (für geschädigte aber erhaltungswürdige Bäume):

Änderung BaumSchVO erforderlich

Ergänzung weiterer Genehmigungstatbestand (Nr. 7) in Verbindung mit Änderung Formulierung der Nr. 6

Inhaltliche Änderung – Genehmigungstatbestände § 4 Abs. 6 und 7

Bisher

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

Neuer Entwurf

§ 4

Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
7. ein Baum trotz Erkrankung, anderer Schäden oder sonstiger Beeinträchtigungen zwar noch erhaltungswürdig ist, er die in § 2 angeführten Schutzzwecke jedoch nur noch in einem reduzierten Maße erfüllt und sein Erhaltungsaufwand stark gestiegen ist

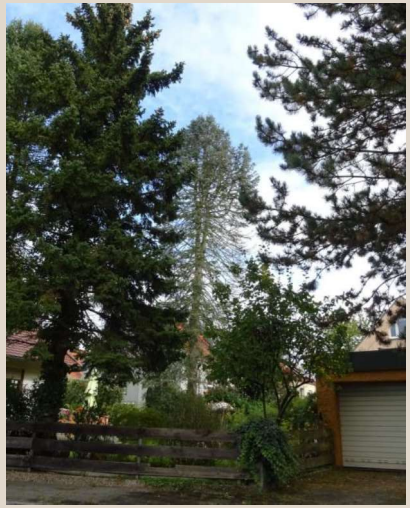
und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

Urteil des BayVGH – Lösungsansätze

Ersatz



kein Ersatz



Ersatz



Ersatz



Ersatz



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Beschluss Naturschutzbeirat
28.01.2025

Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
UwA/3-1 Naturschutz bei Bauvorhaben, Freiflächengestaltung und Baumschutz

Melanie Hölzl

+49 (0)9 11 / 2 31-2531
melanie.hoelzl@stadt.nuernberg.de

LANDESANWALTSCHAFT BAYERN

Landesanwaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Regierungen
Kommunale Spitzenverbände
Kreisfreie Städte
Landratsämter

10.09.2024

Wichtige neue Entscheidung

Naturschutzrecht: Verhältnismäßigkeitsanforderungen an die Anordnung von Ersatzpflanzungen auf Grundlage einer kommunalen Baumschutzverordnung

Art. 14 GG, Art. 12 BayNatSchG (1998), §§ 4 bis 6 der Baumschutzverordnung der Stadt Nürnberg

Kommunale Baumschutzverordnung
Fällgenehmigung für als nicht erhaltungswürdig angesehene Bäume
Anordnung von Ersatzpflanzungen
Verhältnismäßigkeit
Gebot einer einheitlichen Bewertung des Vitalitätszustandes bei Fällgenehmigung und Ersatzpflanzungsauflage

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 24.07.2024, Az. 14 B 22.2576

Leitsätze:

1. Wird eine Baumfällung wegen fehlender Erhaltungswürdigkeit der Bäume genehmigt, ist diese Wertung auch für eine daran anknüpfende Ersatzpflanzungsauflage und die dafür erforderliche Einzelfallprüfung maßgeblich.

2. In die Einzelfallprüfung für eine Ersatzpflanzungsauflage hat im Hinblick auf Art. 14 GG die Frage der Verhältnismäßigkeit, insbesondere Zumutbarkeit, einzufließen; Bedeutung erlangen können aber auch Folgenbeseitigungsaspekte, insbesondere soweit nachweislich das Verhalten des Grundeigentümers dazu geführt hat, dass ein geschützter Baum die Endphase seiner biologischen Existenz erreicht hat.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Dienstgebäude
Ludwigstr. 23
80539 München

Verkehrsverbindung
U3 und U6 (Universität)
Buslinien 58, 68, 153, 154

Telefon: 089 2130-280
Telefax: 089 2130-399

E-Mail: poststelle@lab.bayern.de
Internet: http://www.landesanwaltschaft.bayern.de
Datenschutzerklärung: http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/datenschutz/

Hinweise:

Mit dem vorliegenden Urteil hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) auf die Berufung des klagenden Grundstückseigentümers hin eine naturschutzrechtliche Ersatzpflanzungsanordnung aufgehoben, die die beklagte Stadt diesem als Auflage zu einer bestandskräftig genehmigten Baumfällung auferlegt hatte. Das Verfahren betrifft im Kern die Frage, ob die Stadt aufgrund ihrer auf das Bayerische Naturschutzgesetz (a.F.) gestützten Baumschutzverordnung vom Kläger verlangen kann, einen Laubbaum auf eigene Kosten als Ersatz für zwei Fichten zu pflanzen, deren Fällung sie dem Kläger gerade deshalb genehmigt hat, weil die Fichten im Zeitpunkt ihrer Fällung erhebliche Vitalitätsmängel aufwiesen und auch nach Auffassung der Stadt nicht erhaltungswürdig waren.

I.

Der BayVGH sieht in diesem Vorgehen einen Verstoß gegen das Gebot einer einheitlichen Bewertung des Vitalitätszustandes bei der Fällgenehmigung und bei der Ersatzpflanzungsauflage. Werde eine Baumfällung wegen fehlender Erhaltungswürdigkeit der Bäume genehmigt, sei diese Wertung grundsätzlich auch für eine daran anknüpfende Ersatzpflanzungsauflage und die dafür erforderliche Einzelfallprüfung maßgeblich. Die Ermessensausübung der Beklagten sei daher – auch unter Berücksichtigung etwaiger Ergänzungen der Ermessenserwägungen nach § 114 Satz 2 VwGO – fehlerhaft i.S.v. § 114 VwGO, was zur Aufhebung des Bescheids führe.

In der Entscheidung hält der Senat insbesondere Folgendes fest:

1. Die in der Baumschutzverordnung enthaltenen Verbote (§ 3 BaumSchVO) stellten Inhalts- und Schrankenbestimmungen des jeweiligen Grundeigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG dar. Dabei sei anerkannt, dass nicht in jedem Fall der Entfernung eines einer Baumschutzverordnung unterfallenden Baums eine Ersatzpflanzung angeordnet werden könne, sondern insoweit vielmehr eine abwägende Einzelfallprüfung unter Würdigung unter anderem des Zustands, Alters und Standorts des betroffenen Baums erforderlich sei. Bei Entfernung eines kranken und Gefahren hervorrufenden Baums, der die Endphase seiner biologischen Existenz erreicht habe, könne die Anordnung einer Ersatzpflanzung nicht allein damit

gerechtfertigt werden, dass auch ein solcher Baum noch einen Beitrag zum ökologischen Gesamtpotential leiste. Vielmehr habe auch insoweit eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, in die die Frage der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Zumutbarkeit, einzufließen habe. (Rn. 45-47).

2. Dabei könne zwar die sog. Situationsgebundenheit eines Grundstücks es rechtfertigen, dass die Naturschutzbehörde erhaltenswerte natürliche Gegebenheiten schütze bzw. nachzeichne, auch wenn damit eine Beschränkung von Eigentümerbefugnissen verbunden sei. Jedoch zeichne eine Ersatzpflanzungsauflage zu Bäumen, die die Fällgenehmigung selbst als „nicht erhaltungswürdig“ bezeichne, gerade keine dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung nach (Rn 48).

 Allerdings könnten in besagter Einzelfall- und Zumutbarkeitsprüfung auch Folgenbeseitigungsaspekte einfließen, namentlich die Frage der Verursachung der Erkrankung des Baums – insbesondere soweit nachweislich das Verhalten des Grundeigentümers dazu geführt habe, dass ein geschützter Baum die Endphase seiner biologischen Existenz erreicht hat, könne es im Einzelfall auch bei solchen, aufgrund Eigentümerverhaltens nicht mehr vitalen Bäumen begründbar sein, eine Ersatzpflanzung zu verlangen. Außerhalb einer solchen Folgenbeseitigung stünden dagegen weitergehende Verpflichtungen, Ersatz für nicht mehr erhaltungswürdige Bäume zu schaffen und diese zu pflegen oder zu bewirtschaften, grundsätzlich in Konflikt mit dem Grundrechtsschutz (Art. 14 GG) einschließlich des diesbezüglichen Übermaßverbots. In solchen Fällen sei zu fragen, ob insoweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder die Durchführung von Maßnahmen durch die Behörde selbst und auf Kosten der Behörde mit entsprechender Duldungspflicht angemessene Mittel seien (Rn. 49).

3. Diese Aspekte könnten und müssten in eine Ermessensausübung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BaumSchVO ebenso einfließen wie in eine solche nach § 6 Abs. 3 BaumSchVO, der die Beklagte auch unabhängig von einer Fällgenehmigung zu Ersatzpflanzungsanordnungen ermächtige. Solle eine Ersatzpflanzungsauflage mit einem etwaigen Verursachungsbeitrag des Eigentümers begründet werden, so habe die Verwaltung diesen Verursachungsbeitrag zu ermitteln (Art. 24

BayVwVfG) und in der jeweiligen Begründung des Bescheids zu bewerten (Rn. 50).

Ausgehend hiervon sei die Ermessensausübung der Stadt fehlerhaft:

Entscheidend sei, dass nach der Formulierung des streitgegenständlichen Bescheids die beiden gefällten Fichten explizit als „nicht erhaltungswürdig“ angesehen wurden und im Zeitpunkt ihrer Fällung jedenfalls „erhebliche Vitalitätsmängel“ aufwiesen. Diese Kernaussage sei auch später nicht mehr hinreichend i.S.v. § 114 Satz 2 VwGO geändert bzw. ergänzt worden. Dies spreche maßgeblich für die Unverhältnismäßigkeit der Ersatzpflanzungsauflage. Es sei unschlüssig, die Erhaltungswürdigkeit der zu fällenden Bäume bei der Fällungsgenehmigung und bei der Ersatzpflanzungsauflage unterschiedlich zu gewichten. Dagegen spreche schon die im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und die sog. Situationsgebundenheit folgende Interpretation von Ersatzpflanzungsauflagen als Nachzeichnung von dem Grundstück selbst anhaftenden Beschränkungen. Ein fortbestehender ökologischer Restwert spreche in erster Linie gegen die Fällgenehmigung, nicht aber für die Rechtmäßigkeit der Ersatzpflanzungsauflage. Es stehe nicht im Ermessen der Stadt, anstatt einer Versagung der Fällgenehmigung – vermeintlich pragmatisch – eine Fällgenehmigung mit Ersatzpflanzungsauflage zu erteilen (Rn. 52-54).

Soweit die Beklagte eine Verantwortlichkeit des Klägers an der Verschlechterung des Gesundheitszustands der beiden gefällten Fichten vermute, habe sie dies bereits nicht ausreichend aufgeklärt. Zudem wären aus Sicht des Senats auch insoweit die Voraussetzungen einer tragfähigen Ergänzung der Ermessenserwägungen nicht gegeben (Rn. 55).

II.

Die vorliegende Entscheidung klärt damit aus Sicht der Landesanwaltschaft Bayern, die sich als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligt hatte, grundlegende Fragen zur Rechtmäßigkeit von Ersatzpflanzungsauflagen und kann die Handlungssicherheit der Behörden weiter erhöhen.

Bezüglich der Ergänzung von Ermessenserwägungen i.S.v. § 114 Satz 2 VwGO bestehen im Übrigen formale Anforderungen, die strikt beachtet werden müssen, um ermessensheilende Wirkung zu entfalten. Vor allem muss die Behörde bei einem Nachschieben während des gerichtlichen Verfahrens für den Betroffenen erkennbar trennen zwischen neuen Begründungselementen, die den Inhalt ihrer Entscheidung betreffen und Ausführungen, mit denen sie lediglich als Prozesspartei ihre Entscheidung verteidigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2011, Az. 1 C 14.10, juris; BayVGH, Urteil vom 03.02.2015, Az. 10 B 14.1613, juris und Beschluss vom 13.05.2016, Az. 9 ZB 13.1991, juris, jeweils von der Landesanwaltschaft Bayern ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlicht).

Höfler
Oberlandesanwalt

14 B 22.2576
AN 11 K 18.2442

Großes Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache
****_******* **********,
**********. **, ***** *******,

- ****** -

**********:
********** **** & ******** ***,
*********. *, ***** ********,

gegen

Stadt Nürnberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:
Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Auflage der Ersatzpflanzung in der Baumfällungsgenehmigung;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. November 2020,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 14. Senat,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Koch,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hasl-Kleiber,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rötzer

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 16. Juli 2024

am **24. Juli 2024**

folgendes

Urteil:

I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. November 2020 sowie die Ersatzpflanzungsauflage in Nummer II des Bescheides der Beklagten vom 13. November 2018 werden aufgehoben.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

1 Der Fall betrifft eine naturschutzrechtliche Ersatzpflanzungsauflage, die die beklagte Stadt Nürnberg anlässlich einer von ihr dem Kläger bestandskräftig genehmigten Baumfällung diesem auferlegt hat. Es geht um die Frage, ob die Stadt aufgrund ihrer, auf das Bayerische Naturschutzgesetz (a.F.) gestützten Baumschutzverordnung vom Kläger verlangen kann, einen Laubbaum auf eigene Kosten zu pflanzen als Ersatz für zwei Fichten, deren Fällung die Stadt dem Kläger aufgrund der städtischen Baumschutzverordnung genehmigt hat, wobei die Fällung dieser Fichten gerade deshalb genehmigt worden war, weil die Fichten im Zeitpunkt ihrer Fällung erhebliche Vitalitätsmängel aufwiesen und auch nach Ansicht der Stadt nicht erhaltungswürdig waren.

2 Die nach ihrem § 1 Abs. 1 für sämtliche im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Stadtgebiets geltende städtische Baumschutzverordnung vom 24. April 1999 (in der geänderten Fassung vom 15.11.2001; BaumSchVO) bestimmt unter anderem:

3 § 2 Schutzzweck

4 Der Baumbestand des in § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereiches wird geschützt, um

5 1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen;

6 2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;

7 3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;

8 4. die Vielzahl von Pflanzen in der Stadt unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

9 § 3 Verbote

10 (1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen

11 1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;

…

12 § 4 Genehmigung

13 Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

…

14 5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;

15 6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist

16 und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

17 § 5 Verfahren

…

18 (3) Die Stadt bestätigt den Eingang der Anzeige, wenn alle Unterlagen nach Abs. 1 vorliegen. Die Maßnahme darf einen Monat nach dem von der Stadt bestätigten Eingangstermin ausgeführt werden, es sei denn, die Stadt hat bereits vorher mitgeteilt, daß sie die Maßnahme nicht untersagen wird.

19 (4) Beabsichtigt die Stadt, die Maßnahme zu untersagen oder nur unter Nebenbestimmungen zu genehmigen, so teilt die Stadt dies rechtzeitig vor

Ablauf der in Abs. 3 Satz 2 genannten Frist mit; Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz ist dann nicht anzuwenden. Die Maßnahme darf erst ausgeführt werden, wenn eine Genehmigung erteilt worden ist.
…

§ 6 Ersatzpflanzungen

(1) Die Stadt kann die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 oder 5 für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, daß durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
…

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet der Beklagten. Auf dem Grundstück befanden sich ursprünglich zwei Fichten. Der Zustand dieser Fichten hatte sich im Verlauf der Jahre 2017 und 2018 verschlechtert. Im April 2017 war ein privates Sachverständigengutachten noch zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Fichten in einem guten Zustand befänden, und im April 2018 wurde bei einer Ortseinsicht von Bediensteten der Beklagten festgestellt, die beiden Fichten seien noch „dicht benadelt und intakt“. Dagegen stellte im September 2018 eine vom Kläger eingeschaltete private Firma für Garten- und Landschaftsbau fest, die Bäume befänden sich in einem unumkehrbaren Absterbeprozess, und auch Bedienstete der Beklagten gingen nach einer am 24. Oktober 2018 erfolgten Ortseinsicht davon aus, die Bäume wiesen „erhebliche Vitalitätsmängel auf.

Am 14. August 2018 stellte der Kläger bei der beklagten Stadt einen Formularantrag mit dem Ziel, ihm die Fällung zweier auf seinem Grundstück befindlicher Fichten zu genehmigen. Die Stadt bestätigte mit Schreiben vom 4. September 2018 den Eingang dieses Fällgenehmigungsantrags und wies dabei darauf hin, eine weitere Bearbeitung sei erst möglich, wenn ihr alle erforderlichen Unterlagen vorlägen, weswegen um Vorlage eines Lageplans mit Baumbestandseinzeichnung gebeten werde. Mit weiterem, ebenfalls auf den „04.09.2018“ datierenden Schreiben, das aber zwischen den Parteien unstreitig erst im Oktober 2018 versandt worden ist, teilte die Stadt dem Kläger mit, seine Anzeige werde gemäß § 5 Abs. 4 BaumSchVO als Antrag behandelt, weil die Angaben zu Eingriffen an geschütztem Baumbestand vor Ort überprüft werden müssten.

Mit Bescheid vom 13. November 2018 erteilte die Stadt dem Kläger die beantragte Baumfällgenehmigung für die beiden, auf seinem Grundstück gelegene Fichten (Nr. I

des Bescheidtenors). Die Begründung des Bescheids hält zur Fällgenehmigung unter anderem fest, der Antrag habe gemäß § 4 BaumSchVO genehmigt werden können. Die Bäume wiesen erhebliche Vitalitätsmängel auf und seien nicht erhaltungswürdig. Eine problemorientierte Lösung werde auch durch Rückschnittmaßnahmen nicht erreicht. Nach Abwägung aller Belange stelle die Beseitigung des genannten Baumbestandes unter Auflage der geforderten Ersatzpflanzung langfristig eine problemorientierte Lösung dar. Die Fällgenehmigung verband die Stadt mit der Auflage, auf dem Grundstück spätestens innerhalb von 12 Monaten ab Bekanntgabe des Bescheids eine Ersatzpflanzung vorzunehmen und auf Dauer zu unterhalten, wobei der Bescheid 17 Laubbaumarten auflistet, aus denen der Kläger für die Ersatzpflanzung auswählen kann (Nr. II des Bescheidtenors). Als Rechtsgrundlage für die Ersatzpflanzungsauflage benennt die Stadt in ihrer Begründung § 6 Abs. 1 und 2 BaumSchVO.

25 Die am 13. Dezember 2018 erhobene, allein gegen die Ersatzpflanzungsanordnung gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 23. November 2020 als zulässig, aber unbegründet abgewiesen, wobei es auf den Bescheid Bezug nahm. Ergänzend stellte es dar, der Kläger habe keine „fingierte“ „unbeschränkte“ – nicht mit einer Ersatzpflanzungsauflage versehenen – Fällgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BaumSchVO inne, sodass die Ersatzpflanzungsauflage damit auch nicht in einem zu ihrer Rechtswidrigkeit führenden Konflikt liegen könne. Außerdem sei die Ersatzpflanzungsauflage auch nicht aufgrund fehlerhafter Ermessensausübung rechtswidrig, wobei es die Baumschutzverordnung für rechtmäßig hielt und die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ersatzpflanzungsauflage nach § 6 BaumSchVO bejahte. Es liege kein Ermessensfehler, insbesondere keine Unverhältnismäßigkeit vor, zumal die Stadt im gerichtlichen Verfahren fehlerfrei ausgeführt habe, nach § 6 Abs. 2 BaumSchVO hätten sogar zwei Bäume als Ersatzpflanzungen gefordert werden können, wobei die Vitalitätsmängel der beiden Fichten sowie die Grundstücksgröße berücksichtigt worden seien und zu sehen sei, dass auch Bäume mit – wie hier – geschwächter Vitalität für viele Tierarten und holzbewohnende Insekten einen wichtigen Lebensraum darstellten und daher beim ökologischen Gesamtpotential mit zu bewerten seien. Die Eigentümerinteressen seien berücksichtigt, weil der Kläger den Standort der Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück frei wählen könne. Die Ersatzpflanzungsauflage sei auch nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Stadt selbst die beiden Fichten für nicht mehr erhaltungswürdig gehalten habe. Einen Rechtssatz, dass für einen Baum, der das Ende seiner biologischen Existenz erreicht habe, grundsätzlich keine Ersatzpflanzung gefordert werden dürfe, gebe es nicht. Auch kranke

oder vom Borkenkäfer befallene Bäume könnten noch eine – wenn auch im Vergleich zu einem gesunden Baum deutlich geringere – Wohlfahrtswirkung entfalten. Die beiden Fichten hätten beim ökologischen Gesamtpotential berücksichtigt werden können; das Ermessen sei insoweit nicht auf Null reduziert gewesen.

26 Gegen das verwaltungsgerichtliche Urteil hat der Senat auf Antrag des Klägers die Berufung zugelassen.

27 Im Berufungsverfahren beantragt der Kläger,

28 das verwaltungsgerichtliche Urteil und die Ersatzpflanzungsauflage aufzuheben.

29 Er trägt unter anderem vor, die Ersatzpflanzungsanordnung sei schon deshalb rechtswidrig, weil er nach der Baumschutzverordnung eine fingierte Fällgenehmigung ohne jegliche Ersatzpflanzungspflicht innehabe, weil die Beklagte nach Eingang seines Fällgenehmigungsantrags vom 14. August 2018 nicht rechtzeitig innerhalb der von der Baumschutzverordnung vorgesehenen Monatsfrist reagiert habe.

30 Unabhängig davon sieht der Kläger in der verfügten Ersatzpflanzungsanordnung einen unverhältnismäßigen und rechtwidrigen Eingriff in sein Eigentumsgrundrecht, weil sich die beiden Fichten bei Fällung in einem unumkehrbaren Sterbeprozess befunden hätten, wobei für die beiden nahezu abgestorbenen Bäume keine Ersatzpflanzung hätte verlangt werden dürfen. Dabei sei auf die einzelnen Bäume abzustellen, nicht aber darauf, ob auch von solchen Bäumen noch „typische Wohlfahrtswirkungen“ ausgingen. Das Absterben der beiden Fichten sei auf massiven Borkenkäferbefall zurückzuführen gewesen, wobei dieser Borkenkäferbefall eine unmittelbare Gefahr für die Allgemeinheit oder zumindest für einzelne Waldbesitzer im Sinn der Baumschutzverordnung mit sich gebracht habe. Wegen dieser Gefahr und des zwingenden Fällerfordernisses sei auch das städtische Ersatzpflanzungsanordnungsermessen dahingehend auf Null reduziert gewesen, dass auf eine Ersatzpflanzung hätte verzichtet werden müssen.

31 Die Beklagte beantragt,

32 die Berufung zurückzuweisen.

33 Sie hält der klägerischen These einer fingierten, auflagenfreien Fällgenehmigung entgegen, sie habe mit städtischen Schreiben vom 4. September 2018 – innerhalb der in der Baumschutzverordnung vorgesehenen Monatsfrist – nicht kommentarlos den Eingang der Anzeige schlicht bestätigt, sondern vielmehr dem Kläger dabei mitgeteilt, dass eine Sachverhaltsüberprüfung vor Ort notwendig sei, was den Eintritt einer Genehmigungsfiktion nach der Baumschutzverordnung ausschließe.

34 Die Auflage sei auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Zwar stelle eine Vitalitätsschwäche einen Grund für die „Genehmigung der Fällung“ dar. Bei der anschließenden Frage einer „Ersatzpflanzung“ seien jedoch vielfältige Aspekte abzuwägen und dabei insbesondere der weitere Baumbestand auf dem Grundstück, die Grundstücksgröße und die Restvitalität des jeweiligen Baums zu berücksichtigen. Die städtische Ermessensentscheidung sei gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Dabei sei eine Unterscheidung in „krank“ oder „gesund“ nicht richtig, weil jeder Baum ab einem gewissen Alter Schadmerkmale aufweise; vielmehr sei zur Bewertung der Reststandzeit und der verbleibenden ökologischen Wertigkeit eine Einteilung in unterschiedliche Vitalitätsstufen vorzunehmen, in die die Kronenform, das Trieblängenwachstum und die Verzweigung im oberen Kronenbereich einflössen, wobei nach Baumart, Gesamtvitalität, Qualität des Standortes bzw. Baumumfeldes, Pflegezustand, Baumgröße, -alter, umfeld, -beständigkeit sowie Konkurrenz (artfremder Bewuchs wie beispielsweise Efeu) zu differenzieren sei. Auch die Verkehrssicherheit eines Baums dürfe nicht nur an seiner Vitalität gemessen werden, sondern könne durch eine Vielzahl von Faktoren gefährdet sein. Das Absterben eines Baums stelle einen oftmals langjährigen Prozess dar, welcher über verschiedene Vitalitätsphasen stattfinde – aus der besagten Vielzahl von Faktoren ergebe sich dabei ein individuelles Betrachtungsbild. Auch in dieser Phase könne ein Baum noch Funktionen i.S.v. § 2 BaumSchVO erfüllen, und zwar oft noch besser als ein oder mehrere neu gepflanzte Jungbäume. Hier wäge die Behörde ab zwischen oft sehr teuren und anspruchsvollen Erhaltungsmaßnahmen einerseits und Freigabe mit Ersatzpflanzungsauflage andererseits. Nur für vollständig abgestorbene Bäume sowie bei Bäumen, die wegen Gefahr im Verzug sofort gefällt werden müssten, werde keine Ersatzpflanzung festgesetzt.

35 Vorliegend sei nur ein heimischer Laubbaum verlangt worden und seien – um dem Kläger entgegen zu kommen – die beiden Bäume direkt zur Beseitigung freigegeben worden, ohne eine Verbleibdauer zu verlangen, obwohl die beiden Bäume zum Zeitpunkt des Antrags nicht abgestorben gewesen seien und selbst basierend auf den

Angaben des Klägers zwei Ersatzpflanzungen hätten verlangt werden können. Auf dem gegenständlichen Grundstück (jetzt mehrere Grundstücke) hätten innerhalb kurzer Zeit starke Eingriffe stattgefunden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des klägerischen Sachverständigengutachtens vom 21. April 2017 und bei der städtischen Ortseinsicht am 27. April 2018 seien die betreffenden beiden Fichten noch in einem guten Zustand gewesen. Der Sachverständige habe zwar nur mittelfristige Zukunftschancen gesehen, sei aber von einer Verbleibdauer von 10-15 Jahren ausgegangen. Am Tag der Ortseinsicht am 27. April 2018 seien die beiden Fichten noch dicht benadelt und intakt gewesen. Vom Tag der ersten Ortseinsicht bis zum Tag der Stellung des Antrags auf Beseitigung am 14. August 2018 seien weniger als vier Monate vergangen, bis zur weiteren städtischen Ortseinsicht ein halbes Jahr – in dieser kurzen Zeit, in der auf dem Grundstück Abrissarbeiten stattgefunden hätten, habe sich der Zustand der Fichten massiv verschlechtert. Beim Absterben der beiden Fichten könnten auch Abrissarbeiten auf dem klägerischen Grundstück eine Rolle gespielt haben, was aber nur eine Vermutung sei. Bei Bauarbeiten müsste eigentlich ein Schutzzaun um Bäume errichtet werden, und zwar bei Nadelbäumen wie den vorliegenden Fichten in einem Abstand von fünf Metern zur Stammmitte, was vorliegend nicht geschehen sei. Den Borkenkäferbefall habe der Kläger der Stadt vor Bescheiderlass nicht mitgeteilt und dieser sei bei ihr nicht bekannt gewesen. Auf aktenkundigen Fotos seien Fraßgänge von Insekten, vermutlich Borkenkäfer, zu sehen, die Ursache sein könnten für das Absterben der Fichten. Ein gesunder Baum könne solche Insekten noch abwehren; wenn er allerdings schon geschwächt sei, etwa durch Trockenheit oder sonstige Umweltveränderungen, sei dies nicht der Fall.

36 Der am Berufungsverfahren beteiligte Vertreter des öffentlichen Interesses hat keinen Antrag gestellt.

37 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie auf die vorgelegte Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

38 Die zulässige Berufung des Klägers hat Erfolg. Das verwaltungsgerichtliche Urteil ist aufzuheben, weil die Klage nicht nur zulässig, sondern entgegen dem Verwaltungsgericht auch begründet ist.

39 1. Die Berufung ist zulässig, insbesondere wurde sie fristgerecht beantragt und begründet. Sie hat in der Sache Erfolg, weil die Klage Erfolg hat (siehe 2. und 3.).

40 2. Die Klage ist zulässig. Streitgegenständlich ist allein die in Nummer II des streitgegenständlichen Bescheids verfügte Ersatzpflanzungsauflage, nicht dagegen die bestandskräftige Fällgenehmigung (Nr. I des Bescheids), aufgrund derer die beiden Fichten zwischenzeitlich gefällt worden sind. Diese Auflage ist isoliert anfechtbar gemäß § 42 Abs. 1 VwGO (vgl. BVerwG, B.v. 12.10.2022 – 8 AV 1.22, 4 C 4.20 – ZfBR 2023, 71).

41 3. Die Klage ist begründet; die streitgegenständliche Ersatzpflanzungsauflage ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

42 3.1. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich allerdings nicht aus einer unbeschränkt fingierten Fällgenehmigung i.S.v. § 4 Abs. 1 Alt. 1 i.V.m. § 5 Abs. 3 BaumSchVO. Die Fiktionsvoraussetzungen liegen nicht vor. Denn weder das städtische Schreiben vom 4. September 2018 noch das im Oktober versandte weitere städtische Schreiben gleichen Datums sind Eingangsbestätigungen, wie § 5 Abs. 3 BaumSchVO sie beschreibt. Zwar hat die Stadt dem Kläger mit besagten beiden Schreiben nicht explizit mitgeteilt, die von ihm beabsichtigten Fällungen „zu untersagen“ oder „nur unter Nebenbestimmungen zu genehmigen“, wie es § 5 Abs. 4 BaumSchVO vorsieht, und zwar auch nicht durch die in beiden Schreiben enthaltene Wendung, die Anzeige werde „als Antrag behandelt“. Allerdings hat sie in keinem der beiden Schreiben den Eingang der Anzeige „schlicht“ bestätigt. Vielmehr hat sie beim ersten Schreiben Unterlagen nachgefordert und damit deutlich zum Ausdruck gebracht, dass seinerzeit eben nicht „alle Unterlagen“ i.S.v. § 5 Abs. 1 BaumSchVO vorlagen, wie § 5 Abs. 3 Satz 1 BaumSchVO es für eine die Genehmigungsfiktion auslösende Eingangsbestätigung voraussetzt, was gegen die Auslösung der Fiktionsfrist durch das erste Schreiben spricht. Beim zweiten Schreiben hat sie explizit § 5 Abs. „4“ BaumSchVO zitiert und zusätzlich ausgeführt, die Angaben müssten „vor Ort überprüft“ werden, womit die Stadt wiederum jedenfalls keine, die Fiktionsfrist auslösende (schlichte) Eingangsbestätigung i.S.v. § 5 Abs. 3 Satz 1 BaumSchVO verschickt hat.

43 3.2. Die Rechtswidrigkeit ergibt sich auch nicht aus einer Unwirksamkeit der Baumschutzverordnung, die ihre Rechtsgrundlage in Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998

(GVBl. S. 593) findet. Eine solche Unwirksamkeit ist weder dargelegt noch ersichtlich. Insbesondere der Umstand, dass die Baumschutzverordnung die Genehmigungserteilung (§§ 4 f. BaumSchVO) und die Ersatzpflanzungsauflagen bzw. diesbezügliche Ausgleichszahlungen (§ 6 f. BaumSchVO) regelt, ohne selbst zu bestimmen, ob Ersatzpflanzungsauflagen in „allen“ Genehmigungsfällen (§ 4 Alt. 2 Nr. 1 bis 6 BaumSchVO) möglich sind oder ob in einzelnen Fällkonstellationen – etwa unzumutbarer Erhaltungsaufwand (§ 4 Alt. 2 Nr. 6 BaumSchVO) – Ersatzpflanzungsauflagen ausgeschlossen sind, führt nicht zur Unwirksamkeit der Rechtsverordnung. Denn gleichwohl bleibt die Verordnung unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher, insbesondere grundrechtlicher Vorgaben entsprechend auslegungsfähig, namentlich hinsichtlich des von § 6 BaumSchVO jeweils eröffneten Verwaltungsermessens.

44 3.3. Als fehlerhaft i.S.v. § 114 VwGO und rechtswidrig erweist sich allerdings im Hinblick auf das Gewicht des von der Baumschutzverordnung betroffenen Grundeigentums (Art. 14 GG) jedenfalls die städtische Ermessensausübung im streitgegenständlichen Bescheid, und zwar auch dann, wenn man mit dem Verwaltungsgericht (UA S. 10 letzter Absatz) davon ausgeht, die Stadt habe mit ihrer erstinstanzlichen Klageerwiderung ihre Ermessenserwägungen i.S.v. § 114 Satz 2 VwGO dahin ergänzt, dass Vitalitätsmängel ausreichend berücksichtigt worden seien, dass nach § 6 Abs. 2 BaumSchVO sogar zwei Bäume als Ersatzpflanzung hätten gefordert werden können und dass auch Bäume mit geschwächter Vitalität einen wichtigen Lebensraum darstellten und daher beim ökologischen Gesamtpotential mit zu bewerten seien.

45 3.3.1. Die in der Baumschutzverordnung enthaltenen Verbote (§ 3 BaumSchVO) sind Inhalts- und Schrankenbestimmungen des jeweiligen Grundeigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. BayVGH, U.v. 25.4.2012 – 14 B 10.1750 – BayVBl 2013, 114 Rn. 26 m.w.N.; OVG NW, U.v. 15.6.1998 – 7 A 759/06 – NVwZ-RR 1999, 239/240).

46 Dabei ist anerkannt, dass nicht in jedem Fall der Entfernung eines einer Baumschutzverordnung unterfallenden Baums eine Ersatzpflanzung angeordnet werden kann, sondern insoweit vielmehr eine abwägende Einzelfallprüfung unter Würdigung unter anderem des Zustands, Alters und Standorts des betroffenen Baums erforderlich ist (OVG LSA, B.v. 15.10.2019 – 2 L 37/18 – NVwZ-RR 2020, 394 Rn. 10).

47 Bei Entfernung eines kranken und Gefahren hervorrufenden Baums, der die Endphase seiner biologischen Existenz erreicht hat, kann die Anordnung einer Ersatzpflanzung

nicht allein damit gerechtfertigt werden, dass auch ein solcher Baum noch einen Beitrag zum ökologischen Gesamtpotential leistet (OVG NW, U.v. 15.6.1998 – 7 A 759/06 – NVwZ-RR 1999, 239/240; OVG LSA, B.v. 15.10.2019 – 2 L 37/18 – NVwZ-RR 2020, 394 Rn. 10 m.w.N.). Vielmehr hat auch insoweit eine Einzelfallprüfung zu erfolgen, in die namentlich im Hinblick auf Art. 14 GG die Frage der Verhältnismäßigkeit, insbesondere der Zumutbarkeit, einzufließen hat.

48 Dabei kann zwar die sog. Situationsgebundenheit eines Grundstücks es rechtfertigen, dass die Naturschutzbehörde erhaltenswerte natürliche Gegebenheiten schützt bzw. nachzeichnet, auch wenn damit eine Beschränkung von Eigentümerbefugnissen verbunden ist (vgl. BayVGH, U.v. 28.8.2018 – 14 B 15.2206 – BayVBl 2019, 851 Rn. 40 m.w.N.). Jedoch zeichnet eine Ersatzpflanzungsauflage zu Bäumen, die die Fällgenehmigung selbst explizit als „nicht erhaltungswürdig“ bezeichnet, gerade keine dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung nach.

49 Allerdings können in besagter Einzelfall- und Zumutbarkeitsprüfung auch Folgenbeseitigungsaspekte (siehe dazu allgemein BayVGH, U.v. 28.8.2018 – 14 B 15.2206 – BayVBl 2019, 851 Rn. 33 bis 35) einfließen, namentlich die Frage der Verursachung der Erkrankung des Baums – insbesondere soweit nachweislich das Verhalten des Grundeigentümers dazu geführt hat, dass ein geschützter Baum die Endphase seiner biologischen Existenz erreicht hat, kann es im Einzelfall auch bei solchen, aufgrund Eigentümerverhaltens nicht mehr vitalen Bäumen begründbar sein, eine Ersatzpflanzung zu verlangen. Außerhalb einer solchen Folgenbeseitigung stehen dagegen weitergehende Verpflichtungen, Ersatz für nicht mehr erhaltungswürdige Bäume zu schaffen und diese zu pflegen oder zu bewirtschaften, grundsätzlich in Konflikt mit dem Grundrechtsschutz (Art. 14 GG) einschließlich des diesbezüglichen Übermaßverbots. In solchen Fällen ist zu fragen, ob insoweit nicht vertragliche Vereinbarungen oder die Durchführung von Maßnahmen durch die Behörde selbst und auf Kosten der Behörde mit entsprechender Duldungspflicht angemessene Mittel sind (vgl. BayVGH, U.v. 28.8.2018 – 14 B 15.2206 – BayVBl 2019, 851 Rn. 42 m.w.N. zu den Grenzen von Bewirtschaftungspflichten sogar bei Schutzgebietsverordnungen).

50 Diese Aspekte können und müssen in eine Ermessensausübung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BaumSchVO ebenso einfließen wie in eine solche nach § 6 Abs. 3 BaumSchVO, der die Beklagte auch unabhängig von einer Fällgenehmigung zu Ersatzpflanzungsanordnungen ermächtigt. Soll eine Ersatzpflanzungsauflage mit einem etwaigen

Verursachungsbeitrag des Eigentümers begründet werden, so hat die Verwaltung diesen Verursachungsbeitrag zu ermitteln (Art. 24 BayVwVfG) und in der jeweiligen Begründung des Bescheids zu bewerten.

51 3.3.2. Vorliegend erweist sich die Ersatzpflanzungsauflage vor diesem Hintergrund als ermessensfehlerhaft i.S.v. § 114 VwGO.

52 Entscheidend ist, dass nach der eigenen Formulierung des streitgegenständlichen Bescheids die beiden gefällten Fichten explizit als „nicht erhaltungswürdig“ angesehen wurden und im Zeitpunkt ihrer Fällung jedenfalls „erhebliche Vitalitätsmängel“ aufwiesen. Die im gerichtlichen Verfahren von der Beklagten vertretene These eines ökologischen Restwertes findet sich in den ursprünglichen Bescheidgründen so nicht. Selbst wenn mit dem Verwaltungsgericht die Erwägungen der erstinstanzlichen Klageerwiderung vom 11. Februar 2019 zu zwar erheblichen Vitalitätsmängeln, aber noch grünen Triebspitzen und einer Restbenadelung mit dem Resümee einer (lediglich) „geschwächten Vitalität“ als nachträgliche Ermessensergänzung angesehen werden, hat die Beklagte jedenfalls nicht die explizite Kernaussage der Fällgenehmigung geändert, dass die beiden Bäume erhebliche Vitalitätsmängel aufweisen und „nicht erhaltungswürdig“ sind.

53 Diese im Bescheid vorgenommen Bewertung „fehlender Erhaltungswürdigkeit“ hat die Beklagte nicht hinreichend i.S.v. § 114 Satz 2 VwGO geändert bzw. ergänzt. Die umfangreichen Erwägungen der Beklagten im gerichtlichen Verfahren zum ökologischen Restwert auch abgestorbener Bäume und zum langen Zeitraum des Sterbeprozesses von Bäumen liefern weder eine überzeugende Begründung, weshalb die Beklagte in ihrem eigenen Bescheid trotz ihrer Kenntnisse über verschiedene Vitalitätsstufen und Erhaltungszustände zu dem klaren und desolaten Ergebnis gekommen ist, dass die beiden gefällten Bäume „nicht erhaltungswürdig“ seien, noch hat die Beklagte von der Bewertung fehlender Erhaltungswürdigkeit in ihren Schriftsätzen Abstand genommen und auch nicht begründet, aufgrund welcher aktenkundiger Nachweise eine solche Abkehr von der Wertung der ursprünglichen Bescheidbegründung gerechtfertigt sein sollte.

54 Diese besagte Wertung zur fehlenden Erhaltungswürdigkeit der beiden gefällten Bäume spricht maßgeblich für die Unverhältnismäßigkeit der hier allein streitgegen-

ständlichen Ersatzpflanzungsauflage (siehe oben). Unschlüssig ist es, die Erhaltungswürdigkeit der zu fällenden Bäume bei der Fällungsgenehmigung und bei der Ersatzpflanzungsauflage unterschiedlich zu gewichten – dagegen spricht schon der im Hinblick auf Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und die sog. Situationsgebundenheit folgende Interpretation von Ersatzpflanzungsauflagen als Nachzeichnung von dem Grundstück selbst anhaftenden Beschränkungen (siehe 3.3.1.). Wenn die Beklagte – wie im gerichtlichen Verfahren von ihr ausgeführt – doch noch von einem ökologischen Restwert ausgegangen sein sollte, diesen aber bei der Fällgenehmigung nicht berücksichtigt hat, sondern gerade von fehlender Erhaltungswürdigkeit ausgegangen ist, spräche ein solcher Restwert in erster Linie gegen die Fällgenehmigung, nicht aber für die Rechtmäßigkeit der Ersatzpflanzungsauflage. Es steht nicht im Ermessen der Stadt, anstatt einer Versagung der Fällgenehmigung – vermeintlich pragmatisch – eine Fällgenehmigung mit Ersatzpflanzungsauflage zu erteilen. Vielmehr hätte dann eben die Fällung nicht im Hinblick auf „fehlende Erhaltungswürdigkeit“ infolge erheblicher Vitalitätsmängel genehmigt werden dürfen, sondern hätte im Katalog des § 4 Alt. 2 Nr. 1 bis 6 BaumSchVO nach einem anderen Fällgenehmigungstatbestand gesucht oder – falls ein solcher nicht vorliegt – die Genehmigung versagt werden müssen.

55 Zwar geht der zweitinstanzliche Vortrag der Beklagten, insbesondere in der Senatsverhandlung, der Sache nach dahin, dem Kläger eine Verantwortlichkeit an der Verschlechterung des Gesundheitszustands der beiden gefällten Fichten zuzuweisen. Jedoch hat die Stadt diese Erwägungen nicht dergestalt zum Gegenstand ihrer von § 6 Abs. 1 Satz 1 BaumSchVO geforderten Ermessensausübung gemacht, dass dies den im Raum stehenden Eingriff in Art. 14 Abs. 1 GG rechtfertigen könnte. In der ursprünglichen Bescheidbegründung findet sich die besagte Argumentation der Beklagten nicht ansatzweise wieder; Gleiches gilt für die in der vom Verwaltungsgericht als Ermessensergänzung angesehene erstinstanzliche Klageerwiderung. Beim zweitinstanzlichen Vortrag der Beklagten zur Verantwortlichkeit des Klägers war von einer Ermessensergänzung oder -änderung i.S.v. § 114 Satz 2 VwGO nicht ansatzweise die Rede. Außerdem hat die Beklagte selbst die Verursachung der Vitalitätsmängel durch die Baumaßnahmen zu Protokoll als bloße „Vermutung“ bezeichnet und zudem selbst nicht ausschließen können, dass die Vitalitätsmängel auf Borkenkäferbefall zurückzuführen sein könnten. Damit lässt sich eine nachträgliche Änderung von Ermessenserwägungen i.S.v. § 114 Satz 2 VwGO jedenfalls nicht derart begründen, dass damit der im Raum stehende Eingriff in das Eigentumsgrundrecht des Klägers gerechtfertigt werden könnte.

56 3.4. Angesichts der jedenfalls auf der Rechtsfolgenseite des § 6 Abs. 1 BaumSchVO bestehenden Rechtswidrigkeit der allein streitgegenständlichen Ersatzpflanzungsauflage lässt der Senat offen, ob die Ersatzpflanzungsauflage (schon deshalb) rechtswidrig ist, weil der von der Klagepartei betonte Borkenkäferbefall zu einer unmittelbaren Gefahr i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BaumSchVO geführt und es damit an einer genehmigungspflichtigen „Maßnahme“ i.S.v. § 5 Abs. 4 BaumSchVO gefehlt hat, weil Gefahrenabwehrmaßnahmen i.S.v. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BaumSchVO ausweislich dieser Vorschrift schon nicht „verboten“ sind.

57 4. Gemäß § 154 Abs. 1 VwGO hat die unterliegende Beklagte die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen. Der am Verfahren beteiligte Vertreter des öffentlichen Interesses haftet nur bei erfolglosen eigenen Rechtsmittelanträgen (vgl. Olbertz in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand: Januar 2024, § 154 VwGO Rn. 6 f. m.w.N.), worum es hier nicht geht. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO. Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für

Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Eine Übermittlung elektronischer Dokumente ist unter den Voraussetzungen des § 55a VwGO i.V.m. der ERVV möglich. Für die in § 55d VwGO Genannten gilt unter den dort genannten Voraussetzungen die Pflicht zur elektronischen Übermittlung. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rötzer ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert

Koch Dr. Hasl-Kleiber Koch

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 900 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und entspricht den voraussichtlichen Kosten der Ersatzpflanzung (vgl. OVG LSA, B.v. 14.1.2019 – 2 M 114/18 – juris Rn. 32) entsprechend der Höhe der im Bescheid (dort Hinweis zur Ersatzpflanzung) genannten Ausgleichszahlung bei Nichtvornahme der Ersatzpflanzung.

Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Rötzer ist wegen Urlaubs an der Beifügung seiner Unterschrift verhindert

Koch Dr. Hasl-Kleiber Koch

Entwurf konsolidierte Fassung mit Änderungsverordnung

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (Baumschutzverordnung – BaumSchVO)

Vom 29. April 1999 (Amtsblatt S. 186, ber. S. 234),

zuletzt geändert durch Verordnung vom TT.MM.JJJJ (Amtsblatt S. XXX)

Die Stadt Nürnberg erläßt auf Grund von Art. 12 Abs. 2 und 3, 45 Abs. 1 Nr. 4 und 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) i. d. F. d. Bek. vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken vom 16. April 1999 Nr. 820-8628 N folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzgegenstand

§ 2 Schutzzweck

§ 3 Verbote

§ 4 Genehmigung

§ 5 Verfahren

§ 6 Ersatzpflanzungen

§ 7 Ausgleichszahlungen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich, Schutzgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und Kleingartenanlagen i. S. des Bundeskleingartengesetzes. Sie findet ferner keine Anwendung, wenn durch Rechtsverordnung nach Art. 7, 9 und 12 Abs. 1 BayNatSchG oder Einzelanordnung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG eine Regelung zum Schutz des Baumbestandes getroffen wird.

(3) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen Bäume, wenn sie

1. einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, aufweisen oder
2. nach § 6 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind.

(4) Nicht unter Schutz stehen

1. Obstbäume, außer Walnuß, Eßkastanie und Obstbäume, die nach § 6 als Ersatz für Bestandsminderungen gepflanzt worden sind;
2. Bäume, die in Baumschulen und Gärtnereien für gewerbliche Zwecke gezogen werden.

§ 2
Schutzzweck

Der Baumbestand des in § 1 Abs. 1 genannten Geltungsbereiches wird geschützt, um

1. eine angemessene Durchgrünung der bebauten Gebiete der Stadt zu gewährleisten, das Straßen- und Ortsbild zu beleben und die Lebensqualität der Bürger zu erhöhen;
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhöhen und Lebensraum für wildlebende Tiere sicherzustellen;
3. das Kleinklima günstig zu beeinflussen, die Reinhaltung der Luft zu fördern und schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern;
4. die Vielzahl von Pflanzen in der Stadt unter Berücksichtigung ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit zu fördern.

§ 3
Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume und Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen

1. zu entfernen, insbesondere zu fällen, abzuschneiden, abzubrennen oder zu entwurzeln;
2. zu zerstören, insbesondere Maßnahmen vorzunehmen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechtzuerhalten,

die zum Absterben von Bäumen führen;

3. zu verändern, insbesondere an Bäumen Eingriffe vorzunehmen, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern;
4. zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, insbesondere den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 150 cm nach außen gemessen) oder die Baumkrone zu stören durch
 a) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 b) Ablagern und Abstellen von schwerem Baumaterial,
 c) Befahren mit schweren Arbeitsgeräten oder schweren Fahrzeugen,
 d) Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche,
 e) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen und ähnlichen Stoffen,

es sei denn, die Maßnahme gilt gemäß § 5 Abs. 3 als genehmigt oder wurde unter Nebenbestimmungen gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 genehmigt.

(2) Nicht verboten sind:

1. fachgerechte Pflegemaßnahmen; hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinander reibenden Ästen und von angebrochenen Ästen; diese Maßnahmen sind der Stadt eine Woche vor Beginn anzuzeigen.
2. Maßnahmen die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne notwendig sind; dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen. In diesen Fällen ist die Stadt - Umweltamt - oder die Polizei unverzüglich über Art und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen schriftlich oder telefonisch zu unterrichten.

§ 4
Genehmigung

Handlungen nach § 3 Abs. 1 gelten als genehmigt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen oder können von der Stadt als Untere Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 unter Nebenbestimmungen genehmigt werden, wenn

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden;
2. andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage bzw. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks in unzumutbarer Weise beeinträchtigt würde;
3. die Einhaltung der Verbote nach § 3 Abs. 1 zu einer sonstigen nicht beabsichtigten Härte führen würde;
4. der Eingriff erforderlich ist, um eine standortgerechte Bepflanzung des Grundstückes oder seiner unmittelbaren Umgebung sicherzustellen oder anderweitigen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen;
5. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Maßnahme erforderlich machen;
6. die Erhaltung eines Baumes wegen Erkrankung oder anderer Schäden mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
7. ein Baum trotz Erkrankung, anderer Schäden oder sonstiger Beeinträchtigungen zwar noch erhaltungswürdig ist, er die in § 2 angeführten Schutzzwecke jedoch nur noch in einem reduzierten Maße erfüllt und sein Erhaltungsaufwand stark gestiegen ist

und die Maßnahme mit den öffentlichen Belangen i. S. dieser Verordnung, insbesondere mit den in § 2 angeführten Schutzzwecken, vereinbar ist.

§ 5
Verfahren

(1) Wer Eingriffe an Bäumen vornehmen will, die gemäß § 1 geschützt sind, hat dies der Stadt unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind die betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang zu bezeichnen. Es ist ein Lageplan (M 1:100) beizufügen, der außer den betroffenen Bäumen auch alle anderen auf dem Grundstück vorhandenen Bäume maßstabsgerecht unter Angabe von Art und Stammumfang enthalten muß. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert oder zugelassen werden.

(2) Anzeigeberechtigt sind die Eigentümer oder die dinglich Berechtigten. Dies gilt auch für Eigentümer eines Nachbargrundstückes, wenn sie darlegen, durch den Baum in ihren bürgerlich-rechtlichen Nachbarrechten (§§ 910, 1004 BGB) beeinträchtigt zu sein. Mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümer oder dinglich Berechtigten sind auch Mieter oder Pächter der Baumgrundstücke anzeigeberechtigt.

(3) Die Stadt bestätigt den Eingang der Anzeige, wenn alle Unterlagen nach Abs. 1 vorliegen. Die Maßnahme darf einen Monat nach dem von der Stadt bestätigten Eingangstermin ausgeführt werden, es sei denn, die Stadt hat bereits vorher mitgeteilt, daß sie die Maßnahme nicht untersagen wird.

(4) Beabsichtigt die Stadt, die Maßnahme zu untersagen oder nur unter Nebenbestimmungen zu genehmigen, so teilt die Stadt dies rechtzeitig vor Ablauf der in Abs. 3 Satz 2 genannten Frist mit; Abs. 3 Satz 2 1. Halbsatz ist dann nicht anzuwenden. Die Maßnahme darf erst ausgeführt werden, wenn eine Genehmigung erteilt worden ist.

(5) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlaßt, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist (z. B.: Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanungen), so ist eine Genehmigung erforderlich. Der Genehmigungsantrag ist bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 1

Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen.

(6) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, so kann zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Ersatzpflanzungen

(1) Die Stadt kann die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 oder 5 für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, daß durch die Anpflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine durch die BaumSchVO geschützte Laubbaumart mit einem Mindestumfang von 18/20 cm, gemessen in 1 m über dem Erdboden, zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(3) Haben Handlungen i. S. von § 3 Abs. 1, die die Eigentümer, sonstige Berechtigte oder von den Vorgenannten beauftragte Dritte durchgeführt haben, zur Beschädigung, zur Entfernung, zur Zerstörung oder zum Absterben von Bäumen geführt, so kann die Stadt den Verursachern gegenüber anordnen, daß angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretenen Bestandsminderungen durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend. § 8 bleibt unberührt.

§ 7

Ausgleichszahlungen

(1) Kommen Verpflichtete Auflagen gemäß § 6 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder sind Ersatzpflanzungen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so haben sie Ausgleichszahlungen zu leisten.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemißt sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müßten (§ 6 Abs. 2), zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Bäume oder Ersatzpflanzungen sowie Teile von ihnen ohne vorherige Anzeige nach § 5 Abs. 1, vor Ablauf der Frist oder vorheriger Mitteilung nach § 5 Abs. 3 oder ohne Genehmigung nach § 5 Abs. 4 oder 5 entfernt, zerstört, verändert, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt;
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Pflanzenteile beseitigt, die die Gefahr nicht verursachen.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage nach § 5 Abs. 4 oder 5, § 6 Abs. 1 oder § 7 zu einer Genehmigung nach § 4 nicht nachkommt.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg vom 9. August 1990 (Amtsblatt S. 296) außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 05.05.1999

Anlage 1 zu TOP 2 Anpassung Baumschutzverordnung

Ergänzung um einen Genehmigungstatbestand zur Sicherung der Möglichkeit von Ersatzpflanzungen in Folge des BayVGH-Urteils vom 24.07.2024

Beschluss

des Naturschutzbeirates der Stadt Nürnberg vom 28. Januar 2025

- einstimmig -

Der Beirat stimmt der Novellierung der BaumSchVO mit vorliegender Entwurfsfassung zu.

Am 28.01.2025

gez.
Walthelm
(Vorsitzende)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Nürnberg (BaumschutzVO - BaumSchVO) vom 29. April 1999 (Amtsblatt S. 186, ber. S. 234), geändert durch Verordnung vom 15. November 2001 (Amtsblatt S. 569)

Vom …….

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 7 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), und auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

Art. 1

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „BaumschutzVO“ durch die Kurzbezeichnung „Baumschutzverordnung“ ersetzt.

2. Nach der Einleitungsformel wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

 „**Inhaltsübersicht:**

 § 1 Geltungsbereich, Schutzgegenstand
 § 2 Schutzzweck
 § 3 Verbote
 § 4 Genehmigung
 § 5 Verfahren
 § 6 Ersatzpflanzungen
 § 7 Ausgleichszahlungen
 § 8 Ordnungswidrigkeiten
 § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten”

3. § 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Nr. 6 wird das Wort „oder“ angefügt.

 b) Folgende neue Nr. 7 wird eingefügt:

 „7. ein Baum trotz Erkrankung, anderer Schäden oder sonstiger Beeinträchtigungen zwar noch erhaltungswürdig ist, er die in § 2 angeführten Schutzzwecke jedoch nur noch in einem reduzierten Maße erfüllt und sein Erhaltungsaufwand stark gestiegen ist“

4. In § 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

 „**§ 9**
 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

1

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.